



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Migrationsbericht

der Bundesregierung

Migrationsbericht 2019



Migrationsbericht

der Bundesregierung

Migrationsbericht 2019



Inhalt

Vorwort	9
Vorbemerkung	11
Zentrale Ergebnisse Migrationsbericht 2019	12
2019: Weichenstellungen für das zukünftige Migrationsgeschehen	16
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	36
1.1 Definitionen und verwendete Datenquellen	36
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	38
1.3 Migration nach Herkunfts- und Zielländern sowie Staatsangehörigkeit	40
1.4 Migration nach Bundesländern	45
1.5 Altersstruktur	46
1.6 Geschlechtsstruktur	47
1.7 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	49
1.7.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken	50
1.7.2 Längerfristige Zuwanderung	52
2 EU-Binnenmigration	54
3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen	58
3.1 Überblick	58
3.2 Erwerbsmigration	60
3.2.1 Beschäftigte nach Qualifikationsniveau	62
3.2.2 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	64
3.2.3 Blaue Karte EU	64
3.2.4 Forschende aus Drittstaaten	67
3.2.5 Unternehmensinterne Transfers: ICT-Karte	68
3.2.6 Selbstständige aus Drittstaaten	69
3.2.7 Erwerbsmigration insgesamt	71
3.2.8 Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland	73

3.3	Bildungsmigration	75
3.3.1	Ausländische Studierende	75
3.3.2	Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen	79
3.3.3	Sprachkurse und Schulbesuch	81
3.3.4	Sonstige Ausbildungszwecke	82
3.4	Humanitäre Migration	84
3.4.1	Flucht und Asyl	84
3.4.2	Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion	97
3.4.3	Migration aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	98
3.4.4	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	100
3.4.5	Resettlement und humanitäre Aufnahmeverfahren	101
3.5	Migration aus familiären Gründen	104
3.5.1	Familiennachzug nach der Visastatistik	108
3.5.2	Familiennachzug nach dem AZR	111
3.6	Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen	115
3.7	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	117
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen und Verfahren	117
3.7.2	Entwicklung der Zuwanderung	118
3.8	Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen	122
4	Abwanderung aus Deutschland	126
4.1	Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen	126
4.1.1	Entwicklung der Fortzüge	126
4.1.2	Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	126
4.1.3	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	128
4.1.4	Geförderte Rückkehr	129
4.2	Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen	131
4.2.1	Fortzüge nach Zielländern	133
4.2.2	Fortzüge nach Altersgruppen	136
4.2.3	Abwanderung von Erwerbspersonen	136
5	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	140
5.1	Zu- und Abwanderung insgesamt	140
5.2	Asyl	144
6	Irreguläre Migration	150
6.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen	150
6.2	Entwicklung irregulärer Migration	151
6.2.1	Feststellungen an den Grenzen	151
6.2.2	Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS	154
6.2.3	Rückführungen	155

7	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	156
7.1	Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf	156
7.2	Geburtsland (der Eltern)	161
7.4	Aufenthaltsdauer	166
8	Ausländische Bevölkerung	168
8.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	169
8.1.1	Alters- und Geschlechtsstruktur	171
8.1.2	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	173
8.2	Geburten	176
8.3	Sterbefälle	178
8.4	Einbürgerungen	180
	Anhang: Abbildungen und Tabellen	186
	Literatur	300
	Abkürzungsverzeichnis	305
	Abbildungsverzeichnis	308
	Tabellenverzeichnis	313
	Kartenverzeichnis	318

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

Migration bedarf einer ordnungspolitischen Steuerung mit Herz und Verstand. Das war schon immer meine feste Überzeugung und daran hat sich auch im dritten Jahr meiner Amtszeit nichts geändert. Im Gegenteil! Deshalb haben wir in den letzten Jahren das Migrationsrecht umfangreich modernisiert. Jedoch steht die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in der EU noch aus. Die Verhandlungen unter der deutschen Ratspräsidentschaft sind in vollem Gange.

Im aktuellen Bericht bestätigen sich die Tendenzen der vergangenen Jahre. Nach dem Anstieg der Asylmigration im Jahr 2015 ist die Einwanderung nach Deutschland insgesamt in den letzten vier Jahren zurückgegangen. Für Menschen, die studieren und arbeiten wollen, und für EU-Staatsangehörige ist die Bundesrepublik nach wie vor ein attraktives Ziel. Das Migrationsgeschehen in Deutschland ist vor allem durch Zuwanderung und Abwanderung zwischen den europäischen Staaten gekennzeichnet.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung ist längst zu einem Standardwerk der Migrationsforschung in Deutschland geworden. Er bildet die Grundlage für weiterführende Studien und trägt damit zur Versachlichung des Diskurses bei.

Der Migrationsbericht muss sich indes auch weiterentwickeln. Ich habe daher seine Digitalisierung angeregt. Bereits heute können Sie, liebe Leserinnen und Leser, die Daten des Migrationsberichtes auf interaktive Weise nutzen. Zukünftig werden wir die Daten noch aktueller, anwendungsfreundlicher und transparenter zur Verfügung stellen.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'H. Seehofer'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Horst Seehofer
Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderungsgruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 7. September 1999). Bislang wurden 16 Migrationsberichte (im Auftrag) der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2020 für das Berichtsjahr 2018.

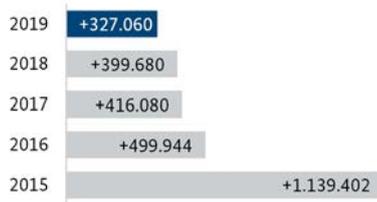
Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die zusammenfassende Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration aus verschiedenen Quellen Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem soll die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informiert werden.

Der Migrationsbericht beinhaltet einen Überblick über das gesamte Wanderungsgeschehen in Deutschland (Kapitel 1) inklusive der EU-Binnenmigration (Kapitel 2) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 3). Weiterhin geht der Bericht auf die Abwanderung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen (Kapi-

tel 4) und das Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich ein (Kapitel 5). Er behandelt den Bereich der irregulären Migration (Kapitel 6) und informiert über die Struktur und Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bzw. der ausländischen Bevölkerung in Deutschland (Kapitel 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der zugrunde liegenden Statistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Zudem werden kurz die Rechtsgrundlagen der einzelnen Migrationsformen, aktuelle Rechtsänderungen und relevante Gerichtsurteile dargestellt.

Der Migrationsbericht 2019 wurde in den Referaten FIII (Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen) des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl sowie 23E (Statistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Özlem Konar, Matthias Huber, Johannes Graf, Susanne Worbs und Stefan Rühl erstellt. Über die Webseite <https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/forschung-node.html> sind die Daten des Migrationsberichtes auch in digitaler Aufbereitung verfügbar. Alle Daten des Migrationsberichtes unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle. Durch Berichtigungen oder die Einbeziehung anderer Datenquellen können sich in der Fortschreibung von Daten Abweichungen zu früheren Migrationsberichten ergeben.

Zentrale Ergebnisse Migrationsbericht 2019



Nettozuwanderung geht das vierte Jahr in Folge zurück: 2019 sind **327.060** mehr Menschen nach Deutschland zu- als aus Deutschland fortgezogen

Nachdem die Zuwanderung im Jahr 2015 insbesondere aufgrund des hohen Zuzugs von Asylsuchenden mit rund 2,1 Millionen Zuzügen und einer Nettomigration von 1,1 Millionen Personen einen neuen Höchststand erreichte, ging die Gesamtmigration nach Deutschland in den vier Folgejahren wieder zurück. 2019 wurden rund 1,6 Millionen Zuzüge und 1,2 Millionen Fortzüge erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit die Zuwanderung nach Deutschland um 1,7 % gesunken, die Abwanderung hingegen um 3,9 % gestiegen. Entsprechend wurde ein Wanderungssaldo von +327.060 verzeichnet, ein etwas geringerer Wert als 2018 (+399.680).

Die Migration nach Deutschland wandelt sich: Die humanitäre Zuwanderung ist in den letzten vier Jahren zurückgegangen, dafür kommen stetig mehr Menschen nach Deutschland, um zu studieren und zu arbeiten. Auch für freizügigkeitsberechtigten EU-Staatsangehörigen ist die Bundesrepublik nach wie vor ein attraktives Ziel.



Migration größtenteils aus bzw. in europäische Staaten: **66,4 %** der zugewanderten Personen kamen aus anderen **europäischen Ländern**

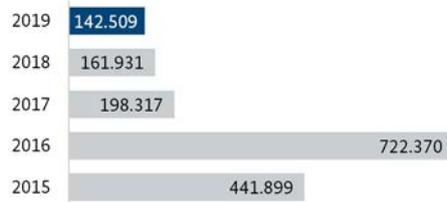
Das Migrationsgeschehen in Deutschland ist vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2019 66,4 % aller zugewanderten Personen aus einem anderen europäischen Land, davon 51,1 % aus Staaten der EU und 15,3 % aus sonstigen europäischen Staaten. Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Etwa zwei Drittel aller abwandernden Personen zogen im Jahr 2019 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (67,2 %) – davon 56,0 % in andere EU-Mitgliedstaaten (2018: 54,3 %) und 11,2 % in andere europäische Länder.

Rumänien stellte, wie bereits im Vorjahr, das Hauptherkunftsländ von Zugewanderten (14,8 % aller Zuzüge), gefolgt von Polen (8,4 %) und Bulgarien (5,3 %). Die weiteren quantitativ wichtigen Herkunftsländer im Jahr 2019 waren Italien, die Türkei, Kroatien, Indien, Ungarn, die Vereinigten Staaten und Serbien. Damit sind sechs der zehn Hauptherkunftsländer von Migrantinnen und Migranten des Jahres 2019 EU-Staaten.

länder von Migrantinnen und Migranten des Jahres 2019 EU-Staaten.

Deutlich rückläufige Zuwanderungszahlen wurden für die Hauptherkunftsländer von Schutzsuchenden verzeichnet. Während im Jahr 2017 Syrien unter den zugangsstärksten Herkunftsländern noch den sechsten Rang belegte, zählt es seit 2018 nicht mehr zu den zehn quantitativ wichtigsten Herkunftsländern im Wanderungsgeschehen insgesamt. Auch 2019 gingen die Zuwanderungszahlen aus Syrien um 17,1 % zurück, deutliche Rückgänge sind ebenso bei Irak (-26,4 %) und Iran (-18,2 %) zu verzeichnen.

Auch bei den Fortzügen waren im Jahr 2019 Rumänien, Polen und Bulgarien die wichtigsten Ziele. Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h. es ziehen aus diesen Ländern sowohl viele Menschen nach Deutschland zu als auch wieder fort.

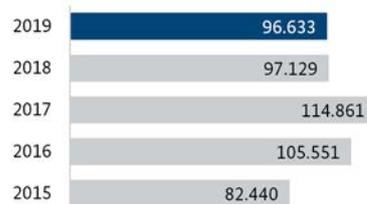


Die Asylantragszahlen spiegeln den fortschreitenden, deutlichen Rückgang der Fluchtmigration wider: Von 2016 auf 2018 gingen die Erstantragszahlen von 722.370 auf 161.931 zurück (-77,6 %), im Jahr 2019 verringerte sich die Zahl der erstmaligen Asylanträge erneut um 12,0 % (142.509 Erstanträge). Davon entfielen 31.415 Anträge (22,0 %) auf in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr. Die Zahl der Asylantragstellenden fiel damit, nachdem sie zwischen 2008 und 2016 neun Jahre in Folge angestiegen war, unter das Niveau von 2014 (173.072 Erstanträge).

Seit dem Jahr 2014 belegt Syrien unter den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten für Fluchtmigration den ersten Rang.

Zuwanderung aus humanitären Gründen weiterhin rückläufig:
2019 wurden insgesamt **142.509 Asylanträge** gestellt

Im Jahr 2019 wurden 39.270 Asylanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, dies entspricht einem Anteil von 27,6 % aller Asylantragstellenden. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Rückgang der Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen um 11,1 % (2018: 44.167 Erstanträge). Mit 13.742 Asylanträgen belegt Irak in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz zwei. Dies entspricht einem Anteil von 9,6 % aller Asylanträge sowie einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 15,9 % (2018: 16.333 Asylanträge). Die drittstärkste Gruppe bilden türkische Staatsangehörige mit 10.784 Asylanträgen (Anteil von 7,6 %), was einem Anstieg von 6,1 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2018: 10.160 Erstanträge).

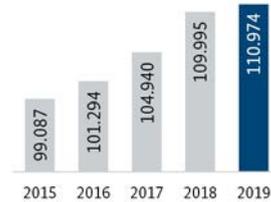


Auch die Migration aus familiären Gründen hat abgenommen. Insgesamt haben 96.633 der im Jahr 2019 eingereisten Personen einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen damit um 0,5 % (2018: 97.129).

Seit 2015 bilden Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit die größte Gruppe innerhalb des Familiennachzugs. Bereits im Jahr 2018 wurde allerdings mit 14.350 einreisenden syrischen Familienangehörigen ein deutlicher Rückgang im

Leichter Rückgang des **Familiennachzugs: 96.633** eingereiste Drittstaatsangehörige haben einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten

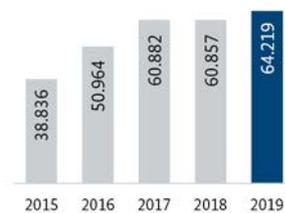
Vergleich zum Vorjahr registriert (2017: 33.389 nachziehende Familienangehörige, -57,0 %). Dieser Rückgang setzt sich auch im Jahr 2019 fort (12.790 einreisende Personen, -10,9 %). Nach einem Anteil von 14,8 % im Jahr 2018 sank somit der Anteil syrischer Staatsangehöriger am gesamten Familiennachzug im Jahr 2019 auf 13,2 %. Der Rückgang ist unter anderem eine Folge der abnehmenden Fluchtmigration syrischer Staatsangehöriger. Weitere wichtige Herkunftsländer des Familiennachzugs sind die Türkei, Kosovo und Indien.



Etwas mehr **Studierende** aus dem Ausland: 2019 haben **110.974** Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer ein Studium in Deutschland aufgenommen

Die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland aufgenommen haben, ist im Jahr 2019 erneut leicht angestiegen. Ihre Zahl hat sich von 109.995 im Jahr 2018 auf 110.974 im Jahr 2019 erhöht (+0,9 %). Damit wurde im Jahr 2019 die bislang höchste Zahl an Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern unter den Erstsemestern an deutschen Hochschulen verzeichnet.

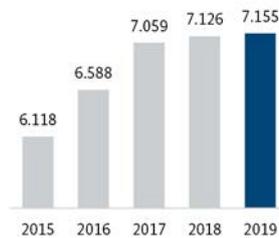
Die größte Gruppe ausländischer Studierender, die im Jahr 2019 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, bildeten – wie schon seit dem Jahr 2006 – Studierende aus China mit 11.587 Personen und einem Anteil von 10,4 %. Seit 2017 ist auch Syrien unter den wichtigsten Herkunftsländern der ausländischen Studierenden vertreten. 2019 stellten die 4.744 Studierenden aus Syrien mit 4,3 % die viertgrößte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester. Auf den Rängen zwei und drei liegen Studierende aus Indien (9.785 bzw. 8,8 %) und Italien (4.874 bzw. 4,4 %).



Erneut leichte Steigerung bei der **Erwerbsmigration** aus Nicht-EU-Staaten

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18 bis 21 AufenthG a. F.), so zeigt sich in den letzten Jahren ein fast kontinuierlicher Anstieg bei der Zahl der Zuzüge: Im Jahr 2019 sind 64.219 Personen eingereist, die einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit erhielten, was einen erneuten Anstieg von 5,5 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet (2018: 60.857). 39.394 (61,3 %) davon kamen für eine qualifizierte oder hochqualifizierte Tätigkeit

nach Deutschland, dazu zählen unter anderem Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, unternehmensintern transferierte Arbeitskräfte (ICT), Forschende und selbstständig tätige Personen. Hauptherkunftsländer von Erwerbsmigrantinnen und -migranten sind die Westbalkanstaaten (Bosnien-Herzegowina, Serbien einschließlich des ehemaligen Serbien und Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien und Albanien), die Vereinigten Staaten, die Türkei und Indien.



Zuwanderung von **Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern** auf konstantem Niveau

Nach einem kontinuierlichen Rückgang von 2001 (rund 98.500 Personen) bis 2012 (rund 1.800 Personen) konnte in den Folgejahren auch bei der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen ein leichter Wiederanstieg registriert werden, bedingt durch

gesetzliche Änderungen, die vor allem den Familiennachzug erleichterten. Im Jahr 2019 wurden 7.155 Personen als zuwandernde Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler inkl. ihrer Familienangehörigen registriert. Dies entspricht annähernd dem Niveau des Vorjahres (2018: 7.126 Personen).



Deutschland im **europäischen Vergleich** Zielland Nummer eins

Im europäischen Vergleich (Gesamt- und Asylzuwanderung in absoluten Zahlen) ist Deutschland weiterhin ein Hauptzielland von Migration und hat im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in den letzten Jahren deutlich an

Attraktivität gewonnen. Hohe Zuwanderung verzeichneten in der EU daneben auch das Vereinigte Königreich, Spanien und Frankreich.



26 % der Bevölkerung Deutschlands haben einen **Migrationshintergrund**

2019 lebten nach Zahlen des Mikrozensus in den deutschen Privathaushalten 21,2 Millionen Menschen, die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht seit Geburt besitzt. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil der Menschen mit Migrationshintergrund

von 26,0 %. Mehr als die Hälfte davon sind deutsche Staatsangehörige. Selbst zugewanderte Personen leben im Durchschnitt seit rund 21 Jahren in Deutschland, gut ein Drittel davon (35,5 %) aber weniger als zehn Jahre.

2019: Weichenstellungen für das zukünftige Migrationsgeschehen

1 Überblick zu den wichtigsten statistischen und politischen Entwicklungen

Im Jahr 2019 setzten sich die bereits im Vorjahr sichtbaren rückläufigen Tendenzen im Migrationsgeschehen nach Deutschland fort.

Die Nettozuwanderung nach Deutschland lag mit 1,56 Millionen Zuzügen und 1,23 Millionen Fortzügen – und damit einem Saldo von +327.060 Personen – ebenfalls deutlich unter dem Vorjahreswert (2018: +399.680). Dies stellte den vierten Rückgang in Folge und den geringsten Wert seit 2011 dar. Dabei sank vor allem der Wanderungssaldo von Staatsangehörigen aus der Europäischen Union (EU)¹ auf ein Plus von nur noch 113.000 Personen (2018: 202.000). Bedingt wurde dies durch einen Rückgang der Zuzüge bei gleichzeitigem Anstieg der Fortzüge. Für Letztere muss aber auch der sogenannte EU-Wahl-Effekt berücksichtigt werden.² Die Zuzüge gingen vor allem bei polnischen und kroatischen Staatsangehörigen zurück. Der Wanderungssaldo von Drittstaatsangehörigen stieg im Gegensatz zu dem der EU-Staatsangehörigen im Vergleich zum Vorjahr sogar leicht an (+14.000 auf 271.000 Personen).

Mit 142.509 Asylerstanträgen stellten rund 20.000 Personen weniger erstmals einen Antrag als im Vorjahr (2018: 161.931). 22,0 % dieser Anträge (31.415) gehen auf Kinder im Alter von unter einem Jahr zurück, die bereits in Deutschland geboren sind (2018: 32.303, 19,9 %), die übrigen 78,0 % (111.094) auf grenzüberschreitende Erstanträge³ (2018: 129.628). Die Zahl der Asylerstanträge zuzüglich des Resettlements und humanitärer Aufnahmen, des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten sowie abzüglich der Rückführungen und der freiwilli-

gen Rückkehr ergibt eine Nettozuwanderung von ca. 126.400 Personen (mit in Deutschland Geborenen im Alter von unter einem Jahr) bzw. ca. 95.000 Personen (ohne in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr) deutlich unter dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Korridor von jährlich maximal 180.000 bis 220.000 Personen.⁴

Im Rahmen des sogenannten Migrationspaketes – siehe dazu im Detail Abschnitt 2 – wurden am 7. Juni 2019 vom Deutschen Bundestag sieben Einzelgesetze verabschiedet, die diverse Aspekte der Migration und Integration behandeln und zur Weiterentwicklung des migrationspolitischen Regelwerks dienen sollen.⁵ Das Gesetzespaket umfasst das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“, das „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“, das „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“, das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, das „Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes“, das „Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz“ sowie das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“. Auch das am 27. Juni 2019 verabschiedete „Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ steht in diesem Zusammenhang. Diese bis spätestens zum 1. März 2020 in Kraft getretenen Gesetze beinhalten Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag.

Durch das Einsetzen der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 konnten Kernpunkte des Migrationspakets, wie eine Steigerung der Fachkräftezuwanderung oder eine Verbesserung der Durchsetzung der Ausreisepflicht, jedoch bisher – wenn überhaupt – nur unter erschwerten Bedingungen umgesetzt werden.

2 Das Migrationspaket der Bundesregierung

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)⁶ wird die Migration nach Deutschland zu Ausbildungs- und Erwerbs-

- 1 Bei Entwicklungen des Jahres 2019 betrachtet dieser Bericht die EU inkl. des Vereinigten Königreichs, da dessen Austritt aus der EU erst zum 31. Januar 2020 erfolgte.
- 2 Im Rahmen der Europawahl 2019 haben Meldebehörden in vielen Fällen fortgezogene, aber noch in Deutschland gemeldete EU-Staatsangehörige nachträglich abgemeldet, wenn festgestellt wurde, dass Wahlberechtigte nicht mehr an ihrer registrierten Anschrift gewohnt haben.
- 3 Bei grenzüberschreitenden Asylerstanträgen handelt es sich um Asylerstanträge, bei denen im Regelfall eine Einreise nach Deutschland vorausging. Unberücksichtigt bleiben dabei die Folgeanträge sowie die Erstanträge für nach Einreise der Eltern in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr, da diese als Indikator für die grenzüberschreitende Zuwanderung nach Deutschland nicht relevant sind.

⁴ Vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 5.

⁵ Die Zusammenfassung der politischen und rechtlichen Entwicklungen des Jahres 2019 in diesem Kapitel basiert in wesentlichen Teilen auf den Ausführungen des jährlichen Berichts der deutschen Nationalen Kontaktstelle des Europäischen Migrationsnetzwerks (vgl. EMN/BAMF 2020).

⁶ Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019, BGBl. (Bundesgesetzblatt) I 2019, 1307.

zwecken neu geordnet. Durch Änderung gesetzlicher Regelungen, vor allem im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV), wurden die Möglichkeiten der Einwanderung für ausländische Fachkräfte erweitert und neu strukturiert. Dazu wurde im Aufenthaltsgesetz eine einheitliche Legaldefinition des Fachkräftebegriffs eingeführt, die sowohl Personen mit akademischer als auch solche mit einer qualifizierten Berufsausbildung umfasst, wenn deren Abschluss in Deutschland erlangt wurde oder einem deutschen Abschluss vergleichbar ist. Auch wurde der Grundsatz abgeändert, dass Personen mit einem Aufenthaltstitel nur dann zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, wenn es ihnen das Gesetz gestattet (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG a. F. (alte Fassung)). Seit Inkrafttreten des FEG am 1. März 2020 gilt, dass eine Erwerbstätigkeit explizit durch das Gesetz untersagt werden muss (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt, § 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Dies hat jedoch keinen direkten Einfluss auf die geltenden Beschränkungen für die einzelnen Titel im Aufenthaltsgesetz.

Eine weitere zentrale Neuerung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist der Wegfall der weitgehenden Begrenzung der Migration von ausländischen Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung auf die sogenannten Engpassberufe. Nunmehr können diese Personen für eine ihrer Qualifikation entsprechende Tätigkeit in allen Branchen zuwandern. Auch die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) entfällt; dies ist jedoch mit der Möglichkeit verbunden, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes unkompliziert reagieren und die Vorrangprüfung mittels Rechtsverordnung kurzfristig wieder einführen zu können. Voraussetzungen der Zuwanderung bleiben jedoch das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes und die Anerkennung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses sowie für reglementierte Berufe die Erteilung bzw. Zusage der Berufsausübungserlaubnis. Einschränkungen wie ein Mindestgehalt bzw. ausreichende Altersvorsorge gelten für Personen ab 45 Jahren. Für Personen, die keine Fachkraft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes sind, enthält das Gesetz keine neuen Zugangswege zum deutschen Arbeitsmarkt. Allerdings können Spezialistinnen und Spezialisten der Informations- und Kommunikationstechnologie unter bestimmten Umständen mit dem Nachweis einer ausreichenden Berufserfahrung, d. h. auch ohne einen als gleichwertig anerkannten Berufsabschluss, sowie eines Mindestbruttogehaltes einwandern.

Dabei berücksichtigt die Bundesregierung internationale Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Gewinnung von Fachkräften und fördert den Aufbau von Kapazitäten der Behörden und Wirtschaftsverbände in den Herkunftsländern.

Des Weiteren wurde für Personen aus Drittstaaten mit einer anerkannten qualifizierten Berufsausbildung die Möglichkeit eingeführt, für einen befristeten Zeitraum zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen, was zuvor nur Akademikerinnen und Akademiker konnten. Die Regelung gilt zunächst befristet bis zum 1. März 2025. Neben für die angestrebte Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen ist auch eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts eine Voraussetzung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Berufsgruppen von der Möglichkeit der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ausschließen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren steht Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. ausländischen Fachkräften die Möglichkeit offen, gegen Entrichtung einer Gebühr bei der zuständigen Ausländerbehörde im Verfahren begleitet und unterstützt zu werden sowie für eine schnellere Abwicklung des Anerkennungsverfahrens bzw. Zustimmungsprozesses der BA sowie der Visavergabe zu sorgen. Dafür sollen in den Bundesländern zentrale Stellen eingerichtet werden. Die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Schleswig-Holstein haben dies bereits umgesetzt. Die „Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften“ in Bayern befindet sich derzeit noch im Aufbau, die zentrale Stelle für Rheinland-Pfalz folgt zum 1. Januar 2021.

Im Rahmen der Migration zu Ausbildungszwecken wurde neben einer Erleichterung des Aufenthalts zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auch die Möglichkeit eingeführt, zum Zweck der Suche eines Ausbildungsplatzes einzureisen. Jedoch bestehen hier strenge Voraussetzungen, z. B. bezüglich der nachzuweisenden Sprachkenntnisse und des Bildungsabschlusses, sowie eine Altersgrenze von 25 Jahren. Auch muss nach erfolgreicher Suche für die Aufnahme der Ausbildung eine Vorrangprüfung durchgeführt werden.

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz⁷ wurde für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylantragstellende), die vor dem 1. August 2019 eingereist sind und als „arbeitsmarktnah“⁸ gelten, bereits nach dreimonatigem Auf-

7 Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 8. Juli 2019, BGBl. 2019, 1029.

8 Als arbeitsmarktnah gelten Personen, die bei der BA ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder beschäftigt sind oder in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stehen oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Abs. 1 S. 2 SGB 3 gefördert werden.

enthalt in Deutschland die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (Berufssprachkurs) eingeführt, auch wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Ferner können Personen mit einer Duldung unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr grundsätzlich nach sechs Monaten einen Berufssprachkurs besuchen.

Im Bereich der Ausbildungsförderung wurde der Zugang zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) speziell für Geflüchtete deutlich geöffnet. Dies beinhaltet auch die Entfristung der Regelung, nach der Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, bestimmte vermittlungunterstützende Leistungen der aktiven Arbeitsförderung schon vor ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten können. Mithilfe des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes sollen zudem verstärkt sowohl EU- als auch Drittstaatsangehörige für eine Ausbildung in Deutschland gewonnen werden. Auch für diese Gruppen wurde daher der Zugang zur Berufsausbildungsbeihilfe und zu Förderungen im Rahmen von berufs- und ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen erleichtert.

Durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurde außerdem die Zahlung von Arbeitslosengeld während eines Integrationskurses oder eines berufsbezogenen Sprachkurses ermöglicht, wenn die Verbesserung der Sprachkenntnisse für die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig ist und dies durch die BA festgestellt wurde. Daraus erwächst jedoch eine verpflichtende Kursteilnahme.

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz trat zum 1. August 2019 in Kraft.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Neben den Erweiterungen im Rahmen der Erwerbsmigration wurden mit dem Migrationspaket auch Möglichkeiten eingeführt, gut integrierten Geduldeten mehr Rechtssicherheit für eine Ausbildung bzw. Beschäftigung in Deutschland zu gewähren.

Die bereits zuvor existierende Ausbildungsduldung wurde durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung⁹ erweitert, sodass auch Ausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Assistenz- und Hel-

ferberufen berücksichtigt werden, wenn im Anschluss daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird und hierfür bereits eine Ausbildungszusage vorliegt.

Mit der neuen Beschäftigungsduldung erhalten ausreisepflichtige Personen, die seit mindestens 12 Monaten eine Duldung besitzen und seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Wochenstunden ausüben (bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche), für weitere 30 Monate einen sicheren Aufenthaltsstatus. Dafür müssen unter anderem weitere Bedingungen wie eine grundsätzlich geklärte Identität und hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache erfüllt sein. Des Weiteren gilt eine Stichtagsregelung, nach der die Einreise nach Deutschland vor dem 1. August 2018 erfolgt sein muss. Die Regelung der Beschäftigungsduldung ist außerdem bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Wie auch für die Ausbildungsduldung gelten erweiterte Versagensgründe, die um Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen ergänzt wurden. Auch soll durch eine bundeseinheitliche Handlungspraxis mehr Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Personen mit einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung ist es des Weiteren möglich, im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wenn dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung trat zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Zum 21. August 2019 trat das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft.¹⁰ Dieses regelt unter anderem verschiedene Punkte im Bereich der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren und der Rückführung von abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern neu.

Vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wird die Duldung im Sinne des § 60a AufenthG als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit

⁹ Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019, BGBl. I Nr. 26, 1021.

¹⁰ Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, BGBl. I 2019, 1294.

selbst herbeiführen oder sie zumutbare Handlungen zur Erfüllung der Passbeschaffungspflicht nicht vornehmen. Diese Duldung geht mit Einschränkungen, wie dem Verbot einer Erwerbstätigkeit und einer Wohnsitzauflage, einher. Die zumutbaren Handlungen können jederzeit nachgeholt werden. Damit ist die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und den betreffenden Personen die Duldung ohne den Zusatz auszustellen.

Auch das Instrument der Mitwirkungshaft wurde eingeführt. Sie ermöglicht eine Vorführung aus der Haft, wenn die oder der ausländische Staatsangehörige bestimmten Anordnungen zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung keine Folge leistet.

In Bezug auf Asylantragstellende bzw. vollziehbar Ausreisepflichtige, für deren Asylantrag gemäß der sogenannten Dublin-III-Verordnung¹¹ ein anderer EU-Staat zuständig ist bzw. denen in einem anderen EU-Staat bereits fortbestehender Schutz gewährt wurde, ist eine Minderung oder der Ausschluss der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz möglich.

Die Voraussetzungen für eine Sicherungshaft im Rahmen der Abschiebungshaft wurden außerdem systematischer gefasst und die Möglichkeiten zur Anordnung von Sicherungshaft ausgeweitet. Damit kurzfristig mehr Abschiebungshaftplätze zur Verfügung stehen, können ausreisepflichtige Personen in sämtlichen Haftanstalten in Deutschland untergebracht werden. Diese Maßnahme gilt jedoch nur vorübergehend bis zum 30. Juni 2022 und ist auf bis zu 500 Haftplätze begrenzt. Auch müssen diese Personen in der jeweiligen Haftanstalt strikt von den Strafgefangenen getrennt werden. Weiterhin gilt, dass Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Haft genommen werden dürfen, wie es unter gebotener Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. In der Regel ist eine Inhaftierung Minderjähriger unverhältnismäßig. Das Ausweisungsrecht wurde dahingehend überarbeitet, dass Personen, die wegen Sozialleistungsbetrugs und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, leichter ausgewiesen werden können. Auch der besondere Ausweisungsschutz wurde überarbeitet und zielgenauer für die jeweilige zu schützende Personengruppe gefasst. Überwachungsmaßnahmen gegen schwere Straftäter,

die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, werden ausgeweitet.

Mit der Asylverfahrensberatung wurde zudem eine freiwillige, unabhängige staatliche Beratungsmöglichkeit in das Asylgesetz (AsylG) eingeführt, welche in der ersten Stufe (Gruppenberatung aller Asylsuchenden vor der Antragstellung) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angeboten wird. In der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das BAMF oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.

Schließlich werden die Länder verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Durch das Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes¹² wurde zum 12. Juli 2019 die bereits 2016 eingeführte Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte (d. h. Personen mit Asylberechtigung, einem Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), subsidiärem Schutzstatus oder einem nationalen Abschiebungsverbot) entfristet. Die Regelung wäre ansonsten am 6. August 2019 außer Kraft getreten.

Zur Förderung ihrer nachhaltigen Integration sind die von der Wohnsitzregelung umfassten Personen grundsätzlich verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Jahren ihren Wohnsitz in dem Land zu nehmen, in dem sie ihren Asylantrag gestellt haben. Daneben haben die Länder die Möglichkeit, mittels eigener Regelungen (Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder sogenannte Zuzugssperren zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung) die Verteilung der von der Wohnsitzregelung umfassten Personen innerhalb ihres Gebietes zu steuern und somit Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration zu schaffen. Bestimmte Ausnahmen gelten für Personen in Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Studium.

Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz

Zentrale Punkte des in wesentlichen Teilen am 9. August 2019 in Kraft getretenen Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG)¹³ sind die Verbesserung und

¹¹ Seit dem 1. Januar 2014 legt die Dublin-Verordnung, (EU) NR. 604/2013 (sog. Dublin-III-VO) die Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung des Staates fest, der für einen in den Mitgliedstaaten gestellten Asylantrag zuständig ist. Neben den EU-Staaten sind auch Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein ins Dublin-Verfahren eingebunden.

¹² Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes vom 4. Juli 2019, BGBl. I 2019, 914.

¹³ Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (2. DAVG) vom 4. August 2019, BGBl. I 2019, 1131.

Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit des Ausländerzentralregisters (AZR) sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit.

Behörden wie z. B. Jugendämtern ist es seitdem möglich, Daten in einem automatisierten Verfahren in Echtzeit aus dem AZR abzurufen. Auch die individuelle AZR-Nummer kann stärker als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal für die Datenübermittlung im Behördenverkehr genutzt werden.

Des Weiteren wird der Personenkreis für die Anwendung des Sicherheitsabgleichverfahrens erweitert. Dies findet nun beispielsweise auch in Widerrufsverfahren, bei Resettlement oder sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren oder bei Übernahmeansuchen im Rahmen des Dublin-Verfahrens (siehe Abschnitt 3) Anwendung. Der Sicherheitsabgleich wird bei Aufnahmen aus dem Ausland oder in den Dublin-Verfahren über das Ausländerzentralregister durchgeführt.

Ebenso sind Maßnahmen zur besseren Steuerung und Förderung von freiwilliger Ausreise und Rückführung im Gesetz enthalten, indem Daten zur staatlich geförderten freiwilligen Ausreise fortan im AZR gespeichert werden und für Ausreisepflichtige, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, zusätzliche biometrische Daten mitaufgenommen werden. Weiterhin soll durch das Gesetz eine verbesserte Registrierung unbegleitet einreisender ausländischer Minderjähriger zu deren Schutz erfolgen.

Ab August 2021 wird zudem Hochschulen und bestimmten Forschungseinrichtungen die Nutzung sowohl anonymisierter als auch – bei Einhaltung bestimmter datenschutzrechtlicher Anforderungen – personenbezogener Daten aus dem AZR gemäß § 24a Abs. 6 und 7 AZRG ermöglicht.

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes¹⁴ trat zum 1. September 2019 in Kraft. Die Bedarfssätze im Asylbewerberleistungsgesetz wurden aufgrund der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 neu ermittelt und damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Darüber hinaus wurde die Zuordnung von Leistungsberechtigten zu den Bedarfsstufen im Asylbewerberleistungsgesetz neu geregelt. Kosten für Strom und Wohnungsinstandhaltung wurden aus den bisherigen Geldleistungen herausgerechnet, da sie als Sachleistungen erbracht werden.

Zudem wurde eine Förderlücke für Auszubildende und Studierende geschlossen, indem der bisherige Leistungsauschluss teilweise gestrichen wurde. Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete in einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung (z. B. betriebliche Berufsausbildung) können auch im Analogleistungsbezug Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beanspruchen. Dasselbe gilt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in einer dem Grunde nach gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähigen Ausbildung (z. B. Studium). Weiterhin wurde ein Ehrenamts-Freibetrag eingeführt, der es Leistungsberechtigten ermöglicht, eine Ehrenamtszuschale von bis zu 200 Euro im Monat anrechnungsfrei zu den übrigen Leistungen zu erhalten.

Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Außerhalb des Migrationspaketes trat am 9. August 2019 das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes¹⁵ in Kraft. Darin wird unter anderem geregelt, dass volljährige deutsche Staatsangehörige, die sich im Ausland an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung, wie dem sogenannten „Islamischen Staat“, konkret beteiligen, ihre Staatsangehörigkeit verlieren, sofern sie dadurch nicht staatenlos werden.

Zudem wurde die gesicherte Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit ausdrücklich als gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung festgeschrieben. Die Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse wurde außerdem zur Voraussetzung für alle Einbürgerungen aufgenommen. Sie galt zuvor lediglich bei Ermessenseinbürgerungen von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partnern deutscher Staatsangehöriger. Im Rahmen der Anspruchseinbürgerung wurde die Mehrehe als Regelbeispiel für eine fehlende Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse benannt.

3 Asylzuwanderung

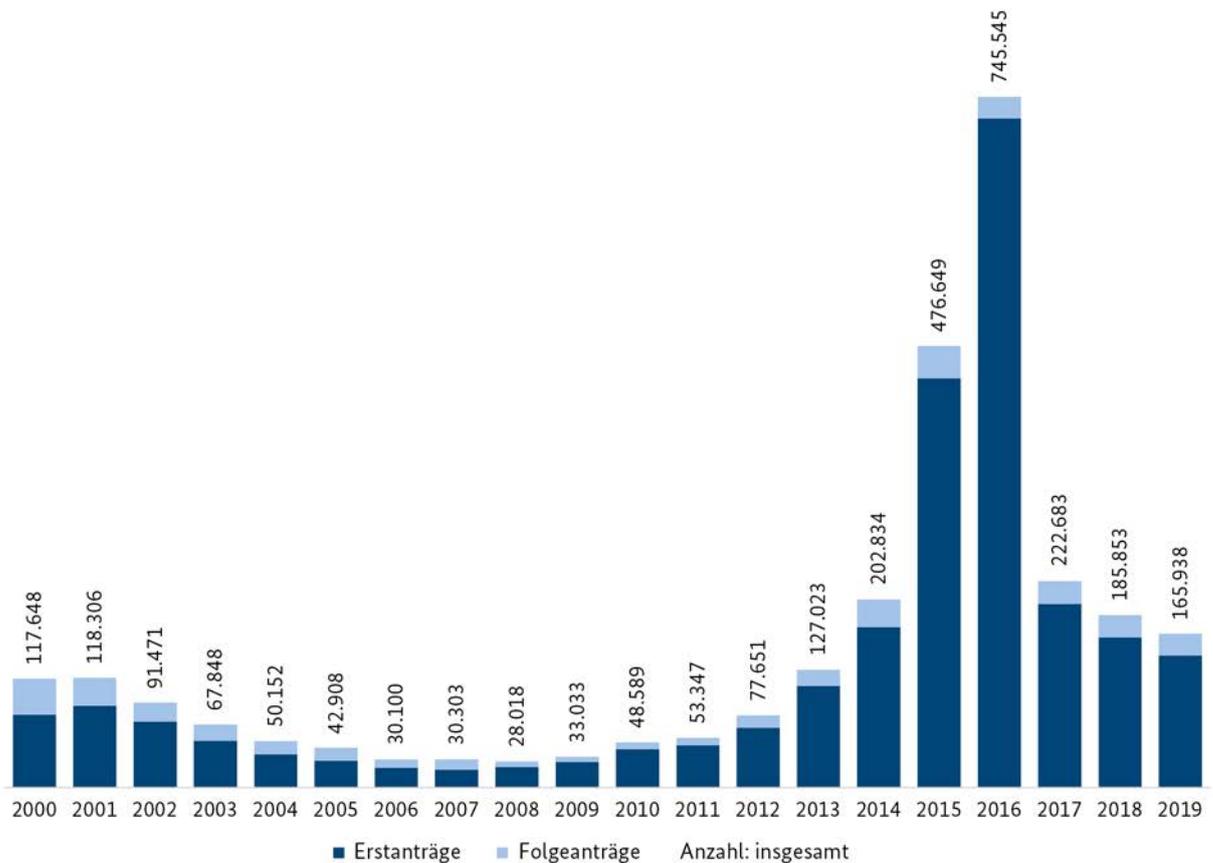
Entwicklung der Asylzuwanderung

Im Jahr 2019 stellten 165.938 Personen einen Asylantrag in Deutschland, wovon 142.509 Erstanträge waren. Dies bedeutet insgesamt einen erneuten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (-10,7 %), in welchem noch 185.853 Personen einen Antrag gestellt hatten (161.931 Erstanträge). Damit handelt es sich um einen neuen Tiefstand seit dem Jahr 2014. Des

¹⁴ Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019, BGBl. I 2019, 1290.

¹⁵ Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 4. August 2019, BGBl. I 2019, 1124.

Abbildung 1: Entwicklung der Asylantragszahlen (Erst- und Folgeanträge) in Deutschland von 2000 bis 2019



Quelle: BAMF

Weiteren handelt es sich bei 22,0 % dieser Erstanträge um Anträge von Kindern, die in Deutschland geboren wurden.

Die größten Gruppen an Asylbeantragstellenden waren im Jahr 2019 syrische (27,6 %), irakische (9,6 %) und türkische Staatsangehörige (7,6 %). Im Vergleich zum Vorjahr weist unter den zehn häufigsten Herkunftsländern lediglich die Türkei eine Steigerung auf (+6,1 %).

Bedingt durch den Rückgang der Anträge sank auch die Zahl der Entscheidungen über Asylanträge, die durch das BAMF getroffen wurden. Mit 183.954 Entscheidungen im Jahr 2019 wurden 15,2 % weniger getroffen als im Vorjahr. Dabei stieg die Zahl der Anerkennungen der Flüchtlingeigenschaft nach Art. 16a Grundgesetz (GG) und/oder als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) leicht an, was zu einer geringfügig erhöhten Gesamtschutzquote¹⁶ von 38,2 %

führte (2018: 35,0 %). Insgesamt wurde 24,5 % der Antragstellenden eine Rechtsstellung als Flüchtling zugesprochen, 10,6 % erhielten subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG und 3,2 % ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG. 29,4 % der Entscheidungen resultierten in einer Ablehnung, während mit 32,4 % formelle Entscheidungen¹⁷ den größten Anteil darstellten. Besonders hoch lag die Schutzquote bei Antragstellenden aus Syrien (83,7 %), Eritrea (73,9 %) und der Türkei (47,4 %).

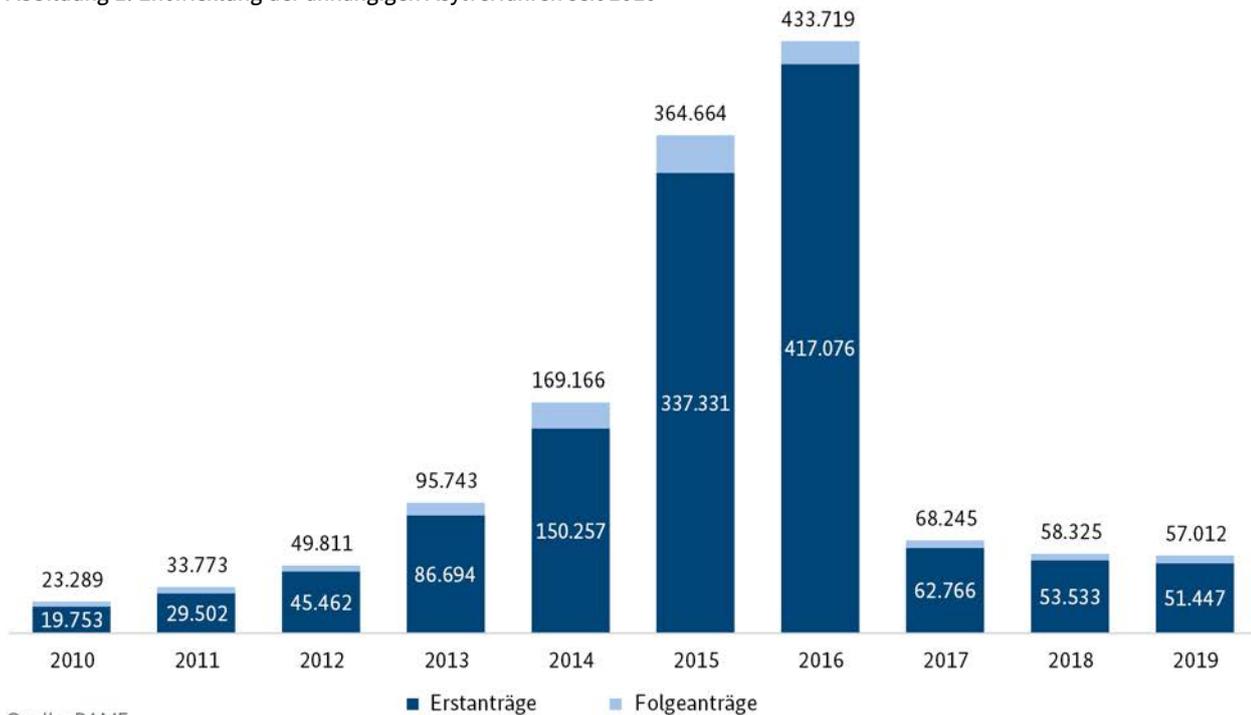
Zum Jahresende 2019 waren noch 57.012 Asylverfahren beim BAMF anhängig, davon 51.447 Erstanträge. Seit 2016 ist die Zahl kontinuierlich rückläufig.¹⁸

¹⁶ Die Gesamtschutzquote umfasst alle positiven Entscheidungen durch das BAMF, bei denen eine Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG, Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG oder ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zuerkannt wurde.

¹⁷ Formelle Entscheidungen sind unter anderem Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahmen seitens der Antragstellenden und Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

¹⁸ Vgl. BAMF 2020a.

Abbildung 2: Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2010



Quelle: BAMF

Dublin-Verfahren

Die Anzahl der von Deutschland gestellten Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmeersuchen im Rahmen des Dublin-Verfahrens ging im Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren (siehe Klammer) deutlich zurück (2019: 48.847, 2018: 54.910, 2017: 64.267). Dies hängt eng mit dem Absinken der Asylanträge zusammen. Wie auch im Vorjahr sind die EU-Staaten, an die Deutschland 2019 die meisten Ersuchen gestellt hat, Italien (29,0 %), Griechenland (20,2 %) und Frankreich (10,3 %).

Im gleichen Zeitraum erhielt Deutschland 23.717 Ersuchen aus den anderen EU-Mitgliedstaaten. Hier setzt sich ebenfalls der Rückgang der vergangenen Jahre fort (2018: 25.008, 2017: 26.931). Die meisten Ersuchen kamen dabei aus Frankreich (47,2 %), den Niederlanden (13,1 %) und Belgien (8,2 %). Tatsächlich überstellt hat Deutschland 2019 8.423 Personen, was einen leichten Rückgang zum Vorjahr darstellt (9.209). Auch hier liegt Italien an der Spitze der Zielländer (30,6 %), gefolgt von Frankreich (14,4 %) und Spanien (7,0 %). Die Überstellungsquote lag bei 28,3 % und damit erneut höher als im Vorjahr (2018: 24,4 %, 2017: 15,1 %).

Auch die Zahl der Personen, die aus anderen Mitgliedstaaten tatsächlich nach Deutschland überstellt wurden, ging im Vergleich zu 2018 zurück (2019: 6.087, 2018: 7.580). Hier liegt nicht mehr Griechenland an erster Stelle (2019: 12,0 %), sondern Frankreich (33,2 %), gefolgt von den Niederlanden (18,5 %).¹⁹

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

2019 traf das BAMF fristgerecht 170.406 Entscheidungen über Widerrufsprüfungsverfahren. Dies stellt eine Verdoppelung im Vergleich zum Vorjahr dar (85.052 Entscheidungen). Dabei entfielen etwa drei Viertel der Entscheidungen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Regelüberprüfungen, den Rest stellten anlassbezogene Prüfungen dar. Die Widerrufsquote lag insgesamt bei 3,3 %.²⁰

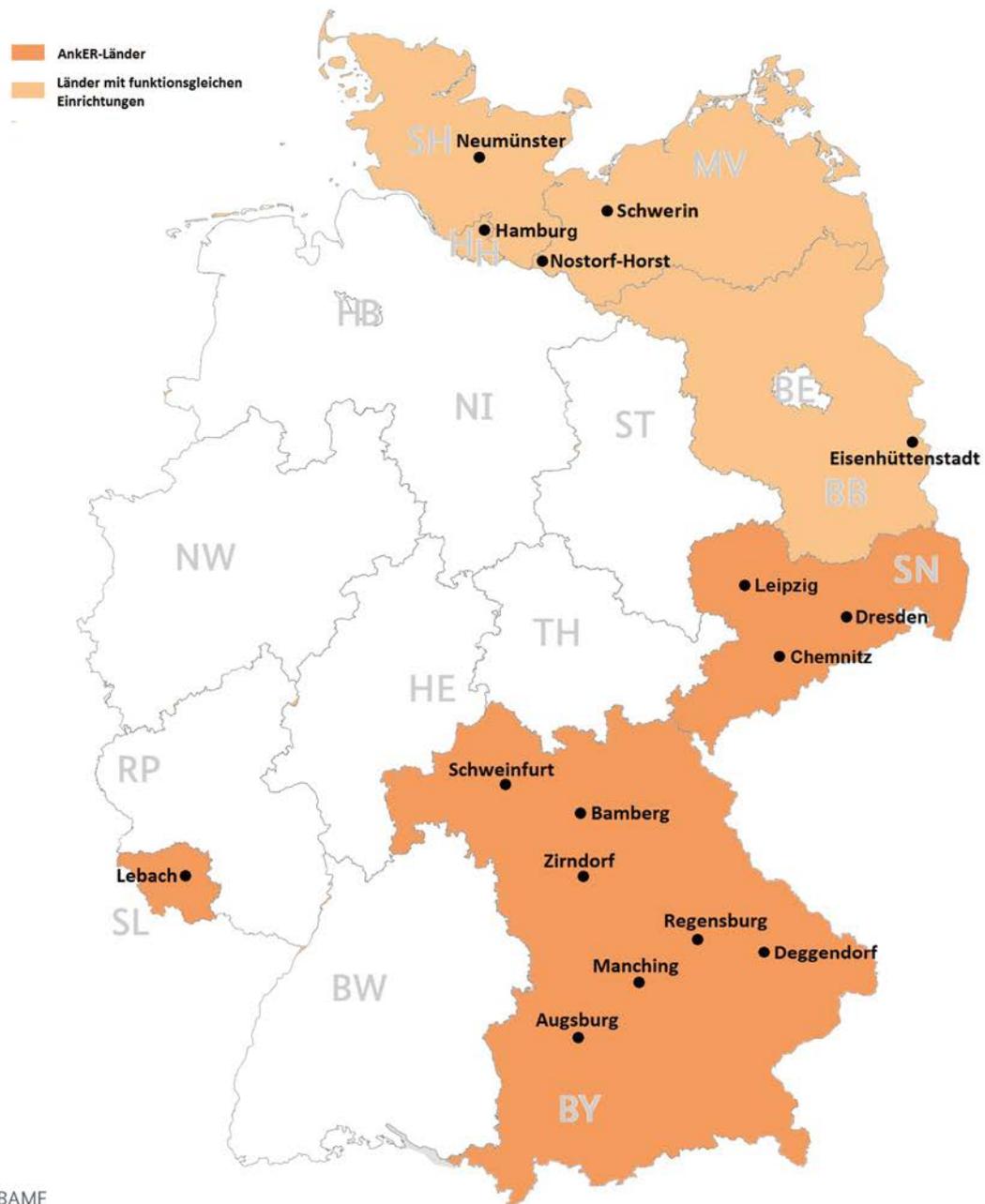
Die Mehrheit der Regelüberprüfungen bildeten Asylentscheidungen aus den Jahren 2014/15. Die Fristen zur einer solchen Überprüfung für Entscheidungen zu Asylberechtigungen nach Art. 16a GG und Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG, die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 getroffen wurden, wurden verlängert.

Seit Ende 2018 haben Schutzberechtigte im Widerrufsverfahren vergleichbare Mitwirkungspflichten wie schon bislang im Asylverfahren. Dabei kann sich eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung zulasten der Betroffenen auswirken. Dies soll zu einer weiteren Beschleunigung der Verfahren führen.

¹⁹ Vgl. BAMF 2020a.

²⁰ Vgl. BAMF 2020b.

Karte 1: Standorte von AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen im Januar 2020



Ankunftszentren, AnKER- und funktionsgleiche Einrichtungen

Nachdem 2018 in drei Bundesländern insgesamt neun sogenannte AnKER-Einrichtungen (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrer-Einrichtungen) eingerichtet wurden, führten 2019 drei weitere Bundesländer (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg) das Konzept im Rahmen funktionsgleicher Einrichtungen ein. Im Januar 2020 folgte mit Hamburg ein weiteres Bundesland. Die AnKER-Einrichtung Donauwörth wurde, wie bei der Eröffnung

bereits vorgesehen, zum Jahresende 2019 geschlossen. Die Zuständigkeiten gingen darauf in das neue Behördenzentrum in Augsburg über.

Durch Zentralisierung und stärkere Verzahnung vor Ort sollen die Asylverfahren durch das AnKER-Konzept schnell, umfassend und rechtssicher werden. Das Konzept baut dabei auf den bereits vorhandenen Ankunftszentren auf. Eine wissenschaftliche Evaluation der AnKER-Einrichtungen erfolgte durch das BAMF-Forschungszentrum und wurde im Laufe des Jahres 2020 abgeschlossen.

Bereits seit 2017 wurde außerdem mit der Schließung bzw. Umfunktionierung einzelner Außenstandorte des BAMF begonnen, welche seit 2015 zur Unterstützung der Infrastruktur aufgebaut worden waren. Im Jahr 2019 erfolgte plangemäß die Schließung der Außenstellen Hermeskeil, Diez und Ingelheim/Bingen. Karte 1 zeigt die Standorte der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen zum Jahresanfang 2020. Aktuell (Stand Juni 2020) gibt es bundesweit 15 AnKER- oder funktionsgleiche Einrichtungen²¹ in sieben Bundesländern (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein).

Fachkommission Fluchtursachen

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, hat die Bundesregierung im Juli 2019 die Mitglieder der Fachkommission „Fluchtursachen“ berufen. Die insgesamt 24 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis sollen kurz-, mittel- und langfristig umsetzbare Maßnahmen zur Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration vorschlagen. Bis Frühjahr 2021 sollen diese in einem Abschlussbericht der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorgestellt werden.

Neuanordnung der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze

Zum 12. November 2019 wurden die seit September 2015 vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze für weitere sechs Monate neu angeordnet (gestützt auf Art. 25 bis 27 Schengener Grenzkodex). Des Weiteren wurde die Bundespolizei am 6. November 2019 um eine weitere Intensivierung der Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen an den deutschen Binnengrenzen gebeten. Innerhalb der ersten vier Wochen wurden ca. 180 Menschen mit Wiedereinreiseperrre und ca. 250 mit Haftbefehl gesuchte Personen aufgegriffen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden pandemiebedingten Binnengrenzkontrollen nebst korrespondierenden Einreisebeschränkungen rückten diese speziellen Maßnahmen im Frühjahr 2020 jedoch in den Hintergrund.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Für subsidiär Schutzberechtigte, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, war

der Familiennachzug zwischenzeitlich bis 31. Juli 2018 ausgesetzt. Seit dem 1. August 2018 ist dies beim Vorliegen von humanitären Gründen für bis zu 1.000 Personen pro Monat wieder möglich. Im Jahr 2019 wurden nach § 36a AufenthG 11.129 nationale Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten durch die deutschen Auslandsvertretungen erteilt.²²

4 Erwerbsmigration

Entwicklung der Erwerbsmigration

Die wichtigste Entwicklung im Bereich der Erwerbsmigration 2019 bildete die Verabschiedung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) (siehe Abschnitt 2).

Insgesamt sind im Jahr 2019 – also vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes – 64.219 Drittstaatsangehörige nach Deutschland zugezogen, welche eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration nach den §§ 18 bis 21 AufenthG a. F. erhalten haben. Davon kann bei 61,3 % anhand des erteilten Aufenthaltstitels von einer (hoch)qualifizierten Tätigkeit ausgegangen werden; dies umfasst unter anderem Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, unternehmensintern transferierte Arbeitskräfte (ICT), Forschende und selbstständig tätige Personen. Die Erwerbsmigration hat im Vergleich zum Vorjahr um 5,5 % zugenommen (2018: 60.857 Drittstaatsangehörige, davon 63,6 % mit (hoch)qualifizierter Tätigkeit).

Erfolgsmodell Blaue Karte EU

Seit der Einführung der Blauen Karte EU im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/50/EG) im Jahr 2012 wurden jährlich steigende Zuwanderungszahlen nach Deutschland verzeichnet. Auch 2019 ist die Zuwanderung im Rahmen der Blauen Karte EU mit 13.137 Drittstaatsangehörigen um 9,3 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Am 31. Dezember 2019 waren insgesamt 61.506 Personen mit einem solchen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhältig. Davon stellten mit 28,0 % indische Staatsangehörige den mit Abstand größten Anteil. Weitere zentrale Herkunftsländer bilden China (7,4 %) und die Russische Föderation (6,3 %). Die aufhältigen Personen waren außerdem mit 70,3 % vorwiegend Männer.²³

21 Bei den funktionsgleichen Einrichtungen handelt es sich um Schwerin/Nostorf-Horst in Mecklenburg-Vorpommern, Neumünster-Boostedt in Schleswig-Holstein, Eisenhüttenstadt in Brandenburg, Chemnitz und Leipzig in Sachsen sowie Hamburg.

22 Vgl. Deutscher Bundestag 2020b. Für eine monatliche Übersicht der erteilten Visa vgl. Deutscher Bundestag 2020c und 2020d.

23 Vgl. Graf 2020.

Entwicklung im Rahmen der Westbalkanregelung

Mit der sogenannten Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV) ist es Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien²⁴ und Serbien seit 2016 grundsätzlich möglich, eine Beschäftigung in Deutschland unabhängig von ihrer Qualifikation aufzunehmen. Diese Regelung wurde vorerst bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Eine Evaluierung durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kam im März 2020 zu dem Ergebnis, dass die Arbeitsmarktintegration von Personen, die über die Westbalkanregelung nach Deutschland gekommen sind, insgesamt erfolgreich verlief.²⁵ Das Bundeskabinett brachte am 26. August 2020 mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung eine Verlängerung der Regelung bis Ende 2023 auf den Weg; der Bundesrat stimmte am 8. Oktober 2020 zu. Gleichzeitig mit der Verlängerung wird ein jährliches Kontingent von maximal 25.000 Zustimmungen der BA eingeführt.

2019 wurden von den deutschen Auslandsvertretungen in den Westbalkanstaaten 27.259 Visa für eine Arbeitsaufnahme im Rahmen der Westbalkanregelung erteilt. Im gleichen Zeitraum stimmte die BA 62.334 Anträgen zu, während sie 12.698 ablehnte.

Das ungemindert große Interesse an der Nutzung der Regelung führt in den Herkunftsländern zum Teil zu Kapazitätsengpässen in den deutschen Auslandsvertretungen. Mit Ausnahme von Montenegro wiesen alle Vertretungen in den Westbalkanstaaten Wartezeiten für Visumtermine von bis zu über einem Jahr aus.

Einrichtung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das BMAS und die BA beschlossen im Oktober 2019 die Einrichtung der „Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung“ (ZSBA). Im Februar 2020 nahm diese als Teil der „Zentralen Auslands- und Fachvermittlung“ (ZAV) der BA in Bonn ihre Arbeit auf und wird zunächst für vier Jahre vom BMBF finanziert.

Die wesentliche Aufgabe der ZSBA ist es, Personen im Ausland, die ihren Abschluss in Deutschland anerkennen lassen wollen, eine verfahrensbegleitende zentrale Ansprechstation zu bieten, die diese anhand ihres jeweilig konkreten Falls un-

ter anderem zu Verfahrensvoraussetzungen und möglichen Beschäftigungsorten beraten kann. Des Weiteren soll auch bei der Zusammenstellung der nötigen Unterlagen, der Weiterleitung an die zuständigen Stellen sowie bei der Kontaktaufnahme zu potenziellen inländischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern unterstützt werden. Dabei arbeitet die ZSBA eng mit den bisherigen Informations- und Beratungsstellen zusammen, so der vom BAMF und der BA betriebenen Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“, um eine bestehende Lücke im Angebot zu schließen. Auch sollen die zuständigen Stellen für berufliche Anerkennung durch besser vorbereitete Anträge entlastet werden.

Gründung der Deutschen Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa)

Im Oktober 2019 hat das Saarland die „Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (DeFa) gegründet und ist alleiniger Gesellschafter. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) leistet eine Anschubfinanzierung. Internationale Pflegefachkräfte sollen deutlich schneller als bisher nach Deutschland einreisen können. Die DeFa übernimmt hierzu – bei entsprechender Beauftragung – die Anträge auf Visa, Berufsanerkennung sowie Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis für Pflegefachkräfte aus Drittstaaten. Sie unterstützt hierbei durch Vorprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie durch Bündelung von Anträgen die Einhaltung der verkürzten Fristen im beschleunigten Fachkräfteverfahren. Zudem begleitet die DeFa die Anträge bis zur Bescheiderteilung.

Die Einrichtung der DeFa folgt einem Beschluss der „Konzertierten Aktion Pflege“. Dies gilt ebenso für die Gründung des Deutschen Kompetenzzentrums für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen (DKF) beim Kuratorium Deutsche Altershilfe, die im November 2019 erfolgt ist. Das DKF erhält eine finanzielle Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit und soll eine hohe Qualität der Fachkräftegewinnung sichern. Aufgaben sind die Entwicklung, Begleitung und Umsetzung optimierter Nachqualifizierungen internationaler Pflegefachkräfte in Deutschland einschließlich intensiver Sprachkurse. Weitere Aufgaben sind die fachliche, betriebliche und soziale Integration einschließlich Mentoring sowie die Entwicklung eines Gütesiegels zur Sicherung einer ethisch hochwertigen Fachkräftegewinnung.

5 Integration

Integrationskurse

Die Integrationskurse stellen das zentrale Integrationsangebot des Bundes in Deutschland dar. Sie werden von

²⁴ Vor Februar 2019: Mazedonien.

²⁵ Vgl. Brücker et al. 2020.

insgesamt rund 1.600 privaten und öffentlichen Trägern durchgeführt, die zuvor vom BAMF zugelassen wurden, und sind für einen Teil der Zugewanderten verpflichtend.

Im Jahr 2019 begannen 176.445 Personen einen Integrationskurs, von denen etwas mehr als die Hälfte zur Teilnahme verpflichtet war. Dies sind 13,1 % weniger Personen als im Vorjahr. Der Frauenanteil an den neuen Teilnehmenden lag 2019 bei 58,8 %. Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ist hierbei insbesondere für Mütter ein wichtiges Angebot. Im Jahr 2019 wurde für rund 6.700 Kinder die Beaufsichtigung während der Kursteilnahme gefördert. Syrische Staatsangehörige stellen weiterhin die größte Gruppe der Teilnehmenden, der Anteil ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Gleichzeitig stieg neben der Türkei auch der Anteil von Personen aus dem EU-Staat Rumänien an, welche nun bereits die zweitgrößte Gruppe bilden. EU-Staatsangehörige haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das BAMF kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. noch freie Kursplätze) einer beantragten Teilnahme an einem Integrationskurs zustimmen. Von 2005 bis Ende 2019 haben insgesamt 2,3 Millionen Menschen einen Integrationskurs begonnen.

Bei dem an den Integrationskurs anschließenden Deutsch-Test stieg der Anteil der Teilnehmenden, die den allgemeinen Integrationskurs besuchten und dort das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreichten, geringfügig auf 63,1 % (Vorjahr 61,8 %). Bei langfristiger Betrachtung erweist sich dieser Anteil als stabil. Unverändert liegt in dieser Kursart, die von rund drei Viertel der Teilnehmenden besucht wird, der Anteil derjenigen, die entweder B1 GER oder das darunterliegende Niveau A2 erreichen, bei über 90 %. Lediglich im Alphabetisierungskurs ist weiterhin ein Rückgang der B1-Quote zu verzeichnen. Allerdings liegt hier das im Curriculum vorgesehene Lernziel bei A2, das von mehr als der Hälfte der Teilnehmenden erreicht (39,0 %; Vorjahr 43,0 %) oder übertroffen wird (13,7 %; Vorjahr 16,3 %).²⁶ Für die Durchführung der Integrationskurse wurden ca. 650 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt verausgabt.

Seit 2018 begleitet das BAMF-Forschungszentrum die Weiterentwicklung der Integrationskurse im Rahmen des Projekts „Evaluation der Integrationskurse“ (EvIk). Darin wird besonders die Wirkungsweise der Kurse auf die Gruppe der teilnehmenden Geflüchteten untersucht. Im September 2019 wurde der erste Zwischenbericht mit vorläufigen Ergebnissen veröffentlicht.²⁷ Demnach wirkt sich der Besuch

eines Integrationskurses grundsätzlich positiv auf den Spracherwerb von Geflüchteten aus.

Berufssprachkurse

Zugewanderte mit in der Regel Sprachniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) können die weiterführenden Berufssprachkurse besuchen, die den Spracherwerb speziell auf die Arbeitswelt ausrichten. Für Personen, die den Integrationskurs nicht erfolgreich besucht haben, gibt es ein spezielles Kursangebot „unter B1“. Der Besuch von Berufssprachkursen ist für alle ausländischen Staatsangehörigen wie auch Deutsche mit Migrationshintergrund unter den Voraussetzungen des § 4 DeuFöV (Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung) möglich und in der Regel kostenlos. Ferner werden auch fachspezifische Kurse für einzelne Berufsgruppen sowie Kurse im Rahmen der Verfahren der Berufs Anerkennung angeboten. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung bildet gemeinsam mit den Integrationskursen einen zentralen Baustein des „Gesamtprogramms Sprache“.

Auch für die Berufssprachkurse liegen die Koordination und die Steuerung beim BAMF. Die Kurse wurden seit 2016 in Zusammenarbeit mit dem BMAS aufgebaut und werden von aktuell rund 1.200 privaten und öffentlichen Trägern durchgeführt. 2019 begannen 180.989 Personen einen Berufssprachkurs, was einer Steigerung von 9,1 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Dafür wurden ca. 310 Millionen Euro aus Bundesmitteln ausgegeben.

Das BMAS hat im September 2020 die Evaluation der berufsbezogenen Deutschsprachförderung an ein Forschungskonsortium vergeben. Ziel der Evaluation ist es, die Regelungen hinsichtlich der Erreichung der mit ihnen verbundenen Ziele zu untersuchen. Ergebnisse werden für 2023 erwartet.

Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans Integration (NAP-I)

Nach dem Nationalen Integrationsplan (2007) und dem ersten Nationalen Aktionsplan Integration (2012) wurde 2018 im Rahmen des 10. Integrationsgipfels der Startschuss zur Fort- und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans Integration (NAP-I) in den Jahren 2018 bis 2021 gegeben. Die Gesamtkoordination liegt bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB).

Der Aktionsplan steht unter dem Motto „Ein Land. Viele Chancen“. Der Grundsatz von „Fordern und Fördern“ bleibt dabei erhalten, zusätzlich orientiert sich der NAP-I an einem zeitlich gestaffelten Modell, das die Integrationsbedarfe in unterschiedlichen Phasen der Zuwanderung und des Zu-

²⁶ Vgl. BAMF 2020c.

²⁷ Vgl. Tissot et al. 2019.

sammenlebens thematisiert. Diese sind: vor der Zuwanderung (Phase I), Erstintegration (Phase II), Eingliederung (Phase III), Zusammenwachsen (Phase IV) und Zusammenhalt (Phase V). Zugeordnet sind diesen Phasen insgesamt 24 Themenforen, in denen sich unter Federführung verschiedener Bundesressorts Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Praxis (Länder, Kommunen, Zivilgesellschaft, Migrantenorganisationen) mit verschiedenen Integrationsbereichen beschäftigen und bis Anfang 2021 entsprechende Berichte und Kernvorhaben erarbeiten.

Die ersten Ergebnisse der inhaltlichen Ausarbeitungen des Jahres 2019 im Bereich der Themenforen der Phase I wurden im März 2020 auf dem 11. Integrationsgipfel vorgestellt.²⁸ Darin wurde vor allem eine stärkere Vernetzung der unterschiedlichen Akteure gefordert, sowohl im Bereich der „Informations- und Aufklärungsangebote“ als auch bei der „Werbestrategie zur Gewinnung von Fachkräften“. Zudem sollen die Möglichkeiten für „Vorintegrationsangebote“ und „Sprachkurse im Herkunftsland“ erweitert werden, um die Attraktivität Deutschlands als Einwanderungsland für ausländische Fachkräfte zu steigern. Des Weiteren wurden im Bereich „Migration und Entwicklungszusammenarbeit“ Ansätze entwickelt, wie bereits in Herkunftsländern Grundlagen für gelingende Integration gelegt werden können und wie Herkunftsländer wiederum von gelungener Integration in Deutschland, vor allem durch die Förderung von entwicklungspolitischen Engagement der Diaspora, profitieren können. Die Erklärungen der Bundesregierung zu den Phasen II und III wurden am 29. Juli 2020 veröffentlicht. Die Ergebnisse der für die Phasen II und III vereinbarten Kernvorhaben wurden auf dem 12. Integrationsgipfel im Oktober 2020 vorgestellt.

Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit

Die am 30. Januar 2019 durch die Bundesregierung ins Leben gerufene Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit trat am 20. Februar 2019 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Bestehend aus 25 Mitgliedern aus Wissenschaft und Praxis, die gemeinsam von IntB, BMAS und BMI vorgeschlagen wurden, soll die Kommission wirtschaftliche, arbeitsmarktpolitische, gesellschaftliche und demografische Rahmenbedingungen für die Integration beschreiben und kurz- bis mittelfristige Empfehlungen abgeben. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf der Zuwanderung der letzten Jahre, sondern auch auf schon länger in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund. Aber auch die Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft der Gesamt-

gesellschaft soll mitbetrachtet werden. Der Abschlussbericht der Fachkommission soll voraussichtlich Anfang 2021 vorgestellt werden.

Fortsetzung der Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen

Zur Entlastung der Länder und Kommunen wurde bereits 2016 eine Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten festgelegt. Bund und Länder haben sich am 6. Juni 2019 auf die Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen für die Jahre 2020 und 2021 verständigt. Mit dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021“ vom 9. Dezember 2019 wurde diese Vereinbarung umgesetzt. Für 2020 und 2021 werden danach den Kommunen jeweils schätzungsweise 1,8 Milliarden Euro durch die vollständige Übernahme ihrer Kosten für Unterkunft und Heizung für Geflüchtete bereitgestellt. Außerdem wurde festgelegt, den Ländern in den Jahren 2020 und 2021 nochmals eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke zur Verfügung zu stellen (2020: 700 Millionen Euro, 2021: 500 Millionen Euro). Darüber hinaus wurde für 2020 ein Abschlag in Höhe 500 Millionen Euro im Hinblick auf die verfahrensabhängige Bundesbeteiligung an den Kosten der Länder für Asylantragstellende gewährt. Am 20. November 2020 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder“ verabschiedet. Durch die Fortführung der verfahrensabhängigen Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder werden diesen für das Jahr 2020 weitere 153 Millionen Euro und für das Jahr 2021 – wiederum als Abschlag – 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Reaktionen auf antisemitische und rassistische Gewalttaten

Aufgrund der auch im Jahr 2019 aufgetretenen antisemitisch bzw. rassistisch motivierten Verbrechen mit teilweise rechtsextremen Hintergründen, dazu gehören insbesondere der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke am 1. Juni 2019 und der Anschlag auf die Synagoge in Halle am 9. Oktober 2019, beschloss das Bundeskabinett am 30. Oktober 2019 ein „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“. Neben einer Aufpersonalisierung der zuständigen Sicherheitsbehörden wurde damit auch eine verstärkte Fokussierung dieser Behörden auf den Themenbereich des Rechtsextremismus festgelegt. Parallel dazu wurden Regelungen des Strafbuches (StGB) mit Bezug zu Gewalt und Hasskriminalität

²⁸ Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2020.

ergänzt und erweitert, das Waffenrecht verschärft und Präventionsprogramme zu den Themen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ausgebaut bzw. verstetigt. Bereits zum 1. Januar 2019 wurde ein bundesweiter „Angriffszielkatalog“ vereinbart, durch welchen eine statistische Erfassung antimuslimischer Straftaten, wie z. B. Übergriffe auf Moscheen, ermöglicht wird.

Mit dem durch Bundesmittel geförderten Aufbau des Bundesverbands der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) soll seit Anfang des Jahres 2019 außerdem auch die einheitliche Erfassung antisemitischer Vorfälle unterstützt werden, auch wenn diese unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen. Die Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens trat zudem am 19. September 2019 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

6 Rückkehr und Reintegration

Entwicklung von freiwilliger (geförderter) Rückkehr und Abschiebungen

Die deutsche Rückkehrpolitik besteht aus zwei wesentlichen Elementen: der Förderung freiwilliger Rückkehr sowie der zwangsweisen Rückführung. Generell gilt dabei, dass die freiwillige Ausreise Vorrang hat.

Das meistgenutzte Instrument im Bereich der Förderung freiwilliger Rückkehr ist das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführte Bund-Länder-Programm REAG/GARP²⁹. Im Rahmen von REAG werden seit 1979 Reisekosten übernommen und Reisebeihilfen vergeben, während bei GARP seit 1989 abhängig von der Staatsangehörigkeit der Personen auch Wiedereingliederungshilfen im Herkunftsland gewährt werden können. Ergänzt wird das REAG/GARP-Programm zusätzlich durch das Bundesprogramm „StarthilfePlus“ sowie das Programm „Perspektive Heimat“ (siehe unten). Weitere transnationale, europäische, bundes- und landesweite sowie kommunale Projekte ergänzen die Bandbreite an Förderungen der freiwilligen Ausreise aus Deutschland.

Mit 13.053 Personen ist 2019 die Zahl der über das REAG/GARP-Programm ausgereisten Personen im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (2018: 15.941) und sank dadurch zum ersten Mal wieder unter das Niveau von 2014. Der An-

stieg der Zahl von freiwilligen Ausreisen in den Jahren 2015/2016 könnte darauf zurückzuführen sein, dass durch die hohe Fluchtmigration die Zahl der freiwilligen Ausreisen stark angestiegen war. Seitdem ist wieder ein Rückgang zu beobachten. Dieser fiel 2019 mit -18,1 % jedoch deutlich geringer aus als 2018 (-46,0 %). Im Jahr 2019 waren 1.755 der geförderten Rückkehrenden irakische und 1.067 georgische Staatsangehörige. Die Zahl der bewilligten Ausreisen in die Westbalkanstaaten ist, wenn auch mit abnehmender Tendenz, weiterhin hoch. Dabei waren Staatsangehörige aus Nordmazedonien mit 988 Ausreisen am häufigsten vertreten, gefolgt von Staatsangehörigen aus Albanien (838) und Serbien (799).

Eine ähnliche Entwicklung ist auch für die Zahl der Abschiebungen – inklusive Dublin-Überstellungen – zu beobachten (2019: 22.097 Personen, 2018: 23.617). Sie ging jedoch seit 2016 nur leicht zurück und lag 2018 zum ersten Mal seit 2012 wieder über der Zahl der geförderten freiwilligen Ausreisen. Dieses Verhältnis setzte sich auch 2019 fort. Der Rückgang der Abschiebungen fiel mit 6,4 % zwischen 2018 und 2019 deutlich geringer aus als für die freiwilligen Ausreisen im Rahmen des REAG/GARP-Programms.³⁰

Für die Gesamtzahl an Ausreisen, welche durch Programme der Länder und Kommunen gefördert wurden, sowie für ungeforderte freiwillige Ausreisen liegen keine belastbaren Daten vor.

Zentralisierung der Passersatzbeschaffung

Seit August 2019 wird die Passersatzbeschaffung (PEB) vom BAMF durchgeführt. Ausreisepflichtigen Personen ohne Reisepapiere werden gemäß § 75 Nr. 13 AufenthG – in Amtshilfe für die originär zuständigen Länder – Dokumente für die Heimreise organisiert. Diese Aufgabe hatten zuvor die Länder in eigener Zuständigkeit wahrgenommen oder sich ihrerseits in Amtshilfe an die Bundespolizei gewandt. Die Passersatzbeschaffung setzt bei Ausreisepflicht an und ist Kern der rückkehrvorbereitenden Maßnahmen. Sie erfolgt im Regelfall für die Rückführung, kann aber auch bei der freiwilligen Rückkehr angewandt werden. Ohne das erforderliche Dokument bzw. Ersatzpapier kann die Ausreise, ob freiwillig oder zwangsweise, nicht erfolgen. Zu den zentralen Aufgaben der PEB gehören die Identitätsklärung und die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern.

Seit Übernahme der PEB durch das BAMF wurden bereits 15.000 Fälle eingesteuert. Diese verteilen sich zum Großteil

²⁹ REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program.

³⁰ Vgl. Deutscher Bundestag 2020c.

auf die 31 zentralisierten Herkunftsländer³¹, für die der Bund in der PEB zuständig ist. Für die Länder Brandenburg, Bremen und Saarland übernimmt der Bund die Bearbeitung aller Fälle der PEB.

Erweiterung und Evaluation des Bundesprogramms „StarthilfePlus“

Das seit 2017 existierende Programm StarthilfePlus, welches das REAG/GARP-Programm durch Maßnahmen der Reintegrationsförderung für freiwillig ausgereiste Personen ergänzt, wurde 2019 durch neue Fördermöglichkeiten erweitert. Dafür wurden die erweiterten Grundförderungen des REAG/GARP-Programms mit den Reintegrationshilfen aus StarthilfePlus in einem vereinfachten Förderprogramm miteinander verbunden.

Die bisher bereits für einige Herkunftsländer mögliche Beantragung einer finanziellen Starthilfe von 1.000 Euro ist nun auch für Afghanistan, Irak und Nigeria möglich. Auch wurde die bisher befristete Programmkomponente „Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!“ für ausgewählte Zielländer³² in die Regelförderung aufgenommen. Auf diese Weise kann die Förderung durch einen Wohnkostenzuschuss für zwölf Monate ergänzt werden.

Auch die Zahlung einer „zweiten Starthilfe“ in Höhe von 1.000 Euro, sechs bis acht Monate nach der Ausreise, wird für ausgewählte Länder³³ fortgesetzt. Personen mit einer „Langzeitduldung“ (mindestens zwei Jahre) aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien³⁴ können außerdem neben der Starthilfe auch zusätzliche spezifische Reintegrationsförderungen erhalten, z. B. in den Bereichen Wohnen oder medizinische Versorgung.

Um Rückkehrende in der Sondersituation der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, werden temporär (Juli bis Dezember 2020) Zusatzzahlungen in Höhe von 1.500 Euro für Einzelpersonen und 3.000 Euro für Familien gewährt. Diese werden in zwei Teilen innerhalb von acht Wochen und nach sechs bis acht Monaten nach der Rückkehr ausbezahlt.

Des Weiteren wurde im Rahmen eines Online-Antragsmoduls die Möglichkeit geschaffen, die Antragstellung für die Programme REAG/GARP und StarthilfePlus digital durchzuführen. Damit sollen Verbesserungen sowohl in Bearbeitungszeit und -qualität als auch im Datenschutz einhergehen. Ungefähr die Hälfte der deutschen antragsübermittelnden Stellen waren zum Jahresende 2019 für dieses System registriert.

Eine erste Evaluation von StarthilfePlus erfolgte durch eine Begleitstudie des BAMF-Forschungszentrums, welche in Zusammenarbeit mit der IOM erstellt und im November 2019 veröffentlicht wurde.³⁵ Darin wurden gefördert ausge-reiste Personen nach ihren Rückkehrmotiven und dem Verlauf der Reintegration befragt. Die Ergebnisse zeigen eine hohe Zufriedenheit mit den erhaltenen Unterstützungsleistungen (finanziell sowie Information und Beratung). Das wichtigste Rückkehrmotiv bildet die mangelnde Bleibeperspektive in Deutschland. Meist spielen aber mehrere Motive, wie z. B. auch die Nähe zur Familie im Herkunftsland, eine Rolle. Die finanzielle Förderung ist demnach meist nicht der hauptsächlich Grund, der zur Ausreise führt, sondern lediglich dann ausschlaggebend, wenn die Rückkehr bereits aus anderen Gründen in Betracht gezogen wird.

Maßnahmen im Programm „Perspektive Heimat“

Mit dem Rückkehrprogramm „Perspektive Heimat“ werden durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) seit 2017 in 13 Partnerländern³⁶ für aus anderen Staaten zurückgekehrte Personen, Binnenvertriebene, aber auch die lokale Bevölkerung durch Angebote wie Beratungsgespräche, Trainings, Jobvermittlungen oder (psycho)soziale Hilfe unterstützt. Dadurch sollen Bleibe- und Zukunftsperspektiven geschaffen, die Reintegration nachhaltig gefördert sowie irreguläre Migration verringert werden. Das Programm dient damit der Umsetzung der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt auch zu den Zielen des „Globalen Paktes für sichere, geordnete und reguläre Migration“ bei.

31 Ägypten, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Jordanien, Kenia, Libanon, Liberia, Libyen, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Pakistan, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tadschikistan, Togo, Vietnam, Zentralafrikanische Republik. Die Herkunftsländer Indien (Botschaftsfälle) und Pakistan (Zentralisierung beim Bund und bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Bielefeld) sind teilzentralisiert.

32 Armenien (nur bis 30. September 2019), Aserbaidschan, Iran, Libanon, Tadschikistan und die Türkei. Rückkehrende nach Georgien erhalten in den Programmjahren 2019 und 2020 eine Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete.

33 Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien, Vietnam.

34 Zusätzlich Georgien und Republik Moldau seit Programmjahr 2019 und die Ukraine seit 2020.

35 Vgl. Schmitt et al. 2019.

36 Afghanistan, Ägypten, Albanien, Gambia, Ghana, Irak, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Senegal, Serbien und Tunesien.

Im Rahmen des Programms werden durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Kooperation mit nationalen Ministerien, zumeist den jeweiligen staatlichen Einrichtungen für Arbeit, aktuell in zwölf Ländern insgesamt 17 „Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration“ betrieben. Zentren in Ägypten und Pakistan wurden 2020 eröffnet.

Seit der Programmeinführung im Jahr 2017 wurden bis Oktober 2020 insgesamt 755.000 solcher individuellen Unterstützungsleistungen durchgeführt. Dabei entfielen 122.000 auf die Reintegration von unter anderem aus Deutschland zurückgekehrten Personen.

URA Kosovo

Das 2007 als EU-Projekt gestartete Reintegrationsprojekt „URA“ für den Kosovo wird seit 2009 vom BAMF geleitet und gilt für kosovarische Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus neun deutschen Ländern.³⁷ Seit 2016 ist die GIZ mit der Umsetzung beauftragt.

Mit URA werden für in den Kosovo zurückkehrende Personen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereitgestellt, die sowohl Soforthilfen als auch längerfristige Reintegrationsangebote umfassen. Dafür wurde ein Rückkehrzentrum in Pristina gegründet, in welchem die entsprechenden Anträge gestellt werden können. Im Jahr 2019 wurden laut Statistiken des BAMF 490 Personen registriert und erstberaten. Finanzielle Unterstützung erhielten 855 Personen.

ERRIN – European Return and Reintegration Network

Neben 14 weiteren EU-Mitgliedstaaten und Schengen-Staaten beteiligt sich auch Deutschland unter der Leitung der Niederlande am europäischen Rückkehr- und Reintegrationsprogramm „European Return and Reintegration Network“ (ERRIN), welches seit 2018 als Nachfolgeprojekt des „European Reintegration Networks“ (ERIN) fungiert. Die Laufzeit des neuen Programms wurde bis Mai/Juni 2020 festgelegt. Perspektivisch übernimmt ab Mitte 2022 die European Border and Coast Guard Agency (Frontex) wichtige ERRIN-Aktivitäten.³⁸

Im Jahr 2019 wurden für Rückkehrende aus Deutschland in 14 Zielländern³⁹ Förderungsangebote bereitgestellt. Zum Ja-

nuar 2020 wurde die ERRIN-Rückkehrförderung für weitere 17 Staaten geöffnet.

Neben Beratungs- und Unterstützungsangeboten durch im Herkunftsland ansässige, in der Regel nichtstaatliche Vertragspartner sind auch finanzielle Hilfen möglich. Sind die zurückgekehrten Personen freiwillig aus Deutschland ausge-reist, können Einzelpersonen Sachleistungen in Höhe von bis zu 2.000 Euro beantragen. Für Familien steigt der Betrag auf bis zu 5.000 Euro. Bei einer festgestellten besonderen Bedürftigkeit ist eine zusätzliche Förderung von 1.000 Euro möglich, während sich die Höhe der Sachleistungen bei einer zwangsweisen Rückführung auf bis zu 1.500 Euro reduziert. Im Zuge der COVID-19-Pandemie werden temporär zusätzlich 200 bis 500 Euro (pro Familie) für gestiegene Lebenshaltungskosten gewährt.

Freiwillig rückkehrende Personen in die Herkunftsländer Äthiopien, Afghanistan, Gambia, Ghana, Irak, Nigeria, Pakistan und Russische Föderation können unter bestimmten Voraussetzungen seit August 2019 auch zusätzliche Förderungen im Rahmen der Programme „Business Start-up Plus“ und „Ausbildung und Beruf für Frauen“ aus dem ERIN Action Plan 2016 erhalten. Dies gilt für Personen, die nach ihrer Rückkehr entweder mindestens einen zusätzlichen Arbeitsplatz für Nicht-Familienangehörige schaffen, sowie für Frauen, die an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Der ERIN Action Plan 2016 stellt Sondermittel für die Mitgliedstaaten Deutschland, Griechenland und Italien bereit, die besonders vom Migrationszugang in den Jahren 2015/2016 betroffen waren.

7 Internationale Zusammenarbeit

Teilnahme an Resettlement-Maßnahmen

Deutschland beteiligt sich weltweit an verschiedenen Resettlement-Maßnahmen. Das Resettlement-Verfahren ist ein international anerkanntes Instrument im Umgang mit lang anhaltenden Flüchtlingskrisen. Personen, bei denen der UNHCR die besondere Schutzbedürftigkeit gemäß der Flüchtlingskonvention festgestellt hat und für die sowohl die Rückkehr ins Herkunftsland als auch die Integration im (aktuellen) Zufluchtsstaat in absehbarer Zeit ausgeschlossen sind, wird die Möglichkeit gegeben, in aufnahmebereite Staaten legal und mit dem Ziel einzureisen, dort dauerhaft Schutz zu erhalten.

Der größte Teil entsprechender Aktivitäten fand im Rahmen des EU-Resettlement-Programms 2018/2019 statt. An diesem 2017 vorgestellten Programm für insgesamt mindestens 50.000 Schutzbedürftige, vor allem aus Nordafrika, dem

37 Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

38 Vgl. BAMF 2020d.

39 Armenien, Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Gambia, Ghana, Indien, Irak, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sri Lanka und die Ukraine.

Horn von Afrika und der Türkei, kündigte das BMI im März 2018 eine Beteiligung Deutschlands mit bis zu 10.200 Plätzen an. Diese Quote teilte sich auf verschiedene Einzelmaßnahmen auf, wie die Resettlement-Maßnahmen des Bundes nach § 23 Abs. 4 AufenthG (ca. 3.200 Plätze), humanitäre Aufnahmen des Bundes nach § 23 Abs. 2 AufenthG aus der Türkei (bis zu 6.000 Plätze), das Bundesprogramm „Neustart im Team“ (NesT, siehe unten) (bis zu 500 Plätze) oder das Aufnahmeprogramm des Landes Schleswig-Holstein nach § 23 Abs. 1 AufenthG (bis zu 500 Plätze). den Jahren 2018 und 2019 wurden durch Deutschland im Rahmen des EU-Resettlement-Programms 7.747 Personen aus den Zufluchtsländern Ägypten, Äthiopien, Jordanien, Libanon, Niger und der Türkei aufgenommen. Ende 2019 sagte Deutschland im Rahmen des EU-Resettlement-Programms die Schaffung weiterer 5.500 Plätze für das Jahr 2020 zu, darunter bis zu 3.000 Plätze für die humanitäre Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung, bis zu 1.900 Plätze für Resettlement aus den Zufluchtsländern Ägypten, Jordanien, Libanon, Kenia und Niger (über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen), 200 Plätze für das Aufnahmeprogramm von Schleswig-Holstein und bis zu 400 Plätze im Rahmen von NesT.

Bis März 2020 sind 916 Personen im Rahmen der humanitären Aufnahme des Bundes aus der Türkei eingereist. Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte die geplante Aufnahme 2020 nicht weiter fortgesetzt werden und die Verfahren wurden vorübergehend ausgesetzt. Seit August 2020 findet eine sukzessive Wiederaufnahme der humanitären Aufnahmeverfahren statt. Prioritär soll die Einreise von Schutzberechtigten organisiert werden, die bereits das gesamte Aufnahmeverfahren durchlaufen haben. Erste Einreisen aus der Türkei finden seit Ende September 2020 statt.

Die Bundesregierung hat im September zudem die Aufnahme von 1.553 Personen im Rahmen eines nationalen humanitären Aufnahmeverfahrens beschlossen, die in Griechenland bereits als Flüchtlinge oder subsubsidär Schutzberechtigte anerkannt wurden. Erste Einreisen finden seit Mitte Oktober 2020 wieder statt.

Beginn „Neustart im Team“ (NesT)

Im Mai 2019 startete das gemeinsam von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren entwickelte Pilotprogramm NesT, durch welches bis zu 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Rahmen des Resettlements in Deutschland nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommen werden sollen. Diese Personen sind Teil der Aufnahmequote des EU-Resettlement-Programms 2018/2019 (siehe oben). Für das Jahr 2020 wurden für NesT bis zu 400 Plätze zugesagt. Programmverantwortliche sind BMI, IntB und BAMF.

Neu ist, dass bei diesem Programm Staat und Zivilgesellschaft Hand in Hand arbeiten und Verantwortung übernehmen, um besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen die Chance auf ein neues und sicheres Leben zu ermöglichen und ihnen beim Ankommen in Deutschland zu helfen. Mindestens fünf Personen (Privatpersonen oder aus Organisationen) müssen sich zusammenfinden, um an dem Programm teilzunehmen. Diese Mentorinnen und Mentoren unterstützen die Flüchtlinge in der Anfangszeit finanziell durch die Bereitstellung einer geeigneten Wohnung und ideell als Ansprechpersonen und bei Behördengängen, bei der Suche einer Schule, eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes.

Die Entscheidung über die Aufnahme sowie die Zusammenführung von Mentoring-Gruppe und Flüchtlingen übernimmt das BAMF. Die geflüchteten Personen erhalten eine zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG und sie haben Anspruch auf Zugang zu Integrationskursen und zum Arbeitsmarkt sowie Anspruch auf Sozialleistungen.

Zur Unterstützung des Programms wurde die Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS) eingerichtet, die in der Pilotierungsphase von der Bertelsmann Stiftung, der Stiftung Mercator sowie der Evangelischen Kirche von Westfalen finanziert und vom Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz und der Evangelischen Kirche von Westfalen betrieben wird. Die ZKS informiert über das Programm mit dem Ziel Mentorinnen und Mentoren zu gewinnen, und berät und begleitet sowohl interessierte Personen als auch Mentorinnen und Mentoren.

Die Vorauswahl der Resettlement-Flüchtlinge übernimmt UNHCR unter Schutzbedürftigen in Ägypten, Äthiopien (2019), Jordanien, Kenia (2020) und Libanon. Beginnend im November 2019 fanden bisher NesT-Aufnahmen mit insgesamt 26 Personen aus Äthiopien, Jordanien und Libanon statt. Aufgrund der Coronapandemie sind die Einreisen seit März 2020 ausgesetzt. Zurzeit wird geprüft, inwieweit eine sukzessive Wiederaufnahme der Verfahren unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage in den einzelnen Erstaufnahmeländern und der faktischen Einsatzmöglichkeiten vor Ort möglich ist.

Eine begleitende Evaluation wird aktuell durch das Forschungszentrum des BAMF durchgeführt.

Übernahme von aus Seenot geretteten Personen

Deutschland übernimmt seit 2018, wie einige andere EU-Mitgliedstaaten auch, in Einzelfällen die Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren von Personen, welche insbesondere von zivilen Hilfsorganisationen im Mittelmeer aus

Seenot gerettet wurden. So wurde von Juli 2018 bis einschließlich Ende 2019 die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von 882 Schutzsuchenden aus Italien und Malta von Deutschland übernommen. Die Übernahmen erfolgen auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung (Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/ 2013).

Im Rahmen des Treffens der Innenministerinnen und -minister der EU-Staaten im September 2019 teilte Deutschland außerdem in einer Absichtserklärung gemeinsam mit Frankreich, Malta und Italien mit, sich an einem vorübergehenden Notfallmechanismus für aus Seenot gerettete Personen zu beteiligen. Diese sogenannte Malta-Einigung lief nach sechs Monaten aus und wurde – auch aufgrund der COVID-19-Pandemie – vorerst nicht verlängert. Die Aspekte der Seenotrettung werden bei der Reform des europäischen Asylsystems thematisiert, für das sich Deutschland im Zuge seiner EU-Ratspräsidentschaft seit dem 1. Juli 2020 einsetzt.

Beendigung des Bundeswehreinsetzes im Rahmen der Operation „Sophia“

Im Rahmen der Operation „Sophia“ der European Union Naval Force – Mediterranean (EUNAVFOR MED) war Deutschland seit 2015 an der Bekämpfung von Schleusungsnetzwerken im zentralen Mittelmeer beteiligt. Im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung retteten Einheiten der Operation seit 2015 insgesamt 44.916 Menschen aus Seenot. Ab März 2019 war eine Verlängerung der Operation nur durch den Kompromiss der Mitgliedstaaten möglich, den Operationskommandeur anzuweisen, den Einsatz von Schiffen vorerst auszusetzen. Die letzte Seenotrettung der Operation erfolgte im Juli 2018. Deutschland beendete zum 30. Juni 2019 den zugehörigen Bundeswehreininsatz. In dessen Rahmen wurden von deutschen Einheiten seit Mai 2015 insgesamt 16.861 Menschen aus Seenot gerettet und über 150 mutmaßliche schlesende Personen an die italienischen Behörden übergeben.

Zum April 2020 lief auch das EU-Mandat der Operation Sophia aus. Die neue Operation der EU im Mittelmeer, EUNAVFOR MED IRINI, führt unter anderem die Bekämpfung der Schleusungsnetzwerke als Zusatzaufgabe weiterhin fort.

Neufassung des Visakodex

Mit den Änderungen der Verordnung zum Visakodex haben das EU-Parlament und der Rat am 20. Juni 2019 die Bedingungen für legal Reisende in Europa verbessert und die Instrumente zur Verhinderung der irregulären Migration aus-

geweitet. Die neue Verordnung⁴⁰ gilt seit dem 2. Februar 2020. Für legal Reisende wurden die Verfahrensregeln zur Visabeantragung und -erteilung vereinfacht und beschleunigt, die Gebühr wurde auf 80 Euro⁴¹ angehoben. In Bezug auf die irreguläre Migration besteht mit den neuen Regelungen die Möglichkeit, dass über einen Mechanismus (den sogenannten „Visa-Hebel EU“) die Kooperationswilligkeit von Drittstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migrantinnen und Migranten berücksichtigt wird. So können beispielsweise Maßnahmen des Mechanismus für kooperative Drittstaaten darin bestehen, dass Visagebühren gesenkt oder Entscheidungsfristen bei der Erteilung verkürzt werden. Entsprechend können bei nichtkooperativen Staaten restriktive Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich des Visakodex angewendet werden.

Neue Leitlinien zur Afrikapolitik der Bundesregierung

Im März 2019 verabschiedete das Bundeskabinett – nicht zuletzt in Reaktion auf internationale Entwicklungen im Bereich von Flucht und Migration – neue afrikapolitische Leitlinien. Basierend auf den Leitlinien von 2014 enthalten diese neben einer vertieften Partnerschaft auch die Ziele der Minderung von Fluchtursachen durch den Einsatz für Frieden und Sicherheit sowie die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wohlstands. Weiterhin soll verstärkt irreguläre Migration reguliert und legale Migration gestaltet und gesteuert werden. Dabei soll auch die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union vertieft werden.

Migrationsgovernance im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika (EUTF Afrika)

Durch den 2015 aufgelegten „European Union Emergency Trust Fund for Stability and Addressing Root Causes of Irregular Migration and Displaced Persons in Africa“ (EUTF Afrika) wurden bis Dezember 2019 223 Projekte beschlossen.

Der deutsche Anteil am EUTF Afrika beläuft sich auf bislang 228,5 Millionen Euro (davon der Großteil aus dem Etat des Auswärtigen Amtes), sowie bilateralen Eigenbeiträgen zu einzelnen EUTF-Vorhaben. Damit leistet Deutschland den größten nationalen Beitrag. Durch den Fonds werden in drei Regionalfenstern (Nordafrika, Horn von Afrika, Sahel- und Tschadseeregion) Maßnahmen in vier Schwerpunktbereichen umgesetzt: Wirtschaftsprogramme zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Stärkung der Resilienzkräfte insbesondere im Bereich Ernährungssicherung, Verbesserung des Migrations-

⁴⁰ VO (EU) 2019/1155.

⁴¹ Online unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20200203-eu-kurzaufenthaltsvisa_de (Abruf am 28. September 2020).

managements und Verbesserung der Regierungsführung in Herkunfts- und Transitländern.

Schwerpunkt des Engagements der Bundesregierung im Rahmen des EUTF ist die Förderung der EU-IOM Joint Initiative (EU-IOM JI) zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Migrantinnen und Migranten aus afrikanischen Transit- und Zielländern sowie ihrer Reintegration im Herkunftsland. Zudem werden über den EUTF auch die Auswirkungen von Flucht und Migration auf Gemeinden entlang der Flucht- und Migrationsrouten in den Blick genommen und unter anderem Stabilisierungsmaßnahmen in Gemeinden, die stark von Migration betroffen sind, sowie Maßnahmen zur Extremismusprävention umgesetzt.

Der EUTF bietet die Möglichkeit eines koordinierten und integrierten Ansatzes, um Ursachen von Instabilität, irregulärer Migration und Vertreibung zu adressieren. Der EUTF ist zudem eine Plattform, um migrationspolitische Themen auf europäischer Ebene anzugehen und in den Dialog mit afrikanischen Partnerländern zu treten.

Die Bundesregierung kofinanziert zusätzlich 21 EU-Gemeinschaftsmaßnahmen aus dem EUTF. Zu den kofinanzierten Gemeinschaftsmaßnahmen zählt auch das 2016 in Auftrag gegebene Projekt „Better Migration Management“, in welchem bis September 2022 acht Staaten am Horn von Afrika⁴² in der Verbesserung des Migrationsmanagements und der Bekämpfung von Schleusertum und Menschenhandel unterstützt werden sollen. Durchgeführt wird das Projekt in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie der IOM, dem italienischen Innenministerium und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC). Ein weiteres Beispiel ist das Vorhaben zum „Management der Migrationsherausforderungen im Niger“ (ProGEM), das ausgewählte Gemeinden und Regionen dabei unterstützt, die Auswirkungen der Migration auf die lokale Entwicklung zu steuern und besser zu bewältigen.

Außerdem startete im Jahr 2019 auch das Programm zur „Unterstützung regulärer Arbeitsmigration und -mobilität zwischen Nordafrika und Europa“ (Towards a Holistic Approach to Labour Migration Governance and Labour Mobility in North Africa (THAMM)) in den Staaten Marokko, Tunesien und Ägypten.

Entwicklungspolitisches Engagement im Bereich Flucht und Migration

Das BMZ verfolgt einen umfassenden entwicklungspolitischen Ansatz im Bereich Flucht und Migration (360-Grad-Ansatz) und engagiert sich bei der Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration, Stabilisierung von Aufnahmeregionen durch Unterstützung von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und aufnehmenden Gemeinden, entwicklungspolitischen Nutzung von regulärer Migration, (Re-)Integration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ihren Herkunftsregionen und Förderung von friedlichem Zusammenleben. Die Umsetzung erfolgt durch eine Kombination verschiedener entwicklungspolitischer Instrumente: Neben der bilateralen, multilateralen und nichtstaatlichen Zusammenarbeit mit fluchtrelevanten Ländern kommen Instrumente der strukturbildenden Übergangshilfe/Krisenbewältigung sowie die Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re-)integrieren“ zum Tragen.

Engagement der Sonderinitiative Flucht und Beitrag zu Frieden und Sicherheit als Fluchtursachenbekämpfung

Im Rahmen der Sonderinitiative SI-Flucht des BMZ sollen durch eine Verbesserung der Lebenssituation und Schaffung von Perspektiven vor Ort Bleibe- bzw. Rückkehrperspektiven geschaffen und Gastgemeinden unterstützt werden, um sowohl akuten als auch lang anhaltenden Krisen entgegenzuwirken. Dafür wurden bis Ende 2019 rund 11,3 Millionen Menschen in ca. 245 Projekten erreicht. Mit den Geldern wurden verschiedene Projekte in den Bereichen der Bildung, Gesundheit, Energie-, Sanitär- und Wasserversorgung sowie der psychosozialen Unterstützung für Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Menschen aus aufnehmenden Gemeinden finanziert.

Im Jahr 2016 wurde mit der „Beschäftigungsoffensive Nahost“ (Cash for Work) ein zentraler Fokus der Sonderinitiative auf den Bereich der Schaffung von vorwiegend kurzfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten in Syrien und den umliegenden Staaten gelegt, die es syrischen Flüchtlingen, aber auch Einheimischen ermöglichen sollen, sich und ihre Familien selbst durch eigene entlohnte Arbeit zu versorgen. Dies soll auch zu einer Stabilisierung der Region beitragen. In 2019/2020 lag ein zusätzlicher Fokus auf der Förderung längerfristiger Beschäftigungen sowie der Existenzgründung bzw. von Start-ups. Damit wurden bis heute rund 360.000 Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region geschaffen.

In fragilen Kontexten trägt Entwicklungszusammenarbeit maßgeblich dazu bei, Versöhnung und Wiederaufbau zu fördern, politische, gesellschaftliche, soziale, wirtschaftliche, Transformation voranzubringen sowie neue Konflikte etwa in

⁴² Äthiopien, Djibouti, Eritrea, Kenia, Somalia, Sudan, Süd-Sudan und Uganda.

Regionen zu entschärfen, in denen viele Flüchtlinge aufgenommen wurden. Hierzu unterstützt das BMZ friedliches und inklusives Zusammenleben – z. B. im Rahmen von Jugendarbeit und Dialogförderung zwischen Flüchtlingen und aufnehmenden Gemeinden, Menschenrechtsarbeit, Versöhnungs- und Vergangenheitsarbeit (Transitional Justice) und Opferschutz. Ein wichtiges Programm ist der Zivile Friedensdienst (ZFD). Seit 1999 wurden rund 1.500 ZFD-Fachkräfte in knapp 60 Länder entsendet. Aktuell sind ca. 350 Fachkräfte in 42 Ländern im Einsatz.

Auch das Instrument der strukturbildenden Übergangshilfe leistet hier einen wesentlichen Beitrag. Das BMZ investiert in Resilienz, d. h. macht Menschen, Gemeinden und regionale Institutionen widerstandsfähig gegenüber Krisen. Dabei geht es beispielsweise um die Vorbeugung gegen Hungerkrisen, indem Kleinfarmer ihre Ernte optimieren und ihre Erzeugnisse an den Klimawandel anpassen, um verbesserten Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen oder um die Verbesserung von Gesundheitsversorgung und Bildungsangeboten. Wichtige Partner sind dabei das Welternährungsprogramm (WEP), UNICEF, GIZ, KfW und Nichtregierungsorganisationen.

Entwicklungspolitisches Engagement im Bereich der regulären Migration

Im Rahmen der Programme Migration und Diaspora werden in 22 Partnerländern⁴³ Maßnahmen in den Bereichen reguläre Arbeitsmigration und Mobilität, Diasporakooperation und Migrationspolitikberatung durchgeführt. Dazu gehören Schulungen zur Beratung von migrationsinteressierten Menschen und die Förderung der Vermittlung von Fähigkeiten durch Fachkräfte der Diaspora in den jeweiligen Herkunftsländern. Ein Teil der Maßnahmen wird mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft „Centrum für internationale Migration und Entwicklung“ (CIM) umgesetzt. Beim Programm „Partnerschaftliche Ansätze für entwicklungsorientierte Ausbildungs- und Arbeitsmigration“ steht die Etablierung von Netzwerken aus Privatwirtschaft, Regierung, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zwischen Deutschland und den einzelnen Partnerländern im Vordergrund. Hinzu kommt die Erprobung von Migrations- und Mobilitätsansätzen für Fachkräfte und Auszubildende in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung in den Partnerländern. Hierdurch sollen die Chancen auf eine Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikatio-

nen in Deutschland sowie Anreize für Ausbildungsgänge in den Partnerländern gefördert werden.

Auslandskommunikation im Bereich Flucht und Migration

Seit Sommer 2015 betreibt das Auswärtige Amt die strategische Auslandskommunikation zu Flucht und Migration (FM) mit dem Ziel, Aufklärungsarbeit in Herkunfts- und Transitstaaten zu leisten. Die Entscheidung, sich auf irregulärem Wege nach Europa aufzumachen, ist schwerwiegend und wird oft durch bewusste Desinformation beeinflusst. Dieser wird beispielsweise anhand der vorrangig zur Aufklärung über die Risiken von irregulärer Migration geschaffenen Website „Rumours about Germany“ entgegengewirkt. In Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen oder Diasporavertretern bieten zudem Kommunikationsprojekte in den Herkunfts- und Transitstaaten sachliche Informationen über die Voraussetzungen, unter denen reguläre und legale Migration nach Deutschland zugelassen ist und welche Chancen diese bietet, Aufklärung zu den Gefahren, Risiken und Konsequenzen irregulärer Migration und des unrechtmäßigen Aufenthaltes im deutschen Bundesgebiet, Informationen zu Bleibeperspektiven im Heimatland sowie zu Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr.

Globale Pakte

Der Ende 2018 angenommene „Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration“ (GCM) stellt die erste globale Übereinkunft für eine bessere kooperative Steuerung von Migration dar und bezieht sich auf alle Aspekte von Migration. Es handelt sich nicht um ein rechtlich bindendes Vertragswerk, sondern um eine gemeinsame politische Absichtserklärung. Die Souveränitätsrechte der Staaten, ihre Migrationspolitik selbst zu bestimmen, werden ausdrücklich nicht angetastet. Die Bundesregierung trägt zur Umsetzung der Ziele des Globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration bei. Am 12./13. November fand die erste regionale Überprüfung des GCM der UNECE-Region statt.

Am 17. Dezember 2018 nahm Deutschland gemeinsam mit weiteren 180 Staaten der Generalversammlung der Vereinten Nationen den Globalen Pakt für Flüchtlinge an. Die maßgeblich durch den Hohen Flüchtlingskommissar (UNHCR) erarbeitete sowie – ähnlich wie der Migrationspakt – rechtlich nicht bindende Erklärung enthält als wesentliche Ziele, den Druck auf die Aufnahmeländer zu reduzieren, die Eigenständigkeit der Flüchtlinge zu erhöhen, den Zugang zu Drittstaatenlösungen zu erweitern sowie in den Herkunftsländern von Flüchtlingen die Bedingungen für eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zu fördern. Insbesondere die im Globalen Flüchtlingspakt ausgedrückte Anerkennung, dass es sich bei

⁴³ Albanien, Äthiopien, Ecuador, Georgien, Ghana, Indien, Indonesien, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kosovo, Marokko, Nepal, Nigeria, Palästinensische Gebiete, Peru, Senegal, Serbien, Tunesien, Ukraine und Vietnam.

Flucht und Vertreibung um internationale Aufgaben handelt, ist als Meilenstein zu interpretieren. Mit der Indossierung des Globalen Pakts für Flüchtlinge (GCR) bekannte sich die VN-Generalversammlung (VN-GV) erstmals zu einem umfassenden und operativen Rahmenwerk für eine gerechtere internationale Verantwortungsteilung im Flüchtlingskontext. Deutschland erfüllt die wesentlichen Ziele des Paktes bereits heute. Die Bundesregierung will mit einer aktiven Rolle auch bei der Umsetzung eine gerechtere internationale Verteilung von Verantwortung und Lasten vorantreiben und hat das beim Globalen Flüchtlingsforum im Dezember 2019 in Genf eingebracht.

8 Ausblick 2020: Brexit und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Während die Entwicklungen des Jahres 2019 im Wesentlichen den Trend der Vorjahre hin zu einem Rückgang des Migrationsgeschehens nach Deutschland weiterführten, ist für 2020 ein wesentlicher Einschnitt zu erwarten. Dieser steht vor allem im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Daneben sind durch den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union zum 31. Januar 2020 auch Veränderungen im EU-Binnenmigrationsgeschehen zu erwarten, so durch die Rückkehr von EU-Bürgerinnen und -Bürgern (auch deutscher Staatsangehöriger) aus dem Vereinigten Königreich und eine mittel- und längerfristig zu erwartende Umlenkung von Migrationsbewegungen durch den Brexit.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden in Deutschland, wie auch in zahlreichen anderen Staaten, ab dem 16. März 2020 verstärkte Binnen- und Außengrenzkontrollen und weitgehende Einreiseverbote eingeführt. Ausnahmen galten beispielsweise an den Binnengrenzen lediglich für triftige Reisegründe, wie z. B. bei Berufspendelnden oder für den grenzüberschreitenden Güter- und Warenverkehr. Die eingeführten Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen wurden ab dem 15. Mai 2020 teilweise gelockert bzw. auf stichprobenartige Kontrollen reduziert. Im April wurden außerdem Kontingente für Saisonarbeitskräfte aus der EU eingeführt, für die eine Einreise im Rahmen von strengen Hygieneauflagen ermöglicht wurde.

Nach insgesamt drei Monaten, ab dem 15. Juni 2020, war die Personenfreizügigkeit im Schengen-Raum wiederhergestellt. Mit Rücksicht auf bekannte Risikogebiete galten jedoch Ausnahmeregelungen für bestimmte Staaten. Für die Einreise von Personen aus Drittstaaten, die selbst bzw. deren Familienangehörige noch keinen Wohnsitz bzw. kein längerfristiges Aufenthaltsrecht im EU-/Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich besaßen, erfolgte eine schrittweise Öffnung der Einreisemöglichkeiten. Ab dem 2. Juli 2020 wur-

den die Einreisebeschränkungen für acht Drittstaaten aufgehoben (sog. „Positivstaaten“). Seitdem wurde die Staatenliste den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Außerdem wurden Ausnahmen der Einreisebeschränkungen vereinbart, die es Personen aus Staaten außerhalb der „Positivliste“ ermöglichen können, nach Deutschland einzureisen, wenn dies zwingend notwendig ist. Darunter fallen z. B. Fachkräfte, deren Beschäftigung in Deutschland wirtschaftlich notwendig ist und deren Ausübung eine Präsenz erfordert, Personen in Gesundheitsberufen oder im Transportwesen, Saisonarbeitskräfte, Einreisen im Wege des Familiennachzugs sowie Besuchsreisen aus zwingenden familiären Gründen oder Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen.

Die dargestellten Entwicklungen wirkten sich deutlich sowohl auf Flucht und Vertreibung wie auch auf reguläre und irreguläre Migrationsbewegungen aus, insbesondere ab dem zweiten Quartal 2020. Insgesamt sind im ersten Halbjahr 2020 nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes⁴⁴ rund 529.000 Zuzüge und 455.000 Fortzüge über die deutschen Grenzen registriert worden. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einem Rückgang von 29 % bei den Zuzügen und 22 % bei den Fortzügen. Im ersten Halbjahr 2020 wurden außerdem nach Angaben des BAMF insgesamt 47.309 Asylerstanträge gestellt, 35,2 % weniger als im ersten Halbjahr 2019. Etwa ein Viertel davon entfiel zudem auf in Deutschland geborene Kinder. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Wegfall der Einreisebeschränkungen auch ein Wiederanstiegen der Migration einhergehen wird.

Die Ursachen von Flucht und irregulärer Migration werden durch die Coronapandemie verstärkt. Die Pandemie hat unter anderem eine dramatische Wirtschafts- und Hungerkrise ausgelöst: Nach Schätzungen des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen werden allein 2020 130 Millionen Menschen in Hunger und extreme Armut zurückgeworfen, viele davon leben in Afrika. Zudem treffen die Pandemie und ihre Folgen Menschen in Krisen- und Flüchtlingsregionen besonders hart und verstärken dort bestehende Krisen. Das BMZ hat als Reaktion auf diese Herausforderung im April 2020 ein Corona-Sofortprogramm aufgelegt und unterstützt damit die weltweite Eindämmung von COVID-19 und die Bekämpfung der sozioökonomischen Auswirkungen.

⁴⁴ Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 384 vom 1. Oktober 2020.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und verwendete Datenquellen

Unter Migration versteht man die vorübergehende oder dauerhafte Veränderung des Lebensmittelpunkts bzw. Wohnorts. Migrationsbewegungen innerhalb eines Landes oder einer bestimmten geografischen Region werden als Binnenmigration bezeichnet, von internationaler Migration spricht man, wenn der Wohnortwechsel über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die Migrationsarten sind vielfältig und hinter Migrationsentscheidungen stehen unterschiedliche Motive von Menschen. Im Folgenden wird die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) näher betrachtet, auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Um die allgemeinen Migrationstrends möglichst umfassend darzustellen, werden im Migrationsbericht unterschiedliche Datenquellen genutzt. Im folgenden Kapitel wird die Migration nach Deutschland zunächst anhand der amtlichen Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (Destatis) dargestellt.

Die Grundlage der Wanderungsstatistik bildet die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Die Erfassung der Wanderungsfälle beruht auf den An- und Abmeldungen bei einem Wohnungswechsel über die Gemeinde-

oder Bundesgrenzen nach melderechtlichen Regelungen.⁴⁵ Ausnahmen gelten für Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausländischer Staaten mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und für Personen, für die in völkerrechtlichen Übereinkünften eine Befreiung festgelegt ist, für sie besteht keine Meldepflicht.

Die Wanderungsstatistik Deutschlands erfasst die Wanderungsfälle, so wird beispielsweise eine doppelte An- und Abmeldung derselben Person auch zweimal erfasst. Daher fällt die Zahl der von der Statistik erfassten Wanderungsfälle stets etwas größer aus als die Zahl der tatsächlich gewanderten Menschen.

Personen, die sich nicht an die melderechtlichen Regelungen halten, gehen nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich beispielsweise nicht alle Personen ordnungsgemäß ab, die aus Deutschland fortziehen. Diese fehlenden Abmeldungen werden zwar teilweise durch die von den Meldebehörden durchgeführten „Abmeldungen von Amts wegen“ nachgeholt, dennoch gibt es keine Möglichkeit, die genaue Zahl für die unterlassenen Abmeldungen abzubilden. Gleich-

⁴⁵ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglichte den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BAMF/BMI 2012: 12. Mit dem am 3. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (Meld-FortG) wurde mit dem neu geschaffenen Bundesmeldegesetz (BMG) eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen (vgl. BGBl. 2013 Teil I Nr. 22, 1084). Nach § 27 Abs. 2 BMG gilt eine Ausnahme von der Anmeldepflicht für Aufenthalte bis zu drei Monaten für Personen, die sonst im Ausland wohnen, wenn nicht eine der in § 27 Abs. 3 BMG genannten Gegenausnahmen greift.

zeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen, nicht enthält.

Bei der An- und Abmeldung werden unter anderem folgende personenbezogene Merkmale erhoben: Herkunfts- und Zielort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburtsstaat bei Geburt im Ausland und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Bei Zuzug aus dem Ausland wird gegebenenfalls das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland und seit 2014 bei Fortzug ins Ausland das Datum des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland erfasst.⁴⁶ Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Nach der Definition der Vereinten Nationen (UN)⁴⁷ spricht man von Langzeitmigration, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ein anderes Land verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz vom 11. Juli 2007 (Verordnung (EG) Nr. 862/2007).

In Deutschland stellt das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik die An- oder Abmeldung dar, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert. Daher ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Oft steht nicht von vornherein fest, ob eine zugewanderte Person auf Dauer oder nur temporär im Land bleibt, dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylantragstellende wiederum werden grundsätzlich als zugewanderte Personen betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur vorübergehend ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also durch ein Anwerbeabkommen, einen Werkvertrag oder für saisonal Beschäftigte, ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁴⁸ Im AZR werden alle ausländischen Staatsangehörigen im Hinblick auf ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland registriert, sobald diese sich längerfristig – d. h. in der Regel länger als drei Monate – in Deutschland aufhalten. Seit Anfang 2006 ist anhand des AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens möglich. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Personen nach dem Aufenthaltsgesetz.⁴⁹

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁵⁰ und die Ermittlung der Aufenthaltsdauer ermöglicht, können auch Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung getroffen werden. So handelt es sich bei fast allen Formen der Erwerbsmigration um zunächst temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Aufenthaltsdauer an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken. Zudem ist auch ein Statuswechsel möglich, darunter versteht man den Wechsel des Aufenthaltstitels (z. B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen).⁵¹ Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten (§ 2 Abs. 1 AZRG „Aufenthalt nicht nur vorübergehend“), sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. Anschließend wird in den weiteren Unterkapiteln eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck) vorgenommen.

⁴⁶ § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz – BevStatG).

⁴⁷ Vgl. United Nations 1998: 10.

⁴⁸ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

⁴⁹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von ausländischen Personen im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

⁵⁰ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (Personen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union) möglich.

⁵¹ Vgl. Grote/Vollmer 2016.

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Zwischen 2000 und 2019 wurden rund 21,8 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese Wanderungszahlen setzten sich aus verschiedenen Migrationsgruppen zusammen wie EU-Staatsangehörige, Erwerbspersonen, Studierende, Familienangehörige sowie Schutzsuchende mit je unterschiedlichen Anteilen im Zeitverlauf (vgl. Kapitel 3).

Im Betrachtungszeitraum von 2000 bis 2019 waren etwa 16,3 Millionen Fortzüge aus Deutschland ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss (Nettomigration) von rund 5,5 Millionen (vgl. Abbildung 1-1 und Tabelle 1-1 im Anhang).

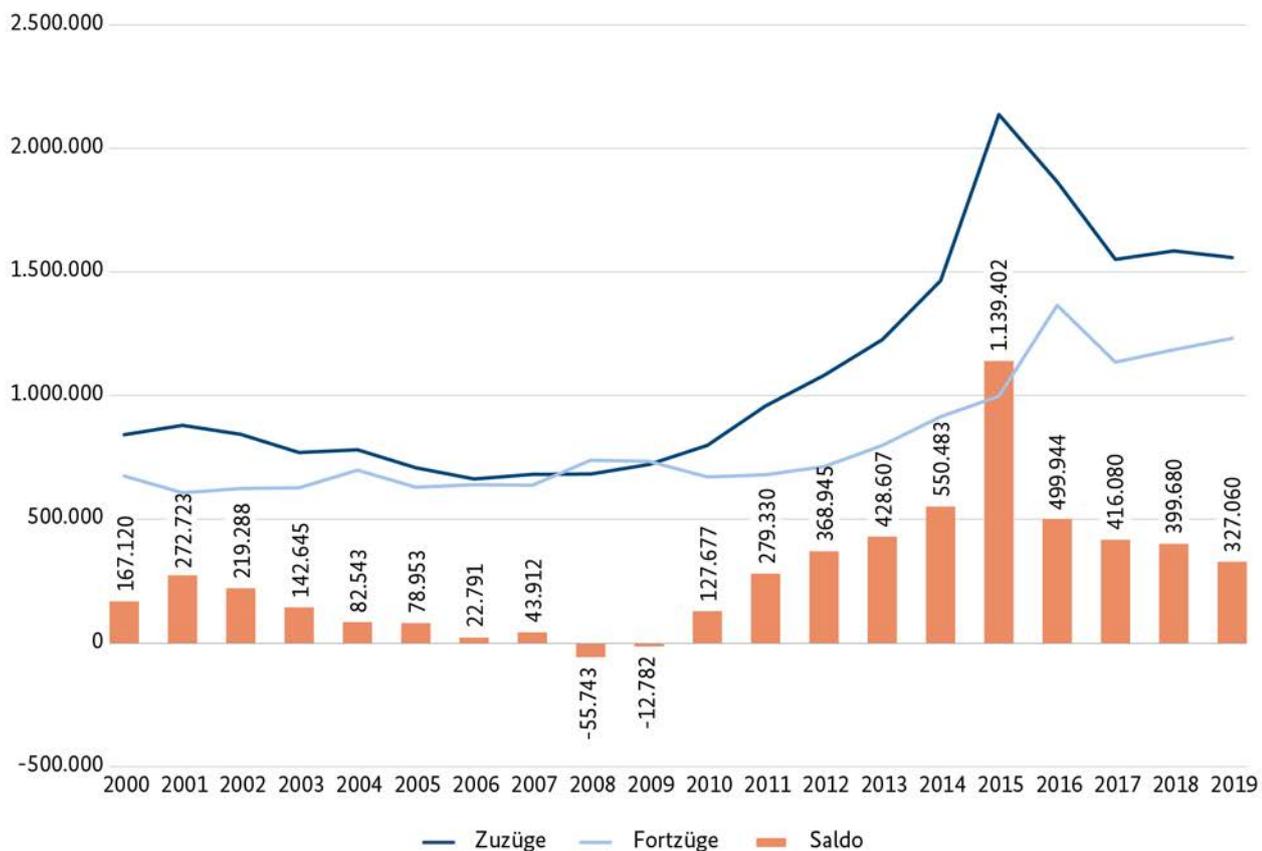
Nachdem die Zuwanderung im Jahr 2015 mit 2.136.954 Zuzügen und einer Nettomigration von 1.139.402 Personen einen Höchststand erreichte, ging sie in den Folgejahren wieder zurück. 2019 wurden 1.558.612 Zuzüge und 1.231.552 Fortzüge erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zuwande-

rung nach Deutschland um 1,7 % gesunken, die Abwanderung nahm gegenüber 2018 um 3,9 % zu. Damit wurde ein Wanderungssaldo von +327.060 Personen verzeichnet, ein etwas geringerer Wert als 2018 (+399.680 Personen).

Unter den Zuzügen waren 1.345.943 ausländische Staatsangehörige (2018: 1.383.581). 2019 machten ausländische Staatsangehörige damit einen Anteil von 86,4 % an der Gesamtzuwanderung nach Deutschland aus. Seit dem Jahr 2015 (94,4 %) fallen die Anteilswerte der ausländischen Zuwanderung etwas kleiner aus (vgl. Abbildung 1-2).

Der Anteil von deutschen Staatsangehörigen an der Zuwanderung lag 2019 dementsprechend bei 13,6 % (2018: 12,7 %). In längerfristiger Perspektive ist der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er-Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist einerseits der Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Diese Personen gehen zum Großteil als Deutsche in die

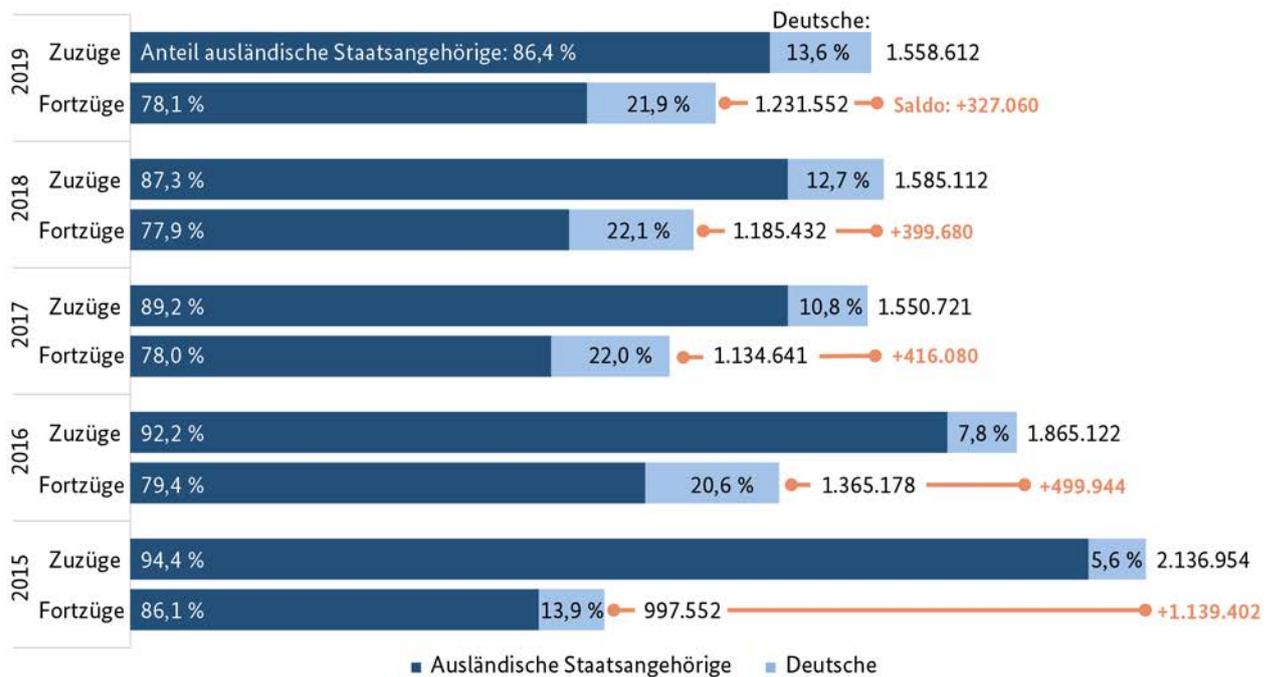
Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 2000 bis 2019^{1,2}



1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Methoden/Erlaeterungen/methodische-hinweise-2016.html?nn=209080>.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-2: Gesamtwanderungsgeschehen nach Deutschland seit 2015^{1,2}

1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7). Andererseits ist der Zuwachs bei ausländischen Staatsangehörigen auf den Anstieg der Fluchtmigration sowie – bereits zuvor – auf verstärkte europäische Wanderungen im Zuge der EU-Beitritte von insgesamt 13 Staaten in den Jahren 2004, 2007 und 2013 zurückzuführen (vgl. Tabelle 1-2 im Anhang).

Die Zahl der Zuzüge von Deutschen – dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie aus dem Ausland zurückgekehrte deutsche Staatsangehörige – ist im Jahr 2019 mit 212.669 Personen gegenüber dem Vorjahr angewachsen (+11.138). Zeitgleich ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen auf 270.294 Personen angestiegen (+8.443). Daraus resultiert ein negativer Wanderungssaldo von -57.625 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Jahr 2019 (2018: -60.320).⁵² Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung lag im Jahr 2019 bei 21,9 % (2018: 22,1 %).

Insgesamt wurden im Zeitraum von 2000 bis 2019 rund 2,9 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, im selben Zeitraum verließen jedoch auch rund 3,3 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet.

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 mit -55.743 bzw. -12.782 – nicht zuletzt aufgrund der Bereinigungen der Melderegister – jeweils ein negativer Gesamtwanderungssaldo (deutsche und ausländische Staatsangehörige) registriert wurde,⁵³ konnten in den Folgejahren deutliche Wanderungsüberschüsse verzeichnet werden. 2019 wurde ein Wanderungssaldo von +327.060 Personen registriert, er fiel damit etwas geringer aus als im Vorjahr (2018: +399.680) (vgl. Abbildung 1-1 und Abbildung 1-2).

⁵³ Davor war zuletzt im Jahr 1984 ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 zu verzeichnen.

⁵² An- und Abmeldungen von Deutschland von/nach „Unbekannt“ werden seit 2016 in der Wanderungsstatistik unter der Außenwanderung verbucht. Daraus entstehen höhere Zuzugs- und Fortzugszahlen von Deutschen im Vergleich mit den Vorjahren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückgang der Wanderungssalden von 2017 und 2018 gegenüber 2016 zum Teil auf diesen methodischen Effekt zurückzuführen ist.

1.3 Migration nach Herkunfts- und Zielländern sowie Staatsangehörigkeit

Das Migrationsgeschehen nach bzw. aus Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2019 66,4 % aller zugewanderten Personen (2018: 66,9 %) aus einem anderen europäischen Land⁵⁴ nach Deutschland, davon 51,1 % aus Staaten der EU und 15,4 %

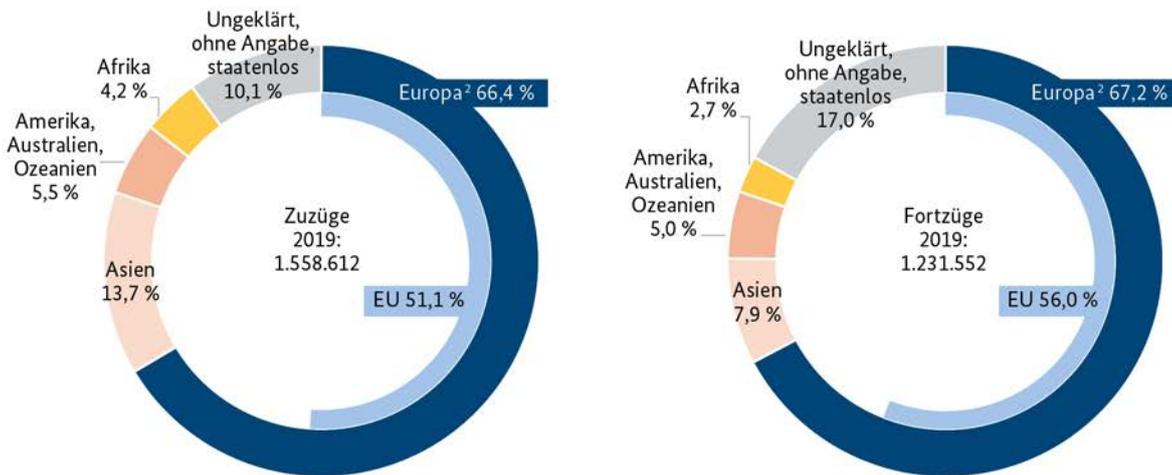
aus übrigen europäischen Staaten. 13,7 % der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu. Lediglich 4,2 % zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland und 5,5 % aus Amerika, Australien und Ozeanien.

Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Etwa zwei Drittel der entsprechenden Personen zogen im Jahr 2019 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (67,2 %, 2018: 66,1 %). 56,0 % wanderten in EU-Mitgliedstaaten ab (2018: 54,3 %). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 7,9 %, der nach Amerika, Australien und Ozeanien 5,0 %. Nach Afrika wanderten lediglich 2,7 % aller fortziehenden Personen ab (vgl. Abbildung 1-3).

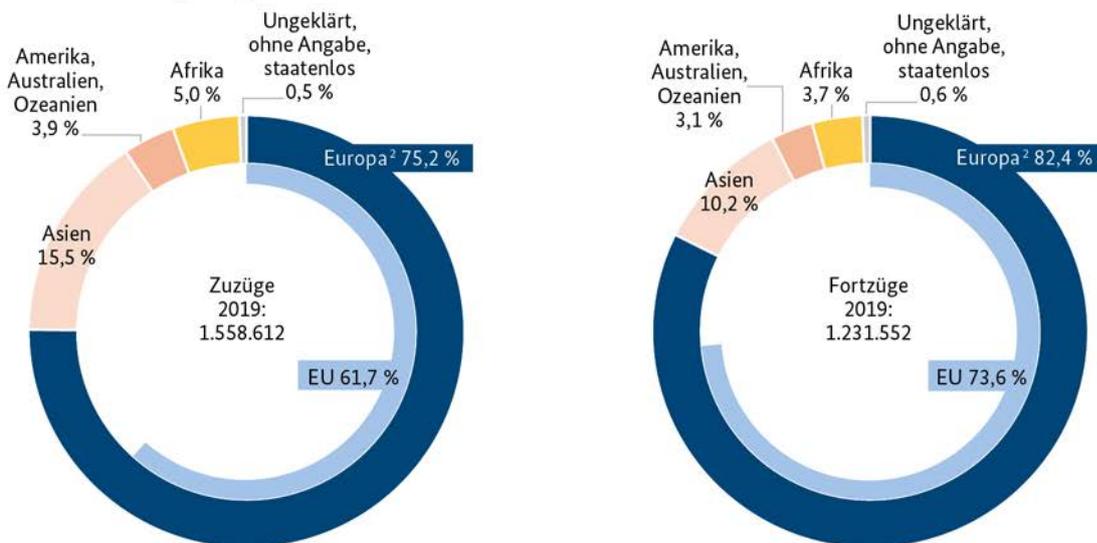
⁵⁴ Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt).

Abbildung 1-3: Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten sowie Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019¹ im Vergleich

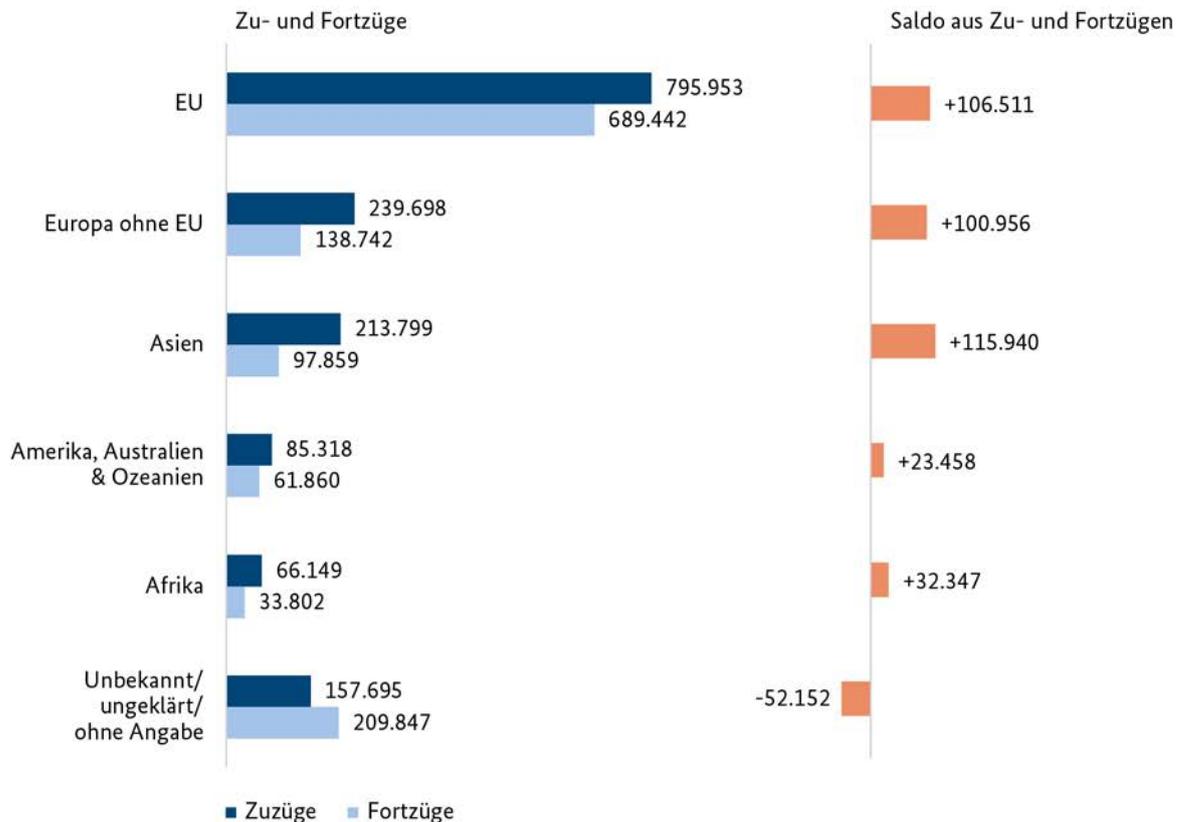
Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten



Migration nach Staatsangehörigkeiten



1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.
 2) Inkl. Türkei und Russische Föderation.

Abbildung 1-4: Nettomigration nach Herkunfts- und Zielgebieten im Jahr 2019¹

1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

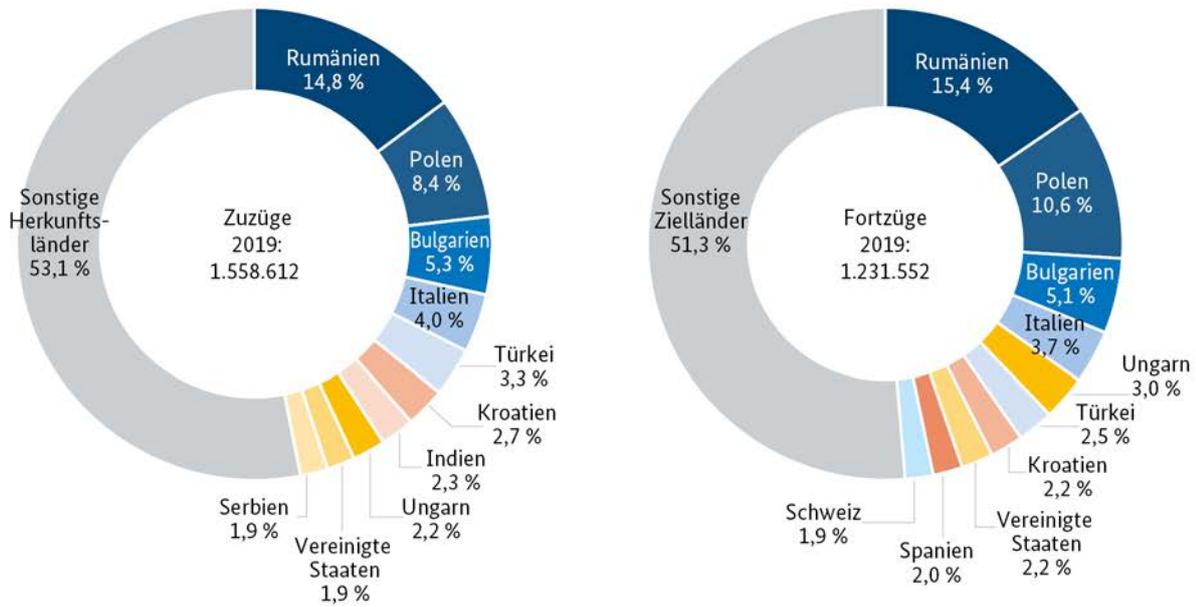
Neben der Differenzierung der Migration nach Herkunfts- und Zielländern kann auch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit der wandernden Personen vorgenommen werden, da sich diese nicht in jedem Fall mit der des Herkunfts- oder Ziellands deckt. So lag 2019 etwa die Zahl der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen einschließlich deutscher Staatsangehöriger (961.663) höher als die Zahl der Zuzüge aus der Europäischen Union (795.953). In der überwiegenden Zahl der Fälle sind sich die jeweiligen Daten jedoch sehr ähnlich, daher wird auf die detaillierte Darstellung von Zu- und Fortzügen nach Staatsangehörigkeiten an dieser Stelle verzichtet. Sie wird in den Tabellen 1-6 bis 1-9 sowie in den Abbildungen 1-21 bis 1-22 im Anhang dargestellt. Die EU-Binnenmigration wird ausführlich in Kapitel 2 behandelt.

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Ziel-länder und -regionen der Wanderungen über die deutschen Grenzen hinweg vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-6 sowie die Tabellen 1-3 und 1-4 im Anhang.

2019 ergab sich der größte positive Wanderungssaldo mit +115.940 gegenüber asiatischen Herkunftsländern, im Vorjahreszeitraum fiel dieser mit +118.686 etwas höher aus. Gesunken ist der Saldo gegenüber EU-Ländern mit +106.511 (2018: +195.366). Der Wanderungssaldo gegenüber Staaten der Europäischen Union lag damit erneut unter dem Niveau des Jahres 2015 (+332.511). Im Vergleich zum Vorjahr wurde gegenüber afrikanischen Herkunftsländern ein relativ konstanter Wanderungssaldo verzeichnet (2019: +32.347, 2018: +28.767). Gegenüber Amerika, Australien und Ozeanien ergab sich ein Wanderungssaldo von +23.458 (2018: +21.606).

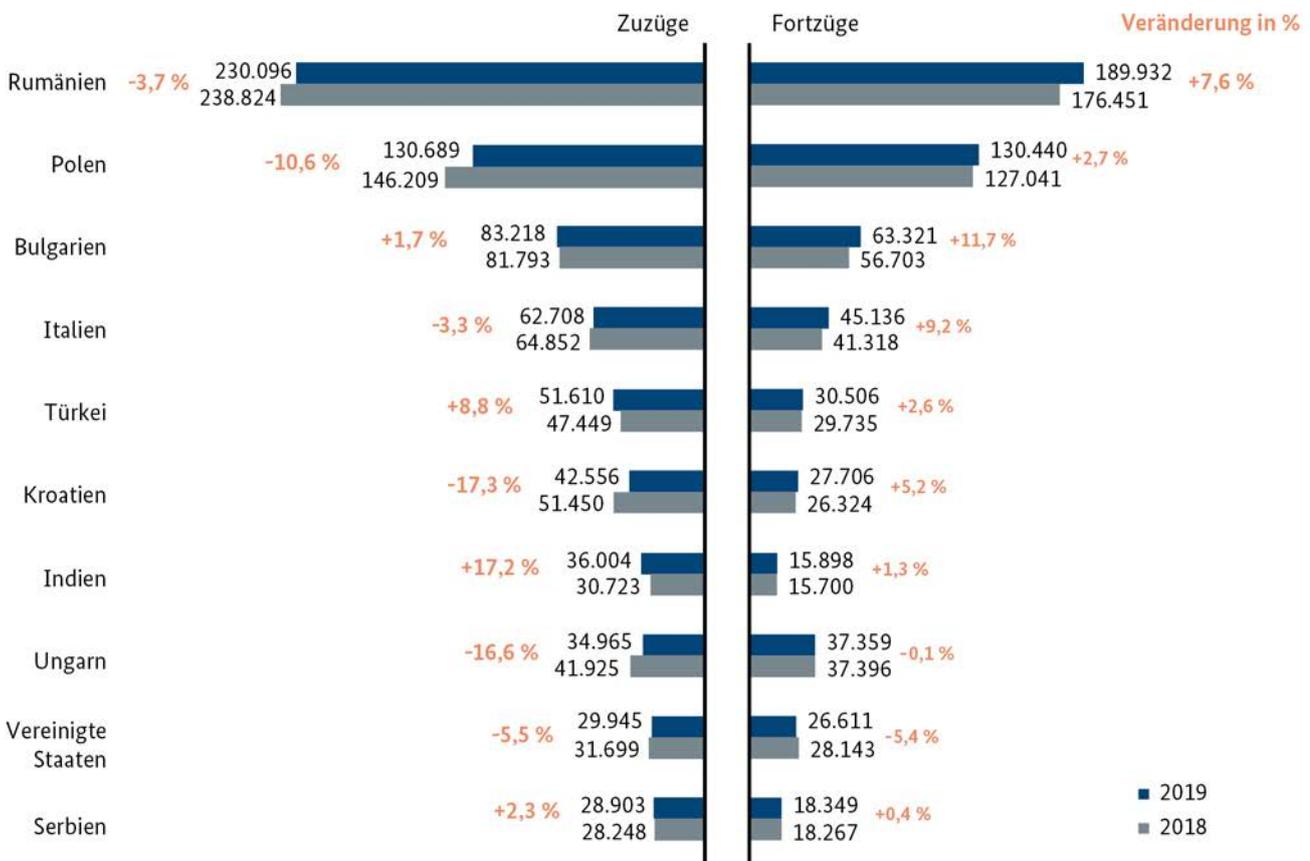
Im Jahr 2019 stellte, wie bereits im Vorjahr, Rumänien mit 230.096 Zuzügen das Hauptherkunftsländ von Zugewanderten (14,8 % aller Zuzüge) (vgl. Abbildung 1-6 und Tabelle 1-5 im Anhang). Die Zuwanderung aus Rumänien ist im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig (2018: 238.824 Zuzüge, -3,7 %). Das zweitgrößte Herkunftsländ bildete Polen mit 130.689 bzw. 8,4 % aller Zuzüge nach Deutschland. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 10,6 % (2018: 146.209 Zuzüge). Drittstärkstes Herkunftsländ war Bulgarien

Abbildung 1-5: Migration nach den zehn häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2019¹



1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik

Abbildung 1-6: Migration 2019 nach den wichtigsten Herkunfts- und Zielländern im Vergleich¹



1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungstatistik

mit 83.218 Zuzügen (5,3 %), im Vergleich zu 2018 wurde ein Anstieg der Zuzüge aus Bulgarien um 1,7 % verzeichnet (2018: 81.793 Zuzüge) (vgl. Abbildung 1-6).

Die weiteren quantitativ wichtigen Herkunftsländer waren Italien (4,0 % bzw. 62.708 Zuzüge), die Türkei (3,3 % bzw. 51.610 Zuzüge), Kroatien (2,7 % bzw. 42.556 Zuzüge), Indien (2,3 % bzw. 36.004 Zuzüge), Ungarn (2,2 % bzw. 34.965 Zuzüge) und die Vereinigten Staaten (1,9 % bzw. 29.945 Zuzüge). 2019 sind insbesondere die Zuzüge aus Indien gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+17,2 % von 30.723 auf 36.004 Zuzüge). Rückläufige Zuwanderungszahlen weisen Hauptherkunftsländer von Schutzsuchenden wie Syrien (-17,1 %), der Irak (-26,4 %) und der Iran (-18,2 %) auf.

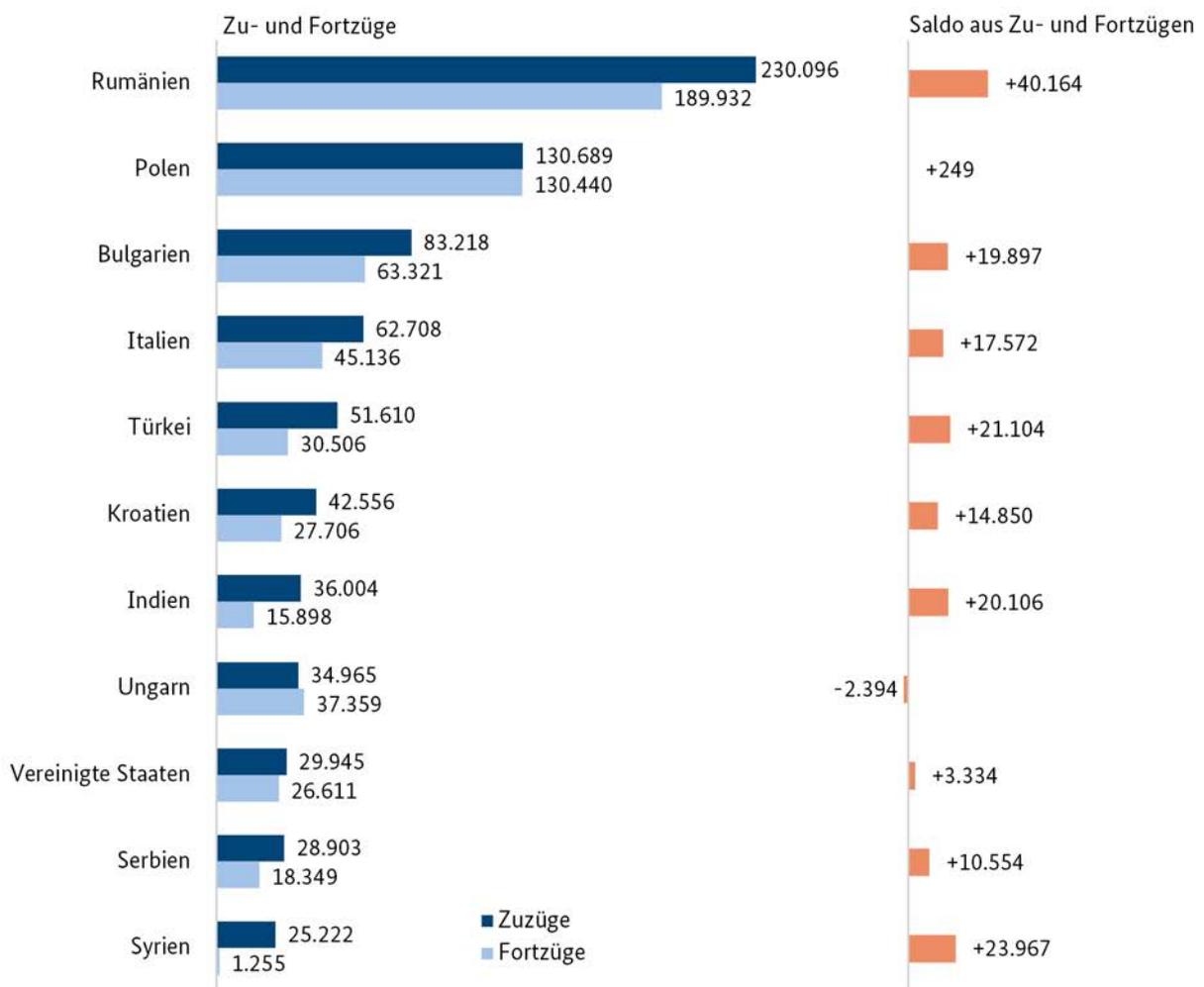
Auch bei den Fortzügen waren im Jahr 2019 Rumänien (15,4 % bzw. 189.932 Fortzüge), Polen (10,6 % bzw. 130.440 Fortzüge) und Bulgarien (5,1 % bzw. 63.321 Fortzüge) die

wichtigsten Zielstaaten (vgl. Abbildung 1-5 und Abbildung 1-7 sowie Tabelle 1-4 im Anhang). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h. es ziehen sowohl viele Menschen nach Deutschland zu als auch wieder fort.

45.136 bzw. 3,7 % der Fortzüge im Jahr 2019 entfielen auf Italien, 37.359 bzw. 3,0 % auf Ungarn, 30.506 bzw. 2,5 % auf die Türkei und 27.706 bzw. 2,2 % auf Kroatien. Weitere wichtige Zielländer bildeten mit Anteilen von 2,2 % die Vereinigten Staaten, 2,0 % Spanien und 1,9 % die Schweiz.

Der höchste positive Wanderungssaldo wurde im Jahr 2019 gegenüber Rumänien verzeichnet (+40.164). Mit deutlichem Abstand folgt Syrien mit +23.967 mehr Zu- als Abwanderung. Der positive Wanderungssaldo aus Syrien ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen (2018: +28.814, 2017: +49.123, 2016: +153.239).

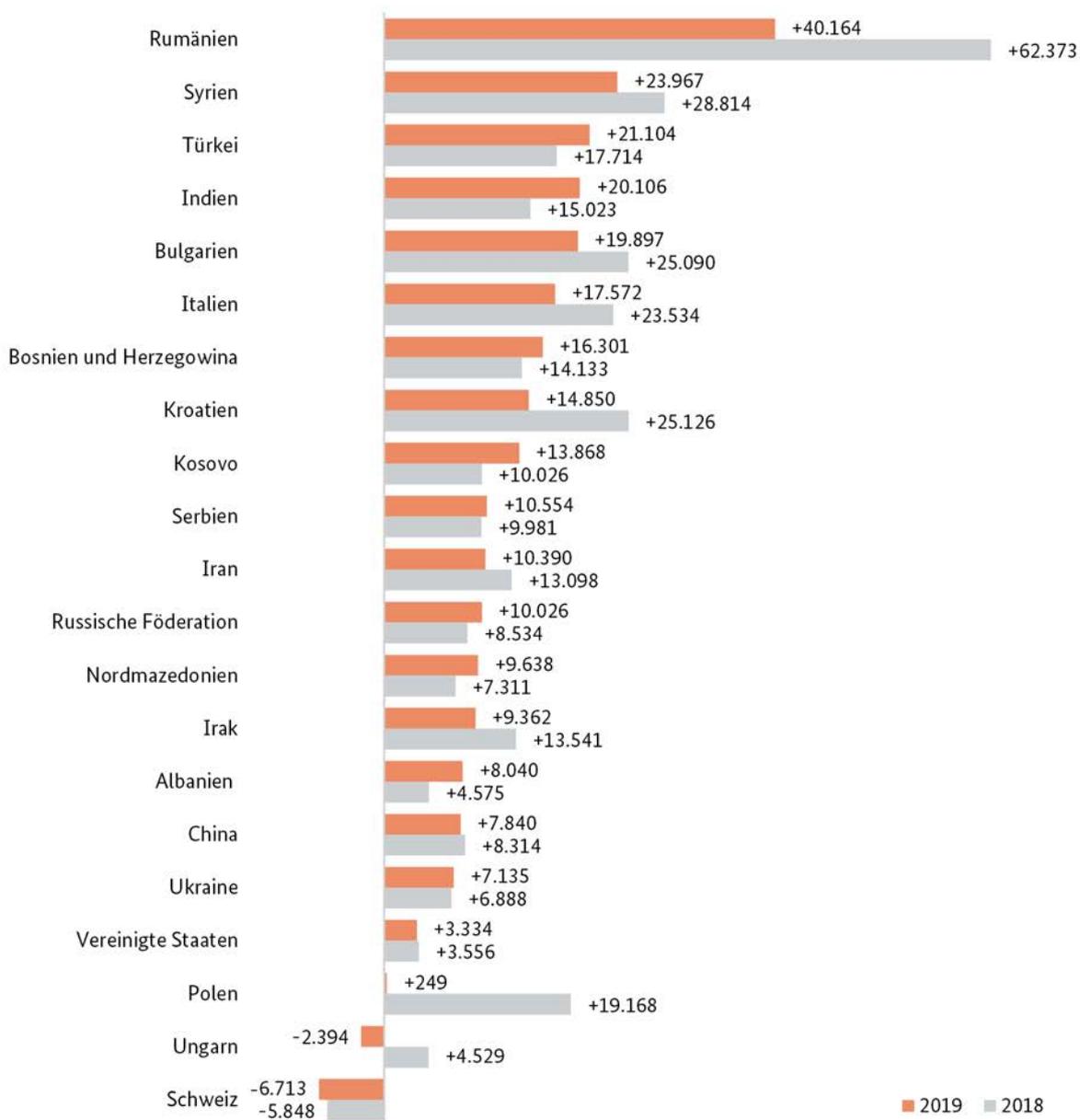
Abbildung 1-7: Migration 2019 nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern



Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2019 auch gegenüber Bulgarien (+19.897), Italien (+17.572) der Türkei (+21.104) und Kroatien (+14.850) verzeichnet, ebenso gegenüber Indien (+20.106). Dies hängt insbesondere mit dem Zuzug von Studierenden sowie Fachkräften und ihrer Familienangehörigen aus Indien zusammen (vgl. Kapitel 3.2.1). Die Zuwanderung aus China (+7.840) ist ebenfalls durch die Zuwanderung von Fachkräften, aber insbesondere auch durch den Zugang von Studierenden (vgl. dazu Kapitel 3.3.1) gekennzeichnet. Nachdem zuletzt im Jahr 2018 für Polen eine Nettomigration von +19.168 zu verzeichnen war, wurde 2019 ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo registriert (+249).

Bei den meisten Herkunftsländern lässt sich im Jahr 2019 ein Rückgang des positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2018 feststellen. Angestiegen ist der Wanderungsüberschuss gegenüber den Westbalkanstaaten: Bosnien und Herzegowina (2018: +14.133), Kosovo (2018: +10.026), Serbien (2018: +9.981) und Nordmazedonien (2018: +7.311). Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden auch für Albanien verzeichnet (2018: +4.575). Höher fiel der Wanderungssaldo im Jahr 2019 auch gegenüber Indien (2018: +15.023) und der Türkei aus (2018: +17.714).

Abbildung 1-8: Wanderungssaldo gegenüber ausgewählten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2018 und 2019



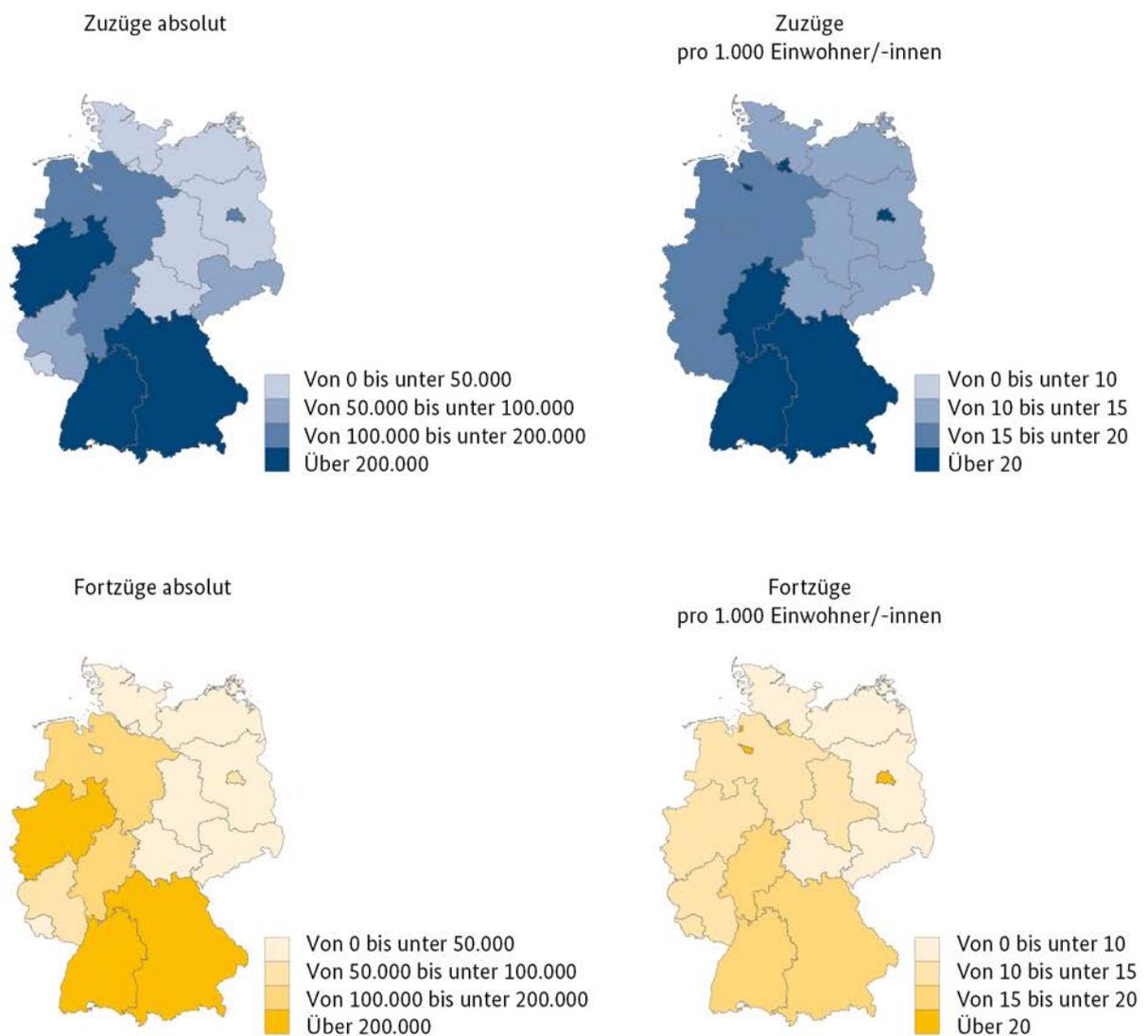
Der Wanderungssaldo gegenüber dem Irak (2018: +13.541) und dem Iran (2018: +13.098) ist hingegen im Jahr 2019 geringer ausgefallen als im Vorjahr, liegt aber immer noch im positiven Bereich, ebenso wie im Falle Syriens. Auch gegenüber den EU-Mitgliedstaaten Rumänien (2018: +62.373), Kroatien (2018: +25.126), Bulgarien (2018: +25.090), Italien (2018: +23.534) und Polen (2018: +19.168) wurden rückläufige positive Wanderungssalden registriert (vgl. Abbildung 1-8). Im Jahr 2019 wurde für Ungarn ein negativer Wanderungssaldo von -2.394 Personen verzeichnet, im Jahr 2018 lag das Saldo noch bei +4.529 Personen. Ein Wanderungsverlust wurde auch gegenüber der Schweiz verzeichnet, der höher ausfiel als im Vorjahr (2018: -5.848). Im Falle der Schweiz ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2).

1.4 Migration nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2019 differenziert nach einzelnen Bundesländern⁵⁵ zeigt sich, dass die höchsten Zuzugszahlen für Nordrhein-Westfalen mit 297.530 Zuzügen (2018: 306.232, -2,8 %) registriert wurden. Bayern hat 272.870 Zuzüge (2018: 284.037, -3,9 %) verzeichnet. Danach folgen Baden-Württemberg mit 246.814 Zuzügen (2018: 250.400, -1,4 %), Niedersachsen mit 151.149 (2018: 154.372, -2,1 %) und Hessen mit 142.003 Zuzügen (2018: 143.303, -0,9 %) (vgl. Karte 1-1).

⁵⁵ Berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt.

Karte 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2019



Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2019 Berlin den höchsten Pro-Kopf-Zuzug, vor Bremen und Hessen (vgl. Karte 1-1 sowie Tabelle 1-9 und Abbildung 1-23 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung wiesen die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen auf. Die höchsten Abwanderungsquoten im Jahr 2019 wurden ebenfalls in Berlin, Bremen und Hamburg, die niedrigsten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen verzeichnet (vgl. Karte 1-1, Tabelle 1-11 und Abbildung 1-23 im Anhang).

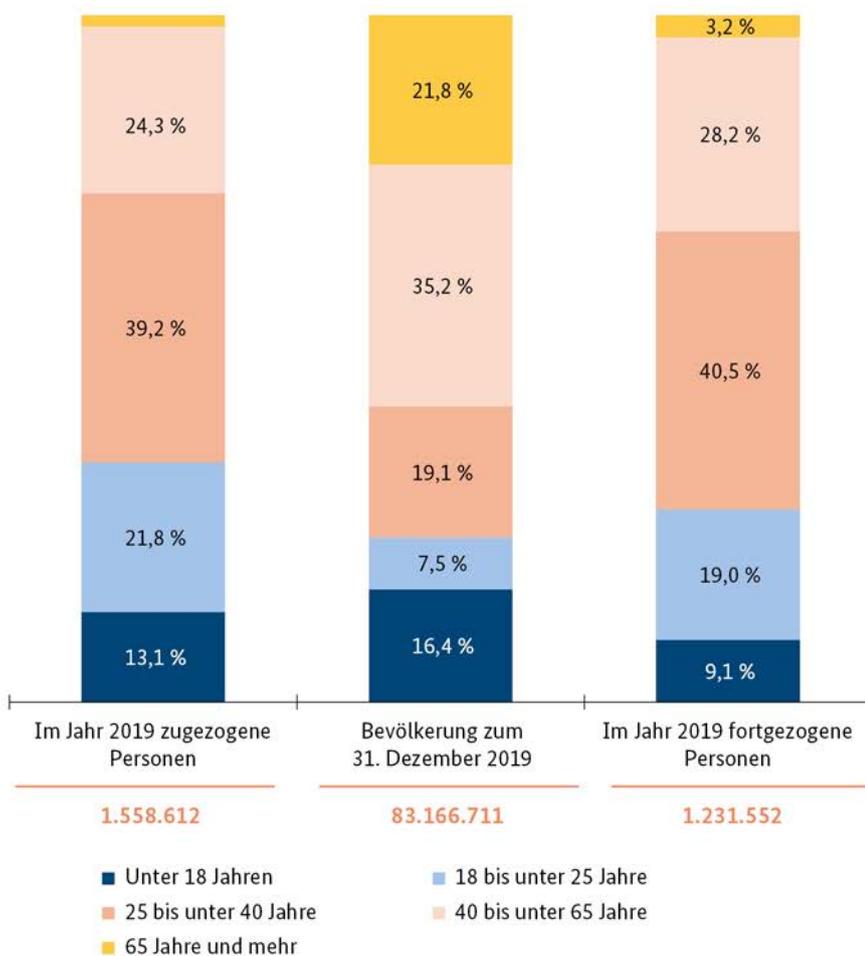
Alle Bundesländer wiesen im Jahr 2019 einen positiven Gesamtwanderungssaldo auf. Besonders deutliche Wanderungsüberschüsse wurden in Bayern (2019: +55.245), Nordrhein-Westfalen (2019: +52.914) und Baden-Württemberg (2019: +46.663) registriert.

1.5 Altersstruktur

Die Entwicklung der Bevölkerung eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Abbildung 1-9 zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge im Jahr 2019 nach Alter zusammensetzten.

Die Altersstruktur der Zuzüge unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (deutsche und ausländische Staatsangehörige) (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-13 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis

Abbildung 1-9: Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2019



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2019 waren drei Viertel (74,1 %) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 43,0 %.

Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar. Nur 1,6 % der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 21,8 % der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem ist der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher als bei den Zugezogenen: Einem Anteil von 13,1 % bei den Zugezogenen stehen 16,4 % der Wohnbevölkerung gegenüber.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (68,6 %) der im Jahr 2019 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden. Die Altersstrukturen der wandernden Personen ähneln sich jedoch insgesamt stark und unterscheiden sich zugleich deutlich von der Bestandsbevölkerung, in der es höhere Anteile älterer Menschen gibt.

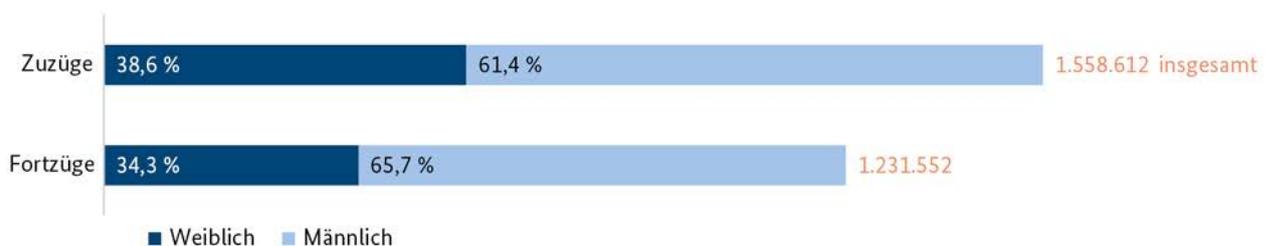
1.6 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der weiblichen Personen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als der Anteil der männlichen Personen und hat sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau gehalten. Der weibliche Anteil bei den Zuzügen, der fast immer höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 2000 zwischen 36 % und 43 % und bei den Fortzügen zwischen 34 % und 39 %. 38,6 % der zugezogenen Personen im Jahr 2019 waren weiblich. Der weibliche Anteil bei den Fortzügen nimmt seit 2009 kontinuierlich ab und lag im Jahr 2019 bei 34,3 % (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-14 im Anhang).

Betrachtet man die Geschlechterverhältnisse einzelner Herkunftsländer im Jahr 2019, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen weiblichen bzw. männlichen Anteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind. Herkunftsländer, die einen hohen Anteil an weiblichen Personen an den ausländischen Zugezogenen aufweisen, sind Thailand (73,5 %), Philippinen (64,0 %), Republik Korea (60,0 %), die Russische Föderation (59,5 %) und Syrien (55,9 %).

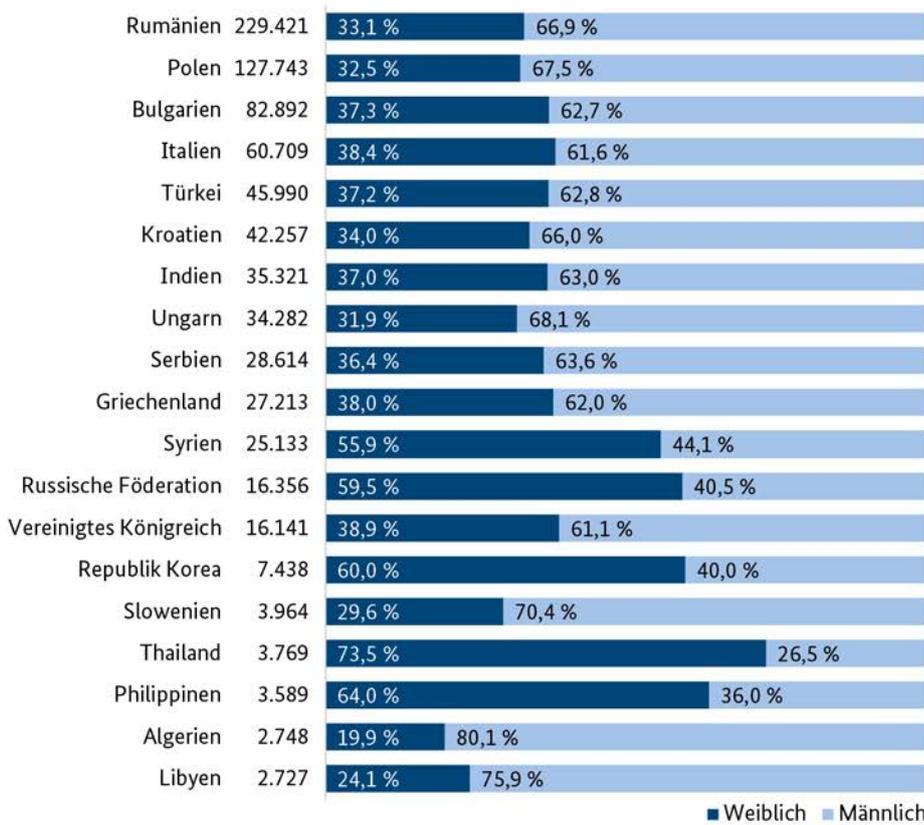
Ein überproportional hoher Anteil an männlichen Personen an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Algerien (80,1 %), Libyen (75,9 %) und Slowenien (70,4 %) festzustellen (vgl. Abbildung 1-11 und Abbildung 1-12 sowie Tabelle 1-5 im Anhang).

Abbildung 1-10: Geschlechterverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2019 (deutsche und ausländische Staatsangehörige)



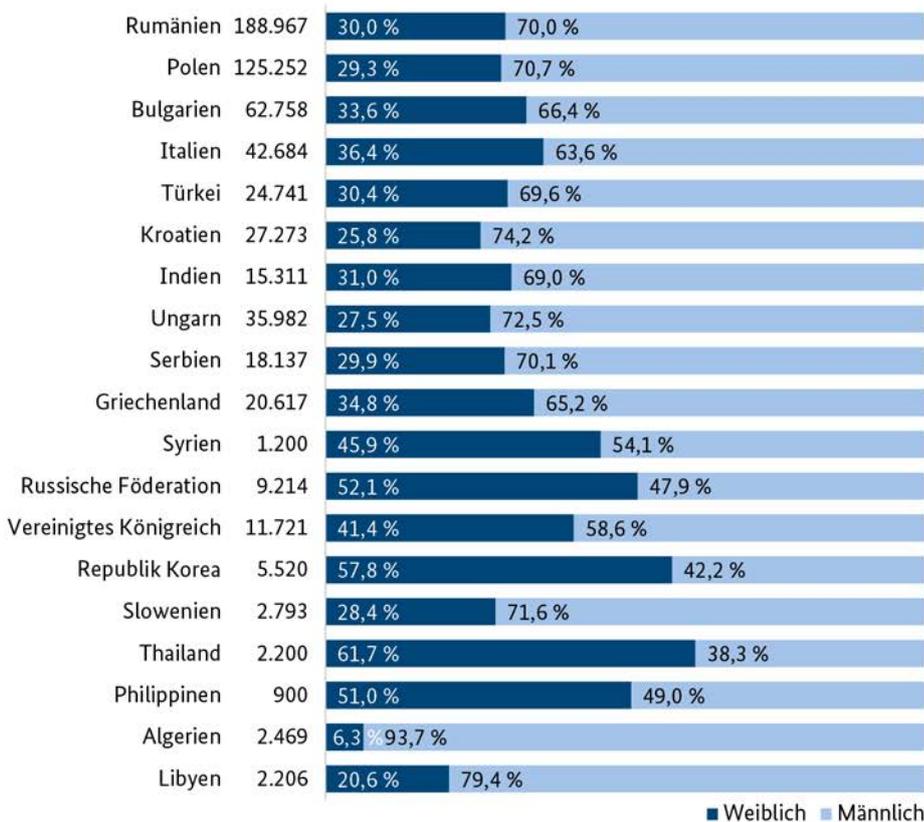
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-11: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2019, absolut und in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-12: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Zielländern im Jahr 2019, absolut und in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.7 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.⁵⁶ Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – neben personenbezogenen Angaben auch die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst. Daneben sind mit

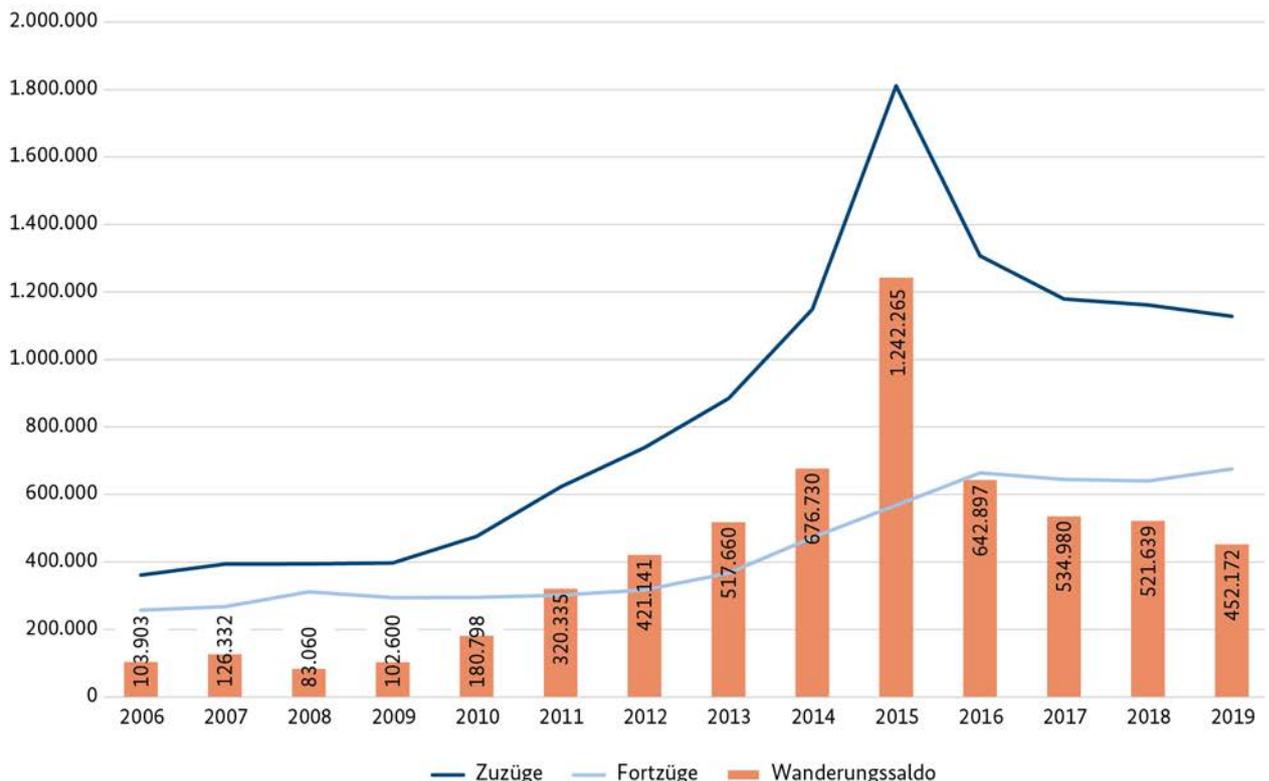
bestimmten Beschränkungen auch Daten zu EU-Staatsangehörigen enthalten.⁵⁷

Das Migrationsgeschehen nach Deutschland war in den Jahren 2006 bis 2009 relativ konstant und verzeichnete in den Folgejahren einen anhaltenden Zuwachs. 2015 wurde mit 1,8 Millionen Zuzügen die bisher höchste Zahl an Zuzügen verzeichnet. Danach nehmen die Wanderungen nach Deutschland wieder sukzessiv ab. 2019 wurden im AZR 1.127.984 Zuzüge verzeichnet, dies entspricht einem leichten Rückgang um 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zuzüge haben somit wieder das Niveau von 2014 erreicht. Diese Entwicklung ist vor allem auf die gesunkene humanitäre Migration zurückzuführen. Die Zahl der im AZR registrierten Fortzüge stieg im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr von 640.227 auf 675.812 (+5,6 %). Für 2019 wurde somit ein Wanderungssaldo von +452.172 Personen verzeichnet. 2018 lag der Saldo mit +521.639 Personen etwas höher.

56 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31. März 2020 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2019 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2020 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2019“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen Fälle, in denen die Betroffenen im Jahr 2019 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2020 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, nicht berücksichtigt werden. Die Daten sind somit aufgrund der unterschiedlichen Auswertungslogiken nicht vergleichbar.

57 Personenbezogene Daten von EU-Staatsangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sind, dürfen nur dann im Register gespeichert und genutzt werden, wenn diese Daten für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch die hierfür zuständigen Behörden erforderlich sind, vgl. auch Urteil des EuGH, Rs. C-524/06, siehe § 2 Abs. 3 AZRG.

Abbildung 1-13: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2006¹



1) Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

1.7.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes⁵⁸ am 1. Januar 2005 auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden, was im Rahmen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht möglich ist.

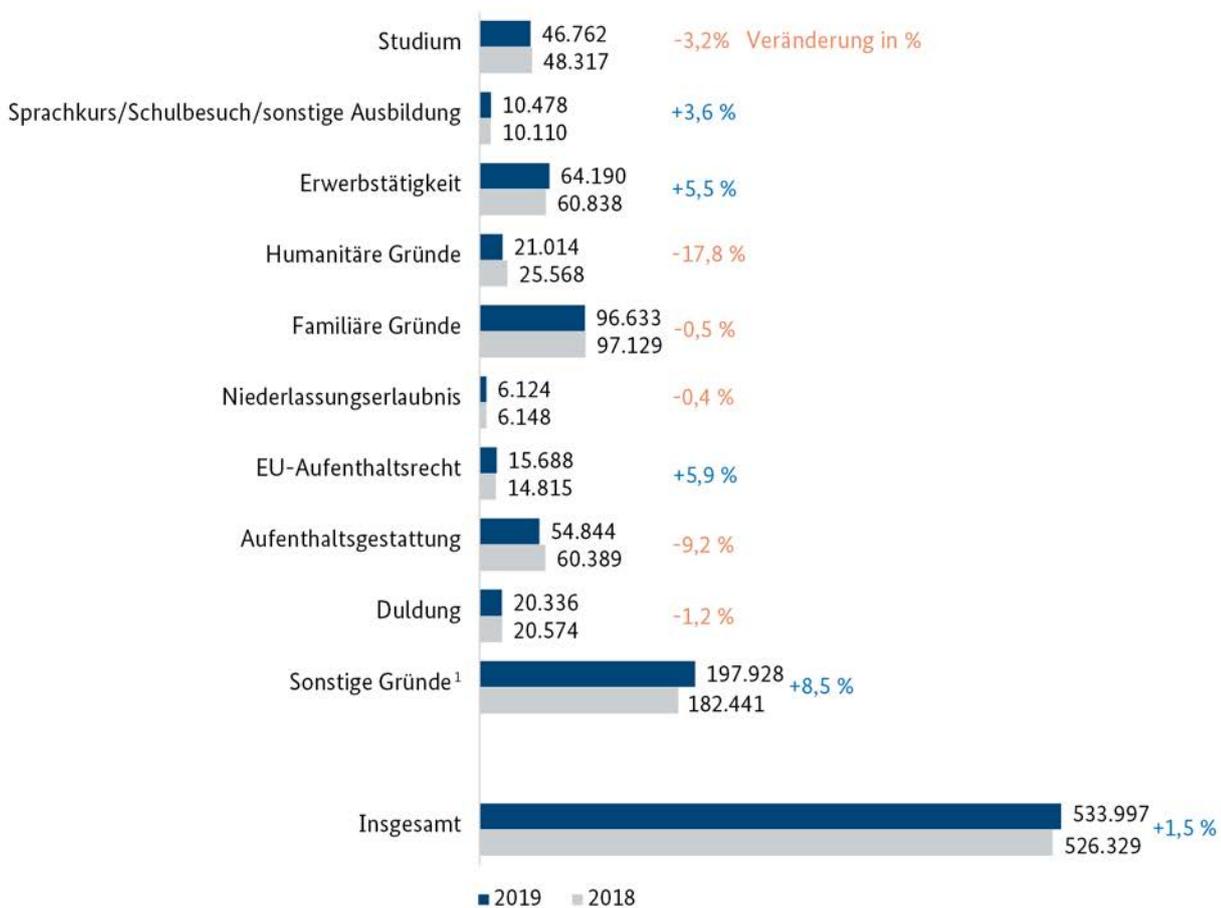
2019 wurden 533.997 Zuzüge von Drittstaatsangehörigen verzeichnet, also von Personen, die nicht EU-Staatsangehörige sind. Ihr Anteil beträgt 47,3 % an der Gesamtzuwanderung von 1.127.984 ausländischen Personen. Im Jahr 2018 sind insgesamt 1.161.866 Personen nach Deutschland zugewandert, darunter 526.329 Drittstaatsangehörige (45,3 %). Sowohl die absolute Zahl als auch der Anteil der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen ist somit 2019 leicht angestiegen.

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 15 % bis 20 % unter denen in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Im Jahr 2019 wurden dort rund 1,34 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen registriert (vgl. Kapitel 1.2). Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst dann registriert werden, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrmals im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik), anders als in der fallbasierten Wanderungsstatistik.

Bei einem Blick auf die einzelnen Aufenthaltszwecke von Drittstaatsangehörigen zeigt sich, dass im Vergleich zum Vorjahr 3,2 % weniger Studierende nach Deutschland gekommen sind. Die Zuwanderung im Rahmen von Sprachkursen, Schulbesuchen bzw. für sonstige Ausbildung stieg 2019 um 3,6 %, die Erwerbsmigration um 5,5 % (vgl. auch Kapitel 3.2).

58 BGBl. 2004 Teil I Nr. 41: 1950.

Abbildung 1-14: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2018 und 2019 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



1) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-15: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2018 und 2019 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung



1) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen sonstigen Aufenthaltstitel innehaben, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Ausländerzentralregister

Die Migration aus humanitären Gründen ist weiterhin deutlich rückläufig (-17,8 %), ebenso die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen zur Durchführung eines Asylverfahrens (-9,2 %) (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.4). Der Familiennachzug fällt etwas geringer als im Vorjahr aus (-0,5 %).

18,1 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2019 zugezogen sind, reisten aus familiären Gründen nach Deutschland ein (2018: 18,5 %). Bei dieser Migrationsform handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 12,0 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2019 eingereist sind, erhielten einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit (2018: 11,6 %). 10,7 % der eingereisten Personen aus Drittstaaten waren Studierende, besuchten eine Schule bzw. einen Sprachkurs oder absolvierten einen sonstigen Ausbildungsgang (2018: 11,1 %). Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung (dazu zählt auch ein Studium) sind in der Regel zunächst zeitlich befristet. Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit können verlängert werden, diese Möglichkeit wird auch häufig genutzt. Zudem können Drittstaatsangehörige nach dem Abschluss ihres Studiums an einer deutschen Hochschule einen Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für 18 Monate erhalten (§ 16 Abs. 4 AufenthG a. F.)⁵⁹ (vgl. ausführlicher Kapitel 3.3.2).

2019 erhielten 10,3 % der zugewanderten Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens (2018: 11,5 %). Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Asylbewerberinnen und Asylbewerber, in Deutschland zu bleiben, bis ihr Asylverfahren abgeschlossen ist. Darüber hinaus haben 3,9 % der eingereisten Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel aus humanitären Grün-

den erhalten (2018: 4,9 %), an 3,8 % wurde eine Duldung erteilt (2018: 3,9 %) (vgl. Abbildung 1-15).

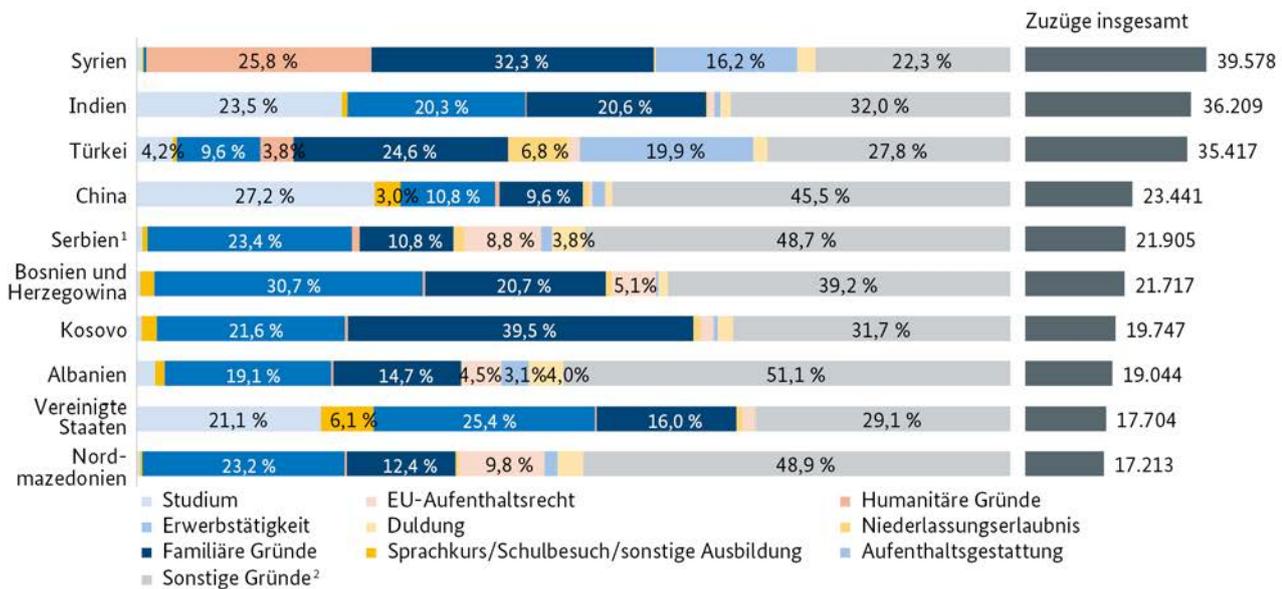
Differenziert nach Staatsangehörigkeit bilden Personen aus Syrien die größte Zuwanderungsgruppe von Drittstaatsangehörigen mit 39.578 Zuzügen im Jahr 2019. Etwa ein Drittel der syrischen Staatsangehörigen zogen aus familiären Gründen und 25,8 % aus humanitären Gründen nach Deutschland, 18,2 % erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Bei neu zugewanderten indischen Staatsangehörigen überwiegt die Bildungsmigration: Bei einer Gesamtzuwanderung von 36.209 Personen im Jahr 2019 haben 23,5 % einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken erhalten. Der Anteil an der Erwerbsmigration betrug 20,3 %, und 20,6 % der zugewanderten indischen Staatsangehörigen sind aus familiären Gründen nach Deutschland zugezogen. Von den 35.417 im Jahr 2019 zugewanderten türkischen Staatsangehörigen kamen 24,6 % im Rahmen des Familiennachzugs. 21,5 % der türkischen Staatsangehörigen, die 2019 eingereist sind, haben eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung erhalten, dieser Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr fast gleich geblieben (2018: 21,6 %). Der Großteil von chinesischen Staatsangehörigen kam nach Deutschland, um hier zu studieren (27,2 %) (vgl. Abbildung 1-16 sowie Tabelle 1-15 im Anhang).

US-amerikanische und Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten sind durch einen hohen Anteil von Zugewanderten im Bereich der Erwerbsmigration gekennzeichnet. Im Falle der Westbalkanstaaten ist dies auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien⁶⁰, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter

59 Nach der bis zum 1. März 2020 geltenden Fassung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

60 Im Februar 2019 erfolgte die offizielle Umbenennung Mazedoniens in Republik Nordmazedonien.

Abbildung 1-16: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2019 nach Aufenthaltszwecken



1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

2) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel aus sonstigen Gründen haben, einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Ausländerzentralregister

bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese Möglichkeit der Erwerbsmigration wird häufig in Anspruch genommen. Zudem ist im Falle des Kosovo (39,5 %) sowie Bosnien und Herzegowinas (20,7 %) auch der Anteil des Familiennachzugs vergleichsweise hoch.

1.7.2 Längerfristige Zuwanderung

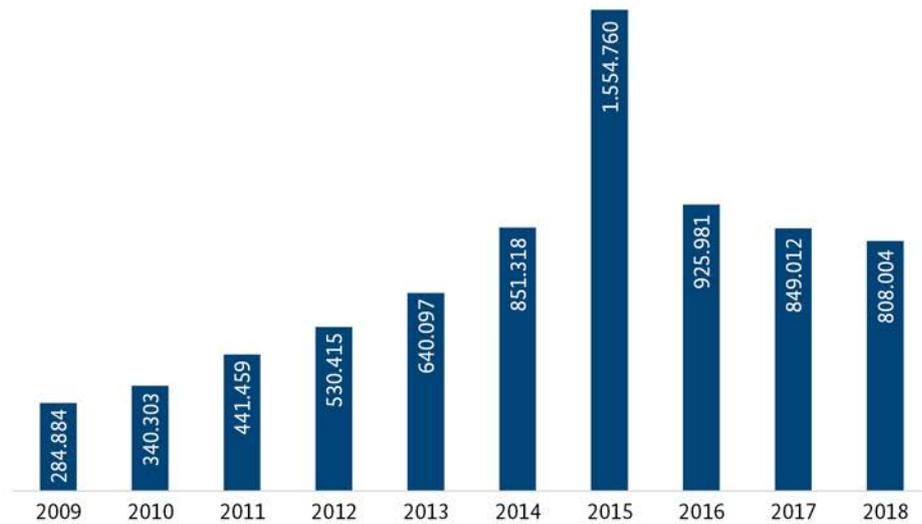
Auf Basis des AZR lassen sich auch Aussagen über die Aufenthaltsdauer von zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2009 bis 2018 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.⁶¹

Für das Jahr 2018 verzeichnete das AZR 808.004 Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger, die anschließend mindestens ein Jahr in Deutschland lebten. Die Zahl der sogenannten „long-term migrants“ ist seit 2015 rückläufig. Im Vergleich zum Jahr 2017, in dem 849.012 dieser Personen gezählt wurden, ist die längerfristige Migration nach Deutschland um 4,8 % gesunken. Insgesamt entspricht die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen, die 2018 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, 72 % der im AZR ausgewiesenen Zahl von rund 1,1 Millionen Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2018.

13,6 % bzw. 109.944 Personen, die 2018 zugezogen sind und sich länger als ein Jahr in Deutschland aufhielten, waren rumänische Staatsangehörige. Diese Zahl ist zwischen 2017 und 2018 geringfügig gestiegen (+0,9 %). Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger ist dagegen um 8,6 % zurückgegangen, ebenso bei Staatsangehörigen aus Bulgarien (-4,5 %). Bei syrischen Staatsangehörigen fällt der Rückgang der längerfristigen Zuzüge mit -39,0 % deutlich höher aus. Ebenfalls rückläufig sind die längerfristigen Zuzüge aus Kroatien (-6,3 %) und Italien (-4,0 %). Dementgegen haben entsprechende Zuzüge aus der Türkei (+16,7 %) und Indien (+19,5 %) zugenommen (vgl. Abbildung 1-18).

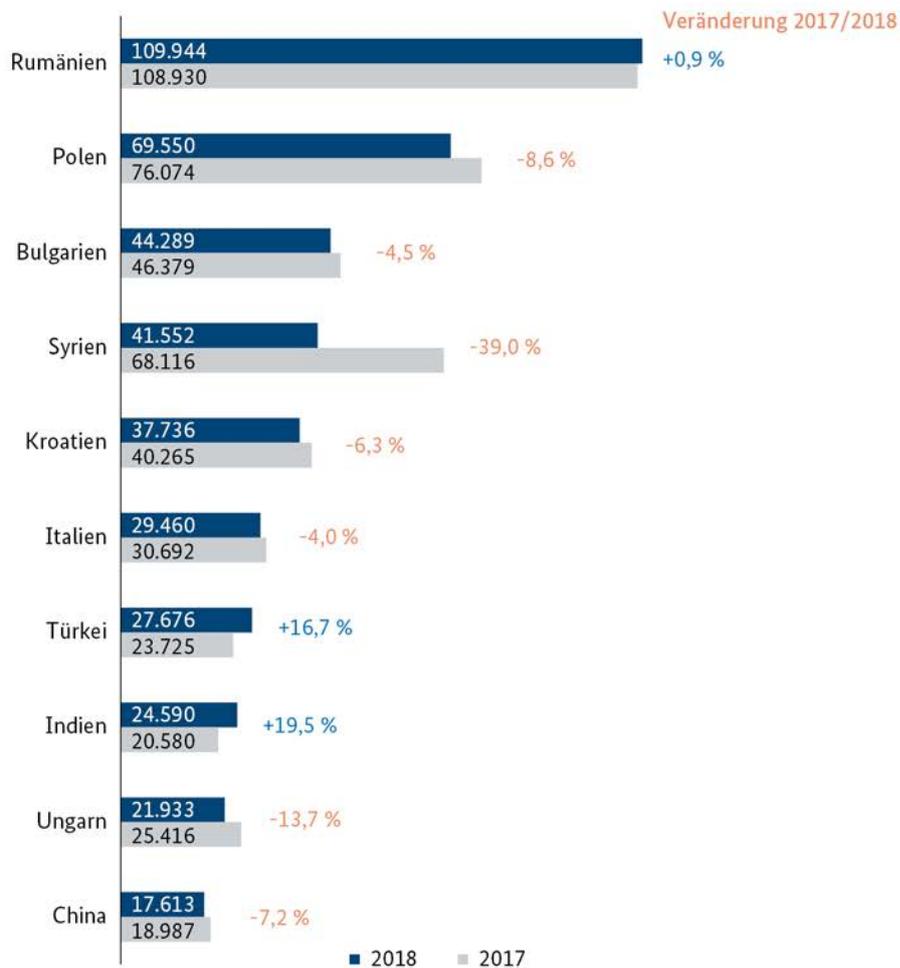
⁶¹ Die Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr entspricht der Definition von Zuwanderung in der „Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (vgl. Kapitel 1.1). Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2018 liegen erst 2020 vor, da erst zum Jahresende 2019 für alle Personen, die 2018 zugewandert sind, festgestellt werden kann, ob diese sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten haben.

Abbildung 1-17: Ausländische Staatsangehörige, die von 2009 bis 2018 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-18: Zuzüge im Jahr 2018 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

2 EU-Binnenmigration

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit und nicht das Herkunfts- oder Zielland der wandernden Personen.⁶² Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im oben genannten Sinne.⁶³

Das Unionsrecht gewährt EU-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen – unabhängig davon, ob diese ebenfalls Staatsangehörige der EU sind oder nicht – grundsätzlich Personenfreizügigkeit (§ 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG)/EU)⁶⁴, d. h. sie können sich innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU frei bewegen und arbeiten. Freizügigkeitsberechtigt sind EU-Staatsangehörige, die sich als Erwerbspersonen oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, die sich zur Arbeitssuche aufhalten, wenn sie zu einer selbstständigen Tätigkeit berechtigt sind, Dienstleistungen erbringende und empfangende Personen, die Familienangehörige dieser Personen sowie EU-Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Bei unfreiwilliger Arbeits-

losigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit für sechs Monate unberührt, nach einer Beschäftigung von mindestens einem Jahr gilt die unbegrenzte Freizügigkeit. Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsrechts sind deren

- Ehepartnerinnen oder Ehepartner,
- Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie
- Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, denen sie Unterhalt gewähren.

Darüber hinaus gelten auch die Kinder und Verwandten von Ehe- oder Lebenspartnern bzw. Ehe- oder Lebenspartnerinnen von EU-Staatsangehörigen unter den oben genannten Voraussetzungen zu den Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU).

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EU benötigen für die Einreise und für den Aufenthalt im Bundesgebiet kein Visum bzw. keinen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen für die Einreise ein Visum nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 i. V. m. Artikel 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2, 3 FreizügG/EU). EU-Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den EU-Staatsangehörigen begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nach-

62 Staatsangehörige eines EU-Staates können demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da sie auch dann unter die Freizügigkeitsregelungen für EU-Staatsangehörige fallen.

63 Siehe hierzu Müller 2013.

64 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI/BMAS 2014: 44 ff.

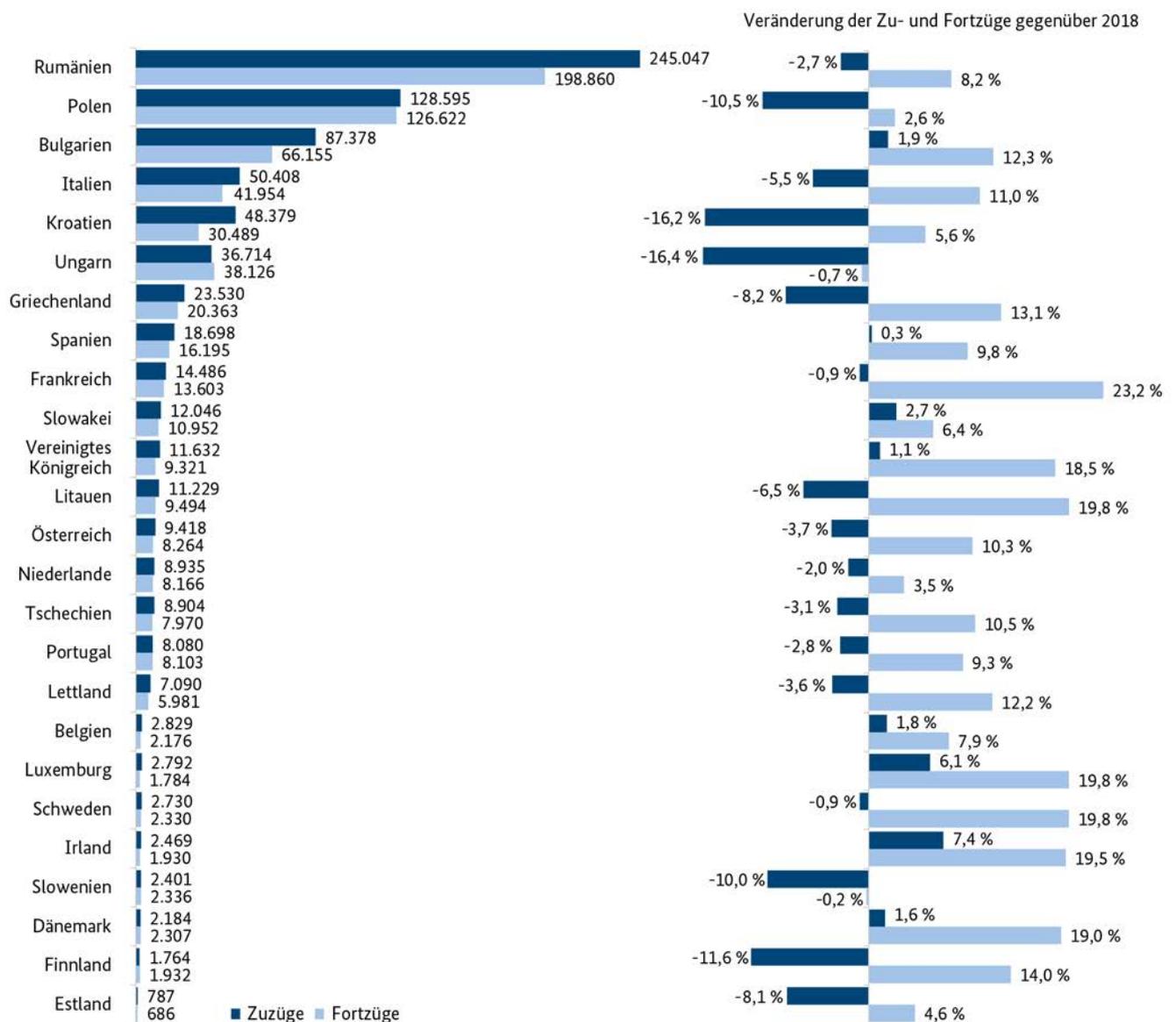
dem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen ausgestellt, die für fünf Jahre gültig sein soll (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Personen

differenziert wird.⁶⁵ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

⁶⁵ Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

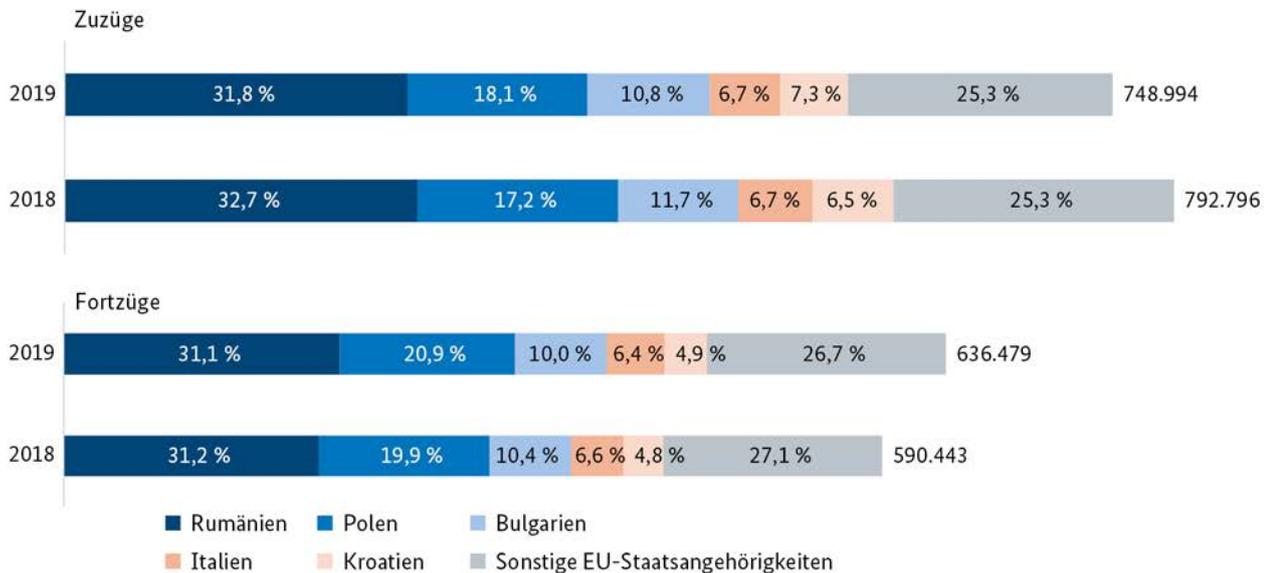
Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2019



Anmerkung: Zypern und Malta sind wegen zu geringer Fallzahlen nicht grafisch dargestellt, die Werte sind in der Tabelle 2-1 im Anhang ablesbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 2-2: Zuzüge und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2019 (ohne Deutsche, ausgewählte Länder)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Laut Mikrozensus, in dessen Rahmen seit dem Jahr 2017 Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ihren Migrationsmotiven befragt werden, sind im Jahr 2019 familiäre Aspekte bei den in Deutschland lebenden, selbst zugewanderten EU-Staatsangehörigen für die Wanderung nach Deutschland ausschlaggebend gewesen (rund 46 %). Etwa 31 % der EU-Staatsangehörigen gaben als Motiv für ihre Migrationsentscheidung „Arbeit/Beschäftigung“ an.⁶⁶

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne Deutsche) im Jahr 2019, so zeigt sich, dass die Zahl der Zuzüge mit 748.994 im Vergleich zum Vorjahr um 5,5 % zurückgegangen ist (2018: 792.796 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Ein Rückgang der Zuzugszahlen im Jahr 2019 konnte insbesondere bei Staatsangehörigen aus Ungarn (-16,4 %) und Kroatien (-16,2 %) verzeichnet werden (vgl. Abbildung 2-1). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 48,1 % (2018: 50,0 %).

⁶⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt 2020. Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, in deren Rahmen jährlich rund 1 % aller Haushalte in Deutschland befragt werden.

Die Zahl der Fortzüge von EU-Staatsangehörigen im Jahr 2019 summierte sich auf 636.479 (+7,8 %, 2018: 590.443 Fortzüge). Ein Teil dieses Anstiegs lässt sich mit Abmeldungen von Amts wegen im Zuge der Europawahl 2019 erklären. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wurden abgemeldet und gelten somit als Teil der Statistik von Fortzügen, wenn sie nicht mehr an ihrer registrierten Anschrift gewohnt haben.⁶⁷ Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtabwanderung stieg von 49,8 % im Jahr 2018 auf 51,7 % im Jahr 2019.

32,7 % der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen entfielen auf rumänische (2018: 31,8 %) und 17,2 % auf polnische Staatsangehörige (2018: 18,1 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten im Jahr 2019 fast die Hälfte aller Zuzüge im Rahmen der EU-Binnenmigration. Weitere bedeutende Gruppen sind Staatsangehörige aus Bulgarien mit 11,7 % (2018: 10,8 %), Italien mit 6,7 % (2018: 6,7 %) und Kroatien mit 6,5 % (2018: 7,3 %) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

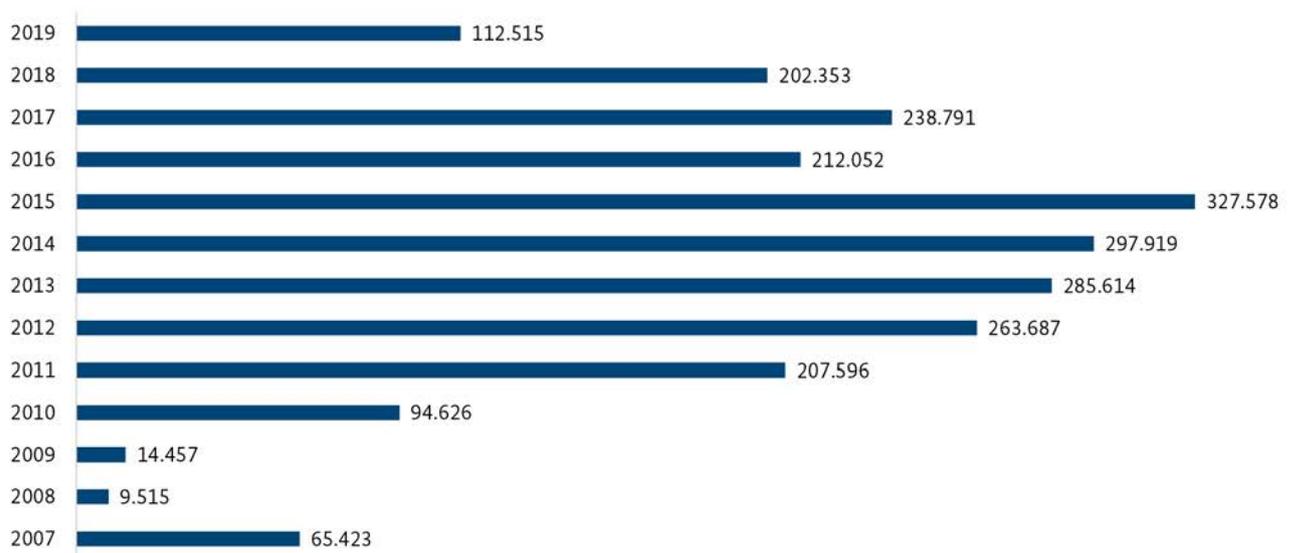
⁶⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 237 vom 29. Juni 2020.

Bei den Fortzügen entfielen im Jahr 2019 31,2 % auf Staatsangehörige aus Rumänien (2018: 31,1 %), 19,9 % auf polnische Staatsangehörige (2018: 20,9 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten auch die Hälfte der Gesamtabwanderung im Rahmen der EU-Binnenmigration. 10,4 % der Fortzüge waren bulgarische (2018: 10,0 %), 6,6 % italienische (2018: 6,4 %) und 4,8 % kroatische (2018: 4,9 %) Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Ein positiver Wanderungssaldo konnte im Jahr 2019 gegenüber allen EU-Staatsangehörigen verzeichnet werden außer Ungarn (-1.412), Finnland (-168), Dänemark (-123) und Portugal (-23). Insgesamt zogen im Jahr 2019 112.515

Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Der positive Wanderungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2018: +202.353) (vgl. Abbildung 2-3). Im Jahr 2015 wurde noch ein Wanderungssaldo von 327.578 Personen registriert. Der positive Wanderungssaldo ging im Vergleich zum Vorjahr bei den bedeutendsten Herkunftsländern von Migrantinnen und Migranten wie Rumänien (2019: +46.187, 2018: +68.144), Kroatien (2019: +17.890, 2018: +28.855), Bulgarien (2019: +21.223, 2018: +26.837) und Italien (2019: +8.454, 2018: +15.549) deutlich zurück. Besonders stark fiel der Rückgang des Wanderungssaldos in absoluten Zahlen bei polnischen Staatsangehörigen aus (2019: +1.973, 2018: +20.228).

Abbildung 2-3: Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen in den Jahren 2007 bis 2019 (ohne Deutsche)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen

3.1 Überblick

Das folgende Kapitel befasst sich differenzierter mit den verschiedenen Formen der Zuwanderung nach Deutschland. Die einzelnen Migrationsformen unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich der Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und des Aufenthaltsstatus der betreffenden Personen. Im Einzelnen werden folgende Formen der Zuwanderung betrachtet:

Erwerbsmigration	Kapitel 3.2
Bildungsmigration	Kapitel 3.3
Humanitäre Migration	Kapitel 3.4
Migration aus familiären Gründen	Kapitel 3.5
Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen	Kapitel 3.6
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	Kapitel 3.7
Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen	Kapitel 3.8

Bei einem Vergleich der Gesamtmigration aus der Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1) mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderungsgruppen auf Basis von unterschiedlichen statistischen Datenquellen ergeben sich Differenzen. Die Ursachen dafür liegen vor allem in unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- oder personenbezogene Erfassung), aber auch in Erfassungsunterschieden der einzelnen Statistiken.⁶⁸

Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland hat sich seit 2015 sowohl hinsichtlich seines Umfangs als auch in seiner Zusammensetzung stark verändert. Die Migration ist vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. 2019 machten EU-Staatsangehörige 51,1 % der Zuwanderung nach Deutschland aus. Die humanitäre Migration ist zwischen 2018 und 2019 erneut zurückgegangen – während im Jahr 2018 161.931 Asylerstanträge gestellt wurden, ging die Zahl im Jahr 2019 auf 142.509 zurück (-12,0 %). Im Zuge des Familiennachzugs wurden im Jahr 2019 96.633 Aufenthaltstitel erteilt (2018: 97.129). 110.974 ausländische Studierende (Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer) haben ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen, etwas mehr als im Jahr zuvor (109.995). 64.219 Drittstaatsangehörige haben im Jahr 2019 einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit erhalten, auch hier gab es einen leichten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2018: 60.857) (vgl. Abbildung 3-1).

Tabelle 3-20 im Anhang gibt einen Überblick über die jährliche Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er-Jahre. Im Folgenden werden in den einzelnen Unterkapiteln die jeweiligen rechtlichen Grundlagen und die quantitativen Entwicklungen dargestellt.

⁶⁸ Vgl. dazu Lederer 2004: 102 ff.

Abbildung 3-1: Überblick über die wichtigsten Migrationsgruppen nach Deutschland seit 2015



Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

Abbildung 3-2: Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2019



Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

3.2 Erwerbsmigration

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erwerbsmigration⁶⁹ von Drittstaatsangehörigen – also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen – waren im Berichtszeitraum in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt.

Mit dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurden die Regelungen im Aufenthaltsgesetz sowie in der Beschäftigungsverordnung neu strukturiert bzw. ergänzt. Dadurch wurden neue Rahmenbedingungen für die gezielte Fachkräftegewinnung geschaffen. Zudem wird mit dem FEG ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der sowohl akademisch als auch beruflich qualifizierte Beschäftigte umfasst (§ 18 Abs. 3 AufenthG neu). Die in diesem Abschnitt aufgeführten Rechtsgrundlagen zur Erwerbsmigration beziehen sich auf die für das Berichtsjahr 2019 geltenden Regelungen. Durch das FEG geänderte Rechtsgrundlagen, die seit dem Frühjahr 2020 gelten, sind jeweils durch den Zusatz „neu“ gekennzeichnet.

Beim Arbeitsmarktzugang gelten unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für EU-Staatsangehörige und Angehörige der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁷⁰ und der Schweiz. EU-Staatsangehörige und die sie begleitenden oder nachziehenden Familienangehörigen sind freizügigkeitsberechtigt, fallen somit grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes und benötigen damit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. Kapitel 2).

Drittstaatsangehörige benötigen für die Zuwanderung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (§ 4 Abs. 1 bzw. § 4a Abs. 1 AufenthG neu) einen entsprechenden Aufenthaltstitel, der in der Regel an ein Arbeitsplatzangebot gekoppelt ist. Das Auf-

enthaltsgesetz sieht folgende Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit vor: Ausübung einer Beschäftigung (§ 18 Abs. 2 AufenthG), dabei nach einer solchen mit qualifizierter Berufsausbildung (§ 18 Abs. 4 AufenthG) bzw. ohne Erfordernis einer solchen (§ 18 Abs. 3 AufenthG) unterschieden, zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Blaue Karte EU; § 19a AufenthG bzw. seit 1. März 2020 neu geregelt in § 18b Abs. 2 AufenthG), ICT-Karte bzw. Mobiler-ICT-Karte (§ 19b Abs. 1 und § 19d bzw. § 19 AufenthG neu), zum Zweck der Forschung (§ 20 AufenthG bzw. § 18d AufenthG neu) und zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (§ 21 AufenthG).

Drittstaatsangehörige durften bis Inkrafttreten des FEG eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn dies nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes erlaubt war. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit muss im Aufenthaltstitel eingetragen gewesen sein (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG bzw. § 4a Abs. 1 und 3 AufenthG neu). Sie wird in der Regel nur erteilt, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Die jeweiligen Aufenthaltstitel sind zeitlich befristet und werden für die Dauer der Beschäftigung erteilt. Für die Einreise ist in der Regel ein nationales Visum erforderlich. Sofern der Aufenthalt 90 Tage nicht überschreitet, kann für kürzere Beschäftigungen auch ein Schengen-Visum erteilt werden.

Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt (§ 18 Abs. 1 AufenthG). Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 2 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die BA zugestimmt hat oder wenn durch Rechtsverordnung bzw. eine zwischenstaatlich getroffene Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne eine Zustimmung der BA zulässig ist (§ 39 Abs. 1 AufenthG).⁷¹

Die BA erteilt diese Zustimmung, wenn sichergestellt ist, dass ausländische Beschäftigte nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitskräfte beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG neu). Mit dem Inkrafttreten des FEG wird bei Fachkräften auf die sogenannte Vorrangprüfung vollständig verzichtet, wonach eine Zustimmung nur erfolgen konnte, wenn sich durch die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergaben und für die Beschäftigung deutsche sowie ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichge-

69 Der Migrationsbericht betrachtet das Wanderungsgeschehen in Deutschland im Jahr 2019, weshalb sich die in diesem Kapitel ausgewiesenen Zuwanderungszahlen auf diesen Zeitraum beziehen. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Abfragezeitpunkt 31. März 2020 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2019 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal des Jahres 2020 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2019“ (vgl. Graf 2020) steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle mit Aufenthaltstitelerteilung erst im Jahr 2020 dort nicht aufgeführt und die Daten somit nicht vergleichbar sind.

70 Island, Liechtenstein und Norwegen.

71 Keine Zustimmung der BA zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung benötigen etwa Führungskräfte nach § 3 BeschV sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Forschende und Lehrkräfte nach § 5 BeschV.

stellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung standen. Die Zustimmung der BA wird zusammen mit dem Aufenthaltstitel durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. durch die Auslandsvertretung in einem behördeninternen Verfahren erteilt, dieses vereinfachte Verfahren wird auch als „One-Stop-Government“ bezeichnet.⁷²

Die Rahmenbedingungen im Bereich Erwerbsmigration wurden angesichts des steigenden Fachkräftebedarfs in den letzten Jahren liberalisiert. Studierende, die mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel in Deutschland ein Hochschulstudium absolviert haben, können im Anschluss 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland bleiben (§ 16 Abs. 5 AufenthG bzw. § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG neu). Währenddessen verfügen sie über einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang (vgl. Kapitel 3.3.2). Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen können bei entsprechender Qualifikation einen Aufenthaltstitel für bis zu sechs Monate erhalten, um einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz in Deutschland zu suchen (§ 18c Abs. 1 AufenthG bzw. § 20 Abs. 2 AufenthG neu). In dieser Zeit müssen sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherstellen und dürfen ihrer Qualifikation entsprechende Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden pro Woche ausüben (§ 20 Abs. 1 AufenthG neu). Vor dem Inkrafttreten des FEG durften sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Diese Personen reisen überwiegend mit nationalen Visa ein, die in der Regel sechs Monate gültig sind.⁷³ In den deutschen Auslandsvertretungen wurden 2019 insgesamt 4.748 D-Visa⁷⁴ zur Arbeitsplatzsuche erteilt (2018: 2.977).⁷⁵ Nach § 18c Abs. 3 AufenthG haben auch Drittstaatsangehörige, die bereits in Deutschland leben und einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit besitzen, die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel nach § 18c Abs. 1 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten (§ 20 Abs. 2 AufenthG neu). Auch sie müssen ihren und den Lebensunterhalt von Familienangehörigen selbst sichern. Es wurden aber bisher nur wenige solche Aufenthaltstitel er-

teilt, im Jahr 2019 waren es laut Ausländerzentralregister (AZR) 178 (2018: 151).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, das am 1. August 2017 in Kraft getreten ist, wurden die Richtlinie zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken (REST-Richtlinie RL 2016/801/EU) sowie die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie RL 2014/66/EU) umgesetzt. Damit wurden weitere Aufenthaltstitel unter anderem für kurzfristige Mobilität dieser Personengruppen geschaffen. Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Forschung in der EU aufhalten und einen entsprechenden Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates (mit Ausnahme von Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland) im Sinne der REST-Richtlinie besitzen, können nach § 20a AufenthG bzw. § 18e Abs. 1 AufenthG neu ohne deutschen Aufenthaltstitel in Deutschland forschen, sofern sie maximal 180 Tage innerhalb von 360 Tagen in einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten. Dauert der Forschungsaufenthalt mehr als 180 Tage, können sie einen Aufenthaltstitel für mobile Forschende beantragen (§ 20b AufenthG bzw. § 18f AufenthG neu). Daneben wird auch Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees, die sich im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, nach § 19c AufenthG bzw. § 19a Abs. 1 AufenthG neu eine kurzfristige Mobilität für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen ohne deutschen Aufenthaltstitel ermöglicht. Für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen kann ihnen eine „Mobiler-ICT-Karte“ erteilt werden (§ 19d AufenthG bzw. § 19b AufenthG neu). Mit der ICT-Karte wurde ein befristeter Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Drittstaatsangehörige geschaffen (für Führungskräfte und Spezialistinnen bzw. Spezialisten für maximal drei Jahre, für Trainees für maximal ein Jahr).

Durch die sogenannte Westbalkanregelung können vom 1. Januar 2016 bis Ende 2020 Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien⁷⁶, Montenegro und Serbien zur Beschäftigung einen Aufenthaltstitel erhalten (im Berichtszeitraum: § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV). Voraussetzungen dafür sind ein konkretes Arbeitsplatzangebot und die Zustimmung der BA mit einer Vorrangprüfung. Die Antragstellung erfolgt im jeweiligen Herkunftsland. Davon ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung Leistungen nach

72 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in der Regel ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens 90 Tage erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss die ausländische Arbeitnehmerin bzw. der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

73 Vgl. BAMF 2018c.

74 Bei einem D-Visum handelt es sich um ein nationales Visum, das in der Regel für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen (bis maximal ein Jahr) erteilt wird, Art. 18 SDÜ.

75 Vgl. Graf 2020: 21.

76 Im Februar 2019 erfolgte die offizielle Umbenennung Mazedoniens in Nordmazedonien.

dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben.⁷⁷ Bei nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikationen nicht erforderlich. Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, die am 5. November 2020 verkündet wurde, wurde die Regelung bis Ende 2023 verlängert. Gleichzeitig mit der Verlängerung wurde ein jährliches Kontingent von maximal 25.000 Zustimmungen der BA eingeführt.

Für die folgenden Auswertungen wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 31. Dezember 2019 herangezogen. Zur Einordnung der Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen werden dabei die Einreisen und Erteilungen von Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz, letztere inklusive des ersten Quartals 2020, betrachtet.

3.2.1 Beschäftigte nach Qualifikationsniveau

Die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen nach § 18 AufenthG ist zwischen 2015 und 2019 deutlich angestiegen. 2019 sind 46.130 Personen aus Nicht-EU-Staaten eingereist, die einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung nach § 18 AufenthG erhalten haben. Gegenüber 2018 wurde ein leichter Anstieg um +3,1 % verzeichnet (2018: 44.752 Erteilungen und Einreisen).

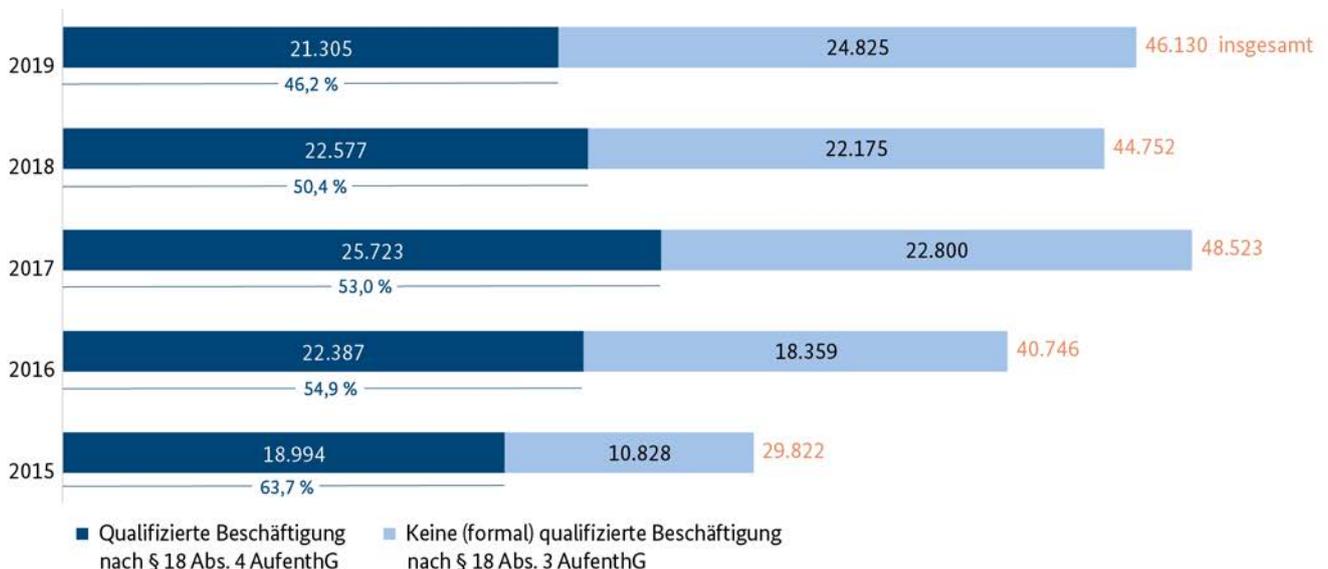
Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2019 (vgl. Abbildung 3-3), so zeigt sich, dass 46,2 % der eingereisten Personen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG aufgenommen haben. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Jahren davor gesunken, in denen jeweils qualifizierte Erwerbspersonen mehr als die Hälfte der Erwerbsmigration ausmachten. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Westbalkanregelung zurückzuführen. Sie ermöglicht Staatsangehörigen aus Westbalkanstaaten das Erwerben einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 3 AufenthG bzw. § 19c Abs. 1 AufenthG neu). Auch bei Staatsangehörigen aus Kolumbien und Kanada ist die Zahl der formal geringqualifizierten überproportional hoch. Anteilig kamen die meisten qualifizierten Beschäftigten aus Indien, China, der Türkei und Japan (vgl. Abbildung 3-4 und Tabelle 3-21 im Anhang).

Hinter den größten Gruppen der Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG stehen daher vor allem Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten, also Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kosovo, Nordmazedonien und Albanien. Weitere große Gruppen bilden Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten sowie der Türkei (vgl. Abbildung 3-4 und Tabelle 3-21 im Anhang).

Frauen machen seit 2015 etwas weniger als ein Drittel der Zuzüge von Arbeitskräften nach § 18 AufenthG aus. Besonders hohe Anteile von Frauen sind bei Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (41,6 %) und China (39,7 %) zu finden. Dahingegen sind die Anteile der Erwerbsmigrantinnen aus dem Kosovo (6,3 %) und der Türkei (9,7 %) deutlich geringer (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-21 im Anhang).

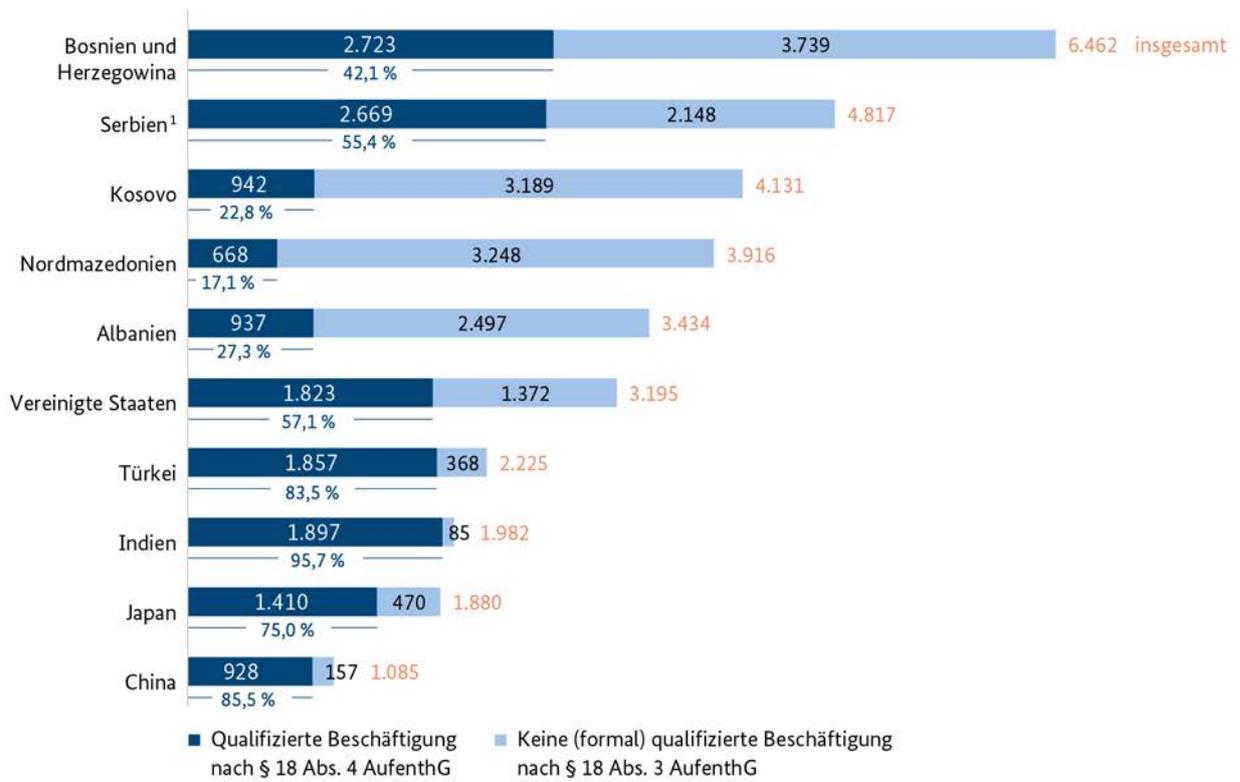
⁷⁷ Ausnahmen hierfür galten durch eine Übergangsregelung für Personen aus den Westbalkanstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach dem 24. Oktober 2015 unverzüglich aus Deutschland ausgereist sind.

Abbildung 3-3: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG nach Qualifikationsniveau und Einreisejahr



Quelle: Ausländerzentralregister

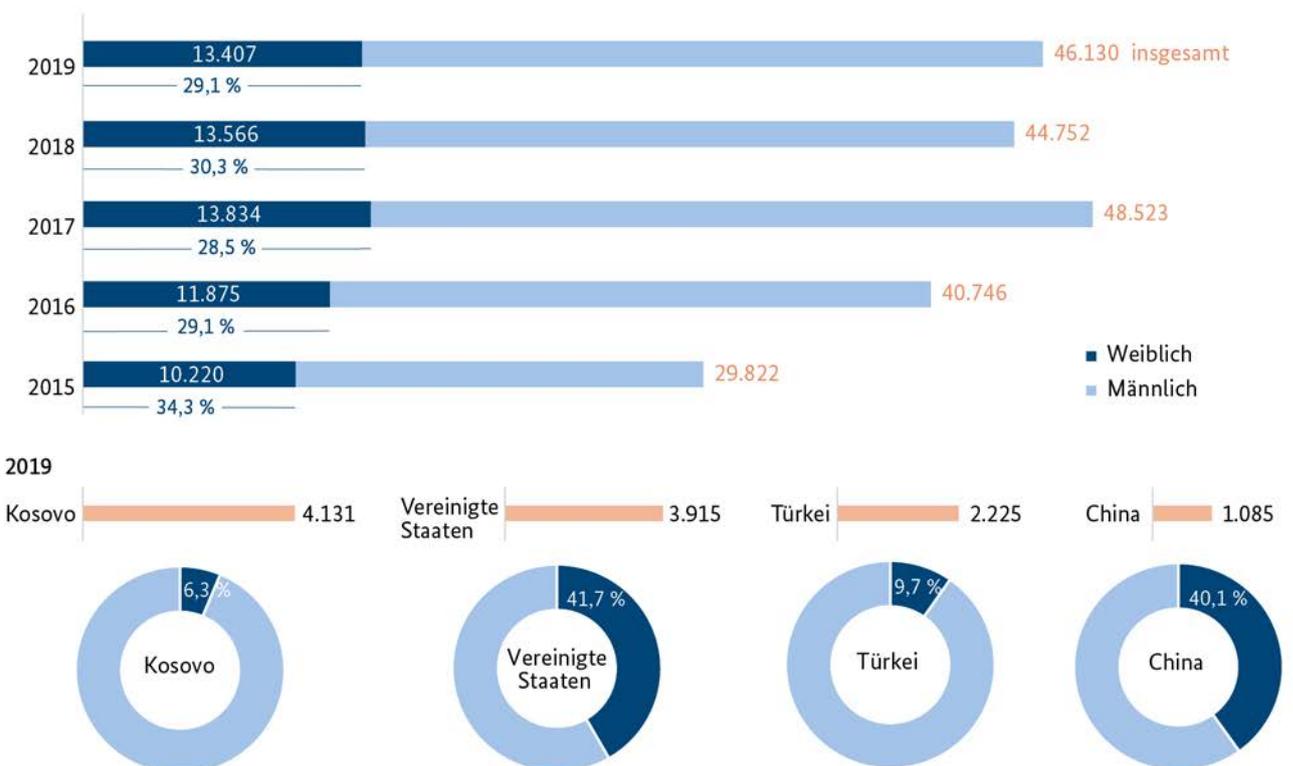
Abbildung 3-4: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2019 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-5: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG nach Geschlecht, ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Einreisejahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Bei Beschäftigungen, die ausländerrechtlich keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist im Vergleich zur Gesamtheit der Beschäftigten ein etwas höherer Frauenanteil festzustellen (33,6 %) (vgl. Tabelle 3-21 im Anhang). Dagegen ist ihr Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen mit etwa einem Fünftel (24,0 %) geringer als bei der gesamten Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG.

Ende 2019 lebten in Deutschland 186.091 ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG (Ende 2018: 161.973), darunter 109.052 qualifiziert Beschäftigte (58,6 %) nach § 18 Abs. 4 AufenthG.

3.2.2 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen nach der Einreise ohne Voraufenthaltszeit eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden – vorausgesetzt, die Integration in die deutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe sind gewährleistet (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen muss (§ 18 Abs. 5 AufenthG bzw. § 18c Abs. 3 AufenthG neu). Zu den Hochqualifizierten zählen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen (etwa Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliches Personal in herausgehobener Position.

In Tabelle 3-1 sind nur die Personen ausgewiesen, die in den jeweiligen Berichtsjahren eingereist sind. Eine große Zahl von Niederlassungserlaubnissen nach dieser Regelung wurde Hochqualifizierten erteilt, die sich bereits vor dem Erteilungsjahr in Deutschland aufhielten und somit in dieser Tabelle nicht enthalten sind.

Insgesamt besaßen Ende 2019 2.464 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte (Ende 2018: 2.561). Davon sind 29 Hochqualifizierte im Jahr 2019

eingereist (2018: 19). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Personen mit einer solchen Niederlassungserlaubnis seit 2011 (370) deutlich gesunken. Der deutliche Rückgang ab dem Jahr 2013 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG bzw. § 18b Abs. 2 AufenthG neu erhalten. Insofern ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

3.2.3 Blaue Karte EU

Am 1. August 2012 wurde die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Fachkräfte eingeführt (§ 19a AufenthG). Seit dem Inkrafttreten des FEG am 1. März 2020 wird die Erteilung der Blauen Karte EU durch den neu geschaffenen § 18b Abs. 2 AufenthG geregelt. Diesen Aufenthaltstitel erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen Hochschulabschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei muss ein bestimmtes jährliches Mindestgehalt erreicht werden, das jährlich angepasst wird. Im Jahr 2020 liegt dieses für sogenannte Regelberufe bei 55.200 Euro (2019: 53.600 Euro, 2018: 52.000 Euro).⁷⁸ Bei Regelberufen, also Berufen mit diesem jährlichen Bruttomindestgehalt, erfolgt die Erteilung einer Blauen Karte EU ohne eine Zustimmung der BA. Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, sogenannte Engpassberufe, genügt 2020 ein Mindestgehalt von 43.056 Euro (2019: 41.808 Euro, 2018: 40.560 Euro).⁷⁹ Dies gilt vor allem für Ärztinnen und Ärzte, für Beschäftigte in der Informationstechnik, in den Ingenieurberufen, der Mathematik oder den Naturwissenschaften. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der BA – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich, falls kein inländischer Hochschulabschluss vorliegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b BeschV).

⁷⁸ Nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV. Die Gehaltsgrenzen orientieren sich an den von der Hochqualifizierten-Richtlinie festgelegten Untergrenzen.

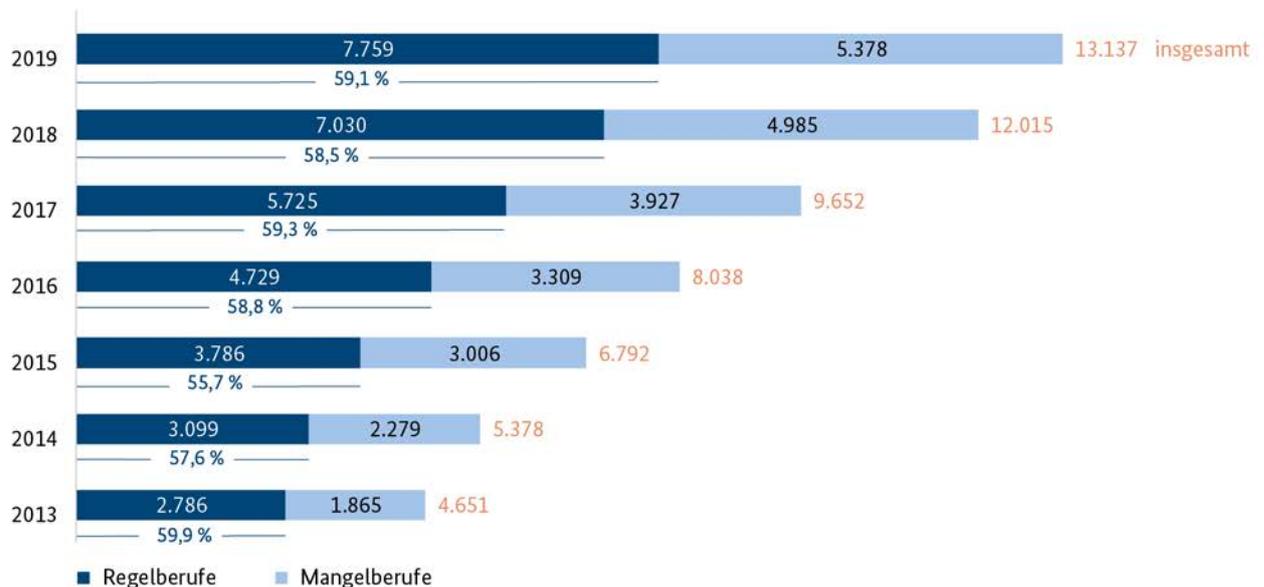
⁷⁹ Nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV.

Tabelle 3-1: Erteilte Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG an Hochqualifizierte seit 2011 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Insgesamt	370	244	27	31	31	25	33	19	29

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-6: Erwerbsmigration von hochqualifizierten Fachkräften nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach Art der Beschäftigung und Einreisejahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Die Blaue Karte EU ist zunächst auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Falls ein Arbeitsvertrag unter vier Jahren abgeschlossen wird, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Nach 33 Monaten Beschäftigung und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen können Inhaberinnen oder Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn die Person über ausreichende Kenntnisse (Niveau B1 „Selbständige Sprachverwendung“ des GER) der deutschen Sprache verfügt (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Seit der Einführung der Blauen Karte EU im August 2012 konnte eine kontinuierliche Zunahme der Einreisen von Hochqualifizierten festgestellt werden. 2019 sind 13.137

Drittstaatsangehörige nach Deutschland gekommen, die eine Blaue Karte EU erhalten haben. Gegenüber 2018 bedeutet dies einen Anstieg um 9,3 % (2018: 12.015 Einreisen und Erteilungen). Der Großteil der akademischen Fachkräfte geht einem sogenannten Regelberuf nach, im Jahr 2019 betrug ihr Anteil 59,1 %. 40,9 % erhielten dementsprechend die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf (vgl. Abbildung 3-6 und Tabelle 3-22 im Anhang).

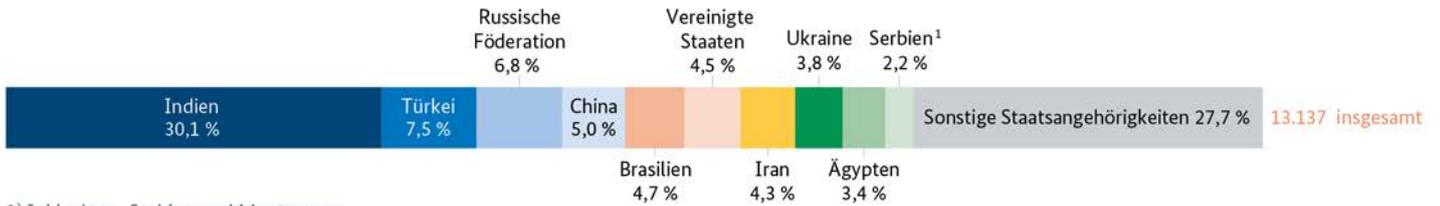
Die meisten Blauen Karten EU wurden 2019 an Staatsangehörige aus Indien (3.956 bzw. 30,1 %) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Türkei (990 bzw. 7,5 %), die Russische Föderation (893 bzw. 6,8 %) sowie China (654 bzw. 5,0 %) (vgl. Abbildung 3-7 und Tabelle 3-22 im Anhang).

Abbildung 3-7: Erwerbsmigration von hochqualifizierten Fachkräften nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Einreisejahr

Indien	Türkei	Russische Föderation	China	Brasilien
2019 3.956	2019 990	2019 893	2019 654	2019 616
2018 3.549	2018 824	2018 859	2018 649	2018 626
2017 2.339	2017 670	2017 794	2017 810	2017 473
2016 1.750	2016 439	2016 780	2016 628	2016 359
2015 1.387	2015 266	2015 772	2015 439	2015 244
2014 1.116	2014 184	2014 512	2014 307	2014 128
2013 1.019	2013 134	2013 447	2013 243	2013 96

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-8: Erwerbsmigration von hochqualifizierten Fachkräften nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2019 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Etwa ein Viertel der im Jahr 2019 eingereisten akademischen Fachkräfte ist weiblich. Der Anteil von weiblichen Fachkräften ist bei Staatsangehörigen aus China (38,8 %), den Vereinigten Staaten (37,8 %) und Serbien (41,8 %) besonders hoch, dagegen sind nur 17,3 % der Fachkräfte aus Indien Frauen (vgl. Abbildung 3-9 und Tabelle 3-23 im Anhang).

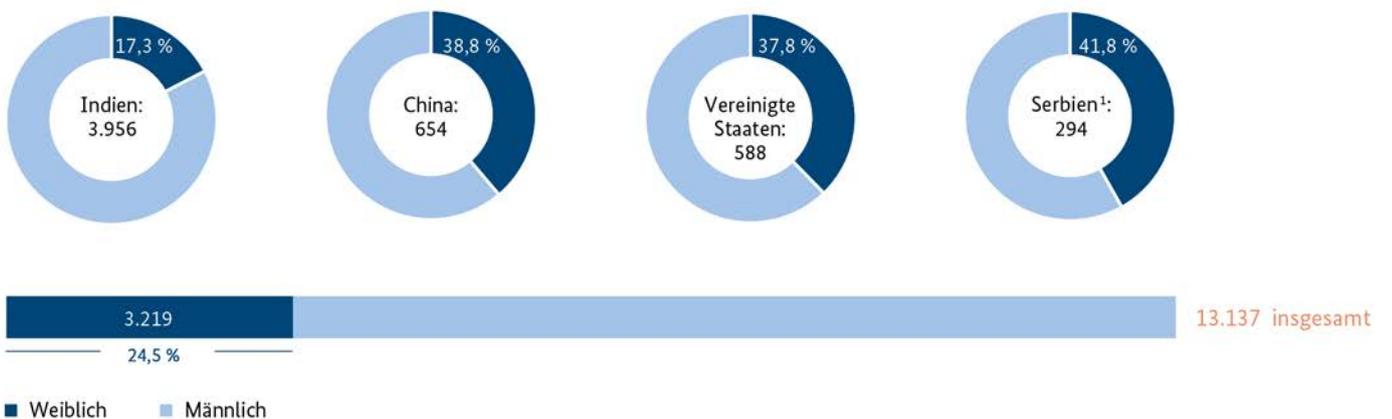
Die zunehmende Bedeutung von hochqualifizierten Beschäftigten aus Nicht-EU-Staaten ist auch durch die wachsende Zahl von Personen mit sogenannten Statuswechseln zu erkennen. Darunter versteht man den Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln. Auch im Jahr 2019 haben viele Drittstaatsangehörige eine Blaue Karte EU erhalten, nachdem sie in Deutschland ein Studium oder eine Aus- und Weiterbildung abgeschlossen hatten und somit wie Neuzugewanderte erstmals als Hochqualifizierte eine Beschäftigung aufnahmen.

Diese Entwicklung wird in der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring“ näher betrachtet.⁸⁰

Insgesamt lebten Ende Dezember 2019 61.710 Personen in Deutschland, die eine Blaue Karte EU besaßen (Ende 2018: 51.293). Zusätzlich hatten 37.318 ausländische Staatsangehörige im Anschluss an eine Blaue Karte EU eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG bzw. § 18c Abs. 2 AufenthG neu (Ende 2018: 28.220) erhalten. Bezogen auf die gesamte Erwerbsmigration besitzt mittlerweile fast jede fünfte Erwerbsmigrantin bzw. jeder fünfte Erwerbsmigrant in Deutschland eine Blaue Karte EU. Insgesamt wurden im Zeitraum von 2013 bis Ende 2019 135.156 solcher Aufenthaltstitel (inkl. Statuswechsel und Verlängerungen) erteilt.

⁸⁰ Vgl. Graf 2020.

Abbildung 3-9: Erwerbsmigration von hochqualifizierten Fachkräften nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2019 nach Geschlecht und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

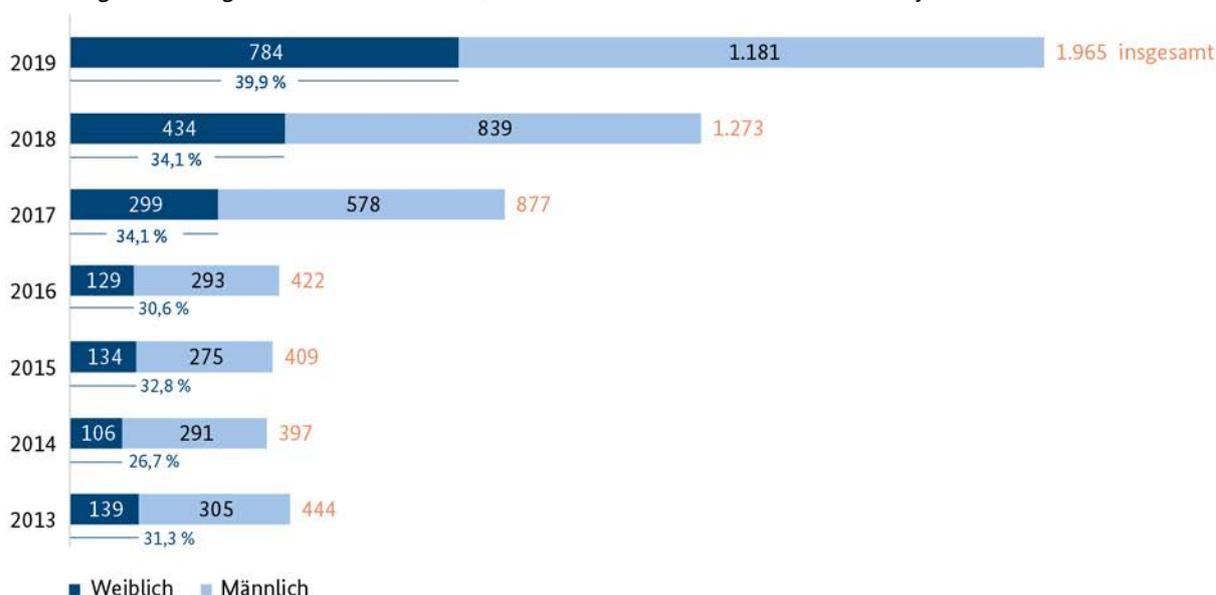
3.2.4 Forschende aus Drittstaaten

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bildet § 20 AufenthG (seit 1. März 2020 geregelt in § 18d AufenthG neu), der mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, das am 1. August 2017 in Kraft getreten ist, erweitert wurde. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungs-

vorhabens mit einer anerkannten Forschungseinrichtung vorliegt (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38f AufenthV).

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG bzw. § 18d Abs. 5 AufenthG neu). Darunter fallen auch Forschende, die mit einem Stipendium oder aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses in Deutschland tätig werden. Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

Abbildung 3-10: Zuzüge von Forschenden nach § 20 AufenthG nach Geschlecht und Einreisejahr

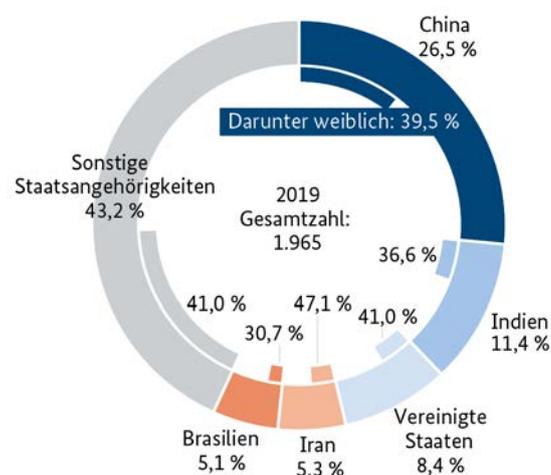


Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2019 sind 1.965 Forschende aus Drittstaaten nach Deutschland eingereist, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erhalten haben. Die Zahl der Zuzüge ist im Betrachtungszeitraum (2013 bis 2019) deutlich angestiegen, allein im Jahr 2019 stieg die Zahl der Einreisen von Forscherinnen und Forschern von 1.273 auf 1.965 (+54,4 %). Auch der Anteil der Frauen an dieser Zuwanderungsgruppe ist in den letzten Jahren gewachsen, im Jahr 2019 machten sie 39,9 % der Gesamtzuzüge aus. Besonders hohe weibliche Anteile weisen vor allem Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (41,0 %) und dem Iran (47,1 %) auf. Insgesamt kamen 521 Forscherinnen und Forscher aus China (26,5 %), weitere 224 aus Indien (11,4 %) und 166 (8,4 %) aus den Vereinigten Staaten (vgl. Abbildung 3-11 und Tabelle 3-24 im Anhang).

Ende 2019 lebten in Deutschland 4.332 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten mit einem Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG (Ende 2018: 2.906 Personen).

Abbildung 3-11: Zuzüge von Forschenden nach § 20 AufenthG im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.5 Unternehmensinterne Transfers: ICT-Karte

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, das am 1. August 2017 in Kraft getreten ist, wurde auch die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie RL 2014/66/EU) umgesetzt. Damit wurde die ICT-Karte als neuer Aufenthaltstitel eingeführt, der zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Fachkräften erteilt wird.

Durch die ICT-Karte können Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU ihre Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten (maximal drei Jahre) sowie Trainees (maximal ein Jahr) für eine begrenzte Zeit innerhalb der EU entsenden. Diese Möglichkeit wird als unternehmensinterner Transfer (Intra-Corporate Transfer, kurz ICT) bezeichnet (§ 19b AufenthG, seit 1. März 2020 geregelt in § 19 AufenthG neu).

Mit einer deutschen ICT-Karte dürfen sich Beschäftigte im Rahmen der kurzfristigen Mobilität bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen zum Zweck des unternehmensinternen Transfers in einem anderen Anwenderstaat innerhalb der EU aufhalten, ohne in diesem Staat einen Aufenthaltstitel beantragen zu müssen. Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen, können ohne deutschen Aufenthaltstitel für maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland eingesetzt werden. Hierfür ist lediglich eine Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge notwendig (§ 19c AufenthG, seit 1. März 2020 geregelt in § 19 AufenthG neu).

Langfristige Mobilität wird mit dem Aufenthaltstitel „Mobiler-ICT-Karte“ ermöglicht (§ 19d AufenthG, seit 1. März 2020 geregelt in § 19 AufenthG neu). Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen und mehr als 90 Tage in Deutschland arbeiten möchten.

Tabelle 3-2: Unternehmensintern transferierte Beschäftigte ((Mobiler-)ICT-Karten) nach §§ 19b Abs. 1 und 19c AufenthG in den Jahren 2018 und 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

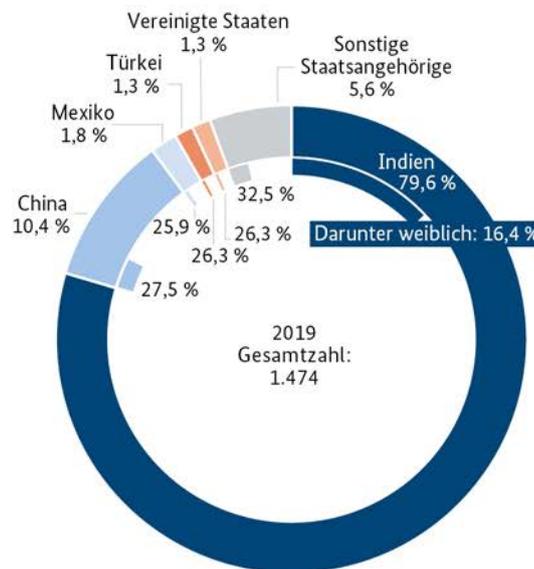
Jahr	2018	2019		
		absolut	darunter weiblich	in %
Indien	802	1.173	192	16,4 %
China	176	153	42	27,5 %
Mexiko	25	27	7	25,9 %
Türkei	14	19	5	26,3 %
Vereinigte Staaten	10	19	5	26,3 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	53	83	27	32,5 %
Insgesamt	1.080	1.474	278	18,9 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Im ersten Jahr nach Einführung 2017 erhielten nur neun Personen die ICT-Karte bzw. Mobiler-ICT-Karte. Bereits im zweiten Jahr stieg die Zahl auf 1.080 erteilte Aufenthaltstitel. Im Jahr 2019 stieg die Anzahl dann nochmals um 36,5 % auf 1.474. 18,9 % der ICT-Karten wurden an Frauen erteilt (vgl. Abbildung 3-12 und Tabelle 3-2).

79,6 % der ICT-Karten wurden an indische Staatsangehörige erteilt (1.173), 10,4 % der erteilten ICT-Karten erhielten chinesische Staatsangehörige. Insgesamt lebten Ende 2019 1.919 Inhaberinnen und Inhaber einer (Mobiler-)ICT-Karte in Deutschland.

Abbildung 3-12: Unternehmensintern transferierte Beschäftigte ((Mobiler-)ICT-Karten) nach §§ 19b Abs. 1 und 19c AufenthG im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.6 Selbstständige aus Drittstaaten

Unternehmerinnen und Unternehmern aus Drittstaaten kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn das Unternehmen positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft erwarten lässt. Zudem muss die Finanzierung des Unternehmens gesichert sein und ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis bestehen (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch Freiberuflerinnen und Freiberufler können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufs erteilt oder ihre Erteilung zugesagt wurde (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- der Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

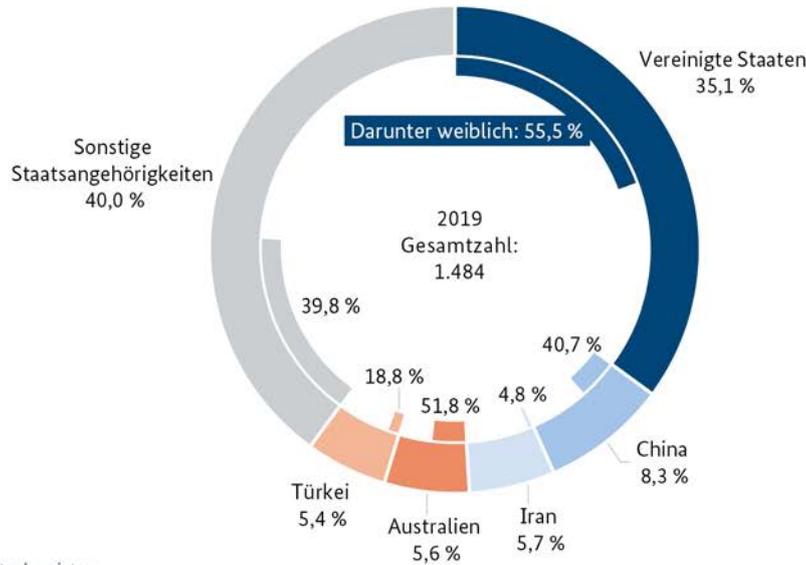
Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben oder einen Aufenthaltstitel als Forschende bzw. wissenschaftliches Personal nach § 18 oder § 20 AufenthG besitzen, können, auch ohne die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG erfüllen zu müssen, einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erhalten. Die selbstständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forschende oder Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die geplante Tätigkeit erfolgreich realisiert wurde und der Lebensunterhalt der selbstständigen Personen und ihrer in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen sie Unterhalt zu leisten haben, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).⁸¹ Hat die bzw. der Selbstständige ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen, besteht nach zwei Jahren ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 18b Nr. 1 AufenthG).

Im Jahr 2019 sind 1.484 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit etwas weniger (-13,6 %) als im Vorjahr (2018: 1.718 Selbstständige). Die mit Abstand größte Gruppe bilden Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten mit 35,1 %, gefolgt von China mit 8,3 % und dem Iran mit 5,7 %.

⁸¹ Vgl. Vollmer 2015.

Abbildung 3-13: Selbstständige nach § 21 AufenthG im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

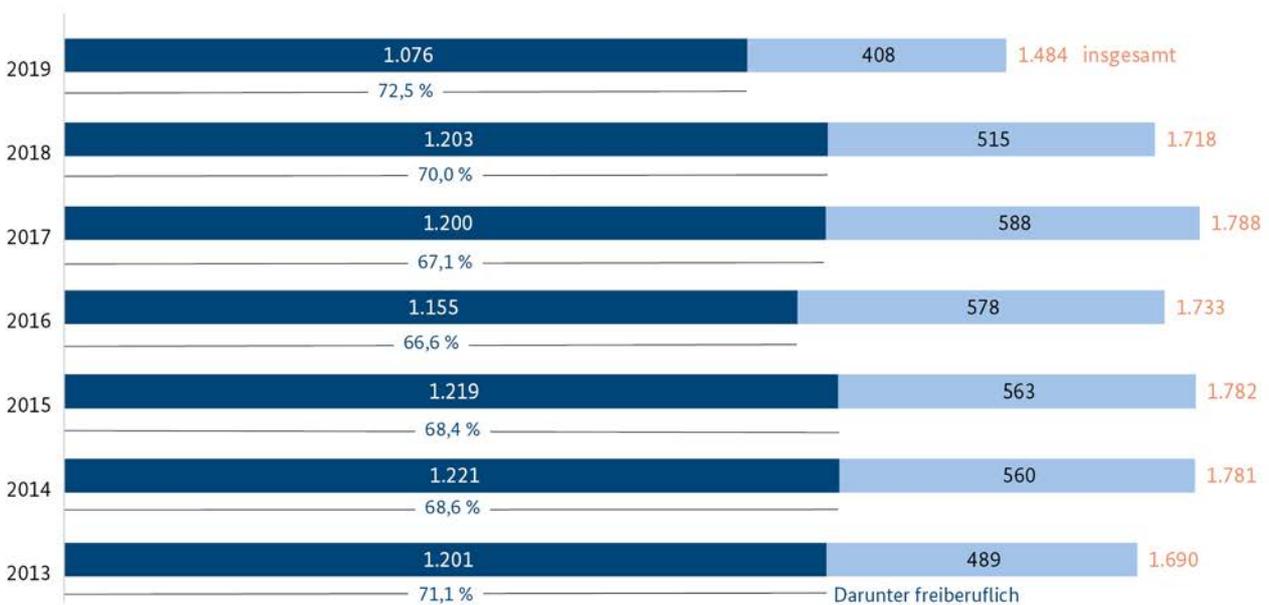


Quelle: Ausländerzentralregister

Unter den Personen, die 2019 eingereist sind und einen Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG erhalten haben, befanden sich 637 Frauen (42,9 %). Besonders hohe weibliche Anteile sind unter den Staatsangehörigen aus Japan (58,9 %), den Vereinigten Staaten (55,5 %) und Kanada (52,2 %) zu verzeichnen (vgl. Abbildung 3-13 und Tabelle 3-25 im Anhang).

Mehr als zwei Drittel (72,5 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2019 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt (2018: 70,0 %). Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten, Australien, Kanada und Israel war der Anteil der Freiberuflerinnen und Freiberufler mit jeweils mehr als 90 % überproportional hoch (vgl. Abbildung 3-14 und Tabelle 3-25 im Anhang).

Abbildung 3-14: Selbstständige nach § 21 AufenthG nach Art der Tätigkeit und Einreisejahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Ende 2019 besaßen insgesamt 11.533 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2018: 11.398). Zusätzlich verfügten 2.219 Personen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Ende 2018: 1.959).

3.2.7 Erwerbsmigration insgesamt

Die Erwerbsmigration aus Nicht-EU-Staaten nach §§ 18 bis 21 AufenthG entwickelte sich in den letzten Jahren kontinuierlich positiv.⁸² Im Betrachtungszeitraum zwischen 2010 bis 2019 sind die Zuzüge von etwa 30.000 auf rund 64.000 gestiegen (+115,7 %). Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von ca. 19.000 Zugewanderten auf rund 39.000 verzeichnet (+103,5 %). Der Rückgang der Zuzüge auf 24.000 Fachkräfte im Jahr 2013 ist

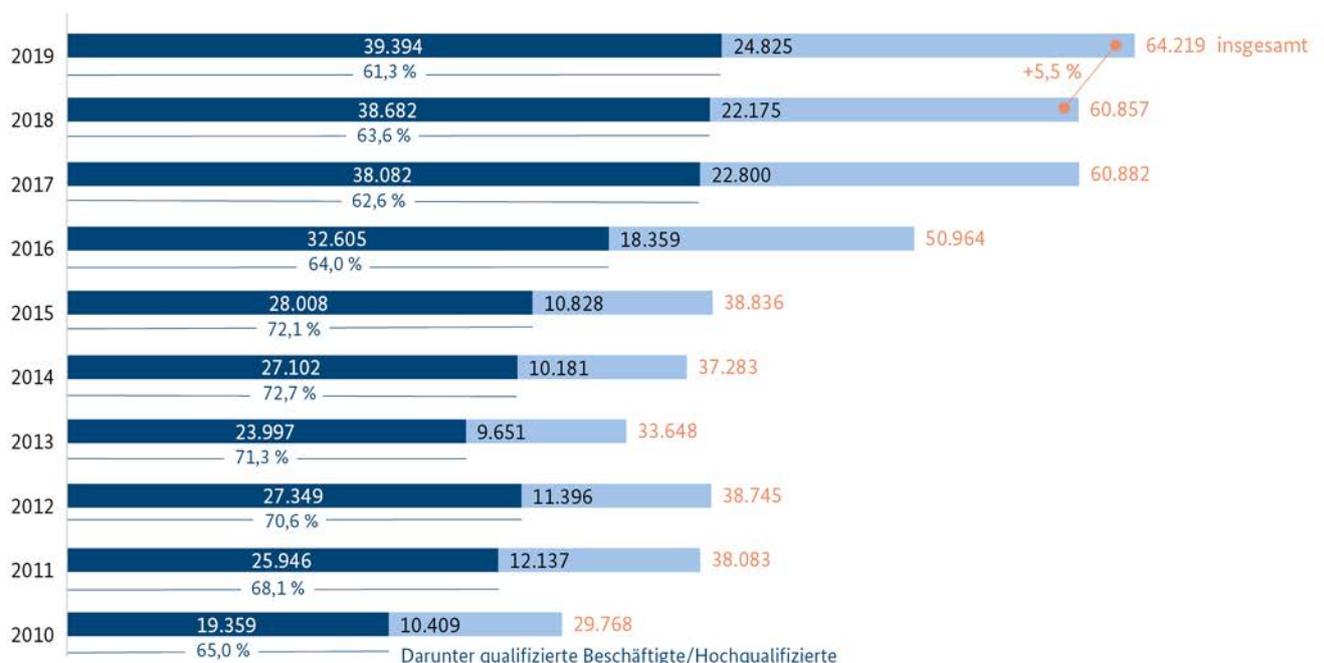
unter anderem auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da kroatische Staatsangehörige seit 1. Juli 2013 als EU-Staatsangehörige keinen Aufenthaltstitel mehr benötigen. Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2015 ist zudem die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen der Westbalkanregelung nach Deutschland gekommen sind, deutlich gestiegen (vgl. Abbildung 3-15 und Tabelle 3-21 im Anhang).

Mit Blick auf die Jahre 2018 und 2019 ist die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen nach §§ 18 bis 21 AufenthG um 5,5 % angestiegen. 28,6 % der eingereisten Beschäftigten waren weiblich.

Bei den meisten Beschäftigten aus Drittstaaten handelt es sich um qualifizierte bzw. hochqualifizierte Fachkräfte (61,3 %; umfasst qualifizierte Beschäftigung, Blaue Karte EU, Forschende, Hochqualifizierte sowie Selbstständige und Inhaberinnen und Inhaber einer ICT-Karte). Der Anteil der qualifizierten Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten beträgt 33,2 %, ein weiteres Fünftel sind Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (20,5 %).

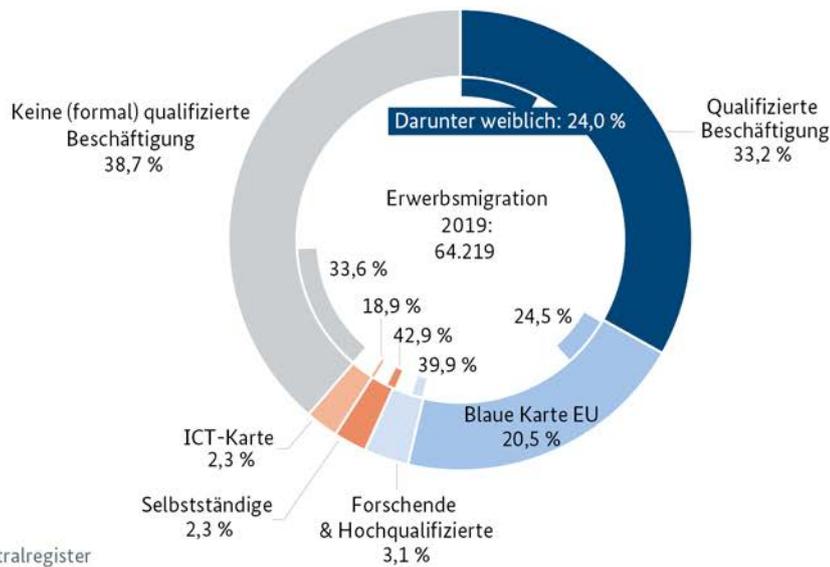
⁸² Die im folgenden dargestellten Zahlen beziehen sich auf die dezidiert zu Erwerbszwecken eingereisten Personen aus Drittstaaten. Daneben ist ein Potenzial für den deutschen Arbeitsmarkt auch im Familiennachzug vorhanden, sowohl aus EU- als auch aus Drittstaaten. Vgl. hierzu Borowsky et al. 2020 und Wälde/Evers 2018.

Abbildung 3-15: Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen nach §§ 18 bis 21 AufenthG nach Qualifikationsniveau seit 2010 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-16: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2019 nach Aufenthaltstiteln und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-3: Erwerbsmigration aus Drittstaaten nach Aufenthaltstiteln und Einreisejahr¹

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019		
										absolut	darunter weiblich	in %
Keine (formal) qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG	9.941	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800	22.175	24.825	8.338	33,6 %
Beschäftigung allgemein, alte Regelung nach § 18 AufenthG	468	846	346	170	186	131	151	-	-	-		
Fachkräfte und Hochqualifizierte												
Qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723	22.577	21.305	5.069	23,8 %
Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG	219	370	244	27	31	31	25	33	19	29	12	41,4 %
Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschV	-	-	2.190	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137	3.219	24,5 %
Forschende nach § 20 AufenthG	211	317	366	444	397	409	422	877	1.273	1.965	784	39,9 %
ICT-Karte ² nach § 19b Abs. 1 AufenthG und § 19c AufenthG	-	-	-	-	-	-	-	9	1.080	1.474	278	18,9 %
Selbstständige Tätigkeit nach § 21 AufenthG	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	637	42,9 %
Fachkräfte insgesamt	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605	38.082	38.682	39.394	9.999	25,4 %
Erwerbsmigration insgesamt	29.768	38.083	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964	60.882	60.857	64.219	18.337	28,6 %

1) Die in diesem Abschnitt aufgeführten Rechtsgrundlagen zur Erwerbsmigration beziehen sich auf die für das Berichtsjahr 2019 geltenden Regelungen.

2) Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“, mit dem auch die sogenannte ICT-Richtlinie umgesetzt wurde, trat am 1. August 2017 in Kraft. Die technische Umsetzung zur statistischen Erfassung im AZR wurde Ende November 2017 abgeschlossen.

Quelle: Ausländerzentralregister

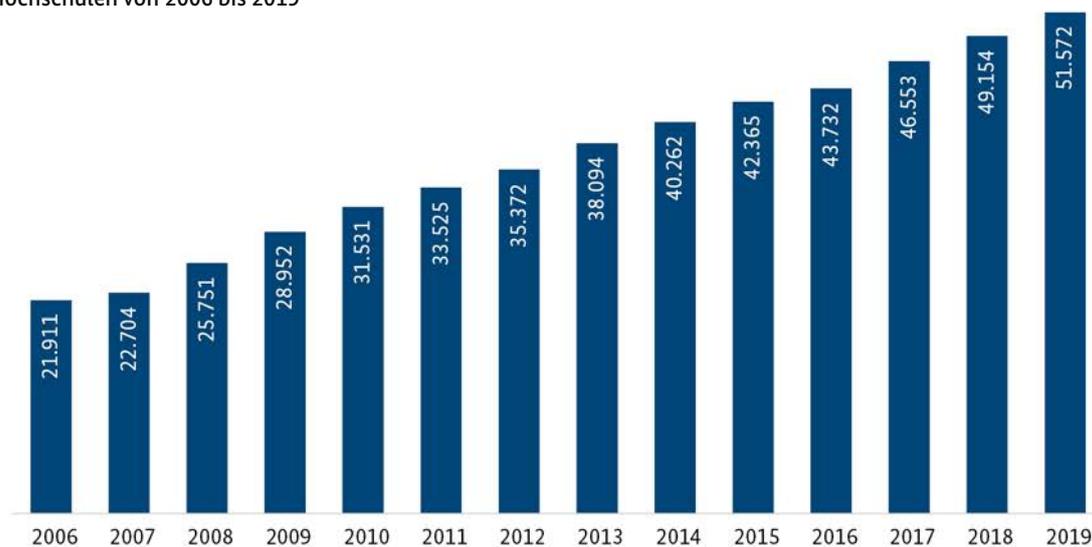
3.2.8 Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland

Neben den Daten zu Personen mit Aufenthaltstiteln als Forschenden gemäß dem Aufenthaltsgesetz werden auch jährliche Daten zu ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland sowohl vom Statistischen Bundesamt (Daten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen) als auch vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) veröffentlicht.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiteten an deutschen Hochschulen im Jahr 2019 insgesamt 51.572 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit als wissenschaftliches und künstlerisches Personal (2018: 49.154), darunter 3.472 hauptberufliche Professorinnen und Profes-

soren (2018: 3.415). Ihr Anteil am gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonal (406.659) beträgt damit 12,7 %. Seit dem Jahr 2006 kann ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl des ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an deutschen Hochschulen verzeichnet werden (vgl. Abbildung 3-17). 2019 wurde ein Anstieg um 5,4 % im Vergleich zum Vorjahr registriert. Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2019 Italien (3.711 Personen), Indien (3.402), China (3.371), Österreich (2.859) und die Vereinigten Staaten (2.405). Der Anteil des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen beträgt 12,7 %. Diese Beschäftigten sind insbesondere in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften (11.021 Personen), in den Ingenieurwissenschaften (10.075) und in der Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften (9.864) tätig.

Abbildung 3-17: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen von 2006 bis 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Hochschulpersonal

Als weitere Quellen können Daten des DAAD zu geförderten ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland herangezogen werden.⁸³

Nachdem 2013 die Förderinstitutionen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und Max-Planck-Gesellschaft (MPG) die Qualität ihrer statistischen Angaben deutlich verbessert haben, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht mehr möglich.⁸⁴ Rückwirkend konnten die betroffenen

Förderinstitutionen jedoch Angaben für die Jahre 2011 und 2012 unter den neuen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Mit der genaueren Auswertung ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich Forschende erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt in Deutschland absolvieren. Zudem wurden mehr Förderprogramme in die Erhebung einbezogen. Im Jahr 2014 hat sich die Erhebungsmethode erneut geändert, da nunmehr die vertraglich angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den vier größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. den ihnen zugehörigen Institutionen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) nicht mehr mitgezählt werden. Insofern sind die Zahlen ab 2014 nicht mehr vergleichbar mit denen der Vorjahre.

⁸³ Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2020: 92 ff.

⁸⁴ Vgl. bis 2012 BAMF/BMI 2015: 63.

Tabelle 3-4: Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018¹

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014 ²	2015	2016	2017	2018
China	1.506	1.858	1.825	1.878	1.914	1.497	2.080
Indien	1.483	1.790	1.645	1.631	1.774	1.294	1.961
Russland	2.065	2.395	2.163	2.243	1.939	1.687	1.957
Italien	1.163	1.608	1.464	1.512	1.670	1.059	1.799
USA	1.875	1.706	1.347	1.644	1.589	1.382	1.606
Polen	1.037	1.169	1.043	1.012	1.005	1.440	980
Iran	624	717	794	797	818	703	976
Spanien	513	819	788	742	749	525	817
Brasilien	683	1.078	848	1.080	874	681	790
Frankreich	699	732	645	611	703	547	762
Sonstige Staatsangehörigkeiten	19.294	22.043	20.987	22.486	19.103	22.241	18.943
Insgesamt	30.427	35.149	32.791	35.636	32.138	33.056	32.671

1) Erfasst werden nur ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalt in Deutschland durch die befragten Organisationen gefördert wurde. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Aufenthalte ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte höher liegen.

2) Die Zahl von 2014 beinhaltet im Gegensatz zu den Jahren zuvor nicht solche Personen, die an den vier größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft oder der Max Weber Stiftung) arbeiten, da es sich bei ihnen um vertraglich angestellte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler handelt.

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Im Jahr 2018 wurde der Aufenthalt von 32.671 ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland gefördert (2017: 33.056). Die wichtigsten Staatsangehörigkeiten bilden dabei die Russische Föderation, China und die Vereinigten Staaten. Wichtigste Herkunftsländer innerhalb der EU waren wie im Vorjahr Polen und Italien (vgl. Tabelle 3-4). Der größte Anteil der geförderten ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entfällt auf die Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften (45,1 %).

Betrachtet man die Aufenthaltsdauer der ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland, so ergeben sich je nach Förderorganisation Unterschiede.⁸⁵ Während der DAAD ausschließlich kurzfristige Aufenthalt mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von zwölf Monaten finanziell unterstützte (davon 47,9 % mit einem Aufenthalt

von unter einem Monat), förderte die Alexander von Humboldt-Stiftung sowohl kurzfristige Aufenthalte von unter einem Jahr (45,9 %) als auch langfristige Aufenthalte von mehr als einem Jahr (54,1 %).

⁸⁵ Die Aussagen über Aufenthaltsdauer sind für das Berichtsjahr 2018 eingeschränkt, da die DFG und weitere Förderorganisationen (z. B. EU Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen) keine Informationen über die Aufenthaltsdauer zur Verfügung stellen konnten.

3.3 Bildungsmigration

3.3.1 Ausländische Studierende

Bei den ausländischen Studierenden wird zwischen zwei Kategorien unterschieden: Zum einen gibt es Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Zu ihnen zählen auch ausländische Staatsangehörige, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben. Zum anderen die sogenannten Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Unter diese Kategorie fallen auch Personen, die aus familiären Gründen nach Deutschland einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Während ein Großteil der Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer vor ihrem Studium in Deutschland gelebt und eine deutsche Schule besucht hat, sind Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer zum Großteil zum Studium nach Deutschland eingereist. Im Folgenden wird überwiegend auf die letztere Gruppe eingegangen.

Vor der Einreise benötigen ausländische Studierende aus Drittstaaten grundsätzlich ein Visum⁸⁶; daneben gibt es mit einigen Ländern, die von der Visumpflicht ausgenommen sind, bilaterale Vereinbarungen und einige Staatsangehörige sind aufgrund rechtlicher Regelungen von der Visumpflicht befreit.⁸⁷ Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung notwendig. Darüber hinaus muss die Finanzierung des ersten Studienjahres gesichert sein sowie ein Nachweis über den Krankenversicherungsschutz vorliegen. Für ein Studium in Deutschland müssen darüber hinaus ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. In der Regel ist dazu bereits bei Antragstellung ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache (die nicht notwendigerweise Deutsch sein muss) zu führen, es sei denn, die Sprachkenntnisse wurden von der Hochschule bei der Zulassungsentscheidung geprüft. Der Kenntnisstand muss überwiegend der Stufe B2 („Selbständige Sprachverwendung“) des GER für Sprachen entsprechen. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die für das Berichtsjahr 2019

geltenden Regelungen. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) geänderte Rechtsgrundlagen, die seit dem Frühjahr 2020 gelten, sind jeweils durch den Zusatz „neu“ gekennzeichnet.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach der Einreise erteilt. Der Studienzweck umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse oder sonstige Maßnahmen. Dabei gilt die Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16b Abs. 2 AufenthG neu). Für eine Studienbewerbung wird der Aufenthalt auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 7 AufenthG bzw. § 17 Abs. 2 AufenthG neu).

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie ohne zeitliche Begrenzung zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (§ 16 Abs. 3 AufenthG bzw. § 16b Abs. 3 AufenthG neu).

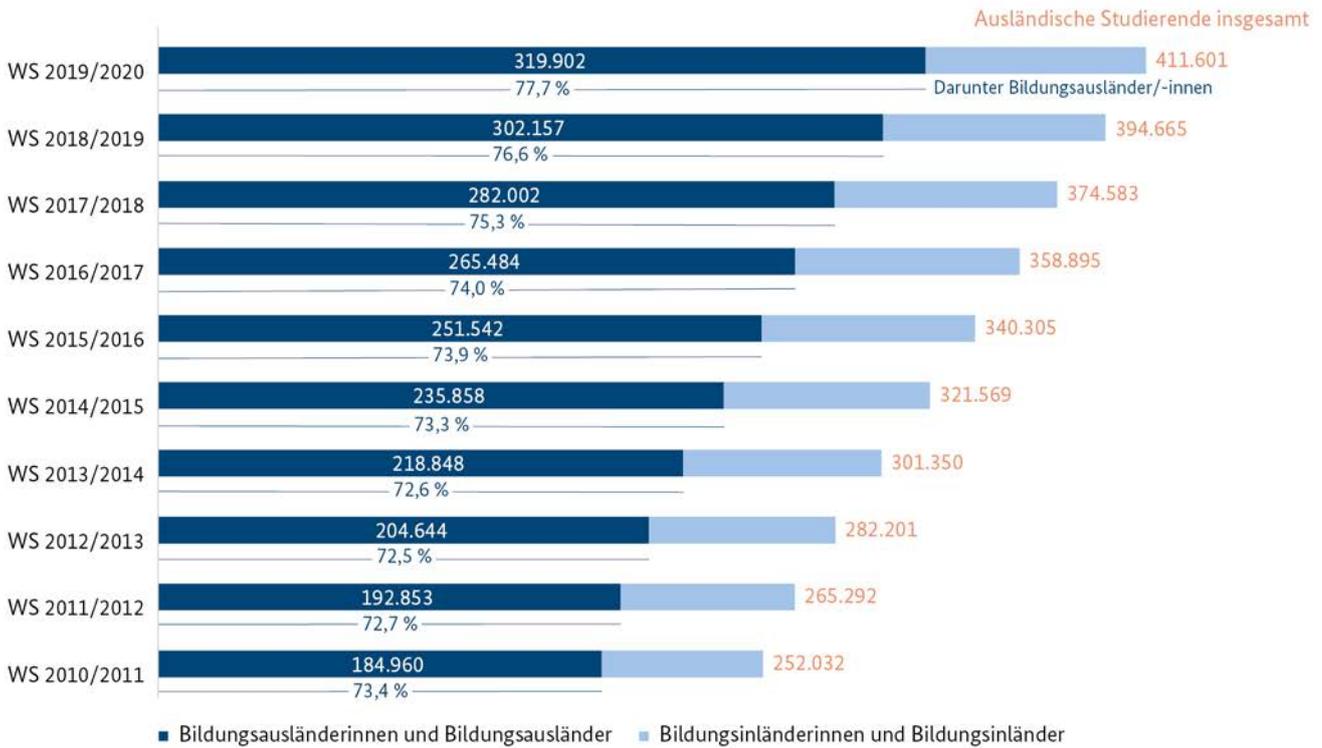
Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2001/2002 relativ konstant bei etwa zwei Dritteln aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2019/2020 bei 77,7 %.⁸⁸ Vom Wintersemester 2010/2011 bis zum Wintersemester 2019/2020 stieg die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer von 184.960 um 73,0 % auf 319.902 Personen an. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit insgesamt von 252.032 um 63,3 % auf 411.601 an (vgl. Abbildung 3-18 und Tabelle 3-26 im Anhang). Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2019/2020 eingeschriebenen Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer war China (41.353), vor Indien (24.868), Syrien (15.948) und Österreich (12.020) (vgl. Tabelle 3-29 im Anhang).

⁸⁶ Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweigefristverfahren), vgl. dazu BAMF/BMI 2013: 53.

⁸⁷ Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit der EU; Studierende aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten sowie Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino gemäß § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

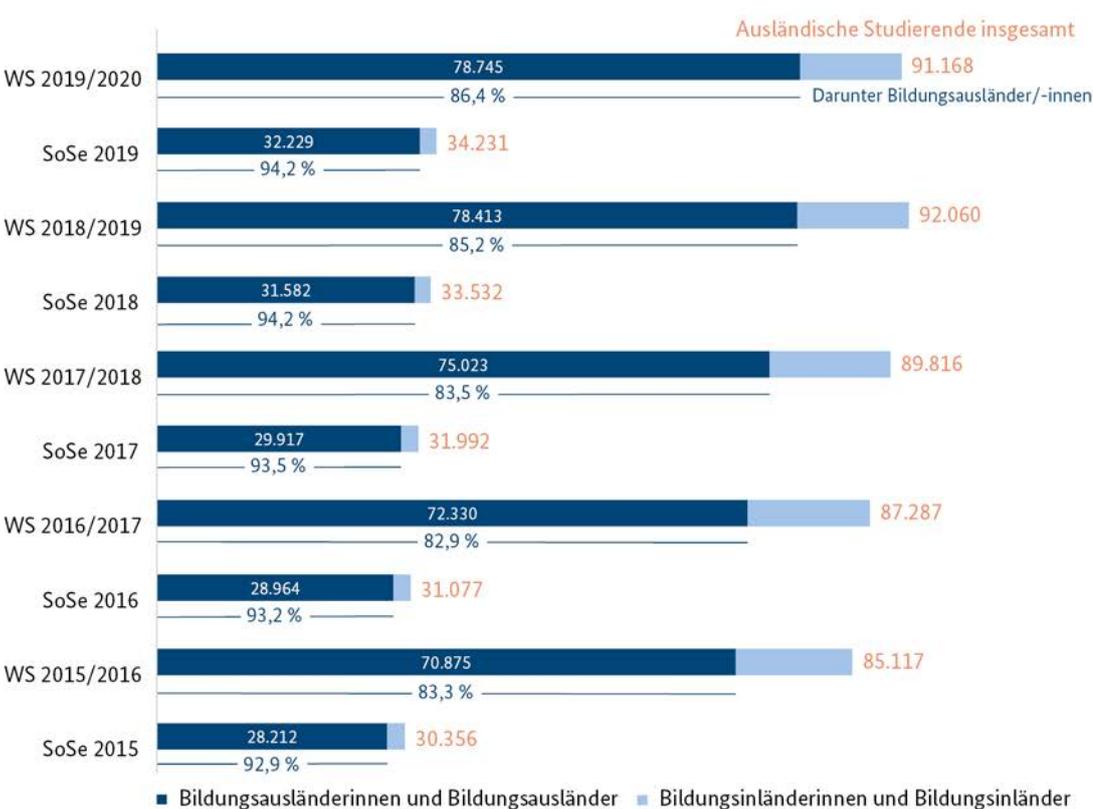
⁸⁸ Als Zielland für ausländische Studierende nahm Deutschland im Jahr 2018 weltweit gesehen den vierten Rang ein. Von allen Studierenden, die im Ausland studieren, waren rund 6 % an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Die Länder USA (18 %), Großbritannien (8 %) und Australien (8 %) wiesen höhere Anteile auf, vgl. OECD 2020: 283.

Abbildung 3-18: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 2010/2011 bis zum Wintersemester 2019/2020



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-19: Ausländische Studienanfängerinnen und Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 2015 bis zum Wintersemester 2019/2020



Quelle: Statistisches Bundesamt

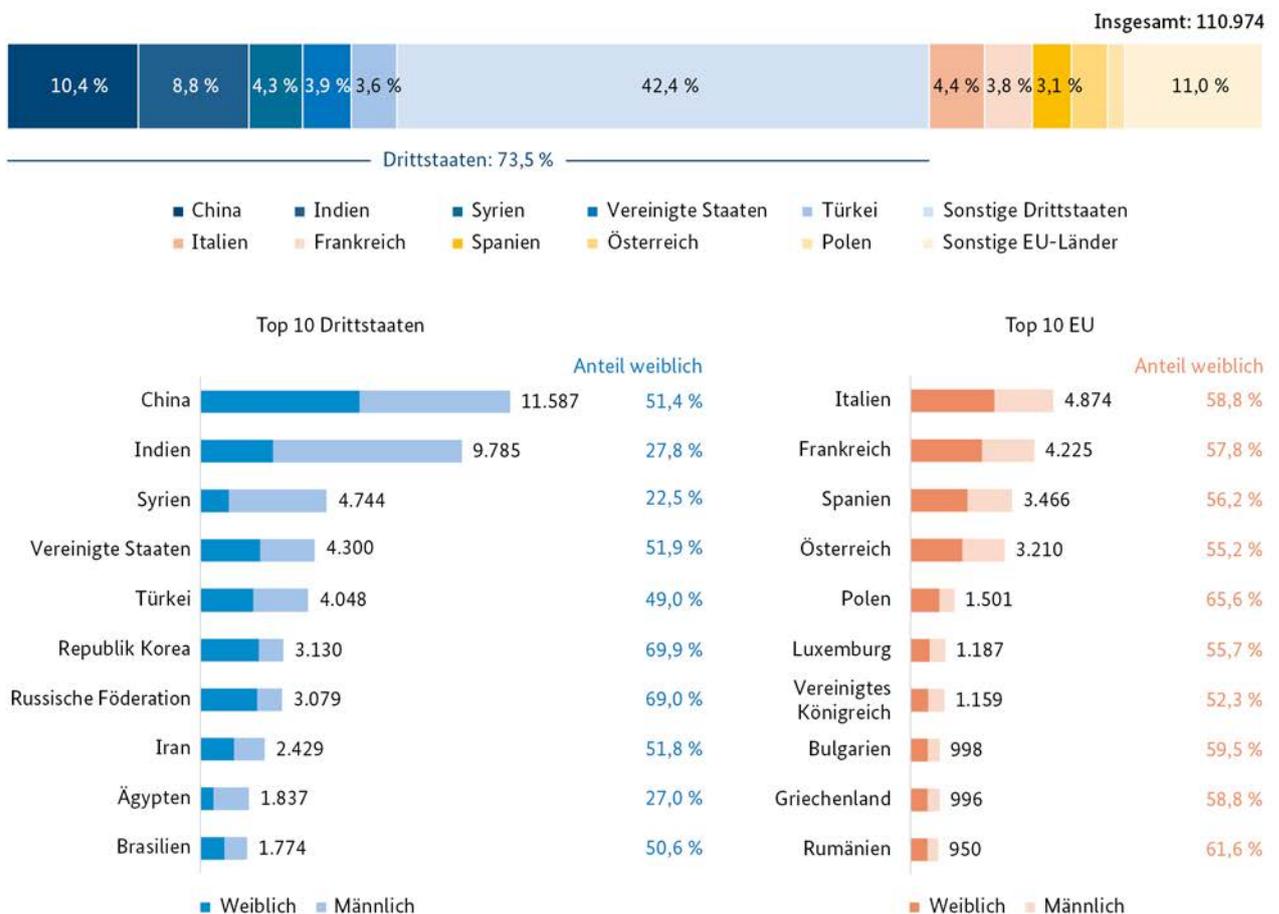
Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an den ausländischen Studierenden, die im Wintersemester 2019/2020 ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen haben (86,4 %), ist höher als ihr Anteil an allen immatrikulierten ausländischen Studierenden (77,7 % im Wintersemester 2019/2020) (vgl. Abbildung 3-19 und Tabelle 3-29 im Anhang zusammen mit Abbildung 3-18 und Tabelle 3-28 im Anhang).

Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsemester eingeschrieben und nicht anhand der bereits absolvierten Hochschulsemester zugeordnet.

Im Wintersemester 2019/2020 waren von den 91.168 ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsemester

78.745 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer. Von den 34.231 ausländischen Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Sommersemester 2019 waren 32.229 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, was einem Anteil von 94,2 % entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt fast 90 % aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit (88,5 % bzw. in absoluten Zahlen 110.974 von 125.399), die im Jahr 2019 (Sommersemester 2019 und Wintersemester 2019/2020) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer waren. Knapp die Hälfte dieser Studierenden war weiblich (48,8 %). Ein überproportional hoher Anteil an weiblichen Personen war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus der Republik Korea, Taiwan und Japan zu verzeichnen. Durch einen geringen weiblichen Anteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Syrien und Pakistan aus (vgl. Abbildung 3-20 und Tabelle 3-28 sowie Tabelle 3-29 im Anhang).

Abbildung 3-20: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Sommersemester 2019 und Wintersemester 2019/2020)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die 2019 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, gegenüber 2018 um 0,9 % von 109.995 auf 110.974 erhöht (vgl. Tabelle 3-28 und Tabelle 3-29 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2019 die bislang höchste Zahl an Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern unter den Erstsemestern verzeichnet.

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2019 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren – wie seit dem Jahr 2006 – Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (10,4 % bzw. 11.587) (vgl. Abbildung 3-20 und Tabelle 3-30 im Anhang). Die zweitstärkste Gruppe stellten Studierende aus Indien (8,8 % bzw. 9.785) dar, die Zunahme der Studierendenzahlen aus Indien hat sich im Jahr 2019 weiter fortgesetzt (+23,5 %). Die größte Gruppe von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern aus EU-Staaten kommt aus Italien, sie liegen mit 4.874 Studierenden bzw. 4,4 % auf dem dritten Platz. Nachdem Studierende aus Syrien im Vorjahr noch die drittgrößte Gruppe stellten (2018: 5.783), sind diese im Jahr 2019 mit 4.744 bzw. 4,3 % nur mehr die viertgrößte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist die Anzahl von syrischen Studienanfängerinnen und Studienanfängern um 18,0 % gesunken.

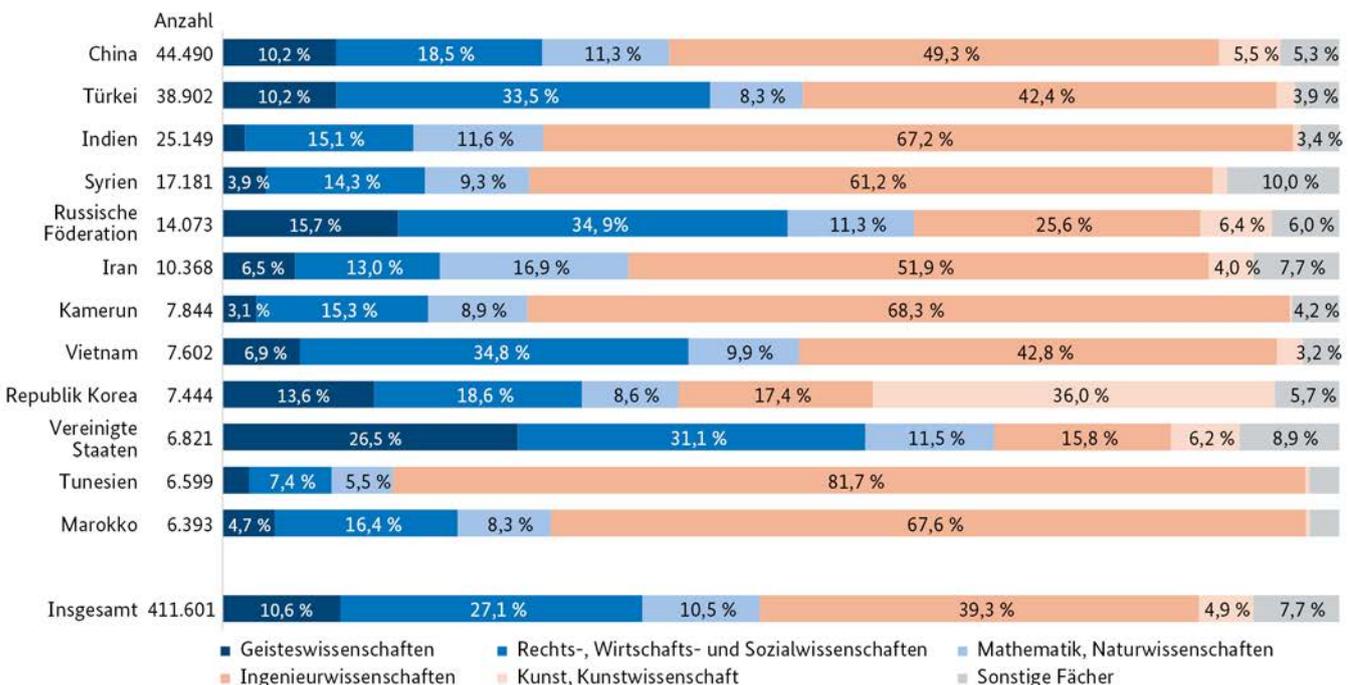
Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2019 zählten die Vereinigten Staaten (3,9 % bzw. 4.300), Frankreich

(3,8 % bzw. 4.225) und Spanien (3,8 % bzw. 3.466). Beinahe kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer aus der Türkei, die ein Studium in Deutschland aufgenommen haben, von 747 im Jahr 1999 auf 4.048 im Jahr 2019. Weitere quantitativ relevante Staatsangehörigkeiten waren Österreich und die Republik Korea (vgl. Abbildung 3-20). Insgesamt kamen im Jahr 2019 73,5 % der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die ein Studium in Deutschland aufgenommen haben, aus einem Nicht-EU-Staat und 26,5 % aus der EU.

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. So belegten im Wintersemester 2019/2020 87,2 % der Studierenden aus Tunesien, 78,8 % der Studierenden aus Indien und 77,2 % der Studierenden aus Kamerun ingenieurwissenschaftliche und mathematische bzw. naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-21 und Tabelle 3-31 im Anhang). Bei russischen Studierenden standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle (34,9 %). Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere Studierende aus der Republik Korea auf. 36,0 % aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

Mithilfe des Ausländerzentralregisters (AZR) können zusätzlich Personen aus Drittstaaten quantifiziert werden, die zum Zweck der Studienbewerbung nach § 16 Abs. 7 AufenthG

Abbildung 3-21: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2019/2020



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

(bzw. § 17 Abs. 2 AufenthG neu) eingereist sind. Dies betraf im Jahr 2019 204 Drittstaatsangehörige, darunter 93 Frauen. Hauptherkunftsländer waren der Iran, China und Marokko.

3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Seit Ende der 1990er-Jahre hat sich die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer⁸⁹, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, mehr als verfünffacht. Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2019 bereits 48.578. Im Vergleich zum Vorjahr (43.981) bedeutet dies einen Anstieg um 10,5 %. Die Geschlechterverteilung ist nahezu ausgeglichen, 2019 erwarben 23.176 Bildungsausländerinnen einen Hochschulabschluss (47,7 %).

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die in Deutschland einen Hochschulab-

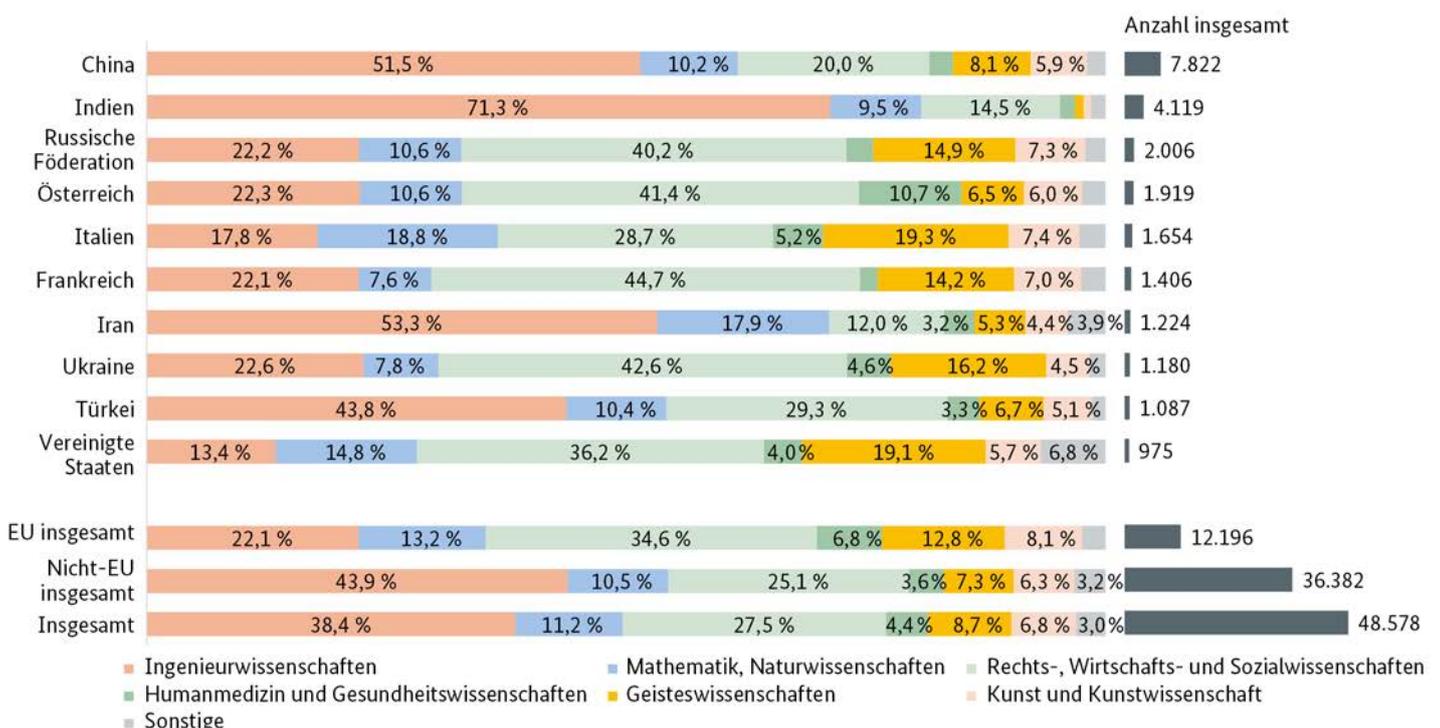
schluss erworben haben, stellten Staatsangehörige aus China (7.822) vor Indien (4.119), der Russischen Föderation (2.006) und Österreich (1.919) (vgl. Abbildung 3-22 und Tabelle 3-32 im Anhang). Aus den EU-Staaten stammten insgesamt 12.196 und aus Drittstaaten 36.382 Absolventinnen und Absolventen. Deren Anteil an allen Absolventinnen und Absolventen betrug im Jahr 2019 somit 74,9 % und liegt damit leicht über dem Niveau des Vorjahres (2018: 73,6 %). Während Studierende aus Drittstaaten größtenteils einen Abschluss in Ingenieurwissenschaften, Mathematik oder Naturwissenschaften erwarben (54,4 %), liegt der entsprechende Anteil bei EU-Staatsangehörigen nur bei 35,3 %. Diese waren dafür deutlich häufiger bei den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie den Geisteswissenschaften vertreten (zusammengenommen 47,4 %).

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG (bzw. § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG neu) wird Studienabsolventinnen und Studienabsolventen aus Drittstaaten eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche einer ihrem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit für bis zu 18 Monate im Anschluss an das Studium erteilt.⁹⁰

89 In Kapitel 3.3.2 beziehen sich die Begriffe „Absolventinnen und Absolventen“ auf Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, da diese den Großteil aller ausländischen Absolventinnen und Absolventen stellen und im Rahmen des Migrationsberichtes der Fokus auf den nach Deutschland zugewanderten Personen liegt. Angaben zu ausländischen Absolventinnen und Absolventen insgesamt befinden sich in Tabelle 3-32 im Anhang.

90 Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRUmsG) zum 1. August 2012 konnte die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventinnen und Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für zwölf Monate verlängert werden. Während dieser Zeit galt eine Beschränkung der Arbeitstage auf maximal 90 Tage im Jahr.

Abbildung 3-22: Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppe und den häufigsten Herkunftsländern 2019



Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern. Zum 31. Dezember 2019 waren 10.272 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG im AZR registriert (2018: 9.414 Personen; vgl. Tabelle 3-5). Dies bedeutet einen Anstieg um 9,1 % im Vergleich zu 2018. Knapp die Hälfte davon war weiblich (47,1 %). 2.192 bzw. 21,3 % der Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 5 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 1.408 an indische (13,7 %), 551 an russische (5,4 %) Absolventinnen und Absolventen (vgl. Tabelle 3-5). Durch einen überproportionalen weiblichen Anteil sind insbesondere die Gruppen aus der Ukraine, der Russischen Föderation, Republik Korea und aus Taiwan gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei den Absolventinnen und Absolventen aus Pakistan, Bangladesch und Indien festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV ist für ausländische Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Zustimmung der BA möglich.⁹¹ Sobald die entsprechenden Personen eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung gefunden haben, kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 oder 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Zudem können Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Hochschule, die seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a (bzw. 19d neu), 19a (bzw. 18b Abs. 2 neu) oder 21 AufenthG besitzen und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehaben, eine Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG (bzw. § 18c Abs. 1 AufenthG neu) erhalten. Sie müssen neben weiteren Bedingungen dafür mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet bzw. einen Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben. Zum 31. Dezember 2019 waren bereits 15.619 Personen im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG (2017: 13.071).

⁹¹ Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss ohne Zustimmung ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 7 BeschV).

Tabelle 3-5: Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (§ 16 Abs. 5 AufenthG, Stand 31. Dezember 2019)

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter weiblich	
		absolut	in %
China	2.192	1.201	54,8 %
Indien	1.408	303	21,5 %
Russische Föderation	551	407	73,9 %
Türkei	354	160	45,2 %
Pakistan	334	52	15,6 %
Iran	313	156	49,8 %
Ukraine	301	224	74,4 %
Kolumbien	268	134	50,0 %
Republik Korea	295	206	69,8 %
Vereinigte Staaten	259	131	50,6 %
Vietnam	197	122	61,9 %
Indonesien	224	107	47,8 %
Ägypten	202	56	27,7 %
Mexiko	215	114	53,0 %
Bangladesch	165	29	17,6 %
Nigeria	137	26	19,0 %
Brasilien	155	98	63,2 %
Kamerun	155	61	39,4 %
Taiwan	138	96	69,6 %
Nepal	114	30	26,3 %
Tunesien	92	31	33,7 %
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.203	1.094	49,7 %
Alle Staatsangehörigkeiten	10.272	4.838	47,1 %

Quelle: Ausländerzentralregister

3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16b Abs. 1 AufenthG (bzw. § 16f AufenthG neu) kann einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden.

Dient der Schulbesuch einer qualifizierten Berufsausbildung (im Sinne des § 6 Abs. 1 BeschV), berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden pro Woche (§ 16b Abs. 2 AufenthG bzw. § 16a Abs. 3 AufenthG neu). Nach erfolgreichem Abschluss dieser qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis um bis zu ein Jahr verlängert werden. Diese Verlängerung dient der Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes (§ 16b Abs. 3 AufenthG bzw. Aufenthaltserlaubnis nach

§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG neu). Ausländische Staatsangehörige sind während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Zum 31. Dezember 2019 hatten 63 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach schulischer qualifizierter Berufsausbildung inne (§ 16b Abs. 3 AufenthG) (31. Dezember 2018: 73).

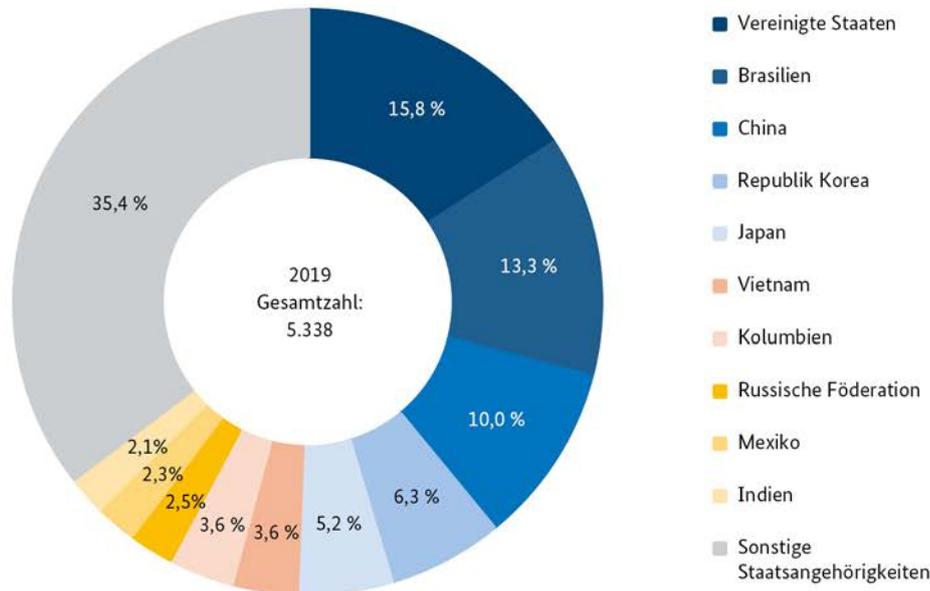
Im Jahr 2019 sind 5.338 Drittstaatsangehörige zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist, 3,3 % weniger als im Jahr zuvor (2018: 5.521). Etwa die Hälfte davon war weiblich (55,2 %). Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, China, die Republik Korea und Japan (vgl. Abbildung 3-23 und Tabelle 3-6). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2019 13.222 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Ende 2018: 13.126), darunter 7.095 weibliche Drittstaatsangehörige.

Tabelle 3-6: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2012 bis 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
								absolut	darunter weiblich
Vereinigte Staaten	854	881	868	1.009	944	801	831	846	497
Brasilien	686	736	656	719	755	676	794	709	453
China	435	447	518	595	629	493	494	532	270
Republik Korea	263	267	271	358	342	341	361	337	199
Japan	341	328	310	335	314	278	304	278	160
Kolumbien	196	177	181	263	205	142	184	191	95
Vietnam	21	50	81	61	62	97	207	191	103
Russische Föderation	255	266	257	228	171	103	116	132	74
Mexiko	413	411	409	472	372	151	168	121	76
Indien	46	49	38	70	51	48	87	114	57
Türkei	140	98	115	131	98	90	104	107	56
Thailand	154	91	33	70	89	79	78	86	67
Ukraine	96	92	153	122	83	61	72	75	51
Ecuador	77	70	86	86	58	49	70	74	43
Peru	55	49	60	70	68	81	82	71	48
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.691	1.785	2.076	2.139	1.638	1.238	1.569	1.474	700
Insgesamt	5.723	5.797	6.112	6.728	5.879	4.728	5.521	5.338	2.949

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Abbildung 3-23: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Drittstaatsangehörigen kann nach § 17 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 16a Abs. 1 AufenthG neu) eine Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Aus- und Weiterbildung erteilt werden.⁹² Die Erteilung ist von der Zustimmung der BA abhängig (§ 17 Abs. 1 S. 1 AufenthG bzw. § 16a Abs. 1 S. 1 AufenthG neu i. V. m. § 8 Abs. 1 BeschV), soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 17 Abs. 1 AufenthG bzw. § 16a Abs. 1 AufenthG neu i. V. m. § 1 BeschV).⁹³ Während der Berufsausbildung dürfen die betreffenden Personen einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche nachgehen (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16a Abs. 3 AufenthG neu).

Nach einem erfolgreichen Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann der Aufenthalt bis zu einem Jahr zur

Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 AufenthG von ausländischen Personen besetzt werden darf (§ 17 Abs. 3 AufenthG bzw. Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG neu). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ende 2019 besaßen 164 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 17 Abs. 3 AufenthG (Ende 2018: 109 Personen).

Durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung⁹⁴ wurde § 17a AufenthG (bzw. § 16d AufenthG und zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss § 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG neu) in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erteilt werden.⁹⁵ Dieser Aufenthaltstitel dient der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite, die der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses bzw. dem Berufszugang entgegenstehen, auszugleichen. Dadurch soll die Zuwanderung von Fachkräften insbesondere in Mangelberufen, etwa in der Krankenpflege, erleichtert werden.⁹⁶ Im Jahr 2019 sind nach

⁹² § 17 Abs. 1 AufenthG setzt keine Mindestdauer der Ausbildung voraus. Dagegen setzen die Regelungen der Abs. 2 und 3 voraus, dass es sich um eine qualifizierte Ausbildung mit einer Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren handeln muss.

⁹³ Die Zustimmung der BA setzt unter anderem voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

⁹⁴ BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386.

⁹⁵ Für die rechtlichen Rahmenbedingungen vgl. BAMF/BMI 2016: 83.

⁹⁶ Vgl. dazu die Begründung zum Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Deutscher Bundestag 2015).

§ 17a Abs. 1 AufenthG (bzw. § 16d Abs. 1 AufenthG neu)
1.721 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist.⁹⁷

Sofern für eine qualifizierte Beschäftigung die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder, bei einem im Inland reglementierten Beruf,

97 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31. März 2020 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2019 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2020 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2019“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle, in denen die Betroffenen im Jahr 2019 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2020 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, dort nicht berücksichtigt werden. Die Daten sind somit aufgrund der unterschiedlichen Auswertungssystematiken nicht vergleichbar.

die Befugnis zur Berufsausübung notwendig ist und hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich ist, kann mit Zustimmung der BA auch ein Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 2 AufenthG zur Ausübung einer befristeten Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 3 BeschV).

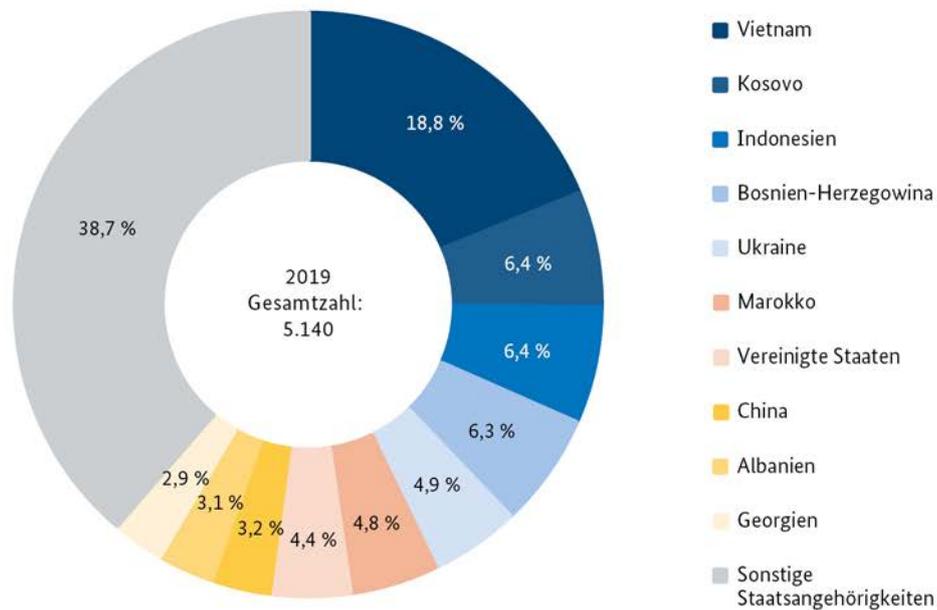
Im Jahr 2019 sind 5.140 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Anstieg um 12,0 % im Vergleich zum Vorjahr (2018: 4.589 Personen). Der Anteil von weiblichen Drittstaatsangehörigen betrug 47,1 %. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2019 waren Vietnam, Kosovo, Indonesien und Bosnien und Herzegowina (vgl. Tabelle 3-7 und Abbildung 3-24). Am Ende des Jahres 2019 besaßen insgesamt 25.107 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 Abs. 1 AufenthG, darunter 13.410 Frauen.

Tabelle 3-7: Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige von 2012 bis 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
								absolut	darunter weiblich
Vietnam	43	119	70	415	338	484	767	966	609
Kosovo	22	69	71	144	156	169	236	330	150
Indonesien	39	25	29	28	33	30	178	330	152
Bosnien-Herzegowina	80	117	330	724	706	603	421	324	159
Ukraine	86	95	85	106	154	163	183	254	141
Marokko	15	19	29	18	11	100	116	249	64
Vereinigte Staaten	447	523	505	569	411	386	296	227	116
China	408	373	266	176	202	233	298	166	98
Albanien	22	25	21	31	109	153	167	158	69
Georgien	33	28	37	79	125	133	187	148	81
Brasilien	309	246	218	176	152	144	166	127	48
Indien	351	284	241	133	104	88	93	116	39
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.200	1.992	1.876	1.655	1.412	1.354	1.481	1.745	697
Insgesamt	4.055	3.915	3.778	4.254	3.913	4.040	4.589	5.140	2.423

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Abbildung 3-24: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Drittstaatsangehörige nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.4 Humanitäre Migration

3.4.1 Flucht und Asyl

Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährt politisch Verfolgten das individuelle Grundrecht auf Asyl. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individueller Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Neben dem Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG gibt es nach dem Asylgesetz (AsylG)⁹⁸ und Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (auf Grundlage der Vorschriften der Qualifika-

tionsrichtlinie (2011/95/EU)⁹⁹) drei weitere Schutzformen: die Berechtigung auf internationalen Schutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), die den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG) umfasst. Wenn diese Schutzformen nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein nationales Abschiebeverbot erteilt werden (§ 24 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Ein Asylantragsteller bzw. eine Asylantragstellerin kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Der Begriff Flüchtling wird zwar oft als Synonym für geflüchtete Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK).

⁹⁸ Durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl. 2015 Teil I Nr. 40: 1722–1735) wurde das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Asylgesetz (AsylG) umbenannt.

⁹⁹ Die Qualifikationsrichtlinie vom 13. Dezember 2011 legt Normen für die Anerkennung als Personen mit Anspruch auf einen internationalen Schutz – also die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie den subsidiären Schutz – fest. Sie definiert damit, wer als Flüchtling bzw. schutzberechtigt gilt.

Infobox: Die Schutzformen im Asylverfahren im Überblick

Art. 16a GG und § 3 I AsylG	<p>Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz</p> <p>Das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a GG gilt für politisch Verfolgte. Asylberechtigt ist eine Person, die eine an asylerhebliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten hat bzw. der eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (staatliche, mittelbar staatliche oder quasi-staatliche Verfolgung). Der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG ist umfangreicher als die Asylberechtigung und greift auch bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird auf die in Art. 1 A Nr. 2 definierten Merkmale der GFK zurückgegriffen.</p>
§ 4 I AsylG	<p>Subsidiärer Schutz</p> <p>Der subsidiäre Schutz greift, wenn im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Als solcher gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.</p>
§ 60 V/VII AufenthG	<p>Nationale Abschiebungsverbote</p> <p>Wenn die drei bislang genannten Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz – nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden. Eine schutzsuchende Person darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.</p>

Quelle: eigene Darstellung BAMF

Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a GG gilt für politisch Verfolgte. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale nach Art. 1 A Nr. 2 der GFK zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist, ob eine Person wegen dieser Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt war oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Nicht jede staatliche Einschränkung stellt eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr einerseits um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, andererseits muss sie darauf gerichtet sein, die Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Schließlich muss es sich um eine Maßnahme handeln, die so schwerwiegend ist, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben.

Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die dem Staat zugeordnet werden kann.

Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist (quasi-staatliche Verfolgung). Not-situationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asyl-gewährung gemäß Artikel 16a GG grundsätzlich aus-geschlossen.

Der Flüchtlingsschutz umfasst über die Asylberechtigung hinaus auch den Schutz vor der Verfolgung durch nichtstaat-liche Akteure und knüpft ebenfalls an die in der GFK genann-ten Merkmale an. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat oder von staatsähnlichen Akteuren, wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) er-wiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Eine Schutz-gewährung erfolgt nur, wenn keine interne Schutzmöglich-keit besteht (§ 3e AsylG). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kann eine Verfolgung auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische

Verfolgung). Der Anwendungsbereich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist somit teilweise weiter als beim Grundrecht auf Asyl.

Der Flüchtlingsschutz hat in der Praxis in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Durch die am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG). Sowohl asylberechtigte Personen als auch ausländische Staatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten hiernach eine (zunächst befristete) Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Integrationsgesetz am 6. August 2016 besteht unter bestimmten Voraussetzungen nach fünfjährigem Besitz (bis zum 5. August 2016: nach dreijährigem

Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, sofern das BAMF nicht mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung vorliegen (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. Hs. AufenthG). Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und es müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen (Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)). Die Frist von fünf Jahren wird auf drei Jahre verkürzt, wenn die ausländische Person die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C1 des GER) und ihr Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist (§ 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Ist der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Entscheidung des BAMF vorausgegangen, die im Jahr 2015, 2016 oder 2017 unanfechtbar geworden ist, muss das BAMF mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 2. Hs. AufenthG).



Rechtliche Folgen:

Asylberechtigung
Art. 16a GG &
Flüchtlingsschutz
§ 3 I AsylG

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre.
- Eine Niederlassungserlaubnis kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach fünf Jahren erteilt werden, wobei sich dieser Zeitraum auf drei Jahre verkürzt, wenn die deutsche Sprache beherrscht wird (Niveau C1 des GER) und der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist.
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang.
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug bei Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Schutzanerkennung.

Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz greift, wenn im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von quasi-staatlichen bzw. nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (§ 3c AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure kann nur vom Staat oder quasi-staatlichen Akteuren (einschließlich internationaler Organisationen) geboten werden (§ 3d AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Besteht interner Schutz, wird der subsidiäre Schutz nicht gewährt (§ 3e AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG).

Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG) und berechtigt ebenfalls zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Nach fünf Jahren kann gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, erfüllt sind. Zusätzlich müssen auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG erfüllt sein. Eine vorherige Prüfung durch das BAMF, ob der subsidiäre Schutz zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, muss nicht erfolgen, ist aber bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte gemäß § 73b AsylG möglich. Die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie hat die Rechte von Flüchtlingen nach der GFK und subsidiär Schutzberechtigten aneinander angenähert.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Richtlinie 2011/95/EU. Vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zum 1. Dezember 2013 wurde bei Feststellung von „internationalen Abschiebungsverboten“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.



Rechtliche Folgen: Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, bei Verlängerung: jeweils zwei weitere Jahre. ▪ Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind. ▪ Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang. ▪ Familiennachzug kann aus humanitären Gründen gewährt werden.
--	---

Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung

Die Anerkennung einer Asylberechtigung, die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz kommen nicht in Betracht, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person:

- ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit begangen hat,
- eine schwere (nichtpolitische) Straftat begangen hat,
- den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat,
- eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt,
- eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil sie aufgrund eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren (unter bestimmten Voraussetzungen ein Jahr) rechtskräftig verurteilt worden ist.

Nationales Abschiebungsverbot

Erfüllt eine schutzsuchende Person weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als asylberechtigt noch für eine Zuerkennung internationalen Schutzes, prüft das BAMF, ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Diese nationalen Abschiebungsverbote sind nicht in der Qualifikationsrichtlinie geregelt und gelten ausschließlich bei Gefahren, die den Antragstellenden im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann auch vor-

liegen, wenn sich eine vorhandene lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtern würde.¹⁰¹

Zudem hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), wie z. B. krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, zu berücksichtigen.

Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) erteilt werden.

Asylantragstellung

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine ausländische Person erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut ein Asylantrag gestellt wird (§ 71 AsylG). Sowohl der Erst- als auch der Folgeantrag können auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG).

¹⁰¹ Dies trifft etwa zu, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des rückführungsbedingten Abbruchs einer notwendigen und auch in Anspruch genommenen medizinischen Behandlung wegen einer unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Vgl. dazu Nr. 60.7.1.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.



Rechtliche Folgen: Nationale Abschiebungsverbote § 60 V + VII AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr, wiederholte Verlängerung möglich. ▪ Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind. ▪ Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, ab 1. März 2020 unbeschränkter Arbeitsmarktzugang.
---	--

Typischerweise wird ein Asylersantrag nach der Einreise in das Bundesgebiet gestellt, sodass ein Zuzugsfall vorliegt. Asylfolgeanträge wurden in der Vergangenheit in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben. Seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz am 24. Oktober 2015 gilt mit der Asylantragstellung ein Asylantrag auch für jedes in Deutschland aufhältige minderjährige und ledige Kind des Antragstellers als gestellt, das nicht freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels ist (§ 14a Abs. 1 AsylG). Reist ein minderjähriges lediges Kind einer schutzsuchenden Person nach deren Asylantragstellung ein, gilt ebenfalls ein Asylantrag als gestellt (§ 14a Abs. 2 AsylG). Wird ein Kind nach der Asylantragstellung der Eltern hier geboren, haben die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das BAMF von der Geburt zu informieren. Damit gilt der Asylantrag des Kindes ebenfalls als gestellt. Bis zum 23. Oktober 2015 galt diese Regelung lediglich für ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 14a AsylG).

3.4.1.1 Asylgesuche und Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich Asyl sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller in seinen Ankunftszentren und Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylantragsstatistik. Seit 1995 wird zwischen Erst- und Folgeanträgen unterschieden.

Von 1990 bis Ende 2019 haben 4,42 Millionen Menschen Schutz in Deutschland gesucht (Asylerstantragszahlen).¹⁰² Nachdem die Asylantragszahlen in den 1980er-Jahren angestiegen waren und 1992 einen Höhepunkt erreicht hatten (438.191 Asylanträge), gingen sie bis zum Jahr 2007 deutlich zurück (19.164). In den folgenden Jahren stiegen die Asylantragszahlen wieder an und erreichten im Jahr 2016 den höchsten je registrierten Jahreswert in Deutschland mit 722.370 Asylerstanträgen. Seitdem gehen die Antragszahlen wieder zurück.

Bis Mitte der 1990er-Jahre kam der größte Teil der Asylantragstellenden aus europäischen Staaten, seit 2000 stellen vermehrt Personen aus asiatischen Herkunftsländern einen Asylantrag in Deutschland (mit Ausnahme des Jahres 2013).

¹⁰² Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylyzugangszahlen für den Zeitraum von 1992 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

Der Anteil der Antragstellenden aus Europa lag im Jahr 2019 bei 15,4 % (2018: 13,9 %). Die Asylerstanträge aus den asiatischen Staaten gingen im Vergleich zum Vorjahr um 11,8 % zurück (2019: 84.575, 2018: 95.922 Asylerstanträge). Ihre Anteilswerte an allen Erstantragstellenden sind jedoch zwischen 2018 (59,2 %) und 2019 (59,3 %) konstant geblieben. Ebenfalls rückläufige Erstantragszahlen weisen Staatsangehörige aus afrikanischen Staaten auf. 2018 haben 37.330 Menschen aus afrikanischen Staaten erstmalig einen Asylantrag gestellt, 2019 waren es 19,8 % weniger (29.954 Erstanträge), der Anteilswert an allen Anträgen verringerte sich damit auf 21,0 % (2018: 23,1 %).¹⁰³

2015 war besonders geprägt durch Fluchtmigration. Allerdings konnten nicht alle Asylsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland kamen, ihren Antrag im selben Jahr stellen. So standen ca. 890.000¹⁰⁴ Asylsuchenden 441.899 Asylerstanträge gegenüber. Die förmliche Antragstellung wurde im Jahr 2016 nachgeholt, daher wurden in diesem Jahr 722.370 Asylerstanträge entgegengenommen, während ca. 280.000 Menschen als asylsuchend registriert wurden.¹⁰⁵ Die Asylanträge stellten damit den höchsten Jahreswert seit Bestehen des BAMF dar. Seitdem sind die Zahlen rückläufig, zwischen 2016 und 2017 gingen die Erstanträge von 722.370 auf 198.317 zurück (-72,5 %) (vgl. Tabelle 3-33 im Anhang).¹⁰⁶ Der rückläufige Trend hat sich auch im Jahr 2019 fortgesetzt: Insgesamt 142.509 Menschen haben einen Asylerstantrag gestellt, die Zahl der Erstanträge ist damit im Vergleich zu 2018 um 12,0 % zurückgegangen (2018: 161.931) (vgl. Abbildung 3-25 und Tabelle 3-34 im Anhang). Im Jahr 2019 waren 22,0 % der Asylerstantragstellenden in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr (31.415 Asylerstanträge), im Jahr 2018 betrug deren Anteil 19,9 %. 78,0 % (111.094) gehen auf grenzüberschreitende Asylerstanträge¹⁰⁷ zurück (2018: 129.628).

Seit 2014 ist Syrien zahlenmäßig die größte Herkunftsgruppe. 2019 wurden insgesamt 39.270 Asylerstanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, dies entspricht einem Anteil von 27,6 % (vgl. Abbildung 3-26, Karte 3-1 und Tabelle 3-34 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr ging die

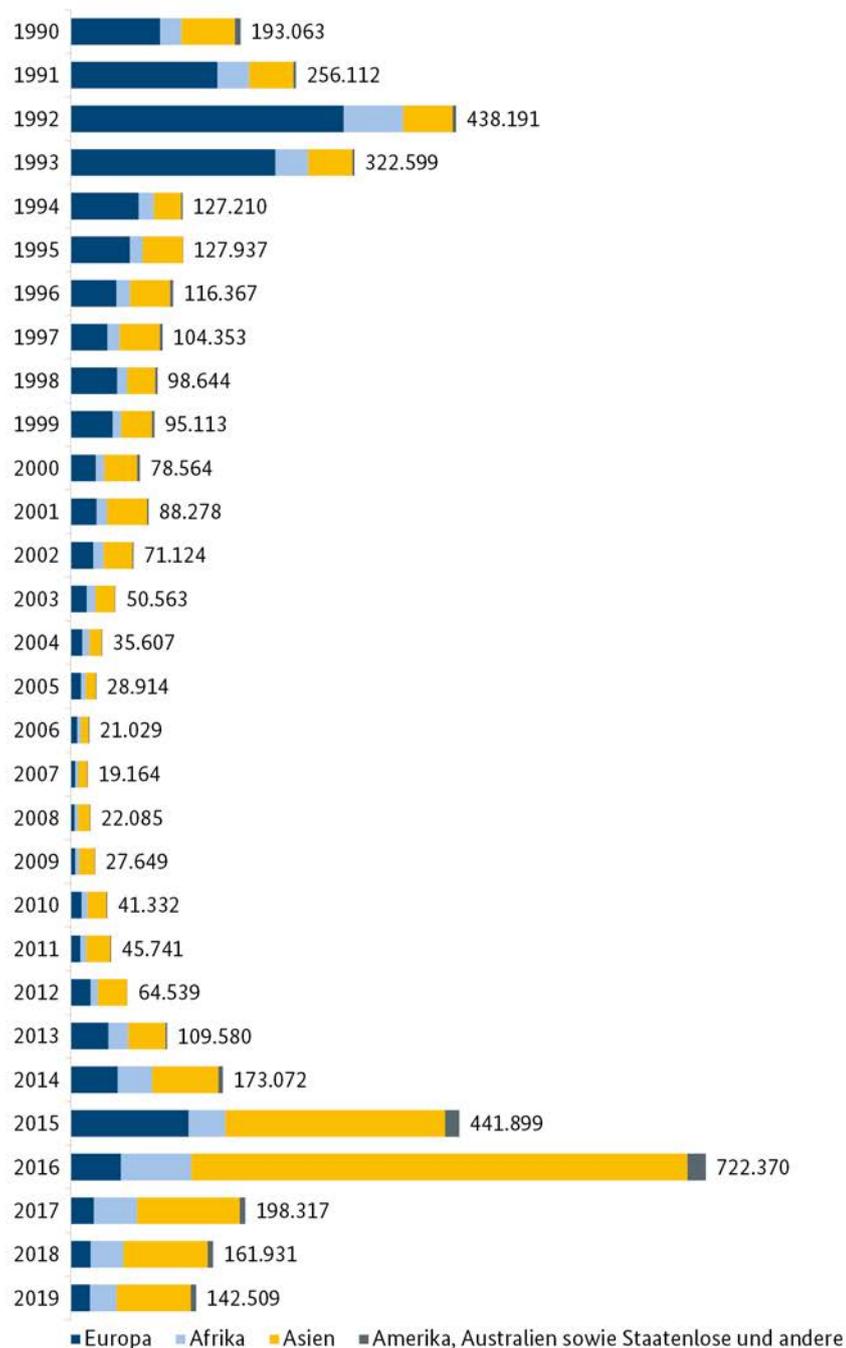
¹⁰³ Zur Entwicklung der Asylantragszahlen vgl. ausführlich BAMF 2020a.

¹⁰⁴ Vgl. BMI 2016.

¹⁰⁵ Vgl. BMI 2017.

¹⁰⁶ Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach Religionsgruppen etc., vgl. BAMF 2020a: 27 ff.

¹⁰⁷ Bei grenzüberschreitenden Asylerstanträgen handelt es sich um Asylerstanträge, bei denen im Regelfall eine Einreise nach Deutschland vorausging. Unberücksichtigt bleiben dabei die Folgeanträge sowie die Erstanträge für nach Einreise der Eltern in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr, da diese als Indikator für die grenzüberschreitende Zuwanderung nach Deutschland nicht relevant sind.

Abbildung 3-25: Asylantragstellende (Asylerstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2019¹

1) Ab 1995 nur Erstanträge.

Quelle: BAMF

Zahl der Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen um 11,1 % zurück (2018: 44.167). Mit 13.742 Asylerstanträgen und einem Anteil von 9,6 % war der Irak das zweitstärkste Herkunftsland im Jahr 2019. Die Antragszahlen von irakischen Staatsangehörigen sind im Vergleich zum Vorjahr um 15,9 % zurückgegangen (2018: 16.333). Einzig die Türkei weist als drittstärkstes Herkunftsland einen Zuwachs auf: 2019 haben 10.784 türkische Staatsangehörige einen Asylerstantrag (Anteil: 7,6 %) gestellt, 2018 wurden 10.160 Erst-

anträge aus der Türkei entgegengenommen (+6,1 %). Afghanistan war mit 9.522 Erstanträgen erneut unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern zu finden (Anteil: 6,7 %), ebenso Somalia mit 3.572 Erstanträgen (Anteil: 2,5 %). Dazu gehört auch Eritrea mit einem Anteil von ebenfalls 2,5 % (3.520 Erstanträge). Der Anteil der Erstanträge von georgischen Staatsangehörigen an allen Asylantragstellenden lag bei 2,3 % (3.329 Erstanträge).

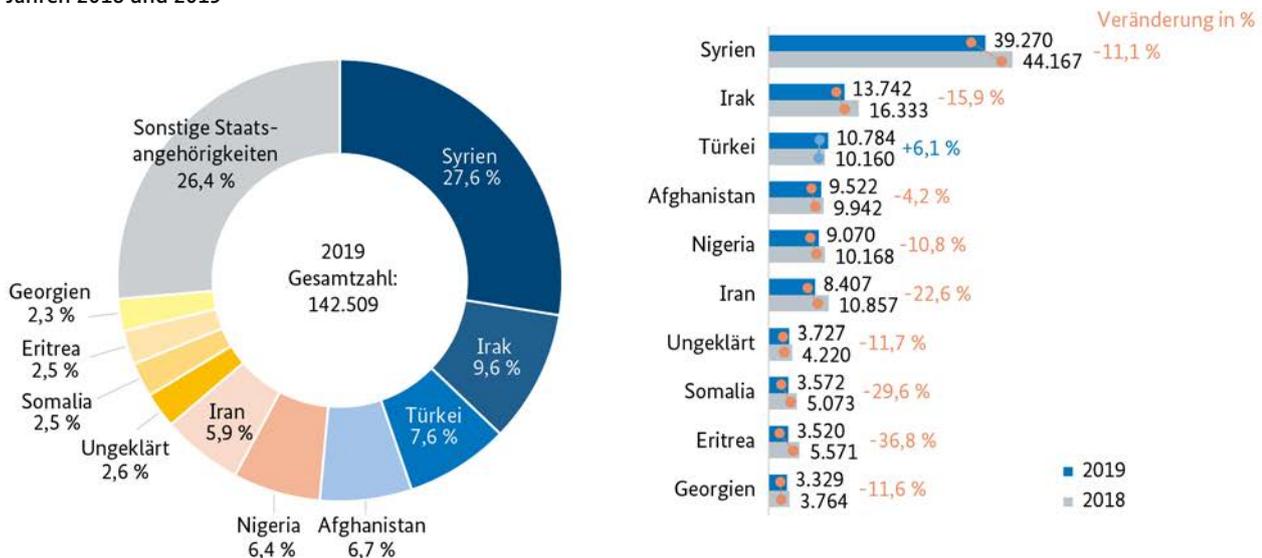
Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich zwischen 2018 und 2019 nicht wesentlich verändert. Im Jahr 2019 gehört die Russische Föderation nicht mehr zu den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten, dafür zählt Georgien zu dieser Gruppe. Mit der Türkei ist ein europäischer Staat in der Liste der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten vertreten (vgl. Abbildung 3-26 und Tabelle 3-34 im Anhang). Den größten prozentualen Rückgang gegenüber dem Vorjahr weist im Jahr 2019 Eritrea mit 36,8 % weniger Asylanträgen auf.

Bei einer Betrachtung der Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre von 2015 bis 2019 hinsichtlich der Herkunftsländer-

struktur zeigt sich, dass aus Syrien mit 33,4 % die meisten Asylantragstellenden kamen, gefolgt von Afghanistan mit 11,7 %, dem Irak mit 10,7 %, Albanien mit 4,6 % sowie dem Iran mit 3,6 % (vgl. Abbildung 3-27).

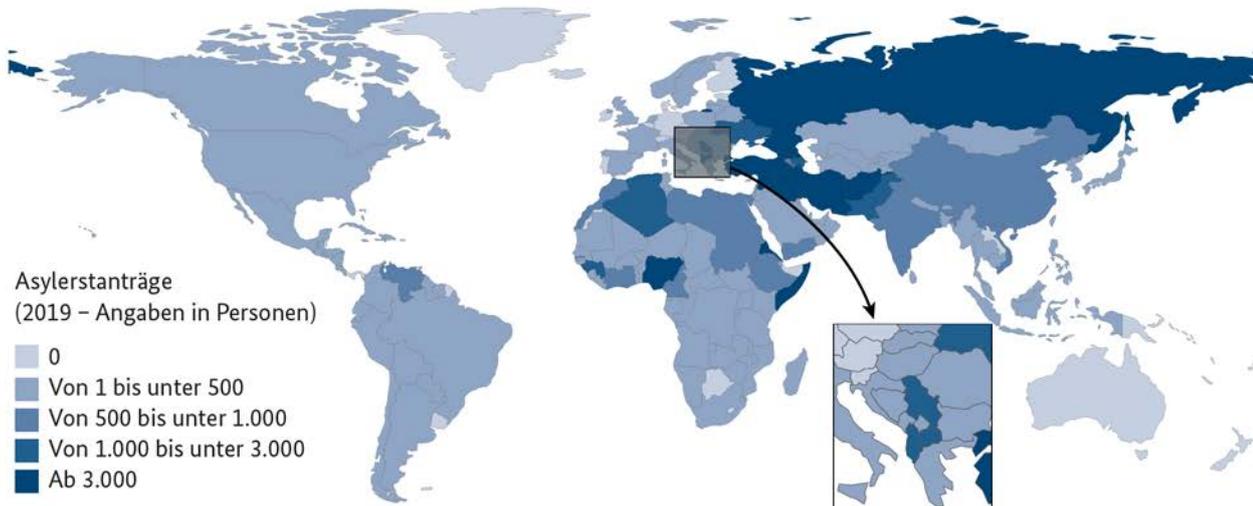
Der Blick auf die soziodemografische Struktur zeigt, dass 56,5 % der Asylantragstellenden des Jahres 2019 männlich waren. Im Jahr 2015 war dieser Anteil mit 69,2 % noch deutlich höher (vgl. Abbildung 3-28). Dabei variieren die Geschlechteranteile zwischen den Hauptherkunftsländern. Besonders stark hat sich der Anteil der syrischen Asylantragstellerinnen erhöht. Während ihr Anteil im Jahr 2015 noch bei 26,2 % lag, betrug er im Jahr 2019 50,3 %. Einen über-

Abbildung 3-26: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019 und in den Jahren 2018 und 2019



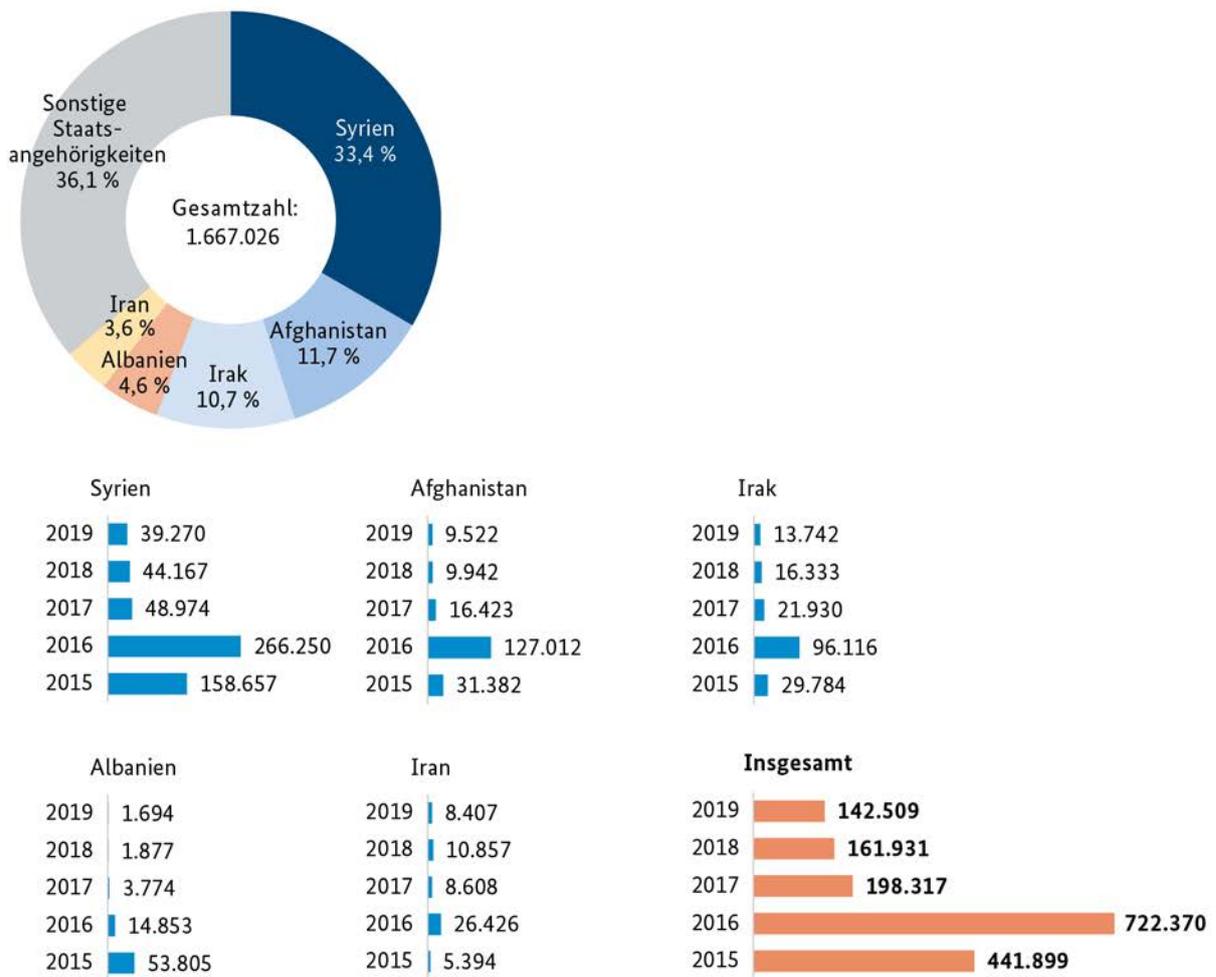
Quelle: BAMF

Karte 3-1: Asylantragstellende (Erstanträge) im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: BAMF

Abbildung 3-27: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2015 bis 2019



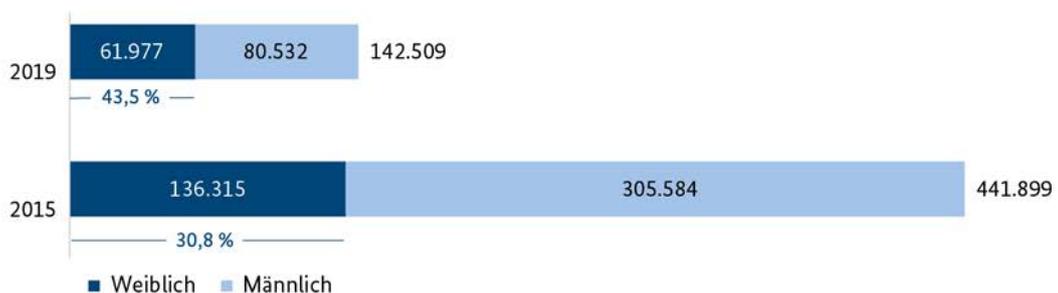
Quelle: BAMF

durchschnittlich hohen Anteil an männlichen Asylantragstellenden weisen Georgien (66,5 %), die Türkei (65,6 %) und Afghanistan (58,0 %) auf.

Fast drei Viertel (73,8 %) der Asylantragstellenden im Jahr 2019 waren jünger als 30 Jahre. Die Hälfte (50,1 %) war minderjährig. Im Jahr 2019 entfielen 31.415 Asylerstanträge (22,0 %) auf in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr (vgl. Abbildung 3-29).

Im Jahr 2019 wurden 2.689 Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen gestellt (2018: 4.087, -34,2 %). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines Elternteils oder einer sorgeberechtigten Person in die EU kommen und dort Schutz zu suchen, werden als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bezeichnet. 2019 haben 71.421 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einen Erstantrag gestellt, der Anteil von unbegleiteten minderjährigen an allen minderjährigen Asylantragstellenden betrug damit 3,8 %.

Abbildung 3-28: Asylantragstellende (Erstanträge) nach Geschlecht, 2015 und 2019



Quelle: BAMF

Die Hauptherkunftsländer unbegleiteter Minderjähriger im Jahr 2019 waren Afghanistan (18,1 %), Guinea (17,9 %), Syrien (12,4 %), Somalia (9,8 %) und der Irak (9,2 %). Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden (§ 42a SGB VIII) betrug im Jahr 2019 4.886 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 23,6 % reduziert (2018: 6.394). Die Zahl der anschließend an die vorläufige Inobhutnahme regulär in Obhut genommenen Minderjährigen wird für 2019 mit 3.761 ausgewiesen und ist im Vergleich zum Vorjahr um 35,3 % zurückgegangen (2018: 5.817) (vgl. Tabelle 3-8).

Insgesamt wurden im Jahr 2019 165.938 Erst- und Folgeanträge gestellt (2018: 185.853), darunter waren 23.429 Folgeanträge (2018: 23.922). Zwischen 2018 und 2019 sind die Folgeantragszahlen damit auf gleichem Niveau verblieben. Der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen schwankt seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte er im Jahr 2007 seinen bisherigen Höchststand.¹⁰⁸ Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Mit 3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge im Jahr 2016 auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung im Jahr 1995. 2019 stieg dieser Anteil wieder auf 14,1 % aller Anträge an. Der Anteil der Folgeanträge liegt bei Staatsangehörigen aus Serbien (58,0 %, 1.577 Folge- gegenüber 1.141 Erstanträgen), Kosovo (52,3 %, 458 Folge- gegenüber 417 Erstanträgen) und

108 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylfolgeanträge vgl. BAMF 2020a: 15 ff.

Nordmazedonien (50,5 %, 1.141 Folge- gegenüber 1.117 Erstanträgen) besonders hoch.

3.4.1.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird durch die Asylverfahrensstatistik des BAMF der Verfahrensstand der jährlichen Entscheidungen dokumentiert (vgl. Tabelle 3-9). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht immer im gleichen Jahr bearbeitet bzw. entschieden werden (z. B. Zugang 2018, Verfahrensabschluss 2019).¹⁰⁹

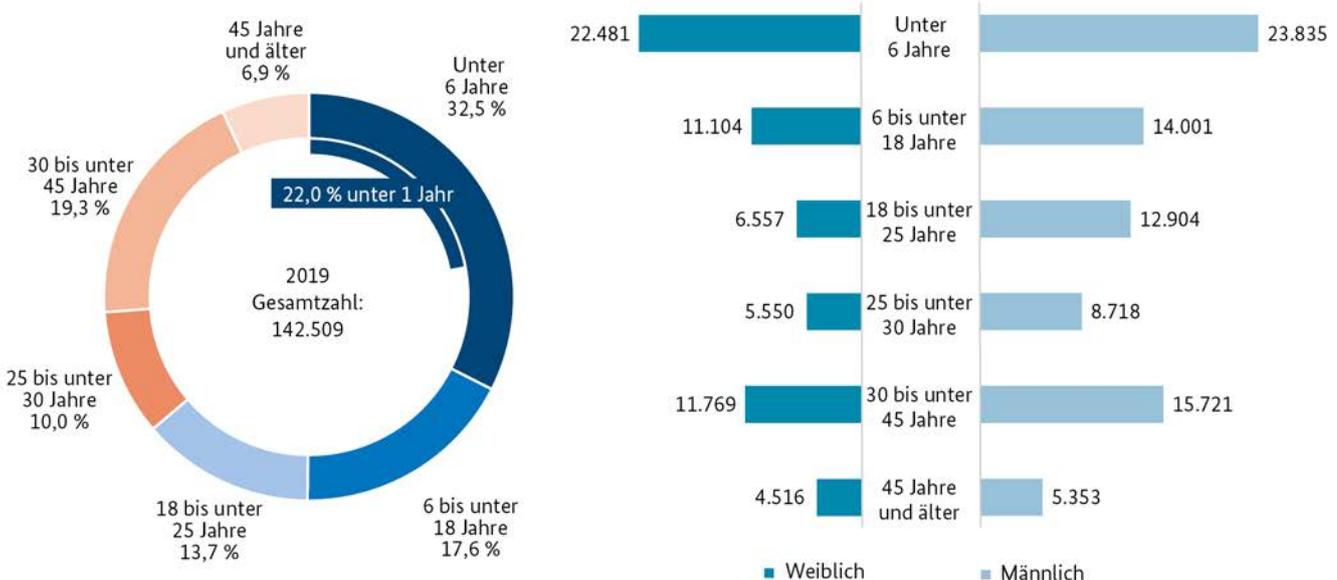
Das BAMF hat in den letzten zehn Jahren über 2,37 Millionen Erst- und Folgeanträge entschieden (vgl. Tabelle 3-9). In diesem Zeitraum wurden die meisten Entscheidungen im Jahr 2016 getroffen (695.733 Entscheidungen). 2019 wurden Asylverfahren von 183.954 Personen entschieden.

Die Anerkennungsquote des BAMF nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 AsylG¹¹⁰ (gemäß GFK) lag im Jahr 2019 bei 24,5 %

109 Zum 31. Dezember 2019 waren beim BAMF 57.012 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Die Zahl der anhängigen Verfahren ging in den letzten Jahren deutlich zurück (vgl. BAMF/BMI 2018: Konsolidierung des Migrationsgeschehens). Bei den Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2019 273.681 Klageverfahren anhängig. Ende 2018 waren es 328.584.

110 Die Anerkennungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Anerkennungen zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge.

Abbildung 3-29: Asylantragstellende im Jahr 2019 (Erstanträge) nach Altersgruppen und Geschlecht



Quelle: BAMF

Tabelle 3-8: Reguläre und vorläufige Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise und Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten 2010 bis 2019

Jahr	Vorläufige Inobhutnahmen ¹	Reguläre Inobhutnahmen	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2010	-	2.822	1.948
2011	-	3.482	2.126
2012	-	4.767	2.096
2013	-	6.584	2.486
2014	-	11.642	4.399
2015	-	42.309	22.255
2016	-	44.935	35.939
2017	11.101	11.391	9.084
2018	6.394	5.817	4.087
2019	4.886	3.761	2.689

1) Vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) durch die kommunalen Jugendämter im Jahre 2015 dient die vorläufige Inobhutnahme der Unterbringung, Versorgung und Betreuung des Minderjährigen unmittelbar nach der Einreise und vor einer möglichen Verteilung in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts. Im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt dann die reguläre Inobhutnahme durch das Jugendamt. Seit dem Jahr 2017 werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht nur reguläre Inobhutnahmen (gemäß § 42 SGB VIII), sondern auch vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VII) erfasst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF

(2018: 19,1 %).¹¹¹ 2019 haben 10,6 % der Asylantragstellenden subsidiären Schutz erhalten (2018: 11,6 %). Bei 3,2 % wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt (2018: 4,4 %) (vgl. Abbildung 3-43 im Anhang).¹¹²

Die Gesamtschutzquote des BAMF berechnet sich aus der Anzahl der Asylberechtigungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährung von subsidiärem Schutz und der Feststellung eines Abschiebeverbots bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum. Die Gesamtschutzquote betrug im Jahr 2019 38,2 % (70.329 Personen), 2018 lag sie bei 35,0 % (75.971 Personen).

32,4 % der Anträge wurden 2019 als formelle Entscheidungen anderweitig erledigt (2018: 30,2 %). Diese Erledigungen beruhen auf Verfahrenseinstellungen, wenn Asylsuchende ihre Anträge zurückziehen oder wenn nach dem sogenannten Dublin-Verfahren ein anderer europäischer Staat für den

Asylsuchenden oder die Asylsuchende zuständig ist, oder auf der Entscheidung im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Formelle Entscheidungen erfolgen somit ohne nähere inhaltliche Prüfung des Asylvorbringens und ziehen im Regelfall eine Ausreisepflicht nach sich.

Der Anteil (materiell) abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2019 bei 29,4 % (2018: 34,8 %)¹¹³ (vgl. Abbildung 3-30).

Bei einem differenzierten Blick auf die Schutzquoten nach Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden zeigt sich, dass Entscheidungen zu Asylanträgen von syrischen und eritreischen Staatsangehörigen überdurchschnittlich hohe Gesamtschutzquoten aufweisen. 2019 betrug die Gesamtschutzquote für syrische Staatsangehörige 83,7 % (2018: 81,9 %). 0,8 % der Schutzsuchenden aus Syrien haben eine Asylberechtigung erhalten, 48,8 % wurde Flüchtlingschutz gewährt, 33,1 % erhielten subsidiären Schutz und in 1,1 % der Fälle wurden Abschiebungsverbote festgestellt.

111 Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanerkennungsquoten für Asylantragstellende (siehe dazu Abbildung 3-14 sowie die Tabelle 3-38 im Anhang).

112 Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. BAMF 2020a: 52 ff.

113 Vgl. dazu ausführlich BAMF 2020a: 52 ff.

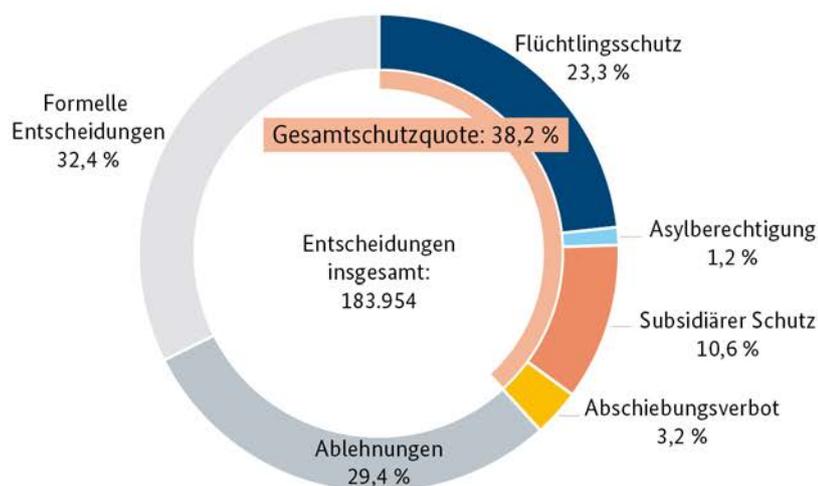
Tabelle 3-9: Entscheidungen und Entscheidungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 2010 bis 2019 (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Insgesamt	Entscheidungen über Asylanträge											
		Asylberechtigung nach Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz nach § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot nach § 60 V/VII AufenthG		Ablehnungen		Formelle Entscheidungen ¹	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2010	48.187	643	1,3%	7.061	14,7%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	652	1,5%	6.446	14,9%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	740	1,2%	8.024	13,0%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	919	1,1%	9.996	12,3%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	2.285	1,8%	31.025	24,1%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	2.029	0,7%	135.107	47,8%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	2.120	0,3%	254.016	36,5%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	4.359	0,7%	119.550	19,8%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
2018	216.873	2.841	1,3%	38.527	17,8%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%
2019	183.954	2.192	1,2%	42.861	23,3%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%

1) Rubrik beinhaltet unter anderem Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren und Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).

Quelle: BAMF

Abbildung 3-30: Entscheidungsquoten 2019

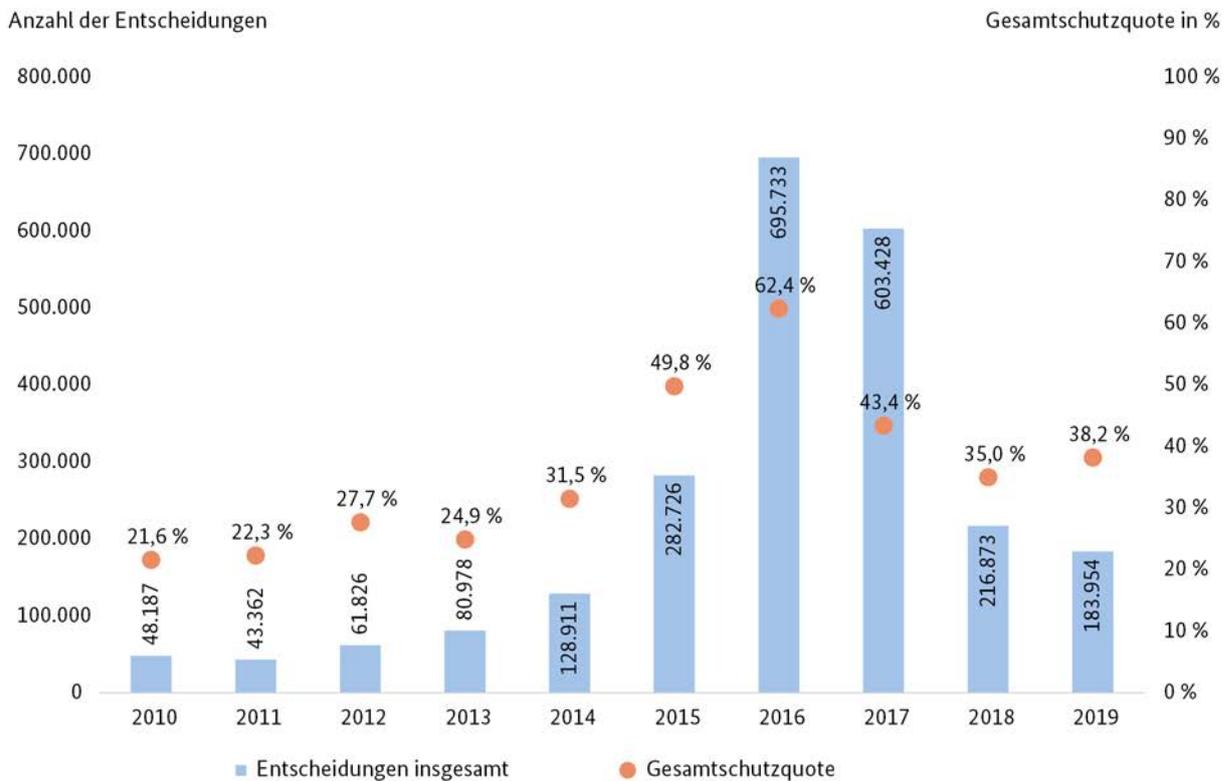


Quelle: BAMF

Für Menschen aus Eritrea lag die Gesamtschutzquote bei 73,9 % (2018: 70,2 %). Dabei erhielten neben 1,0 %, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 45,5 % Flüchtlingsschutz und 18,8 % subsidiären Schutz. Bei 8,7 % wurden Abschiebverbote festgestellt (vgl. Abbildung 3-32 und Tabelle 3-35 im Anhang).

Asylsuchende aus der Türkei wiesen im Jahr 2019 mit 7,4 % eine über dem Durchschnitt liegende Asylanerkenntnisquote nach Art. 16a GG auf. Die Gesamtschutzquote für türkische Schutzsuchende lag im Jahr 2019 mit 47,4 % höher als im Vorjahr (2018: 41,4 %).

Abbildung 3-31: Entscheidungen (Erst- und Folgeanträge) und Gesamtschutzquoten im Asylverfahren seit 2010



Quelle: BAMF

Niedrig ist die Gesamtschutzquote dagegen bei Asylantragstellenden aus Georgien und Nigeria. Für georgische Staatsangehörige betrug diese Quote 0,6 %, für Staatsangehörige aus Nigeria lag sie bei 6,9 %.

Nur wenn für keine der vier Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Antragstellende einen ablehnenden Bescheid, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung (§ 34a AsylG). Ablehnende Entscheidungen des BAMF können Asylantragstellende verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen. 75,0 % der durch das BAMF im Jahr 2019 abgelehnten Asylanträge wurden vor den Verwaltungsgerichten angefochten (2018: 75,8 %). In diesen Fällen werden betroffene Personen nicht vollziehbar ausreisepflichtig, wenn die Klage aufschiebende Wirkung hat oder die aufschiebende Wirkung der Klage im einstweiligen Rechtsschutz angeordnet wird. Im Jahr 2019 wurden 152.604 erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Erst- und Folgeanträgen getroffen, dabei wurde in 14,6 % der Fälle ein Schutzstatus zuerkannt, 62.022 Klagen wurden abgewiesen (40,6 %) und 68.280 anderweitig erledigt (44,7 %).¹¹⁴

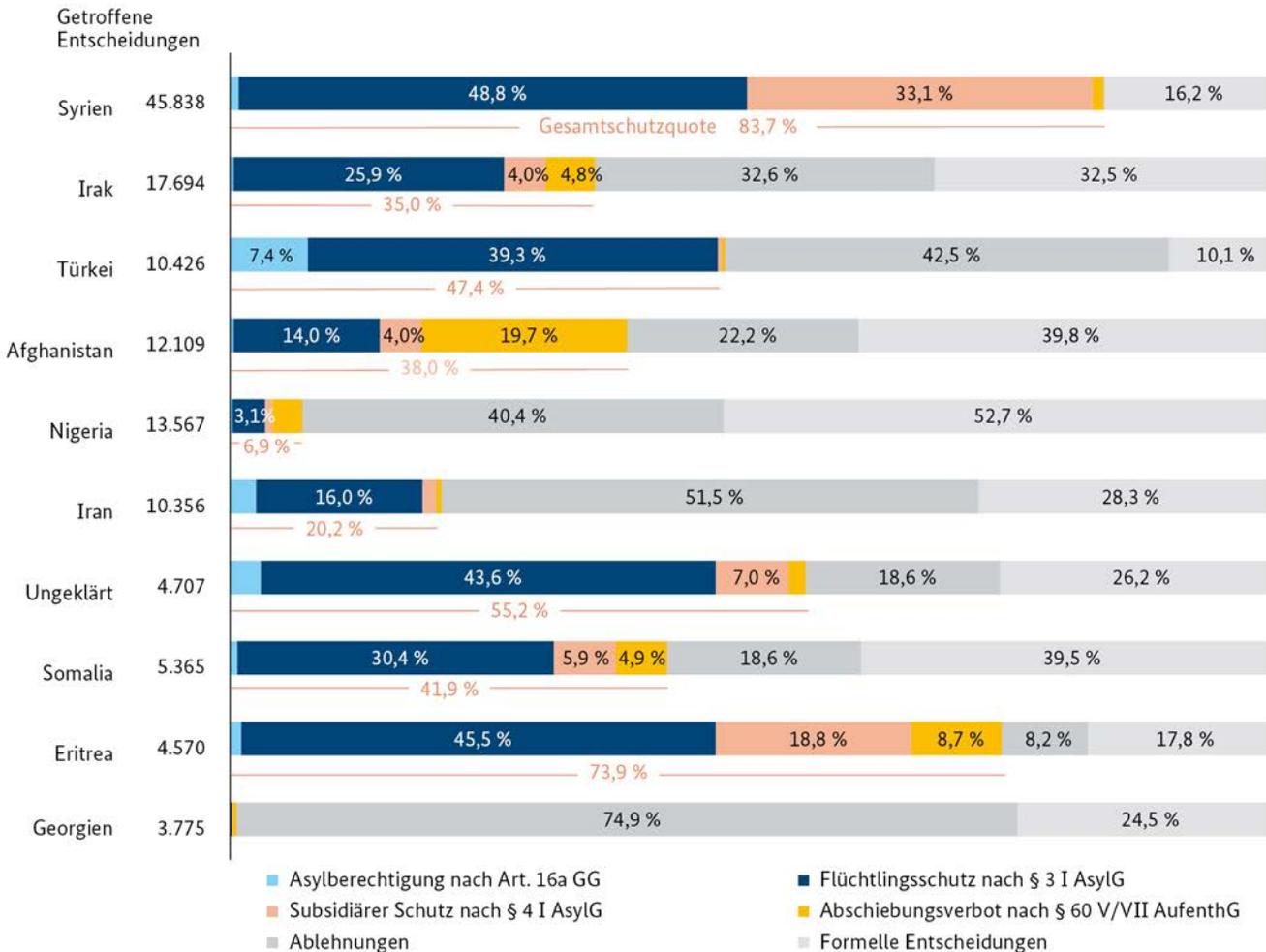
Sofern der Asylantrag abgelehnt wird und die Ausländerin bzw. der Ausländer auch aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland erhält, wird sie oder er in einem schriftlichen Ablehnungsbescheid innerhalb einer bestimmten Frist zur Ausreise aufgefordert. Gleichzeitig wird für den Fall, dass sie oder er innerhalb der festgesetzten Frist nicht freiwillig ausreist, die Abschiebung angedroht. Nach Ablauf der Frist kann bei bis dahin unterbliebener freiwilliger Ausreise die Abschiebung durchgeführt werden. Kann die Abschiebung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden, wird eine Duldung erteilt.

3.4.1.3 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Rechtsgrundlage des Verfahrens ist die europäische sogenannte Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO), die in allen EU-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz, Norwegen, Liechten-

114 Siehe dazu BAMF 2020a: 65.

Abbildung 3-32: Entscheidungsquoten (Erst- und Folgeanträge) nach den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Abweichungen der Summe der Einzelwerte zu 100 % sind rundungsbedingt.
Quelle: BAMF

stein und Island Anwendung findet.¹¹⁵ Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat geprüft wird. Dadurch soll die irreguläre Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert werden. Zur Unterstützung für die Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaates für das Asylverfahren wird das zentrale automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC (European Dactyloscopy) herangezogen. Liegen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor, wird das Dublin-Verfahren eingeleitet und ein Übernahmearbeit

gestellt. Stimmt der entsprechende Mitgliedstaat dem Übernahmearbeit zu, stellt für Deutschland das BAMF die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat an.

Die Kriterien der Dublin-III-Verordnung sind in ihrer Reihenfolge zu prüfen. Besonders zu beachten sind der Grundsatz des Kindeswohls und die Familieneinheit (Art. 8 bis 11 Dublin-III-VO).

Deutschland führt seit Mai 2017 keine Überstellungen im Dublin-Verfahren nach Ungarn mehr durch, nachdem die EU-Kommission zuvor ein asylrechtsbezogenes Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet hatte und Ungarn keine individuellen Zusicherungen über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vornimmt.¹¹⁶

115 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (sog. Dublin-III-Verordnung), die seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (sog. Dublin-II-Verordnung) abgelöst hat und für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge gilt.

116 Vgl. BAMF 2020a: 45.

Der Anteil der deutschen Übernahmeersuchen ist in Bezug auf die gestellten Asylanträge ab 2016 gestiegen. Im Jahr 2016 betrug der Anteil der Übernahmeersuchen im Verhältnis zu den gestellten Asylerstanträgen 7,7 %, im Jahr 2019 konnte der Anteil auf 34,3 % gesteigert werden. In absoluten Zahlen wurde im Jahr 2019 mit 48.847 Übernahmeersuchen ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr verzeichnet (2018: 54.910; -11,0 %). Der Abwärtstrend der letzten Jahre hängt mit den gesunkenen Asylantragszahlen zusammen.

Im Jahr 2019 erhielt Deutschland 23.717 Übernahmeersuchen von anderen Mitgliedstaaten (2018: 25.008, -5,2 %). Deutschland stellte damit 2019 mehr als doppelt so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten, als es von diesen erhielt. Die meisten Übernahmeersuchen wurden an Italien (14.175), Griechenland (9.870), Frankreich (5.021), Spanien (2.827) und Schweden (2.603) gerichtet.

In 29.794 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten 2019 einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu (2018: 37.738). Die Zustimmungquote fiel im Vergleich zum Vorjahr von 68,7 % auf 61,0 %. Deutschland stimmte 14.639 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu (2018: 16.087). Die Zustimmungquote Deutschlands betrug damit 61,7 % und ist gegenüber dem Vorjahr (64,3 %) leicht gesunken.

Deutschland überstellte im Jahr 2019 insgesamt 8.423 Personen – im Vergleich zum Vorjahr (2018: 9.209) ein Rückgang um 8,5 %. Die meisten Überstellungen erfolgten nach Italien (2.575), Frankreich (1.212), Spanien (591), in die Niederlande (571) und nach Schweden (565). Die Überstellungsquote Deutschlands in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen stieg im Vergleich zum Vorjahr von 24,4 % auf 28,3 %.

Nach Deutschland wurden im Jahr 2019 insgesamt 6.087 Personen überstellt (2018: 7.580). Das Verhältnis zu den gegebenen Zustimmungen betrug 41,6 % (2018: 47,1 %). Die meisten Personen wurden aus Frankreich (2.022), den Niederlanden (1.125), Griechenland (730), der Schweiz (444) und Österreich (433) nach Deutschland überstellt.

Sofern eine Überstellung scheitert und aus diesem Grund die Zuständigkeit an die Bundesrepublik Deutschland übergeht, entscheidet das BAMF im nationalen Verfahren (siehe Abschnitt 3.4.1). Jeder Mitgliedstaat kann darüber hinaus, auch wenn er nicht zuständig wäre, entscheiden, die Zuständigkeit für das Asylverfahren zu übernehmen (sog. Selbsteintrittsrecht).

3.4.2 Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Personen und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹¹⁷ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit 94.771 Mitgliedern und 105 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹¹⁸

Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt.¹¹⁹ Die Antragstellenden dürfen nicht in der Vergangenheit schon in einem anderen Drittstaat (z. B. Israel, USA) ihren Wohnsitz genommen haben. Diese Personen können nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland übersiedeln. Die im Rahmen des jüdischen Zuwanderungsverfahrens in Deutschland aufgenommenen Zuwanderinnen und Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. In das Verfahren können Eheleute und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, einbezogen werden. Nicht selbst antragsberechtignte Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Zwischen 1993 und 2019 sind 209.923 jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland gekommen. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderinnen und Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab (vgl. Abbildung 3-33).

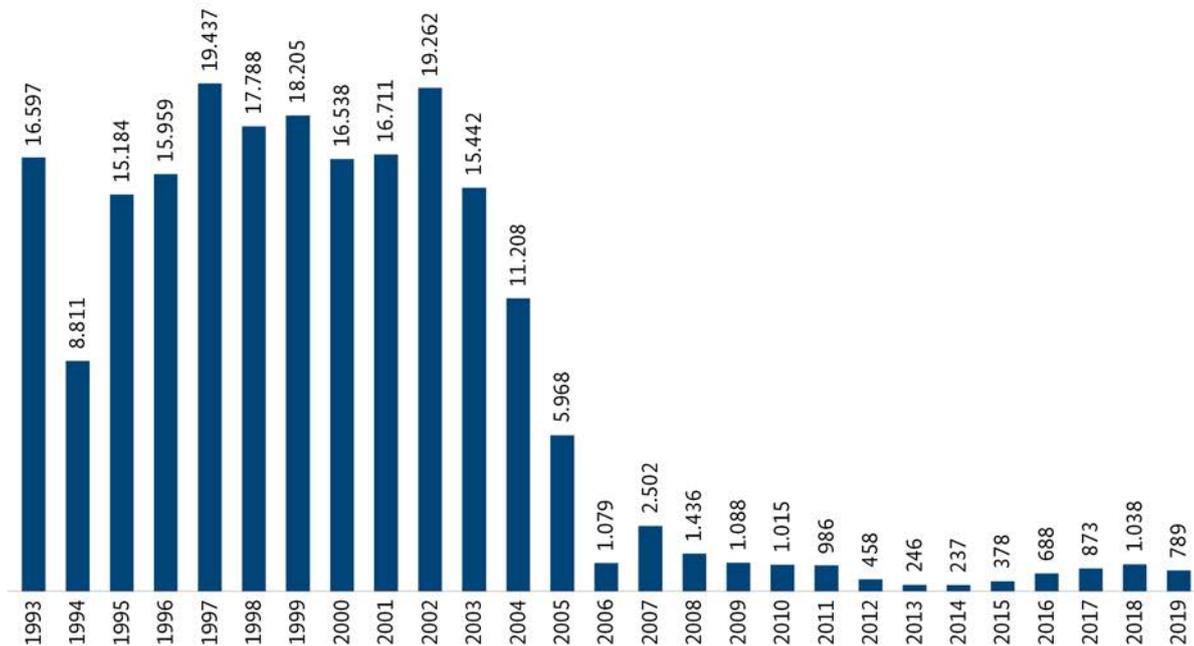
Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen. Auch die seit 2005 veränderten Zugangsbedingungen tragen mit zu dieser Entwicklung bei. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderung sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

117 Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

118 Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2019, die über die Homepage des ZWST abrufbar ist: <https://www.zwst.org/de/service/mitgliederstatistik/>.

119 Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. BAMF/BMI 2010: Kapitel 2.6.1., BAMF/BMI 2014: 82 f, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 561 ff. und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 22. April 2020.

Abbildung 3-33: Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1993¹



1) Für das Jahr 2014 und 2015 ist die Zahl der Einreisen aufgrund unzureichender Meldungen durch die Bundesländer etwas zu niedrig ausgewiesen.

Quelle: Bundesverwaltungsamt, BAMF

3.4.3 Migration aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den vorherigen Kapiteln dargestellten Zuwanderung von Schutzsuchenden und der jüdischen Zuwanderung aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion geht es im Folgenden um die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.¹²⁰

So kann ausländischen Staatsangehörigen nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung eines Visums nach § 22 S. 1 AufenthG obliegt allein dem Auswärtigen Amt, das auch die Bewertung der dringenden humanitären bzw. völkerrechtlichen Gründe vornimmt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat.

Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2019 3.695 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne (Ende 2018: 3.807).

§ 23 Abs. 2 AufenthG ermöglicht humanitäre Kontingentaufnahmen durch den Bund. Hiernach kann das BMI zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF ausländischen Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Auf dieser Basis wurde die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen und die humanitäre Aufnahme von syrischen Geflüchteten durchgeführt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde am 1. August 2015 mit § 23 Abs. 4 AufenthG eine eigenständige Rechtsgrundlage für Resettlement-Flüchtlinge geschaffen. Darüber hinaus kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 1 AufenthG anordnen, dass ausländischen Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen eine Aufnahmezusage erteilt wird (siehe Kapitel 3.4.5).

Zusätzlich zu diesen Aufnahmeverfahren gibt es noch weitere Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen. Hierbei handelt es sich um reine Inlandssachverhalte, bei denen in der Regel ein Voraufenthalt (z. B. Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt.

¹²⁰ Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel 2010 sowie BAMF/BMI 2013: 95.

Tabelle 3-10: Nach § 22 AufenthG aufgenommene ausländische Staatsangehörige seit 2011 (Einreise im selben Jahr)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufnahmen insgesamt	69	103	183	985	1.165	806	507	279	96

Quelle: Ausländerzentralregister

§ 25 Abs. 4 AufenthG kann einer nicht vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Person für einen vorübergehenden Aufenthalt im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹²¹ oder ein erhebliches öffentliches Interesse¹²² ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordert.

121 Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

122 Ein erhebliches öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn eine ausländische Person als Zeugin oder Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn die ausländische Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹²³

123 Ein Verschulden der ausländischen Person liegt etwa vor, wenn diese falsche Angaben macht, über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Tabelle 3-11: Nach § 25 Abs. 4 AufenthG aufgenommene ausländische Staatsangehörige seit 2012 (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
								absolut	darunter weiblich
Katar	104	131	238	298	219	327	413	449	175
Libyen	1.443	1.359	1.119	411	300	279	368	336	84
Saudi-Arabien	183	264	721	1.414	553	283	256	254	88
Russische Föderation	552	567	639	348	240	232	175	138	85
Vereinigte Arabische Emirate	409	373	721	786	811	869	322	93	40
Afghanistan	88	90	116	112	129	66	152	72	28
Angola	65	127	147	91	114	102	73	71	23
Ukraine	87	116	209	117	74	52	54	51	26
Serbien ¹	30	30	38	44	34	67	71	43	26
Kuwait	171	374	772	1.283	1.046	581	669	42	13
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.054	1.092	1.298	1.256	1.012	988	857	668	468
Insgesamt	4.186	4.523	6.018	6.160	4.532	3.846	3.410	2.215	979

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

§ 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an eine ausländische Person, die Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹²⁴ Zum 31. Dezember 2019 hielten sich insgesamt 96 Drittstaatsangehörige, darunter 67 weibliche Personen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf (Ende 2018: 89).¹²⁵

Zum 31. Dezember 2019 hielten sich insgesamt 21.239 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2018: 22.295). Bei den in der Tabelle 3-11 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2019: 2.215) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst einen anderen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylsuchende erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde.

¹²⁴ Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2019 427 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt. Darunter befanden sich 332 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren größtenteils weiblich (95 %). Zudem wurden 43 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ermittelt (vgl. dazu BKA 2020b: 9 f.). Zum Thema Menschenhandel vgl. auch Hoffmann 2013.

¹²⁵ Zum 31. Dezember 2019 hielten sich außerdem elf Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b (Opfer von Arbeitsausbeutung) in Deutschland auf.

Ende 2019 lebten insgesamt 56.272 Drittstaatsangehörige (Ende 2018: 53.919) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland. 32.877 dieser Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland (58,4 %), 23.388 Personen sechs Jahre oder weniger.¹²⁶ Bei den in der Tabelle 3-12 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2019: 687) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst eine Duldung (oder in seltenen Ausnahmefällen eine Aufenthaltsgestattung als Asylantragstellende) erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde.

3.4.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen (§ 23a Abs. 2 AufenthG).

¹²⁶ Vgl. Deutscher Bundestag 2020 f: 21.

Tabelle 3-12: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit 2012 (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
								absolut	darunter weiblich
Serbien ¹	49	54	84	129	156	140	139	122	44
Vietnam	38	30	61	47	49	46	33	49	7
Ghana	17	28	63	57	51	62	52	48	7
Syrien	4	4	15	30	43	69	89	46	28
Nigeria	17	20	37	43	33	47	54	32	6
Sonstige Staatsangehörigkeiten	266	300	348	482	365	399	463	390	149
Insgesamt	391	436	608	788	697	763	830	687	241

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Diese Möglichkeit gibt es seit Inkrafttreten der Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2005. Dabei ist zu beachten, dass die Härtefallkommission nach § 23a Abs. 2 S. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig wird. Dritte, insbesondere betroffene ausländische Staatsangehörige, können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Mittlerweile sind in allen Bundesländern solche Härtefallkommissionen eingerichtet worden.

Im Jahr 2019 wurden 14,6 % der Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage von § 23a AufenthG an Staatsangehörige aus dem Kosovo erteilt (1.275), weitere 13,3 % der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus Albanien (1.166). An serbische Staatsangehörige wurden 1.131 Aufenthaltserlaubnisse (12,9 %) und an türkische Staatsangehörige 540 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (6,2 %).

Tabelle 3-13: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2019)¹

Bundesland	2019
Baden-Württemberg	498
Bayern	328
Berlin	1.813
Brandenburg	113
Bremen	106
Hamburg	142
Hessen	329
Mecklenburg-Vorpommern	39
Niedersachsen	1.103
Nordrhein-Westfalen	1.962
Rheinland-Pfalz	572
Saarland	85
Sachsen	263
Sachsen-Anhalt	158
Schleswig-Holstein	201
Thüringen	1.039
Insgesamt	8.751

1) Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl jeweils zum 31. Dezember. Die überwiegende Zahl der Personen, die zum 31. Dezember 2019 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG innehatten, lebte seit mehr als sechs Jahren in Deutschland (4.599 Personen oder 52,6 %).

Quelle: Ausländerzentralregister

3.4.5 Resettlement und humanitäre Aufnahmeverfahren

Resettlement

Deutschland hat sich im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine Beteiligung an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. Resettlement soll eine dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten ermöglichen. Die Aufnahmen im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden werden vom BMI im Benehmen mit den obersten Landesbehörden angeordnet. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlement-Programms bildete bis zum 31. Juli 2015 § 23 Abs. 2 AufenthG. Am 1. August 2015 trat das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“¹²⁷ in Kraft, mit dem unter anderem eine eigenständige Rechtsgrundlage für das Resettlement-Programm geschaffen wurde. Seither gilt § 23 Abs. 4 AufenthG für Aufnahmen im Rahmen von Resettlement-Programmen, während § 23 Abs. 2 AufenthG Aufnahmen im Rahmen sonstiger humanitärer Kontingente regelt. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das BAMF zuständig.

Resettlement stellt ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument dar. Ziel des Resettlements ist es, besonders schutzbedürftigen Personen, die aus ihrem Herkunftsland in einen Drittstaat geflohen sind, dort jedoch weder eine Chance auf Integration noch die Aussicht auf Rückkehr in ihr Herkunftsland haben, im Aufnahmestaat Schutz zu bieten und eine neue, dauerhafte Perspektive zu eröffnen. Die nationale Resettlement-Quote wird durch Aufnahmeanordnungen des BMI im Benehmen zwischen Bund und Ländern festgelegt. Der sogenannte Resettlement-Bedarf wird jährlich vom UNHCR festgestellt. Resettlement-Flüchtlinge erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG und müssen kein Asylverfahren durchlaufen.

In der Pilotphase zwischen 2012 bis 2014 umfasste das Aufnahmekontingent in Deutschland jeweils 300 Personen.¹²⁸ Seit 2015 wurden die Resettlement-Aufnahmen verstetigt und die Kontingente auf 500 Personen angehoben.¹²⁹ Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms (Ratsbeschluss vom 20. Juli 2015) wurden in den Jahren 2016/2017 EU-weit

127 BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.

128 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2011: Beschluss Nr. 19.

129 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2014: Beschluss Nr. 28.

22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt. In den Jahren 2016 und 2017 beteiligte sich Deutschland mit insgesamt 1.600 Personen an dieser Quote. Das nationale Kontingent von 500 Schutzbedürftigen wurde in den Jahren 2016/2017 mit dem Resettlement-Programm der Europäischen Kommission (EU-KOM) (Migrationsagenda) verrechnet. 2016 wurde diese Quote für den 1:1-Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen genutzt (1.060 Personen).¹³⁰ Zudem wurden im Jahr 2016/2017 177 Flüchtlinge aus dem Libanon aufgenommen. Die verbleibenden Resettlement-Plätze wurden vor allem für die Aufnahme Schutzbedürftiger aus Ägypten genutzt.

Für 2018/2019 hat Deutschland im Rahmen des EU-Resettlement-Programms bis zu 10.200 Plätze für die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen zugesagt. Diese Zahl beinhaltet Aufnahmeplätze für Resettlement-Maßnahmen nach § 23 Abs. 4 AufenthG (3.200 Plätze), für humanitäre Aufnahmen aus der Türkei nach § 23 Abs. 2 AufenthG (6.000 Plätze), für das Bundesprogramm „Neustart im Team“ (NesT) nach § 23 Abs. 4 AufenthG (500 Plätze) sowie für ein Aufnahmeprogramm des Landes Schleswig-Holstein (500 Plätze) nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Mit Anordnung vom 6. Juli 2018 hat das BMI in Abstimmung mit den Ländern zudem die Grundlage für eine Aufnahme von 300 Personen mit syrischer, irakischer, eritreischer oder somalischer Staatsangehörigkeit sowie Palästinenserinnen und Palästinensern aus Libyen über einen Evakuierungsmechanismus im Niger (gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG) geschaffen. Im Jahr 2018 sind zunächst 276 Personen nach Deutschland eingereist, das Kontingent von 300 Personen wurde mit weiteren Aufnahmen im Jahr 2019 erfüllt (vgl. Tabelle 3-14).

In Abstimmung mit den Ländern hat das BMI mit der Anordnung vom 11. Dezember 2018 den Rahmen für die Aufnahme von 2.900 Resettlement-Flüchtlingen in den Jahren 2018 und 2019 aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und Libanon gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG geschaffen. Ende 2019 sagte Deutschland weitere 5.500 Resettlement-Plätze für das Jahr 2020 zu.¹³¹ Darunter sollen bis zu 3.000 Plätze für die humanitäre Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung nach § 23 Abs. 2 AufenthG, bis zu 1.900 Plätze für Resettlement nach § 23 Abs. 4 AufenthG aus den Zufluchtsländern Ägypten, Jordanien, Libanon, Kenia und Niger (über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen), weitere 200 für ein Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holsteins nach § 23 Abs. 1 AufenthG sowie 400 Plätze im Rahmen von NesT (§ 23 Abs. 4 AufenthG) fallen.

Humanitäre Aufnahmeverfahren – EU-Relocation

Zudem hat Deutschland Asylsuchende im Rahmen des EU-Relocation-Verfahrens aufgenommen, das mittlerweile beendet wurde (siehe Tabelle 3-15 und für eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Grundlagen BMI/BAMF 2020). Bis Ende 2019 hat Deutschland 10.842 Asylsuchende im Rahmen des Relocation-Verfahrens aus Italien (5.451) und Griechenland (5.391) aufgenommen.

Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden

Deutschland beteiligt sich auch an der Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Die Bundesregierung prüft in jedem Einzelfall die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Übernahme der Zuständigkeit für einen Teil der aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Die Übernahmen erfolgten auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Seit Sommer 2018 bis einschließlich Ende des Jahres 2019 konnten insgesamt 882 dieser Asylsuchenden durch Deutschland übernommen werden.

Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2016 bis 2019 (Ratsbeschluss EU 2016/1754)

Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29. September 2016 (EU 2016/1754) zur Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien hat die EU die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Relocation-Plätze (für Deutschland: 13.694 Personen) für eine Neuansiedlung syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht und die im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements begonnenen Aufnahmen syrischer Schutzbedürftiger im Rahmen dieses humanitären Aufnahmeverfahrens in den Jahren 2017 bis 2019 fortgesetzt. Die verbliebenen Aufnahmeplätze der Teilquote wurden durch Familiennachzüge ausgeschöpft. Es erfolgte von 2016 bis einschließlich Ende 2019 die Einreise von 9.044 syrischen Flüchtlingen aus der Türkei. Mit der Aufnahmeanordnung vom 13. Januar 2020 ordnete das BMI erneut die Fortführung der Aufnahmen von bis zu 500 Personen pro Monat bis zum 31. Dezember 2020 an.

¹³⁰ Zu den Hintergründen der EU-Türkei-Erklärung vgl. BAMF/BMI 2016: 103.

¹³¹ Vgl. Deutscher Bundestag 2020c: 2.

Tabelle 3-14: Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat von 2012 bis 2019

Geschlecht	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Männlich	205	153	166	243	578	175	224	1.208
Weiblich	102	140	155	238	661	188	159	1.234
Insgesamt	307	293	321	481	1.239	363	383	2.442
Staatsangehörigkeit								
Afghanistan	-	-	21	-	-	-	-	-
Ägypten	-	-	-	-	-	-	1	-
Äthiopien	27	-	1	45	4	17	-	-
Eritrea	36	-	-	200	20	14	240	37
Irak	132	175	117	26	-	9	-	53
Iran	-	116	-	-	-	4	-	-
Jemen	-	-	-	-	-	-	-	5
Somalia	45	-	41	45	-	8	36	374
Sudan/Südsudan	59	-	3	122	-	131	-	414
Syrien	-	2	-	9	1.188	177	106	1.555
Staatenlose Palästinenser/-innen	-	-	31	33	27	-	-	2
Sonstige Staatenlose	-	-	34	-	-	-	-	2
Sonstige	8	-	73	1	-	3	-	-
Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland								
Ägypten	-	-	-	301	-	2561	1073	988
Äthiopien	-	-	-	-	-	-	-	330
Indonesien	-	-	114	-	-	-	-	-
Jordanien	-	-	-	-	-	-	-	346
Libanon	-	-	-	-	155	222	-	766
Niger	-	-	-	-	-	-	2764	124
Tunesien	202	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	105	293	-	-	1.060	-	-	-
Sudan	-	-	-	180	24	-	-	-
Syrien	-	-	207	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-

- 1) Das Kontingent von 363 Personen wurde für das Jahr 2017 nachträglich Anfang 2018 mit der Einreise von 107 Personen aus Ägypten, die aus gesundheitlichen Gründen Ende 2017 noch nicht ausreisen konnten, erfüllt.
- 2) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2017 eingereist sind, aber im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2016 aufgenommen wurden.
- 3) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2018 eingereist sind, aber zum Kontingent des Jahres 2017 gezählt werden.
- 4) Das Kontingent von 300 Personen konnte im Jahr 2018 nicht erfüllt werden. Weitere zwölf Einreisen erfolgten im Jahr 2019. Somit konnten 288 von 300 Personen einreisen.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-15: Aufnahmen im Rahmen des Relocation-Verfahrens 2015 bis 2019

	2015	2016	2017	2018	2019	Insgesamt
Relocation aus Italien	11	444	4.439	555	2	5.451
Relocation aus Griechenland	10	634	4.729	18	0	5.391

Quelle: BAMF

3.5 Migration aus familiären Gründen

Die Einreise und der Aufenthalt von Familienangehörigen in Deutschland lebender Personen ist in den §§ 27 bis 36a des AufenthG geregelt. Der Familiennachzug wird mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Diese Regelungen finden Anwendung auf den Zuzug zu Personen, die keine EU-Staatsangehörigen bzw. Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen sind.¹³² Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu ausländischen EU-Staatsangehörigen richtet sich grundsätzlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§§ 2 ff. FreizügG/EU).

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die für das Berichtsjahr 2019 geltenden Regelungen. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) geänderte Rechtsgrundlagen, die seit dem Frühjahr 2020 gelten, sind jeweils durch den Zusatz „neu“ gekennzeichnet.

Grundsätze des Familiennachzugs

Der Familiennachzug bezeichnet den Nachzug von im Ausland lebenden Familienangehörigen und ist grundsätzlich begrenzt auf die Kernfamilie, d. h. die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder den Ehe- bzw. Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder bzw. Eltern von minderjährigen ledigen Kindern. Sonstige Familienmitglieder können nur in Ausnahmefällen nachziehen. Zudem setzt der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt für nachziehende Familienangehörige ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (§ 27 Abs. 3 AufenthG, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, Ausnahme etwa in § 29 Abs. 2 AufenthG) sowie ggf. ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, Ausnahme etwa in § 29 Abs. 2 AufenthG). Auch Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG bzw. § 4a AufenthG neu).

Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist grundsätzlich, dass die bereits hier lebende ausländische Person eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine (Mobiler-)ICT-Karte besitzt oder sich gemäß § 20a AufenthG (kurzfristige Mobilität für Forscherinnen und Forscher, 2020: § 18e AufenthG neu) berechtigt im Bundesgebiet aufhält und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG).

Bei verheirateten Paaren müssen in der Regel beide das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner muss vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse¹³³ nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Hierzu gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen (§ 30 Abs. 1 S. 2 und S. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 AufenthG). Volljährigkeit und Sprachnachweis sind beispielsweise dann nicht erforderlich, wenn die drittstaatsangehörige Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner im Besitz einer Blauen Karte EU ist (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG). Ausnahmen, bei denen der Nachweis von Sprachkenntnissen nicht erforderlich ist, werden in der Infobox (siehe unten) zusammengefasst. Die Aufenthaltserlaubnis kann ansonsten bei fehlender Volljährigkeit zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden (§ 30 Abs. 2 AufenthG).

¹³² Für diese gilt das EU-Freizügigkeitsrecht.

¹³³ Einfache Sprachkenntnisse entsprechen der ersten Stufe (A1) auf der sechsstufigen Kompetenzskala des GER.

Infobox: Ausnahmen von der Nachweispflicht deutscher Sprachkenntnisse im Familiennachzug	
Grund und rechtliche Regelung	Der Nachweis von einfachen deutschen Sprachkenntnissen ist nicht erforderlich, wenn ...
Humanitärer Titel: § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG	... Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel als Resettlement-Flüchtling (nach § 23 Abs. 4 AufenthG neu) ¹³⁴ besitzen oder sie asylberechtigt sind oder einen Schutzstatus als GFK-Flüchtling oder einen subsidiären Schutzstatus innehaben ¹³⁵ und die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaft bereits bestand, als die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner ihren oder seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat.
Gesundheit: § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG	... die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund einer im Einzelfall festgestellten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.
Geringer Integrationsbedarf: § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG	... bei der nachziehenden Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner nach Einzelfallprüfung ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht.
Visumfreier Aufenthalt: § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG	... die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner eine Staatsangehörigkeit besitzt, die auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.
Blaue Karte EU/ICT-Karte/ Mobiler-ICT-Karte/Forschende/ mobile Forschende: § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG	... Drittstaatsangehörige im Besitz einer Blauen Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte sind oder eine Aufenthaltserlaubnis als (mobile) Forschende haben.
Härtefall: § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG	... es der Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise einfache deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben. ¹³⁶
Besonderer Aufenthaltstitel: § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AufenthG	... Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 AufenthG bzw. einen Aufenthaltstitel nach § 18c Abs. 3 AufenthG neu als Hochqualifizierte oder nach § 21 AufenthG als Selbstständige besitzen und die Ehe bereits bestand, als sie ihren Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegten.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 AufenthG	... Drittstaatsangehörige unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG bzw. § 18d AufenthG neu als Forschende waren.

134 Durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wurde in das Aufenthaltsgesetz der § 23 Abs. 4 neu eingefügt (BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.). Aufgrund dieser Regelung kann das BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF bestimmten für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlingen) eine Aufnahmezusage erteilt. Vgl. hierzu Kapitel 3.4.5.

135 Der Familiennachzug wurde für subsidiär Schutzberechtigte, die nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Diese Regelung wurde bis zum 31. Juli 2018 verlängert. Seit dem 1. August 2018 kann aus humanitären Gründen monatlich bis zu 1.000 Familienangehörigen von subsidiär schutzberechtigten Personen ein Visum erteilt werden.

136 Die Härtefallklausel des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG wurde mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist im Rahmen des Visumverfahrens durch die zuständige Auslandsvertretung zu beurteilen. Ein Härtefall kann beispielsweise gegeben sein, wenn es dem ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartner oder der ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerin nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihr oder ihm trotz ernsthafter Bemühungen von etwa einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Diese Rechtsänderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juli 2014 (Urteil in der Rechtssache C-138/13, vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 96/14 des EuGHs vom 10. Juli 2014). Dort wurde entschieden, dass das 2007 eingeführte ausnahmslose Spracherfordernis nicht mit der sogenannten Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar ist. Der Sprachnachweis im Herkunftsland erschwere die Familienzusammenführung und stelle deshalb eine neue Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch türkische Staatsangehörige im Sinne dieser Klausel dar. Der EuGH hielt jedoch auch fest, dass die Einführung einer neuen Beschränkung zugelassen werden könne, sofern sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, „die Erreichung des angestrebten legitimen Zieles zu erreichen“, und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehe. Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell gilt, ist die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles von grundsätzlicher Bedeutung, sodass zur Klarstellung für den Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine allgemeine Härtefallklausel in das Aufenthaltsgesetz eingeführt wurde (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG, vgl. die Begründung dazu in der Deutscher Bundestag 2015: 25).

Nach einem Urteil des EuGH vom 9. Juli 2015 (Rechtssache C-153/14, „K und A“) sind die Mitgliedstaaten der EU durch die Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) nicht daran gehindert, bei Familienzusammenführungen, die nicht Flüchtlinge und deren Familienangehörige betreffen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs davon abhängig zu machen, dass vor Einreise eine bestimmte Integrationsmaßnahme oder Integrationsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.¹³⁷ Der EuGH betont in seiner Entscheidung die Bedeutung, die der Sprache für die Integration in die Aufnahmegesellschaft zukommt, ausdrücklich. Das Ziel der Richtlinie, die Familienzusammenführung zu erleichtern, sei durch eine Prüfung vor Einreise grundsätzlich nicht beeinträchtigt.¹³⁸ Jedoch seien nur solche Integrationsmaßnahmen – etwa der Erwerb von Grundkenntnissen der Sprache und der Gesellschaft des Aufnahmestaates – zulässig, die die Integration der Familienangehörigen des Zusammenführenden erleichtern. Dabei dürfe die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden. Insofern seien jeweils die individuellen Umstände wie Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage und Gesundheitszustand zu berücksichtigen, um die Familienangehörigen von dem Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung zu befreien, falls sie aufgrund dieser Umstände nicht in der Lage sind, eine solche Prüfung abzulegen oder zu bestehen.¹³⁹

Familiennachzug zu Inhaberinnen und Inhabern humanitärer Titel

Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen sowie Resettlement-Flüchtlingen ist zur Wahrung der Familieneinheit vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und hinreichender Lebensunterhaltssicherung abzusehen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung bzw. nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist und zu dem die ausländische Person oder ihre Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, grundsätzlich nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, wurde zwischenzeitlich bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Diese zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtig-

ten wurde bis zum 31. Juli 2018 verlängert. Seit dem 1. August 2018 kann aus humanitären Gründen monatlich bis zu 1.000 Familienangehörigen von subsidiär schutzberechtigten Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 36a AufenthG).¹⁴⁰ Humanitäre Gründe liegen beispielsweise nach § 36a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG insbesondere dann vor, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist oder ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen.

Der Familiennachzug zu Personen, die über bestimmte humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind oder für die ein (nationales) Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Familiennachzug von Kindern

Der Nachzug von Kindern zu ausländischen Eltern bzw. einem ausländischen Elternteil richtet sich nach § 32 AufenthG. Einem minderjährigen ledigen Kind ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in § 32 Abs. 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzen oder sich gemäß § 20a AufenthG bzw. § 18e AufenthG neu (kurzfristige Mobilität für Forschende) berechtigt im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 5 AufenthG).

Hat das minderjährige ledige Kind das 16. Lebensjahr bereits vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, muss das Kind zusätzlich die deutsche Sprache beherrschen¹⁴¹ oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann.

Diese letztgenannten besonderen Voraussetzungen entfallen jedoch, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund seiner Asylberechtigung oder seines Status als international Schutzbe-

137 Zu bisherigen Gerichtsurteilen auf nationaler Ebene vgl. BAMF/BMI 2015: 89.

138 Vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 2015 (C-153/14), Rn. 53 und 54.

139 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 78 des EuGH vom 9. Juli 2015.

140 Die §§ 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen) und 23 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden) bleiben unberührt.

141 Gemäß § 2 Abs. 12 AufenthG beherrscht eine ausländische Person die deutsche Sprache, wenn ihre Sprachkenntnisse dem Niveau C1 des GER entsprechen.

rechtigter oder Resettlement-Flüchtling oder im Anschluss daran eine Niederlassungserlaubnis besitzt (§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG) oder beide Eltern bzw. ein Elternteil Inhaber eines in § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG enumerativ aufgeführten Aufenthaltstitels sind, wie beispielsweise einer Blauen Karte EU. Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es aufgrund der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 32 Abs. 4 AufenthG). Der Kindernachzug zu Eltern, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, richtet sich seit dem 1. August 2018 nach § 36a AufenthG; hierbei bleibt die Möglichkeit einer Aufnahme nach den §§ 22, 23 AufenthG jedoch unberührt.

Elternnachzug und Familiennachzug von sonstigen Familienangehörigen

Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings oder Resettlement-Flüchtlings ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Den Eltern eines subsidiär Schutzberechtigten kann gemäß § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Der Nachzug Familienangehöriger, die nicht zur sogenannten Kernfamilie zählen, kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte, die familienbezogen sein muss, erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG).

Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen

Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern, minderjährigen ledigen Kindern sowie dem Elternteil eines minderjährigen Kindes zur Ausübung der Personensorge wird nach § 28 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Familienmitglied, zu dem ein Nachzug erfolgen soll, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dem minderjährigen ledigen Kind sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Kindes ist abweichend von der Regelerteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehe- bzw. Lebenspartner oder der Ehe- bzw. Lebenspartnerin von deutschen Staatsangehörigen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Auch hier gilt, dass die Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. der Ehe- bzw. Lebenspartner sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss (§ 28 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Datengrundlage

Eine Grundlage für die Erfassung des Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Familienangehörigen erteilt worden ist. Dabei kann nicht automatisch auf die Staatsangehörigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller geschlossen werden. Die Visastatistik weist diese nicht aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung.¹⁴² Ob das erteilte Visum im Anschluss auch tatsächlich zur Einreise nach Deutschland genutzt wurde und ob in Deutschland tatsächlich einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen beantragt und gewährt wurde, lässt sich anhand dieser Zahlen nicht darstellen.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Familiennachzug genutzt werden. Das AZR liefert insofern ein umfassenderes Bild, da es die Fälle erfasst, in denen Drittstaatsangehörige nach Einreise in Deutschland im selben Jahr einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen nach Antragstellung in Deutschland erhalten haben. Außerdem weist das AZR als Datenquelle die Staatsangehörigkeit dieser Person aus.

Darüber hinaus können ausländische Personen, die ursprünglich zu einem anderen Zweck (z. B. zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind, durch einen Statuswechsel zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Eheschließung im Inland. Diese Fälle gehen nicht in die im Folgenden dargestellten Daten aus der Visastatistik des Auswärtigen Amtes bzw. aus dem AZR ein.

Der Familiennachzug unterteilt sich in den Nachzug von Eheleuten, den Nachzug von minderjährigen Kindern sowie den von sonstigen Familienangehörigen zu ausländischen oder deutschen Personen. Seit dem Berichtsjahr 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern in der Visastatistik

¹⁴² Beispielsweise im Falle der Türkei sind es die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir. Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Allerdings ist verstärkt zu beobachten, dass auch Staatsangehörige aus anderen Staaten (z. B. Syrien) in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei Visa zum Zweck des Familiennachzugs beantragen. So werden Visumanträge zum Familiennachzug von Antragstellenden mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien gegenwärtig vorrangig von den Auslandsvertretungen in Beirut, Ankara, Istanbul, Izmir, Amman, Kairo und Erbil entgegengenommen. Vgl. Deutscher Bundestag 2016: 4.

getrennt ausgewiesen, zuvor wurde diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Familiennachzugs seit 2010 anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug auf der Basis des AZR dargestellt.

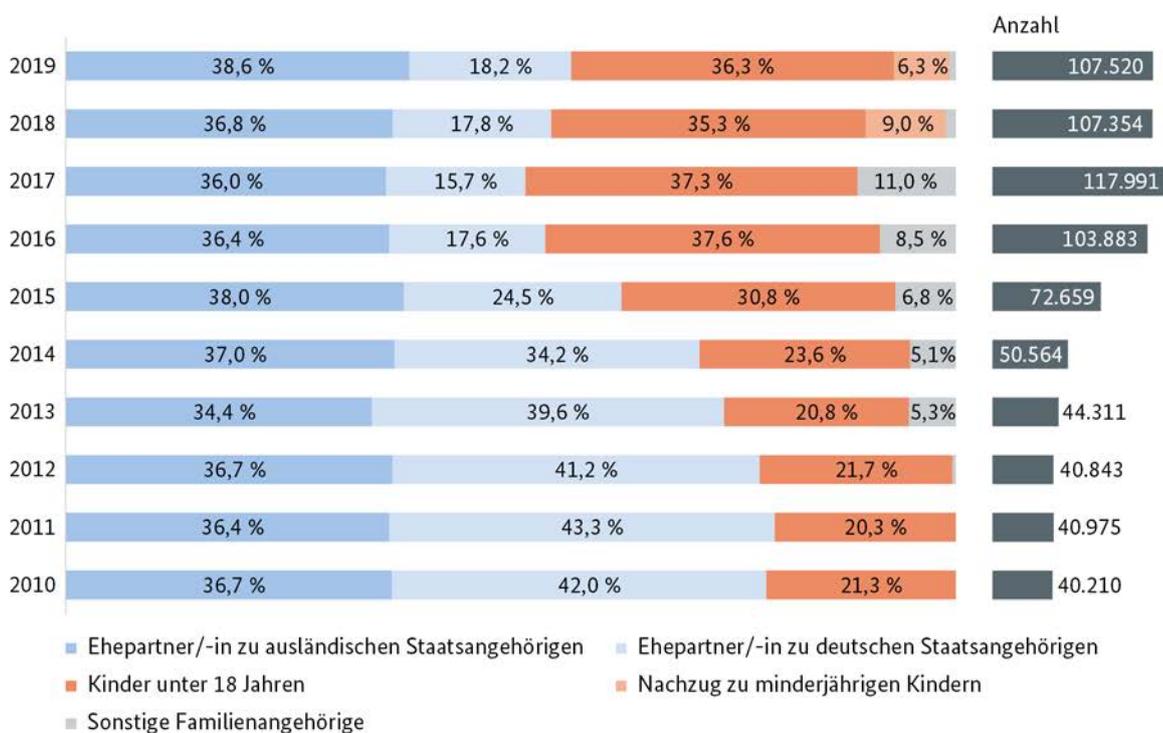
3.5.1 Familiennachzug nach der Visastatistik

Im Regelfall ist es für den Familiennachzug erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA benötigen kein

entsprechendes Visum¹⁴³, ebenso wie Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino unter den weiteren genannten Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 AufenthV. EU-Staatsangehörige sind freizügigkeitsberechtigt und können daher visumfrei einreisen, ebenso wie Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz. Zudem besteht nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen für die örtlichen Ausländerbehörden grundsätzlich die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn eine Person ursprünglich mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist (§ 5 Abs. 2 AufenthG). Die Erteilung von Visa an sonstige Familienangehörige wird in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes erst seit dem Jahr 2012 separat ausgewiesen.

¹⁴³ Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Abbildung 3-34: Erteilte Visa für den Familiennachzug von 2010 bis 2019



Der Nachzug zu minderjährigen Kindern wurde im Berichtsjahr 2018 erstmalig getrennt ausgewiesen, zuvor war diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

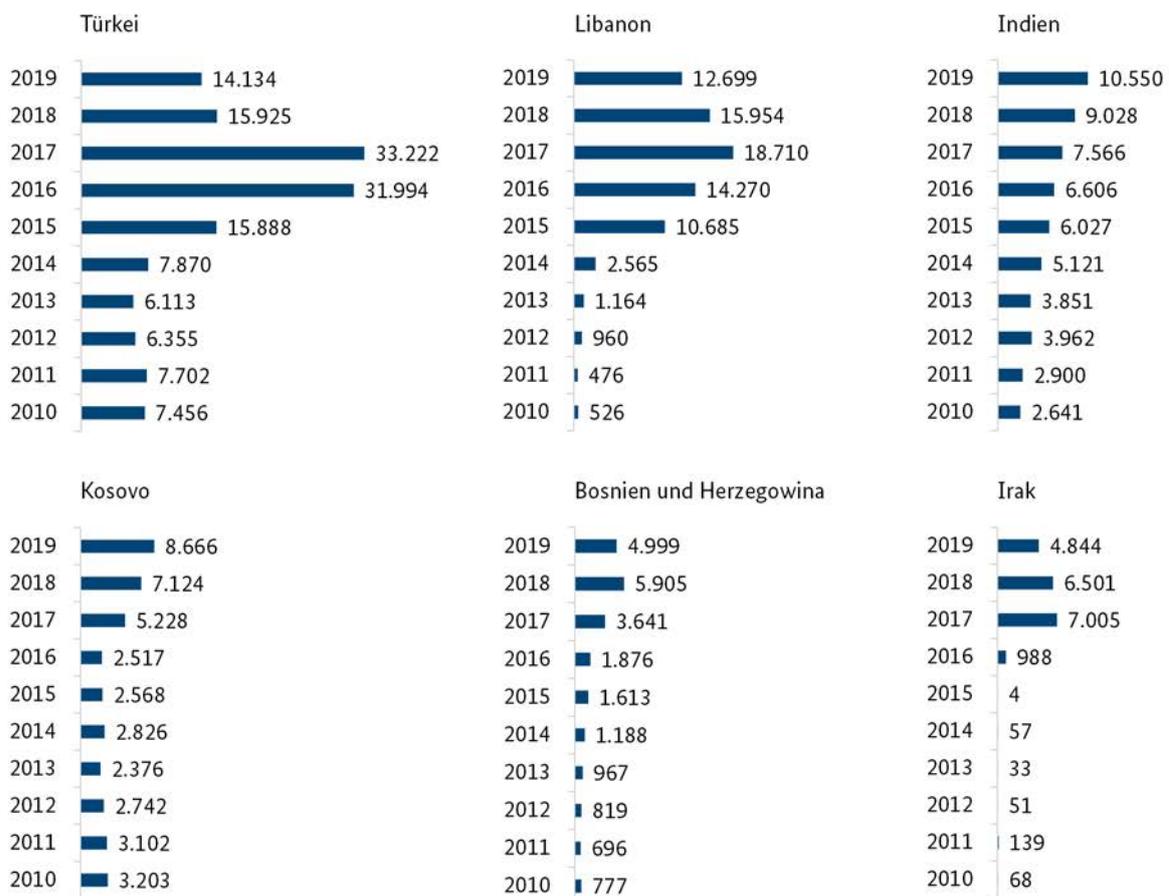
Quelle: Auswärtiges Amt

In den Jahren 2010 bis 2012 blieb die Zahl der Visumserteilungen zum Zweck des Familiennachzugs relativ konstant. Seit 2013/2014 stiegen die Zahlen jedoch deutlich an. Nachdem die Zahl der Erteilungen zwischen 2015 und 2016 um 43,0 % gestiegen ist, wurde zwischen 2016 und 2017 ein Zuwachs von 13,6 % verzeichnet. Die erhebliche Zunahme im Jahr 2015 hängt wesentlich mit den Staatsangehörigen Syriens zusammen, die in die Anrainerstaaten (vor allem Türkei, Libanon, Jordanien) flüchteten. Im Jahr 2018 ging die Zahl der Erteilungen um 9,0 Prozentpunkte zurück, insgesamt wurden 107.354 Visa erteilt. Die Zahl blieb im Jahr 2019 mit 107.520 erteilten Visa nahezu konstant (vgl. Abbildung 3-34 und Tabelle 3-36 im Anhang).

Bei der Betrachtung der Zahl der erteilten Visa zum Zuzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern zeigt sich, dass die Visa für den Zuzug von ausländischen zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 2010 und 2013 zahlreicher waren als die für den Nachzug zu ausländi-

schen Staatsangehörigen. Seitdem nahm der Anteil der Visa zum Zweck des Nachzugs zu deutschen Staatsangehörigen ab, während der Anteil der Visa zum Zweck des Nachzugs zu ausländischen Staatsangehörigen konstant blieb. Visa für den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen bildeten 2019 die zahlenmäßig stärkste Gruppe mit einem Anteil von 38,6 % an allen erteilten Visa zum Familiennachzug. Der Anteil der Visa für Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die zu einer deutschen Person nachzogen, lag bei 18,2 %, im Vorjahr betrug dieser Anteil 17,8 % (vgl. Abbildung 3-34). Insgesamt wurden 41.544 Visa für den Nachzug zu in Deutschland lebenden ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern, 19.524 Visa für den Nachzug zu deutschen Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern erteilt (2018: 39.464 Visa zum Zweck des Familiennachzugs zu ausländischen Personen und 19.099 für den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen).

Abbildung 3-35: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Deutschland nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen von 2010 bis 2019



Quelle: Auswärtiges Amt

Nachdem sich der Anteil der Visa zum Zweck des Kinder- nachzugs am Gesamtfamiliennachzug im Zeitraum von 2000 bis 2014 relativ konstant zwischen 20 % und 25 % bewegte, nahm dieser ab dem Jahr 2015 deutlich zu. Diese Entwicklung stand im Zusammenhang mit der gestiegenen Folgemigration zu anerkannten Schutzberechtigten. 2019 wurden 38.990 Visa an nachziehende Kinder erteilt (+2,7 % im Vergleich zu 2018). Das entsprach einem Anteil von 36,3 % an allen nach- gereisten Familienangehörigen (vgl. Abbildung 3-34 und Tabelle 3-36 im Anhang).

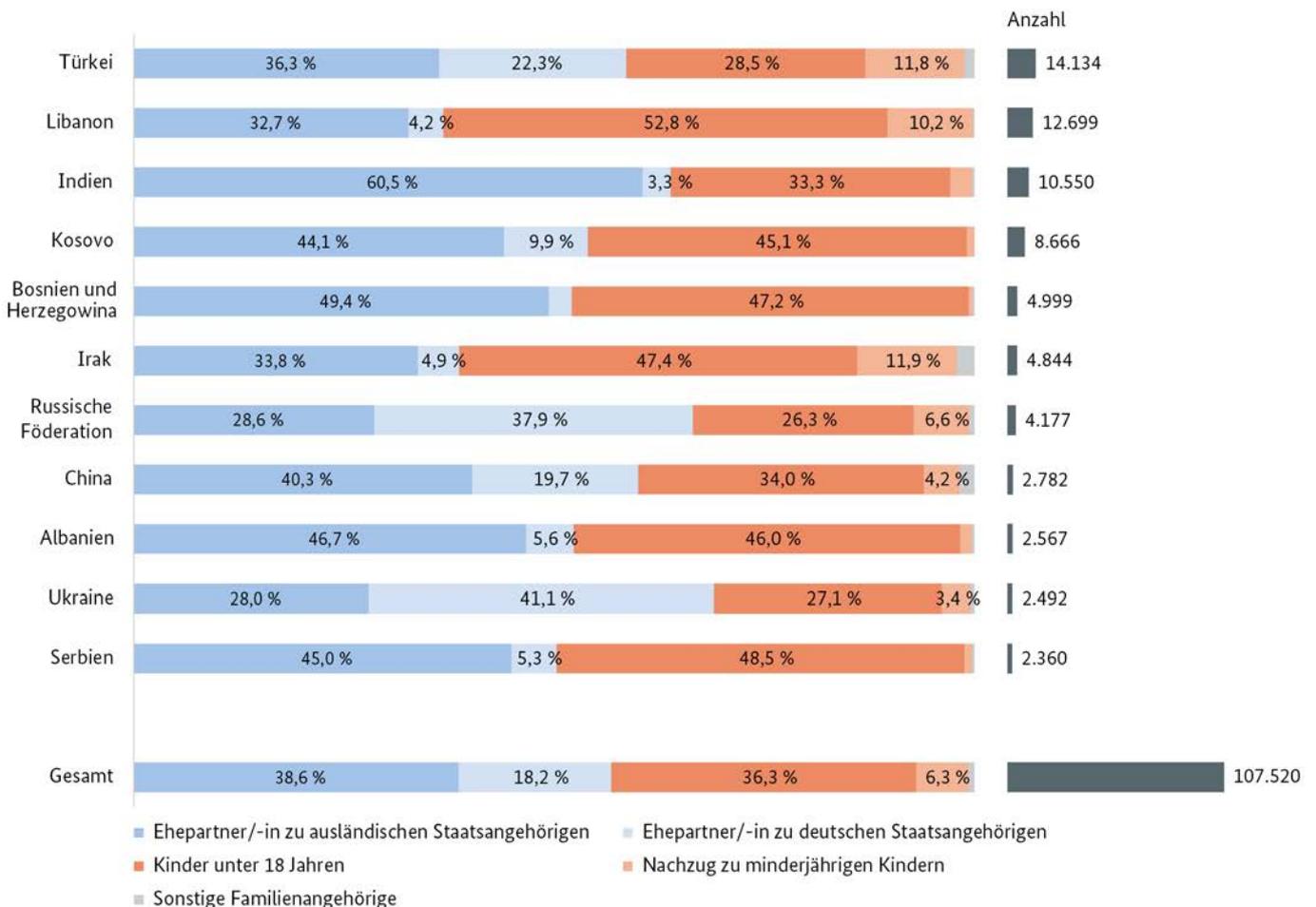
Seit 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern ge- trennt ausgewiesen. 2019 wurden 6.724 Visa aus diesem Grund ausgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr sinkt damit der Anteil an allen ausgestellten Visa um 2,7 Prozentpunkte auf 6,3 %. Auf sonstige Familienangehörige entfielen 0,7 % aller Visa.

Im Jahr 2019 wurden in der Türkei die meisten Visa zum Zweck des Familiennachzugs ausgestellt (13,2 %). Die Anzahl

der dort erteilten Visa ging jedoch von 15.925 im Jahr 2018 auf 14.134 im Jahr 2019 zurück (-11,2 %) (vgl. Abbildung 3-35). Die größte Gruppe bildete der Nachzug von Ehe- bzw. Le- benspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Personen mit einem Anteil von 36,3 %. Im Jahr 2019 wurden dazu in der deutschen Vertretung in der Türkei 5.136 Visa ausgestellt. 28,5 % bzw. 4.025 Visa wurden zum Zweck des Nachzugs von Kindern, 3.145 bzw. 22,3 % zum Zweck des Nachzugs von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen und 1.661 bzw. 11,8 % zum Zweck des Nachzugs von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern erteilt (vgl. Abbildung 3-36 und Tabelle 3-38 im Anhang).

Im Libanon, wo 2018 noch die meisten Visa für Familienmit- glieder ausgestellt wurden, belief sich die Zahl im Jahr 2019 auf 12.699. Damit kommt der Libanon mit einem Anteil von 11,8 % am gesamten Familiennachzug auf ein ähnliches Niveau wie die Türkei. Allerdings ging der Familiennachzug aus dem Libanon zwischen 2018 und 2019 von 15.954 auf

Abbildung 3-36: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Auslandsvertretungen im Jahr 2019



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: Auswärtiges Amt

12.699 noch etwas stärker zurück (-20,4 %). Im Einzelnen wurden 6.705 Visa (52,8 %) für den Nachzug von Kindern erteilt und 4.148 (32,7 %) Visa zum Zweck des Nachzugs zu ausländischen Staatsangehörigen. Zum Zweck des Nachzugs zu einem bereits in Deutschland lebenden minderjährigen Kind wurden 1.294 Visa für Eltern ausgestellt (10,2 %). Der Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu deutschen Personen war mit 530 Visa relativ gering (4,2 %). Die starke Zunahme im Jahr 2015 hängt mit den in die Türkei und in den Libanon geflüchteten Staatsangehörigen Syriens zusammen. Sowohl für die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei als auch im Libanon gilt, dass hier vermehrt syrische Staatsangehörige Visa zum Zweck des Familiennachzugs beantragen.

Auf Rang drei liegt Indien mit 9,8 % der erteilten Visa (10.550) für den Familiennachzug. Die Zahl der dort erteilten Visa ist im Jahr 2019 um 16,9 % gestiegen (2018: 9.028). Dies korrespondiert mit den Zuzugszahlen von Fachkräften aus diesem Land (vgl. dazu Kapitel 3.2). Es ist davon auszugehen, dass viele Fachkräfte gemeinsam mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland einreisen. In der deutschen Auslandsvertretung im Kosovo wurden 8.666 Visa zum Zweck des Familiennachzuges erteilt, in Bosnien-Herzegowina 4.999, im Irak 4.844, in der Russischen Föderation 4.177 und in China 2.782 (vgl. Tabelle 3-37 im Anhang).

Bei indischen Staatsangehörigen überwiegt der Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen, im Jahr 2019 betrug dieser Anteil 60,5 %. Auch beim Nachzug aus den Ländern des Westbalkans Bosnien und Herzegowina (49,4 %), Albanien (46,7 %) und Serbien (45,0 %) ist dieser überproportional hoch. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Libanons (52,8 %), Iraks (47,4 %), Serbiens (48,5 %) und bei Bosnien und Herzegowina (47,2 %) festzustellen (vgl. Abbildung 3-36 und Tabelle 3-38 im Anhang). Hinsichtlich der Struktur dominierte beim Familiennachzug im Jahr 2019 aus der Ukraine der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen. 41,1 % des Familiennachzugs von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern aus der Ukraine entfielen auf den Nachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen. Aus der Russischen Föderation (37,9 %) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen festzustellen (vgl. Abbildung 3-36 und Abbildung 3-38 im Anhang).

3.5.2 Familiennachzug nach dem AZR

Der Familiennachzug lässt sich anhand des AZR durch die dort vorgenommene Speicherung der Aufenthaltstitel differenzierter darstellen, als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist. Das AZR erfasst die Fälle, in

denen ausländische Personen eingereist sind und im Anschluss daran auf Antrag einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen in Deutschland erhalten haben. Im Gegensatz zur Visastatistik wird der Familiennachzug im AZR nach Staatsangehörigkeit gespeichert, und nicht nach Ausstellungsort des Visums. Im AZR sind auch solche Fälle erfasst, in denen zunächst aus einem anderen Grund eine Einreise erfolgt ist oder eine Berechtigung zur visumfreien Einreise bestand und erst nach Einreise ein Aufenthaltstitel beantragt wurde (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu). Darüber hinaus kann der tatsächlich erfolgte Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde. Zudem sind über das AZR weitere Informationen über die nachziehenden Familienangehörigen (z. B. Nachzug des Ehe- bzw. Lebenspartners oder Ehe- bzw. Lebenspartnerin, sonstiger Familiennachzug, Elternnachzug) zugänglich.¹⁴⁴

Insgesamt wurden 96.633 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2019 eingereist sind (2018: 97.129) (vgl. Abbildung 3-37). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 0,5 % (vgl. Tabelle 3-39 im Anhang). Die Anzahl an Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen stimmt nicht mit der Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (107.520) überein. Dies liegt zum einen daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst aus einem anderen Grund eingereist sind. Zum anderen wird im AZR auch der Nachzug von Staatsangehörigen erfasst, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können. Außerdem reisen nicht notwendigerweise alle Personen nach Deutschland ein, die ein Visum erhalten. Aus diesem Grund sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

2019 wurden 41.543 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen erteilt und damit 43,0 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (vgl. Tabelle 3-40 im Anhang). Davon zogen 13.392 Frauen zu einem bzw. einer deutschen und 28.151 zu einem bzw. einer ausländischen Staatsangehörigen. 12,9 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner erteilt (12.444). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen (7.335 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 33.260 Eheleute bzw. Lebenspartne-

¹⁴⁴ In der Visastatistik des Auswärtigen Amtes wird die Erteilung von Visa zum Zweck des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger erst seit 2012 erfasst, der Elternnachzug zu minderjährigen Kindern wird erst seit 2018 getrennt davon ausgewiesen.

rinnen und Lebenspartner zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 6.996 Personen zu Personen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde (2018: 4.639).

Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl nachziehender Kinder (35.610) nahezu konstant (2017: 35.743) Damit wurden 36,8 % der Aufenthaltserlaubnisse für einen Kindernachzug erteilt. 34.533 der Kinder unter 18 Jahren, die im Rahmen des Familiennachzugs im Jahr 2018 nach Deutschland kamen, zogen zu einem ausländischen Elternteil (Anteil: 97,0 %). 5.084 Kinder zogen zu Elternteilen nach, die sich mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten.

Auf nachziehende Elternteile minderjähriger deutscher und minderjähriger ausländischer Kinder (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, § 36 Abs. 1 AufenthG und 36a AufenthG) entfielen 6.506 Aufenthaltserlaubnisse (6,7 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.587 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 530 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,5 %).

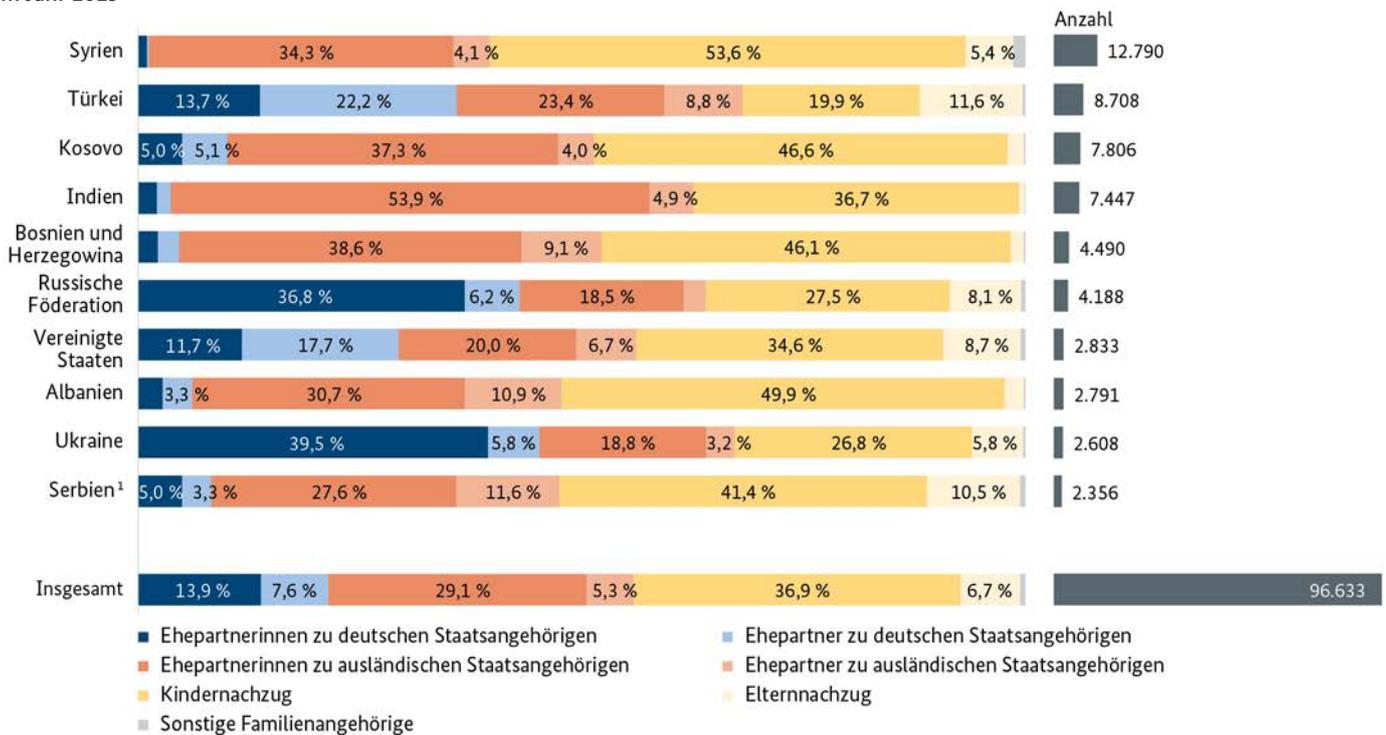
Seit 2015 haben die meisten Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen die syrische Staatsangehörigkeit, nachdem seit Beginn der Erfassung im

Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe bildeten. Im Jahr 2018 wurde allerdings mit 14.350 einreisenden syrischen Familienangehörigen ein deutlicher Rückgang des Familiennachzugs aus diesem Herkunftsland im Vergleich zum Vorjahr registriert (-57,0 %). Dieser Rückgang setzt sich auch im Jahr 2019 fort (12.790, -10,9 %). Nach einem Anteil von 14,8 % im Jahr 2018 sank somit der Anteil syrischer Staatsangehöriger am gesamten Familiennachzug im Jahr 2019 auf 13,2 %. Der Rückgang ist unter anderem eine Folge der gesunkenen Fluchtmigration syrischer Staatsangehöriger. Nachziehende Kinder machen dabei einen Anteil von 53,6 % aus (vgl. Abbildung 3-37 und Tabelle 3-39 sowie Tabelle 3-40 im Anhang).

An türkische Staatsangehörige wurden im Jahr 2019 8.708 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, 3,7 % mehr als im Vorjahr (2018: 8.401 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 9,0 %.

Weiter angestiegen ist auch der Familiennachzug von Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten Kosovo (+23,6 %), Albanien (+55,6 %) und Nordmazedonien (+26,9 %), während der Familiennachzug von Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina (-15,0 %) und Serbien (-5,8 %) zurückging.

Abbildung 3-37: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019

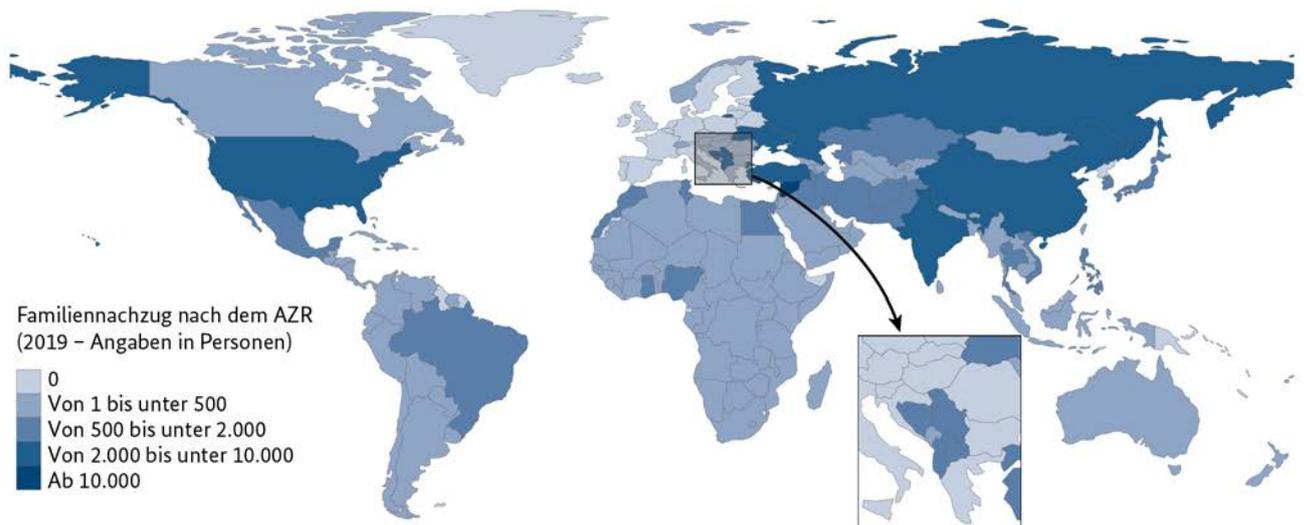


1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 3-2: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Eine deutliche Zunahme der Familiennachzugszahlen konnte auch bei Staatsangehörigen aus den durch einen hohen Anteil an Fluchtmigration gekennzeichneten Herkunftsstaaten Iran und Afghanistan festgestellt werden. Dagegen war ein starker Rückgang des Nachzugs irakischer Familienangehöriger zu verzeichnen (-43,2 %). Auf etwa gleichem Niveau wie im Vorjahr bewegte sich der Familiennachzug russischer Staatsangehöriger. Der Nachzug von indischen Staatsangehörigen ist im Vergleich zu 2018 um 21,0 % gestiegen. Dabei dürfte es häufig um den Nachzug zu (hoch)qualifizierten Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten handeln. Ein Indikator dafür ist der überproportional hohe Anteil von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen, Ehe- bzw. Lebenspartnern und Kindern, die zu einer Person mit einer Blauen Karte EU nachziehen.

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs anhand der ausgewählten Staatsangehörigkeiten, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen diesen. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko. Bei Staatsangehörigen aus Indien überwiegt der Nachzug von Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen zu ausländischen Staatsangehörigen. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, Albanien und Kosovo durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 3-37).

Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu EU-Staatsangehörigen

Der Familiennachzug zu ausländischen Unions- bzw. EWR-Staatsangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 FreizügG/EU). Im Jahr 2019 sind 14.625 drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2018: 13.889 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von Familienangehörigen aus Drittstaaten gegenüber 2018 um 5,3 %. Darunter befanden sich 2.525 Staatsangehörige aus der Republik Moldau, 1.910 aus Serbien (inkl. ehemaliges Serbien und Montenegro), 1.672 aus Nordmazedonien, 1.091 aus Bosnien-Herzegowina, 883 aus Brasilien und 845 aus Albanien. Zum Ende des Jahres 2019 hatten insgesamt 85.855 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2018: 74.442).

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Aufgrund der Anforderung des Sprachnachweises beim Nachzug zur ausländischen oder deutschen Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. zum ausländischen oder deutschen Ehe- bzw. Lebenspartner (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG) müssen nachziehende Personen grundsätzlich einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Ausnahmeregelungen dazu sind in der Infobox im Rahmen der Einleitung zu Kapitel 3.5 dargestellt. Die einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Sprachkurs im Herkunftsland nachgewiesen.

Im Jahr 2019 haben weltweit insgesamt 48.755 Drittstaatsangehörige an der angebotenen¹⁴⁵ Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts teilgenommen.¹⁴⁶ Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg um 1,3 % (2018: 48.130). Die Bestehensquote¹⁴⁷ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 72 %; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 64 %. Insgesamt lag die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2019 bei 65 % und war damit einen Prozentpunkt niedriger als im Vorjahr.

Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Nachzugs von Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern, so waren relativ hohe Bestehensquoten in der Ukraine (83,5 %), in der Russischen Föderation (87,9 %) und in Indien (81,2 %) zu verzeichnen. Die niedrigste Bestehensquote unter den Hauptherkunftsländern haben Irak (55,0 %) und Albanien (54,6 %). Die Bestehensquote in der Türkei betrug 62,7 %¹⁴⁸ (vgl. Tabelle 3-16).

145 Soweit die Standorte des Goethe-Instituts im Ausland diese anbieten. Die Standorte können auf der Internetseite des Goethe-Instituts abgefragt werden: <https://www.goethe.de/de/spr/kup/prf/prf/sd1.html>.

146 Daten basieren auf Mitteilung des Goethe-Instituts vom 13. Juli 2020.

147 Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

148 Eine Befragung von Teilnehmenden von Vorbereitungs-Sprachkursen an den Goethe-Instituten in der Türkei hat ergeben, dass die Mehrheit der Befragten die Angebote zur vorintegrativen Sprachförderung als notwendig erachtet und positiv bewertet. So stimmten 87 % der Aussage zu, dass alle Menschen bereits vor der Einreise in das Land, in dem sie künftig leben werden, im Herkunftsland Sprachkenntnisse erwerben sollten. Vgl. Döhla 2015: 329 ff.

Tabelle 3-16: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in ausgewählten Hauptherkunftsländern im Jahr 2019

Herkunftsland	Gesamtzahlen (intern & extern)		Interne Prüfungsteilnehmende ¹	Externe Prüfungsteilnehmende	
	Prüfungen (absolut)	Bestehensquote	Bestehensquote	Bestehensquote	Anteil externer Prüfungsanmeldungen an Gesamtzahl Prüfungen
Türkei	9.289	62,7 %	76,4 %	61,0 %	89,4 %
Nordmazedonien ²	7.660	65,4 %	71,7 %	65,3 %	98,8 %
Albanien	1.735	54,6 %	63,9 %	53,6 %	90,3 %
Irak	1.595	55,0 %	58,2 %	55,1 %	92,4 %
Bosnien und Herzegowina	1.331	76,2 %	65,3 %	76,8 %	94,4 %
Libanon	1.253	67,6 %	81,8 %	67,3 %	98,2 %
Indien	1.025	81,2 %	83,2 %	72,4 %	19,1 %
Ukraine	792	83,5 %	90,3 %	82,9 %	92,2 %
Russland	755	87,9 %	92,5 %	86,7 %	78,8 %
China	586	76,6 %	83,0 %	74,0 %	70,8 %
Insgesamt	48.755	65,5 %	71,9 %	64,3 %	84,2 %

1) Teilnehmende an Sprachkursen des Goethe-Instituts.

2) Inklusiv nach Kosovo.

3.6 Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderungsgruppen gibt es noch weitere legale Möglichkeiten der Migration und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Es handelt sich um von bestimmten Voraussetzungen abhängige besondere Aufenthaltsrechte, wie beispielsweise das Recht auf Wiederkehr von Ausländerinnen und Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Aufenthaltsweg (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten wollen (§ 38a Abs. 1 AufenthG).¹⁴⁹

Ausländischen Staatsangehörigen, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Wohnort in Deutschland hatten, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich vor ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht haben. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise aus Deutschland gestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG kann von der Voraussetzung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und des Schulbesuchs sowie dem Zeitfenster zur Antragstellung zur Vermeidung besonderer Härten abgesehen werden.

Nach § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der

¹⁴⁹ Vgl. Müller 2013.

Tabelle 3-17: Aus weiteren Gründen in den Jahren 2018 und 2019 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis								Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)		Sonstige Gründe insgesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger ausländischer Staatsangehöriger (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnerinnen und Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		2018	2019	2018	2019
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019				
Vereinigte Staaten	871	845	1	1	3	2	41	34	3	7	919	889
Libyen	401	481	0	0	0	0	0	0	0	0	401	481
Thailand	262	160	1	1	0	0	0	0	0	1	263	162
Türkei	52	38	3	3	18	20	4	4	74	53	151	118
Brasilien	138	112	2	0	0	0	0	0	0	0	140	112
Japan	110	107	0	0	0	0	0	0	0	0	110	107
Kanada	100	85	1	0	0	0	7	10	1	1	109	96
Russische Föderation	107	76	2	0	0	0	0	2	0	1	109	79
China	88	73	0	0	0	0	0	0	0	0	88	73
Australien	71	68	0	0	0	0	9	5	0	0	80	73
Insgesamt	3.072	2.890	11	9	25	28	79	72	82	67	3.269	3.066

Quelle: Ausländerzentralregister

Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise zu stellen, sowie gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen können. Ein noch weitergehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu zehn Jahre nach Ausreise stellen.¹⁵⁰

Personen in Rente, die in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie sich vor ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

¹⁵⁰ In den Jahren 2011 bis 2019 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen deutschen Staatsangehörigen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ehemalige deutsche Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem kann einem ausländischen Staatsangehörigen in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltswert erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2019 sind 3.066 Personen aus weiteren begründeten Fällen nach Deutschland eingereist (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG), 2018 waren es 3.269. Damit ist die Zahl der auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich zum Vorjahr um 6,2 % gesunken. Die meisten Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (889) erteilt (vgl. Tabelle 3-17).

Tabelle 3-18: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2014 bis 2019

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Albanien	333	611	600	585	797	795
Pakistan	347	450	494	495	552	702
Indien	270	414	441	491	538	628
Kosovo	1.148	1.030	800	666	573	498
Vietnam	348	469	443	455	486	416
Bangladesch	70	147	152	140	221	391
Marokko	197	278	278	262	279	363
Nordmazedonien	469	467	360	267	291	273
Bosnien und Herzegowina	333	292	281	325	268	262
Türkei	71	97	144	134	177	213
Nigeria	78	106	83	104	132	197
Ghana	129	111	84	81	107	189
China	104	114	89	100	100	140
Insgesamt	4.412	5.230	4.809	4.713	5.177	5.924

Quelle: Ausländerzentralregister

An ehemalige deutsche Staatsangehörige wurden 2019 139 Aufenthaltstitel (72 Aufenthalts- und 67 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2018: 161 Aufenthaltstitel), 41,0 % davon an türkische Staatsangehörige. An wiederkehrende junge ausländische Personen wurden neun, an wiederkehrende Rentnerinnen und Rentner 28 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-17).

Im Jahr 2019 sind insgesamt 5.924 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), zugewandert. Dies ist ein leichter Anstieg um 14,4 % im Vergleich zum Vorjahr (2018: 5.177 Drittstaatsangehörige). Die meisten Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Albanien (795), Pakistan (702) und Indien (628) erteilt (vgl. Tabelle 3-18). Zum 31. Dezember 2019 besaßen insgesamt 30.295 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (Ende 2018: 26.945).

3.7 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler¹⁵¹ sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Regel deutsche Volkszugehörige, die infolge des Zweiten Weltkrieges besonderen Belastungen, einem besonderen Kriegsfolgenschicksal, ausgesetzt waren. Sie haben die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen.

Gemäß § 6 Abs. 2 BVFG ist deutsche Volkszugehörige bzw. deutscher Volkszugehöriger, wer von einer oder einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt und ihr/sein Bekenntnis grundsätzlich durch die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum kann durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder

151 Da Gegenstand dieses Kapitels ganz überwiegend Personen sind, die ab 1993 nach Deutschland kamen, wird zur sprachlichen Vereinfachung durchgehend „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ statt der Schreibweise mit Klammern verwendet, auch wenn im Einzelfall Personen eingeschlossen sind, die in die Kategorie „Aussiedlerinnen und Aussiedler“ (Einreise nach Deutschland bis 31. Dezember 1992) fallen.

„auf andere Weise“ erfolgen, d. h. insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990¹⁵² wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.¹⁵³ Seither ist eine Zuwanderung nach dem BVFG grundsätzlich nur dann möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Nachdem Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in dem ihnen zugewiesenen Bundesland Wohnsitz genommen haben, stellt das Bundesverwaltungsamt zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus (§ 15 Abs. 1 S. 1 BVFG).

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992¹⁵⁴ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Die bisherige Rechtsfigur des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) ergänzt. Zudem wurde im Jahr 2007 das Aufnahmeverfahren vereinfacht. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen (vgl. das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007, BGBl. I: 748).

Einbeziehung von Ehepartnerinnen und Ehepartnern und Nachkommen

Erfüllen sich bewerbende Personen alle Voraussetzungen für den Status als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Nachkommen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 S. 1 BVFG vom 6. September 2013 (BGBl. I: 3554) zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Einbeziehung ist nur möglich, wenn die Spätaussiedlerin oder der Spätaussiedler selbst sie ausdrücklich beantragt und bei der einzubeziehenden Person kein Ausschlussgrund vorliegt. Ehepartnerinnen und Ehepartner

152 BGBl. 1990 Teil I Nr. 32: 1247.

153 Zu den rechtlichen Grundlagen der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vgl. auch Worbs et al. 2013: 13 ff. sowie BMI 2011: 138–147.

154 BGBl. 1992 Teil I Nr. 58: 2094.

können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht. Zudem müssen diese und auch sämtliche volljährige Nachkommen Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Mit dem am 14. September 2013 in Kraft getretenen Zehnten Gesetz zur Änderung des BVFG wurde die Familienzusammenführung erheblich erleichtert. So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, d. h. Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Nachkommen können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nachträglich in den Aufnahmebescheid einbezogen werden und nach Deutschland aussiedeln. Die Pflicht zum Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gilt nunmehr nur noch für die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner und erwachsene, nicht aber für minderjährige Nachkommen. Von der Pflicht zum Sprachnachweis sind auch Personen befreit, die wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können (§ 27 Abs. 2 S. 5 BVFG). Zuvor galt diese Ausnahme nur für Personen, die wegen einer Behinderung keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder) sowie die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner und Nachkommen, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.¹⁵⁵

Nach der Einreise sind Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen (§ 8 Abs. 1 S. 4 BVFG). Vom Bundesverwaltungsamt werden die neu einreisenden Personen dann nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt (§ 8 BVFG).

¹⁵⁵ Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Personen mit Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch für sie die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Die vom Bundesverwaltungsamt ausgestellte Bescheinigung dient nach § 15 Abs. 1 S. 1 BVFG als Nachweis der Eigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status der Spätaussiedlerin bzw. des Spätaussiedlers. Familienangehörigen (Ehepartnerinnen sowie Ehepartnern oder Nachkommen) wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 S. 1 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 S. 1 BVFG).

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG). Diese Form des Staatsangehörigkeitserwerbs geht nicht in die amtliche Einbürgerungsstatistik ein (vgl. Kapitel 8.4)

Familienangehörige, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder) behalten die ausländische Staatsangehörigkeit bei. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 8.4).

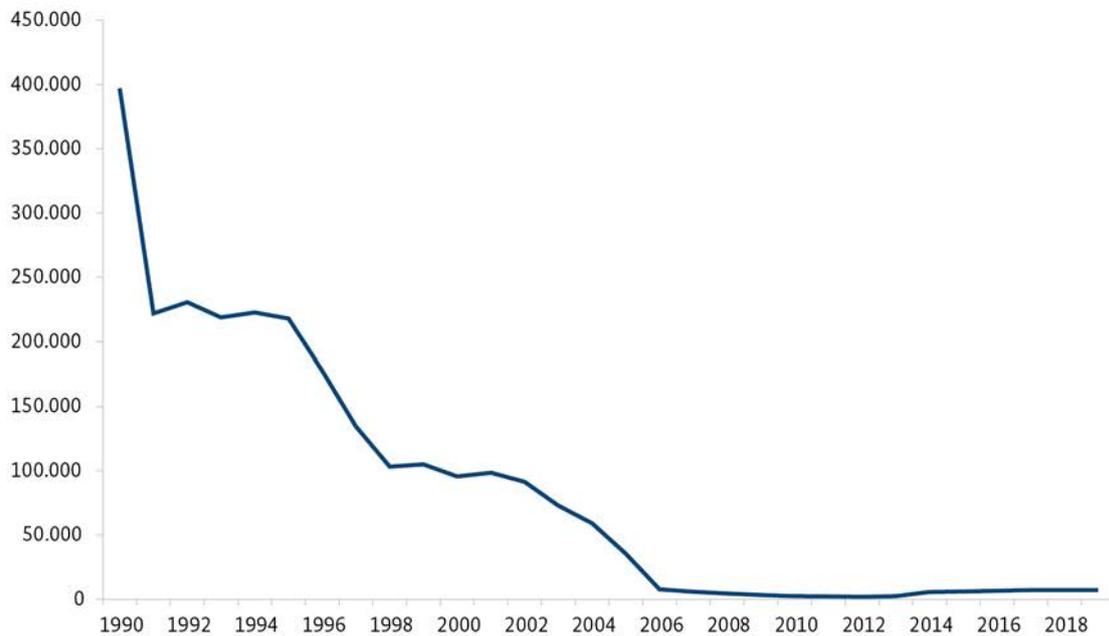
3.7.2 Entwicklung der Zuwanderung

Die statistische Erfassung der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2018 wanderten über 2,5 Millionen Menschen in diesem rechtlichen Rahmen nach Deutschland zu (2.544.734). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland bleibt.¹⁵⁶

Nachdem die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern einschließlich ihrer Familienangehörigen im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Die Zuzugszahl im Jahr 2012 betrug nur noch 1.817 Personen (vgl. Abbildung 3-38 und Abbildung 3-39). Damit wurde im Jahr 2012 der niedrigste Zuzug seit Beginn des Aufnahmeverfahrens im Jahr 1950 registriert. In den folgenden Jahren wurde wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen verzeichnet. Im Jahr 2019 wurden 7.155 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler registriert. Dies entspricht einer leichten Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (2018: 7.126 Personen) um rund 0,5 %.

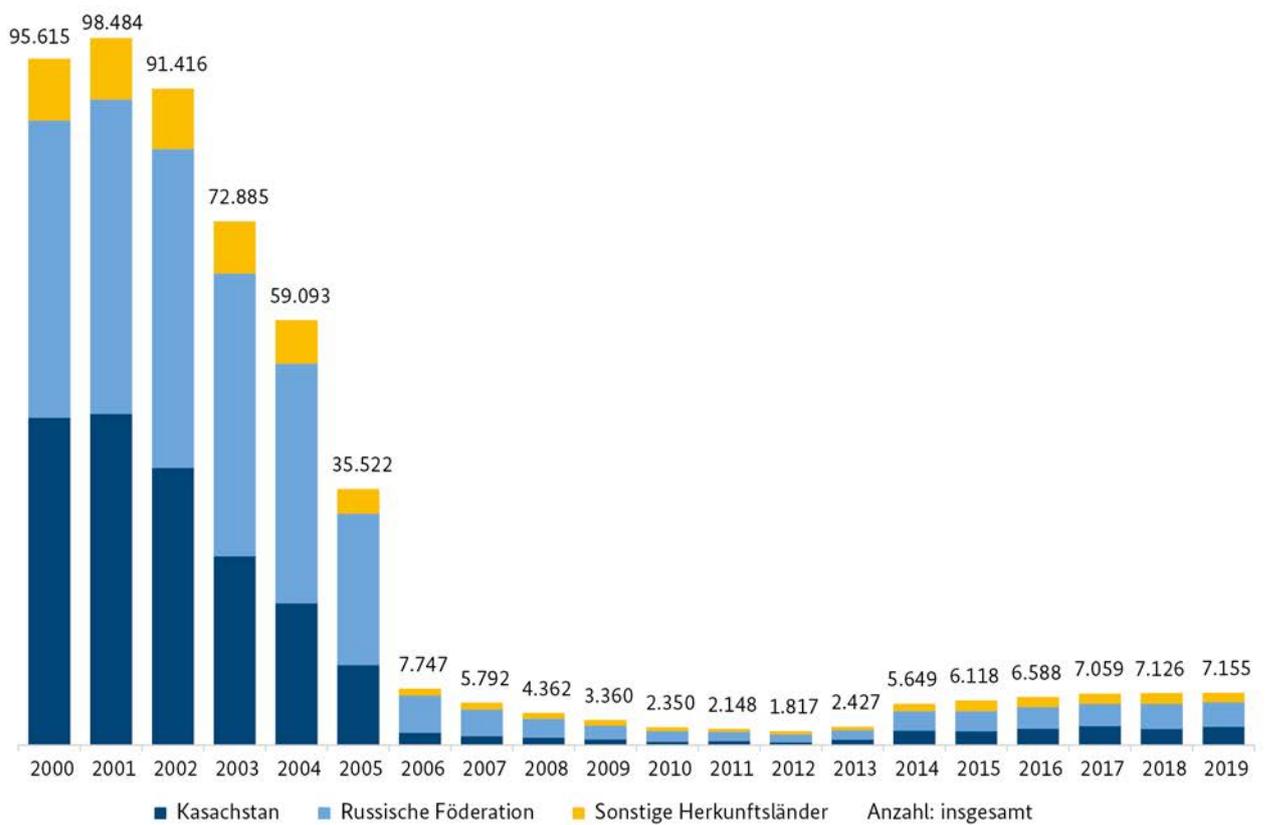
¹⁵⁶ Vgl. Worbs et al. 2013: 35 f.

Abbildung 3-38: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 3-39: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern von 2000 bis 2019



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Zwischen 1999 und 2011 sank die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. Im Jahr 1999 lag sie noch bei etwa 117.000, während im Jahr 2010 nur mehr 3.908 Aufnahmeanträge gestellt wurden. Seitdem sind die Zahlen deutlich gestiegen, schwanken aber zum Teil erheblich (2013: 10.963, 2014: 30.009). Im Jahr 2019 wurden mit 13.197 Anträgen 10,3 % weniger Anträge gestellt als im Vorjahr (2018: 14.705 Anträge). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2018 etwa 2,8 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.¹⁵⁷

Herkunftsländer

Die Größenordnung sowie die Zusammensetzung des Zuzugs von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nach Herkunftsgebieten hat sich seit Beginn der 1990er-Jahre stark verändert (vgl. Tabelle 3-41 im Anhang sowie Abbildung 3-39). Im Jahr 1990 kamen noch 133.872 Personen aus Polen und 111.150 aus Rumänien. Im Jahr 2019 zogen nur noch jeweils drei Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-41 im Anhang). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbeson-

dere auf das Inkrafttreten des KfBG im Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.¹⁵⁸

Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2019 zogen 7.149 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2017: 7.112). Ihr Anteil am gesamten Zuzug liegt seit Jahren bei etwa 98 %, im Jahr 2019 sogar bei 99,9 %. Hierbei waren die größten Herkunftsländer im Jahr 2019 die Russische Föderation mit 3.424 Personen (2018: 3.496) sowie Kasachstan mit 2.597 Personen (2018: 2.292). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2019 669 (2018: 873), aus Kirgisistan 128 (2018: 120) und aus Belarus 144 Personen (2018: 109) (vgl. Tabelle 3-41 im Anhang).

157 Ein Aufnahmebescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist nicht bekannt, wie viele Antragstellende mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

158 Seit dem Inkrafttreten des KfBG müssen Antragstellende, die nicht aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen, glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellenden aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung weiterhin unterstellt.

Abbildung 3-40: Altersstruktur der im Jahr 2019 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent

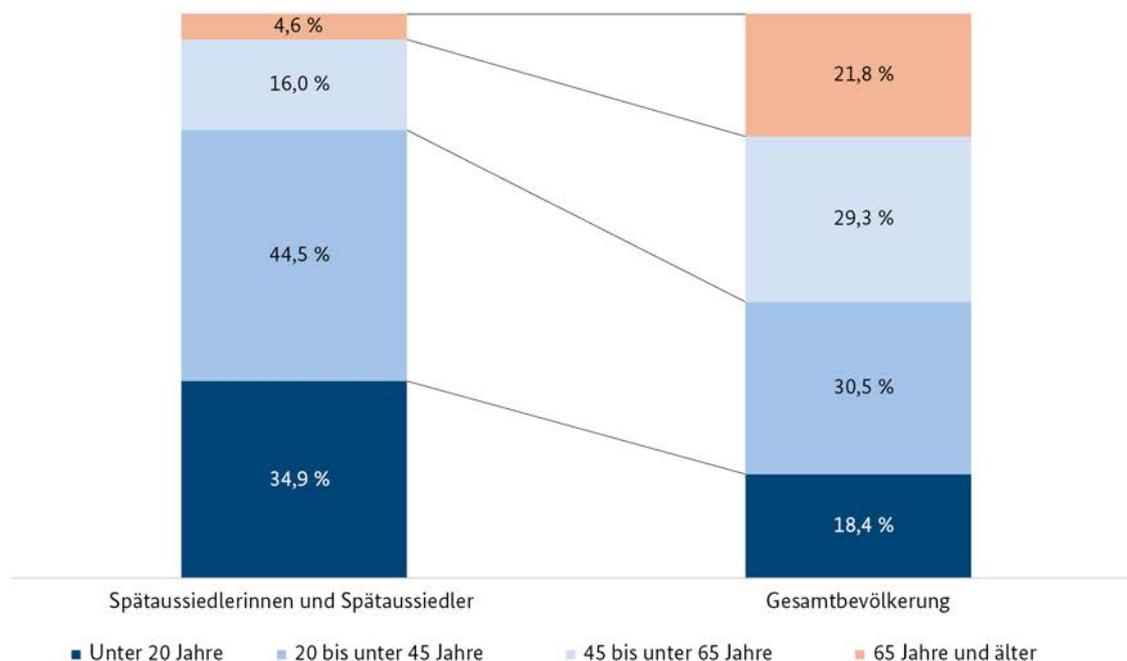


Tabelle 3-19: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 2000 bis 2019

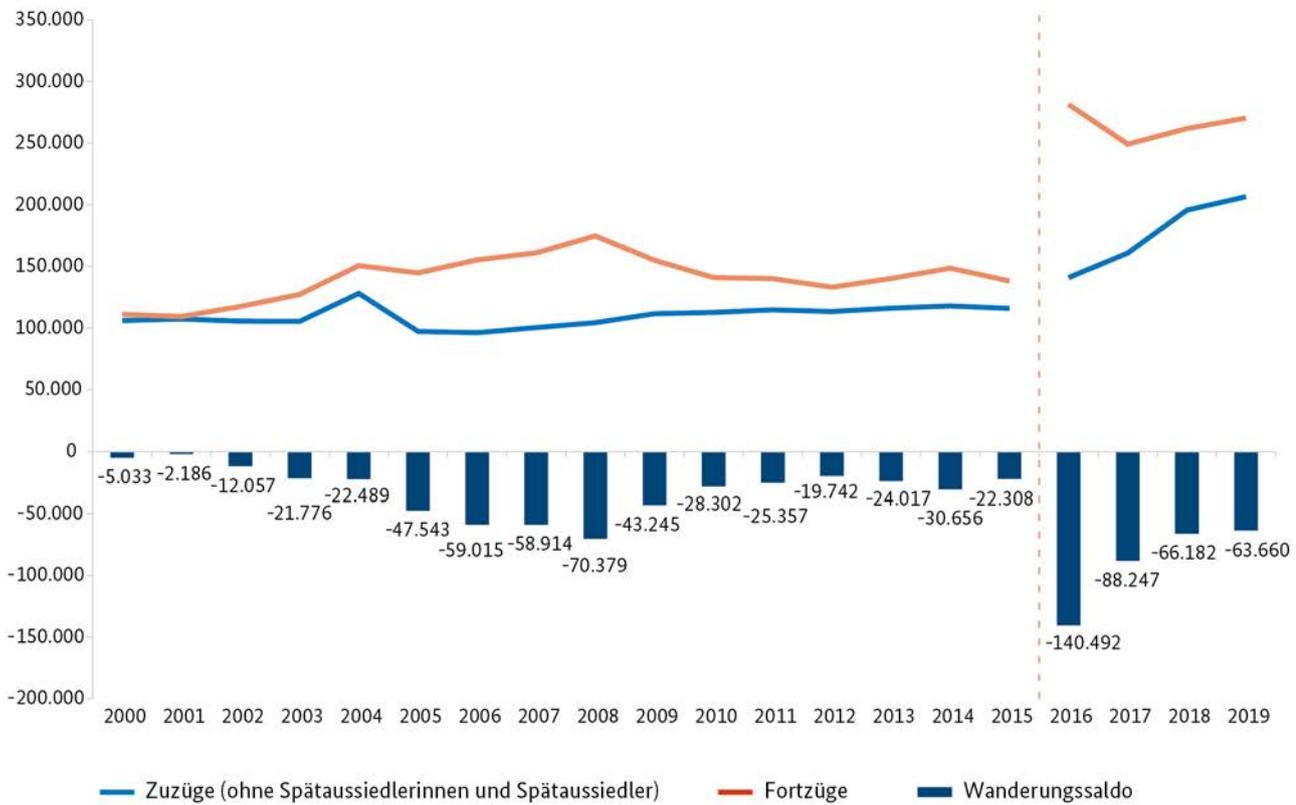
Jahr	Zuzüge insgesamt	Darunter Spätaussiedler/-innen 2		Zuzüge ohne Spätaussiedler/-innen		Fortzüge insgesamt	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedler/-innen
		absolut	in %	absolut	in %			
2000	191.909	85.698	44,7%	106.211	55,3%	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7%	107.321	55,3%	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7%	105.626	57,3%	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9%	105.491	63,1%	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0%	128.178	72,0%	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0%	97.272	76,0%	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9%	96.275	93,1%	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	3.823	3,6%	102.191	96,4%	161.105	-55.091	-58.914
2008	108.331	3.951	3,6%	104.380	96,4%	174.759	-66.428	-70.379
2009	114.700	2.957	2,6%	111.743	97,4%	154.988	-40.288	-43.245
2010	114.752	2.054	1,8%	112.698	98,2%	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6%	114.775	98,4%	140.132	-23.528	-25.357
2012	115.028	1.538	1,3%	113.490	98,7%	133.232	-18.204	-19.742
2013	118.425	2.160	1,8%	116.265	98,2%	140.282	-21.857	-24.017
2014	122.195	4.215	3,4%	117.980	96,6%	148.636	-26.441	-30.656
2015	120.713	4.748	3,9%	115.965	96,1%	138.273	-17.560	-22.308
2016 ^{3,4}	146.047	5.128	3,5%	140.919	96,5%	281.411	-135.364	-140.492
2017	166.703	5.769	3,5%	160.934	96,5%	249.181	-82.478	-88.247
2018	201.531	5.862	2,9%	195.669	97,1%	261.851	-60.320	-66.182
2019 ⁵	212.669	6.035	2,8%	206.634	97,2%	270.294	-57.625	-63.660

Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe. Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen im Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

- 1) Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.
- 2) Personen, die mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehepartnerin oder Ehepartner und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).
- 3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.
- 4) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 5) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Wanderungsstatistik), Bundesverwaltungsamt

Abbildung 3-41: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) von 2000 bis 2019



Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe. Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen ab diesem Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil die zugewanderten Personen relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zugewanderten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden ausländischen Personen. So waren 79,4 % der im Jahr 2019 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler unter 45 Jahre alt, während nur 48,9 % der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 3-40 und Tabelle 3-42 im Anhang). Dagegen waren nur 4,6 % der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler 65 Jahre und älter, aber 21,8 % der Gesamtbevölkerung.

3.8 Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen

Auch die Zuwanderung bzw. Rückkehr deutscher Staatsangehöriger aus dem Ausland stellt eine relevante Migrationsform dar. In den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 stellten Deutsche sogar die größte Gruppe aller Zugezogenen aus dem Ausland. Im Jahr 2019 wurden 212.669 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Nachkommen, vgl. Kapitel 3.7) in der Wanderungsstatistik verzeichnet (2018: 201.531). Damit sind deutsche Staatsangehörige nach Rumäninnen und Rumänen die zweitgrößte Zuwanderungsgruppe. Der Anteil der Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen an der Gesamtzuwanderung beträgt 13,6 %.

Insgesamt ging die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er-Jahre zurück, seit Mitte der 2000er-Jahre lässt sich eine steigende Tendenz feststellen. Im Jahr 2019 ist die Anzahl der Zuzüge gegenüber 2018 um 5,5 % gestiegen (vgl. Tabelle 3-19). Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen im Vergleich zu den 1990er-Jahren sind im Wesentlichen auf einen Rückgang bei den Zahlen der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zurückzuführen (siehe im Einzelnen dazu Kapitel 3.7).

Neben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bilden Rückkehrende mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht zur Einreise nach Deutschland haben, den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen.¹⁵⁹ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Zuzugs von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, ist die Zahl der jährlich zugewanderten Deutschen seit 1999 – mit wenigen Ausnahmen – auf über 100.000 Personen angestiegen, 2019 sogar auf über

200.000 Personen.¹⁶⁰ Im Jahr 2018 waren es 195.669 Personen und im Jahr 2019 206.634 (+5,6 %). Im Zeitraum zwischen 2000 und 2019 ist der Anteil der deutschen Rückkehrenden an der deutschen Zuwanderung insgesamt von ca. 55 % auf weit über 90 % angestiegen (vgl. Tabelle 3-19). Hierbei handelt es sich z. B. um Personen, die nach einem temporären Aufenthalt aus Beschäftigungsgründen, als Seniorinnen und Senioren, Studierende¹⁶¹ oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler¹⁶² sowie deren Angehörige nach Deutschland zurückkommen.

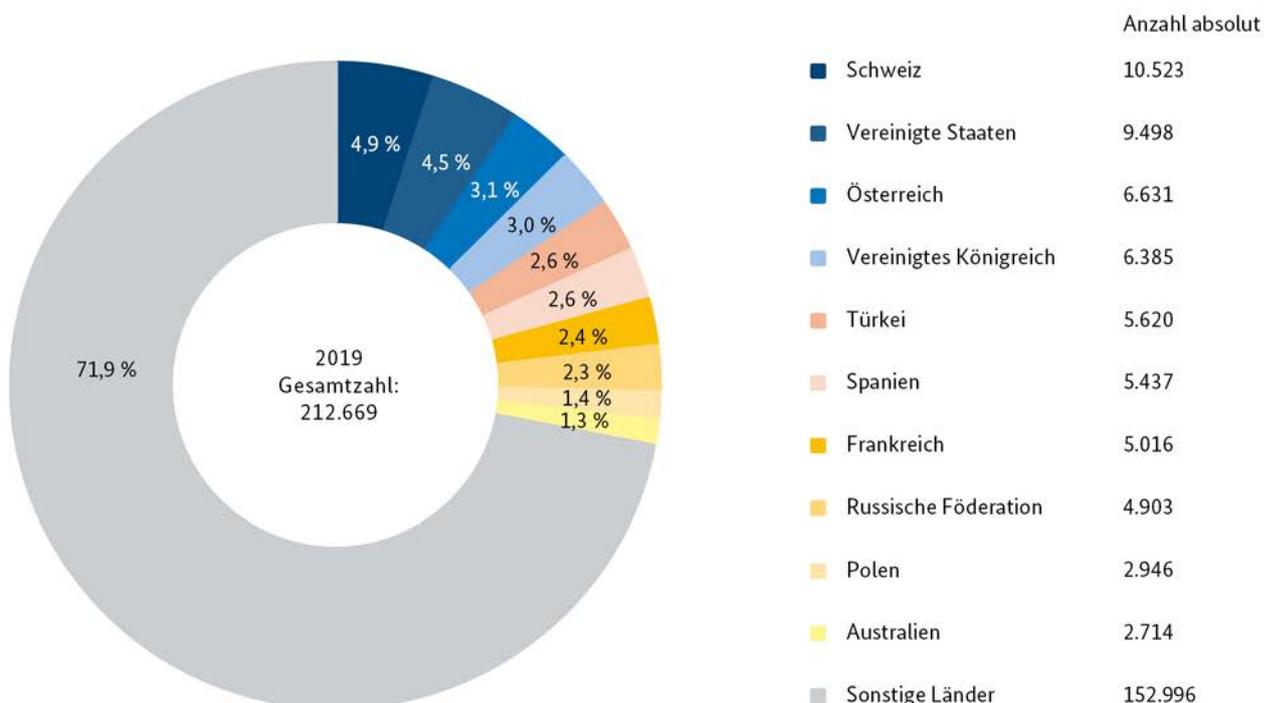
¹⁶⁰ Im Jahr 2004 wurden etwa 128.000 deutsche Rückkehrende registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

¹⁶¹ So waren im Jahr 2017 etwa 140.400 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2016: 141.600). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 33.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 4.2). Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den zwei Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum an.

¹⁶² Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit deutscher Staatsangehörigkeit vgl. Kapitel 4.2.

¹⁵⁹ Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

Abbildung 3-42: Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2019 nach Land des vorherigen Aufenthalts



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückgekehrten Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abgemeldet hat, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, sodass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Seniorinnen und Senioren, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland. Somit spiegeln die Wanderungszahlen Deutscher, wie auch bei ausländischen Staatsangehörigen, nicht das gesamte tatsächliche Migrationsgeschehen wider.

Abbildung 3-41 setzt die Zuzüge in Bezug zu den Fortzügen und stellt den Wanderungssaldo dar. Dabei werden jedoch die Zuzüge der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (anhand der Zugangszahlen des Bundesverwaltungsamtes, vgl. Kapitel 3.7) bei den Zuzügen herausgerechnet, um stärker auf die Gruppe der sonstigen aus dem Ausland zugewanderten bzw. zurückgekehrten deutschen Staatsangehörigen fokussieren zu können. Bei den Fortzügen ist ein analoges Vorgehen nicht möglich, da Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler hier nicht als solche innerhalb der Gruppe der deutschen Staatsangehörigen identifizierbar sind. Seit 2016 werden die Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ als Außenwanderung verbucht. Zuvor blieben sie in der Wanderungsstatistik und in Folge auch in der Bevölkerungsfortschreibung weitgehend unberücksichtigt. Dieser methodische Effekt ist in den Daten ab 2016 deutlich erkennbar; die Werte ab diesem Jahr fallen deutlich höher aus und sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren aufgenommenen Personen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger bereits seit den 1980er-Jahren negativ. Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo hingegen bis zum Jahr 2004 positiv.¹⁶³ Im Jahr 2019 lag der Wanderungssaldo von Deutschen bei -57.625 (2018: -60.320) (vgl. Abbildung 3-41 und Tabelle 3-19).¹⁶⁴

Mit Blick auf die Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Die Schweiz ist nicht nur das Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger, sondern auch das Land, aus dem die meisten deutschen Rückkehrenden zu verzeichnen sind. Im Jahr 2019 wanderten 10.523 deutsche Staatsangehörige aus der Schweiz zurück nach Deutschland (2018: 10.681). Das waren 4,9 % aller deutschen Rückkehrenden (vgl. Abbildung 3-42). Aus der Schweiz ist seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist.¹⁶⁵ Kamen im Jahr 1997 noch 1,6 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1 (2000: 2,1 zu 1), d. h. es zogen dreieinhalb Mal mehr Deutsche in die Schweiz

163 Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2018d).

164 Ließe man bei den Zu- und Fortzügen von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik unberücksichtigt, ergäben sich 2016 gegenüber 2015 bei den Zuzügen (115.000 Personen, -4,3 %) als auch bei den Fortzügen (131.000 Personen, -5,5 %) andere Werte.

165 Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Kapitel 4.2.

als von dort zurückkehrten. In den Folgejahren sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz wieder, sodass auch das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 1,6 zu 1 wieder deutlich zurückging.

Aus den Vereinigten Staaten wanderten im Jahr 2019 9.498 deutsche Staatsangehörige zurück nach Deutschland (2018: 10.144). Dies entsprach einem Anteil von 4,5 % an der gesamten Remigration deutscher Staatsangehöriger (2018: 5,0 %). 6.631 bzw. 3,1 % Personen zogen aus Österreich (2018: 6.486) und 6.385 Personen aus dem Vereinigten Königreich zu (3,0 %, 2018: 6.418) (vgl. Abbildung 3-42 und Tabelle 3-43 im Anhang).

Nahezu kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrenden aus der Türkei. Im Jahr 2019 zogen mit 5.620 (7,4 %) erneut mehr deutsche Staatsangehörige aus der Türkei nach Deutschland zu als im Vorjahr (2018: 5.231). Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um eingebürgerte türkeistämmige Menschen oder um Personen ohne Migrationshintergrund handelt. Die Zahl der deutschen Rückkehrenden aus den klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien hielt sich im Jahr 2019 mit 1.776 bzw. 2.714 auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang).

4 Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderung“ bzw. „Abwanderung“ existieren für Deutschland nicht. Ein Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung der bisher bestehenden Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde wird statistisch als Fortzugsfall erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 gilt nach dessen § 17 Abs. 2: „Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“

Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel von Personen über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland erhoben. Demzufolge kann anhand der Fortzugszahlen nicht nach kurzfristigen (z. B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder längeren bzw. dauerhaften Aufenthalten im Ausland unterschieden werden.

4.1 Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen

4.1.1 Entwicklung der Fortzüge

Bei einem Anstieg der Zuwanderung verlassen mit einer zeitlichen Verzögerung auch vermehrt ausländische Staatsangehörige Deutschland, wie die Entwicklung seit 2010 zeigt. Bis 2012 waren die Fortzüge relativ konstant, danach stieg ihre Anzahl, bis sie im Jahr 2016 den vorläufigen Höhepunkt erreichte (vgl. Abbildung 4-1). Insgesamt zogen zwischen 2000 und 2019 18,9 Millionen ausländische Staatsangehörige

aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber auch 13,0 Millionen das Staatsgebiet wieder.

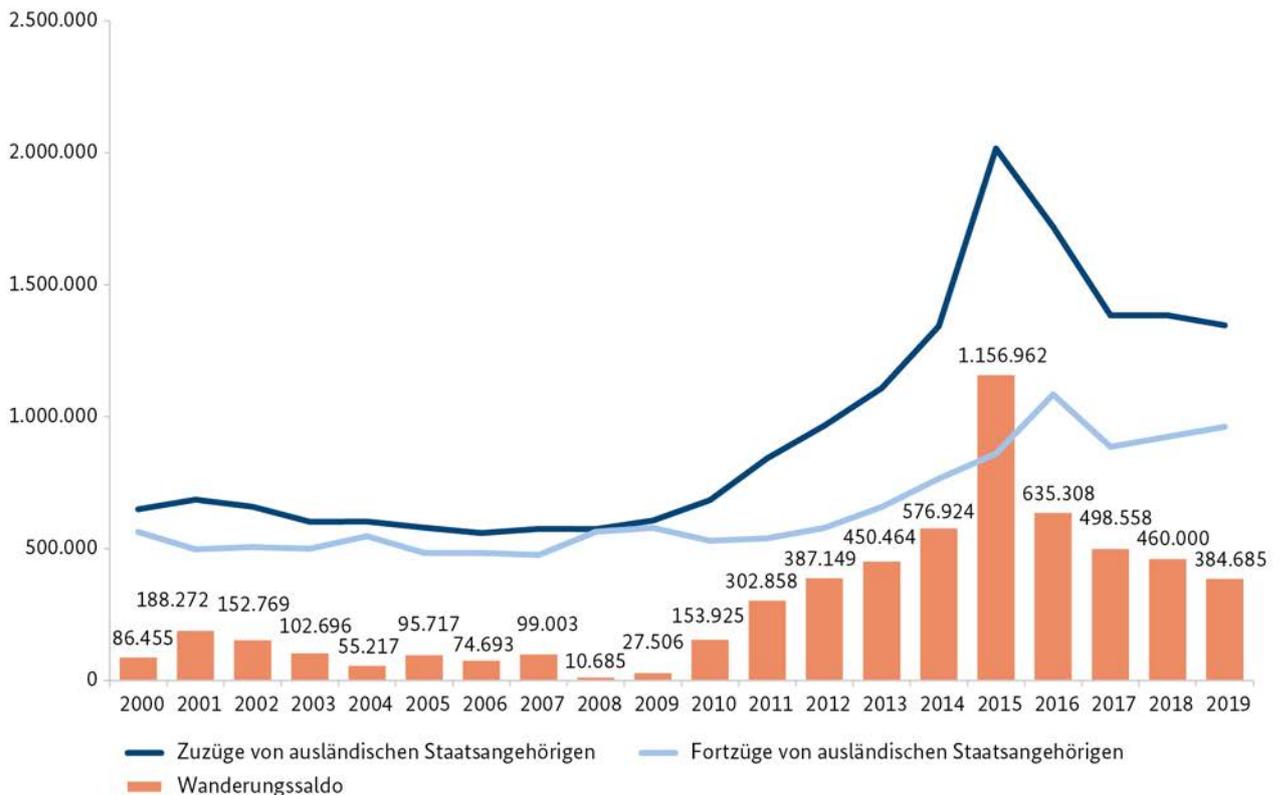
Im Jahr 2019 wurden 961.258 Fortzüge von ausländischen Personen (2018: 923.581) registriert. Gleichzeitig wurden 1.345.943 Zuzüge von ausländischen Personen nach Deutschland verzeichnet. Der Wanderungssaldo der ausländischen Personen betrug damit 2019 +384.685 und sank im Vergleich zum Jahr 2018 (+460.000) um 16,4 % (vgl. Abbildung 4-1).¹⁶⁶

4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

Auf Grundlage der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Sachverhalte „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2019 675.812 ausländische Staatsangehörige fortgezogen, ein Anstieg von 5,6 % gegenüber 2018 mit 640.227 Fortzügen (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang).¹⁶⁷ Die Zahl der Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen laut AZR liegt damit deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (961.258). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migrantinnen und Migranten mit einem Kurzaufenthalt unter drei Monaten (z. B. saisonale Erwerbspersonen) nicht im AZR registriert und somit deren Zu- und Fortzüge nicht enthalten sind.

¹⁶⁶ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.3.

¹⁶⁷ Stichtag der AZR-Auswertung ist der 31. März 2020.

Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2000 bis 2019^{1,2}

1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Außerdem sind die Daten des AZR personenbezogen und damit systematisch niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (vgl. Kapitel 1).

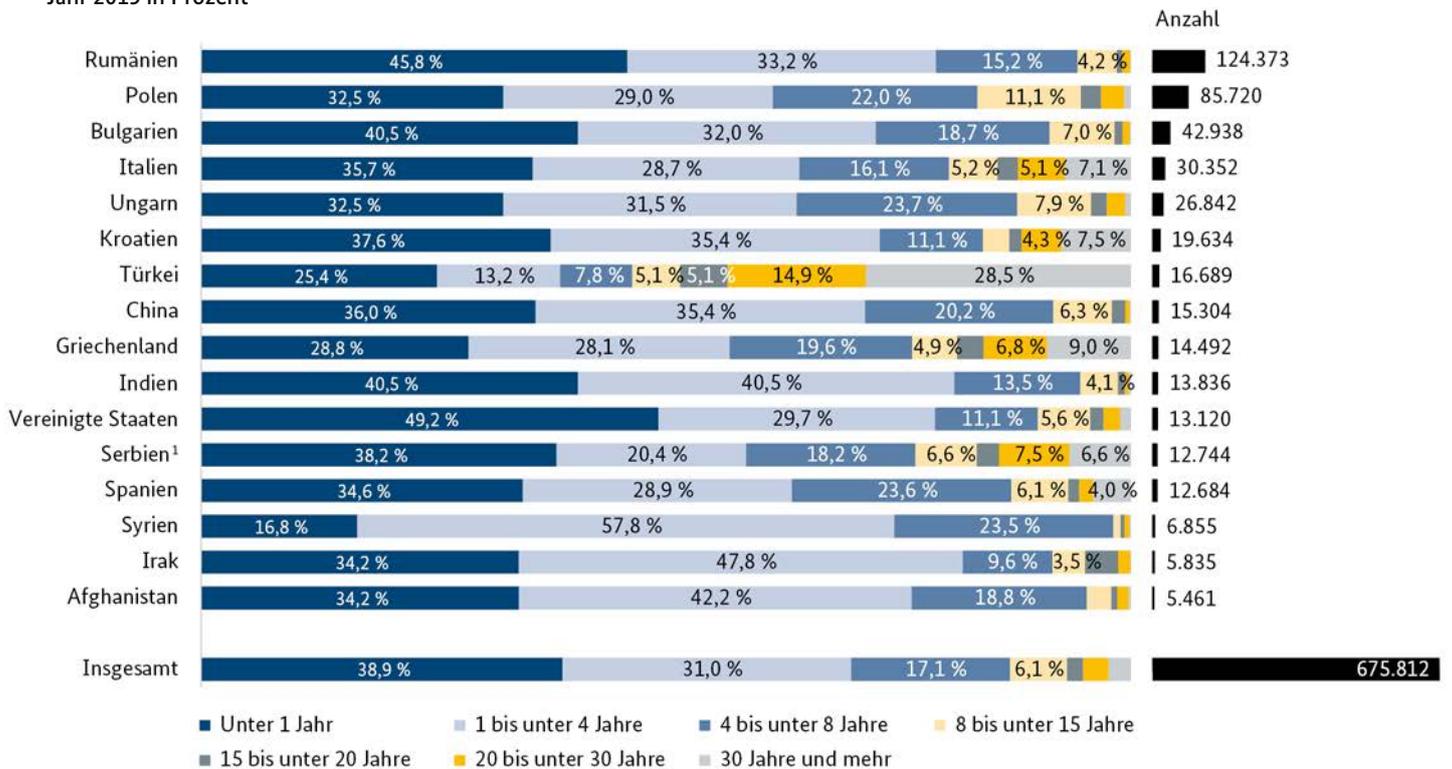
38,9 % der nach dem AZR fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2019 hielten sich zuvor weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf, 69,9 % weniger als vier Jahre. 5,1 % wanderten nach einem Aufenthalt von mehr als 20 Jahren ab, 2,4 % der Abwandernden hielten sich länger als 30 Jahre in Deutschland auf (vgl. Abbildung 4-2 und Tabelle 4-7 im Anhang).

Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2019 28,5 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von

mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen, kroatischen und italienischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil jeweils bei über 7 %. Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der fortziehenden Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Rumänien, den Vereinigten Staaten und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Etwa die Hälfte der fortziehenden Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (49,2 %) und Rumänien (45,8 %) reiste sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

Während bei den Hauptherkunftsländern von Asylantragstellenden Irak und Afghanistan knapp 35 % der Fortzüge nach weniger als einem Jahr stattfanden, liegt dieser Wert für Syrien nur bei 16,8 %. Nur ein kleiner Anteil der fortziehenden Personen mit diesen Staatsangehörigkeiten hat sich vorher länger als acht Jahre in Deutschland aufgehalten (Afghanistan 4,7 %, Irak 8,4 % und Syrien 1,9 %).

Abbildung 4-2: Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019 in Prozent



1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

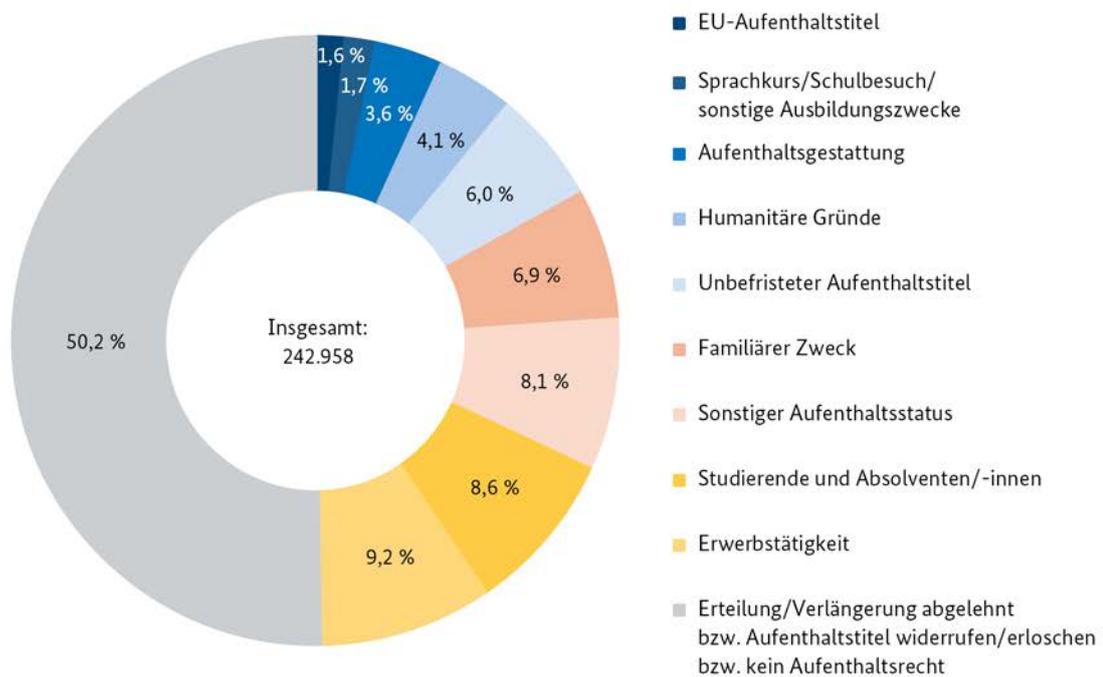
Eine Differenzierung der fortziehenden Personen nach dem letzten Aufenthaltsstatus ist nur für Drittstaatsangehörige möglich. 6,0 % dieser 2019 fortziehenden Personen hatten zuvor einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne (14.663 Personen, 2018: 14.748 Personen), darunter waren 59 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG und 420 Personen mit einer Blauen Karte EU und einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG. 20.871 Personen bzw. 8,6 % sind als Studierende bzw. Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Deutschland fortgezogen, darunter 1.380 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium).

9,2 % der Personen hatten bei ihrem Fortzug eine befristete Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit inne (22.413 Personen), darunter 2.931 Personen mit einer Blauen Karte EU nach § 19a Abs. 1 AufenthG und 778 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa drei Viertel der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 6,9 % verließen

Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (16.793 Personen). 3,6 % bzw. 8.712 Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens. Die Hälfte der fortgezogenen Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten hatte vor ihrer Ausreise keinen gültigen Aufenthaltstitel.

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2019 differenziert nach Status und einzelnen Staatsangehörigkeiten, so zeigt sich, dass türkische Staatsangehörige (38,3 %) überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verließen (vgl. Tabelle 4-9 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen waren dagegen etwa ein Drittel (31,1 %) der Fortgezogenen Studierende bzw. Personen mit einem Hochschulabschluss. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zogen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Indien (24,4 %), den Vereinigten Staaten (21,7 %) und Bosnien und Herzegowina (20,6 %) aus Deutschland fort. Im Falle Indiens und der Vereinigten Staaten zeigt sich, dass relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Darin spiegelt sich, dass Staatsangehörige aus Indien und der Vereinigten Staaten häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen sind und ihre Familien mitgebracht haben.

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2019



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

4.1.4 Geförderte Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein Steuerungsinstrument der Migrationspolitik.¹⁶⁸ Zu ihr zählen Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bzw. der Weiterwanderung, der Reintegration, der (zwangsweisen) Rückführung und der Rückübernahme vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Die freiwillige Rückkehr hat dabei Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung.

Der Bund und die Länder bieten seit 1979 durch das humanitäre Programm „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“ ergänzt durch das „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ (seit 1989) Unterstützung für die Rückkehr (oder gegebenenfalls Weiterwanderung). Dieses Bund-Länder-Programm wird in Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Über das Programm REAG/GARP können mittellose Rückkehrwillige, darunter viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Reise-/Transportkosten, Reisebeihilfen und je nach Herkunftsland eine Starthilfe zur Reintegration erhalten.

Hauptzielgruppe der Rückkehrförderung sind vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige. Diesen Personen wird eine Frist zur freiwilligen Rückkehr gewährt, bevor eine (zwangsweise) Rückführung (§ 59 AufenthG) erfolgt (vgl. dazu Kapitel 6.2.3).

Bislang haben über 722.000 Menschen aus aller Welt über REAG/GARP eine finanzielle oder organisatorische Unterstützung für die Rückkehr in ihre Herkunftsregionen oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland erhalten. Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG).¹⁶⁹

Im Jahr 2019 nutzten 13.053 Menschen das REAG/GARP-Programm zur geförderten Rückkehr, was einem Rückgang um 18,1 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (Tabelle 4-1). Der hohe Anstieg im Jahr 2016 erklärt sich wie schon 2015 durch die stark zugenommene Fluchtmigration und irreguläre Migration. Seit 2016 geht die Anzahl der Schutzsuchenden insgesamt wieder zurück, sodass auch die Zahl der geförderten Rückkehrenden insgesamt sinkt.

¹⁶⁸ Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland vgl. Grote 2015: 22 ff. Aus Sicht der Rückkehrenden und deren Familienangehörigen vgl. Baraulina/Kreienbrink 2013.

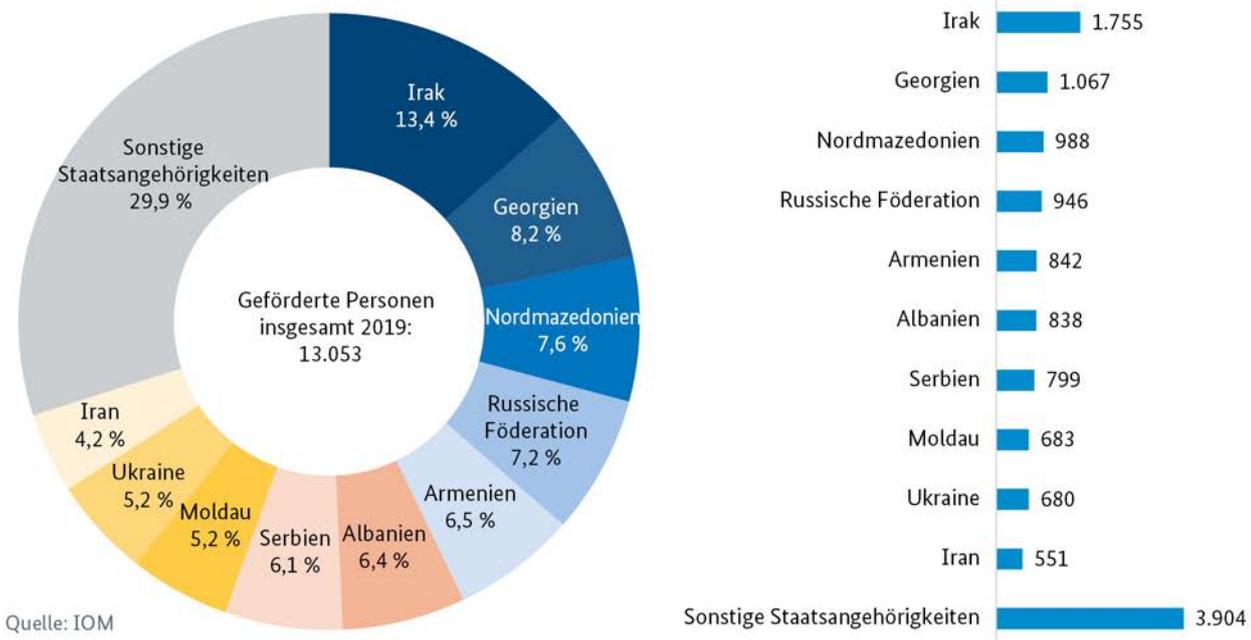
¹⁶⁹ Nach § 75 Nr. 7 AufenthG hat das BAMF die gesetzliche Kompetenz zur Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr einschließlich der Auszahlung der hierfür bewilligten Mittel.

Tabelle 4-1: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung seit 2010

Jahr	Personen	Darunter Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes
2010	4.480	4.395
2011	6.319	6.251
2012	7.546	7.466
2013	10.251	10.150
2014	13.574	13.466
2015	35.514	35.271
2016	54.006	53.747
2017	29.522	29.183
2018	15.941	15.763
2019	13.053	12.884

Quelle: IOM, BAMF

Abbildung 4-4: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019



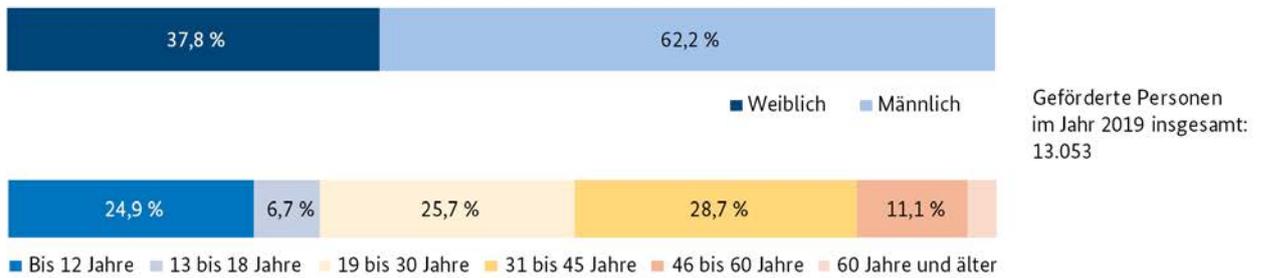
Quelle: IOM

Im Jahr 2019 waren 1.755 der Geförderten rückkehrende irakische Staatsangehörige (-2,6 % im Vergleich zum Vorjahr) und 1.067 georgische Staatsangehörige (+0,9 % im Vergleich zum Vorjahr). Die Zahl der bewilligten Ausreisen in die Westbalkanstaaten ist, wenn auch mit abnehmender Tendenz, weiterhin hoch.¹⁷⁰ Dabei waren nordmazedonische Staats-

angehörige mit 988 Personen am häufigsten vertreten (-20,3 % im Vergleich zum Vorjahr), gefolgt von Albanien (838, -46,2 % im Vergleich zum Vorjahr) und Serbien (799 bzw. -30,2 % im Vergleich zum Vorjahr). 7,2 % der geförderten Rückkehrenden waren russische Staatsangehörige (946 Personen, -31,5 % im Vergleich zum Vorjahr) (vgl. Abbildung 4-4).

¹⁷⁰ Für die Westbalkanstaaten wurden lediglich die Transportkosten übernommen. Reisebeihilfe sowie Starthilfe erhielten Staatsangehörige aus diesen Staaten über REAG/GARP 2018 nicht (seit 2019 verminderte Reisebeihilfe).

Abbildung 4-5: Alters- und Geschlechtsstruktur der Rückkehrenden 2019



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Abweichungen der Summe der Einzelwerte zu 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: IOM, BAMF

Im Jahr 2019 sind größtenteils männliche Personen mit REAG/GARP-Unterstützung ausgereist (62,2 %). 31,6 % der im Jahr 2019 geförderten Rückkehrenden waren unter 18 Jahre alt, 25,7 % zwischen 19 und 30, 28,7 % zwischen 31 und 45, 11,1 % zwischen 46 und 60 und 2,9 % über 60 Jahre alt. Auch im Jahr 2019 zogen die meisten Personen in ihre Herkunftsländer zurück (98,7 %) (vgl. Tabelle 4-1). 44,5 % der 2019 ausgereisten Personen hatten sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten, 8,3 % länger als fünf Jahre.

Neben REAG/GARP existiert eine Vielzahl von internationalen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Programmen und Projekten, die die Rückkehr und Reintegration in die jeweiligen Herkunftsländer fördern und die Leistungen über REAG/GARP hinaus gewähren. Während zu geförderten Ausreisen über das REAG/GARP-Programm Statistiken geführt werden, gibt es zu geförderten Ausreisen mit Programmen der Bundesländer und Kommunen keine vollständigen Angaben. Darüber hinaus ist es möglich, dass ausreisepflichtige Personen ohne jede Form einer Unterstützung freiwillig ausreisen und daher nicht statistisch erfasst werden (können).¹⁷¹

4.2 Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen

Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor.¹⁷² Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er-Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anstiegen. Im Jahr 2019 wurde mit 270.294 Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen aus dem Bundesgebiet ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr registriert (+3,2 %, 2018: 261.851 Fortzüge)

(vgl. Tabelle 4-3 und Tabelle 4-12 im Anhang). Im Jahr 2019 lag der Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen – unter Berücksichtigung von methodischen Veränderungen der Wanderungsstatistik seit 2016 – bei -57.625 (2018: -60.320, vgl. Tabelle 1-6 im Anhang). Dabei sind sowohl bei den Zu- als auch bei den Fortzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler berücksichtigt. Werden bei den Zuzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler herausgerechnet, was bei den Fortzügen nicht möglich ist, so beträgt der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2019 -63.660 (siehe dazu auch Kapitel 3.8).

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um klassische (langfristige) Migration, beispielsweise um Personen, die auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern. Zum anderen handelt es sich um temporäre Migration wie z. B. Erwerbsmigration, Seniorinnen und Senioren (Ruhesitzwanderung) und Studierende sowie deren Angehörige.¹⁷³ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwandernden entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Personen temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Allerdings ermöglichen Daten aus dem „German Emigration and Remigration Panel Study“ (GERPS)¹⁷⁴ entsprechende Aussagen. In der Studie wurden deutsche Staatsangehörige im Alter zwischen 20 und 70 Jahren befragt, die zwischen Juli 2017 und Juni 2018 ins Ausland verzogen oder aus dem Ausland nach Deutschland zurückgekehrt sind. Die Resultate zeigen, dass es sich bei den international mobilen Deutschen überproportional um jüngere Menschen handelt.

173 Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Fortgezogene melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz beibehalten.

174 Die Daten wurden im Rahmen eines Projekts des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung in Kooperation mit der Universität Duisburg-Essen erhoben (vgl. dazu BIB 2019).

171 Vgl. dazu Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 27 f. und für eine Übersicht der Akteure Grote 2015.

172 Vgl. Statistisches Bundesamt 2020d.

Der Anteil der 25- bis 39-Jährigen liegt bei den Fortzügen ins Ausland mit 63 % deutlich über dem Anteil dieser Altersgruppe an der Bevölkerung Deutschlands (27 %). Deutsche Abwandernde sind überdurchschnittlich hoch qualifiziert: Während in der deutschen Gesamtbevölkerung nur jeder Vierte über einen akademischen Abschluss verfügt, sind es unter den Abwandernden über drei Viertel. Für zwei Drittel der umgezogenen Personen ist der Auslandsaufenthalt allerdings nur zeitlich befristet für einige Jahre geplant, bei ebenfalls knapp zwei Dritteln gab es bereits frühere Auslandsaufenthalte. Die Autoren schlussfolgern daher, dass diese Form internationaler Migration langfristig zu keinem Verlust von hochqualifizierten Fachkräften führt.¹⁷⁵

Die erhöhte Mobilität von Deutschen ist Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Die zunehmende Mobilität und internationale Vernetzung kommt auch dem Wissenschaftsstandort Deutschland zugute, wie die im Folgenden dargestellten Daten zeigen.

Im Jahr 2017¹⁷⁶ waren 140.400 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, zwischen 2016 und 2017 sank die Anzahl der deutschen Studierenden im Aus-

175 Für weitere Studien der letzten Jahre mit ähnlichem Tenor siehe SVR 2015 sowie Liebau/Schupp 2010 und Ette/Sauer 2010.

176 Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den zwei Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum an.

Tabelle 4-2: Deutsche Studierende nach Studienland in den Jahren 2010 bis 2017

Studienland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Österreich	27.350	30.574	32.192	26.5361	26.868	27.563	28.220	28.670
Niederlande	23.831	25.028	25.019	23.1231	22.265	21.530	21.956	21.858
Vereinigtes Königreich	14.950	15.025	13.720	15.700	15.330	15.410	15.770	15.745
Schweiz	13.436	13.916	14.352	14.851	14.783	14.647	14.609	14.558
Vereinigte Staaten	9.458	9.347	9.819	10.160	10.193	10.145	10.169	10.042
China	4.2392	5.451	6.271	6.2712	8.193	7.536	8.145	7.814
Frankreich	6.252	6.147	6.618	6.654	6.414	6.406	6.007	6.432
Sonstige bedeutende Studienländer 3	27.302	29.814	30.173	30.884	32.813	35.130	35.558	34.086
Zusammen	126.818	135.302	138.164	134.179	136.859	138.367	140.434	139.205
Hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden im Ausland insgesamt	127.600	136.200	139.100	135.400	138.000	139.700	141.600	140.400

1) Ab dem Berichtsjahr 2013 wurde in Österreich und den Niederlanden die Definition der Studierenden aus dem Ausland umgestellt, und zwar von der Staatsangehörigkeit auf die UOE-Definition (UOE = UNESCO, OECD, Eurostat) der international mobilen Studierenden nach Herkunftsland. Bedingt dadurch liegt die Zahl der deutschen Studentinnen und Studenten 2013 etwas niedriger als im Vorjahr (vgl. Statistisches Bundesamt 2018).

2) Zahlenwert geschätzt.

3) Studienländer mit mindestens 125 deutschen Studierenden im Jahr 2017.

Quelle: Statistisches Bundesamt

land um 0,8 % (2016: 141.600 Studierende).¹⁷⁷ Insgesamt ist jedoch die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren fast kontinuierlich angestiegen. Während im Jahr 2003 noch 37 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2017 bereits 55. Diese Quote blieb seit 2013 nahezu konstant.

Die beliebtesten Zielländer im Jahr 2017 waren Österreich (28.670 deutsche Studierende), die Niederlande (21.858), das Vereinigte Königreich (15.745), die Schweiz (14.558) und die Vereinigten Staaten (10.042) (vgl. Tabelle 4-2). Damit studierten 2017 20,4 % aller deutschen Auslandsstudierenden in Österreich.

Die höchste Anzahl deutscher Absolventinnen und Absolventen hat ihr Studium in den Niederlanden abgeschlossen (2017: 6.243 Absolventinnen und Absolventen). Im gleichen Jahr schlossen im Vereinigten Königreich 5.790 deutsche Studierende ihr Studium ab und in Österreich 5.257.

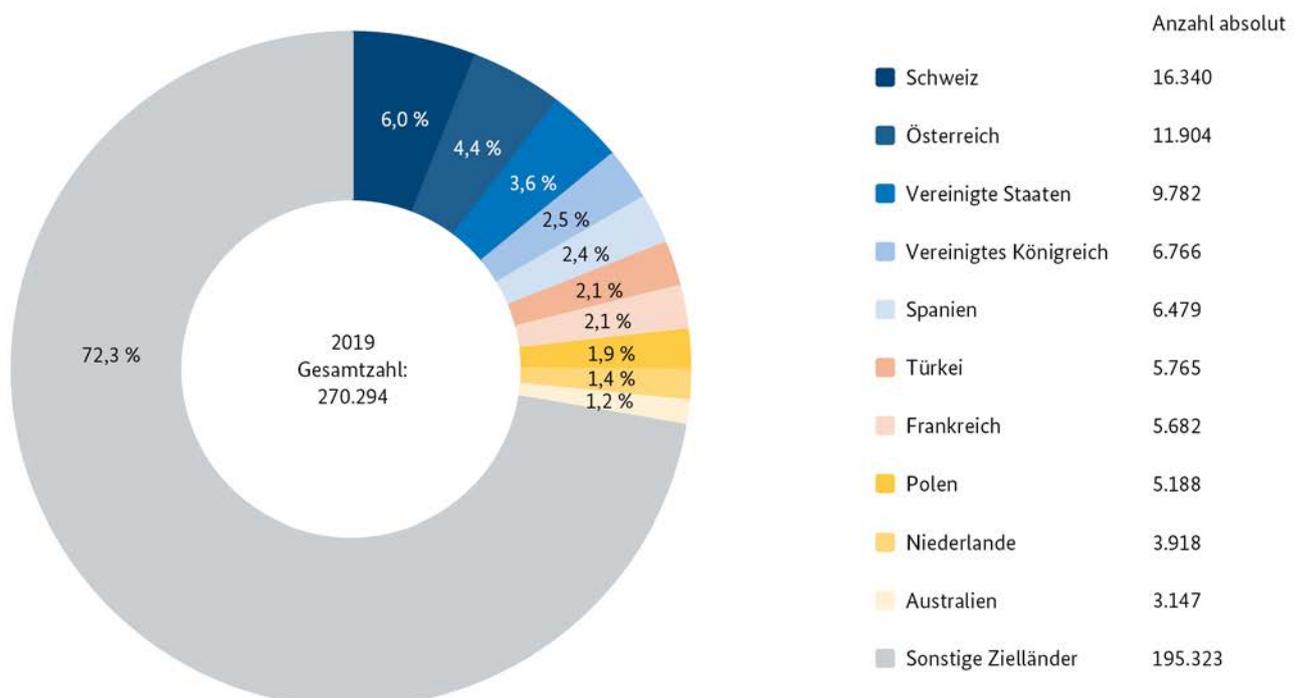
177 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 038 des Statistischen Bundesamtes vom 31. Januar 2019.

4.2.1 Fortzüge nach Zielländern

Von den 270.294 Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2019 entfielen 58.001 (21,5 %) auf EU-Staaten (2018: 56.137 bzw. 21,4 %). In die Vereinigten Staaten zogen 9.782 Deutsche (3,6 %, 2018: 10.447 bzw. 4,0 %). Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2019 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 16.340 Fortzügen (6,0 %, 2018: 16.430 bzw. 6,3 %). 4,4 % der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger entfielen auf Österreich (11.904 Fortzüge, 2018: 10.852 bzw. 4,1 %). In das Vereinigte Königreich zogen 6.766 Personen (2,5 %, 2018: 7.032 bzw. 2,7 %) und nach Spanien 6.479 Personen bzw. 2,4 % (2018: 6.433 bzw. 2,5 %) (vgl. Abbildung 4-6 und Tabelle 4-3).

Nicht aus diesen Zahlen ersichtlich ist, inwieweit es sich bei den fortziehenden Deutschen um eingebürgerte Personen handelt, die ursprünglich (oder weiterhin bestehend) die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes hatten. Dies könnte beispielsweise bei den 5.765 in die Türkei (2018: 6.203) abgewanderten deutschen Staatsangehörigen zu einem erheblichen Anteil der Fall sein.

Abbildung 4-6: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den zehn häufigsten Zielländern im Jahr 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach ausgewählten Zielländern von 2000 bis 2019

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004 ¹	2005	2006	2007	2008	2009
Belgien	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.608	2.429
Frankreich	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988	7.317
Italien	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645	3.277
Niederlande	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282	3.906
Österreich	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336	11.818
Polen	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711	12.049
Spanien	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245	7.836
Vereinigtes Königreich	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706	9.112
Norwegen	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973	2.086
Schweiz	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139	24.624
Türkei	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609	4.633
Südafrika	804	960	973	1.074	1.009	1.068	1.087	1.231	1.147	1.049
Brasilien	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446	1.448
Kanada	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605	4.258
Vereinigte Staaten	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445
China	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553	2.279
Thailand	627	621	659	715	885	1.064	1.105	1.201	1.386	1.505
Australien	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674	3.554
Insgesamt	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988

1) Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

2) Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe: Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen im Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

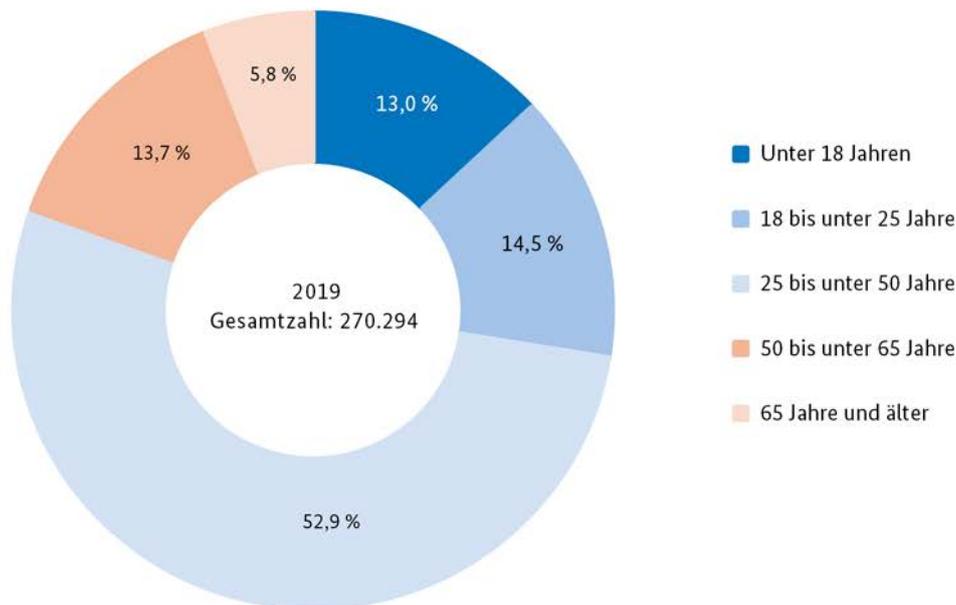
3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Fortsetzung Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach ausgewählten Zielländern von 2000 bis 2019

Zielland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017 ²	2018 ²	2019 ^{2,3}
Belgien	2.283	2.138	2.031	2.278	2.150	2.123	2.048	1.803	2.005	2.166
Frankreich	6.559	6.638	6.245	6.327	6.357	5.863	5.895	5.149	5.814	5.682
Italien	2.806	2.789	2.481	2.612	2.472	2.297	2.457	2.287	2.431	2.452
Niederlande	3.462	3.404	3.200	3.193	3.418	3.384	3.499	3.319	3.746	3.918
Österreich	10.831	11.073	11.022	11.222	10.789	10.239	10.283	9.660	10.852	11.904
Polen	9.434	7.602	6.180	6.616	6.254	5.536	5.418	5.069	5.126	5.188
Spanien	6.705	6.685	5.997	5.975	6.155	6.216	6.352	5.959	6.433	6.479
Vereinigtes Königreich	8.530	8.385	7.802	8.155	8.707	8.917	8.243	6.677	7.032	6.766
Norwegen	1.564	1.506	1.364	1.310	1.298	1.168	1.095	953	1.133	1.073
Schweiz	22.034	22.540	20.826	21.435	19.930	18.266	17.650	15.784	16.430	16.340
Türkei	4.735	5.285	5.459	6.162	6.793	6.750	6.230	5.841	6.203	5.765
Südafrika	1.087	1.094	984	1.100	1.071	930	866	800	798	712
Brasilien	1.552	1.587	1.588	1.641	1.538	1.338	1.219	1.006	986	1.081
Kanada	3.318	2.923	2.692	2.604	2.530	2.200	2.431	2.396	2.392	2.297
Vereinigte Staaten	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240	13.438	12.781	10.585	10.447	9.782
China	2.578	2.910	2.928	2.802	2.859	2.729	2.379	2.070	2.157	1.992
Thailand	1.553	1.507	1.540	1.716	1.847	1.669	1.776	1.756	1.869	1.711
Australien	3.662	3.345	3.154	3.319	3.519	3.523	3.439	4.728	3.169	3.147
Insgesamt	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851	270.294

Abbildung 4-7: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen im Jahr 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt

4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2019 ins Ausland gezogen sind, waren zwischen 25 und 49 Jahre alt (52,9 %, 2018: 53,4 %) (vgl. Abbildung 4-7). Etwa jede achte Person war jünger als 18 Jahre (13,0 %, 2018: 13,6 %), 5,8 % aller deutschen Fortgezogenen waren 65 Jahre und älter (2018: 5,1 %).

Bei deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2019 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren 13,4 % 65 Jahre und älter (vgl. Tabellen 4-11 und 4-12 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für deutsche Staatsangehörige vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 18,4 %. Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele deutsche Staatsangehörige, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (38,7 %) zogen, überproportional hoch.

4.2.3 Abwanderung von Erwerbspersonen

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, aus welchem Grund und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der

Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

Zahlen liegen etwa zur Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten (deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit) aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht.

Im Jahr 2019 ist die Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (2018: 1.941, -2,2 %) (vgl. Tabelle 4-4). Von den im Jahr 2019 ins Ausland abgewanderten Ärztinnen und Ärzten besaßen 58,5 % die deutsche Staatsangehörigkeit. Das beliebteste Zielland war im Jahr 2019 – wie in den vergangenen Jahren – die Schweiz (insgesamt 570, darunter 449 deutsche Ärztinnen und Ärzte), vor Österreich (insgesamt 260, darunter 125 deutsche Ärztinnen und Ärzte) und den Vereinigten Staaten (insgesamt 105, darunter 84 deutsche Ärztinnen und Ärzte).¹⁷⁸ In alle Staaten der EU zogen insgesamt 795 Personen, darunter 346 deutsche Ärztinnen und Ärzte.

¹⁷⁸ Gleichzeitig stieg die Zahl der in Deutschland berufstätigen ausländischen Ärztinnen und Ärzte im Jahr 2019 um 3.789 (+7,8 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 52.361. 26.282 von ihnen stammen aus den anderen Staaten der EU. Bei dem ausländischen ärztlichen Personal handelt es sich sowohl um zugewanderte Personen als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben. Die größten Gruppen berufstätiger ausländischer Ärztinnen und Ärzte bilden syrische (4.486), rumänische (4.433) und griechische Staatsangehörige (2.811).

Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2008 bis 2019

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl	3.065	2.486	3.241	3.410	2.241	3.035	2.364	2.143	2.050	1.965	1.941	1.898

Quelle: Bundesärztekammer

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dar.¹⁷⁹ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Austausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Austauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Nachdem sich die Erfassung der geförderten deutschen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland im Jahr 2013 geändert hat, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen

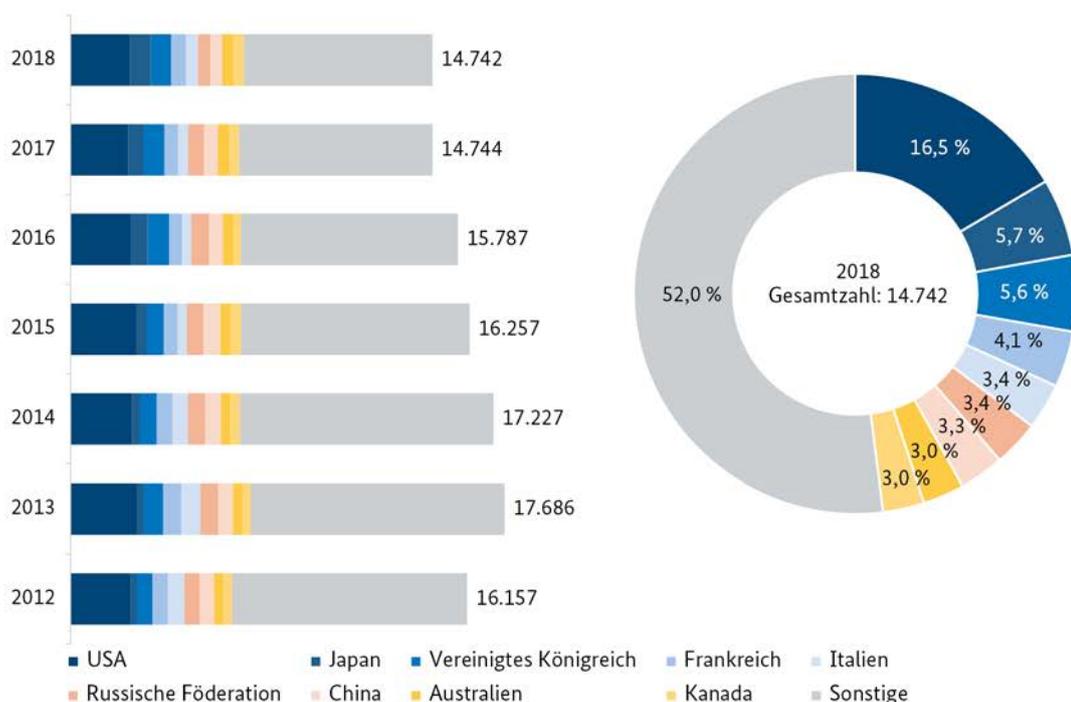
Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung nicht mehr möglich. Rückwirkend konnten jedoch entsprechend der neuen Erfassungsmethode Zahlen für die Jahre ab 2011 zur Verfügung gestellt werden. Mit der neuen Methode ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt im Ausland absolvieren. Zudem wurden weitere Förderprogramme in die Erhebung einbezogen.¹⁸⁰

Im Jahr 2018 wurde der Aufenthalt von 14.742 deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland gefördert (vgl. Abbildung 4-8). Die Anzahl blieb im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant (2017: 14.744) und unterbricht damit den seit 2013 rückläufigen Trend. 2018 fanden 37,4 % der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem anderen europäischen Land statt, 19,5 % in den USA oder Kanada.

179 Vgl. DAAD/DZHW 2020.

180 Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2020: 106 ff.

Abbildung 4-8: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den häufigsten Zielländern von 2012 bis 2018



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Bezogen auf einzelne Zielländer bevorzugt der größte Teil der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (vgl. Abbildung 4-8 und Tabelle 4-12 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer waren Japan, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien.

Etwas mehr als ein Viertel (28,2 %) der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die 2018 einen

Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten und einer Fächergruppe zuzuordnen sind, arbeitete im Bereich der Geisteswissenschaften oder im Sport. 27,2 % waren in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach beschäftigt und weitere 23,2 % sind den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuzuordnen (vgl. Tabelle 4-5).¹⁸¹

¹⁸¹ Bezogen auf alle deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland mit einer Angabe zur Fächergruppe.

Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2018

Fächergruppen	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Geisteswissenschaften, Sport	3.435	28,2%
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.825	23,2%
Mathematik, Naturwissenschaften	3.317	27,2%
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	534	4,4%
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	294	2,4%
Ingenieurwissenschaften	1.686	13,8%
Kunst, Kunstwissenschaften	109	0,9%
Mit Angabe zu Fächergruppen insgesamt	12.200	100,0%
Ohne Zuordnung zu Fächergruppen	2.542	-
Insgesamt	14.742	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Tabelle 4-6: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Bis 1 Monat	9.972	75,7%
Bis 6 Monate	1.320	10,0%
7 bis 12 Monate	1.273	9,7%
1 bis 2 Jahre	332	2,5%
2 bis 3 Jahre	149	1,1%
Über 3 Jahre	134	1,0%
Mit Angabe zur Aufenthaltsdauer insgesamt	13.180	100,0%
Ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	1.562	-
Insgesamt	14.742	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

95,4 % der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2018 durch eine Förderorganisation unterstützt und deren Aufenthaltsdauer erfasst wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf, 75,7 % sogar weniger als einen Monat. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (1,0 %) (vgl. Tabelle 4-6).

5 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung insgesamt

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in der Europäischen Union (EU)¹⁸² sowie in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil erhebliche Abweichungen ergab.¹⁸³

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union¹⁸⁴ angenommen. Ziel dieser Verordnung sind die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer

Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)¹⁸⁵ wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.¹⁸⁶
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr von der Definition in der amtlichen Wanderungsstatistik in Deutschland ab (vgl. Kapitel 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Person) in der Regel nicht erfasst, weshalb die folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009

182 Da im Berichtsjahr 2019 das Vereinigte Königreich noch Mitglied der EU war, wird es auch in diesem Kapitel noch mitbetrachtet.

183 So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, sodass temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Person) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert. Vgl. dazu Lederer 2004: 80 f.

184 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU-Amtsblatt L 199.

185 United Nations 1998: 10.

186 Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von einem „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt.

Seit 2009 weisen fast alle EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus (vgl. Tabellen 5-2 und 5-3 im Anhang).¹⁸⁷ Daher werden ab 2009 nur noch diese Daten dargestellt. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa miteinbezogen. Nachfolgend werden die Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er-Jahre sind insbesondere die westlichen Industriestaaten verstärkt das Ziel von Zuwanderung. Fast alle alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-15) hatten seit 1996 einen positiven Wanderungssaldo. In Deutschland wurde 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (2008: -55.743). Dies ist insbesondere auf einen deutlichen Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei ausländischen Personen wurde auch 2008 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2).¹⁸⁸ In den Folgejahren fiel der Wanderungssaldo in Deutschland (nach UN-Definition) wieder deutlich positiv aus (2018: +353.471).¹⁸⁹ Unter den EU-Staaten hatte 2018 Deutschland die höchste längerfristige Zuwanderung zu verzeichnen (893.886 Zuzüge) (zum Wanderungsgeschehen in Deutschland vgl. ausführlich Kapitel 1). 2017 betrug die Zahl noch 917.109, somit ist die Zuwanderung nach Deutschland zwischen 2017 und 2018 um 2,5 % zurückgegangen. Bei Fortzügen von 540.415 Personen im Jahr 2018 ergab sich für Deutschland ein Wanderungsüberschuss von +353.471 (2017: +356.409).

Das zweitwichtigste europäische Hauptzielland war im Jahr 2018 Spanien. Spanien war von 2005 bis 2008 das Hauptzielland in der EU, mit einem Höchststand der Zuwanderung

im Jahr 2007 (958.266 Zuzüge). Infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise und der daraus resultierenden Krise auf dem spanischen Arbeitsmarkt war die Zuwanderung von 2008 bis 2013, mit Ausnahme des Jahres 2011, rückläufig (vgl. Tabelle 5-2 im Anhang). Erst ab 2014 wurden wieder steigende Zuzugszahlen verzeichnet. 2017 betrug die Zahl der Zuzüge in Spanien 532.132 und stieg 2018 auf 643.684 (+21,0 %). Im Jahr 2018 wurden 309.526 Fortzüge aus Spanien registriert (2017: 368.860, -16,1 %). Entsprechend verzeichnete Spanien 2018 einen Wanderungssaldo von +334.158 Personen (2017: +163.272) (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-2 sowie Tabelle 5-3 im Anhang).

Im Vereinigten Königreich gingen 2018 die Zuzüge (603.953) im Vergleich zu 2017 um 6,2 % zurück (2017: 644.209). Die Zahl der Fortzüge aus dem Vereinigten Königreich betrug im Jahr 2018 344.347 (2017: 359.665, -4,3 % gegenüber 2017), sodass 2018 ein Wanderungsüberschuss von 259.606 Personen verzeichnet wurde (2017: +284.544).

In Frankreich wurde seit 2006 eine relativ konstante Zuwanderung von etwa 300.000 Personen jährlich registriert, mit einem Anstieg ab 2011 (2017: 369.623 Zuzüge, 2018: 386.911 Zuzüge). Nach 324.133 Fortzügen im Jahre 2017 wurden 2018 341.421 Fortzüge registriert, womit sich für Frankreich ein gleichbleibender Wanderungsüberschuss von 45.490 Personen in 2018 ergab (2017: +45.490).

Italien, das sich neben Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Spanien zu einem der Hauptzielländer von Migrantinnen und Migranten entwickelt hat, erreichte 2008 mit 534.712 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderung. In den Folgejahren war ein Rückgang zu verzeichnen. 2015 bis 2017 stiegen die Zahlen wieder langsam an. 2018 ging die Zahl der Zuzüge wieder leicht zurück und betrug 332.324 (2017: 343.440). Bei gleichzeitig 156.960 Fortzügen (2017: 155.110) war Italien – nach Deutschland, Spanien und dem Vereinigten Königreich – das Land mit dem vierthöchsten Wanderungsüberschuss (2018: 175.364, 2017: 188.330).

Weitere wichtige europäische Zielländer im Jahr 2018 waren Polen (214.083 Zuzüge), die Niederlande (194.306), Rumänien (172.578), Schweiz (144.857), Belgien (137.860) und Schweden (132.602). Während deutlich mehr Ab- als Zuwanderung für die Staaten Rumänien (Saldo von -59.083), Kroatien (-13.486) und Lettland (-4.905) registriert wurde, waren Schweden (+85.621) und die Niederlande (+84.671) weitere Länder, die einen deutlich positiven Wanderungssaldo erzielten (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-2 sowie Tabelle 5-3 im Anhang).

¹⁸⁷ Wanderungszahlen der EU liegen immer erst mit ca. zwei Jahren Verzögerung vor, sodass hier nur auf die Werte bis maximal 2018 eingegangen werden kann.

¹⁸⁸ Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

¹⁸⁹ Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert die europäische Statistikbehörde Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Fort- und Zuzügen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 1. September 2020 abgerufen.

Abbildung 5-1: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2018 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen

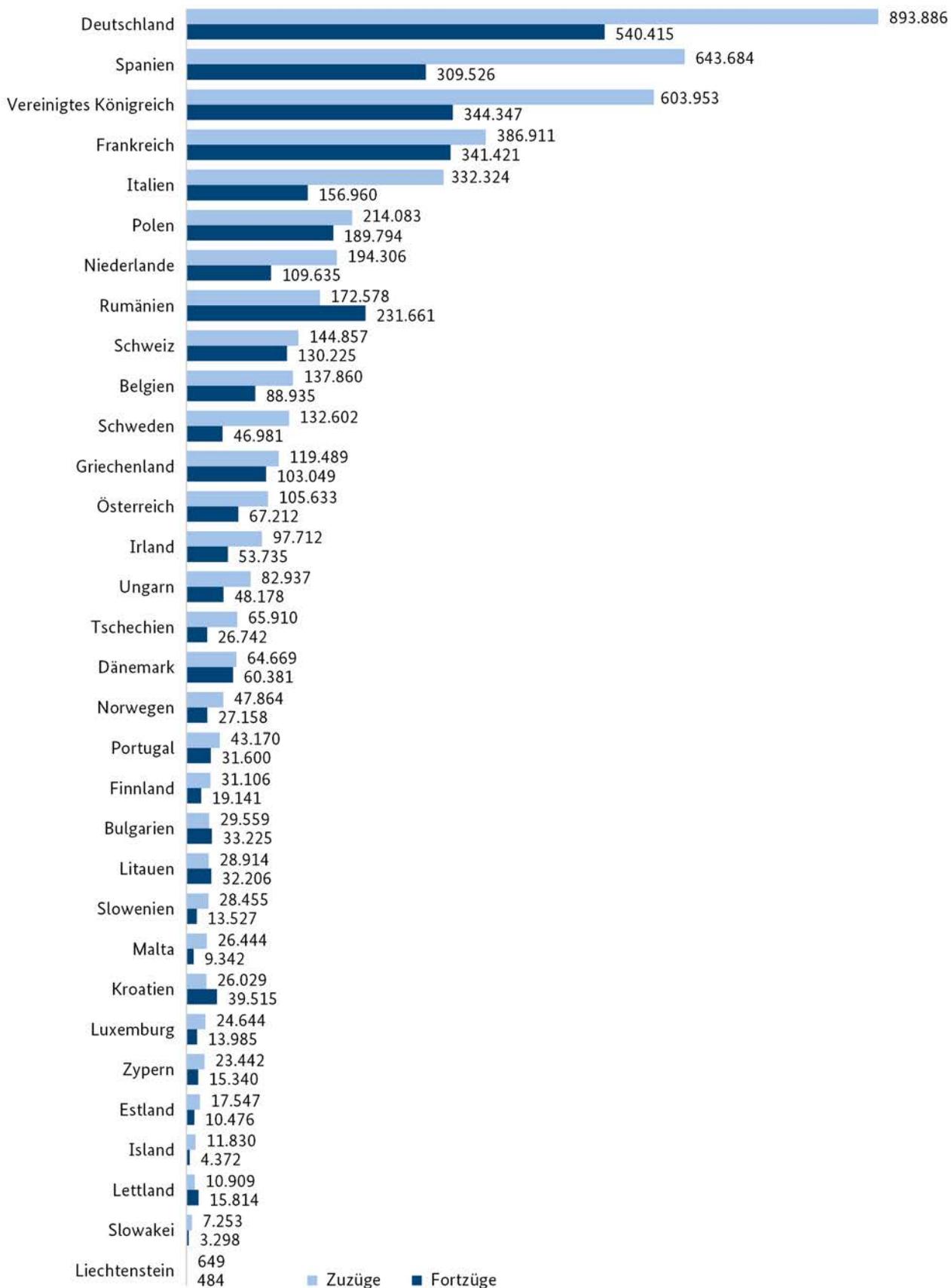
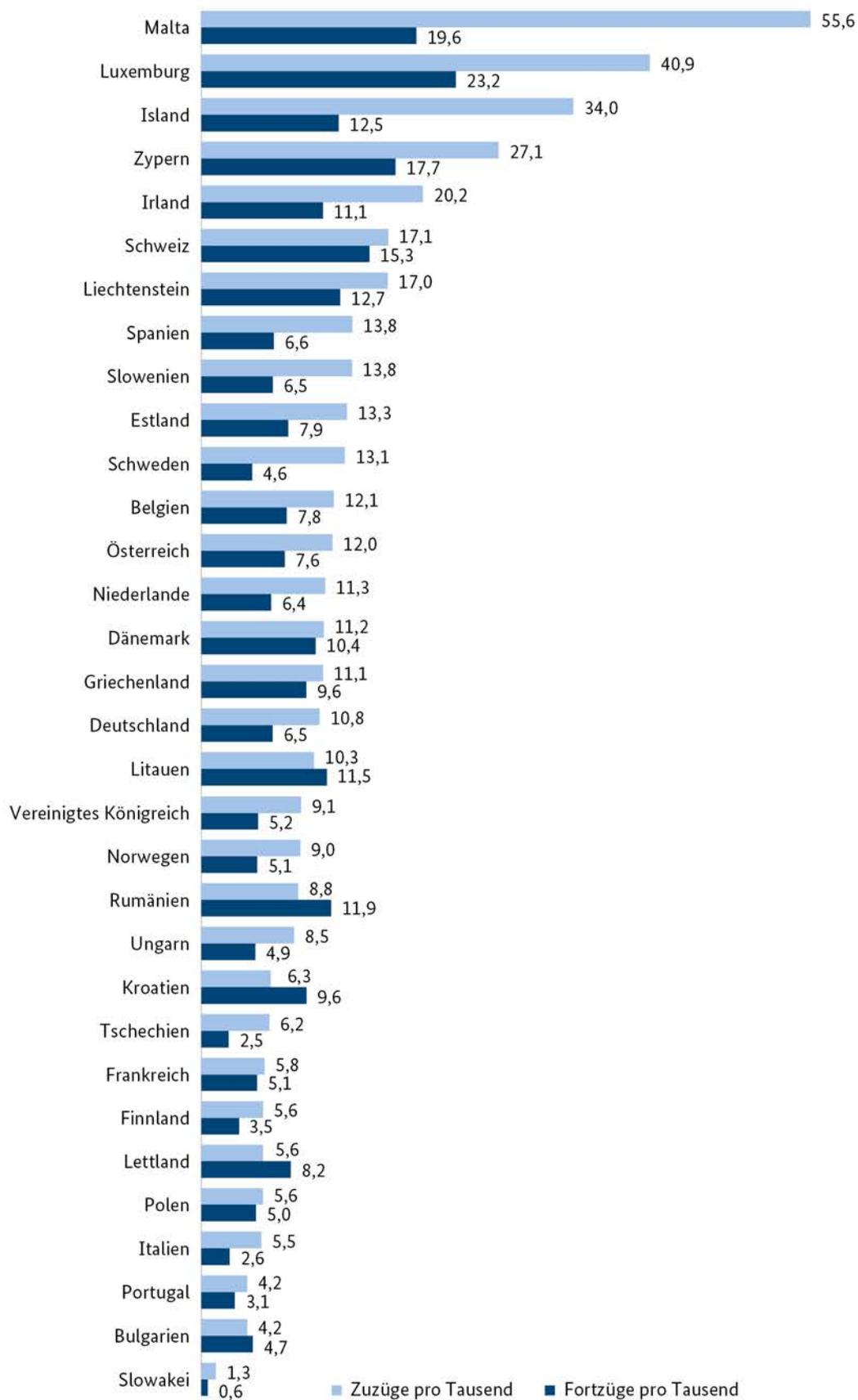


Abbildung 5-2: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2018 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz/demo_pjan, Abfragestand: 1. September 2020)

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2018, dass neben Malta auch Luxemburg, Island und Zypern relativ gesehen hohe Zuzugszahlen zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Abwanderungsquote wurde für die Slowakei, Tschechien und Italien registriert (vgl. Abbildung 5-2). Die höchsten Abwanderungsquoten wurden für Luxemburg, Malta, Zypern und die Schweiz festgestellt.

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (inländischen Personen), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2018 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-4 im Anhang). Lediglich in acht Staaten, darunter Spanien, Ungarn und Irland, kehrten mehr eigene Staatsangehörige zurück, als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2018 über vier Mal so viele kroatische Staatsangehörige aus Kroatien ab, als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen aus Lettland beträgt dieses Verhältnis 2,8:1, bei italienischen Staatsangehörigen 2,5:1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

Bei der Betrachtung des Anteils der inländischen Personen an der jeweiligen Zu- und Abwanderung zeigt sich, dass es sich bei der Zuwanderung in die süd- und osteuropäischen Staaten vor allem um Rückwanderung eigener Staatsangehöriger handelt. So weist Rumänien 2018 mit 81,9 % den höchsten Anteil von Inländerinnen und Inländern an der Zuwanderung auf, gefolgt von der Slowakei (60,4 %) und Litauen (57,4 %). Die geringsten Anteile von inländischen Personen an der jeweiligen Zuwanderung wiesen Luxemburg (5,2 %), Malta (6,0 %) sowie Tschechien (6,9 %) und Österreich (9,1 %) auf. Bei der Abwanderung ist die Struktur ähnlich, jedoch sind die Anteile von inländischen Personen in der Regel höher als bei der Zuwanderung (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang).

5.2 Asyl

Asylanträge

Im Jahr 2019 wurden in der EU 744.795 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)¹⁹⁰ aus Nicht-EU-Staaten registriert. Damit stieg die Zahl der Asylantragstellenden im Vergleich zum Vorjahr um 12,1 % (2018: 664.405)¹⁹¹ (vgl. Tabelle 5-6 im Anhang).

Im europäischen Vergleich wurden 2019 die meisten Asylanträge in Deutschland (165.615 Anträge) und Frankreich (151.070 Anträge) gestellt (vgl. Abbildung 5-4). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellenden waren Spanien (117.795 Anträge), Griechenland (77.275 Anträge), das Vereinigte Königreich (46.055 Anträge) und Italien (43.770).

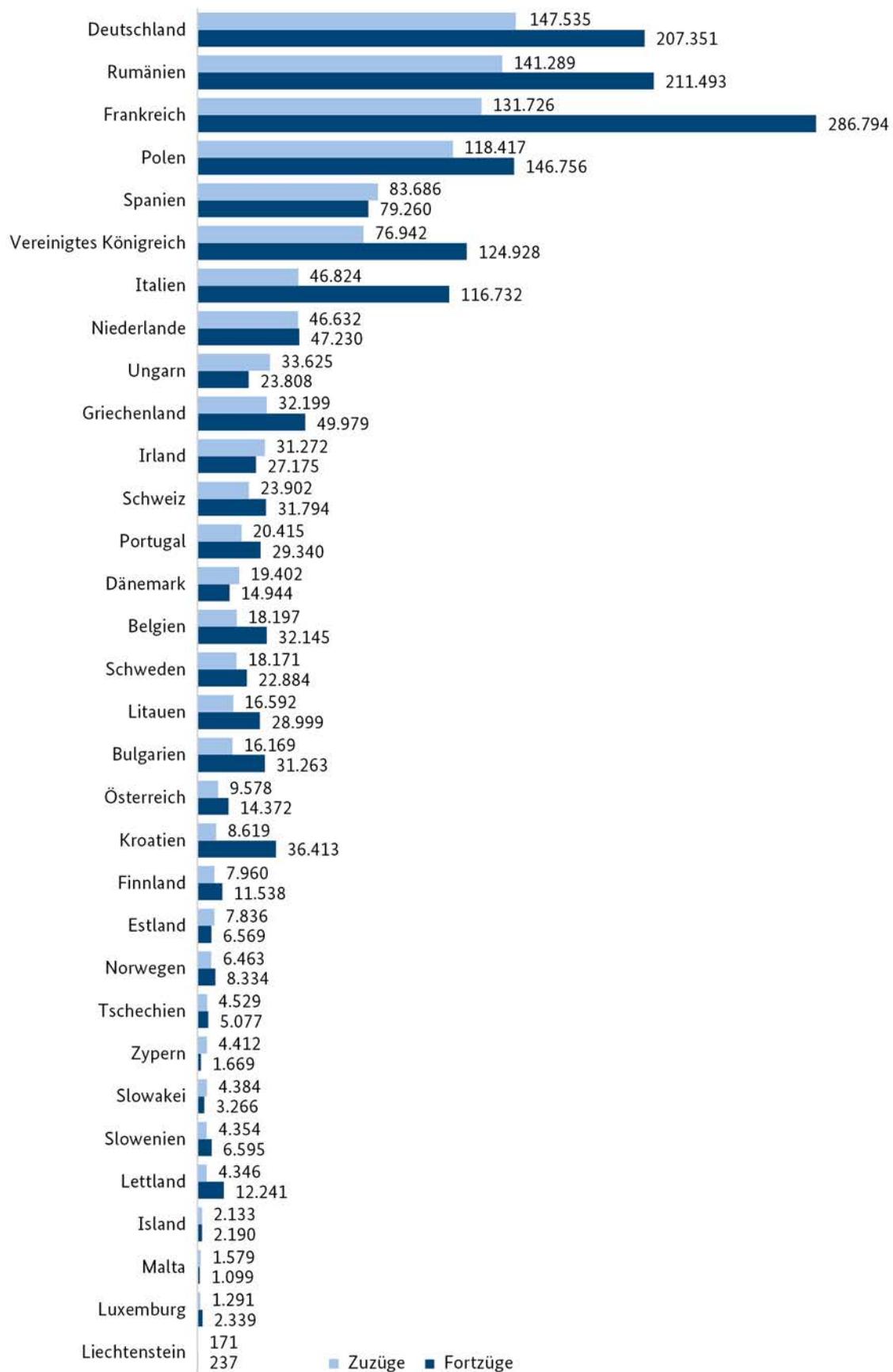
In absoluten Zahlen wurden 2019 die höchsten Zuwächse im Vergleich zu 2018 in Spanien (+63.745 bzw. +117,9 %), Frankreich (+13.405 bzw. +9,7 %), Griechenland (+10.310 bzw. +15,4 %) und im Vereinigten Königreich (+7.215 bzw. +18,6 %) verzeichnet. Im Gegensatz dazu ergaben sich in Deutschland (-18.565 bzw. -10,1 %) und Italien (-16.180 bzw. -27,0 %) die größten absoluten Rückgänge.

Seit 2013 ist Syrien das Hauptherkunftsland von Asylsuchenden. Im Jahr 2019 wurden 10,6 % aller Asylanträge in der EU von syrischen Staatsangehörigen gestellt. Von deren 79.145 Erst- und Folgeanträgen wurden 51,9 % in Deutschland entgegengenommen. Die zweitgrößte Gruppe der Asylantragstellenden bildeten afghanische Staatsangehörige mit 8,2 % der gesamten Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten (61.255 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2019). Von den afghanischen Staatsangehörigen stellten 18,4 % ihre Asylanträge in Deutschland (11.280 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2019). Mit 45.435 Asylanträgen (6,1 %) war die venezolanische Staatsangehörigkeit die am dritthäufigsten vertretene bei den Asylantragstellenden, die in der EU Schutz suchten. Davon stellten jedoch nur 1,6 % einen Asylantrag in Deutschland (730 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2019).

190 Datenquelle der Asylantragszahlen in den EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen sind die Zahlen von Eurostat, Grundlage bildet Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die sich bei einem Vergleich der Asylstatistiken von Eurostat und der nationalen Geschäftsstatistik ergebenden Diskrepanzen sind unter anderem bedingt durch Unterschiede bei den jeweiligen Statistiksystemen, mögliche Mehrfacherfassungen seitens Eurostat und Rundungen aus Datenschutzgründen.

191 Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Asylanträgen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 1. September 2020 abgerufen.

Abbildung 5-3: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) von inländischen Personen im Jahr 2018 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 1. September 2020)

Abbildung 5-4: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen, 2018 und 2019

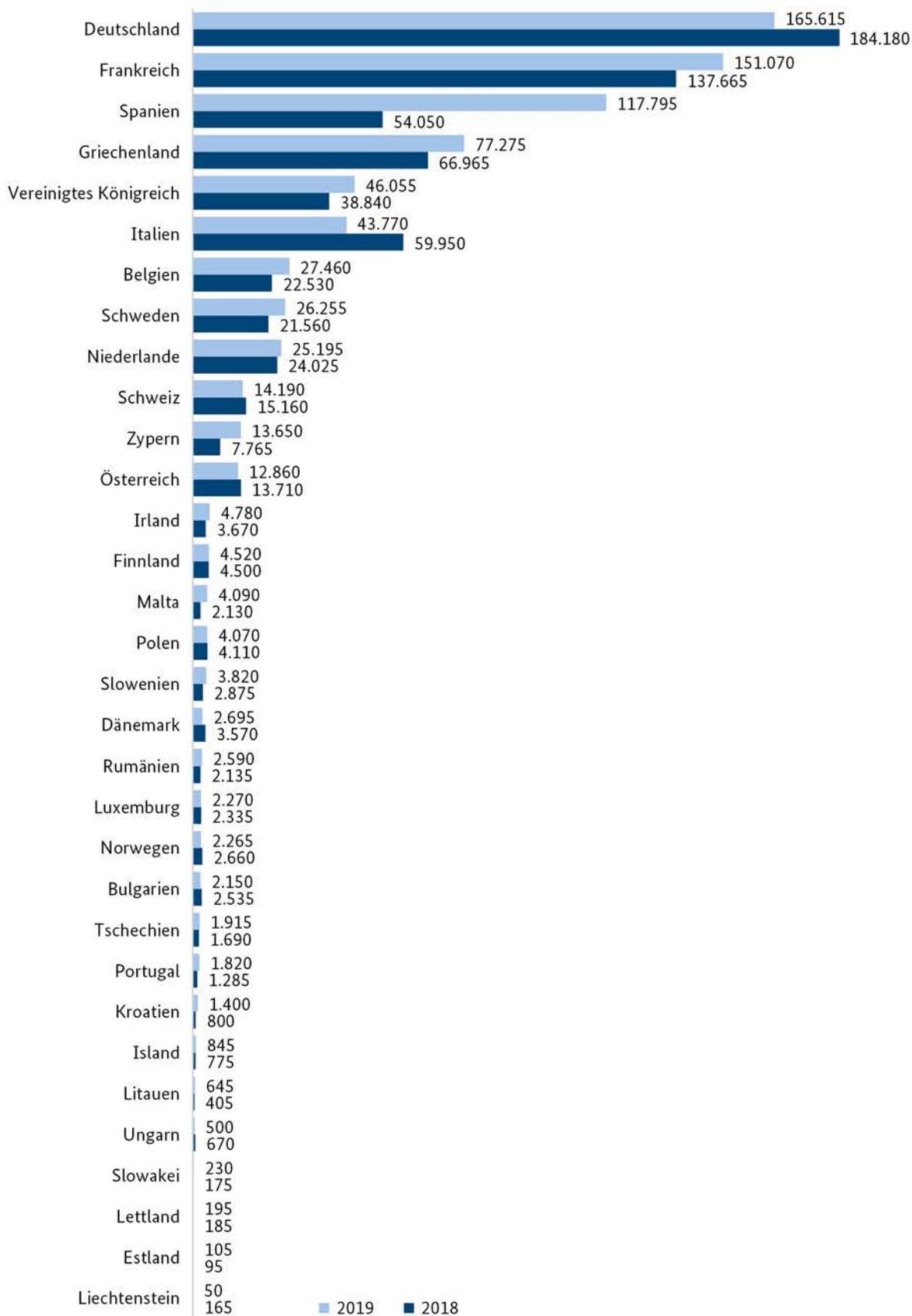
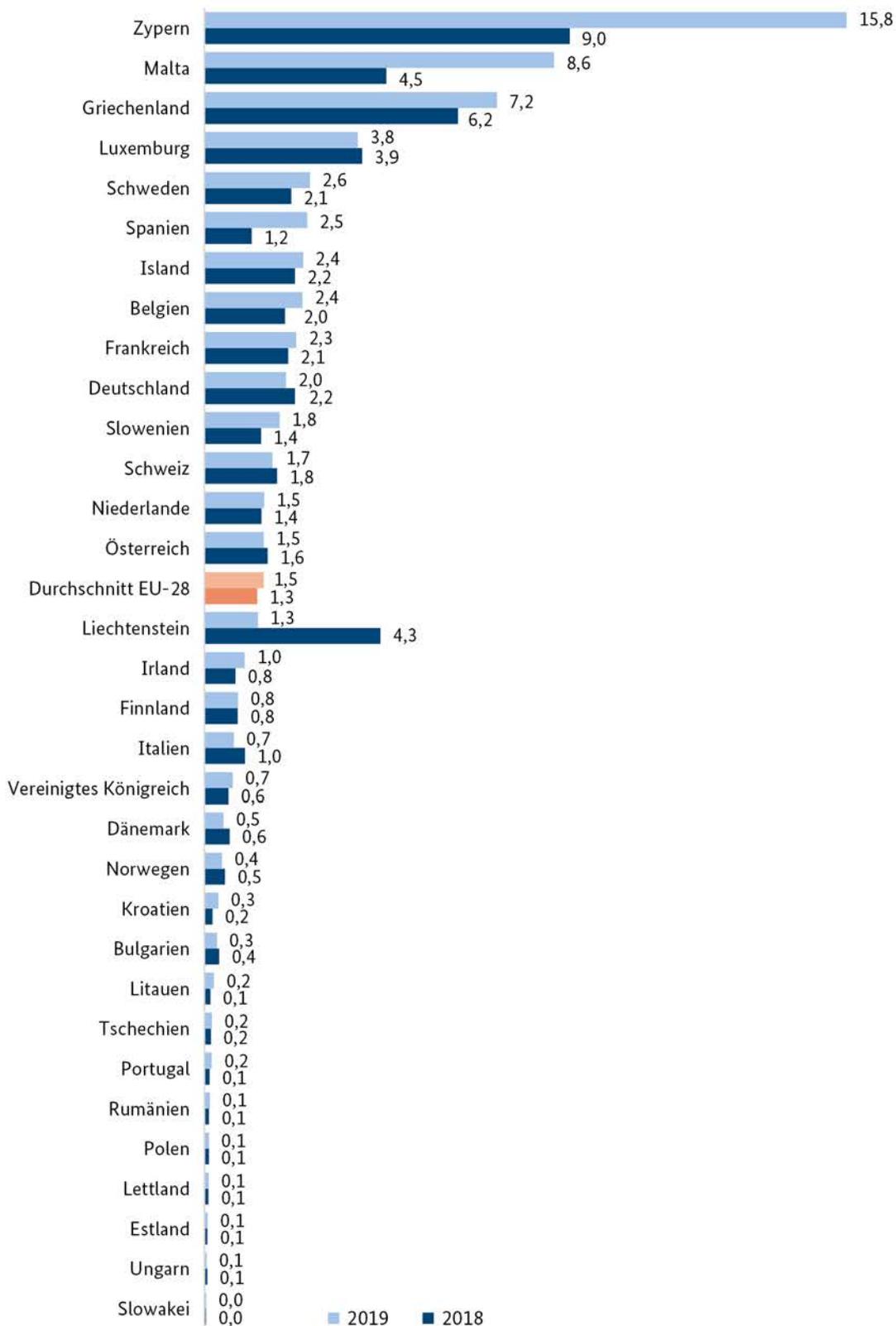
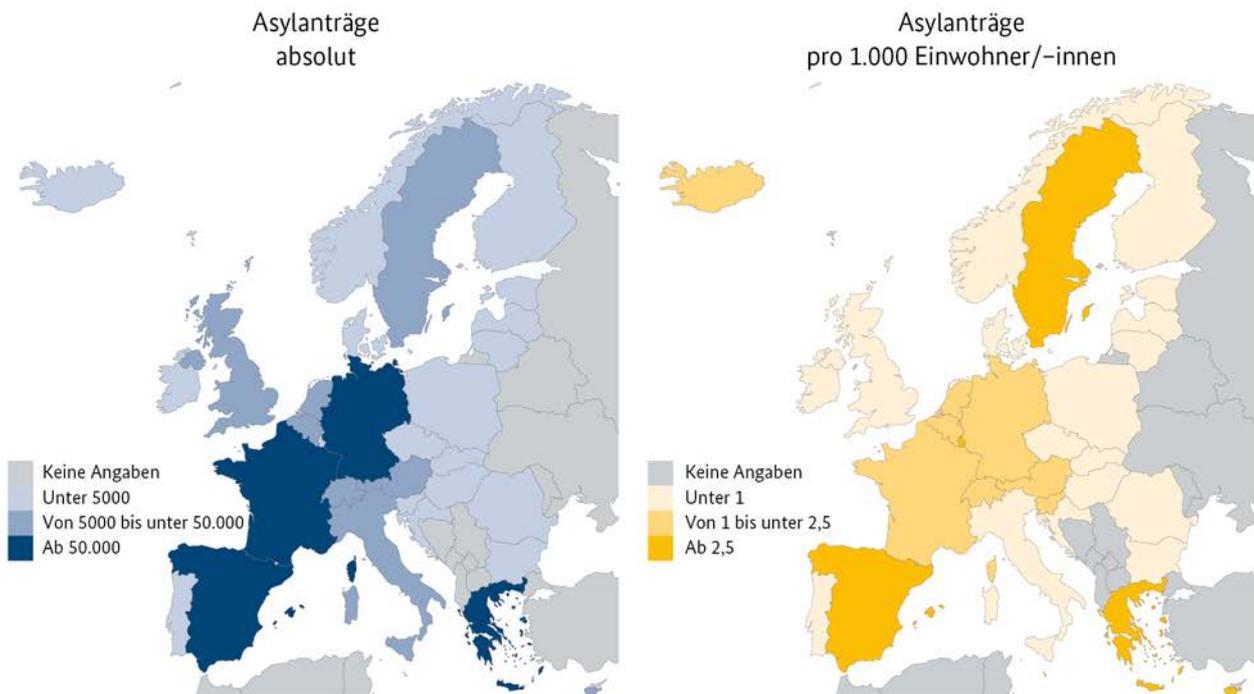


Abbildung 5-5: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2018 und 2019



Quelle: Eurostat (migr_asyappctza/demo_pjan, Abfragestand: 1. September 2020)

Karte 5-1: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2019



Quelle: Eurostat (migr_asyappctza/demo_pjan, Abfragestand: 1. September 2020)

Im Jahr 2019 verzeichnete Zypern 15,8 Asylbewerberinnen und Asylbewerber je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, Malta 8,6 Antragstellende und Griechenland 7,2 Antragstellende je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. Abbildung 5-5 und Karte 5-1). Deutschland als in absoluten Zahlen zugangsstärkstes Asylantragsland liegt mit 2,0 Antragstellenden über dem Durchschnitt der EU-28 von 1,5 Antragstellenden je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Betrachtet man die Entwicklung der Fluchtmigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2018 auf 2019 insgesamt um 17,6 % von 1,7 Millionen auf 2,0 Millionen Erst- und Folgeanträge gestiegen ist. Nach Angaben des UNHCR waren im Jahr 2019 die Vereinigten Staaten das Hauptzielland von Asylantragstellenden (301.000 Anträge) vor Peru mit 259.800 Anträgen.¹⁹² Weitere Hauptzielländer außerhalb der EU waren Brasilien (82.500), Mexiko (70.400), Costa Rica (59.200) und Kanada (58.400). Venezuela bildete mit 429.900 Asylanträgen im Jahr 2019 das bedeutendste Herkunftsland von Antragstellenden weltweit, gefolgt von Afghanistan (105.600 Anträge). Es folgten Syrien (86.200), Honduras (78.100) und der Niger (72.300).¹⁹³

Asylentscheidungen

Im Jahr 2019 wurden in der EU 569.345 Asylverfahren von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern in erster Instanz ent-

schieden, das waren 2,2 % weniger als im Jahr 2018 (581.895 Entscheidungen).¹⁹⁴ Insgesamt wurde 121.565 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gewährt (21,4 % aller Entscheidungen). 53.230 Personen erhielten subsidiären Schutz (9,3 %) und 46.230 Personen humanitären Schutz (8,1 %) (vgl. Tabelle 5-1).

Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (154.175),¹⁹⁵ Frankreich (113.890), Italien (93.485), Spanien (58.035) und Griechenland (32.700).

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (mit Gesamtentscheidungszahlen ab 5.000 Entscheidungen pro Jahr) standen im Jahr 2019 unter den EU-Staaten mit hohen Anerkennungszahlen das Vereinigte Königreich (44,1 %), Griechenland (41,3 %), und Österreich (40,5 %) prozentual an der Spitze. Deutschland lag im Mittelfeld (29,2 %). Niedrige Anerkennungszahlen gab es unter anderem in Spanien (2,8 %).

194 Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Entscheidungen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 1. September 2020 abgerufen.

195 Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu BAMF 2020a).

192 UNHCR 2019: 2 f.

193 UNHCR 2020: 36 ff.

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den Hauptzielländern von Asylsuchenden im Jahr 2019 die Niederlande (14,1 %) überproportional hohe Anerkennungsquoten aufwiesen, während unter anderem Spanien (2,7 %) und das Vereinigte Königreich (4,3 %) unter dem EU-Durchschnitt von 9,3 % lagen, Deutschland leicht darüber (12,6 %). Die Gewährung von sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgte EU-weit dagegen relativ

selten. Eine Ausnahme bildete Spanien, das mit dem höchsten Anteil an Gewährungen von 60,7 % weit über dem EU-Durchschnitt von 8,1 % lag, Deutschland hingegen mit 3,8 % deutlich darunter. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten bei den verschiedenen Schutzformen sind auf die nationalen Gesetze bzw. die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asyl-antragstellenden zurückzuführen.

Tabelle 5-1: Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge in den EU-28-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz im Jahr 2019

Staaten	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	17.170	5.555	32,4%	975	5,7%	-	-
Bulgarien	1.250	140	11,2%	265	21,2%	-	-
Dänemark	3.025	645	21,3%	575	19,0%	355	11,7%
Deutschland	154.175	45.050	29,2%	19.415	12,6%	5.855	3,8%
Estland	90	40	44,4%	5	5,6%	0	0,0%
Finnland	4.845	1.295	26,7%	205	4,2%	165	3,4%
Frankreich	113.890	17.360	15,2%	10.780	9,5%	-	-
Griechenland	32.700	13.515	41,3%	3.835	11,7%	0	0,0%
Irland	1.870	585	31,3%	120	6,4%	265	14,2%
Italien	93.485	10.120	10,8%	6.870	7,3%	1.385	1,5%
Kroatien	320	55	17,2%	0	0,0%	0	0,0%
Lettland	150	30	20,0%	5	3,3%	-	-
Litauen	325	80	24,6%	15	4,6%	0	0,0%
Luxemburg	1.180	635	53,8%	35	3,0%	-	-
Malta	1.040	50	4,8%	345	33,2%	15	1,4%
Niederlande	12.935	2.455	19,0%	1.830	14,1%	560	4,3%
Österreich	13.890	5.620	40,5%	1.075	7,7%	725	5,2%
Polen	1.995	130	6,5%	130	6,5%	5	0,3%
Portugal	745	60	8,1%	115	15,4%	-	-
Rumänien	1.315	320	24,3%	265	20,2%	0	0,0%
Schweden	20.720	3.300	15,9%	2.300	11,1%	465	2,2%
Slowakei	90	5	5,6%	20	22,2%	15	16,7%
Slowenien	215	80	37,2%	5	2,3%	-	-
Spanien	58.035	1.640	2,8%	1.540	2,7%	35.240	60,7%
Tschechien	1.390	50	3,6%	80	5,8%	5	0,4%
Ungarn	710	20	2,8%	30	4,2%	5	0,7%
Vereinigtes Königreich	28.525	12.585	44,1%	1.240	4,3%	1.165	4,1%
Zypern	3.275	150	4,6%	1.150	35,1%	0	0,0%
Island	710	90	12,7%	205	28,9%	10	1,4%
Liechtenstein	35	5	14,3%	5	14,3%	5	14,3%
Norwegen	2.455	1.645	67,0%	45	1,8%	100	4,1%
Schweiz	12.310	5.395	43,8%	970	7,9%	4.425	35,9%

Anmerkung: Der Eintrag „-“ bedeutet, dass die Daten nicht verfügbar sind. Abweichungen in den Gesamtzahlen sind durch die von Eurostat angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Eurostat (migr_asydcfsta, Abfragestand 1. September 2020)

6 Irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die irreguläre Migration¹⁹⁶ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind.

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen gültigen Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz besitzen.¹⁹⁷ Zudem bedürfen sie grundsätzlich für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.¹⁹⁸

Findet die (Wieder-)Einreise einer ausländischen Person in das Bundesgebiet ohne einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG statt oder besteht für ausländische Staatsangehörige ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt eine ausländische Person die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch ihr Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Unerlaubt ist der Aufenthalt einer ausländischen Person auch in Fällen, in denen die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (§ 50 AufenthG), sie also den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf oder Ausweisung (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „irregulären“ bzw. unrechtmäßigen Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung und ohne Kenntnis der Ausländerbehörden in Deutschland aufhalten. Sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt sind straf-

196 Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „illegale“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spricht von „unerlaubter Migration“ („unauthorized migration“).

197 Die Passpflicht gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die durch Rechtsverordnung davon befreit sind (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Daneben können in begründeten Einzelfällen durch das BMI Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 AufenthG).

198 Zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. Kohls 2014: 12 f.

bar und werden grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG).¹⁹⁹ Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt eingereiste Personen, die unmittelbar nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland um Asyl ersuchen. Bei Personen, die unmittelbar nach der unerlaubten Einreise um Asyl ersuchen, wird das Verfahren jedoch so lange ausgesetzt, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Bei einer positiven Entscheidung wird das Strafverfahren grundsätzlich eingestellt.²⁰⁰ Deutsche Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, zuständige Ausländer- oder Polizeibehörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von im Inland aufhältigen Personen haben, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitarbeitende von öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, insbesondere Schulen, um deren Besuch für Kinder und Jugendliche auch bei unerlaubtem Aufenthalt zu gewährleisten (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

6.2 Entwicklung irregulärer Migration

Während ausreisepflichtige Personen im Ausländerzentralregister (AZR) registriert werden, kann der Umfang der unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen ohne Behördenkontakt nicht verlässlich bestimmt werden.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der unerlaubt in Deutschland aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen aufzeigen.²⁰¹ Solche Daten finden sich zum einen in den durch die Bundespolizei erstellten Statistiken über die Zahl der unerlaubten Einreisen von ausländischen Staatsangehörigen und über die Schleusungskriminalität. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter anderem Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und zum Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und aus der PKS ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS²⁰² – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen Personen wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen

Ausländische Personen, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder von anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden²⁰³ festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland.

Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die Zollverwaltung haben 2019 insgesamt 40.610 eingereiste Personen festgestellt, die unerlaubt eingereist sind. Dies entspricht einem Rückgang um 4,4 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (2018: 42.478). Nachdem die Zahl der Zurückschiebungen als Folge von unerlaubten Einreisen seit 2009 rückläufig war, wurde 2018 wieder ein Anstieg registriert, der sich im Jahr 2019 fortsetzte (2019: 2.934, 2018: 2.497, +17,5 %) (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-2 im Anhang).²⁰⁴

Im Jahr 2019 wurden 13.689 Zurückweisungen vollzogen, damit ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 13,3 %

199 Strafbar macht sich ebenfalls, wer andere zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländerinnen und Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod von geschleusten Personen verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

200 Vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK.

201 Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208 ff. sowie Sinn et al. 2006: 26 ff.

202 Bei der Eingangsstatistik erfolgt die Registrierung bei amtlicher Kenntnisnahme, während bei der Ausgangsstatistik die Registrierung bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stattfindet.

203 Nach § 2 Abs. 1 BPolG (Bundespolizeigesetz) können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Schutzes wahrnehmen. Dies sind derzeit die Wasser-schutzpolizei Hamburg und die Polizei des Landes Bayern.

204 Eine ausländische Person, die in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden (§ 57 AufenthG). Die Zurückschiebung setzt – im Gegensatz zur Zurückweisung als einreiseverhindernde Maßnahme – erst ein, wenn die Einreise bereits vollendet ist, vgl. Kohls 2014: 14. Für diese „grenznahen“ Tatbestände sind die polizeilichen Grenzbehörden zuständig, d. h. in der Regel die Bundespolizei, ggf. aber auch die Zollverwaltung bzw. die Landespolizei.

gestiegen (2018: 12.079 Zurückweisungen).²⁰⁵ Dies geschah im Jahr 2019 über die internationalen Flughäfen (7.682), auf dem Landweg (6.004) und über die Seehäfen (3).²⁰⁶ 2001 erfolgten noch über 50.000 Zurückweisungen.²⁰⁷

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung ist jedoch durch den statistischen Vergleich der Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den Schengen-Binnengrenzen – insbesondere zu Polen, zu Tschechien und zur Schweiz – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen mit dem Schengener Abkommen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenz-

kontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter (unerlaubter) Einreise zurück. Deutschland führte am 13. September 2015 nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes an allen land-, luft- und seeseitigen Schengen-Binnengrenzen mit Schwerpunkt an der Grenze zu Österreich temporäre Grenzkontrollen wieder ein. Im weiteren Verlauf wurden nur die temporären Grenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich wiederholt neu angeordnet, auch über das gesamte Berichtsjahr 2019 fortgeführt sowie am 12. November 2019 um weitere sechs Monate neu angeordnet.

Feststellungen unerlaubter Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Wiedereinreisen nach Ausweisung/Ab-schiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.²⁰⁸ In der PKS werden die bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst (Ausgangsstatistik). Demzufolge werden in der PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Taten unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung dokumentiert. Die Bundespolizei

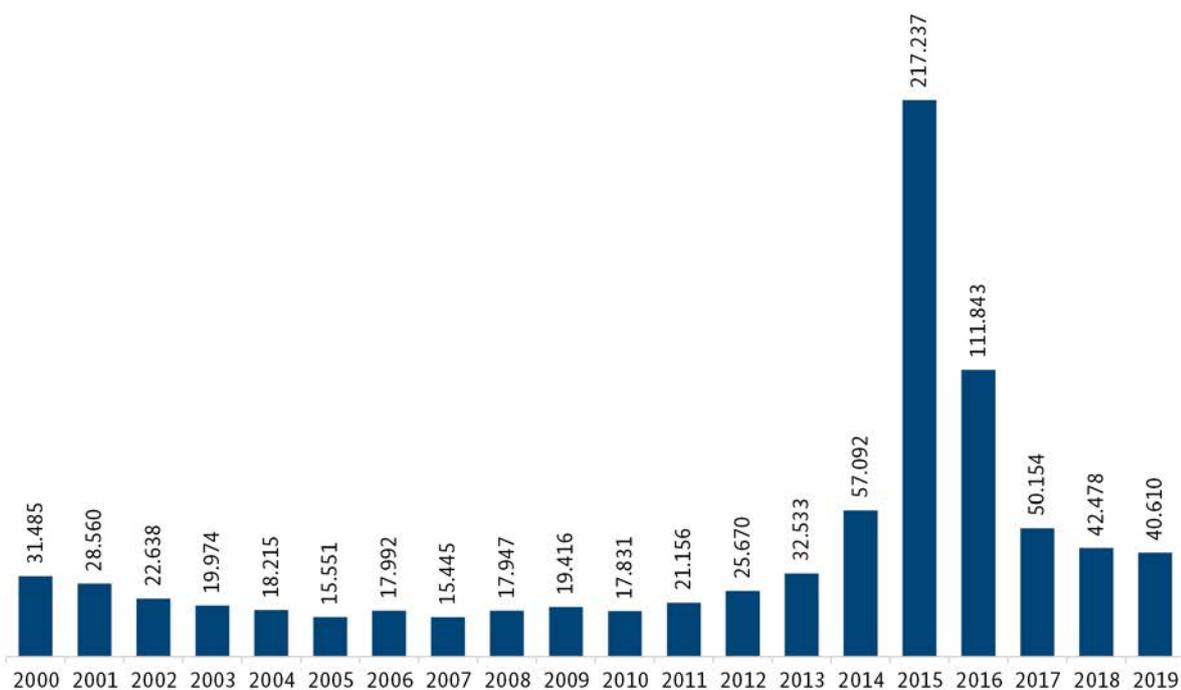
205 Bei der Zurückweisung handelt es sich um die Verweigerung der Einreise nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex – SGK) i. V. m. § 15 AufenthG: Demnach sind ausländische Staatsangehörige, die unerlaubt einreisen wollen, an der Schengen-Außengrenze zurückzuweisen. Darüber hinaus sind ausländische Staatsangehörige, die nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 SGK erfüllen, grundsätzlich zurückzuweisen.

206 Vgl. Deutscher Bundestag 2020h.

207 Vgl. Kohls 2014: 16 f.

208 PKS-Schlüssel: 725110 und 725120 (Fälle).

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) von 2000 bis 2019



erfasst alle Straftaten bereits mit der Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen (Eingangsstatistik).

Die Zahl der von der PKS dokumentierten Fälle von unerlaubter Einreise (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) ist von 36.990 im Jahr 2018 auf 35.963 im Jahr 2019 leicht gesunken (-2,8 %). Die unerlaubten Wiedereinreisen nach Ausweisung oder Abschiebung sind im Vergleich zu 2018 leicht zurückgegangen (2019: 2.247, 2018: 2.486) (vgl. Tabelle 6-1).

Schleusungskriminalität an den deutschen Grenzen

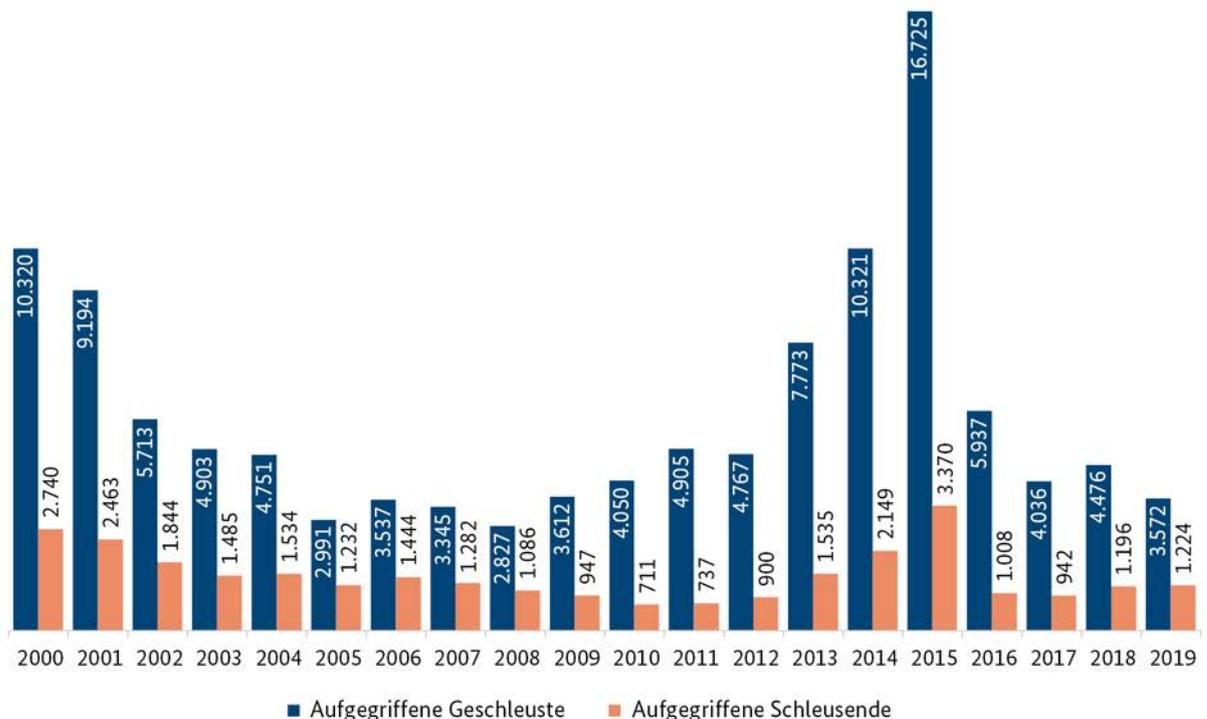
Die Grenzbehörden haben im Jahr 2019 1.224 Schleusende an den deutschen Grenzen festgestellt, 2,3 % mehr als im Vorjahr (2018: 1.196) (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-3 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde im Jahr 2019 ein niedrigerer Wert als im Vorjahr verzeichnet, nämlich 3.572 (2018: 4.476 Geschleuste). Dies bedeutet einen Rückgang von 20,2 % gegenüber 2018.

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS 2010 bis 2019 (Fallzahlen)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Unerlaubte Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	19.376	21.288	23.105	30.846	47.462	152.688	247.188	47.660	36.990	35.963
Unerlaubte Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG)	2.554	2.714	3.005	2.950	2.252	1.500	1.690	2.487	2.486	2.247
Insgesamt	21.930	24.002	26.110	33.796	49.714	154.188	248.878	50.147	39.476	38.210

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleusende von 2000 bis 2019



Quelle: Bundespolizei

6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

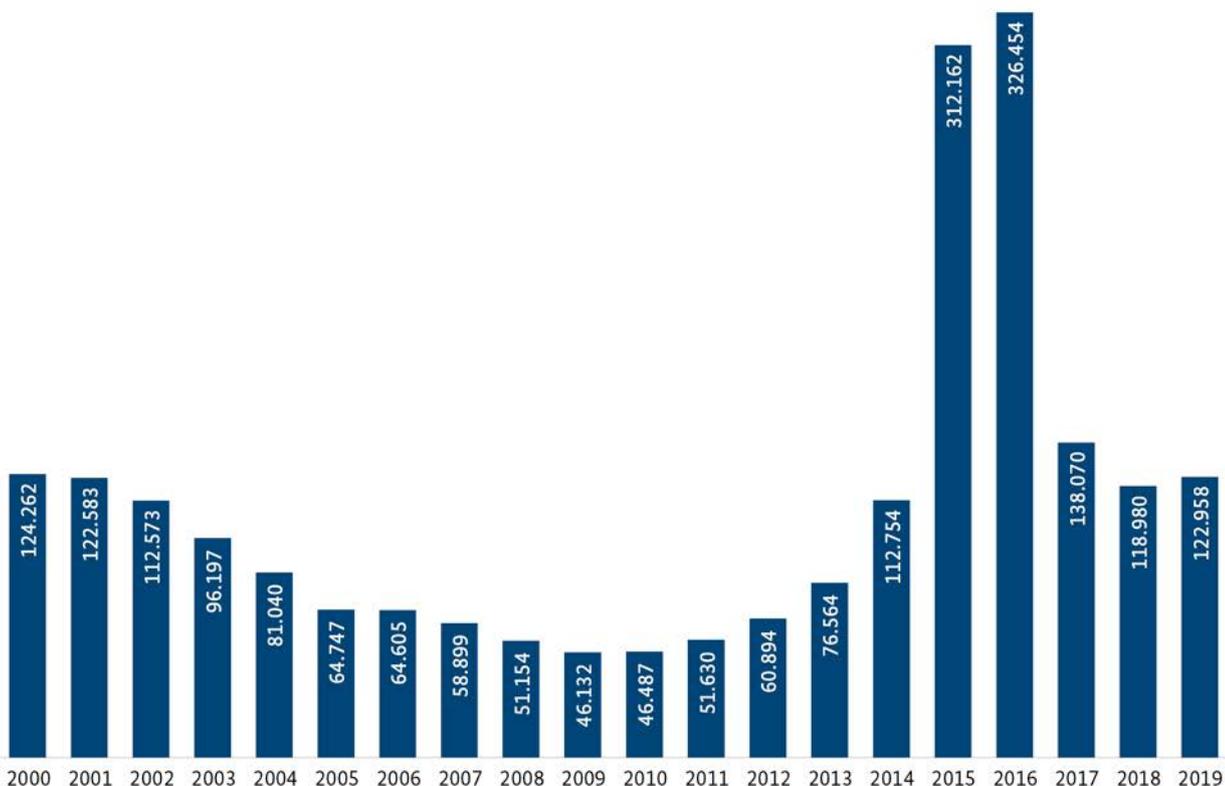
Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Straftat verdächtigen Personen auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Darin sind nur die der Polizei bekannt gewordenen und von ihr bearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, und die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte abgebildet. Die statistische Erfassung erfolgt bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Da die Taten erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eingetragen werden, kann es sich dabei also auch um Straftaten handeln, die schon vor dem je-

weiligen Berichtszeitraum begangen wurden.²⁰⁹ Zudem ist zu beachten, dass Ermittlungen wegen unerlaubter Einreise zwar bei allen Feststellungen aufgenommen und dann gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Insbesondere bei Asylantragstellenden werden diese Verfahren jedoch wegen des Bestrafungsverbots der Genfer Flüchtlingskonvention eingestellt (vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK). Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

²⁰⁹ Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StGB), Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) bzw. unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden (z. B. Aussagedelikte), sind ebenfalls nicht in der PKS enthalten. Vgl. Allgemeine Hinweise zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), online: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/pks2017FlyerDeutsch.pdf>.

Abbildung 6-3: Unerlaubt aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 2000 bis 2019



Anmerkung: Durch die Umstellung der PKS im Jahre 2009 auf den sogenannten PKS-Einzeldatensatz konnte auf Bundesebene erstmals eine „echte“ Tatverdächtigenzählung durchgeführt werden; d. h. Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal gezählt. Bis einschließlich 2008 war dies aufgrund der Anlieferung der Ländertabellen an das Bundeskriminalamt in aggregierter Form nur auf Länderebene möglich. Dadurch kam es bis zu diesem Zeitpunkt zu Überzählungen auf Bundesebene.

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Die Zahl Tatverdächtiger mit unerlaubtem Aufenthalt²¹⁰ stieg mit 122.958 registrierten Fällen im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr leicht an, im Jahr 2018 waren es 118.980 (+3,3 %) (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-4 im Anhang). In diese Zahl gehen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden.

6.2.3 Rückführungen

Kommen ausländische Staatsangehörige einer bestehenden vollziehbaren Ausreisepflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kapitel 4.1.4), so setzt das Verfahren der Abschiebung ein. Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG werden ausländische Staatsangehörige abgeschoben, wenn die Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG) vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen liegt gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Die Zuständigkeit für Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger ausländischer Personen liegt bei den zuständigen Landesbehörden, die unter anderem

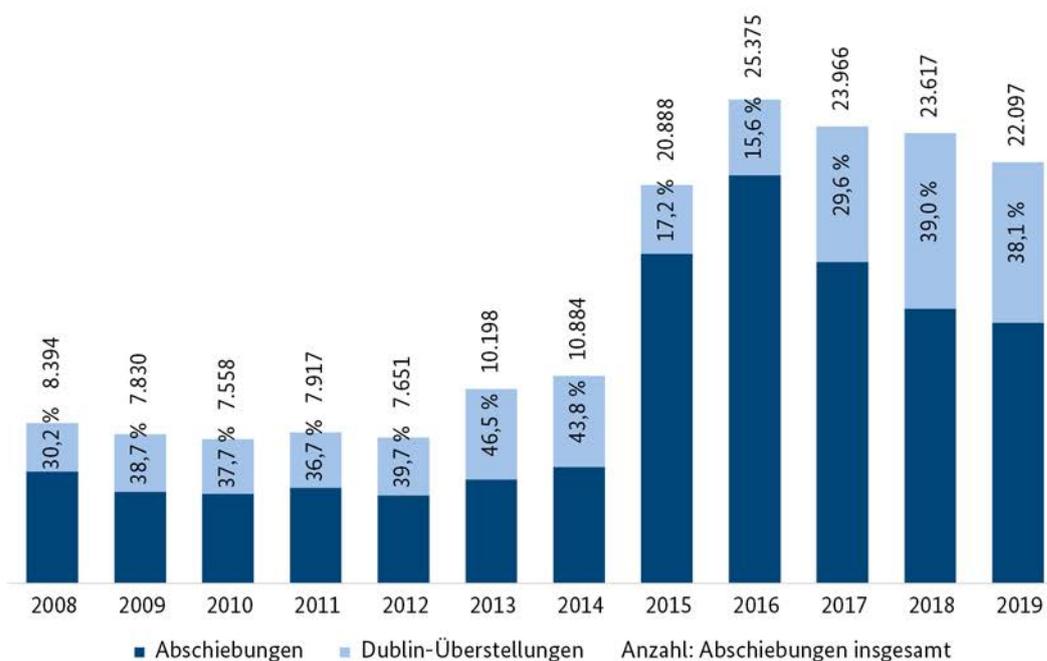
gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG auch von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterstützt werden. Zudem soll eine Ausländerin bzw. ein Ausländer, die oder der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze gemäß Artikel 2 Ziff. 2 Schengener Grenzkodex (Schengen-Außengrenze) aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Seit Erreichen der Höchstzahl abgeschobener Personen im Jahr 1994 sank die Zahl und lag im Jahr 2010 bei 7.558. Ab 2013 kam es zu einem Wiederanstieg; im Jahr 2019 wurden 22.097 Abschiebungen vollzogen (2018: 23.617). Die Zahl geht seit 2016 leicht zurück, nachdem sie im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 stark gestiegen war (+91,9 %) (vgl. Abbildung 6-4). Die Abschiebungen 2019 beinhalten auch 8.423 Überstellungen in andere EU- bzw. Schengen-Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens (vgl. Kapitel 3.4.1.3). Dies entspricht 38,1 % der Gesamtzahl der Abschiebungen. Von den im Jahr 2019 stattgefundenen Abschiebungen entfielen 1.604 auf albanische, 1.432 auf nigerianische, 1.242 auf georgische, 1.152 auf russische und 1.038 auf serbische Staatsangehörige.

Darüber hinaus sind im Jahr 2019 insgesamt 2.934 Zurück-schiebungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen Anstieg um 17,5 % im Vergleich zum Vorjahr (2018: 2.497 Zurück-schiebungen) (vgl. dazu Tabelle 6-2 im Anhang). Am häufigsten wurden im Jahr 2019 Staatsangehörige aus der Ukraine (705), der Republik Moldau (333), Albanien (174 Personen) und Serbien (146 Personen) zurückgeschoben.

210 Vgl. BKA 2020c: 138.

Abbildung 6-4: Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen über alle Grenzen von 2008 bis 2019



7 Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Im folgenden Kapitel wird die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland dargestellt. Die zentrale Datenbasis stellt der Mikrozensus²¹¹ dar, der seit 2005 Daten auf der Basis dieses statistischen Konzeptes liefert. Der „Migrationshintergrund“ wird anhand von Informationen über aktuelle und frühere Staatsangehörigkeit(en), Einbürgerung und Zuwanderung für die befragten Personen selbst und deren Eltern gebildet. Dadurch können Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Eingebürgerte miteinbezogen werden. Damit stellt der Mikrozensus eine Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die häufig nur das Merkmal der Staatsangehörigkeit erfassen.

7.1 Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf

Das im Jahr 2016 geänderte Mikrozensusgesetz (MZG) führte zu Neuregelungen bei der Datenerhebung und -aufbereitung im Themenbereich Migration (BGBl. I: 2826). Nach Inkrafttreten des neuen Mikrozensusgesetzes wird seit dem Berichtsjahr 2017 der Migrationshintergrund ausschließlich für die

Bevölkerung in Privathaushalten erhoben und ausgewiesen. Das bedeutet gleichzeitig, dass für die rund 1,2 Millionen Menschen, die im Jahr 2019 in Gemeinschaftsunterkünften²¹² lebten, der Migrationshintergrund nicht mehr ausgewiesen werden kann. Diese Einschränkung betrifft aber nur 1,5 % der Bevölkerung in Deutschland, daher werden Aussagen über die Größenordnung sowie Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nur geringfügig beeinflusst. In Gemeinschaftsunterunterkünften leben größtenteils Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-/Pflegeheimen, im Jahr 2019 etwa 60 % der Gesamtgruppe.²¹³ Der Anteil der Menschen, die in Deutschland in Flüchtlingsunterkünften leben, lag im Jahr 2019 bei 6 %.

Die folgenden Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf Personen in Privathaushalten (mit und ohne Migrationshintergrund). Die Zeitreihe für die zurückliegenden Jahre zwischen 2005 und 2016 wurde ebenfalls auf diese Bevölkerungsgruppe angepasst (vgl. Tabelle 7-3 im Anhang). Aufgrund der Umstellung in der Erhebung und Aufbereitung der Daten des Mikrozensus sind die Angaben zu Personen mit Migrationshintergrund mit den vorherigen Migrationsberichten nur eingeschränkt vergleichbar.

Darüber hinaus konnten durch weiterentwickelte Erhebungsverfahren die Angaben zum Geburtsland der Befragten und deren Eltern ab 2017 genauer bestimmt bzw. plausibilisiert

211 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt. Im Rahmen des Mikrozensus wird jährlich rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland (aktuell rund 810.000 Personen) unter anderem zu ihrer Migrationsgeschichte, ihren Bildungsabschlüssen und ihrer Erwerbssituation befragt. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, während die Statistischen Landesämter für die Befragung und die Aufbereitung der Daten zuständig sind. Um aus den erhobenen Daten Aussagen über die Gesamtbevölkerung treffen zu können, müssen diese hochgerechnet werden.

212 Zu Gemeinschaftsunterkünften zählen beispielsweise Krankenhäuser, Behindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse. Vgl. zur Struktur und zur Erfassung dieser Bevölkerungsgruppe im Mikrozensus Schanze 2019.

213 Vgl. Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Tabellen-Code 12211-0091.

werden.²¹⁴ Durch diese methodische Weiterentwicklung sinkt die Anzahl der ausgewiesenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,²¹⁵ dagegen ist die Zahl der zugewanderten Deutschen mit Migrationshintergrund, die mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden, gestiegen. Ab 2017 kann man zudem Personen identifizieren, die durch eine Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.

Im Mikrozensus wird der Migrationshintergrund seit 2016 folgendermaßen definiert:²¹⁶

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“

Diese Definition umfasst folgende Personengruppen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer,
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte,
3. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben,
5. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der vier zuvor genannten Gruppen.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine detaillierte Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor,²¹⁷ die sich wie folgt darstellt:

214 Vgl. ausführlich Statistisches Bundesamt 2020c: 5 f.

215 Analog zum Kapitel 3.7 wird hier die Bezeichnung „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ verwendet, auch wenn Personen damit umfasst sind, die vor dem 31. Dezember 1992 zuwanderten und damit rechtlich gesehen „Aussiedlerinnen und Aussiedler“ sind. Diese Gruppe ist im Mikrozensus 2007 erstmals ausgewiesen, als valide gilt die Erfassung ab dem Berichtsjahr 2009 (Statistisches Bundesamt 2019c: 4). Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren miteingereiste Angehörige. Bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe sind nicht enthalten.

216 Vgl. Statistisches Bundesamt 2020c: 4 f. Bis 2016 lautete die Definition: „Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle Ausländer und eingebürgerte ehemalige Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.“

217 Siehe dazu auch Statistisches Bundesamt 2020c: 7.

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus

1. Personen ohne Migrationshintergrund
2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn
 - 2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung
 - 2.1.1 Ausländische Staatsangehörige
 - 2.1.2 Deutsche
 - 2.1.2.1 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
 - 2.1.2.2 Eingebürgerte
 - 2.1.2.3 Adoptierte
 - 2.1.2.4 Als Deutsche Geborene
 - 2.1.2.4.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.1.2.4.2 mit einseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung
 - 2.2.1 Ausländische Staatsangehörige
 - 2.2.2 Deutsche
 - 2.2.2.1 Eingebürgerte
 - 2.2.2.2 Adoptierte
 - 2.2.2.3 Als Deutsche Geborene
 - 2.2.2.3.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2.2.3.2 mit einseitigem Migrationshintergrund
 3. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
 - 3.1 Personen ohne eigene Migrationserfahrung
 - 3.1.1 Deutsche
 - 3.1.1.1 Als Deutsche Geborene
 - 3.1.1.1.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 3.1.1.1.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

Die Mikrozensusstichprobe wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten der laufenden Bevölkerungsfortschreibung angepasst. Die offiziellen Bevölkerungszahlen ergeben sich durch Fortschreibung der jeweiligen letzten Volkszählung. Zuletzt wurde mit dem Zensus 2011 erstmals seit 1987 wieder eine Volkszählung durchgeführt; diese Erhebung bildet seitdem die Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung und damit auch für die Mikrozensus-Hochrechnung. Zum Stichtag 9. Mai 2011 lebten etwa 80,2 Millionen Personen, darunter knapp 6,2 Millionen ausländische Staatsangehörige, in Deutschland.²¹⁸ Das waren 1,5 Millionen Menschen – davon 1,1 Millionen ausländische Staatsangehörige – weniger als bis dahin angenommen.²¹⁹

Im Mikrozensus wird außerdem zwischen einem Migrationshintergrund im engeren und im weiteren Sinn unterschieden. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn zeichnet sich dadurch aus, dass Informationen zu den Eltern (insbesondere das Geburtsland) auch dann genutzt werden, wenn diese nicht mehr im gleichen Haushalt wie die Befragten leben. Seit 2017 wird im Mikrozensus für die Erfassung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund grundsätzlich auf das Konzept des Migrationshintergrundes im weiteren Sinn zurückgegriffen; daher beziehen sich auch alle im Folgenden dargestellten Daten für 2019 darauf. Bis 2016 lagen entsprechende Elterninformationen nur alle vier Jahre (2005, 2009, 2013) vor, in den Jahren dazwischen konnte entsprechend nur der Migrationshintergrund im engeren Sinne bestimmt werden. Tabelle 7-3 im Anhang zeigt die entsprechenden Daten im Zeitverlauf seit 2005. Diejenigen Personen, die ohne Informationen zu den nicht mehr im selben Haushalt lebenden Eltern nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund gehören, werden in Tabelle 7-3 unter der Kategorie „mit nicht durchgängig bestimmbar Migrationshintergrund“

218 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 135 des Statistischen Bundesamtes vom 10. April 2014 sowie die Pressemitteilung Nr. 188 des Statistischen Bundesamtes vom 31. Mai 2013.

219 Erstmals wurde mit dem Zensus 2011 auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erfasst (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 193 des Statistischen Bundesamtes vom 3. Juni 2014). Als Personen mit Migrationshintergrund wurden alle zugewanderten und nicht zugewanderten ausländischen Personen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Insgesamt lebten zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 rund 15,3 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Drei Fünftel (60,2 %) davon waren Deutsche, 39,8 % Ausländerinnen und Ausländer. Zugewanderte Personen (63,0 %) waren etwa doppelt so häufig vertreten wie in Deutschland geborene (37,0 %).

ausgewiesen. Sie haben keine eigenen Migrationsmerkmale, sind also als deutsche Staatsangehörige in Deutschland geboren. Addiert man sie zu den Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne, so ergibt sich die Zahl von Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne.

Im Jahr 2019 hatten 26,0 % bzw. rund 21,2 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 7-1 und Abbildung 7-1). 52,4 % bzw. 11,1 Millionen davon sind Deutsche, ausländische Staatsangehörige machen einen Anteil von 47,6 % bzw. 10,1 Millionen aus. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Privathaushalten beträgt der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund 13,6 %, der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen liegt bei 12,4 %.

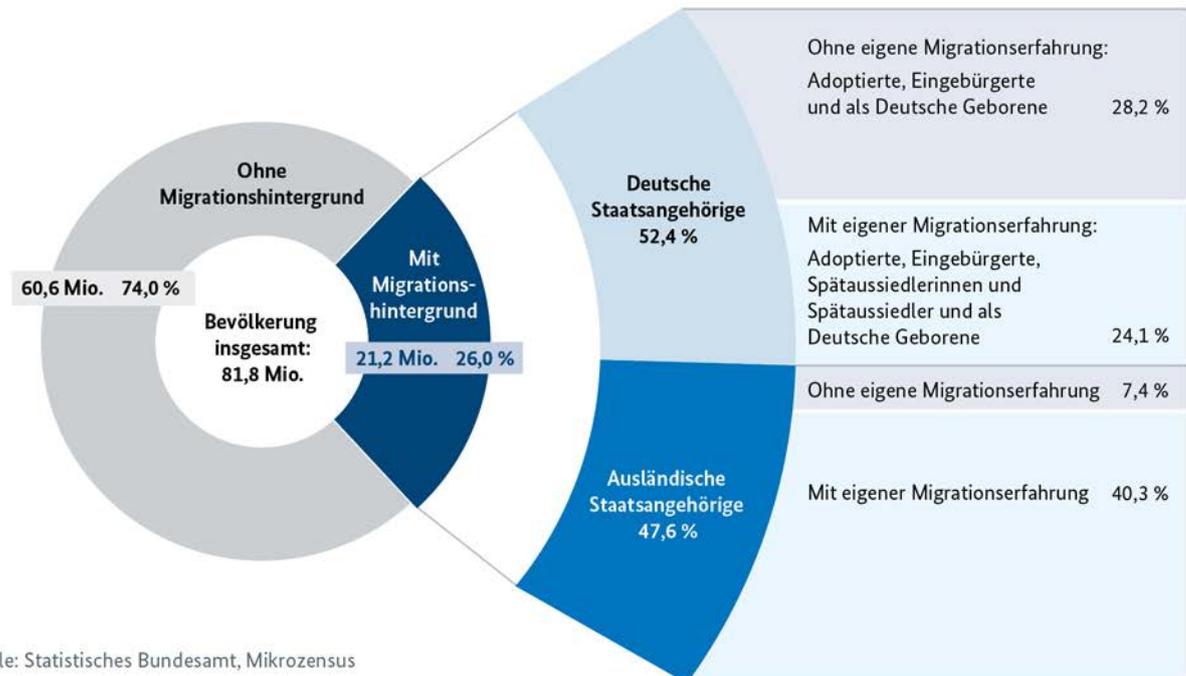
Nach dem Mikrozensus 2019 stellen ausländische Staatsangehörige mit eigener Migrationserfahrung, d. h. Ausländerinnen und Ausländer, die selbst zugewandert sind, mit 40,3 % bzw. 8,6 Millionen Personen die größte Gruppe unter allen Personen mit Migrationshintergrund dar. 7,4 % der Menschen mit Migrationshintergrund sind Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder Folgegeneration, etwa 1,6 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 47,6 % der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 7-1).

Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach Migrationshintergrund (im weiteren Sinne) im Jahr 2019, in Tausend

	2019
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	81.848
Personen ohne Migrationshintergrund	60.603
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	21.246
Personen mit eigener Migrationserfahrung	13.682
Ausländische Staatsangehörige	8.556
Deutsche	5.125
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	7.564
Ausländische Staatsangehörige	1.564
Deutsche	6.000

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-1: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Von den 11,1 Millionen Deutschen mit Migrationshintergrund hat knapp die Hälfte eine eigene Migrationserfahrung (5,1 Millionen bzw. 46,1 %), davon rund 2,6 Millionen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, 308.000 als Deutsche Geborene und 52.000 durch einen deutschen Elternteil Adoptierte. Auch rund 2,1 Millionen Eingebürgerte haben eine eigene Migrationserfahrung. Zu den Personen ohne eigene Migrationserfahrung zählen 588.000 Eingebürgerte, die in Deutschland geboren wurden. 5,4 Millionen der Deutschen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung wurden mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren. Zu ihnen gehören auch 11.000 adoptierte Personen.

Insgesamt sind fast zwei Drittel (64,4 %) der Personen mit Migrationshintergrund selbst migriert (erste Generation), während über ein Drittel (35,6 %) bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder Folgegeneration). Eine weitere Generationenunterscheidung wird vom Statistischen Bundesamt aus methodischen Gründen nicht vorgenommen.²²⁰

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre miteingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergeben sich hier erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen. Seit 1950 haben nach der

Aufnahmestatistik des Bundesverwaltungsamtes rund 4,55 Millionen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler das Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2019 sind von diesen jedoch nur rund 2,61 Millionen²²¹ als noch in Deutschland lebend ausgewiesen. Die Differenz von 1,94 Millionen Personen dürfte sich zum größeren Teil aus Sterbefällen zusammensetzen und zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.²²²

Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2019 nach Geburtsland (des/der Befragten oder der Eltern), Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit eigener Migrationserfahrung, also Personen, die selbst zugewandert sind.

²²¹ Durch die zusätzlichen Angaben zum Geburtsstaat der Befragten und deren Eltern konnten die Angaben im Mikrozensus für die einzelnen Zuwanderungsgruppen geprüft und ggf. plausibilisiert werden. Dadurch wurden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler genauer erfasst, ihre Zahl ist zwischen 2016 und 2017 von 3,18 Millionen auf 2,64 Millionen gesunken. Im Jahr 2019 sinkt die Zahl dieser Bevölkerungsgruppe weiter auf 2,61 Millionen.

²²² Vgl. Worbs et al. 2013: 35 f. Denkbar ist auch eine Untererfassung des Bestandes von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Mikrozensus, beispielsweise weil der entsprechende Status in der Befragung bewusst oder unbewusst nicht angegeben wird oder aus stichprobensystematischen Gründen.

²²⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt 2020c: 7 f.

Tabelle 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2019, in Tausend

Migrationshintergrund nach Geburtsland bzw. Geburtsland der Eltern	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus					
	Mit eigener Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung		Insgesamt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
EU-28	5.295	70,7 %	2.192	29,3 %	7.487	35,2 %
Bulgarien	269	86,2 %	43	13,8 %	312	1,5 %
Frankreich	121	63,0 %	71	37,0 %	192	0,9 %
Griechenland	294	64,9 %	159	35,1 %	453	2,1 %
Italien	522	59,8 %	351	40,2 %	873	4,1 %
Kroatien	297	71,4 %	119	28,6 %	416	2,0 %
Niederlande	121	62,7 %	72	37,3 %	193	0,9 %
Österreich	207	60,5 %	135	39,5 %	342	1,6 %
Polen ¹	1.638	73,2 %	599	26,8 %	2.237	10,5 %
Portugal	109	65,7 %	57	34,3 %	166	0,8 %
Rumänien ¹	813	79,9 %	205	20,1 %	1.018	4,8 %
Spanien	138	65,7 %	72	34,3 %	210	1,0 %
Vereinigtes Königreich	112	66,7 %	56	33,3 %	168	0,8 %
Sonstiges Europa	3.875	61,5 %	2.427	38,5 %	6.302	29,7 %
Bosnien und Herzegowina	304	69,4 %	134	30,6 %	438	2,1 %
Kosovo	277	58,8 %	194	41,2 %	471	2,2 %
Russische Föderation ¹	1.076	77,5 %	312	22,5 %	1.388	6,5 %
Serbien	223	67,8 %	106	32,2 %	329	1,5 %
Türkei	1.339	47,4 %	1.485	52,6 %	2.824	13,3 %
Ukraine	264	84,1 %	50	15,9 %	314	1,5 %
Europa insgesamt	9.170	66,5 %	4.619	33,5 %	13.789	64,9 %
Afrika	618	62,6 %	370	37,4 %	988	4,7 %
Marokko	128	53,6 %	111	46,4 %	239	1,1 %
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	134	60,9 %	86	39,1 %	220	1,0 %
Amerika	388	68,3 %	180	31,7 %	568	2,7 %
Asien	3.469	75,4 %	1.131	24,6 %	4.600	21,7 %
Naher und Mittlerer Osten	2.478	77,0 %	741	23,0 %	3.219	15,2 %
Irak	245	79,0 %	65	21,0 %	310	1,5 %
Iran	187	78,9 %	50	21,1 %	237	1,1 %
Kasachstan ¹	926	74,4 %	319	25,6 %	1.245	5,9 %
Syrien	721	85,5 %	122	14,5 %	843	4,0 %
Sonstiges Asien	992	71,8 %	389	28,2 %	1.381	6,5 %
Afghanistan	233	78,5 %	64	21,5 %	297	1,4 %
China	149	78,8 %	40	21,2 %	189	0,9 %
Indien	130	79,8 %	33	20,2 %	163	0,8 %
Pakistan	80	64,5 %	44	35,5 %	124	0,6 %
Vietnam	116	61,7 %	72	38,3 %	188	0,9 %
Australien und Ozeanien	34	75,6 %	11	24,4 %	45	0,2 %
Ohne Angabe, unbestimmt	/	/	/	/	1.255	5,9 %
Personen mit Migrationshintergrund insgesamt	13.682	64,4 %	7.564	35,6 %	21.246	100,0 %
Ausländerinnen und Ausländer	8.556	84,5 %	1.564	15,5 %	10.120	47,6 %
Deutsche	5.125	46,1 %	6.000	53,9 %	11.125	52,4 %
<i>Darunter Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler</i>	2.609	-	-	-	2.609	12,3 %

/) Keine Angabe

1) Einschließlich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

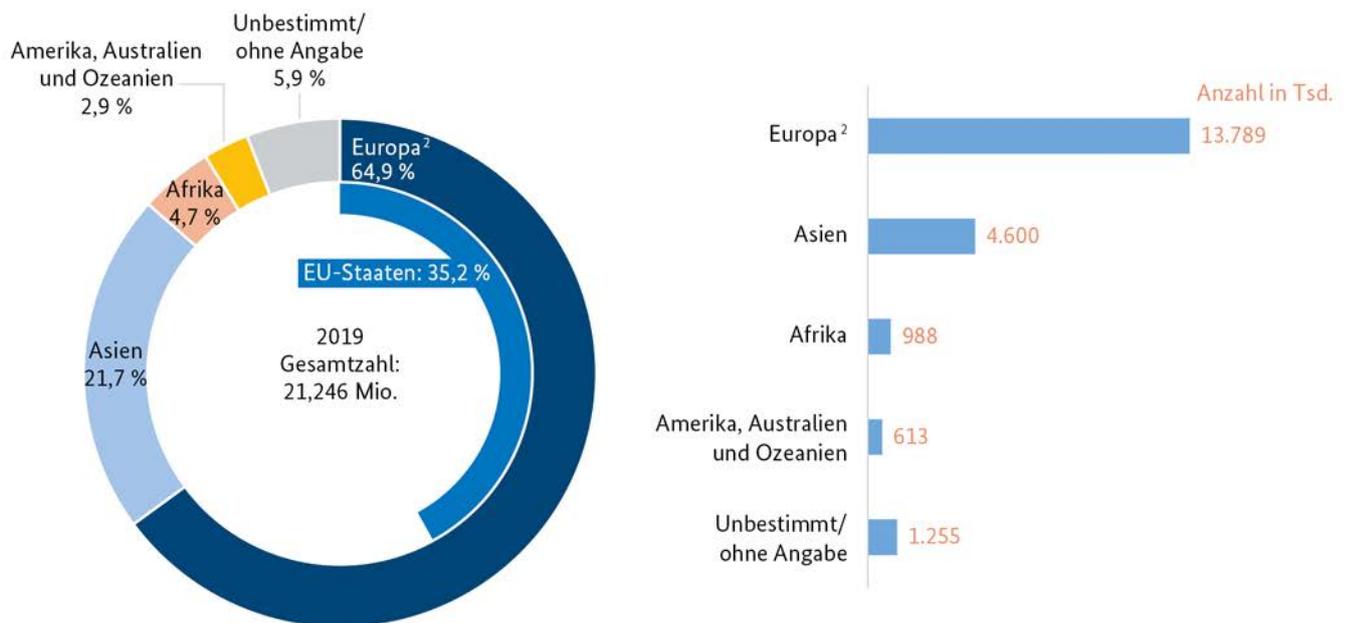
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

7.2 Geburtsland (der Eltern)

Im Mikrozensus werden die Herkunftsgruppen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund durch das Geburtsland der Befragten bzw. ihrer Eltern abgeleitet. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2019 zeigen, dass knapp zwei Drittel der Personen einen europäischen Migrationshintergrund haben (64,9 %). Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund aus EU-Staaten macht etwas mehr als ein Drittel aus (35,2 %), und etwas weniger als ein weiteres Drittel bilden Personen mit Migrationshintergrund aus sonstigen europäischen Staaten (29,7 %). Das übrige Drittel setzt sich aus Personen zusammen, die aus unterschiedlichen Regionen außerhalb Europas kommen, darunter 21,7 % aus Asien. Den niedrigsten Anteil machen Personen aus afrikanischen Staaten (4,7 %) sowie aus Amerika, Australien und Ozeanien (zusammen 2,9 %) aus (vgl. Abbildung 7-2).

Betrachtet man die wichtigsten Geburtsländer der Menschen mit Migrationshintergrund, so bilden Menschen mit türkischem Migrationshintergrund mit rund 2,8 Millionen bzw. einem Anteil von 13,3 % die größte Gruppe. Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Geburtsland zuordenbaren Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kommen weitere 10,5 % (rund 2,2 Millionen) aller Personen mit Migrationshintergrund aus Polen, 6,5 % (rund 1,4 Millionen Personen) aus der Russischen Föderation und 5,9 % aus Kasachstan (rund 1,2 Millionen Personen). 4,8 % bzw. 1,0 Millionen Personen haben einen rumänischen und 4,1 % bzw. 873.000 Personen einen italienischen Migrationshintergrund. Unter den wichtigsten Herkunftsländern machen Personen mit syrischem Migrationshintergrund einen Anteil von 4,0 % aus (843.000 Personen), Personen aus dem Kosovo weisen einen Anteil von 2,2 % aus. Zusammen stellen diese acht Geburtsländer einen Anteil von 51,3 % an der gesamten Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Abbildung 7-3).

Abbildung 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Geburtsregionen¹ in Deutschland 2019



1) Dargestellt ist die eigene Geburtsregion oder bei Geburt in Deutschland die Geburtsregion der Eltern.

2) Inkl. Türkei und die Russische Föderation.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-3: Personen mit Migrationshintergrund nach den häufigsten Geburtsländern¹ im Jahr 2019



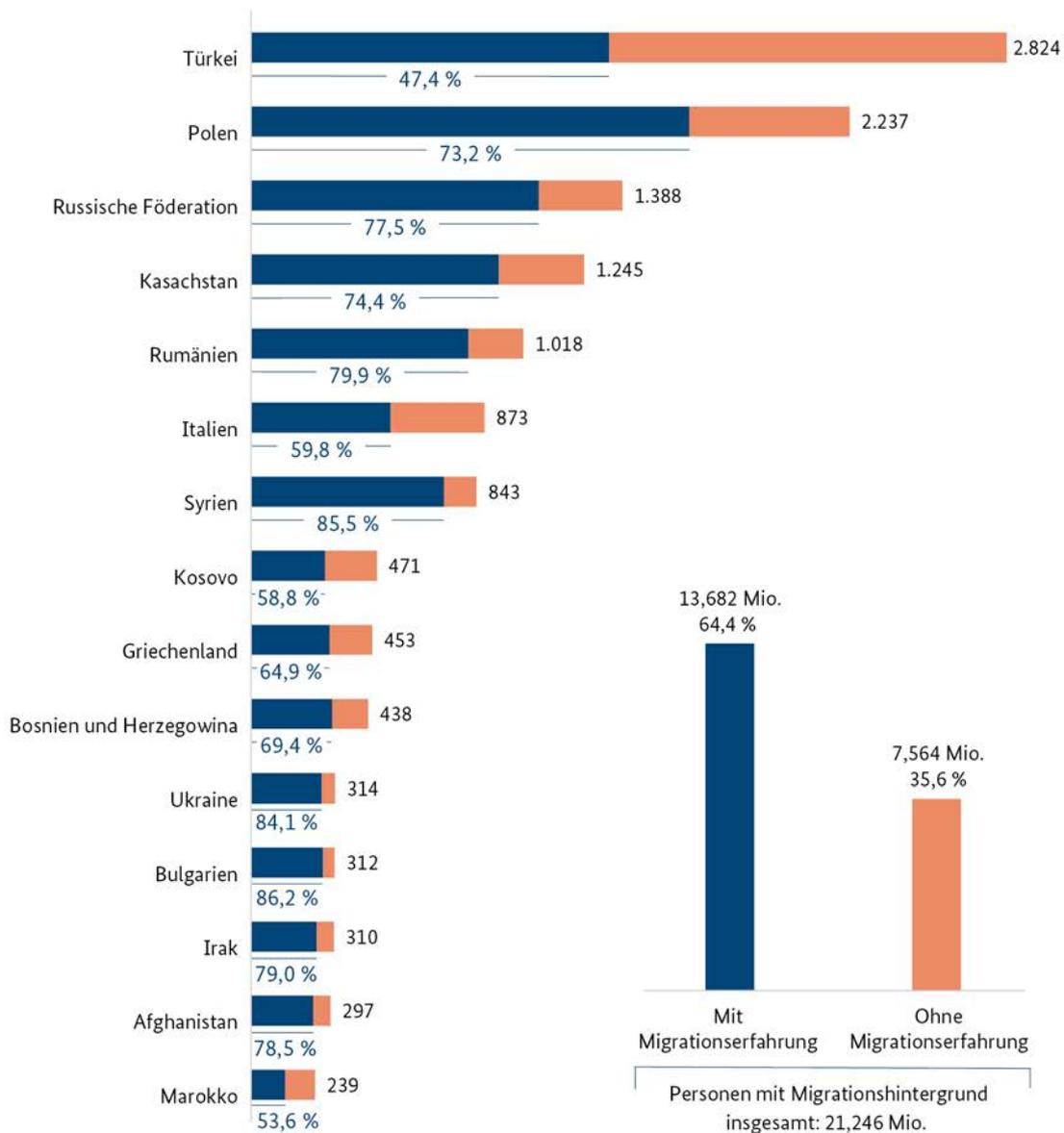
1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

64,4 % der Menschen mit Migrationshintergrund haben eigene Migrationserfahrung, d. h. sind selbst nach Deutschland migriert. 35,6 % Personen haben keine eigene Migrationserfahrung. Dabei zeigt sich, dass insbesondere ein Großteil der Personen aus den ehemaligen Anwerbestaaten – bzw. deren Nachkommen – bereits in Deutschland geboren wurde: So sind 52,6 % der Personen mit türkischem, 46,4 % mit marokkanischem und 40,2 % mit italienischem Migrations-

hintergrund nicht selbst nach Deutschland zugewandert (vgl. Tabelle 7-2). Demgegenüber ist der Anteil der Personen mit eigener Migrationserfahrung bei Personen aus Bulgarien (86,2 %), Syrien (85,5 %), der Ukraine (84,1 %), Rumänien (79,9 %), der Russischen Föderation (77,5 %), Polen (73,2 %) und Kasachstan (74,4 %) überproportional hoch (vgl. Abbildung 7-4).

Abbildung 7-4: Personen mit Migrationshintergrund nach Geburtsland¹ und Migrationserfahrung im Jahr 2019, in Tausend



1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

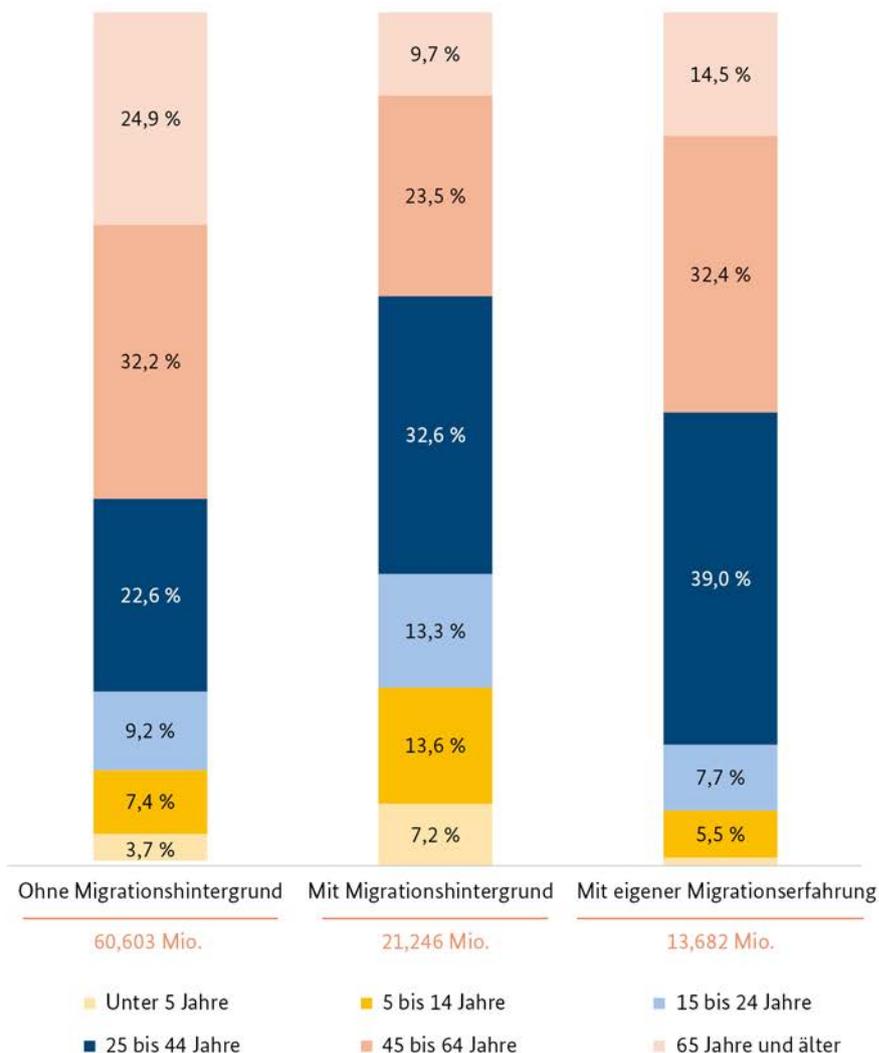
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

7.3 Alters- und Geschlechtsstruktur

Vergleicht man die Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund, so ist erkennbar, dass Personen mit Migrationshintergrund deutlich jünger sind. So waren im Jahr 2019 66,8 % der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 43,0 % der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutraf; bei der Bevölkerung

mit eigener Migrationserfahrung betrug der Anteil dieser Altersgruppe 53,1 % (vgl. Abbildung 7-5 und Tabelle 7-4 im Anhang). Der Anteil der Kinder unter fünf Jahren liegt mit 7,2 % bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund doppelt so hoch wie in der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (3,7 %). Bei den Personen, die selbst zugewandert sind, betrug dieser Anteil jedoch nur 1,0 %.

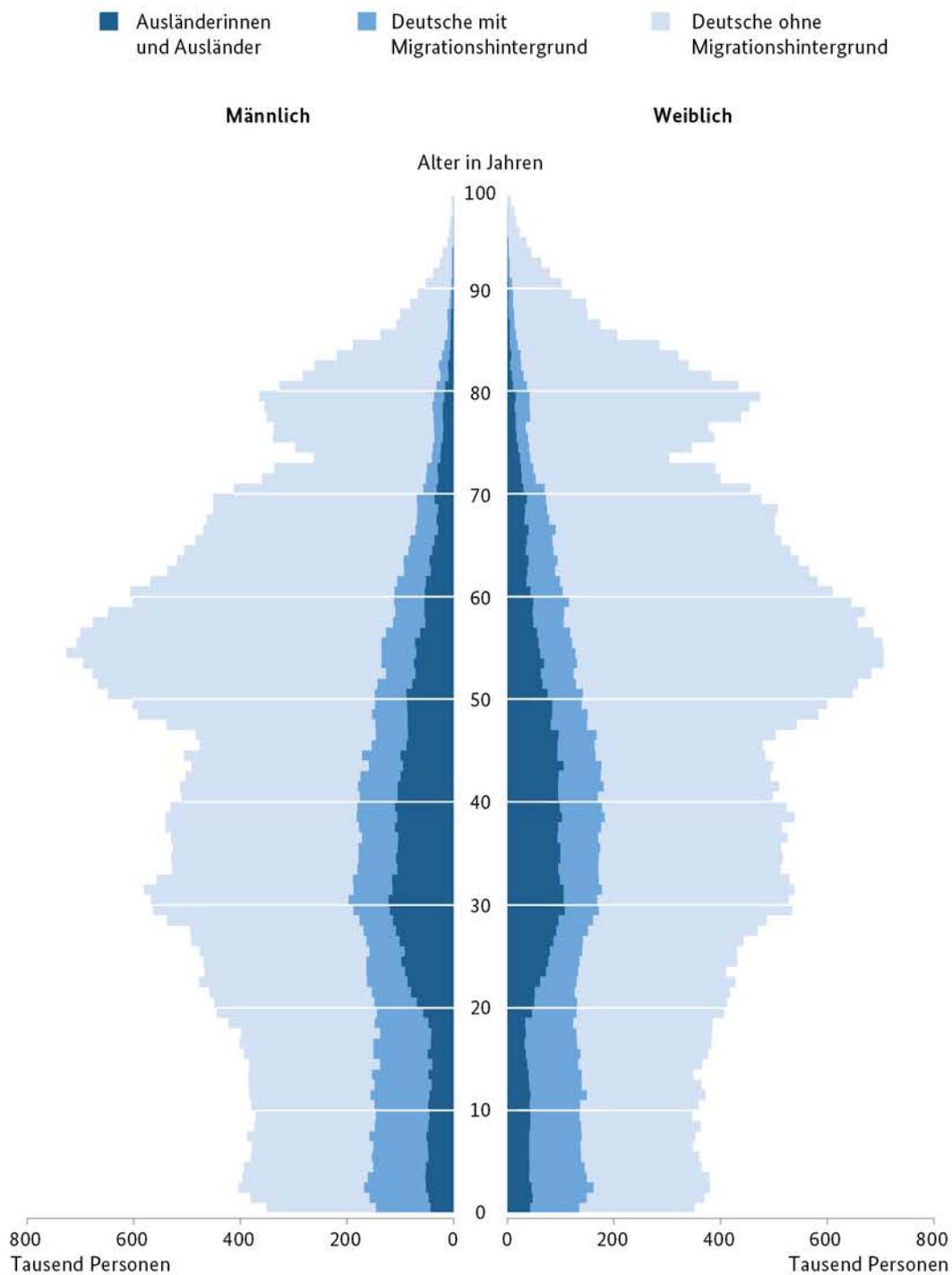
Abbildung 7-5: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Migrationserfahrung, 2019



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-6: Alterspyramide 2019 nach Migrationshintergrund

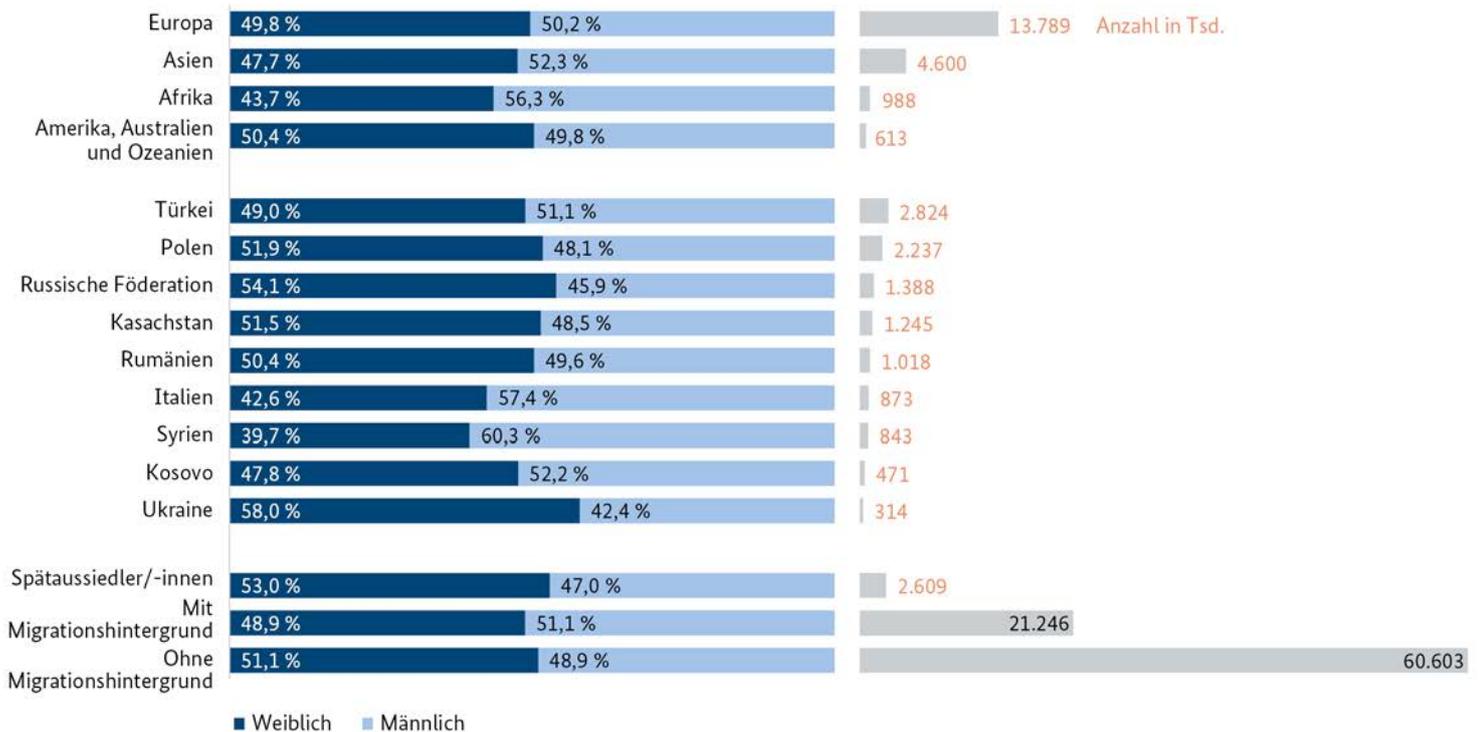


Quelle: Statistisches Bundesamt 2020c: 22

Am anderen Ende des Altersspektrums sind 24,9 % der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 9,7 %, bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung 14,5 %. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 32,2 %

größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,5 %). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 47,3 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,6 Jahre) sowie über dem Durchschnittsalter der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (44,4 Jahre).

Abbildung 7-7: Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Geburtsländern/-regionen¹ 2019

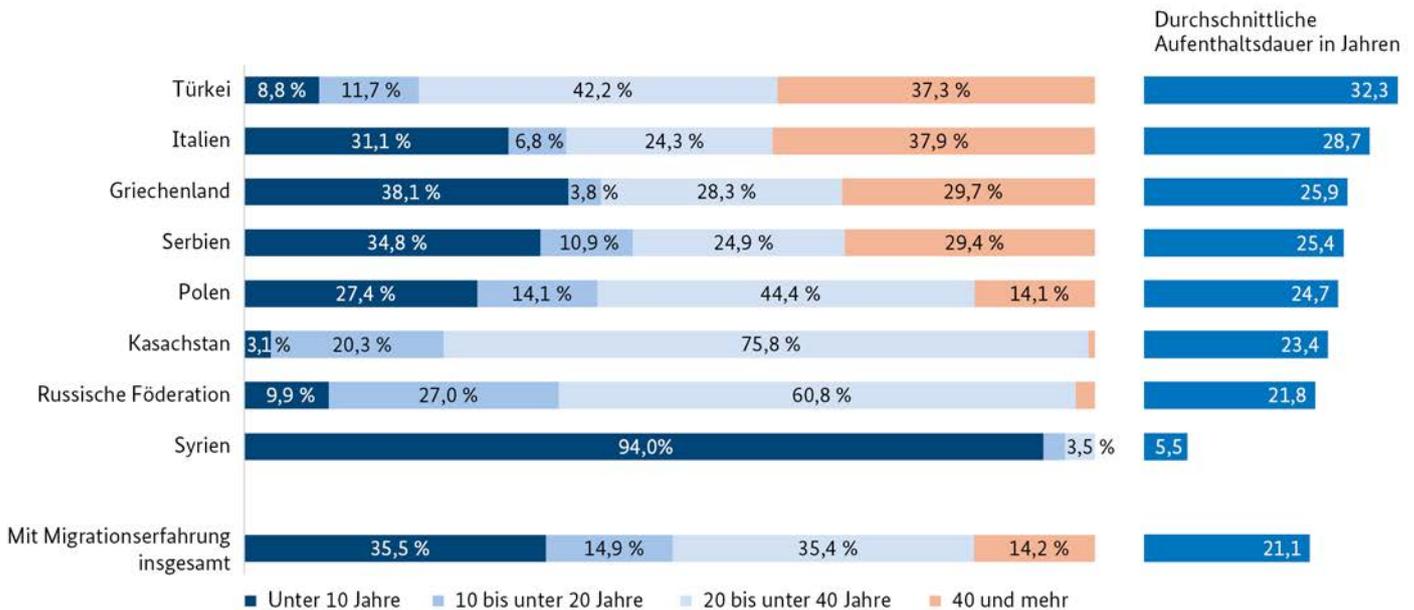


1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2019 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 7-6). Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Privathaushalten je Altersgruppe besitzen zwei Fünftel der Kinder unter fünf Jahren sowie der Kinder von fünf bis unter zehn Jahren einen Migrationshintergrund (40,4 % bzw. 39,6 %) (vgl. Tabelle 7-4 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 30,0 %. Dagegen beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in der Altersgruppe ab 65 Jahren auf lediglich 12,1 %.

Ein Blick auf die Geschlechterverhältnisse zeigt, dass bei Personen mit Migrationshintergrund der Anteil der männlichen Personen etwas höher ist als der Anteil der weiblichen Personen (51,1 % zu 48,9 %) (vgl. Abbildung 7-7). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch nach Geburtsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Anteil an weiblichen Personen ist insbesondere bei Personen mit ukrainischem und russischem Migrationshintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Anteil an männlichen Personen zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung mit italienischem und syrischem Migrationshintergrund.

Abbildung 7-8: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ausgewählten Geburtsländern¹ und Aufenthaltsdauer 2019

1) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Anmerkung: Polen, Kasachstan, Russische Föderation und Rumänien inklusive Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

7.4 Aufenthaltsdauer

Im Mikrozensus wird bei Personen mit Migrationshintergrund aus methodischen Gründen nicht zwischen zweiter und dritter Generation unterschieden, sondern nur zwischen Personen mit eigener Migrationserfahrung (erste Generation) und ohne eigene Migrationserfahrung (zweite und Nachfolgegenerationen).²²³

Ein Großteil der selbst zugewanderten Personen mit Migrationshintergrund ist in den letzten zehn Jahren nach Deutschland gekommen (35,5 %), 49,6 % leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland und 14,2 % sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-8 und Tabelle 7-5 im Anhang).

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Zugewanderten nach Geburtsländern spiegelt auch die unterschiedlichen Zuwanderungsgeschichten wider. Wenn man die Aufenthaltsdauer von Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern betrachtet, so wird deutlich, dass sie vielfach einen langjährigen Aufenthalt in Deutschland aufweisen: 79,5 % der Personen mit türkischem, 63,0 % mit russischem, 62,1 % mit italienischem und 58,0 % mit griechischem Migrationshintergrund, die selbst zugewandert sind, weisen im Jahr 2019 eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen leben 94,0 % der selbst zugewanderten Personen mit syrischem Migrationshintergrund weniger als zehn Jahre in Deutschland.

223 Vgl. Statistisches Bundesamt 2020c: 7 f.

Dies schlägt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer nieder. Im Jahr 2019 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 21,1 Jahre. Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei österreichischen (33,2 Jahre), türkischen (32,3 Jahre), italienischen (28,7 Jahre) und griechischen (25,9 Jahre) Personen. Selbst zugewanderte Menschen mit polnischem Migrationshintergrund leben seit durchschnittlich 24,7 Jahren in Deutschland. Eine vergleichsweise niedrigere durchschnittliche Aufenthaltsdauer weisen Menschen mit syrischem (5,5 Jahre) Migrationshintergrund auf, was auf die humanitäre Zuwanderung von syrischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren zurückzuführen ist (vgl. Abbildung 7-8 und Tabelle 7-5 im Anhang).

8

Ausländische Bevölkerung

Ausländische Staatsangehörige sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 7.1). Die Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung²²⁴ in Deutschland sind – neben dem Mikrozensus – die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2011 wurde die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue Grundlage gestellt. Es zeigte sich, dass auf der Grundlage der Zensusergebnisse die Gesamtbevölkerung Deutschlands zum 31. Dezember 2011 rund 80,3 Millionen Einwohner betrug (vgl. Tabelle 8-1). Die Bevölkerungszahl stieg bis zum 31. Dezember 2019 auf rund 83,2 Millionen Personen.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst.²²⁵ Dabei werden Informationen über Personen gespeichert, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten (§ 2 Abs. 1 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)). Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das AZR.

Das AZR enthält Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten sowie die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus der ausländischen Personen und ermög-

licht dadurch eine weitergehende Differenzierung als der Mikrozensus und die Bevölkerungsfortschreibung. Deshalb werden im Folgenden überwiegend AZR-Daten verwendet. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung herangezogen (siehe auch Tabelle 8-5 im Anhang).

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 8-5 sowie Abbildung 8-13 im Anhang). Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 nach den Daten des AZR ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen.²²⁶ Ende 2019 lebten in Deutschland laut AZR insgesamt etwa 11,2 Millionen Menschen mit einer ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeit.²²⁷

226 Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimme Fälle bereinigt. Dies hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag. Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Vgl. dazu Opfermann et al. 2006.

227 Die Differenz zu der im Mikrozensus 2019 ermittelten Zahl von 10,1 Millionen Ausländerinnen und Ausländern (vgl. Kapitel 7.1) ergibt sich zum einen daraus, dass im Mikrozensus nur die Bevölkerung in Privathaushalten ausgewiesen ist, während im AZR auch in Gemeinschaftsunterkünften wohnhafte Menschen enthalten sind. Zum anderen sind im AZR die Korrekturen durch den Zensus 2011 nicht berücksichtigt, die aber ihren Niederschlag in der Bevölkerungsfortschreibung und der darauf bezogenen Hochrechnung des Mikrozensus finden. Vgl. die Pressemitteilung Nr. 314 des Statistischen Bundesamtes vom 21. August 2019.

224 Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Begriff von ausländischen Staatsangehörigen (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländerinnen bzw. Ausländer gelten alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch staatenlose Personen.

225 Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als ausländische Personen und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

Tabelle 8-1: Ausländische Bevölkerung und Gesamtbevölkerung in Deutschland seit 2004

Jahr	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ¹	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR
2004 ²	82.500.849	7.287.980	8,8 %	-0,7 %	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8 %	0,0 %	6.755.810
2006	82.314.906	7.255.949	8,8 %	-0,5 %	6.751.004
2007	82.217.837	7.255.395	8,8 %	0,0 %	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8 %	-1,0 %	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7 %	-0,8 %	6.694.776
2010	81.751.602	7.198.946	8,8 %	+1,0 %	6.753.621
2011 ³	80.327.900	6.342.394	7,9 %	-	6.930.896
2012	80.523.746	6.643.699	8,3 %	+4,8 %	7.213.708
2013	80.767.463	7.015.236	8,7 %	+5,6 %	7.633.628
2014	81.197.537	7.539.774	9,3 %	+7,5 %	8.152.968
2015	82.175.684	8.651.958	10,5 %	+14,8 %	9.107.893
2016	82.521.653	9.219.989	11,2 %	+6,6 %	10.039.080
2017	82.792.351	9.678.868	11,7 %	+5,0 %	10.623.940
2018	83.019.213	10.089.292	12,2 %	+4,2 %	10.915.455
2019	83.166.711	10.398.022	12,5 %	+3,1 %	11.228.300

1) Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.

2) Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der ausländischen Personen in der Bevölkerungsfortschreibung von der im Ausländerzentralregister, insbesondere ab dem Jahr 2004, deutlich ab.

3) Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Die Zahl der ausländischen Personen in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf rund 10,4 Millionen Personen (Stand: 31. Dezember 2019). Dies entspricht einem Anteil von 12,5 % an der Gesamtbevölkerung. Tabelle 8-6 im Anhang gibt einen Überblick über die Verteilung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern.

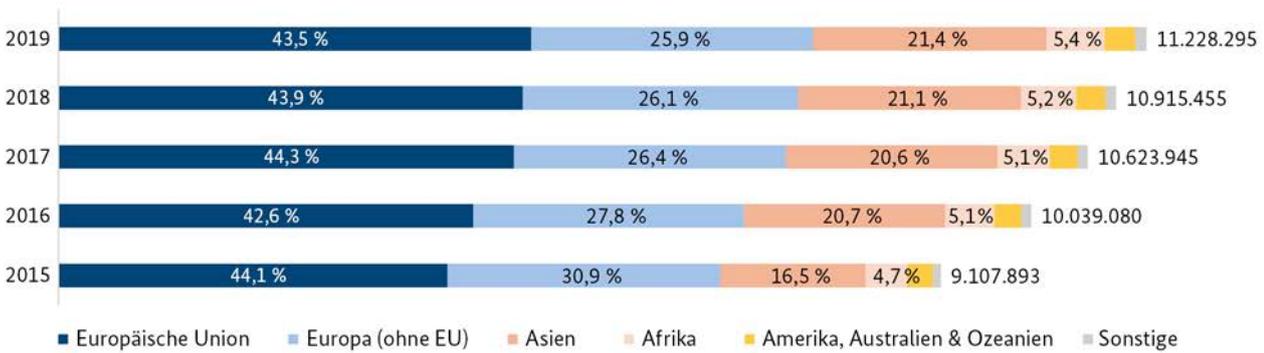
8.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Ende 2019 lebten nach Angaben des AZR 11.228.300 ausländische Staatsangehörige in Deutschland. Im Vergleich zu 2018 hat sich die ausländische Bevölkerung nur geringfügig verändert (+2,9 %). Stärkere Veränderungen lassen sich über

einen größeren Zeitraum zwischen 2015 bis 2019 beobachten, in diesem Zeitraum ist die ausländische Bevölkerung um 23,3 % gewachsen (vgl. Abbildung 8-1). Diese Entwicklung geht wesentlich auf das Migrationsgeschehen der Jahre 2015 und 2016 zurück, die durch erhöhte Zuzüge von Schutzsuchenden gekennzeichnet waren. Seit 2017 fallen die Veränderungen gegenüber den Vorjahren nicht mehr so stark aus.

Die 11,2 Millionen Ausländerinnen und Ausländer, die Ende 2019 in Deutschland lebten, waren zu 43,5 % EU-Staatsangehörige. 25,9 % hatten die Staatsangehörigkeit eines anderen europäischen Staates außerhalb der EU inne, weitere 21,4 % verteilten sich auf asiatische Staatsangehörigkeiten. Den geringsten Anteil machten Staatsangehörige aus Afrika (5,4 %) bzw. Amerika, Australien und Ozeanien (2,8 %) aus.

Abbildung 8-1: Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen, 2015 bis 2019¹



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Abweichungen in den Gesamtzahlen sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

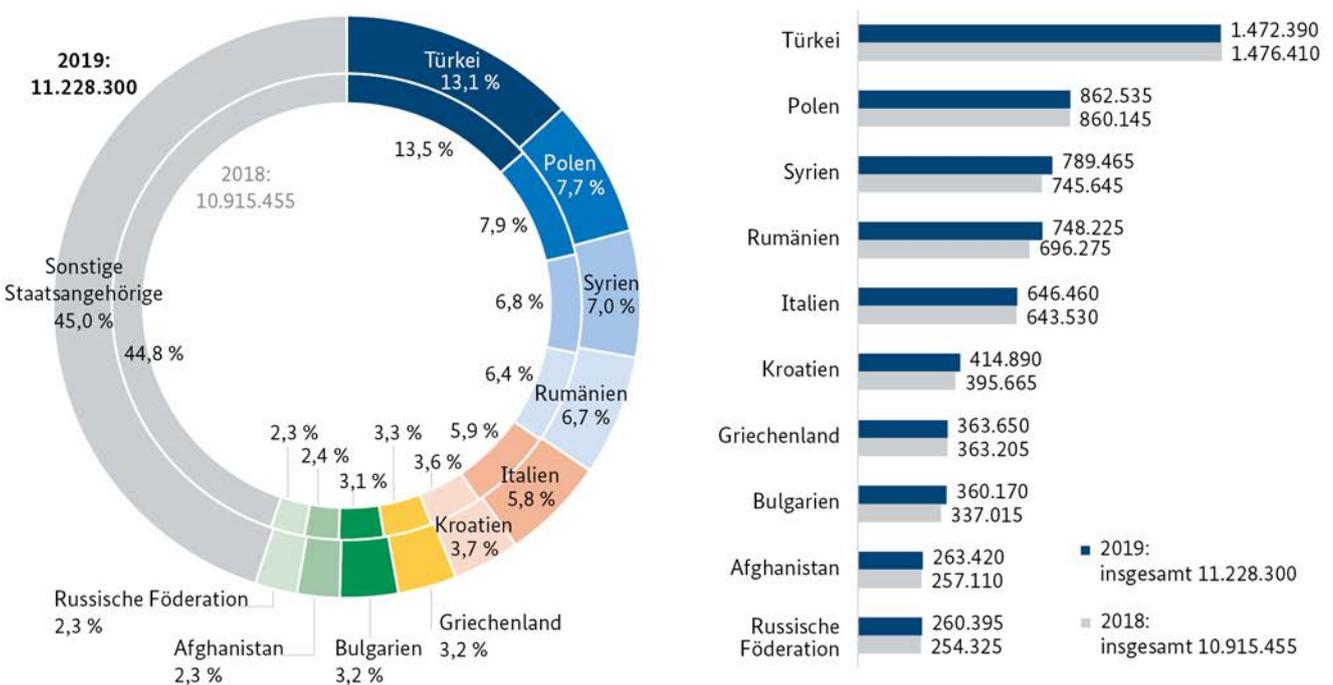
Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung hat sich zwischen 2018 und 2019 kaum verändert. Unter den EU-Staatsangehörigen entfallen besonders hohe Anteile auf polnische (7,7 %), rumänische (6,7 %) und italienische Staatsangehörige (5,8 %). Die größte ausländische Personengruppe stellten türkische Staatsangehörige mit rund 1,47 Millionen Personen (13,1 %). Die Anzahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um 4.020 Personen.²²⁸ Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 8-2 und Tabelle 8-7 im Anhang).

Die Zahl der Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten ist seit 2004 kontinuierlich gestiegen (vgl. Tabelle 8-7 im Anhang). So hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um 195,3 % erhöht. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland ist seit 2004 von rund 73.400 auf ca. 748.000 Personen gestiegen. Die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen erhöhte sich im gleichen Zeitraum von rund 39.000 auf etwa 360.000 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen liegt insbesondere in dem seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten begründet.

228 Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist unter anderem auf Einbürgerungen sowie auf Ius-soli-Deutsche zurückzuführen (vgl. Worbs 2008).

Abbildung 8-2: Ausländische Bevölkerung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten, 2018 und 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Nachdem von 2000 bis 2009 über Jahre ein Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Italien und Griechenland festzustellen war, konnte von 2010 bis 2019 wieder ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern registriert werden (vgl. Tabelle 8-7 im Anhang).

Relativ neu sind hingegen die hohen Anteile von syrischen (7,0 %), afghanischen und irakischen Staatsangehörigen (beide jeweils 2,3 %).²²⁹ Diese Entwicklung hängt größtenteils mit der humanitären Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 zusammen.

8.1.1 Alters- und Geschlechtsstruktur

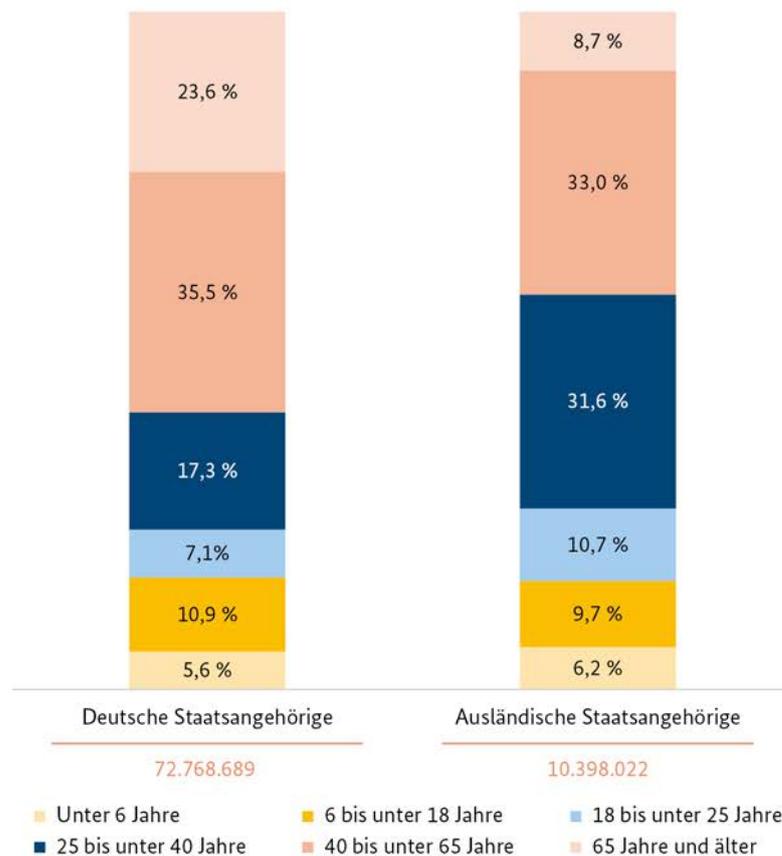
Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass letztere deutlich jünger ist. So waren 58,3 % der ausländischen Bevölkerung

²²⁹ Syrische Staatsangehörige hielten sich dabei durchschnittlich erst seit 4,1 Jahren in Deutschland auf, afghanische seit 5,6 Jahren und irakische seit 5,9 Jahren (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 8.1.2).

im Jahr 2019 jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 40,9 % der deutschen Bevölkerung zutrif (vgl. Abbildung 8-3 und Tabelle 8-8 im Anhang). In den höheren Altersstufen zeigt sich das umgekehrte Bild: 23,6 % der Deutschen sind 65 Jahre und älter, in der ausländischen Bevölkerung macht diese Altersgruppe nur einen Anteil von 8,7 % aus.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung in Deutschland seit Beginn der 1970er-Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung von demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 8-4). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er-Jahre noch bei über 80 %, während der Anteil der Personen im Rentenalter unter 2 % betrug. Während die Gruppe der unter 40-Jährigen bis 2019 auf unter 60 % geschrumpft ist, ist die Gruppe der über 65-Jährigen auf fast 9 % gewachsen. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung. Nach Angaben des AZR sind insgesamt 1,44 Millionen Ausländerinnen und Ausländer bereits in Deutschland geboren, dies entspricht einem Anteil von 12,9 % an der gesamten ausländischen Bevölkerung am Jahresende 2019.

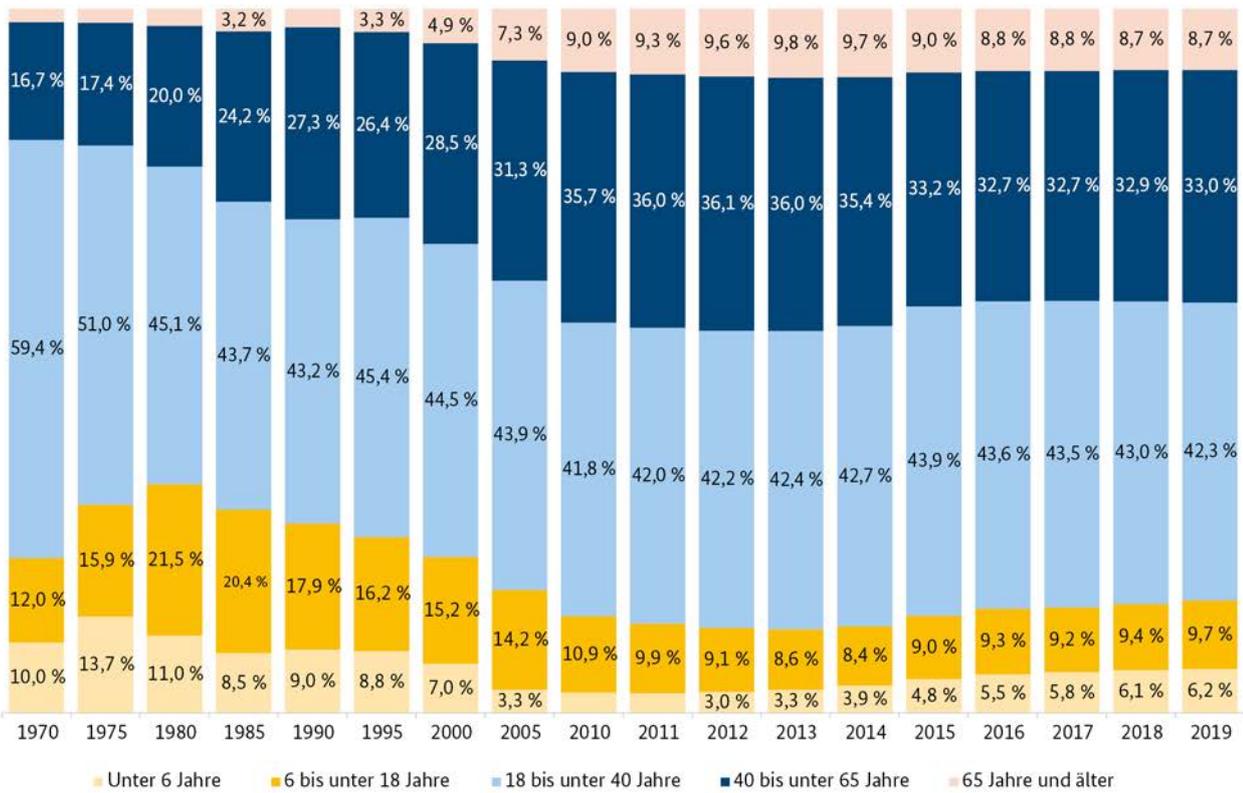
Abbildung 8-3: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2019



Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 8-4: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2019

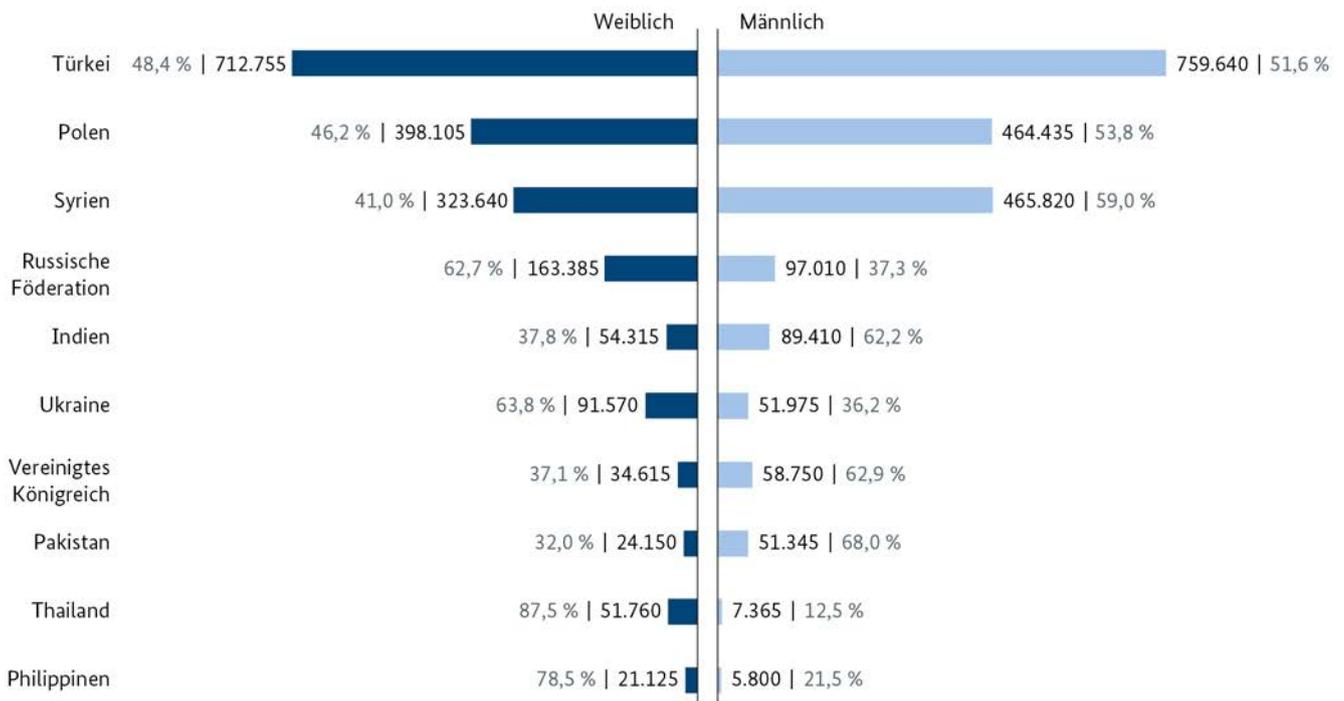


Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Ergebnisse ab 2011 auf der Grundlage des Zensus 2011, Ergebnisse von 1970 bis 2010 auf Grundlage früherer Zählungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 8-5: Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2019¹



1) Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

In der ausländischen Bevölkerung war der Anteil der männlichen Personen mit 53,6 % etwas höher als der Anteil der weiblichen Personen. Jedoch ist der Anteil der weiblichen Personen bei Staatsangehörigen aus Thailand (87,5 %), den Philippinen (78,5 %), der Ukraine (63,8 %) und der Russischen Föderation (62,7 %) sehr viel höher. Ein besonders hoher Anteil männlicher Personen ist beispielsweise bei Staatsangehörigen aus Pakistan (68,0 %), dem Vereinigten Königreich (62,9 %), Indien (62,2 %) und Syrien (59,0 %) zu verzeichnen (vgl. Abbildung 8-5 und Tabelle 8-9 im Anhang).

8.1.2 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

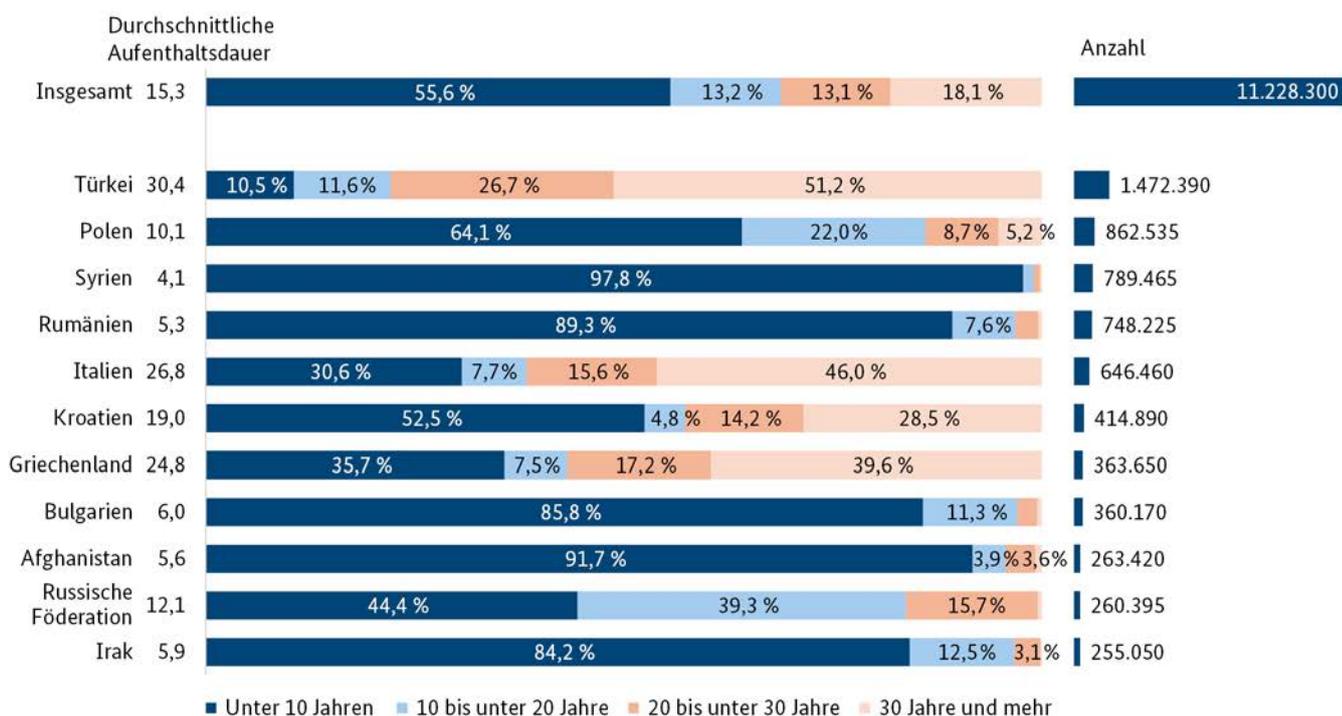
Ende 2019 lebten 44,4 % der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwa ein Drittel (31,2 %) seit mindestens 20 Jahren und 18,1 % sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 8-6 und Tabelle 8-10 im Anhang).

Einige der größten Gruppen ausländischer Staatsangehöriger sind mit Deutschland durch eine längere Migrationsgeschichte verbunden. Dies spiegelt sich auch in der Aufenthaltsdauer wider. Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen eine viel höhere Aufenthaltsdauer auf: 77,9 % der türkischen, 61,7 % der italienischen und 56,8 % der griechischen Staatsangehörigen leben seit min-

destens 20 Jahren in Deutschland. Personengruppen mit einer Fluchtgeschichte leben hingegen vergleichsweise kurz in Deutschland. Unter den syrischen Staatsangehörigen leben 97,8 % weniger als zehn Jahre in Deutschland, bei den afghanischen Staatsangehörigen beträgt dieser Anteil 91,7 %. 85,8 % der Personen aus Bulgarien sowie 89,3 % der Personen aus Rumänien, die seit 1. Januar 2007 Mitgliedstaaten der EU sind, leben ebenfalls weniger als zehn Jahre in Deutschland.

Die unterschiedlichen Zuwanderungsgeschichten werden ebenfalls deutlich, wenn man die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrachtet. Ende 2019 lebten ausländische Staatsangehörige im Schnitt 15,3 Jahre in Deutschland (vgl. Abbildung 8-6 und Tabelle 8-10 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus der Türkei (30,4 Jahre), Österreich (29,2 Jahre), Italien (26,8 Jahre) und Slowenien (24,0 Jahre). Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Albanien: 5,1 Jahre, Rumänien: 5,3 Jahre, Bulgarien: 6,0 Jahre, Ungarn: 8,2 Jahre, Polen: 10,1 Jahre). Am kürzesten halten sich im Schnitt Personen aus Syrien (4,1 Jahre), Afghanistan (5,6 Jahre) und dem Irak (5,9 Jahre) auf. Auch Staatsangehörige aus China (7,8 Jahre) und Indien (5,9 Jahre) weisen eine noch niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer auf, diese Herkunftsländer sind für die aktuelle Bildungs- und Erwerbsmigration bedeutsam (vgl. Kapitel 3.2 und 3.3).

Abbildung 8-6: Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2019



Anmerkung: Werte unter 3 % sind nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-2: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2019

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Kein Aufenthaltstitel erforderlich		Aufenthaltstitel erforderlich		
		mit EU-Freizügigkeit	vom Erfordernis auf einen Aufenthaltstitel befreit, heimatlose Ausländerinnen und Ausländer	mit Aufenthaltstitel		
				insgesamt	zeitlich unbefristet	zeitlich befristet
Türkei	1.472.390	5.955	3.010	1.390.580	1.194.210	196.370
Syrien	789.465	405	35	682.450	21.085	661.365
Afghanistan	263.420	375	10	164.205	15.960	148.240
Russische Föderation	260.395	3.805	85	209.385	135.060	74.330
Irak	255.050	490	10	171.700	30.915	140.785
Serbien	237.755	11.365	170	188.375	120.850	67.525
Kosovo	232.075	3.795	20	198.290	101.100	97.190
Bosnien und Herzegowina	203.265	7.605	50	173.355	109.195	64.165
China	149.195	1.590	35	120.930	36.185	84.745
Indien	143.725	2.905	60	111.045	22.955	88.085
Ukraine	143.545	4.825	25	120.315	79.000	41.315
Iran	121.835	405	10	80.195	21.855	58.340
Vereinigte Staaten	121.645	2.795	2.225	102.570	50.575	51.990
Nordmazedonien	115.210	12.255	30	83.305	46.600	36.705
Vietnam	99.725	695	20	86.335	46.410	39.925
Marokko	78.250	5.910	205	58.470	31.025	27.445
Pakistan	75.495	2.115	20	45.825	11.870	33.955
Nigeria	73.515	1.270	5	32.540	5.965	26.580
Albanien	65.895	5.555	5	38.095	5.610	32.485
Thailand	59.125	1.035	15	54.885	40.820	14.065
Brasilien	49.280	4.460	25	38.080	14.055	24.030
Libanon	41.310	445	10	27.210	9.270	17.940
Japan	38.305	705	35	33.915	11.385	22.530
Republik Korea	38.165	235	15	32.340	9.775	22.565
Ghana	37.465	955	10	26.510	10.225	16.285
Tunesien	37.230	1.085	90	29.290	12.115	17.175
Ägypten	35.855	650	10	25.505	6.375	19.130
Drittstaaten insgesamt	6.345.805	161.625	8.820	5.071.410	2.484.225	2.587.185

Fortsetzung Tabelle 8-2: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2019

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel erforderlich									
	mit Aufenthaltstitel					Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	ohne Aufenthaltstitel			
	davon						insgesamt	Duldung	Aufenthalts-gestattung	ohne Duldung oder Gestattung
	zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte					
Türkei	7.040	8.900	21.860	121.980	36.590	21.395	51.450	5.230	17.185	29.035
Syrien	2.900	1.935	546.255	107.010	3.265	54.950	51.620	3.990	20.255	27.375
Afghanistan	440	345	133.615	12.875	965	16.085	82.750	20.820	47.340	14.590
Russische Föderation	7.585	9.070	12.120	41.305	4.250	7.510	39.610	11.030	13.695	14.890
Irak	610	410	114.965	23.430	1.370	18.195	64.660	19.005	31.260	14.395
Serbien	1.265	16.165	17.025	30.265	2.805	13.960	23.885	10.050	720	13.120
Kosovo	1.155	16.575	14.860	56.865	7.735	13.035	16.940	7.610	505	8.825
Bosnien und Herzegowina	2.775	25.115	5.305	27.030	3.940	8.680	13.570	2.440	190	10.940
China	42.715	16.520	1.845	21.225	2.440	11.845	14.790	1.490	890	12.405
Indien	21.150	29.420	910	32.400	4.210	10.645	19.070	5.565	760	12.745
Ukraine	6.240	6.905	3.550	22.485	2.140	4.590	13.790	2.520	2.560	8.705
Iran	7.210	4.485	33.575	11.375	1.695	6.670	34.555	6.100	21.720	6.740
Vereinigte Staaten	9.880	18.180	235	17.575	6.125	5.860	8.200	95	15	8.085
Nordmazedonien	545	12.025	4.950	15.835	3.345	5.885	13.740	4.915	600	8.225
Vietnam	8.690	2.065	2.685	22.255	4.230	4.605	8.070	1.295	255	6.520
Marokko	5.190	1.130	1.325	16.340	3.465	4.965	8.700	2.210	885	5.610
Pakistan	4.875	2.245	7.040	16.090	3.710	4.450	23.080	8.705	9.310	5.065
Nigeria	2.830	735	9.630	12.120	1.265	3.935	35.760	10.360	19.040	6.360
Albanien	2.800	10.635	4.240	10.965	3.845	4.745	17.495	7.015	1.345	9.135
Thailand	1.240	835	140	10.300	1.555	1.350	1.835	85	5	1.745
Brasilien	6.345	5.480	145	10.880	1.175	3.400	3.310	100	45	3.170
Libanon	940	550	5.960	9.745	750	2.830	10.815	6.460	2.255	2.105
Japan	3.300	8.835	50	8.780	1.575	1.655	2.000	5	5	1.995
Republik Korea	8.655	5.275	50	7.885	700	3.135	2.440	25	15	2.405
Ghana	1.025	270	2.740	10.730	1.515	2.570	7.420	3.725	770	2.925
Tunesien	5.625	1.805	460	8.340	940	3.340	3.425	840	435	2.150
Ägypten	4.245	3.075	2.490	8.570	750	2.740	6.950	1.665	2.010	3.275
Drittstaaten insgesamt	232.565	258.935	1.125.480	840.975	129.225	304.660	799.290	203.420	263.425	332.440

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Aufenthaltsstatus

Unter den rund 11,2 Millionen ausländischen Staatsangehörigen besitzen rund 6,3 Millionen Personen nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates (56,5 %). Bei der Betrachtung der ausländischen Bevölkerung nach dem Aufenthaltsstatus²³⁰ zeigt sich, dass 67,1 % bzw. 7,5 Millionen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht aufwiesen (2018: 67,9 % bzw. 7,4 Millionen Personen) (vgl. Tabelle 8-2).²³¹ Mehr als ein Fünftel der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (23,0 %, rund 2,6 Millionen Personen, 2018: 22,2 %, rund 2,4 Millionen Personen).

Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 41,8 % der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen (rund 2,7 Millionen Personen) zum Jahresende 2019 einen unbefristeten Aufenthaltstitel (2018: 42,9 %, 2,6 Millionen Personen). Zwei Fünftel der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (40,8 % bzw. 2,6 Millionen Personen, 2018: 39,5 % bzw. 2,4 Millionen Personen). 203.420 bzw. 3,2 % aller ausländischen Drittstaatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, besaßen eine Duldung (2018: 180.580 bzw. 2,9 %)²³², 4,2 % bzw. 263.425 Drittstaatsangehörige (2018: 297.090 bzw. 4,8 %) eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung von Asylverfahren. Weitere 332.440 Drittstaatsangehörige (5,2 %), die im AZR registriert sind, hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung (2018: 338.600 Personen bzw. 5,5 %).²³³

Betrachtet man den Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten, so zeigt sich, dass Ende 2019 81,1 % der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel hatten. Ein hoher Anteil an Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht ist auch bei ukrainischen Staatsangehörigen festzustellen (55,0 %). Bei bosnischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 53,7 %. Dagegen haben Staatsangehörige aus Syrien (2,7 %), Afghanistan (6,1 %), und dem Irak (12,1 %) vergleichsweise selten einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Ein hoher Anteil der afghanischen und syrischen Staatsangehörigen besitzt

eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. 56,8 % der chinesischen und 61,3 % der indischen Staatsangehörigen besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 8-2).

8.2 Geburten

Die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung wird von verschiedenen demografischen Parametern beeinflusst. Neben den Zu- und Abwanderungen bedingen auch die Geburtenentwicklung und die Sterblichkeit Struktur und Umfang dieser Personengesamtheit.

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt neben deren Staatsangehörigkeit(en) nach deren jeweiligem nationalen Recht die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (sog. *Ius soli*), sofern ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.²³⁴

Soweit diese Kinder nicht im Inland aufgewachsen sind, durch Geburt eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen und innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Hinweis der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten, dass sie sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben, müssen sie innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Hinweises erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)).²³⁵ Im Inland aufgewachsen sind sie, wenn sie sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten oder sechs Jahre eine Schule besucht haben oder hier einen Schulabschluss erworben oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben (§ 29 Abs. 1a StAG).

Erklären von der Optionspflicht betroffene Personen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Tritt der Verlust der ausländischen

²³⁰ Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. BAMF/BMI 2013: 169 f.

²³¹ Hierzu zählen beispielsweise EU-Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige mit einer Niederlassungserlaubnis.

²³² Unter den ausländischen Staatsangehörigen mit einer Duldung lebten zum 31. Dezember 2019 27.088 mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland. Vgl. Deutscher Bundestag 2020f: 28 f.

²³³ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr in Deutschland aufhält. Wenn keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden erfolgt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

²³⁴ Die Regelung gilt seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000. Vgl. zum Reformprozess im Detail BAMF/BMI 2013: 173.

²³⁵ § 29 StAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. 2014 Teil I Nr. 52: 1714), in Kraft seit 20. Dezember 2014.

Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises über die Erklärungspflicht ein, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungspflichtigen oder von Amts wegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die durch Einbürgerung nach § 40b StAG²³⁶ unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG (Ius soli) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Antrag im Jahr 2000 erworben haben, sind vom sogenannten Optionsverfahren nach § 29 StAG betroffen.

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Geburtenstatistik²³⁷ als eine der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von ca. 13 % aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 8-7 und Tabelle 8-11 im Anhang). Nach der Einführung des Ius-soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wodurch Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert. Sie ist bis zum Jahr 2006 weiter gesunken, was allerdings nicht allein mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes zusammenhängt, da auch die Geburtenziffern insgesamt in dieser Periode sanken. In den Folgejahren wurde wieder ein Anstieg beobachtet. Im Jahr 2019 wurden 106.152 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 104.887 im Jahr 2018. Der Anteil der ausländischen Kinder im Jahr 2019 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 13,6 % (2018: 13,3 %). Die wieder steigende Zahl von in Deutschland geborenen Kindern mit ausländischer Staats-

angehörigkeit dürfte eine Folge der starken Zuwanderung besonders 2015/2016 sein.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung (2000) der Ius-soli-Regelung 41.257. In den folgenden Jahren gab es mehrfach Rückgänge und dann erneute Anstiege der Zahlen. Besonders deutliche Zunahmen in diesem Zeitraum waren 2005, 2012 und 2016 zu beobachten. Die Entwicklung der Geburtenzahl hängt – neben der Anzahl der potenziellen Mütter – mit dem Geburtenverhalten der Frauen zusammen. Bei ausländischen Frauen kann man eine höhere Fertilität als bei den deutschen Frauen beobachten. Der Anstieg der Geburtenhäufigkeit im Jahr 2016 ist vor allem auf die Verjüngung und Zunahme der ausländischen weiblichen Bevölkerung zurückzuführen.²³⁸ Im Jahr 2019 wurden in Deutschland 35.633 Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren, die zwei ausländische Elternteile hatten, damit wurde ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr registriert (2018: 35.893 Kinder). Insgesamt erhielten bis einschließlich 2019 rund 695.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von den Ende 2019 in Deutschland lebenden 11.228.300 ausländischen Staatsangehörigen waren 12,9 % im Inland geboren (nach AZR). Im Jahr 2000 betrug der Anteil der im Inland geborenen Ausländerinnen und Ausländer noch 22,1 %. Dieser Anteil sinkt seit einigen Jahren vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhält und somit als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingeht. Zudem sind die Zuwanderung und damit die Zahl der selbst zugewanderten Bevölkerung wieder deutlich angestiegen.

Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2019 27,1 % der türkischen, 24,1 % der italienischen und 20,2 % der im AZR registrierten griechischen Staatsangehörigen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-12 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Ungarn (4,8 %), der Ukraine (4,2 %), Polen (5,6 %) und Rumänien (6,4 %) deutlich niedriger.

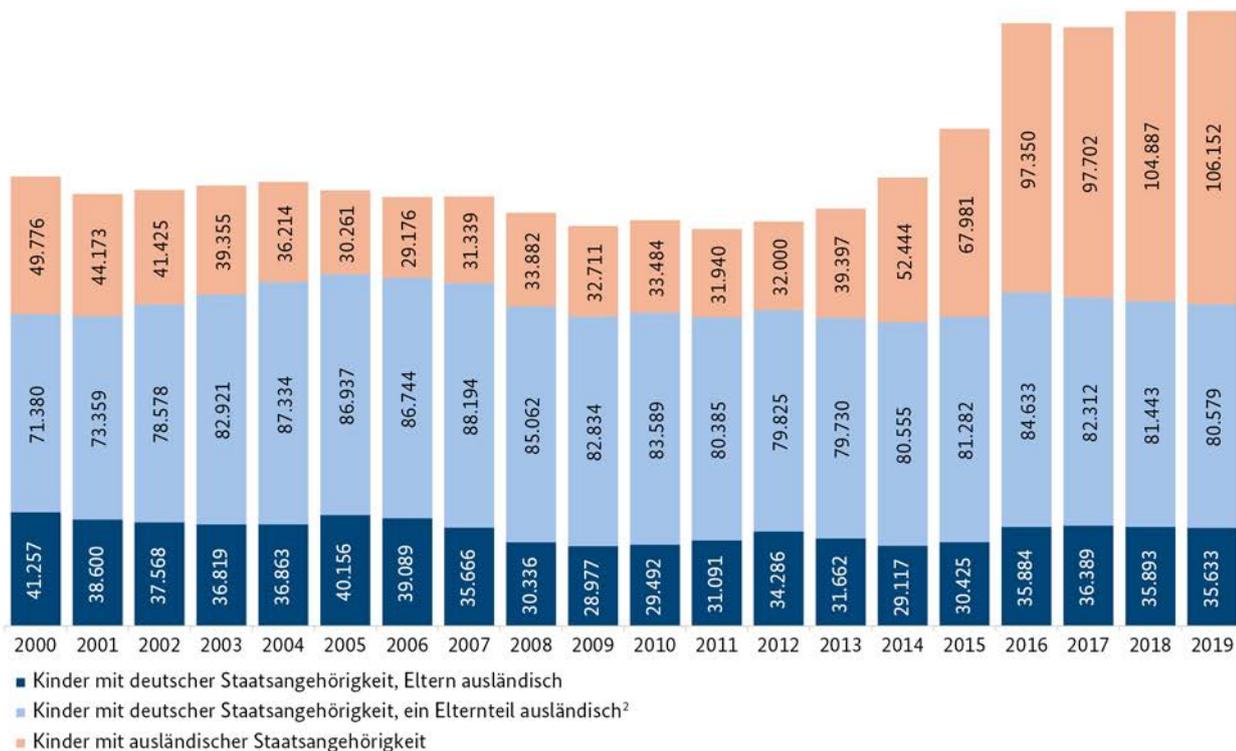
Von den ausländischen Staatsangehörigen unter 18 Jahren waren im Jahr 2019 von 1.653.250 Personen insgesamt etwas mehr als ein Drittel (37,5 %) in Deutschland geboren.

236 Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Die betroffenen jungen Erwachsenen müssen ebenfalls erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. hierzu Worbs 2014.

237 Nachgewiesen werden hier die Lebendgeborenen.

238 Vgl. Pöttsch 2018: 75 f.

Abbildung 8-7: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 2000 bis 2019¹



- 1) 2013, 2014 und 2015 sind aus verfahrenstechnischen Gründen Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit überzeichnet.
 2) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Jahr 2019 waren dies 13.978 Kinder.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 63,9 %. Auch bei vietnamesischen (65,6 %), nigerianischen (63,5 %), serbischen (55,9 %) und kosovarischen (53,2 %) Staatsangehörigen war der Anteil von in Deutschland Geborenen überproportional hoch. Dagegen waren die entsprechenden Anteile bei Staatsangehörigen aus Thailand (13,6 %), Syrien (27,7 %) und Afghanistan (28,3 %) deutlich geringer.

8.3 Sterbefälle

Personen mit Migrationshintergrund inklusive der ausländischen Bevölkerung weisen eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen wurden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tabelle 8-3). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2018 von rund 146.000 auf 982.000 (nach AZR) gestiegen. Damit hat sich der Anteil der Älteren (über 65 Jahre) unter allen ausländischen Personen von 2,6 % (1990) auf 9,0 % (2018) erhöht.

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine demografische Alterung gemäß Mikrozensus festzustellen. Die Zahl an Älteren (65 Jahre und älter) erhöhte sich von rund 1,2 Millionen im Jahr 2005 auf rund 2,1 Millionen Personen im Jahr 2019. Damit stieg ihr Anteil an allen Personen mit Migrationshintergrund von 7,8 % auf 9,7 %. Dieser Trend wird sich bei gegebener demografischer Entwicklung fortsetzen,²³⁹ sodass verstärkt auch ältere Migrantinnen und Migranten von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzer des Gesundheits- und Pflegesystems zu berücksichtigen sind.²⁴⁰ Erkenntnisse zum Gesundheits- bzw. Krankheitszustand und zur Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

239 Vgl. Kohls 2012: 15.

240 Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014: 268 f. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass Arbeitsmigration, wie sie seit einigen Jahren in erheblichem Umfang vor allem aus Süd- und Osteuropa nach Deutschland erfolgt, zum Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beiträgt, wovon die Sozialversicherungen durch höhere Beitragseinnahmen profitiert haben.

Tabelle 8-3: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen 1970 bis 2019

Jahr ¹	Sterbefälle		Anteil ausländischer Sterbefälle an allen Sterbefällen in %	Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamtter Bevölkerung in %
	Deutsche	Ausländische Staatsangehörige		
1970	726.838	8.005	1,1%	4,5%
1975	740.269	8.991	1,2%	6,3%
1980	705.606	8.511	1,2%	7,4%
1985	696.602	7.694	1,1%	7,3%
1990 ²	911.908	9.537	1,0%	7,0%
1995	871.788	12.800	1,4%	9,0%
2000	823.933	14.864	1,8%	8,8%
2005	813.500	16.727	2,0%	8,8%
2010 ²	838.587	20.181	2,3%	8,8%
2011 ³	831.955	20.373	2,4%	7,9%
2012 ³	847.760	21.822	2,5%	8,3%
2013 ³	870.330	23.495	2,6%	8,7%
2014 ³	844.206	24.150	2,8%	9,3%
2015 ³	898.083	27.117	2,9%	10,5%
2016 ³	881.240	29.659	3,3%	11,2%
2017 ³	901.514	30.749	3,3%	11,7%
2018 ³	922.524	32.350	3,4%	12,2%
2019 ³	905.649	33.871	3,6%	12,5%

1) 1970 bis 1985: früheres Bundesgebiet; ab 1990 Deutschland.

2) Umstellung der Bevölkerungszahlen auf neue Volkszählungs- bzw. Zensusergebnisse in den Jahren 1987 und 2011. Grundlage der Bevölkerungsfortschreibung 1990 bis 2010 für die ehemalige DDR ist das zentrale Melderegister zum 3. Oktober 1990.

3) Zahlen ab dem 31. Dezember 1990 für den Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.²⁴¹ Tabelle 8-3 zeigt, dass die Zahl der Sterbefälle von Ausländerinnen und Ausländern seit 2010 kontinuierlich ansteigt. Ihr Anteil an allen Sterbefällen in Deutschland ist jedoch immer noch gering und lag 2019 mit 3,6 % deutlich unter dem Bevölkerungsanteil (nach der Bevölkerungsfortschreibung).

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd dieselben Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von weiblichen und männlichen Personen mit Migrationshintergrund festzustellen sind wie in charakteristischen Zuwanderungsländern.²⁴² In Abhängigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige Sterberisiken. So zeigen Zugewanderte aus weniger entwickelten Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-Migrant“-Effekt, d. h. die Tatsache, dass tendenziell eher gesündere Personen auswandern, erheblich aus. Im Inland geborene Nachkom-

241 Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101 ff. sowie Schmid/Kohls 2011.

242 Vgl. Kohls 2012: 185.

men von Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.²⁴³

8.4 Einbürgerungen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 8.1) oder durch Einbürgerung. Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts am 1. Januar 2000²⁴⁴ wurde das Abstammungsprinzip durch das Geburtsortprinzip ergänzt sowie die notwendige Aufenthaltszeit für eine Einbürgerung verkürzt: Ausländerinnen und Ausländer haben nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnli-

chen Aufenthalts in Deutschland unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie minderjährige Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG).

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 S. 1 StAG). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau B1 des GER übersteigen, kann die Frist auf sechs Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 StAG).

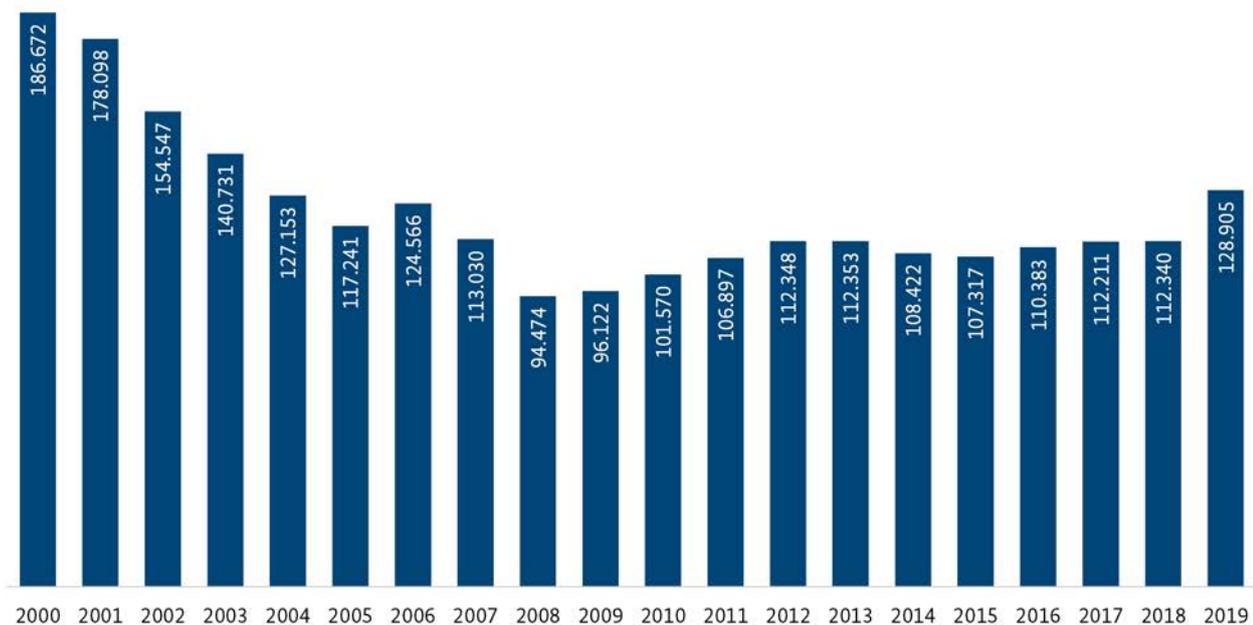
Die statistischen Angaben zu den Einbürgerungen werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in der Einbürgerungsstatistik veröffentlicht (§ 36 StAG).

Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 haben mehr als 2,4 Millionen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben.

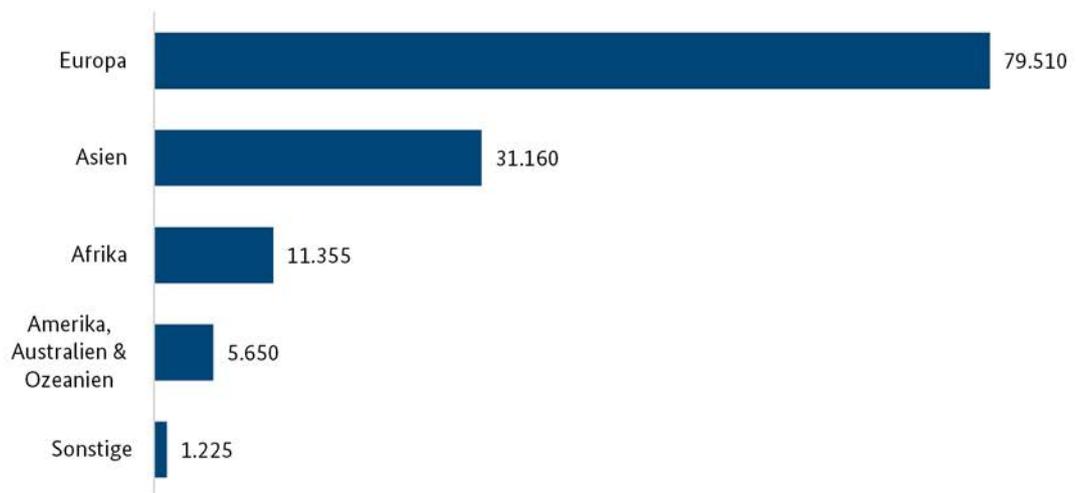
243 Vgl. Kohls 2012: 319.

244 Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen zur Einbürgerung weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt. Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich BAMF/BMI 2010, Kapitel 6.4, und BAMF/BMI 2014, Kapitel 8.1.

Abbildung 8-8: Einbürgerungen in Deutschland von 2000 bis 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 8-9: Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (Kontinente) im Jahr 2019¹

1) Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

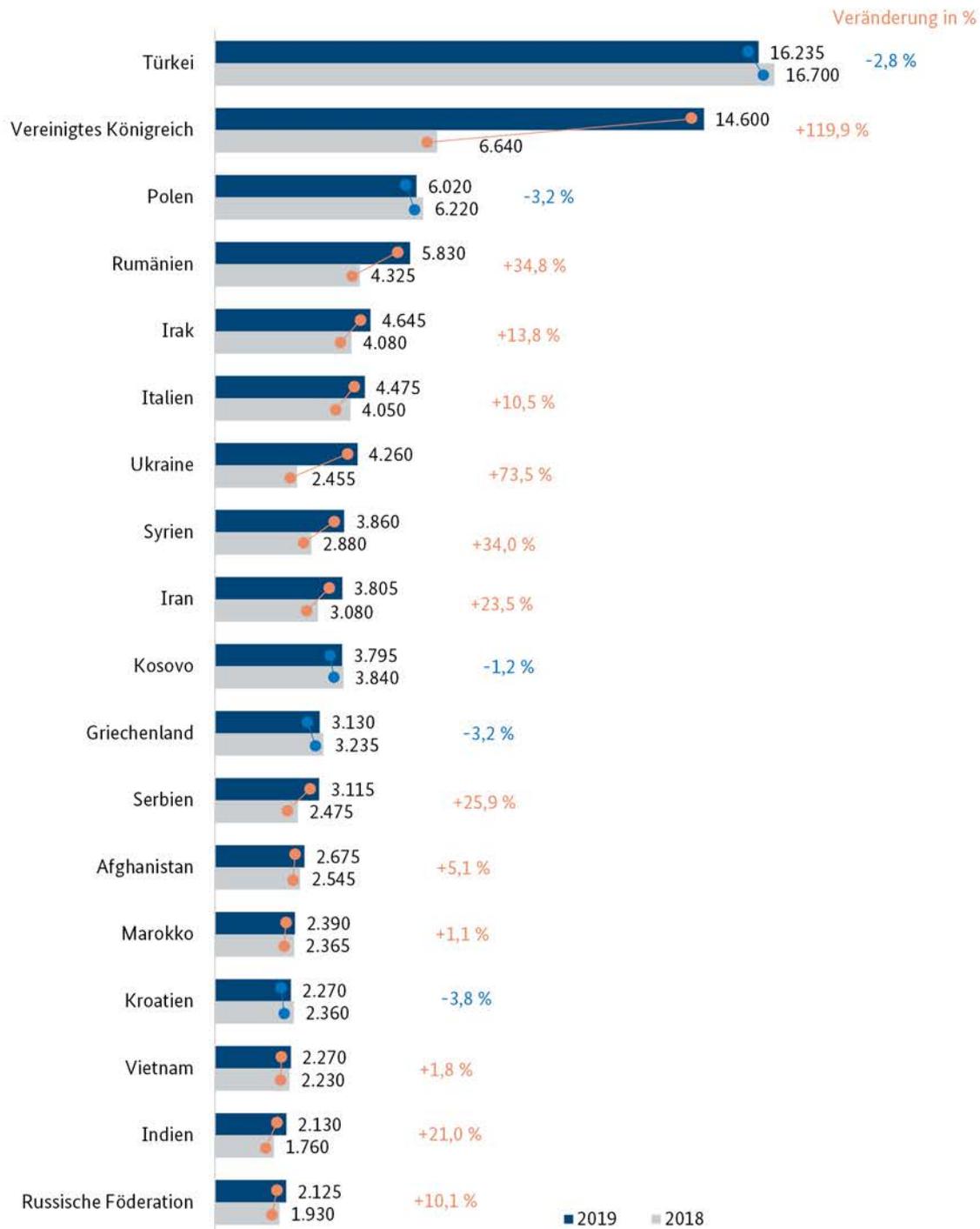
Quelle: Statistisches Bundesamt

Nach dem Höchststand im Jahr 2000 mit 186.672 registrierten Einbürgerungen sank die Zahl bis auf 94.474 eingebürgerte Personen im Jahr 2008. In den Folgejahren konnte ein kontinuierlicher Wiederanstieg verzeichnet werden. Seit 2012 schwankte die Anzahl der Einbürgerungen um 112.000 jährlich. Im Jahr 2019 wurden 128.905 Personen eingebürgert und damit über 16.000 bzw. 14,7 % mehr als im Jahr zuvor (vgl. Abbildung 8-8 und Tabelle 8-13 im Anhang).

Mit einem Anteil von 61,7 % sind die Mehrheit der eingebürgerten Personen Staatsangehörige eines europäischen Staates (79.510), wovon 45.760 ursprünglich aus EU-Ländern stammen. Die nächstgrößere Gruppe sind eingebürgerte Personen aus Asien (vgl. Abbildung 8-9). Abbildung 8-10 geht noch genauer auf einzelne Länder ein, insbesondere auf die 18 Länder mit mehr als 2.000 eingebürgerten Personen im Jahr 2019. Auch stechen hier insbesondere europäische Länder hervor: 16.235 der eingebürgerten Personen hatten zuvor die türkische Staatsangehörigkeit, gefolgt vom Vereinigten Königreich mit 14.600 Einbürgerungen, Polen (6.020) und Rumänien (5.830). Außerdem sind einzelne asiatische Herkunftsländer vertreten: So besaßen vorher 4.645 eingebürgerte Personen die irakische Staatsangehörigkeit, 3.860 die syrische und 3.805 die iranische Staatsangehörigkeit. Während kein amerikanisches Land in der Gruppe der Länder mit mehr als 2.000 Einbürgerungen vertreten ist, ist das einzige afrikanische Land Marokko (2.390).

Länderübergreifend lässt sich kein eindeutiger Trend bezüglich Veränderungen zum Vorjahr zeigen. Während bei vielen Ländern die Anzahl der Einbürgerungen nur leicht gestiegen (z. B. Marokko und Vietnam) oder leicht gesunken ist (z. B. Türkei und Polen), ist die Anzahl der Einbürgerungen bei anderen Ländern stark gestiegen: Die größten Anstiege sind beim Vereinigten Königreich (+119,9 %) und der Ukraine (+73,5 %) zu beobachten. Der enorme Anstieg an Einbürgerungen von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs lässt sich sehr wahrscheinlich mit dem im Januar 2020 erfolgten Austritt dieses Landes aus der Europäischen Union erklären; die Tendenz ist bereits seit dem Jahr 2016 deutlich steigend (vgl. Abbildung 8-10 und Tabelle 8-13 im Anhang).

Abbildung 8-10: Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2019 und prozentuale Veränderungen zum Vorjahr



Quelle: Statistisches Bundesamt

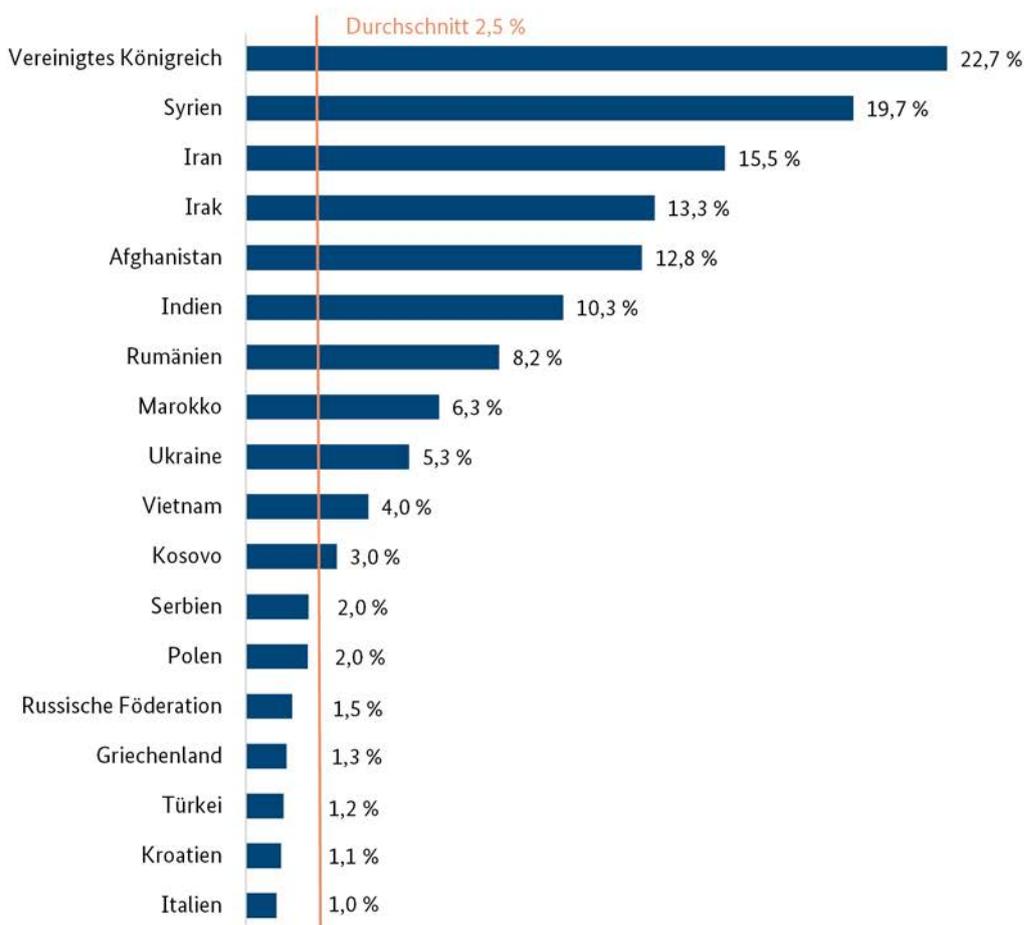
Die Einbürgerungszahlen lassen für sich genommen allerdings keine Aussagen über das Interesse an der deutschen Staatsangehörigkeit zu. Dafür eignet sich das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial besser, denn es bezieht die Zahl der Einbürgerungen auf die Zahl der ausländischen Personen, die zu Beginn des jeweiligen Berichtsjahres mindestens seit zehn Jahren in Deutschland lebten.²⁴⁵ 2019 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial rund 2,5 % und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 % gestiegen. Abbildung 8-11 zeigt diese Kennzahl für Länder mit mehr als 2.000 Einbürgerungen im Jahr 2019. Staatsangehörige der EU wiesen meist unterdurchschnittliche Werte auf, wie z. B. Griechenland (1,3 %), Kroatien (1,1 %) und Italien (1,0 %). Eine große Ausnahme bilden hier die Staatsangehörigen des Vereinigten

Königreichs, das im Jahr 2020 die EU verlassen hat (mit 22,7 % Platz eins unter allen Staaten). Neben dem Vereinigten Königreich ergaben sich die höchsten Werte des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials für die außereuropäischen Länder Syrien (19,7 %), Iran (15,5 %), Irak (13,3 %), Afghanistan (12,8 %) und Indien (10,3 %).

52,2 % der eingebürgerten Personen im Jahr 2019 waren weiblich (2018: 53,6 %). Trotz des fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede, ähnlich wie es bei der Struktur der ausländischen Staatsangehörigen der Fall ist (vgl. Kapitel 8.1.1). So weisen etwa Eingebürgerte aus mittel- und osteuropäischen Staaten einen deutlich überproportionalen weiblichen Anteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2019 Eingebürgerten aus Polen (71,4 %) und Ukraine (66,8 %) waren weiblich. Dagegen betrug der Anteil von weiblichen Personen bei Eingebürgerten aus dem Vereinigten Königreich nur 39,4 %, aus Afghanistan 41,1 % und aus Syrien 41,8 % (vgl. Abbildung 8-12).

245 Nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland besteht unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Das Statistische Bundesamt legt bei seiner Berechnung des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials eine zehnjährige Aufenthaltszeit zugrunde.

Abbildung 8-11: Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial im Jahr 2019



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gilt der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt, sondern lässt bei der Einbürgerung sachlich begründete Ausnahmen zu.²⁴⁶ Im Jahr 2019 erfolgten 61,9 % aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2018: 59,3 %) (vgl. Tabelle 8-4). Die hohe Mehrstaaterquote basiert zu einem beachtlichen Teil auf der Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen von Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz. 2019 kamen 57,2 % der mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit Eingebürgerten aus einem EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz, 2018 waren es 54,1 %.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz müssen gemäß § 12 Abs. 2 StAG bei der Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit hat der Gesetzgeber mit Blick auf die weitgehende Inländergleichbehandlung der Unionsbürger, das Ziel der europäischen Integration und auch vor dem Hintergrund einer

gemeinsamen Unionsbürgerschaft eingeführt. Die Zunahme der Mehrstaaterquote bei Einbürgerungen im Jahr 2019 ist vor allem auf den erheblichen Zuwachs von Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger zurückzuführen. Unter den Herkunftsstaaten mit den meisten Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit befinden sich mit dem Vereinigten Königreich (14.600), Polen (6.015), Rumänien (5.830) und Italien (4.460) ausschließlich EU-Staaten.

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung wird auch abgesehen, wenn Personen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben können (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht bzw. die Entlassung regelmäßig verweigert. So ermöglichen Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit. Daher besteht bei mehr als 99 % der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Die hierdurch bedingte Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist also im ausländischen Recht bzw. in der dortigen Rechtspraxis begründet.

246 Vgl. Worbs 2017.

Abbildung 8-12: Anteil an weiblichen Eingebürgerten im Jahr 2019

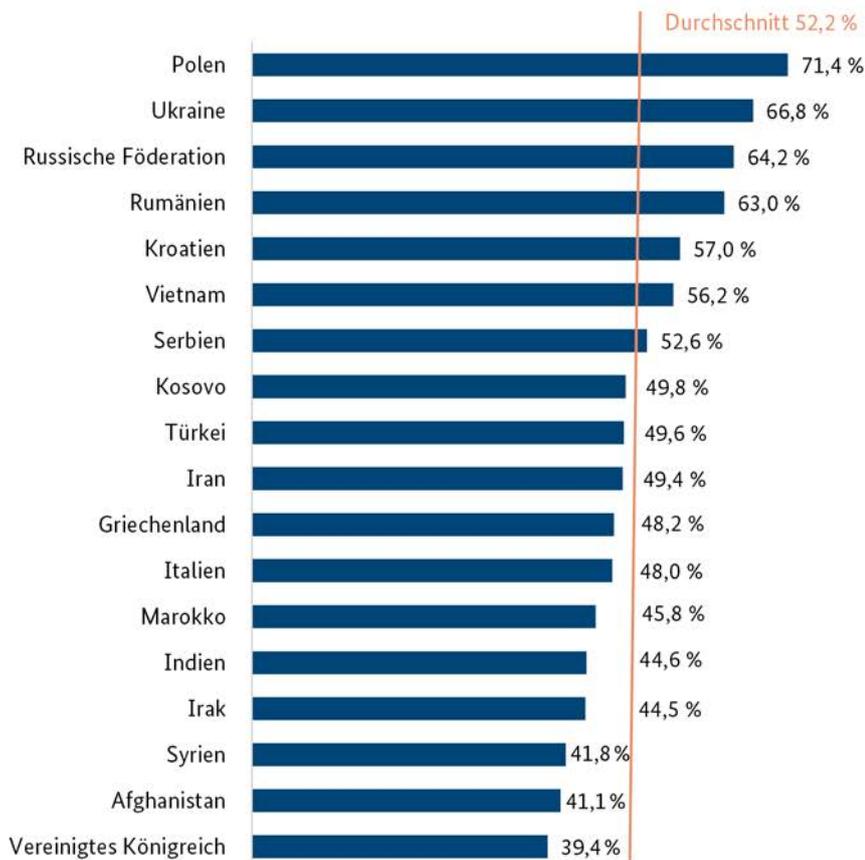


Tabelle 8-4: Einbürgerungen im Jahr 2019 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	Darunter mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Insgesamt	128.905	79.800	61,9%
Weiblich	67.340	40.810	60,6%
Männlich	61.560	38.995	63,3%
Europa	79.510	49.305	62,0%
darunter EU-Staaten	45.760	45.400	99,2%
Afrika	11.355	6.295	55,4%
Amerika	5.570	4.510	81,0%
Asien	31.160	19.620	63,0%
Australien und Ozeanien	80	65	81,3%
Sonstiges (u. a. staatenlos, ungeklärt und ohne Angabe)	1.225	-	-
Türkei	16.235	1.450	8,9%
Vereinigtes Königreich	14.600	14.600	100,0%
Polen	6.020	6.015	99,9%
Rumänien	5.830	5.830	100,0%
Irak	4.645	4.050	87,2%
Italien	4.475	4.460	99,7%
Ukraine	4.260	340	8,0%
Syrien	3.860	3.855	99,9%
Iran	3.805	3.805	100,0%
Kosovo	3.795	290	7,6%
Griechenland	3.130	3.130	100,0%
Serbien	3.115	980	31,5%
Afghanistan	2.675	2.675	100,0%
Marokko	2.390	2.385	99,8%
Kroatien	2.270	2.265	99,8%
Vietnam	2.270	110	4,8%
Indien	2.130	60	2,8%
Russische Föderation	2.125	330	15,5%
Bulgarien	1.990	1.990	100,0%
Pakistan	1.790	490	27,4%
Bosnien und Herzegowina	1.695	100	5,9%
Brasilien	1.375	1.375	100,0%
Ungarn	1.315	1.315	100,0%
Thailand	1.290	1.290	100,0%
Libanon	1.285	1.280	99,6%
Vereinigte Staaten	1.205	1.070	88,8%
Tunesien	1.180	1.180	100,0%

-) keine Angabe

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhang: Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 1991

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil in %	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil in %	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
1991	1.198.978	925.345	77,2%	596.455	497.540	83,4%	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6%	720.127	614.956	85,4%	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5%	815.312	710.659	87,2%	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8%	767.555	629.275	82,0%	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3%	698.113	567.441	81,3%	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8%	677.494	559.064	82,5%	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2%	746.969	637.066	85,3%	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5%	755.358	638.955	84,6%	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1%	672.048	555.638	82,7%	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2%	674.038	562.794	83,5%	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9%	606.494	496.987	81,9%	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1%	623.255	505.572	81,1%	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3%	626.330	499.063	79,7%	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2%	697.632	546.965	78,4%	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9%	628.399	483.584	77,0%	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4%	639.064	483.774	75,7%	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4%	636.854	475.749	74,7%	+43.912	+99.003
2008 ²	682.146	573.815	84,1%	737.889	563.130	76,3%	-55.743	+10.685
2009 ²	721.014	606.314	84,1%	733.796	578.808	78,9%	-12.782	+27.506
2010 ²	798.282	683.530	85,6%	670.605	529.605	79,0%	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8%	678.969	538.837	79,4%	+279.330	+302.858
2012	1.080.936	965.908	89,4%	711.991	578.759	81,3%	+368.945	+387.149
2013	1.226.493	1.108.068	90,3%	797.886	657.604	82,4%	+428.607	+450.464
2014	1.464.724	1.342.529	91,7%	914.241	765.605	83,7%	+550.483	+576.924
2015 ³	2.136.954	2.016.241	94,4%	997.552	859.279	86,1%	+1.139.402	+1.156.962
2016 ⁴	1.865.122	1.719.075	92,2%	1.365.178	1.083.767	79,4%	+499.944	+635.308
2017	1.550.721	1.384.018	89,2%	1.134.641	885.460	78,0%	+416.080	+498.558
2018	1.585.112	1.383.581	87,3%	1.185.432	923.581	77,9%	+399.680	+460.000
2019 ⁵	1.558.612	1.345.943	86,4%	1.231.552	961.258	78,1%	+327.060	+384.685

1) Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

2) Die den Wanderungsdaten zugrunde liegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind mit dem jeweiligen Vorjahr eingeschränkt vergleichbar.

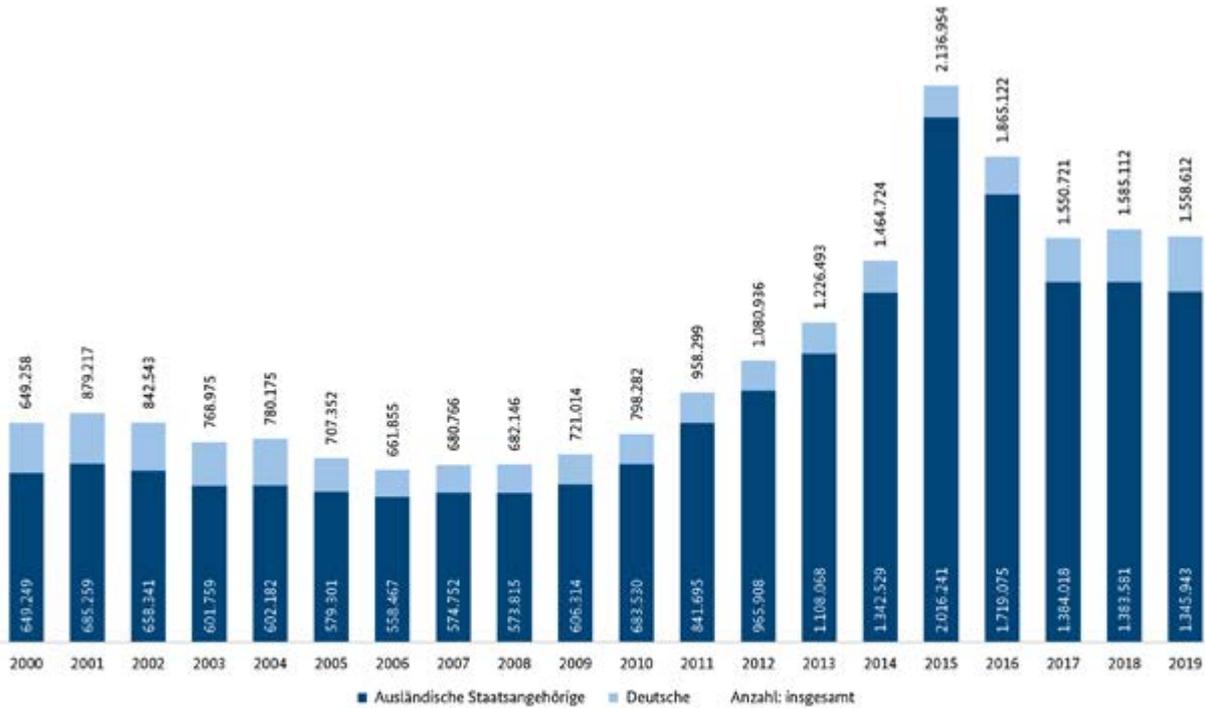
3) 2015 ist von einer Untererfassung der nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden auszugehen. Schutzsuchende sind meldepflichtig und grundsätzlich in den Wanderungszahlen enthalten. 2015 dürfte es jedoch eine Untererfassung dieser Personengruppe gegeben haben, die nicht quantifiziert werden kann.

4) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

5) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

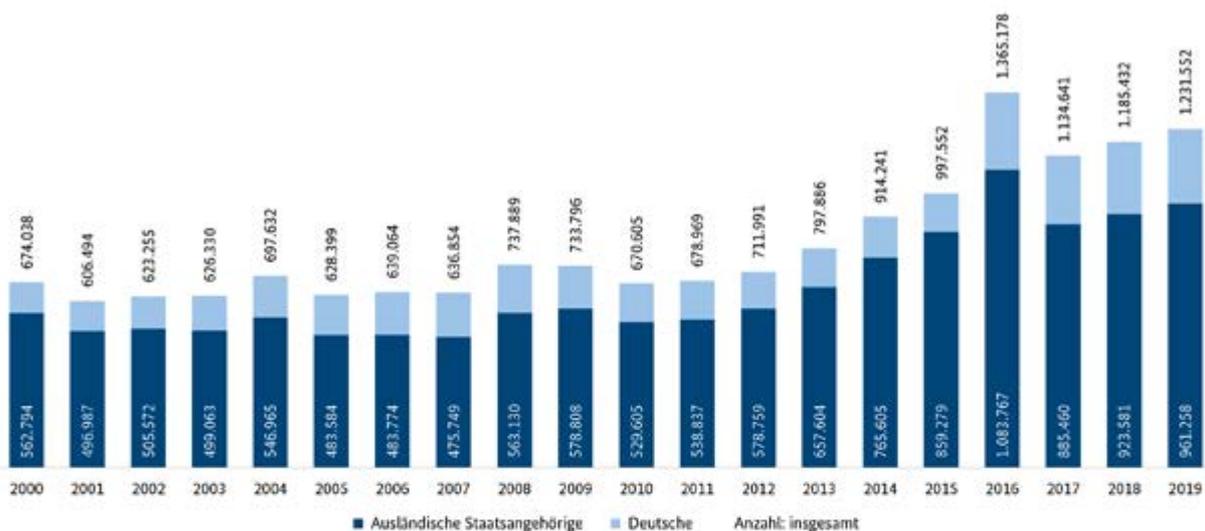
Abbildung 1-19: Zuzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2000¹



1) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-20: Fortzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2000^{1,2}



1) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-2: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2019

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Deutsche Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Deutsche Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Deutsche Staatsangehörige
1950	96.140	-	-	78.148	-	-	+17.992	-	-
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675

Fortsetzung Tabelle 1-2: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2019

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Deutsche Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Deutsche Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Deutsche Staatsangehörige
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ²	780.175	602.182	177.993	697.632	546.965	150.667	+82.543	+55.217	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288
2010	798.282	683.530	114.752	670.605	529.605	141.000	+127.677	+153.925	-26.248
2011	958.299	841.695	116.604	678.969	538.837	140.132	+279.330	+302.858	-23.528
2012	1.080.936	965.908	115.028	711.991	578.759	133.232	+368.945	+387.149	-18.204
2013	1.226.493	1.108.068	118.425	797.886	657.604	140.282	+428.607	+450.464	-21.857
2014	1.464.724	1.342.529	122.195	914.241	765.605	148.636	+550.483	+576.924	-26.441
2015	2.136.954	2.016.241	120.713	997.552	859.279	138.273	+1.139.402	+1.156.962	-17.560
2016 ³	1.865.122	1.719.075	146.047	1.365.178	1.083.767	281.411	+499.944	+635.308	-135.364
2017	1.550.721	1.384.018	166.703	1.134.641	885.460	249.181	+416.080	+498.558	-82.478
2018	1.585.112	1.383.581	201.531	1.185.432	923.581	261.851	+399.680	+460.000	-60.320
2019 ⁴	1.558.612	1.345.943	212.669	1.231.552	961.258	270.294	327.060	+384.685	-57.625

1) Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.

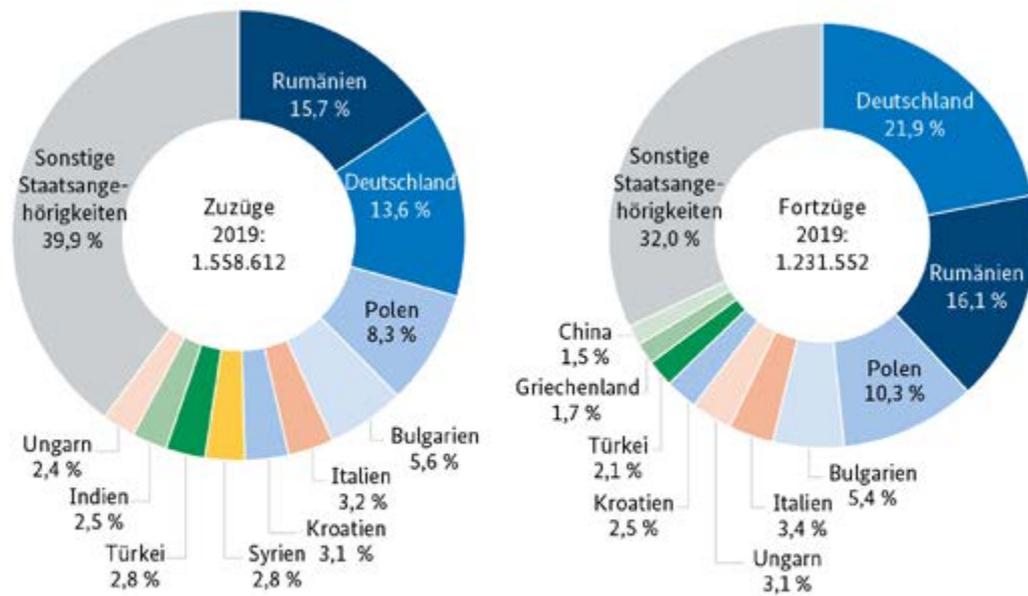
2) Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

3) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

4) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

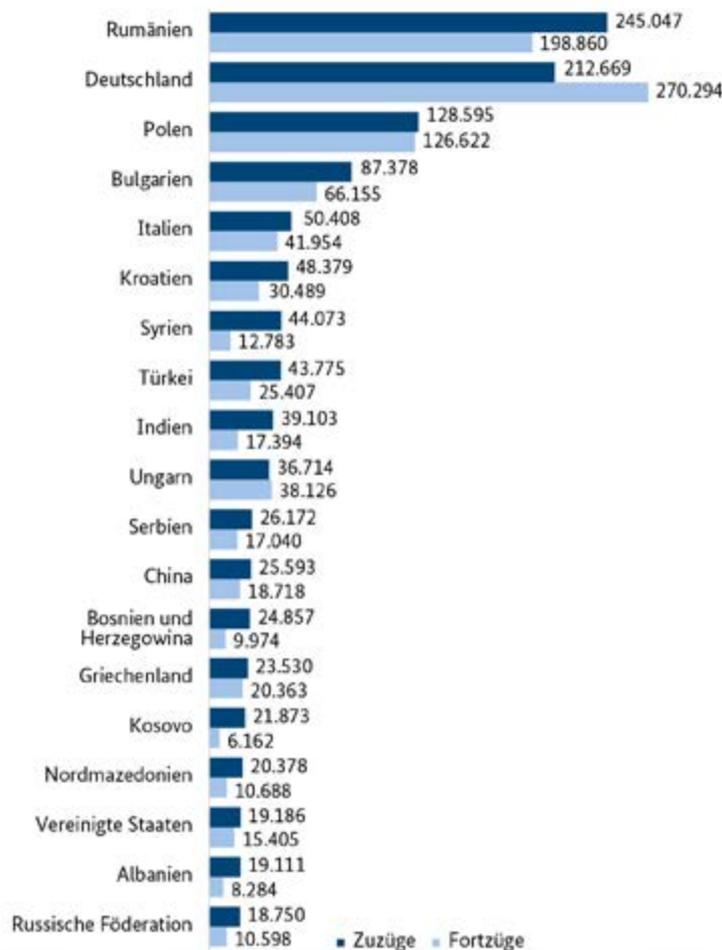
Abbildung 1-21: Zu- und Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019¹



1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-22: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019¹



1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-3: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2019

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Europa¹	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413	494.968
darunter Deutsche	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843
EU-Staaten²	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981	392.642
Albanien	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	900
Belarus	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584	1.519
Belgien	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428
Bosnien und Herzegowina	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501	6.230
Bulgarien	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834
Dänemark	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031
Estland	1.071	1.032	991	947	859	773	621	726	647
Finnland	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046
Frankreich	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772
Griechenland	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162
Irland	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169
Italien	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	2.792
Kroatien	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685
Lettland	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062
Litauen	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454
Luxemburg	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458
Nordmazedonien	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	637	358
Niederlande	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393
Norwegen	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529
Österreich	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828
Polen	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589	131.308
darunter Deutsche	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131
Portugal	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500
Rumänien	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642
darunter Deutsche	1.079	817	757	600	586	514	491	557	628

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017	2018	2019
515.925	585.112	726.389	838.002	941.379	1.081.155	1.221.291	1.050.291	1.038.440	1.060.537	1.035.651
74.417	74.002	73.015	72.590	74.217	73.423	71.435	66.825	66.102	65.833	65.452
409.218	459.248	595.490	690.937	779.998	879.496	911.720	851.338	827.559	839.440	795.953
791	701	1.013	1.426	2.893	13.094	68.932	10.524	10.749	13.111	14.849
1.365	1.373	1.448	1.653	1.800	1.954	2.310	2.313	2.312	2.350	2.534
4.504	4.934	5.219	5.568	5.825	6.099	5.915	5.937	5.803	5.582	5.745
6.202	6.910	9.123	11.113	14.074	20.605	22.968	24.010	26.112	25.020	26.842
28.890	39.387	51.612	58.862	59.323	77.790	83.579	79.927	78.347	81.793	83.218
3.157	3.265	3.440	3.443	3.749	3.517	3.299	3.419	3.435	3.562	3.584
908	1.209	1.515	1.369	1.430	1.176	1.071	939	881	924	920
2.160	2.185	2.430	2.590	2.623	2.605	2.677	2.621	2.644	2.301	2.119
20.065	20.266	20.911	21.306	22.644	23.307	22.314	22.428	21.595	21.302	21.225
9.709	13.717	25.264	35.811	34.728	31.687	32.494	31.598	30.586	30.498	27.955
2.366	2.319	2.794	2.954	2.776	2.919	2.914	3.047	3.046	3.247	3.346
24.926	27.188	32.870	45.094	60.651	73.361	74.105	65.473	63.495	64.852	62.708
6.263	6.822	6.694	7.590	9.948	20.012	41.492	12.506	15.885	16.522	19.442
9.193	10.269	11.487	12.944	25.200	44.240	57.412	57.476	53.050	51.450	42.556
4.930	7.689	10.177	9.332	8.417	7.445	6.623	6.602	7.345	7.317	7.132
4.577	6.143	9.975	10.075	9.172	8.464	9.720	9.504	10.087	11.854	11.065
3.052	2.897	3.039	3.146	3.371	3.651	4.022	4.073	3.804	3.894	4.006
2.360	7.561	5.578	10.850	13.552	14.727	24.694	13.769	17.674	18.203	20.460
439	681	680	1.019	1.015	2.318	5.207	1.903	2.149	2.351	2.559
12.766	12.460	12.810	13.082	13.952	14.300	14.340	13.971	13.419	13.293	13.345
1.584	1.727	1.788	1.848	2.071	1.973	2.118	2.159	2.137	2.134	2.032
17.538	17.859	18.590	18.508	18.629	19.293	20.312	20.804	19.382	19.317	19.007
122.797	125.861	172.676	184.325	197.009	197.908	195.666	163.753	152.522	146.209	130.689
11.846	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982	5.898	4.305	3.940	3.428	2.946
7.351	7.257	9.038	12.609	14.494	11.961	10.654	9.899	9.124	8.806	8.651
56.427	74.585	95.479	116.964	135.416	191.861	213.037	212.863	219.989	238.824	230.096
686	733	773	810	922	930	855	704	670	744	675



Fortsetzung Tabelle 1-3: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2019

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Russische Föderation	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611
darunter Deutsche	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295
Schweden	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124
Schweiz	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913
Slowakei	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828
Slowenien	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298
Spanien	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388
Tschechien	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455	7.272
Türkei	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926	28.742
Ukraine	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777	6.812
Ungarn	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880	25.872
Vereinigtes Königreich	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244
Afrika	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056	25.213
Ägypten	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502	2.303
Algerien	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392	1.448
Kamerun	1.901	2.296	2.874	2.598	2.412	2.082	1.657	1.652	1.314
Kenia	1.191	1.197	1.227	1.231	1.212	1.354	1.480	1.488	1.487
Libyen	497	737	637	571	599	507	662	588	720
Marokko	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418	3.373
Nigeria	1.607	1.695	2.078	2.241	2.324	1.805	1.844	1.799	1.725
Somalia	562	464	370	416	353	225	149	143	228
Südafrika	2.605	2.541	2.345	1.975	1.886	1.806	1.757	1.792	2.070
Tunesien	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179	2.059
Amerika	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041	56.106
Brasilien	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669	7.782
Kanada	3.973	4.012	3.833	3.971	3.690	3.735	3.595	4.378	4.654
Mexiko	2.370	2.295	2.442	2.559	2.632	2.707	3.184	3.067	3.530
Vereinigte Staaten	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939	29.145
Asien	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985	91.813
Afghanistan	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890
China	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257
Indien	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378
Irak	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017	2018	2019
18.615	18.671	19.696	20.714	33.233	23.352	25.082	24.983	19.324	20.107	21.259
3.735	3.351	3.114	2.974	3.211	4.219	4.583	4.466	4.447	4.935	4.903
3.512	3.600	3.829	4.090	4.234	4.335	4.337	4.063	4.095	4.354	4.345
14.157	14.945	16.172	16.881	17.923	18.437	18.466	17.677	17.514	17.199	16.743
8.558	8.613	12.040	13.745	14.923	15.435	14.376	12.263	12.003	11.555	11.840
1.531	1.886	3.305	5.298	6.551	6.864	7.003	5.544	4.634	4.212	4.026
19.959	21.543	28.140	37.683	44.119	41.091	35.717	31.861	27.493	28.029	28.227
7.225	7.190	9.728	10.701	11.653	12.957	13.274	11.845	11.778	11.580	11.349
29.544	30.171	31.021	28.641	26.390	27.805	32.684	41.296	47.750	47.449	51.610
6.806	6.695	7.213	7.774	7.972	13.527	16.073	13.259	12.910	13.945	15.496
26.032	30.015	41.982	54.827	58.993	57.280	56.373	49.824	46.141	41.925	34.965
15.750	16.565	17.735	18.593	18.724	18.576	19.159	20.271	21.460	21.627	22.526
27.421	30.664	31.220	34.498	53.393	75.313	115.905	92.161	66.287	66.258	66.149
2.498	2.647	2.998	3.514	6.218	5.389	7.144	7.418	6.251	6.535	8.094
1.602	1.530	1.574	1.598	2.307	3.799	10.497	4.856	3.047	2.871	2.936
1.669	1.707	1.892	1.867	2.261	2.652	3.018	2.660	2.032	3.368	3.743
1.677	1.759	1.325	1.348	1.192	1.175	1.202	1.245	1.217	1.254	1.515
731	1.000	1.121	1.929	4.459	4.568	2.693	2.456	2.611	2.539	2.765
3.793	3.468	3.880	4.046	5.068	5.671	10.057	8.228	6.089	6.804	7.069
1.934	2.093	2.083	2.007	3.202	5.383	11.039	8.297	7.001	8.832	7.786
386	2.418	1.145	1.321	4.054	6.303	10.120	7.025	3.716	2.737	1.935
1.809	1.995	2.073	1.894	2.034	2.102	2.244	2.364	2.430	2.735	2.914
2.037	2.154	2.868	3.391	4.034	4.998	5.376	5.585	5.104	5.195	5.233
57.592	58.191	62.761	61.725	63.905	67.799	69.171	70.300	74.129	76.521	77.562
7.906	7.862	8.512	8.747	9.383	10.872	10.513	11.226	12.198	13.254	13.566
4.855	5.106	5.362	5.419	5.359	5.613	5.511	5.389	5.224	5.579	5.462
3.474	3.670	4.216	4.161	4.293	5.600	5.477	5.405	5.906	6.089	6.312
29.882	29.704	32.089	30.623	31.418	31.861	32.430	31.648	32.927	31.699	29.945
104.793	110.265	123.008	133.673	154.421	224.889	687.848	470.342	238.243	218.683	213.799
4.616	7.373	9.291	8.471	8.951	12.567	94.902	70.011	8.277	7.520	7.581
17.144	17.922	19.926	21.575	23.041	25.285	28.193	29.358	28.824	27.919	27.514
11.874	12.942	14.895	17.474	18.707	21.304	24.997	26.027	26.946	30.723	36.004
12.199	9.152	7.576	6.871	5.786	8.615	73.122	67.235	24.349	16.625	12.238



Fortsetzung Tabelle 1-3: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2019

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Iran	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374
Israel	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639
Japan	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098	6.160
Kasachstan	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313
darunter Deutsche	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440
Republik Korea	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749
Libanon	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705
Pakistan	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435
Syrien	4.455	4.176	3.672	2.958	2.405	2.196	1.852	1.923	2.322
Thailand	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099
Vietnam	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033
Australien und Ozeanien	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787
Unbekannt, ungeklärt & ohne Angabe	16.171	14.856	14.683	23.159	51.053	21.378	18.811	12.326	8.259
Insgesamt	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146
darunter Deutsche	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331

1) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“.

2) Summe einschließlich Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG), d. h. EU-12. Ab 1995 einschließlich Finnland, Österreich, Schweden (EU-15). Ab 2004 einschließlich Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern (EU-25). Ab 2007 einschließlich Bulgarien und Rumänien (EU-27). Ab 2013 einschließlich Kroatien (EU-28).

3) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017	2018	2019
4.092	5.791	7.213	8.224	8.016	7.199	19.414	21.056	10.246	14.520	11.880
2.009	2.253	2.321	2.579	2.762	3.095	3.174	2.873	2.848	2.795	2.672
5.749	5.935	7.623	6.868	6.985	6.991	7.212	7.351	7.353	7.663	7.670
3.105	2.598	2.688	2.545	3.211	4.691	4.241	4.756	4.837	4.542	4.904
1.309	991	1.014	887	1.254	2.200	2.209	2.367	2.562	2.199	2.465
3.710	4.047	4.644	4.866	5.466	6.233	7.129	7.636	8.103	7.931	7.687
2.855	2.748	2.879	2.894	3.200	4.959	8.976	7.456	6.082	5.858	6.448
2.767	3.277	5.188	6.023	7.120	8.528	25.161	10.194	5.729	5.928	5.907
3.268	3.647	5.032	9.141	18.789	64.952	326.872	155.412	50.551	30.415	25.222
4.498	4.541	4.461	4.489	4.612	4.519	4.789	4.993	4.992	5.510	5.477
4.392	4.204	3.904	3.540	3.546	4.115	4.842	5.682	5.451	6.587	7.135
6.434	6.684	6.915	6.755	7.344	7.493	7.896	7.954	7.923	7.806	7.756
8.849	7.366	8.006	6.283	6.051	8.075	34.843	174.074	125.699	154.456	157.695
721.014	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112	1.558.612
114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669

Tabelle 1-4: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2019

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Europa¹	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523
darunter ausländische Staatsangehörige	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539	425.477
EU-Staaten²	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457
Albanien	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659	787
Belarus	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069	1.299
Belgien	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716	5.081
Bosnien und Herzegowina	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263
Bulgarien	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864
Dänemark	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549
Estland	639	644	614	597	788	522	518	526	774
Finnland	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485
Frankreich	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546
Griechenland	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537
Irland	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729
Italien	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319
darunter ausländische Staatsangehörige	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008	24.674
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	793
Kroatien	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100
Lettland	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769
Litauen	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097
Luxemburg	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336
Nordmazedonien	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	275	333
Niederlande	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071	11.785
Norwegen	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346	4.091
Österreich	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152	24.049
Polen	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791	132.438
Portugal	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988	7.666
Rumänien	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054	38.030

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017	2018	2019 ⁴
541.216	493.319	512.757	544.800	615.778	713.242	763.886	845.114	735.268	783.482	828.184
434.931	399.621	420.220	458.512	526.157	623.791	678.387	760.470	658.504	700.124	743.569
405.535	366.543	385.529	417.504	480.272	575.480	579.209	635.677	587.769	644.074	689.442
783	637	729	790	1.149	2.867	21.890	37.221	15.093	8.536	6.809
1.106	943	771	780	984	1.083	1.068	1.082	1.232	1.220	1.222
5.070	4.523	4.405	4.191	5.040	5.329	5.075	4.926	4.583	5.075	5.376
7.719	6.805	8.462	8.855	10.606	13.231	15.904	16.355	12.088	10.887	10.541
19.940	23.785	29.422	33.741	38.594	44.491	45.729	53.675	49.321	56.703	63.321
4.270	3.322	3.075	2.928	3.053	3.642	3.782	3.481	3.651	3.843	4.378
692	779	832	867	863	938	832	728	690	776	804
2.663	2.191	2.025	2.175	2.146	2.422	2.305	2.192	2.327	2.188	2.352
22.158	18.691	17.281	16.703	17.180	19.518	19.570	18.613	18.266	18.264	20.614
17.928	12.641	11.259	12.888	14.215	17.221	16.975	19.030	17.415	19.047	21.540
2.535	2.011	1.872	1.887	2.075	2.354	2.488	2.685	2.288	2.602	2.872
28.426	24.268	23.164	23.378	27.903	36.304	38.235	41.468	39.246	41.318	45.136
25.149	21.462	20.375	20.897	25.291	33.832	35.938	39.011	36.959	38.887	42.684
2.395	3.172	3.070	3.470	4.774	5.729	21.355	19.916	9.274	6.496	5.574
12.350	11.333	11.979	11.881	12.753	17.327	20.685	25.741	23.955	26.324	27.706
2.302	4.165	5.170	5.597	5.474	5.826	4.878	5.103	4.756	5.347	6.009
3.246	3.713	4.786	5.238	5.915	6.244	5.802	6.659	5.975	7.844	9.305
2.433	2.226	2.598	2.386	2.648	2.822	2.707	2.730	2.637	2.763	3.146
2.108	3.879	5.228	5.886	8.509	9.346	12.272	17.458	12.501	10.892	10.822
469	532	504	645	942	850	1.973	3.892	1.800	1.595	1.271
11.800	10.602	10.375	10.346	10.470	11.678	12.243	12.544	12.059	13.305	14.114
3.597	2.667	2.319	2.185	2.170	2.266	2.112	2.153	2.062	2.219	2.111
22.574	19.889	19.776	19.999	20.341	21.438	19.907	20.382	20.085	21.702	23.410
122.629	103.237	106.495	114.425	125.399	138.680	132.387	137.236	119.098	127.041	130.440
8.640	7.266	6.137	6.090	7.636	8.603	8.181	8.704	8.020	8.457	9.197
44.150	48.868	59.330	71.152	85.865	116.729	126.763	156.468	151.810	176.451	189.932



Fortsetzung Tabelle 1-4: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2019

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Russische Föderation	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922	16.399
Schweden	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509	4.979
Schweiz	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237	35.061
Slowakei	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472	9.483
Slowenien	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457	1.900
Spanien	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124	19.613
darunter ausländische Staatsangehörige	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133	10.368
Tschechien	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636	8.082
Türkei	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172	38.889
darunter ausländische Staatsangehörige	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346	34.280
Ukraine	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804	6.023
Ungarn	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732	22.497
Vereinigtes Königreich	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299
Afrika	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118	19.896	24.117
Ägypten	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623	2.247
Algerien	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335	1.435
Kamerun	903	906	1.092	1.232	1.534	1.411	1.364	1.201	1.311
Kenia	725	606	666	660	702	690	762	780	998
Libyen	393	465	596	487	506	527	666	632	684
Marokko	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430	2.982
Nigeria	1.517	1.207	1.318	1.487	1.736	1.653	1.480	1.347	1.840
Somalia	618	593	520	407	347	242	209	197	254
Südafrika	1.623	1.697	1.822	1.978	2.141	1.843	1.880	1.806	2.232
Tunesien	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474	1.918
Amerika	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080	65.412
Brasilien	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516	7.077
Kanada	4.725	4.228	4.309	4.828	4.973	5.425	6.211	6.879	8.828
Mexiko	1.438	1.647	1.665	1.787	2.050	2.080	2.323	2.524	3.195

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017	2018	2019 ⁴
15.455	13.466	12.272	11.316	14.810	14.494	11.876	11.769	11.792	11.573	11.233
4.858	4.053	4.088	4.034	3.992	4.575	4.686	4.492	4.313	4.573	4.979
30.441	27.386	27.561	25.829	26.957	25.881	24.042	23.961	22.150	23.047	23.456
8.151	7.328	7.782	8.633	9.940	11.286	10.354	10.368	9.409	9.947	10.558
2.044	1.764	2.048	2.775	3.537	4.003	3.794	3.852	3.021	2.839	2.907
18.618	16.071	16.007	17.144	20.324	24.151	24.462	24.644	22.472	23.255	24.813
10.782	9.366	9.322	11.147	14.349	17.996	18.246	18.292	16.513	16.822	18.334
7.586	6.067	5.889	6.287	7.377	8.831	8.693	9.374	8.456	8.699	9.502
39.615	36.033	32.756	32.788	33.644	31.941	30.540	30.505	27.049	29.735	30.506
34.982	31.298	27.471	27.329	27.482	25.148	23.790	24.275	21.208	23.532	24.741
5.280	4.545	3.804	3.755	4.036	4.305	4.893	6.166	6.729	7.057	8.361
23.074	21.330	25.000	28.619	34.751	41.024	38.176	41.236	36.851	37.396	37.359
19.236	17.259	16.191	15.506	16.685	19.234	19.689	18.391	16.138	17.182	18.487
23.959	21.748	20.617	20.884	23.591	27.435	33.385	44.441	37.977	37.491	33.802
2.388	2.298	2.302	2.152	2.488	2.550	3.002	3.319	3.025	3.272	2.919
1.408	1.272	1.238	1.126	1.273	1.895	3.464	7.680	4.272	3.833	2.595
1.136	1.101	964	766	897	941	926	1.285	1.082	1.174	1.491
1.003	1.024	981	721	719	634	684	653	613	687	769
772	714	689	996	1.263	2.233	1.934	1.472	1.659	1.972	2.249
2.831	2.600	2.435	2.404	2.902	3.310	4.109	8.273	5.773	5.221	4.210
1.562	1.327	1.332	1.504	1.570	1.528	2.050	507	544	708	886
264	387	755	591	460	1.114	2.130	152	146	135	119
2.038	1.763	1.699	1.697	1.733	1.731	1.544	1.425	1.321	1.454	1.346
1.938	1.739	1.783	1.972	2.083	2.377	2.408	3.265	2.768	3.078	2.898
63.970	58.465	55.272	54.140	58.414	60.698	60.942	60.746	53.222	55.286	54.604
7.050	6.998	6.793	7.160	7.490	7.694	8.296	8.108	6.436	7.103	8.046
7.493	6.312	5.603	5.364	5.397	5.555	5.058	5.475	5.121	5.360	5.259
3.264	3.019	2.939	3.003	3.339	3.626	4.971	4.161	3.950	4.017	3.873



Fortsetzung Tabelle 1-4: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2019

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Vereinigte Staaten	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602	35.592
darunter Deutsche	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436
Asien	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836	83.903
Afghanistan	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126	1.554
China	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069	16.044
Indien	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070	9.737
Irak	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422	3.944
Iran	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361	3.330
Israel	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200	1.409
Japan	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609	6.423
Kasachstan	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261
Republik Korea	2.105	2.071	2.122	2.440	2.583	2.425	2.268	2.819	3.588
Libanon	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005	2.447
Pakistan	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883
Syrien	1.157	1.076	1.132	1.274	1.341	1.222	1.239	1.218	1.456
Thailand	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169
Vietnam	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446
Australien und Ozeanien	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037
Unbekannt, ungeklärt & ohne Angabe	33.241	24.236	29.394	47.808	62.830	43.932	50.631	27.348	8.897
Insgesamt	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889

1) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“.

2) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden (EU-15). Ab 2004 einschl. Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern (EU-25). Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien (EU-27). Ab 2013 einschl. Kroatien (EU-28).

3) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

4) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017	2018	2019 ⁴
35.502	32.243	30.743	29.543	32.354	33.763	32.470	32.743	28.156	28.143	26.611
13.445	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240	13.438	12.781	10.585	10.447	9.782
86.633	81.549	76.205	78.253	85.524	90.135	110.367	107.848	95.453	99.997	97.859
1.707	1.480	1.509	1.948	1.944	1.989	4.971	2.508	1.258	822	775
16.540	16.234	15.477	14.887	16.009	16.387	17.878	18.935	18.362	19.605	19.674
10.567	10.109	9.996	11.262	12.296	12.766	14.783	16.369	15.076	15.700	15.898
3.902	3.772	3.812	4.344	4.231	3.752	5.777	5.826	3.549	3.084	2.876
3.745	3.049	2.533	2.695	2.842	2.711	3.119	2.662	1.765	1.422	1.490
1.796	1.835	1.736	1.746	1.931	1.948	1.925	1.973	1.877	1.929	1.996
6.852	5.939	5.470	5.814	6.501	6.758	6.619	6.972	6.550	6.830	6.921
1.840	1.728	1.584	1.420	1.568	1.487	1.337	1.185	1.168	1.091	1.207
4.000	3.813	3.629	3.797	4.392	4.735	5.151	5.566	5.457	5.970	5.731
2.971	2.607	2.347	2.093	1.976	1.786	1.887	3.742	2.650	2.672	2.263
1.968	1.767	1.700	1.956	2.107	2.570	3.580	1.392	1.390	1.522	1.648
1.674	1.548	1.227	1.250	1.851	2.779	10.140	2.173	1.428	1.601	1.255
4.444	4.249	3.688	3.643	3.903	4.110	3.880	3.957	3.618	4.141	3.911
3.866	3.344	3.082	2.481	2.492	2.208	2.171	2.495	2.257	2.608	2.977
8.207	7.711	6.957	6.911	7.397	7.828	7.704	7.703	7.616	7.435	7.256
9.811	7.813	7.161	7.003	7.182	14.903	21.267	299.326	205.105	199.936	209.847
733.796	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.551	1.365.178	1.134.641	1.185.432	1.231.552

Tabelle 1-5: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsf- und Zielländern und Geschlecht im Jahr 2019¹

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Insgesamt						Ausländische Staatsangehörige					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	230.096	153.882	76.214	189.932	132.840	57.092	229.421	153.425	75.996	188.967	132.274	56.693
Polen	130.689	88.273	42.416	130.440	91.995	38.445	127.743	86.239	41.504	125.252	88.542	36.710
Bulgarien	83.218	52.211	31.007	63.321	42.027	21.294	82.892	52.009	30.883	62.758	41.697	21.061
Italien	62.708	38.441	24.267	45.136	28.232	16.904	60.709	37.423	23.286	42.684	27.157	15.527
Türkei	51.610	31.463	20.147	30.506	19.682	10.824	45.990	28.888	17.102	24.741	17.215	7.526
Kroatien	42.556	28.058	14.498	27.706	20.458	7.248	42.257	27.871	14.386	27.273	20.224	7.049
Indien	36.004	22.633	13.371	15.898	10.866	5.032	35.321	22.257	13.064	15.311	10.559	4.752
Ungarn	34.965	23.726	11.239	37.359	26.827	10.532	34.282	23.331	10.951	35.982	26.085	9.897
Vereinigte Staaten	29.945	15.096	14.849	26.611	13.381	13.230	20.447	10.517	9.930	16.829	8.768	8.061
Serbien	28.903	18.367	10.536	18.349	12.834	5.515	28.614	18.201	10.413	18.137	12.717	5.420
Spanien	28.227	15.605	12.622	24.813	13.544	11.269	22.790	12.578	10.212	18.334	10.192	8.142
Griechenland	27.955	17.245	10.710	21.540	13.912	7.628	27.213	16.877	10.336	20.617	13.443	7.174
China	27.514	13.815	13.699	19.674	10.174	9.500	24.922	12.189	12.733	17.682	8.923	8.759
Bosnien und Herzegowina	26.842	17.013	9.829	10.541	7.773	2.768	26.715	16.940	9.775	10.408	7.700	2.708
Syrien	25.222	11.140	14.082	1.255	681	574	25.133	11.086	14.047	1.200	649	551
Vereinigtes Königreich	22.526	13.085	9.441	18.487	9.878	8.609	16.141	9.856	6.285	11.721	6.866	4.855
Russische Föderation	21.259	9.084	12.175	11.233	5.520	5.713	16.356	6.624	9.732	9.214	4.411	4.803
Frankreich	21.225	11.053	10.172	20.614	10.520	10.094	16.209	8.456	7.753	14.932	7.751	7.181
Nordmazedonien	20.460	12.540	7.920	10.822	6.858	3.964	20.382	12.491	7.891	10.756	6.823	3.933
Kosovo	19.442	11.555	7.887	5.574	3.958	1.616	19.283	11.463	7.820	5.426	3.873	1.553
Österreich	19.007	10.090	8.917	23.410	12.462	10.948	12.376	6.466	5.910	11.506	6.352	5.154
Schweiz	16.743	8.955	7.788	23.456	12.514	10.942	6.220	3.103	3.117	7.116	3.632	3.484

Fortsetzung: Tabelle 1-5: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsn- und Zielländern und Geschlecht im Jahr 2019¹⁾

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Insgesamt			Insgesamt			Ausländische Staatsangehörige			Ausländische Staatsangehörige		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Moldau	16.513	9.556	6.957	8.063	5.268	2.795	16.406	9.495	6.911	8.026	5.239	2.787
Ukraine	15.496	7.189	8.307	8.361	4.675	3.686	14.533	6.680	7.853	8.004	4.439	3.565
Albanien	14.849	9.094	5.755	6.809	4.603	2.206	14.756	9.035	5.721	6.751	4.572	2.179
Brasilien	13.566	6.500	7.066	8.046	4.082	3.964	11.864	5.547	6.317	6.965	3.433	3.532
Niederlande	13.345	7.753	5.592	14.114	7.825	6.289	10.652	6.364	4.288	10.196	6.018	4.178
Irak	12.238	6.649	5.589	2.876	1.830	1.046	11.496	6.210	5.286	2.214	1.439	775
Iran	11.880	6.112	5.768	1.490	845	645	11.511	5.899	5.612	1.243	703	540
Slowakei	11.840	7.615	4.225	10.558	6.975	3.583	11.747	7.552	4.195	10.404	6.877	3.527
Tschechien	11.349	6.695	4.654	9.502	5.831	3.671	10.700	6.256	4.444	8.646	5.273	3.373
Litauen	11.065	7.124	3.941	9.305	6.268	3.037	10.976	7.063	3.913	9.192	6.186	3.006
Ägypten	8.094	4.862	3.232	2.919	1.913	1.006	7.488	4.578	2.910	2.469	1.739	730
Nigeria	7.786	4.570	3.216	886	671	215	7.628	4.484	3.144	760	586	174
Republik Korea	7.687	3.111	4.576	5.731	2.424	3.307	7.438	2.977	4.461	5.520	2.328	3.192
Japan	7.670	3.864	3.806	6.921	3.634	3.287	6.974	3.441	3.533	6.098	3.131	2.967
Afghanistan	7.581	4.414	3.167	775	662	113	7.456	4.337	3.119	699	603	96
Vietnam	7.135	3.106	4.029	2.977	1.763	1.214	6.781	2.884	3.897	2.635	1.535	1.100
Thailand	5.477	2.242	3.235	3.911	2.138	1.773	3.769	1.000	2.769	2.200	842	1.358
Slowenien	4.026	2.823	1.203	2.907	2.064	843	3.964	2.789	1.175	2.793	2.001	792
Insgesamt	1.558.612	956.599	602.013	1.231.552	808.678	422.874	1.345.943	823.932	522.011	961.258	640.975	320.283

1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden.

Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-6: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019

Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Deutschland	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331
Bulgarien	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093
Frankreich	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979
Griechenland	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266
Italien	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087
Kroatien	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758	8.732
Niederlande	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203
Österreich	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477
Polen	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867
Portugal	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911
Rumänien	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225
Slowakei	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749
Slowenien	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218
Spanien	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778
Tschechien	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309
Ungarn	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151
Vereinigtes Königreich	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592
Türkei	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599	26.653
Albanien	1.412	1.490	1.667	1.670	1.355	1.261	1.139	1.106	1.046
Bosnien und Herzegowina	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403	6.154
Nordmazedonien	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	2.615
Russische Föderation	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052
Ukraine	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869
Eritrea	-	-	598	809	780	561	496	586	464
Marokko	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374
Nigeria	-	-	2.236	2.418	2.520	1.905	1.915	1.882	1.796
Somalia	577	485	395	457	409	249	180	171	255
Brasilien	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290
Vereinigte Staaten	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542
Afghanistan	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855
China	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293
Indien	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403
Irak	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923
Iran	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257
Kasachstan	-	-	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019
114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669
29.221	39.844	52.417	60.209	60.896	80.069	86.274	82.956	81.627	85.728	87.378
12.858	13.349	13.830	14.458	15.215	15.723	14.908	15.518	14.895	14.612	14.486
8.574	12.256	23.043	32.660	32.088	28.752	28.256	27.120	26.128	25.631	23.530
22.235	23.894	28.070	36.896	47.485	56.700	57.191	52.564	51.471	53.348	50.408
9.129	10.198	11.484	12.887	25.772	46.090	60.980	62.109	58.603	57.724	48.379
9.441	9.143	9.287	9.164	10.037	10.197	10.512	10.238	9.605	9.119	8.935
9.957	10.039	10.199	10.089	9.955	10.120	10.181	10.393	10.073	9.776	9.418
112.027	115.587	164.705	177.758	190.424	192.172	190.834	160.677	149.663	143.646	128.595
6.779	6.513	8.297	11.820	13.635	11.394	10.145	9.755	8.952	8.314	8.080
57.273	75.531	97.518	120.524	139.487	198.705	221.405	222.298	230.603	251.971	245.047
8.499	8.590	12.224	13.892	15.038	15.518	14.541	12.507	12.239	11.724	12.046
1.242	1.591	2.486	3.592	4.331	4.515	4.754	3.348	3.074	2.668	2.401
8.965	10.657	16.168	23.345	28.980	27.072	23.598	21.922	18.537	18.640	18.698
5.924	6.063	8.255	9.221	9.963	10.776	10.974	9.618	9.384	9.188	8.904
25.270	29.286	41.132	54.491	59.995	58.779	58.096	51.592	48.117	43.908	36.714
8.635	9.173	9.767	10.466	10.836	10.796	10.726	11.489	11.456	11.504	11.632
27.212	27.564	28.610	26.150	23.230	22.058	23.698	28.639	33.655	40.561	43.775
961	913	1.417	2.234	4.131	15.165	69.362	12.982	14.905	17.321	19.111
6.145	6.920	9.533	12.235	15.083	20.659	21.737	22.393	23.980	22.749	24.857
2.399	7.585	5.679	11.331	14.387	15.634	24.776	14.342	18.235	18.478	20.378
6.168	6.928	7.160	9.024	13.071	23.435	44.081	15.071	18.255	18.956	21.873
15.652	16.063	17.487	18.812	31.367	20.629	21.633	23.085	18.137	18.187	18.750
6.947	6.870	7.585	8.198	8.342	13.477	15.778	13.303	13.107	14.230	15.839
649	868	933	833	3.942	14.372	17.796	12.910	8.409	5.633	3.227
3.925	3.762	4.370	5.024	6.666	7.836	11.636	10.594	8.436	8.703	9.115
2.159	2.351	2.611	2.748	4.151	6.516	12.135	10.007	9.651	12.642	12.367
441	2.486	1.266	1.519	4.174	6.464	9.653	8.537	6.383	5.451	4.036
6.390	6.127	6.870	7.091	7.779	8.926	8.010	8.429	9.477	10.605	11.009
17.706	18.262	20.149	19.563	20.531	20.468	21.115	20.736	21.121	20.273	19.186
4.622	7.377	9.321	8.581	9.088	12.922	84.881	75.763	12.489	12.523	13.011
15.369	16.248	18.276	19.740	22.350	23.163	25.921	26.632	26.590	25.902	25.593
12.009	13.187	15.352	18.063	19.455	22.374	26.113	27.683	29.535	33.678	39.103
13.062	9.496	7.453	6.654	5.218	7.140	64.825	67.978	27.574	21.650	16.860
3.951	5.695	7.175	8.215	8.250	7.122	17.187	23.009	13.676	19.400	16.183
1.820	1.637	1.717	1.728	2.034	2.557	2.126	2.456	2.339	2.443	2.550



Fortsetzung Tabelle 1-6: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019

Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Pakistan	3.409	3.174	2.966	3.277	3.451	2.369	2.155	1.943	2.169
Syrien	4.079	3.524	3.336	2.719	2.236	2.095	1.711	1.688	1.969
Thailand	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153
Vietnam	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	4.596	4.197	4.045
Insgesamt	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146

1) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-7: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019

Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Deutschland ¹	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759
Bulgarien	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693	15.990
Frankreich	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451	12.938
Griechenland	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500	16.079
Italien	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591	25.846
Kroatien	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535	11.816
Niederlande	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340	7.309
Österreich	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188	9.776
Polen	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791	119.649
Portugal	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452	7.009
Rumänien	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524	37.778
Slowakei	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479	9.406
Slowenien	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241	1.611
Spanien	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442	9.139
Tschechien	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741	6.929
Ungarn	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950	21.454
Vereinigtes Königreich	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300	8.898
Türkei	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879	34.843
Albanien	1.793	1.170	994	1.086	1.059	864	735	683	829
Bosnien und Herzegowina	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476	6.900
Nordmazedonien	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	337
Russische Föderation	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881
Ukraine	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019
2.756	3.310	5.395	6.513	7.966	9.549	24.496	12.207	9.007	9.821	10.108
2.338	2.983	4.560	8.530	19.017	69.074	309.699	179.435	76.391	48.951	44.073
3.394	3.342	3.192	3.256	3.219	3.075	3.223	3.442	3.354	3.898	3.744
4.469	4.310	4.206	3.887	4.126	5.053	6.117	6.998	7.045	8.482	8.846
721.014	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112	1.558.612

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{2,3}	2017	2018	2019 ⁴
154.988	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851	270.294
20.065	23.985	29.756	34.276	39.172	45.216	46.754	55.859	51.290	58.891	66.155
14.172	11.590	10.160	9.789	10.085	12.271	12.920	12.016	11.967	11.041	13.603
16.449	11.569	10.371	12.165	13.576	16.380	15.918	18.278	16.466	18.006	20.363
26.146	22.099	20.816	20.553	24.180	31.644	33.633	37.656	35.364	37.799	41.954
12.063	11.184	11.859	11.847	12.635	17.535	21.321	27.474	25.800	28.869	30.489
7.674	6.818	6.723	6.803	6.855	7.697	7.967	8.230	7.795	7.891	8.166
9.877	8.140	7.568	7.665	7.653	8.895	7.661	7.775	7.918	7.494	8.264
111.376	94.616	99.602	108.985	118.742	132.872	127.789	133.803	115.419	123.418	126.622
8.032	6.709	5.702	5.844	7.162	8.320	7.736	8.213	7.431	7.411	8.103
44.305	48.943	59.821	71.715	86.742	118.346	129.059	162.209	157.415	183.827	198.860
8.087	7.419	7.854	8.717	10.136	11.547	10.600	10.748	9.797	10.295	10.952
1.686	1.438	1.629	2.025	2.493	2.718	2.892	2.949	2.420	2.341	2.336
9.731	8.236	8.018	9.601	12.473	16.052	16.435	16.734	14.645	14.748	16.195
6.452	5.010	4.830	5.284	6.171	7.509	7.274	7.922	6.984	7.211	7.970
22.125	20.485	24.227	28.099	34.319	41.006	38.346	42.264	37.957	38.384	38.126
9.467	8.000	7.352	7.028	7.376	9.009	8.840	8.301	7.724	7.869	9.321
35.410	31.754	27.922	27.725	27.896	25.520	23.985	24.678	21.350	24.071	25.407
812	669	833	951	1.447	3.519	22.533	39.124	15.904	9.804	8.284
7.435	6.607	8.360	8.982	11.043	13.774	16.055	16.621	11.831	10.331	9.974
2.063	3.900	5.184	5.980	8.656	9.521	12.344	17.468	12.222	10.666	10.688
1.843	2.749	2.890	3.642	5.445	6.548	21.858	21.323	9.796	7.007	6.162
13.267	11.424	10.544	9.553	14.408	13.888	10.584	11.173	11.287	10.953	10.598
5.679	4.847	4.094	4.074	4.336	4.594	5.376	6.834	7.466	7.705	9.016



Fortsetzung Tabelle 1-7: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019

Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Eritrea	-	-	268	260	348	323	303	276	285
Marokko	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765
Nigeria	-	-	1.272	1.510	1.768	1.657	1.446	1.324	1.560
Somalia	653	621	523	530	499	336	323	253	263
Brasilien	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364
Vereinigte Staaten	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019
Afghanistan	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510
China	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647
Indien	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532
Irak	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945
Iran	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189
Kasachstan	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525
Pakistan	2.468	2.527	1.738	1.889	2.397	2.234	1.759	1.615	1.741
Syrien	1.085	967	1.039	1.191	1.251	1.128	1.055	989	1.180
Thailand	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843
Vietnam	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.551	3.919	4.313
Insgesamt	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889

- 1) Der Hintergrund der starken Veränderung zwischen 2015 und 2016 ist, dass die Zu- und Fortzüge deutscher Personen, deren bisheriger bzw. neuer Wohnort nicht bekannt war, in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt werden.
- 2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.
- 3) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.
- 4) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{2,3}	2017	2018	2019 ⁴
252	294	253	289	389	868	1.900	3.285	2.656	2.542	2.590
2.652	2.426	2.275	2.373	2.993	3.406	4.330	8.542	5.960	5.495	4.661
1.550	1.359	1.323	1.559	1.668	1.796	2.362	3.308	4.023	4.870	7.314
289	439	893	631	455	1.304	2.362	4.058	2.780	2.946	2.806
5.238	5.123	4.821	5.194	5.553	5.773	6.522	6.418	4.903	5.476	6.150
20.774	18.299	16.330	15.603	17.415	17.887	17.324	18.278	16.013	16.224	15.405
1.597	1.449	1.453	1.932	1.860	2.057	5.309	19.701	8.849	7.573	7.087
14.762	14.094	12.853	12.359	14.571	14.132	15.592	17.247	17.100	18.300	18.718
10.374	9.981	9.822	11.108	12.411	13.134	15.195	17.186	15.878	16.803	17.394
3.705	3.243	2.961	3.251	3.002	2.702	5.120	20.255	11.328	9.860	8.528
3.510	2.861	2.370	2.579	2.759	2.628	3.115	7.269	4.857	5.059	5.145
1.306	1.200	1.085	1.043	1.133	1.204	1.091	911	935	912	987
1.809	1.633	1.660	1.955	2.211	2.815	3.997	9.527	8.054	7.536	7.173
1.417	1.214	1.060	1.244	1.960	3.153	11.216	33.612	16.456	14.601	12.783
3.000	2.716	2.167	2.114	2.241	2.277	2.181	2.184	1.867	2.225	2.182
3.720	3.267	2.990	2.411	2.535	2.347	2.393	2.811	2.601	2.981	3.330
733.796	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.552	1.365.178	1.134.641	1.185.432	1.231.552

Tabelle 1-8: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019¹ im Vergleich zum Vorjahr

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	2018	2019	Veränderung in %	2018	2019	Veränderung in %	2018	2019
Rumänien	251.971	245.047	-2,7%	183.827	198.860	+8,2%	68.144	46.187
Deutschland	201.531	212.669	+5,5%	261.851	270.294	+3,2%	-60.320	-57.625
Polen	143.646	128.595	-10,5%	123.418	126.622	+2,6%	20.228	1.973
Bulgarien	85.728	87.378	+1,9%	58.891	66.155	+12,3%	26.837	21.223
Italien	53.348	50.408	-5,5%	37.799	41.954	+11,0%	15.549	8.454
Kroatien	57.724	48.379	-16,2%	28.869	30.489	+5,6%	28.855	17.890
Syrien	48.951	44.073	-10,0%	14.601	12.783	-12,5%	34.350	31.290
Türkei	40.561	43.775	+7,9%	24.071	25.407	+5,6%	16.490	18.368
Indien	33.678	39.103	+16,1%	16.803	17.394	+3,5%	16.875	21.709
Ungarn	43.908	36.714	-16,4%	38.384	38.126	-0,7%	5.524	-1.412
Serbien	25.626	26.172	+2,1%	17.117	17.040	-0,4%	8.509	9.132
China	25.902	25.593	-1,2%	18.300	18.718	+2,3%	7.602	6.875
Bosnien und Herzegowina	22.749	24.857	+9,3%	10.331	9.974	-3,5%	12.418	14.883
Griechenland	25.631	23.530	-8,2%	18.006	20.363	+13,1%	7.625	3.167
Kosovo	18.956	21.873	+15,4%	7.007	6.162	-12,1%	11.949	15.711
Nordmazedonien	18.478	20.378	+10,3%	10.666	10.688	+0,2%	7.812	9.690
Vereinigte Staaten	20.273	19.186	-5,4%	16.224	15.405	-5,0%	4.049	3.781
Albanien	17.321	19.111	+10,3%	9.804	8.284	-15,5%	7.517	10.827
Russische Föderation	18.187	18.750	+3,1%	10.953	10.598	-3,2%	7.234	8.152
Spanien	18.640	18.698	+0,3%	14.748	16.195	+9,8%	3.892	2.503
Irak	21.650	16.860	-22,1%	9.860	8.528	-13,5%	11.790	8.332
Iran	19.400	16.183	-16,6%	5.059	5.145	+1,7%	14.341	11.038
Ukraine	14.230	15.839	+11,3%	7.705	9.016	+17,0%	6.525	6.823
Frankreich	14.612	14.486	-0,9%	11.041	13.603	+23,2%	3.571	883
Afghanistan	12.523	13.011	+3,9%	7.573	7.087	-6,4%	4.950	5.924
Nigeria	12.642	12.367	-2,2%	4.870	7.314	+50,2%	7.772	5.053
Slowakei	11.724	12.046	+2,7%	10.295	10.952	+6,4%	1.429	1.094
Vereinigtes Königreich	11.504	11.632	+1,1%	7.869	9.321	+18,5%	3.635	2.311
Litauen	12.004	11.229	-6,5%	7.924	9.494	+19,8%	4.080	1.735
Insgesamt	1.585.112	1.558.612	-1,7%	1.185.432	1.231.552	+3,9%	399.680	327.060

1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2019¹

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Rumänien	245.047	163.453	81.594	198.860	139.136	59.724
Deutschland	212.669	132.667	80.002	270.294	167.703	102.591
Polen	128.595	86.624	41.971	126.622	89.305	37.317
Bulgarien	87.378	54.635	32.743	66.155	43.941	22.214
Italien	50.408	30.530	19.878	41.954	26.356	15.598
Kroatien	48.379	31.267	17.112	30.489	22.241	8.248
Syrien	44.073	22.617	21.456	12.783	9.466	3.317
Türkei	43.775	28.851	14.924	25.407	17.738	7.669
Indien	39.103	24.853	14.250	17.394	11.978	5.416
Ungarn	36.714	24.581	12.133	38.126	27.295	10.831
Serbien	26.172	16.932	9.240	17.040	12.094	4.946
China	25.593	12.472	13.121	18.718	9.366	9.352
Bosnien und Herzegowina	24.857	16.276	8.581	9.974	7.502	2.472
Griechenland	23.530	14.645	8.885	20.363	13.266	7.097
Kosovo	21.873	13.198	8.675	6.162	4.376	1.786
Nordmazedonien	20.378	12.343	8.035	10.688	6.567	4.121
Vereinigte Staaten	19.186	9.908	9.278	15.405	8.076	7.329
Albanien	19.111	11.811	7.300	8.284	5.601	2.683
Russische Föderation	18.750	7.600	11.150	10.598	4.958	5.640
Spanien	18.698	10.371	8.327	16.195	8.995	7.200
Irak	16.860	10.268	6.592	8.528	6.237	2.291
Iran	16.183	8.954	7.229	5.145	3.393	1.752
Ukraine	15.839	7.268	8.571	9.016	4.963	4.053
Frankreich	14.486	7.429	7.057	13.603	6.954	6.649
Afghanistan	13.011	8.600	4.411	7.087	6.294	793
Nigeria	12.367	7.677	4.690	7.314	5.357	1.957
Slowakei	12.046	7.650	4.396	10.952	7.164	3.788
Vereinigtes Königreich	11.632	7.507	4.125	9.321	5.701	3.620
Litauen	11.229	7.178	4.051	9.494	6.341	3.153
Brasilien	11.009	4.919	6.090	6.150	2.850	3.300
Pakistan	10.108	7.457	2.651	7.173	6.408	765
Österreich	9.418	4.959	4.459	8.264	4.599	3.665
Marokko	9.115	5.556	3.559	4.661	3.762	899
Niederlande	8.935	5.445	3.490	8.166	4.923	3.243
Tschechien	8.904	5.180	3.724	7.970	4.849	3.121
Vietnam	8.846	3.967	4.879	3.330	1.925	1.405
Moldau	8.578	3.819	4.759	4.048	2.116	1.932
Portugal	8.080	5.274	2.806	8.103	5.351	2.752
Insgesamt	1.558.612	956.599	602.013	1.231.552	808.678	422.874

1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-10: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2019¹⁾

Bundesland	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo		Gesamtbevölkerung	Zuzüge pro 1.000 der Bevölkerung	Fortzüge pro 1.000 der Bevölkerung		
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil in %	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil in %				Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	246.814	216.801	87,8%	200.151	161.654	80,8%	46.663	55.147	11.100.394	22,2	18,0
Bayern	272.870	246.670	90,4%	217.625	182.737	84,0%	55.245	63.933	13.124.737	20,8	16,6
Berlin	110.619	94.821	85,7%	80.515	61.324	76,2%	30.104	33.497	3.669.491	30,1	21,9
Brandenburg	28.789	23.212	80,6%	22.192	15.581	70,2%	6.597	7.631	2.521.893	11,4	8,8
Bremen	15.916	13.520	84,9%	14.743	10.469	71,0%	1.173	3.051	681.202	23,4	21,6
Hamburg	39.348	32.565	82,8%	34.484	25.036	72,6%	4.864	7.529	1.847.253	21,3	18,7
Hessen	142.003	124.530	87,7%	110.177	88.297	80,1%	31.826	36.233	6.288.080	22,6	17,5
Mecklenburg-Vorpommern	18.492	15.275	82,6%	14.263	10.478	73,5%	4.229	4.797	1.608.138	11,5	8,9
Niedersachsen	151.149	126.639	83,8%	112.933	89.710	79,4%	38.216	36.929	7.993.608	18,9	14,1
Nordrhein-Westfalen	297.530	256.248	86,1%	244.616	183.268	74,9%	52.914	72.980	17.947.221	16,6	13,6
Rheinland-Pfalz	76.667	64.060	83,6%	58.742	44.279	75,4%	17.925	19.781	4.093.903	18,7	14,3
Saarland	15.124	11.809	78,1%	11.767	7.964	67,7%	3.357	3.845	986.887	15,3	11,9
Sachsen	50.098	41.230	82,3%	38.805	28.624	73,8%	11.293	12.606	4.071.971	12,3	9,5
Sachsen-Anhalt	27.817	23.193	83,4%	22.602	17.214	76,2%	5.215	5.979	2.194.782	12,7	10,3
Schleswig-Holstein	38.791	32.251	83,1%	28.497	19.489	68,4%	10.294	12.762	2.903.773	13,4	9,8
Thüringen	26.585	23.119	87,0%	19.440	15.134	77,8%	7.145	7.985	2.133.378	12,5	9,1
Deutschland	1.558.612	1.345.943	86,4%	1.231.552	961.258	78,1%	327.060	384.685	83.166.711	18,7	14,8

1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-11: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2010 bis 2019

Bundesland	2010		2011		2012		2013		2014	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	136.216	116.553	161.647	142.002	191.048	171.260	214.279	194.111	254.975	234.713
Bayern	139.820	118.491	181.035	158.841	212.794	191.945	240.166	218.954	276.101	254.547
Berlin	59.611	51.456	69.936	61.446	77.104	68.373	84.425	75.408	93.094	83.853
Brandenburg	10.772	8.518	12.684	10.346	14.050	11.751	17.134	14.815	21.387	19.019
Bremen	8.826	7.853	9.927	8.917	11.602	10.553	12.313	11.208	14.830	13.782
Hamburg	26.324	22.883	31.048	27.456	32.412	28.776	34.839	31.166	33.131	29.675
Hessen	77.039	67.118	93.247	83.511	99.259	89.877	111.090	101.611	132.656	122.508
Mecklenburg-Vorpommern	6.680	5.584	8.129	7.010	9.757	8.564	12.182	10.969	15.907	14.621
Niedersachsen	76.783	66.868	91.507	81.338	99.001	89.309	110.921	100.505	139.181	126.168
Nordrhein-Westfalen	162.808	141.473	188.711	166.912	207.423	185.640	240.565	217.907	289.879	267.573
Rheinland-Pfalz	32.971	27.224	39.682	34.145	44.867	39.480	51.656	46.181	65.138	59.456
Saarland	8.016	6.369	9.112	7.320	10.365	8.678	11.761	9.942	14.561	12.796
Sachsen	20.166	17.150	22.863	19.671	26.043	22.841	29.994	26.498	38.413	34.856
Sachsen-Anhalt	8.595	7.267	9.714	8.426	11.257	10.009	14.263	13.035	20.948	19.579
Schleswig-Holstein	15.542	12.167	18.887	15.596	21.188	17.717	25.439	21.882	33.167	29.623
Thüringen	8.113	6.556	10.170	8.758	12.766	11.135	15.466	13.876	21.356	19.760
Deutschland	798.282	683.530	958.299	841.695	1.080.936	965.908	1.226.493	1.108.068	1.464.724	1.342.529



Fortsetzung Tabelle 1-11: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2010 bis 2019

Bundesland	2010		2011		2012		2013		2014	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige								
Baden-Württemberg	341.516	320.942	291.911	270.195	252.211	229.722	250.400	224.211	246.814	216.801
Bayern	349.708	328.561	316.217	293.311	282.563	257.523	284.037	258.295	272.870	246.670
Berlin	108.195	99.867	127.457	114.964	102.290	88.321	108.632	92.793	110.619	94.821
Brandenburg	39.901	37.519	35.916	32.905	25.778	22.291	27.925	22.807	28.789	23.212
Bremen	21.539	20.465	21.161	19.624	16.384	14.526	16.521	14.100	15.916	13.520
Hamburg	48.173	44.425	54.438	49.024	43.809	37.131	39.392	32.832	39.348	32.565
Hessen	182.983	173.192	176.885	166.164	134.488	122.249	143.303	126.588	142.003	124.530
Mecklenburg-Vorpommern	31.386	30.173	24.139	22.383	17.651	15.644	18.195	15.211	18.492	15.275
Niedersachsen	206.650	193.408	175.201	159.176	145.901	127.379	154.372	130.598	151.149	126.639
Nordrhein-Westfalen	485.047	463.195	369.666	341.442	309.250	276.711	306.232	269.360	297.530	256.248
Rheinland-Pfalz	97.276	91.922	85.648	78.578	69.714	61.654	77.137	64.560	76.667	64.060
Saarland	23.539	21.728	20.867	18.666	16.011	13.452	15.492	12.258	15.124	11.809
Sachsen	64.641	61.126	50.304	45.403	45.065	38.803	49.473	40.872	50.098	41.230
Sachsen-Anhalt	43.692	42.250	31.328	28.901	25.279	22.251	27.186	22.808	27.817	23.193
Schleswig-Holstein	49.379	45.706	56.476	52.837	38.438	32.927	38.891	31.851	38.791	32.251
Thüringen	43.329	41.762	27.508	25.502	25.889	23.434	27.924	24.437	26.585	23.119
Deutschland	2.136.954	2.016.241	1.865.122	1.719.075	1.550.721	1.384.018	1.585.112	1.383.581	1.558.612	1.345.943

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-12: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2010 bis 2019

Bundesland	2010		2011		2012		2013		2014	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige								
Baden-Württemberg	117.337	91.174	121.243	95.385	127.122	102.893	142.792	118.038	164.971	139.454
Bayern	104.951	80.466	120.333	94.160	136.694	110.832	156.604	128.037	190.071	154.630
Berlin	60.783	51.410	45.856	36.506	47.914	38.973	50.601	41.302	58.653	49.401
Brandenburg	8.630	5.830	9.241	6.626	9.573	6.916	10.773	8.131	12.294	9.690
Bremen	8.787	7.607	6.655	5.603	7.121	6.002	7.136	6.048	7.850	6.563
Hamburg	21.078	16.892	22.674	18.410	20.979	17.019	25.125	20.695	19.091	14.831
Hessen	67.355	54.993	63.751	52.241	65.347	54.547	70.950	59.438	76.856	65.127
Mecklenburg-Vorpommern	5.312	3.805	5.473	3.923	6.009	4.576	6.890	5.375	7.759	6.190
Niedersachsen	62.325	52.625	67.837	57.872	71.481	62.428	75.986	66.666	85.138	75.489
Nordrhein-Westfalen	135.359	108.873	136.136	110.470	138.171	114.126	159.301	133.656	182.039	155.931
Rheinland-Pfalz	27.286	19.724	27.903	21.115	29.162	22.584	31.564	25.060	37.693	31.039
Saarland	6.016	4.115	6.072	4.069	6.707	4.853	7.437	5.550	9.638	7.587
Sachsen	19.765	15.065	17.622	12.830	17.465	12.978	20.163	15.456	21.260	16.767
Sachsen-Anhalt	6.548	4.519	8.329	6.229	7.192	5.342	8.622	6.789	11.356	9.627
Schleswig-Holstein	12.763	8.643	12.401	8.434	13.076	8.941	14.506	10.141	18.593	14.392
Thüringen	6.310	3.864	7.443	4.964	7.978	5.749	9.436	7.222	10.979	8.887



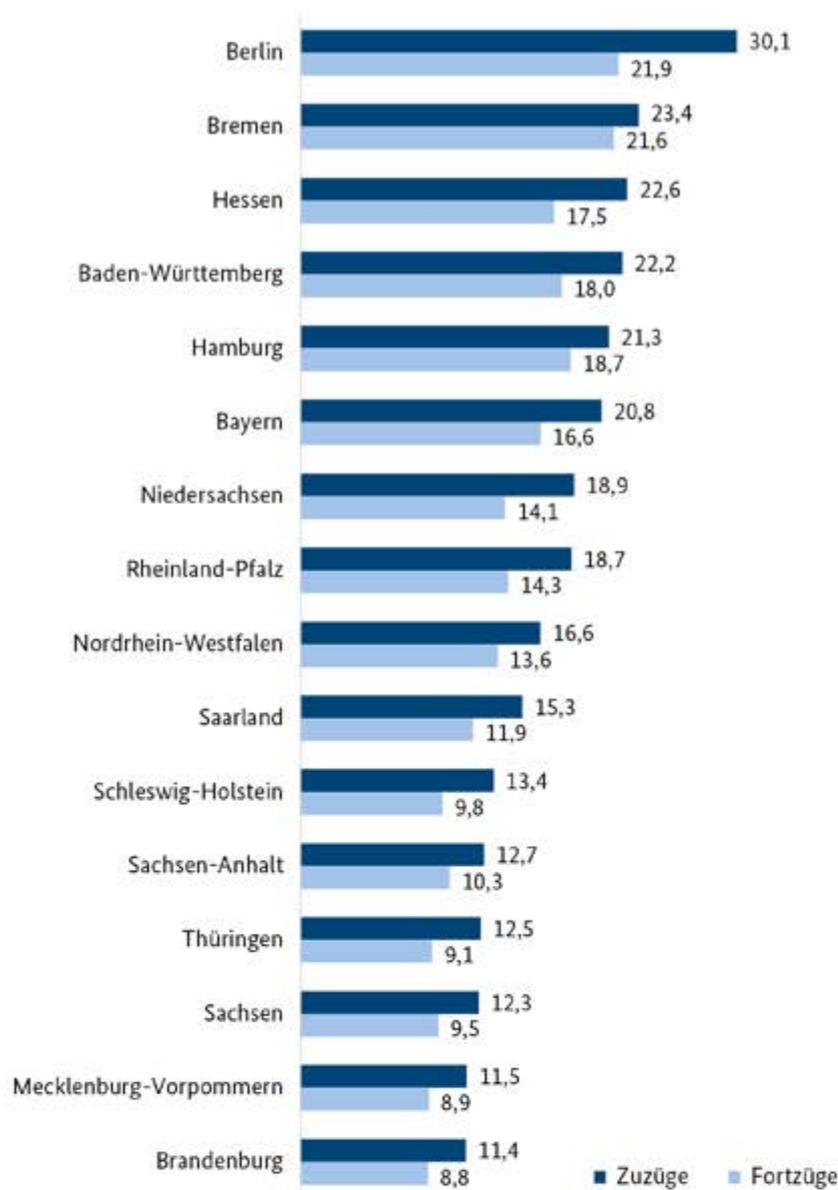
Fortsetzung Tabelle 1-12: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2010 bis 2019

Bundesland	2010		2011		2012		2013		2014	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Deutschland	670.605	529.605	678.969	538.837	711.991	578.759	797.886	657.604	914.241	765.605
Baden-Württemberg	172.278	148.142	211.415	177.333	174.991	143.999	193.655	156.911	200.151	161.654
Bayern	189.759	159.222	218.410	180.415	213.467	177.751	206.254	171.719	217.625	182.737
Berlin	62.482	53.729	81.200	59.890	65.744	48.148	70.761	52.411	80.515	61.324
Brandenburg	14.549	12.069	24.921	18.021	19.509	13.600	22.275	15.549	22.192	15.581
Bremen	7.892	6.776	13.498	10.392	10.197	7.735	10.687	7.855	14.743	10.469
Hamburg	30.757	26.441	33.587	23.873	25.341	18.627	30.263	22.990	34.484	25.036
Hessen	89.288	78.301	129.682	105.414	99.101	77.282	110.064	86.956	110.177	88.297
Mecklenburg-Vorpommern	10.935	9.544	14.483	10.593	13.161	9.786	13.446	9.821	14.263	10.478
Niedersachsen	87.051	77.943	137.021	111.836	107.296	85.485	109.363	87.164	112.933	89.710
Nordrhein-Westfalen	211.112	186.023	313.287	247.378	242.372	183.499	243.384	183.159	244.616	183.268
Rheinland-Pfalz	43.645	36.987	64.738	49.019	53.529	39.519	56.339	41.843	58.742	44.279
Saarland	8.362	6.615	11.300	7.553	11.153	7.396	11.525	7.801	11.767	7.964
Sachsen	23.206	18.801	39.250	28.879	33.772	24.346	35.953	26.128	38.805	28.624
Sachsen-Anhalt	13.857	12.263	19.748	14.006	20.566	15.238	23.040	17.456	22.602	17.214
Schleswig-Holstein	19.376	15.413	30.599	21.571	26.566	19.140	28.929	20.634	28.497	19.489
Thüringen	13.003	11.010	22.039	17.594	17.876	13.909	19.494	15.184	19.440	15.134
Deutschland	997.552	859.279	1.365.178	1.083.767	1.134.641	885.460	1.185.432	923.581	1.231.552	961.258

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt; Wanderungsstatistik

Abbildung 1-23: Zu- und Fortzüge im Jahr 2019¹ nach Bundesland je 1.000 Einwohner

1) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 2000 bis 2019

Jahr	Zuzüge					Insgesamt
	Unter 18 Jahren	Von 18 bis unter 25 Jahre	Von 25 bis unter 40 Jahre	Von 40 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr	
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936
2013	163.216	266.116	490.506	286.647	20.008	1.226.493
2014	221.511	316.173	573.828	330.130	23.082	1.464.724
2015	421.176	495.311	792.222	402.966	25.279	2.136.954
2016 ¹	358.109	420.822	687.516	374.410	24.265	1.865.122
2017 ¹	232.254	340.898	598.483	355.974	23.112	1.550.721
2018	212.239	348.825	619.379	380.379	24.290	1.585.112
2019	204.319	339.722	610.473	378.740	25.358	1.558.612

Fortsetzung Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 2000 bis 2019

Jahr	Fortzüge					Insgesamt
	Unter 18 Jahren	Von 18 bis unter 25 Jahre	Von 25 bis unter 40 Jahre	Von 40 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr	
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991
2013	75.909	141.985	328.611	223.747	27.634	797.886
2014	88.270	162.601	378.466	253.977	30.927	914.241
2015	111.005	186.121	408.726	261.866	29.834	997.552
2016 ¹	168.558	271.731	550.429	340.157	34.303	1.365.178
2017	116.955	221.584	464.482	298.277	33.343	1.134.641
2018	114.298	231.762	481.455	323.520	34.397	1.185.432
2019 ²	111.902	233.455	498.899	347.662	39.634	1.231.552

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt; Wanderungsstatistik

Tabelle 1-14: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht seit 2000

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	Männlich	Weiblich	Anteil weiblich in %	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Anteil weiblich in %	Insgesamt
2000	487.839	353.319	42,0 %	841.158	426.798	247.240	36,7 %	674.038
2001	507.483	371.734	42,3 %	879.217	383.889	222.605	36,7 %	606.494
2002	481.085	361.458	42,9 %	842.543	390.764	232.491	37,3 %	623.255
2003	439.988	328.987	42,8 %	768.975	392.541	233.789	37,3 %	626.330
2004	455.601	324.574	41,6 %	780.175	436.362	261.270	37,5 %	697.632
2005	411.622	295.730	41,8 %	707.352	390.266	238.133	37,9 %	628.399
2006	393.582	268.273	40,5 %	661.855	394.072	244.992	38,3 %	639.064
2007	403.500	277.266	40,7 %	680.766	391.967	244.887	38,5 %	636.854
2008	404.759	277.387	40,1 %	682.146	448.347	289.542	39,2 %	737.889
2009	426.296	294.718	40,9 %	721.014	444.591	289.205	39,4 %	733.796
2010	475.575	322.707	40,4 %	798.282	406.556	264.049	39,4 %	670.605
2011	578.353	379.946	39,6 %	958.299	417.879	261.090	38,5 %	678.969
2012	652.321	428.615	39,7 %	1.080.936	443.842	268.149	37,7 %	711.991
2013	738.740	487.753	39,8 %	1.226.493	498.936	298.950	37,5 %	797.886
2014	887.234	577.490	39,4 %	1.464.724	574.595	339.646	37,2 %	914.241
2015	1.366.230	770.724	36,1 %	2.136.954	633.805	363.746	36,5 %	997.551
2016 ¹	1.151.987	713.135	38,2 %	1.865.122	903.363	461.815	33,8 %	1.365.178
2017	942.997	607.724	39,2 %	1.550.721	744.469	390.172	34,4 %	1.134.641
2018	971.945	613.167	38,7 %	1.585.112	780.532	404.900	34,2 %	1.185.432
2019 ²	956.599	602.013	38,6 %	1.558.612	808.678	422.874	34,3 %	1.231.552

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-15: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2019 nach ausgewählten Aufenthaltswegen und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel								Niederlassungserlaubnis ³	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsgestattung	Duldung ⁴	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit ²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Sonstige Aufenthaltstitel	Absolut					Darunter weiblich	
Syrien	249	58	12	116	10.204	12.790	348	77	22	6.407	815	39.578	20.029	
Indien	8.508	114	116	7.368	56	7.447	859	74	274	234	435	36.209	13.487	
Türkei	1.474	107	46	3.389	1.343	8.708	503	2.424	475	7.036	573	35.417	12.945	
China	6.383	532	166	2.536	121	2.239	342	141	112	342	192	23.441	12.068	
Serbien ⁵	144	18	112	5.125	191	2.356	363	267	1.930	269	827	21.905	7.690	
Bosnien und Herzegowina	87	29	324	6.674	57	4.490	476	142	1.099	66	235	21.717	7.600	
Kosovo	114	9	330	4.258	65	7.806	634	157	308	93	343	19.747	8.170	
Albanien	405	47	158	3.634	42	2.791	880	17	855	598	756	19.044	6.899	
Vereinigte Staaten	3.730	846	227	4.489	28	2.833	1.061	126	245	11	17	17.704	8.591	
Nord-mazedonien	69	16	29	3.989	41	2.142	350	68	1.685	253	507	17.213	6.743	
Russische Föderation	1.182	132	76	1.822	357	4.188	190	387	333	1.345	844	17.164	10.260	
Irak	102	15	4	29	1.070	1.863	78	170	37	7.012	1.446	15.371	6.254	
Ukraine	694	75	254	1.267	271	2.608	217	314	745	600	245	15.361	7.873	
Iran	1.279	24	18	1.012	628	1.913	149	98	28	5.714	858	14.949	6.805	
Afghanistan	96	7	11	7	1.152	1.151	103	57	52	5.027	1.460	12.405	4.227	
Nigeria	1.068	10	37	151	107	668	228	36	81	3.563	1.557	11.071	4.217	
Brasilien	1.487	709	127	1.478	10	1.816	243	57	931	16	12	9.632	5.311	
Pakistan	1.152	21	24	285	72	1.610	755	50	181	1.254	724	9.283	2.467	
Marokko	769	35	249	204	37	1.712	448	101	501	309	348	8.447	3.353	
Moldau (Republik)	24	5	10	58	12	131	32	7	2.531	542	344	8.051	4.250	
Insgesamt	46.762	5.338	5.140	64.190	21.014	96.633	14.328	6.124	15.688	54.844	20.336	533.997	231.294	

1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltstitel aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

2) Nach §§ 18 bis 21 AufenthG.

3) In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

4) Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2019 als Schutzsuchende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

5) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 1-16: Ausländische Staatsangehörige, die von 2009 bis 2018 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staats- angehörigkeit	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Rumänien	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137	108.930	109.944
Polen	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464	76.074	69.550
Bulgarien	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655	46.379	44.289
Syrien	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949	68.116	41.552
Kroatien	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159	40.265	37.736
Italien	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519	30.692	29.460
Türkei	14.749	15.140	16.535	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962	23.725	27.676
Indien	6.493	7.695	9.190	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359	20.580	24.590
Ungarn	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667	25.416	21.933
China	9.905	10.912	12.649	13.761	14.850	16.917	18.420	21.312	18.987	17.613
Irak	10.419	7.741	6.070	5.379	4.243	7.115	94.180	23.939	22.759	16.312
Iran	2.778	4.292	5.796	6.979	6.879	6.375	25.071	11.551	11.056	15.731
Griechenland	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214	18.419	17.337	15.513
Kosovo	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682	14.400	15.001
Bosnien und Herzegowina	1.865	2.097	2.661	4.314	6.318	9.638	10.611	16.595	15.408	14.878
Serbien ¹	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787	13.116	13.346
Sonstige	136.054	155.989	183.843	208.551	253.074	310.414	550.486	326.825	295.772	292.880
Insgesamt	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760	925.981	849.012	808.004

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2–1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2018 und 2019²

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Rumänien	245.047	251.971	198.860	183.827	46.187	68.144
Polen	128.595	143.646	126.622	123.418	1.973	20.228
Bulgarien	87.378	85.728	66.155	58.891	21.223	26.837
Italien	50.408	53.348	41.954	37.799	8.454	15.549
Kroatien	48.379	57.724	30.489	28.869	17.890	28.855
Ungarn	36.714	43.908	38.126	38.384	-1.412	5.524
Griechenland	23.530	25.631	20.363	18.006	3.167	7.625
Spanien	18.698	18.640	16.195	14.748	2.503	3.892
Frankreich	14.486	14.612	13.603	11.041	883	3.571
Slowakei	12.046	11.724	10.952	10.295	1.094	1.429
Vereinigtes Königreich	11.632	11.504	9.321	7.869	2.311	3.635
Litauen	11.229	12.004	9.494	7.924	1.735	4.080
Österreich	9.418	9.776	8.264	7.494	1.154	2.282
Niederlande	8.935	9.119	8.166	7.891	769	1.228
Tschechien	8.904	9.188	7.970	7.211	934	1.977
Portugal	8.080	8.314	8.103	7.411	-23	903
Lettland	7.090	7.355	5.981	5.329	1.109	2.026
Belgien	2.829	2.779	2.176	2.016	653	763
Luxemburg	2.792	2.632	1.784	1.489	1.008	1.143
Schweden	2.730	2.754	2.330	1.945	400	809
Irland	2.469	2.299	1.930	1.615	539	684
Slowenien	2.401	2.668	2.336	2.341	65	327
Dänemark	2.184	2.149	2.307	1.938	-123	211
Finnland	1.764	1.996	1.932	1.694	-168	302
Estland	787	856	686	656	101	200
Zypern	369	373	298	275	71	98
Malta	100	98	82	67	18	31
EU insgesamt	748.994	792.796	636.479	590.443	112.515	202.353

1) Ohne deutsche Staatsangehörige.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 3-20: Zuwanderungsgruppen seit 1991¹

Jahr	EU-Binnenmigration ²	Familien-nachzug von Drittstaats-angehörigen	Spätaus-siedler/-innen einschließ-lich Familien-angehörige	Jüdische Zuwan-derung	Asyl-erstanträge	Humanitäre Aufnahme ³	Erwerbs-migration nach §§ 18–21 AufenthG	Bildungs-ausländer/-innen im ersten Hochschul-semester ⁴
1991	128.142	-	221.995	-	256.112	-	-	-
1992	120.445	-	230.565	-	438.191	-	-	-
1993	117.115	-	218.888	16.597	322.599	-	-	26.171
1994	139.382	-	222.591	8.811	127.210	-	-	27.928
1995	175.977	-	217.898	15.184	127.937	-	-	28.223
1996	171.804	-	177.751	15.959	116.367	-	-	29.423
1997	150.583	-	134.419	19.437	104.353	-	-	31.125
1998	135.908	-	103.080	17.788	98.644	-	-	34.775
1999	135.268	-	104.916	18.205	95.113	-	-	39.905
2000	130.683	-	95.615	16.538	78.564	-	-	45.149
2001	120.590	-	98.484	16.711	88.278	-	-	53.175
2002	110.610	-	91.416	19.262	71.124	-	-	58.480
2003	98.709	-	72.885	15.442	50.563	-	-	60.113
2004	266.355	-	59.093	11.208	35.607	-	-	58.247
2005	286.047	-	35.522	5.968	28.914	-	18.415	55.773
2006	289.235	56.302	7.747	1.079	21.029	-	30.188	53.554
2007	343.851	55.194	5.792	2.502	19.164	-	29.803	53.759
2008	335.914	51.244	4.362	1.436	22.085	-	30.601	58.350
2009	348.909	48.235	3.360	1.088	27.649	-	26.386	60.910
2010	398.451	54.865	2.350	1.015	41.332	-	29.768	66.413
2011	532.395	54.031	2.148	986	45.741	-	38.083	72.886
2012	623.407	54.816	1.817	458	64.539	4.596	38.745	79.537
2013	707.771	56.046	2.427	246	109.580	4.999	33.648	86.170
2014	809.807	63.677	5.649	237	173.072	7.324	37.283	92.916
2015	846.039	82.440	6.118	378	441.899	7.806	38.836	99.087
2016	796.522	105.551	6.588	688	722.370	6.577	50.964	101.294
2017	777.750	114.861	7.059	873	198.317	4.716	60.882	104.940
2018	792.796	97.129	7.126	1.038	161.931	4.072	60.857	109.995
2019	748.994	96.633	7.155	789	142.509	4.753	64.219	110.974

1) Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich.

2) Bis 2003: EU-14; 2004 bis 2006: EU-24; ab 2007 bis 2012: EU-26; ab 2013: EU-27; jeweils ohne Deutsche.

3) Nach § 22 AufenthG und § 25 Abs. 4 AufenthG bzw. Resettlement-Programm.

4) Hierbei handelt es sich um Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer (siehe Kapitel 3.3.1), die sich im jeweiligen Berichtsjahr erstmalig an einer deutschen Hochschule immatrikuliert haben.

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF, Bundesverwaltungsamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 3-21: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2019 nach Qualifikationsniveau, den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)			Qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)			Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt		
	absolut	darunter weiblich	in %	absolut	darunter weiblich	in %	absolut	darunter weiblich	in %
Bosnien und Herzegowina	3.739	667	17,8%	2.723	365	13,4%	6.462	1.032	16,0%
Serbien ¹	2.148	223	10,4%	2.669	449	16,8%	4.817	672	14,0%
Kosovo	3.189	206	6,5%	942	54	5,7%	4.131	260	6,3%
Nordmazedonien	3.248	608	18,7%	668	65	9,7%	3.916	673	17,2%
Albanien	2.497	612	24,5%	937	358	38,2%	3.434	970	28,2%
Vereinigte Staaten	1.372	618	45,0%	1.823	712	39,1%	3.195	1.330	41,6%
Türkei	368	47	12,8%	1.857	168	9,0%	2.225	215	9,7%
Indien	85	48	56,5%	1.897	411	21,7%	1.982	459	23,2%
Japan	470	239	50,9%	1.410	200	14,2%	1.880	439	23,4%
China	157	138	87,9%	928	293	31,6%	1.085	431	39,7%
Kanada	588	254	43,2%	267	97	36,3%	855	351	41,1%
Russische Föderation	346	298	86,1%	444	187	42,1%	790	485	61,4%
Brasilien	306	227	74,2%	430	127	29,5%	736	354	48,1%
Kolumbien	625	484	77,4%	111	63	56,8%	736	547	74,3%
Ukraine	382	270	70,7%	316	109	34,5%	698	379	54,3%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	5.305	3.399	64,1%	3.883	1.411	37,4%	9.188	4.810	52,8%
Insgesamt	24.825	8.338	33,6%	21.305	5.069	23,8%	46.130	13.407	29,1%

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-22: Erwerbsmigration von hochqualifizierten Fachkräften nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Indien	1.019	1.116	1.387	1.750	2.339	3.549	3.956
Türkei	134	184	266	439	670	824	990
Russische Föderation	447	512	772	780	794	859	893
China	243	307	439	628	810	649	654
Brasilien	96	128	244	359	473	626	616
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.712	3.131	3.684	4.082	4.566	5.508	6.028
Insgesamt	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-23: Erwerbsmigration von Hochqualifizierten nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten, Art der Beschäftigung und Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Regelberufe nach § 19a AufenthG		Mangelberufe nach § 19a AufenthG		Beschäftigung nach § 19a AufenthG insgesamt		
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	darunter weiblich	in %
Indien	2.446	61,8%	1.510	38,2%	3.956	686	17,3%
Türkei	626	63,2%	364	36,8%	990	274	27,7%
Russische Föderation	555	62,2%	338	37,8%	893	221	24,7%
China	464	70,9%	190	29,1%	654	254	38,8%
Brasilien	378	61,4%	238	38,6%	616	106	17,2%
Vereinigte Staaten	468	79,6%	120	20,4%	588	222	37,8%
Iran	274	48,2%	295	51,8%	569	141	24,8%
Ukraine	254	51,4%	240	48,6%	494	122	24,7%
Ägypten	252	56,6%	193	43,4%	445	68	15,3%
Serbien ¹	100	34,0%	194	66,0%	294	123	41,8%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.942	53,4%	1.696	46,6%	3.638	1.002	27,5%
Insgesamt	7.759	59,1%	5.378	40,9%	13.137	3.219	24,5%

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-24: Forschende nach § 20 AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019		
							absolut	darunter weiblich	in %
China	89	86	64	67	149	228	521	206	39,5%
Indien	61	41	47	43	71	144	224	82	36,6%
Vereinigte Staaten	55	53	61	62	121	158	166	68	41,0%
Iran	12	11	13	16	50	79	104	49	47,1%
Brasilien	18	23	18	13	46	86	101	31	30,7%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	209	183	206	221	440	578	849	348	41,0%
Insgesamt	444	397	409	422	877	1.273	1.965	784	39,9%

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-25: Selbstständige nach § 21 AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019				
							absolut	darunter freiberuflich		darunter weiblich	
								absolut	in %	absolut	in %
Vereinigte Staaten	621	633	662	633	598	639	521	487	93,5%	289	55,5%
China	152	209	230	209	203	152	123	25	20,3%	50	40,7%
Iran	24	30	41	71	83	98	84	4	4,8%	4	4,8%
Australien	134	86	92	94	96	73	83	79	95,2%	43	51,8%
Türkei	33	39	31	65	112	98	80	27	33,8%	15	18,8%
Kanada	102	110	105	94	113	83	69	67	97,1%	36	52,2%
Russische Föderation	77	83	87	64	65	55	66	50	75,8%	33	50,0%
Japan	62	63	52	59	65	68	56	48	85,7%	33	58,9%
Israel	57	86	63	66	63	43	42	41	97,6%	11	26,2%
Ukraine	77	107	112	70	79	55	39	32	82,1%	15	38,5%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	351	335	307	308	311	354	321	216	67,3%	108	33,6%
Insgesamt	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	1.076	72,5%	637	42,9%

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-26: Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 2000/2001 bis zum Wintersemester 2019/2020

Semester	Deutsche und ausländische Studierende insgesamt	Ausländische Studierende	Darunter Bildungsausländer/-innen	Anteil der Bildungsausländer/-innen an ausländischen Studierenden in %
WS 2000/2001	1.799.338	187.027	125.714	67,2 %
WS 2001/2002	1.868.666	206.141	142.786	69,3 %
WS 2002/2003	1.939.233	227.026	163.213	71,9 %
WS 2003/2004	2.019.831	246.136	180.306	73,3 %
WS 2004/2005	1.963.598	246.334	186.656	75,8 %
WS 2005/2006	1.986.106	248.357	189.450	76,3 %
WS 2006/2007	1.979.445	246.369	188.436	76,5 %
WS 2007/2008	1.941.763	233.606	177.852	76,1 %
WS 2008/2009	2.025.742	239.143	180.222	75,4 %
WS 2009/2010	2.121.190	244.776	181.249	74,0 %
WS 2010/2011	2.217.604	252.032	184.960	73,4 %
WS 2011/2012	2.380.974	265.292	192.853	72,7 %
WS 2012/2013	2.499.409	282.201	204.644	72,5 %
WS 2013/2014	2.616.881	301.350	218.848	72,6 %
WS 2014/2015	2.698.910	321.569	235.858	73,3 %
WS 2015/2016	2.757.799	340.305	251.542	73,9 %
WS 2016/2017	2.807.010	358.895	265.484	74,0 %
WS 2017/2018	2.844.978	374.583	282.002	75,3 %
WS 2018/2019	2.868.222	394.665	302.157	76,6 %
WS 2019/2020	2.891.049	411.601	319.902	77,7 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-27: Deutsche und ausländische Studienanfängerinnen und Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 2000 bis zum Wintersemester 2019/2020

Semester	Deutsche und ausländische Studienanfänger/-innen insgesamt	Ausländische Studienanfänger/-innen	Darunter Bildungsausländer/-innen	Anteil der Bildungsausländer/-innen an ausländischen Studienanfänger/-innen in %
SS 2000	47.470	14.131	12.553	88,8 %
WS 2000/2001	267.486	40.757	32.596	80,0 %
SS 2001	52.177	16.562	14.925	90,1 %
WS 2001/2002	292.653	46.963	38.268	81,5 %
SS 2002	59.143	18.970	17.153	90,4 %
WS 2002/2003	299.803	49.596	41.327	83,3 %
SS 2003	60.739	19.549	17.793	91,0 %
WS 2003/2004	316.765	51.341	42.320	82,4 %
SS 2004	57.911	19.093	17.434	91,3 %
WS 2004/2005	300.959	49.142	40.813	83,1 %
SS 2005	56.122	17.929	16.391	91,4 %
WS 2005/2006	299.954	47.840	39.382	82,3 %
SS 2006	49.876	15.509	14.086	90,8 %
WS 2006/2007	295.091	47.904	39.468	82,4 %
SS 2007	47.820	15.664	14.263	91,1 %
WS 2007/2008	313.639	48.364	39.496	81,7 %
SS 2008	50.985	17.134	15.680	91,5 %
WS 2008/2009	345.815	52.675	42.670	81,0 %
SS 2009	55.000	18.053	16.435	91,0 %
WS 2009/2010	369.273	55.971	44.475	79,5 %
SS 2010	57.687	19.616	17.817	90,8 %
WS 2010/2011	387.032	60.514	48.596	80,3 %
SS 2011	73.428	21.455	19.501	90,9 %
WS 2011/2012	445.320	66.664	53.385	80,1 %
SS 2012	67.263	23.068	21.112	91,5 %
WS 2012/2013	427.825	72.399	58.425	80,7 %
SS 2013	69.708	25.450	23.345	91,7 %
WS 2013/2014	438.913	77.030	62.825	81,6 %
SS 2014	72.602	27.470	25.327	92,2 %
WS 2014/2015	432.280	81.753	67.589	82,7 %
SS 2015	73.991	30.356	28.212	92,9 %
WS 2015/2016	432.589	85.117	70.875	83,3 %
SS 2016	74.333	31.077	28.964	93,2 %
WS 2016/2017	435.427	87.287	72.330	82,9 %
SS 2017	75.398	31.992	29.917	93,5 %
WS 2017/2018	437.737	89.816	75.023	83,5 %
SS 2018	76.266	33.532	31.582	94,2 %
WS 2018/2019	435.731	92.060	78.413	85,2 %
SS 2019	79.640	34.231	32.229	94,2 %
WS 2019/2020	429.049	91.168	78.745	86,4 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-28: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2019

Herkunftsland	Ausländische Studienanfänger/-innen im Sommersemester 2019		Darunter Bildungsausländer/-innen		Anteil der Bildungsausländer/-innen an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsemester in %
	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	
China	3.408	49,8 %	3.362	49,8 %	98,7 %
Indien	2.546	26,4 %	2.535	26,5 %	99,6 %
Vereinigte Staaten	1.781	48,5 %	1.773	48,4 %	99,6 %
Türkei	1.723	52,7 %	1.156	53,6 %	67,1 %
Italien	1.475	55,4 %	1.304	55,9 %	88,4 %
Syrien	1.227	21,7 %	1.191	21,2 %	97,1 %
Republik Korea	1.226	68,1 %	1.215	68,5 %	99,1 %
Frankreich	1.181	54,0 %	1.159	53,9 %	98,1 %
Österreich	1.086	55,2 %	999	55,2 %	92,0 %
Russische Föderation	825	70,7 %	772	71,1 %	93,6 %
Iran	800	49,5 %	784	49,2 %	98,0 %
Spanien	587	52,5 %	559	53,3 %	95,2 %
Brasilien	585	47,7 %	583	47,7 %	99,7 %
Mexiko	573	49,4 %	572	49,3 %	99,8 %
Ägypten	538	26,8 %	534	26,6 %	99,3 %
Pakistan	500	20,4 %	493	20,1 %	98,6 %
Polen	484	65,3 %	420	66,0 %	86,8 %
Marokko	452	32,7 %	442	32,1 %	97,8 %
Ukraine	439	69,0 %	400	69,8 %	91,1 %
Tunesien	428	28,3 %	427	28,3 %	99,8 %
Schweiz	421	64,1 %	391	65,0 %	92,9 %
Indonesien	418	36,8 %	412	36,7 %	98,6 %
Griechenland	416	56,5 %	319	59,9 %	76,7 %
Taiwan	400	65,0 %	396	65,2 %	99,0 %
Kanada	362	56,1 %	357	55,5 %	98,6 %
Vietnam	355	64,8 %	323	65,0 %	91,0 %
Japan	350	63,7 %	348	63,5 %	99,4 %
Vereinigtes Königreich	349	54,2 %	334	53,6 %	95,7 %
Jordanien	337	40,4 %	331	41,1 %	98,2 %
Niederlande	305	57,4 %	281	55,2 %	92,1 %
Insgesamt	34.231	48,8 %	32.229	48,5 %	94,2 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-29: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2019/2020

Herkunftsland	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester im Wintersemester 2019/2020		Darunter Bildungsausländer/-innen		Anteil der Bildungsausländer/-innen an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsemester in %
	insgesamt	darunter weiblich in %	insgesamt	darunter weiblich in %	
China	8.759	52,0 %	8.225	52,1 %	93,9 %
Indien	7.288	28,3 %	7.250	28,2 %	99,5 %
Türkei	5.681	49,3 %	2.892	47,1 %	50,9 %
Italien	4.325	58,6 %	3.570	59,9 %	82,5 %
Syrien	4.221	24,2 %	3.553	22,9 %	84,2 %
Frankreich	3.266	58,7 %	3.066	59,3 %	93,9 %
Spanien	3.131	56,7 %	2.907	56,8 %	92,8 %
Russische Föderation	2.856	66,2 %	2.307	68,2 %	80,8 %
Vereinigte Staaten	2.627	54,5 %	2.527	54,4 %	96,2 %
Österreich	2.518	54,8 %	2.211	55,2 %	87,8 %
Republik Korea	2.055	70,3 %	1.915	70,8 %	93,2 %
Iran	1.791	52,2 %	1.645	53,1 %	91,8 %
Polen	1.584	64,5 %	1.081	65,5 %	68,2 %
Ukraine	1.447	64,6 %	1.197	65,8 %	82,7 %
Ägypten	1.337	27,4 %	1.303	27,2 %	97,5 %
Vietnam	1.296	54,2 %	1.071	54,3 %	82,6 %
Brasilien	1.240	51,9 %	1.191	52,0 %	96,0 %
Nigeria	1.168	29,5 %	1.138	29,1 %	97,4 %
Pakistan	1.154	19,7 %	1.091	18,0 %	94,5 %
Taiwan	1.117	62,6 %	1.098	62,5 %	98,3 %
Griechenland	1.077	59,1 %	677	58,3 %	62,9 %
Luxemburg	1.030	54,8 %	990	55,1 %	96,1 %
Mexiko	1.012	44,8 %	995	44,8 %	98,3 %
Bulgarien	958	58,1 %	836	58,7 %	87,3 %
Rumänien	891	61,1 %	721	60,5 %	80,9 %
Vereinigtes Königreich	890	51,2 %	825	51,8 %	92,7 %
Schweiz	876	55,1 %	792	54,8 %	90,4 %
Japan	871	60,2 %	825	59,6 %	94,7 %
Kolumbien	869	52,8 %	851	53,0 %	97,9 %
Indonesien	810	43,1 %	765	42,6 %	94,4 %
Insgesamt	91.168	48,8 %	78.745	48,2 %	86,4 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-30: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2000 bis 2019 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
China	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151	5.613
Indien	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187	1.645
Italien	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323	2.450
Vereinigte Staaten	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087	3.386
Frankreich	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597	3.685
Türkei	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062	2.208
Spanien	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814	3.071
Österreich	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128	2.317
Republik Korea	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179	1.169
Russische Föderation	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760	2.790
Iran	244	301	341	448	440	421	442	494	637	668
Ukraine	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174	1.317
Kamerun	944	813	900	918	873	840	776	805	914	764
Polen	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986	2.644
Marokko	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620	570
Bulgarien	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061	1.023
Griechenland	726	754	722	750	699	775	705	609	776	737
Rumänien	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909	966
Ungarn	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131	1.094
Tschechien	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108	966
Kroatien	143	148	162	171	137	140	98	118	124	142
Insgesamt	45.149	53.193	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350	60.910

Quelle: Statistisches Bundesamt

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
6.175	7.312	7.874	9.075	9.755	10.745	11.514	12.025	12.254	11.587
2.126	2.302	3.152	4.041	4.799	5.078	5.386	6.005	7.920	9.785
2.700	2.967	3.333	3.636	4.307	4.863	4.859	4.804	4.916	4.874
3.951	4.128	4.006	4.128	4.361	4.847	5.142	5.041	4.623	4.300
3.784	3.869	4.049	4.315	4.579	4.546	4.375	4.501	4.359	4.225
2.351	2.511	2.670	2.965	2.997	2.956	3.107	3.517	3.635	4.048
3.474	4.016	4.403	4.289	3.748	3.807	3.858	3.592	3.640	3.466
2.719	2.839	3.149	3.154	3.309	3.132	3.017	2.829	3.124	3.210
1.233	1.389	1.560	1.866	2.102	2.521	2.813	2.830	2.880	3.130
3.136	3.394	3.525	3.344	3.539	3.233	3.139	2.857	2.875	3.079
912	1.183	1.435	1.377	1.408	1.633	1.785	1.861	2.240	2.429
1.271	1.380	1.514	1.586	1.654	1.790	1.770	1.768	1.647	1.597
860	959	1.144	1.201	1.299	1.380	1.261	1.040	920	1.514
2.457	2.487	2.445	2.482	2.588	2.440	1.916	1.811	1.721	1.501
524	447	551	778	911	872	1.075	1.151	1.133	1.231
1.109	1.267	1.322	1.447	1.513	1.581	1.432	1.103	1.119	998
805	983	1.160	1.203	1.225	1.181	1.152	1.117	1.004	996
1.041	1.056	1.075	1.016	1.041	1.035	974	966	878	950
1.008	1.065	1.135	1.195	1.126	1.159	1.006	976	886	937
909	1.011	1.001	1.053	1.051	983	868	768	768	666
170	212	266	316	353	415	400	426	422	397
66.413	72.886	79.537	86.170	92.916	99.087	101.294	104.940	109.995	110.974

Tabelle 3-31: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2019/2020

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter Bildungsausländer/-innen	In %	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
China	44.490	41.353	92,9%	4.521	8.228	5.046	21.924	1.271	2.431	1.069
Türkei	38.902	9.473	24,4%	3.963	13.037	3.217	16.506	1.067	660	452
Indien	25.149	24.868	98,9%	510	3.796	2.917	16.892	370	169	495
Syrien	17.181	15.948	92,8%	668	2.449	1.603	10.516	1.494	226	225
Italien	14.975	9.419	62,9%	3.391	4.861	1.743	2.832	816	897	435
Österreich	14.190	12.020	84,7%	1.185	5.984	1.081	3.057	1.704	725	454
Russische Föderation	14.073	10.507	74,7%	2.214	4.909	1.592	3.606	535	906	311
Iran	10.368	9.353	90,2%	673	1.347	1.752	5.384	480	417	315
Ukraine	8.933	6.777	75,9%	1.365	3.375	918	2.194	399	485	197
Frankreich	8.104	6.881	84,9%	1.397	3.069	636	1.584	498	593	327
Kamerun	7.844	7.662	97,7%	240	1.204	698	5.357	220	13	112
Vietnam	7.602	5.689	74,8%	528	2.645	753	3.254	110	176	136
Spanien	7.573	6.240	82,4%	1.387	2.111	1.012	1.759	300	739	265
Republik Korea	7.444	6.461	86,8%	1.013	1.383	643	1.296	212	2.682	215
Griechenland	7.430	3.552	47,8%	1.158	2.523	985	1.793	548	291	132
Polen	7.211	4.325	60,0%	1.180	2.602	683	1.668	535	380	163
Vereinigte Staaten	6.821	6.112	89,6%	1.805	2.122	787	1.081	231	420	375
Tunesien	6.599	6.461	97,9%	157	487	363	5.392	98	26	76
Bulgarien	6.568	6.027	91,8%	621	2.288	524	1.947	849	215	124
Marokko	6.393	5.842	91,4%	302	1.046	532	4.323	88	24	78
Pakistan	6.316	5.968	94,5%	179	1.160	753	3.872	126	39	187
Insgesamt	411.601	319.902	77,7%	43.492	111.390	43.160	161.924	20.112	20.107	11.416
Darunter Bildungsausländer/-innen	319.902	-	-	33.482	78.352	35.136	129.944	16.390	16.244	10.354

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-32: Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2019

Herkunftsland	Ausländische Absolventinnen und Absolventen insgesamt	Darunter Bildungsausländer/-innen in der Fächergruppe							
		Insgesamt	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
Bulgarien	1.008	958	79	422	74	257	79	35	12
Frankreich	1.597	1.406	200	628	107	311	26	98	36
Griechenland	1.145	590	56	151	110	131	78	52	12
Italien	2.538	1.654	320	475	311	295	86	122	45
Luxemburg	858	825	111	243	112	200	73	59	27
Österreich	2.263	1.919	125	794	204	427	205	116	47
Polen	1.166	796	131	280	88	181	45	62	9
Rumänien	515	455	55	154	50	131	36	22	7
Spanien	1.107	923	95	224	176	238	35	132	23
EU-Staaten insgesamt	16.222	12.196	1.561	4.216	1.615	2.695	826	982	299
Ägypten	683	674	32	131	84	340	53	11	23
Brasilien	705	680	62	230	76	190	20	72	30
China	8.253	7.822	635	1.564	796	4.025	192	458	151
Indien	4.146	4.119	38	596	391	2.937	64	31	62
Indonesien	927	900	27	228	83	471	32	15	44
Iran	1.336	1.224	65	147	219	652	39	54	48
Kamerun	933	900	22	155	63	611	35	-	14
Kolumbien	744	720	44	225	100	245	18	59	29
Republik Korea	1.113	967	44	146	54	116	25	555	27
Marokko	475	440	18	85	38	278	7	5	9
Mexiko	603	583	40	169	69	222	22	26	35
Pakistan	976	937	32	201	84	568	11	8	33
Russische Föderation	2.529	2.006	298	806	213	445	56	146	42
Schweiz	621	509	66	187	47	68	55	66	20
Syrien	768	737	23	112	69	454	42	14	23
Taiwan	423	407	31	123	45	80	12	106	10
Tunesien	608	585	12	50	34	463	8	2	16
Türkei	4.337	1.087	73	319	113	476	36	55	15
Ukraine	1.484	1.180	191	503	92	267	54	53	20
Vereinigte Staaten	1.075	975	186	353	144	131	39	56	66
Vietnam	990	693	37	293	50	280	5	11	17
Nicht-EU-Staaten insgesamt	43.784	36.382	2.672	9.123	3.830	15.974	1.304	2.298	1.180
Insgesamt	60.006	48.578	4.233	13.339	5.445	18.669	2.130	3.280	1.482

-) keine Angabe

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-33: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019

Staatsangehörigkeit	2000	in %	2001	in %	2002	in %	2003	in %
Europa	27.353	34,8 %	29.473	33,4 %	25.631	36,0 %	18.156	35,9 %
Albanien	346	0,4 %	369	0,4 %	365	0,5 %	255	0,5 %
Bosnien und Herzegowina	1.638	2,1 %	2.259	2,6 %	1.017	1,4 %	600	1,2 %
Bulgarien	72	0,1 %	66	0,1 %	814	1,1 %	502	1,0 %
Ehemaliges Jugoslawien ¹	11.121	14,2 %	7.758	8,8 %	6.679	9,4 %	4.909	9,7 %
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-
Nordmazedonien ²	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	141	0,2 %	134	0,2 %	50	0,1 %	32	0,1 %
Rumänien	174	0,2 %	181	0,2 %	118	0,2 %	104	0,2 %
Russische Föderation	2.763	3,5 %	4.523	5,1 %	4.058	5,7 %	3.383	6,7 %
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	8.968	11,4 %	10.869	12,3 %	9.575	13,5 %	6.301	12,5 %
Afrika	9.513	12,1 %	11.893	13,5 %	11.768	16,5 %	9.997	19,8 %
Ägypten	118	0,2 %	78	0,1 %	97	0,1 %	56	0,1 %
Äthiopien	366	0,5 %	378	0,4 %	488	0,7 %	416	0,8 %
Algerien	1.379	1,8 %	1.986	2,2 %	1.743	2,5 %	1.139	2,3 %
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	268	0,3 %	284	0,3 %	297	0,4 %	375	0,7 %
Guinea	232	0,3 %	478	0,5 %	360	0,5 %	413	0,8 %
Marokko	287	0,4 %	280	0,3 %	259	0,4 %	296	0,6 %
Nigeria	420	0,5 %	526	0,6 %	987	1,4 %	1.051	2,1 %
Somalia	-	-	-	-	-	-	-	-
Togo	751	1,0 %	1.129	1,3 %	1.260	1,8 %	672	1,3 %
Kongo, Demokratische Republik	695	0,9 %	859	1,0 %	1.007	1,4 %	615	1,2 %
Amerika und Australien	323	0,4 %	272	0,3 %	190	0,3 %	150	0,3 %
Asien	39.091	49,8 %	45.622	51,7 %	32.746	46,0 %	21.856	43,2 %
Afghanistan	5.380	6,8 %	5.837	6,6 %	2.772	3,9 %	1.473	2,9 %
Armenien	903	1,1 %	913	1,0 %	894	1,3 %	762	1,5 %
Aserbaidshan	1.418	1,8 %	1.645	1,9 %	1.689	2,4 %	1.291	2,6 %
Bangladesch	205	0,3 %	-	-	-	-	122	0,2 %
China	2.072	2,6 %	1.531	1,7 %	1.738	2,4 %	2.387	4,7 %
Georgien	801	1,0 %	1.220	1,4 %	1.531	2,2 %	1.139	2,3 %

2004	in %	2005	in %	2006	in %	2007	in %	2008	in %
13.175	37,0%	11.712	40,5%	7.447	35,4%	4.930	25,7%	4.266	19,3%
161	0,5%	120	0,4%	114	0,5%	70	0,4%	63	0,3%
412	1,2%	325	1,1%	209	1,0%	109	0,6%	131	0,6%
480	1,3%	278	1,0%	142	0,7%	6	0,0%	6	0,0%
3.855	10,8%	5.522	19,1%	3.237	15,4%	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	879	4,0%
-	-	-	-	-	-	-	-	82	0,4%
21	0,1%	16	0,1%	3	0,0%	5	0,0%	4	0,0%
61	0,2%	55	0,2%	60	0,3%	5	0,0%	1	0,0%
2.757	7,7%	1.719	5,9%	1.040	4,9%	772	4,0%	792	3,6%
-	-	-	-	-	-	1.996	10,4%	729	3,3%
4.148	11,6%	2.958	10,2%	1.949	9,3%	1.437	7,5%	1.408	6,4%
8.043	22,6%	5.278	18,3%	3.855	18,3%	3.486	18,2%	3.856	17,5%
56	0,2%	56	0,2%	66	0,3%	48	0,3%	60	0,3%
282	0,8%	194	0,7%	176	0,8%	167	0,9%	183	0,8%
746	2,1%	433	1,5%	369	1,8%	380	2,0%	449	2,0%
-	-	-	-	-	-	-	-	262	1,2%
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
394	1,1%	459	1,6%	413	2,0%	267	1,4%	206	0,9%
349	1,0%	210	0,7%	110	0,5%	132	0,7%	199	0,9%
267	0,7%	186	0,6%	185	0,9%	195	1,0%	161	0,7%
1.130	3,2%	608	2,1%	481	2,3%	503	2,6%	561	2,5%
240	0,7%	163	0,6%	146	0,7%	121	0,6%	165	0,7%
354	1,0%	319	1,1%	164	0,8%	75	0,4%	77	0,3%
348	1,0%	398	1,4%	227	1,1%	194	1,0%	190	0,9%
142	0,4%	115	0,4%	359	1,7%	122	0,6%	62	0,3%
13.950	39,2%	11.310	39,1%	8.997	42,8%	10.262	53,5%	13.599	61,6%
918	2,6%	711	2,5%	531	2,5%	338	1,8%	657	3,0%
567	1,6%	555	1,9%	303	1,4%	239	1,2%	198	0,9%
1.363	3,8%	848	2,9%	483	2,3%	274	1,4%	360	1,6%
110	0,3%	92	0,3%	107	0,5%	65	0,3%	45	0,2%
1.186	3,3%	633	2,2%	440	2,1%	253	1,3%	299	1,4%
802	2,3%	493	1,7%	240	1,1%	181	0,9%	232	1,1%



Fortsetzung Tabelle 3-33: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019

Staatsangehörigkeit	2000	in %	2001	in %	2002	in %	2003	in %
Indien	1.826	2,3%	2.651	3,0%	2.246	3,2%	1.736	3,4%
Irak	11.601	14,8%	17.167	19,4%	10.242	14,4%	3.850	7,6%
Iran	4.878	6,2%	3.455	3,9%	2.642	3,7%	2.049	4,1%
Libanon	757	1,0%	671	0,8%	779	1,1%	637	1,3%
Pakistan	1.506	1,9%	1.180	1,3%	1.084	1,5%	1.122	2,2%
Sri Lanka	1.170	1,5%	622	0,7%	434	0,6%	278	0,5%
Syrien	2.641	3,4%	2.232	2,5%	1.829	2,6%	1.192	2,4%
Vietnam	2.332	3,0%	3.721	4,2%	2.340	3,3%	2.096	4,1%
Staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe	2.284	2,9%	1.027	1,2%	792	1,1%	404	0,8%
Insgesamt	78.564	100,0%	88.287	100,0%	71.127	100,0%	50.563	100,0%

2004	in %	2005	in %	2006	in %	2007	in %	2008	in %
1.118	3,1%	557	1,9%	512	2,4%	413	2,2%	485	2,2%
1.293	3,6%	1.983	6,9%	2.117	10,1%	4.327	22,6%	6.836	31,0%
1.369	3,8%	929	3,2%	611	2,9%	631	3,3%	815	3,7%
344	1,0%	588	2,0%	601	2,9%	592	3,1%	525	2,4%
1.062	3,0%	551	1,9%	464	2,2%	301	1,6%	320	1,4%
217	0,6%	220	0,8%	170	0,8%	375	2,0%	468	2,1%
768	2,2%	933	3,2%	609	2,9%	634	3,3%	775	3,5%
1.668	4,7%	1.222	4,2%	990	4,7%	987	5,2%	1.042	4,7%
297	0,8%	499	1,7%	371	1,8%	364	1,9%	302	1,4%
35.607	100,0%	28.914	100,0%	21.029	100,0%	19.164	100,0%	22.085	100,0%



Fortsetzung Tabelle 3-33: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019

Staatsangehörigkeit	2009	in %	2010	in %	2011	in %	2012	in %	2013	in %
Europa	4.972	18,0%	12.279	29,7%	11.042	24,1%	22.526	34,9%	42.831	39,1%
Albanien	49	0,2%	39	0,1%	78	0,2%	232	0,4%	1.247	1,1%
Bosnien und Herzegowina	171	0,6%	301	0,7%	305	0,7%	2.025	3,1%	3.323	3,0%
Bulgarien	6	0,0%	22	0,1%	14	0,0%	48	0,1%	82	0,1%
Ehemaliges Jugoslawien ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kosovo	1.400	5,1%	1.614	3,9%	1.395	3,0%	1.906	3,0%	3.394	3,1%
Nordmazedonien ²	109	0,4%	2.466	6,0%	1.131	2,5%	4.546	7,0%	6.208	5,7%
Polen	1	0,0%	5	0,0%	2	0,0%	1	0,0%	11	0,0%
Rumänien	3	0,0%	13	0,0%	9	0,0%	8	0,0%	34	0,0%
Russische Föderation	936	3,4%	1.199	2,9%	1.689	3,7%	3.202	5,0%	14.887	13,6%
Serbien	581	2,1%	4.978	12,0%	4.579	10,0%	8.477	13,1%	11.459	10,5%
Türkei	1.429	5,2%	1.340	3,2%	1.578	3,4%	1.457	2,3%	1.521	1,4%
Afrika	4.436	16,0%	6.826	16,5%	6.550	14,3%	8.327	12,9%	22.415	20,5%
Ägypten	84	0,3%	118	0,3%	177	0,4%	254	0,4%	2.133	1,9%
Äthiopien	220	0,8%	289	0,7%	430	0,9%	481	0,7%	717	0,7%
Algerien	500	1,8%	439	1,1%	487	1,1%	489	0,8%	1.056	1,0%
Eritrea	346	1,3%	642	1,6%	632	1,4%	650	1,0%	3.616	3,3%
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	198	0,7%	253	0,6%	271	0,6%	489	0,8%	756	0,7%
Guinea	237	0,9%	229	0,6%	281	0,6%	428	0,7%	1.260	1,1%
Marokko	212	0,8%	220	0,5%	307	0,7%	496	0,8%	1.191	1,1%
Nigeria	791	2,9%	716	1,7%	759	1,7%	892	1,4%	1.923	1,8%
Somalia	346	1,3%	2.235	5,4%	984	2,2%	1.243	1,9%	3.786	3,5%
Togo	55	0,2%	76	0,2%	57	0,1%	81	0,1%	116	0,1%
Kongo, Demokratische Republik	156	0,6%	152	0,4%	190	0,4%	249	0,4%	253	0,2%
Amerika und Australien	61	0,2%	59	0,1%	139	0,3%	131	0,2%	152	0,1%
Asien	17.765	64,3%	21.591	52,2%	27.381	59,9%	32.973	51,1%	42.559	38,8%
Afghanistan	3.375	12,2%	5.905	14,3%	7.767	17,0%	7.498	11,6%	7.735	7,1%
Armenien	264	1,0%	296	0,7%	335	0,7%	570	0,9%	1.159	1,1%
Aserbajdschan	652	2,4%	469	1,1%	646	1,4%	547	0,8%	905	0,8%
Bangladesch	49	0,2%	92	0,2%	143	0,3%	304	0,5%	669	0,6%
China	371	1,3%	367	0,9%	339	0,7%	279	0,4%	372	0,3%
Georgien	560	2,0%	664	1,6%	471	1,0%	1.298	2,0%	2.336	2,1%

2014	in %	2015	in %	2016	in %	2017	in %	2018	in %	2019	in %
53.349	30,8%	134.144	30,4%	56.846	7,9%	26.164	13,2%	22.516	13,9%	21.956	15,4%
7.865	4,5%	53.805	12,2%	14.853	2,1%	3.774	1,9%	1.877	1,2%	1.694	1,2%
5.705	3,3%	4.634	1,0%	1.914	0,3%	704	0,4%	408	0,3%	286	0,2%
25	0,0%	17	0,0%	11	0,0%	5	0,0%	6	0,0%	3	0,0
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.908	4,0%	33.427	7,6%	4.978	0,7%	1.300	0,7%	563	0,3%	417	0,3%
5.614	3,2%	9.083	2,1%	4.835	0,7%	2.464	1,2%	1.247	0,8%	1.117	0,8%
18	0,0%	7	0,0%	4	0,0%	5	0,0%	3	0,0%	6	0,0%
7	0,0%	5	0,0%	12	0,0%	4	0,0%	6	0,0%	5	0,0%
4.411	2,5%	5.257	1,2%	10.985	1,5%	4.884	2,5%	3.938	2,4%	3.145	2,2%
17.172	9,9%	16.700	3,8%	6.399	0,9%	2.332	1,2%	1.101	0,7%	1.141	0,8%
1.565	0,9%	1.500	0,3%	5.383	0,7%	8.027	4,0%	10.160	6,3%	10.784	7,6%
39.322	22,7%	41.712	9,4%	80.216	11,1%	49.195	24,8%	37.330	23,1%	29.954	21,0%
1.014	0,6%	1.002	0,2%	1.685	0,2%	959	0,5%	659	0,4%	596	0,4%
1.174	0,7%	2.135	0,5%	3.978	0,6%	1.622	0,8%	1.116	0,7%	843	0,6%
2.176	1,3%	2.041	0,5%	3.563	0,5%	1.951	1,0%	1.199	0,7%	1.058	0,7%
13.198	7,6%	10.876	2,5%	18.854	2,6%	10.226	5,2%	5.571	3,4%	3.520	2,5%
1.912	1,1%	2.993	0,7%	5.656	0,8%	2.618	1,3%	1.380	0,9%	881	0,6%
1.144	0,7%	1.109	0,3%	2.581	0,4%	1.035	0,5%	863	0,5%	838	0,6%
1.148	0,7%	662	0,2%	3.458	0,5%	3.953	2,0%	2.873	1,8%	2.422	1,7%
1.537	0,9%	1.630	0,4%	3.999	0,6%	1.948	1,0%	1.096	0,7%	930	0,7%
3.924	2,3%	5.207	1,2%	12.709	1,8%	7.811	3,9%	10.168	6,3%	9.070	6,4%
5.528	3,2%	5.126	1,2%	9.851	1,4%	6.836	3,4%	5.073	3,1%	3.572	2,5%
157	0,1%	239	0,1%	415	0,1%	355	0,2%	295	0,2%	263	0,2%
196	0,1%	156	0,0%	290	0,0%	356	0,2%	238	0,1%	43	0,0%
163	0,1%	197	0,0%	347	0,0%	534	0,3%	793	0,5%	1641	1,2%
75.424	43,6%	250.202	56,6%	564.474	78,1%	116.870	58,9%	95.922	59,2%	84.575	59,3%
9.115	5,3%	31.382	7,1%	127.012	17,6%	16.423	8,3%	9.942	6,1%	9.522	6,7%
2.113	1,2%	1.965	0,4%	5.185	0,7%	3.483	1,8%	1.512	0,9%	923	0,6%
1.192	0,7%	1.335	0,3%	4.573	0,6%	3.030	1,5%	1.783	1,1%	1.280	0,9%
695	0,4%	808	0,2%	2.593	0,4%	438	0,2%	177	0,1%	139	0,1%
461	0,3%	521	0,1%	1.017	0,1%	522	0,3%	403	0,2%	921	0,6%
2.873	1,7%	2.782	0,6%	3.448	0,5%	3.081	1,6%	3.764	2,3%	3.329	2,3%



Fortsetzung Tabelle 3-33: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019

Staatsangehörigkeit	2009	in %	2010	in %	2011	in %	2012	in %	2013	in %
Indien	681	2,5 %	810	2,0 %	822	1,8 %	885	1,4 %	1.220	1,1 %
Irak	6.538	23,6 %	5.555	13,4 %	5.831	12,7 %	5.352	8,3 %	3.958	3,6 %
Iran	1.170	4,2 %	2.475	6,0 %	3.352	7,3 %	4.348	6,7 %	4.424	4,0 %
Libanon	434	1,6 %	324	0,8 %	405	0,9 %	464	0,7 %	496	0,5 %
Pakistan	481	1,7 %	840	2,0 %	2.539	5,6 %	3.412	5,3 %	4.101	3,7 %
Sri Lanka	531	1,9 %	435	1,1 %	521	1,1 %	430	0,7 %	596	0,5 %
Syrien	819	3,0 %	1.490	3,6 %	2.634	5,8 %	6.201	9,6 %	11.851	10,8 %
Vietnam	1.115	4,0 %	1.009	2,4 %	758	1,7 %	660	1,0 %	613	0,6 %
Staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe	415	1,5 %	577	1,4 %	629	1,4 %	582	0,9 %	1.623	1,5 %
Insgesamt	27.649	100,0 %	41.332	100,0 %	45.741	100,0 %	64.539	100,0 %	109.580	100,0 %

- 1) Ab 1992 werden Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellenden getrennt erfasst.
- 2) Im Februar 2019 wurde Mazedonien offiziell in Nordmazedonien umbenannt.

Quelle: BAMF

2014	in %	2015	in %	2016	in %	2017	in %	2018	in %	2019	in %
1.615	0,9%	1.834	0,4%	3.502	0,5%	1.306	0,7%	832	0,5%	548	0,4%
5.345	3,1%	29.784	6,7%	96.116	13,3%	21.930	11,1%	16.333	10,1%	13.742	9,6%
3.194	1,8%	5.394	1,2%	26.426	3,7%	8.608	4,3%	10.857	6,7%	8.407	5,9%
695	0,4%	1.284	0,3%	5.202	0,7%	1.161	0,6%	646	0,4%	707	0,5%
3.968	2,3%	8.199	1,9%	14.484	2,0%	3.670	1,9%	2.211	1,4%	2.174	1,5%
444	0,3%	281	0,1%	528	0,1%	486	0,2%	319	0,2%	322	0,2%
39.332	22,7%	158.657	35,9%	266.250	36,9%	48.974	24,7%	44.167	27,3%	39.270	27,6%
545	0,3%	659	0,1%	528	0,1%	529	0,3%	616	0,4%	825	0,6%
4.814	2,8%	15.644	3,5%	20.487	2,8%	5.554	2,8%	5.370	3,3%	4.383	3,1%
173.072	100,0%	441.899	100,0%	722.370	100,0%	198.317	100,0%	161.931	100,0%	142.509	100,0%

Tabelle 3-34: Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2014 bis 2019

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Syrien	39.332	158.657	266.250	48.974	44.167	39.270
Serbien	17.172	53.805	127.012	21.930	16.333	13.742
Eritrea	13.198	33.427	96.116	16.423	10.857	10.784
Afghanistan	9.115	31.382	26.426	10.226	10.168	9.522
Albanien	7.865	29.784	18.854	8.608	10.160	9.070
Kosovo	6.908	16.700	14.853	8.027	9.942	8.407
Bosnien und Herzegowina	5.705	10.876	14.484	7.811	5.571	3.727
Nordmazedonien	5.614	9.083	14.659	6.836	5.073	3.572
Somalia	5.528	8.199	12.709	4.884	4.220	3.520
Irak	5.345	5.394	10.985	4.067	3.938	3.329
Sonstige	57.290	84.592	120.022	60.531	41.502	37.566
Insgesamt	173.072	441.899	722.370	198.317	161.931	142.509

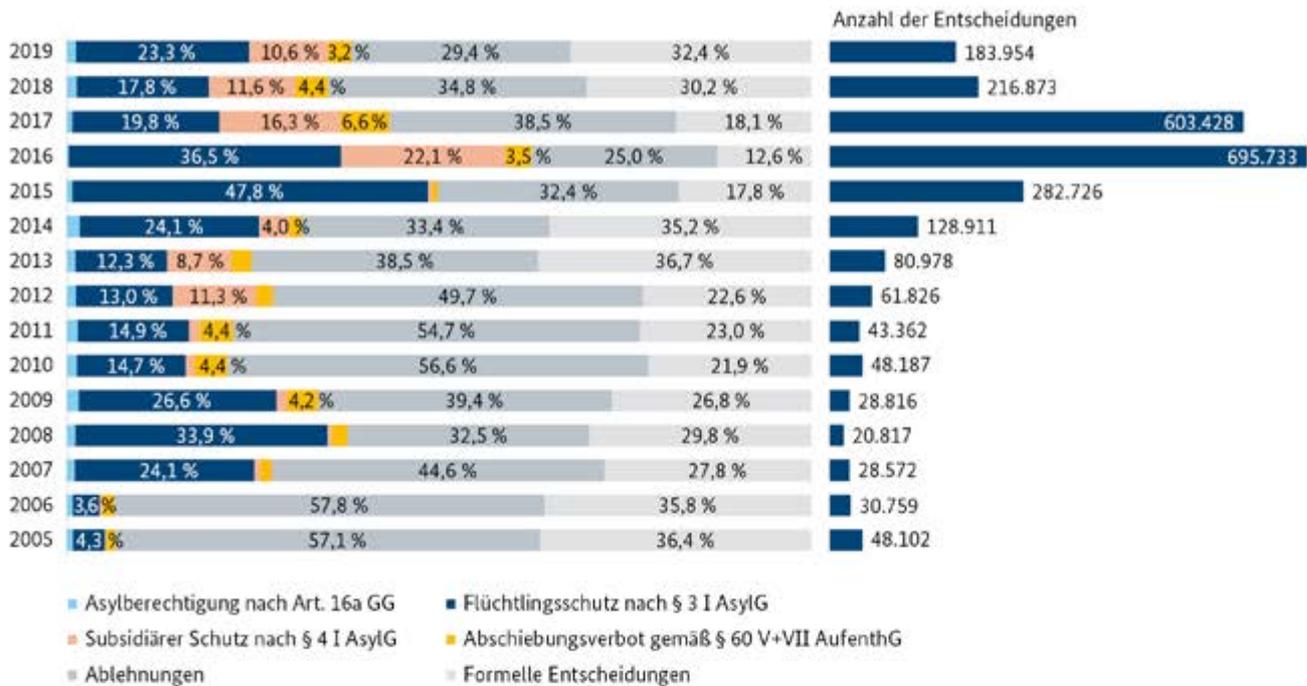
Quelle: BAMF

Tabelle 3-35: Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge nach den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigter nach Art. 16a GG	in %	Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG	in %	Subsidiärer Schutz nach § 4 I AsylG	in %	Abschiebungsverbot nach § 60 V+VII AufenthG	in %	Ablehnungen	in %	Formelle Entscheidungen	in %	Gesamt-schutz	in %
Syrien	45.838	353	0,8%	22.352	48,8%	15.173	33,1%	489	1,1%	57	0,1%	7.414	16,2%	38.367	83,7%
Irak	17.694	48	0,3%	4.591	25,9%	705	4,0%	841	4,8%	5.761	32,6%	5.748	32,5%	6.185	35,0%
Türkei	10.426	770	7,4%	4.101	39,3%	39	0,4%	33	0,3%	4.435	42,5%	1.048	10,1%	4.943	47,4%
Afghanistan	12.109	33	0,3%	1.701	14,0%	480	4,0%	2.391	19,7%	2.688	22,2%	4.816	39,8%	4.605	38,0%
Nigeria	13.567	23	0,2%	423	3,1%	93	0,7%	394	2,9%	5.480	40,4%	7.154	52,7%	933	6,9%
Iran	10.356	251	2,4%	1.655	16,0%	133	1,3%	53	0,5%	5.334	51,5%	2.930	28,3%	2.092	20,2%
Ungeklärt	4.707	136	2,9%	2.053	43,6%	328	7,0%	79	1,7%	876	18,6%	1.235	26,2%	2.596	55,2%
Somalia	5.365	34	0,6%	1.629	30,4%	319	5,9%	265	4,9%	997	18,6%	2.121	39,5%	2.247	41,9%
Eritrea	4.570	47	1,0%	2.078	45,5%	858	18,8%	396	8,7%	376	8,2%	815	17,8%	3.379	73,9%
Georgien	3.775	0	0,0%	4	0,1%	1	0,0%	17	0,5%	2.827	74,9%	926	24,5%	22	0,6%
Alle Staatsangehörigkeiten gesamt	183.954	2.192	1,2%	42.861	23,3%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%	70.329	38,2%

Quelle: BAMF

Abbildung 3-43: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit 2005 (Erst- und Folgeanträge)



Anmerkung: Werte unter 3 % sind nicht ausgewiesen.

Hinweis: Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-36: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2000¹

Jahr	Ehepartner/-innen ² zu ausländischen Staatsangehörigen	In %	Ehepartner/-innen ² zu deutschen Staatsangehörigen	In %	Kinder unter 18 Jahren	In %	Nachzug zu minder- jährigen Kindern ³	In %	Sonstige Familien- angehörige ³	In %	Insgesamt	Darunter aus der Türkei	In %
2000	27.579	36,3%	30.610	40,3%	17.699	23,3%	-	-	-	-	75.888	21.447	28,3%
2001	29.271	35,3%	33.807	40,8%	19.760	23,9%	-	-	-	-	82.838	23.663	28,5%
2002	29.773	34,9%	34.248	40,1%	21.284	25,0%	-	-	-	-	85.305	25.068	29,4%
2003	24.947	32,8%	33.222	43,7%	17.908	23,5%	-	-	-	-	76.077	21.908	28,8%
2004	20.131	30,5%	31.421	47,7%	14.383	21,8%	-	-	-	-	65.935	17.543	26,6%
2005	17.153	32,2%	23.780	44,7%	12.280	23,1%	-	-	-	-	53.213	15.162	28,5%
2006	16.888	33,6%	22.697	45,1%	10.715	21,3%	-	-	-	-	50.300	11.980	23,8%
2007	14.189	33,6%	18.277	43,3%	9.753	23,1%	-	-	-	-	42.219	9.237	21,9%
2008	14.106	35,5%	16.661	41,9%	8.950	22,5%	-	-	-	-	39.717	8.079	20,3%
2009	15.761	36,9%	17.433	40,8%	9.562	22,4%	-	-	-	-	42.756	8.048	18,8%
2010	14.741	36,7%	16.908	42,0%	8.561	21,3%	-	-	-	-	40.210	7.456	18,5%
2011	14.905	36,4%	17.745	43,3%	8.325	20,3%	-	-	-	-	40.975	7.702	18,8%
2012	15.006	36,7%	16.840	41,2%	8.850	21,7%	-	-	147	0,4%	40.843	6.355	15,6%
2013	15.248	34,4%	17.529	39,6%	9.206	20,8%	-	-	2.328	5,3%	44.311	6.113	13,8%
2014	18.701	37,0%	17.317	34,2%	11.952	23,6%	-	-	2.594	5,1%	50.564	7.870	15,6%
2015	27.602	38,0%	17.783	24,5%	22.348	30,8%	-	-	4.926	6,8%	72.659	15.888	21,9%
2016	37.772	36,4%	18.235	17,6%	39.054	37,6%	-	-	8.822	8,5%	103.883	31.994	30,8%
2017	42.480	36,0%	18.470	15,7%	44.048	37,3%	-	-	12.993	11,0%	117.991	33.222	28,2%
2018	39.464	36,8%	19.099	17,8%	37.949	35,3%	9.688	9,0%	1.154	1,1%	107.354	15.925	14,8%
2019	41.544	38,6%	19.524	18,2%	38.990	36,3%	6.724	6,3%	738	0,7%	107.520	14.134	13,1%

1) Weltweit erteilte D-Visa aus familiären Gründen.

2) Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

3) Die Kategorie „Elternnachzug zu minderjährigen Kindern“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2018 ausgewiesen, zuvor wurde der Nachzug von Eltern in der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst. Diese wiederum existiert seit dem Jahr 2012.

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 3-37: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2002 nach ausgewählten Auslandsvertretungen

Auslandsvertretungen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Türkei	25.068	21.908	17.543	15.162	11.980	9.237	8.079	8.048
Libanon	761	670	859	744	611	467	571	532
Indien	1.617	1.673	1.851	1.412	1.448	1.778	2.434	2.581
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	3.479
Bosnien und Herzegowina	2.080	1.841	1.918	1.678	1.438	1.085	991	857
Irak	0	0	0	0	0	0	8	23
Russische Föderation	5.523	5.329	5.462	4.558	4.333	3.333	2.626	2.725
China	1.361	1.110	873	1.086	1.124	1.210	1.265	1.427
Ukraine	1.444	1.766	1.924	1.545	1.267	991	1.286	1.204
Serbien	2.250	2.135	4.905	2.116	5.379	4.773	4.437	1.024
Nordmazedonien	4.768	2.365	1.229	1.156	1.087	815	730	738
Iran	1.454	1.203	1.059	958	695	665	546	660
Ägypten	581	530	609	454	661	889	644	597
Thailand	3.138	3.667	3.850	3.249	2.809	2.239	1.752	1.817
Marokko	3.794	2.200	1.957	1.810	1.704	1.365	1.387	1.500
Pakistan	1.072	1.540	1.282	927	735	617	723	969
Jordanien	718	579	206	338	308	250	182	685
Tunesien	1.114	1.017	1.068	969	919	790	679	728
Vietnam	1.670	1.315	1.266	1.142	1.156	886	810	742
Afghanistan	0	2	23	4	124	292	370	384
Kasachstan	2.015	1.190	2.037	1.775	1.250	939	578	515
Mexiko	253	237	408	463	570	594	732	604
Belarus	630	535	414	39	0	94	271	293
Saudi-Arabien	93	75	47	57	32	28	11	17
Syrien ¹	616	763	358	546	488	439	842	2.420
Insgesamt	85.305	76.077	65.935	53.213	50.300	42.219	39.717	42.756

1) Der starke Rückgang im Falle Syriens ab 2012 ist darauf zurückzuführen, dass die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus aufgrund des Konflikts in Syrien seit dem 20. Januar 2012 geschlossen ist. Syrische Staatsangehörige beantragen deshalb vor allem in den deutschen Auslandsvertretungen in Jordanien, der Türkei und in Libanon Visa zum Zweck des Familiennachzugs.

Quelle: Auswärtiges Amt

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
7.456	7.702	6.355	6.113	7.870	15.888	31.994	33.222	15.925	14.134
526	476	960	1.164	2.565	10.685	14.270	18.710	15.954	12.699
2.641	2.900	3.962	3.851	5.121	6.027	6.606	7.566	9.028	10.550
3.203	3.102	2.742	2.376	2.826	2.568	2.517	5.228	7.124	8.666
777	696	819	967	1.188	1.613	1.876	3.641	5.905	4.999
68	139	51	33	57	4	988	7.005	6.501	4.844
2.689	3.077	3.185	3.560	3.600	3.951	3.782	3.489	3.867	4.177
1.448	1.850	2.061	2.373	2.432	2.901	3.040	3.072	2.934	2.782
1.229	1.525	1.601	1.704	1.944	2.058	2.513	2.157	2.128	2.492
688	910	985	975	1.041	1.246	1.256	2.167	2.280	2.360
431	566	570	722	742	841	919	1.425	1.650	2.337
780	913	896	1.130	919	847	2.008	945	2.134	2.155
333	461	885	1.131	1.396	2.061	2.283	1.884	1.662	2.011
1.725	1.298	1.064	1.735	1.540	1.598	1.653	1.719	1.733	1.976
1.464	1.547	1.574	1.514	1.465	1.790	1.633	1.389	1.844	1.848
786	662	523	798	1.022	1.379	1.709	1.558	2.806	1.665
231	227	647	806	622	2.007	5.961	2.602	1.583	1.578
842	924	1.004	1.132	1.248	1.268	1.374	1.359	1.334	1.246
797	769	728	628	751	712	861	922	1.224	1.205
348	504	381	463	932	880	985	1.054	169	837
329	391	422	496	544	528	495	497	653	693
372	517	411	429	794	667	586	647	751	673
307	301	397	444	481	523	534	478	567	619
41	24	13	68	54	604	629	670	551	531
2.945	1.346	80	0	0	0	0	0	0	0
40.210	40.975	40.843	44.311	50.564	72.659	103.883	117.991	107.354	107.520

Tabelle 3-38: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Auslandsvertretungen im Jahr 2019

Auslandsvertretungen	Ehepartner/-innen ¹ zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehepartner/-innen ¹ zu deutschen Staatsangehörigen	Kinder unter 18 Jahren	Nachzug zu minderjährigen Kindern	Sonstige Familienangehörige	Insgesamt
Türkei	5.136	3.145	4.025	1.661	167	14.134
Libanon	4.148	530	6.705	1.264	22	12.699
Indien	6.387	351	3.508	278	26	10.550
Kosovo	3.819	861	3.907	77	2	8.666
Bosnien und Herzegowina	2.469	135	2.362	21	12	4.999
Irak	1.637	237	2.294	576	100	4.844
Russische Föderation	1.196	1.582	1.099	276	24	4.177
China	1.120	549	946	118	49	2.782
Albanien	1.199	144	1.181	35	8	2.567
Ukraine	697	1.023	675	85	12	2.492
Serbien	1.061	126	1.145	22	6	2.360
Nordmazedonien	1.206	121	980	29	1	2.337
Iran	1.209	365	541	36	4	2.155
Ägypten	773	324	801	96	17	2.011
Thailand	90	1.338	353	165	30	1.976
Marokko	496	1.185	133	33	1	1.848
Pakistan	714	235	652	50	14	1.665
Jordanien	466	176	813	91	32	1.578
Tunesien	438	661	48	96	3	1.246
Vietnam	329	378	450	44	4	1.205
Insgesamt	41.544	19.524	38.990	6.724	738	107.520

1) Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 3-39: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) in den Jahren von 2013 bis 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2018/2019	
								absolut	in %
Syrien	860	3.025	15.956	31.782	33.389	14.350	12.790	-1.560	-10,9%
Türkei	6.966	7.317	7.720	7.770	7.670	8.401	8.708	+307	+3,7%
Kosovo	3.337	3.766	3.808	3.207	5.120	6.317	7.806	+1.489	+23,6%
Indien	3.542	3.992	4.605	5.244	6.203	6.157	7.447	+1.290	+21,0%
Bosnien und Herzegowina	1.183	1.425	1.775	2.107	3.520	5.281	4.490	-791	-15,0%
Russische Föderation	4.108	4.286	4.726	4.353	4.093	4.052	4.188	+136	+3,4%
Vereinigte Staaten	2.942	3.075	3.098	3.079	3.138	2.864	2.833	-31	-1,1%
Albanien	395	445	743	1.003	1.537	1.794	2.791	+997	+55,6%
Ukraine	2.141	2.642	2.693	2.908	2.552	2.452	2.608	+156	+6,4%
Serbien ¹	1.389	1.417	1.617	1.649	2.392	2.501	2.356	-145	-5,8%
China	2.114	2.418	2.635	2.619	2.782	2.452	2.239	-213	-8,7%
Nordmazedonien	891	1.005	1.174	1.207	1.481	1.688	2.142	+454	+26,9%
Iran	924	1080	1.063	1.202	1.386	1.859	1.913	+54	+2,9%
Irak	818	797	1.800	6.678	7.481	4.246	1.863	-2.383	-56,1%
Brasilien	954	1.064	1.432	1.590	1.810	1.876	1.816	-60	-3,2%
Marokko	1.475	1.504	1.672	1.530	1.410	1.662	1.712	+50	+3,0%
Japan	1.674	1.650	1.743	1.823	1.943	1.792	1.700	-92	-5,1%
Pakistan	1.092	1.798	1.543	1.745	1.604	1.439	1.610	+171	+11,9%
Thailand	1.526	1.416	1.437	1.482	1.473	1.460	1.610	+150	+10,3%
Vietnam	933	1.055	1.127	1.255	1.355	1.576	1.545	-31	-2,0%
Sonstige	16.782	18.500	20.073	21.318	22.522	22.910	22.466	-444	-1,9%
Insgesamt	56.046	63.677	82.440	105.551	114.861	97.129	96.633	-496	-0,5%

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-40: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Ehefrauen ² zu deutschen Staatsangehörigen	Ehemänner ² zu deutschen Staatsangehörigen	Ehefrauen ² zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehemänner ² zu ausländischen Staatsangehörigen	Nachzug von minderjährigen Kindern	Elternnachzug zu minderjährigen Kindern	Nachzug zu sonstigen Familien- angehörigen	Familiennachzug	
								absolut	in %
Syrien	128	29	4.391	528	6.856	693	165	12.790	13,2 %
Türkei	1.196	1.932	2.040	770	1.735	1.011	24	8.708	9,0 %
Kosovo	389	399	2.909	315	3.641	144	9	7.806	8,1 %
Indien	158	119	4.017	368	2.735	47	3	7.447	7,7 %
Bosnien und Herzegowina	101	108	1.731	408	2.069	67	6	4.490	4,6 %
Russische Föderation	1.543	259	774	105	1.151	338	18	4.188	4,3 %
Vereinigte Staaten	331	502	567	191	981	247	14	2.833	2,9 %
Albanien	78	93	857	305	1.394	61	3	2.791	2,9 %
Ukraine	1.029	151	490	84	698	150	6	2.608	2,7 %
Serbien ¹	117	78	651	273	976	248	13	2.356	2,4 %
China	418	40	686	179	791	119	6	2.239	2,3 %
Nordmazedonien	57	76	741	150	1.035	82	1	2.142	2,2 %
Iran	298	77	746	244	506	34	8	1.913	2,0 %
Irak	179	69	443	64	909	170	29	1.863	1,9 %
Brasilien	381	168	597	91	456	119	4	1.816	1,9 %
Marokko	622	418	293	33	206	137	3	1.712	1,8 %
Japan	92	15	706	13	850	24	0	1.700	1,8 %
Pakistan	148	111	587	38	640	82	4	1.610	1,7 %
Thailand	1.039	72	26	11	320	133	9	1.610	1,7 %
Vietnam	364	58	287	124	532	177	3	1.545	1,6 %
Sonstige	4.724	2.561	4.612	815	7.129	2.423	202	22.466	23,2 %
Insgesamt	13.392	7.335	28.151	5.109	35.610	6.506	530	96.633	100,0 %

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

2) Die Kategorien zu Ehefrauen und Ehemännern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-41: Zugang von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2019

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278
Ehemalige Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728
Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4
Aserbaidschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43
Belarus	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2.804	1.834	870	415	203	112	62	56	32	26	27
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646
Ehemaliges Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76
Ehemalige ČSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093

Fortsetzung Tabelle 3-41: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2019

Herkunftsgebiet	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Polen	80	80	70	44	45	34	33	12	11	23	13	9	11	10	3
Ehemalige Sowjetunion	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782	2.386	5.613	6.096	6.572	7.043	7.112	7.149
Estland	32	0	5	3	12	7	3	1	0	4	0	0	0	0	0
Lettland	43	10	6	3	2	2	10	8	1	3	7	1	4	0	0
Litauen	30	14	9	9	14	3	6	0	6	5	0	9	3	1	0
Armenien	10	4	1	5	19	0	10	2	4	27	27	19	16	16	9
Aserbaidschan	34	0	10	10	0	0	1	0	3	6	1	12	3	14	18
Belarus	236	32	43	32	8	18	16	3	24	24	80	133	124	109	144
Georgien	22	3	13	0	15	3	0	5	0	15	14	32	39	22	17
Kasachstan	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422	785	2.069	1.988	2.332	2.690	2.292	2.597
Kirgisistan	840	183	211	128	122	95	65	97	59	120	144	137	91	120	128
Moldau	130	26	31	34	16	17	1	0	12	34	45	63	92	86	55
Russische Föderation	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119	1.307	2.704	2.760	3.035	3.116	3.496	3.424
Tadschikistan	15	6	10	11	1	6	8	0	10	4	9	13	12	4	1
Turkmenistan	72	23	2	11	2	4	0	1	4	1	15	14	5	22	26
Ukraine	1.306	314	244	210	268	160	90	118	159	532	926	719	795	873	669
Usbekistan	307	62	96	123	44	12	9	6	12	42	80	53	53	57	61
Ehemaliges Jugoslawien ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	39	40	21	16	23	15	21	22	30	13	7	7	4	2	3
Ehemalige ČSFR	4	1	5	0	0	4	2	0	0	0	0	0	1	1	0
Ungarn	3	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Länder ²	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0
Insgesamt	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817	2.427	5.649	6.118	6.588	7.059	7.126	7.155

1) Einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien und Herzegowina sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Nordmazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbstständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 3-42: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Altersgruppen von 1991 bis 2019

Jahr	Unter 18 Jahre	In %	18 bis unter 45 Jahre	In %
1991	71.268	32,1%	98.320	44,3%
1992	81.188	35,2%	99.045	43,0%
1993	76.519	35,0%	94.871	43,3%
1994	76.739	34,5%	98.124	44,1%
1995	74.822	34,3%	97.257	44,6%
1996	59.564	33,5%	80.545	45,3%
1997	43.442	32,3%	60.111	44,7%
1998	32.837	31,9%	46.777	45,4%
1999	32.266	30,8%	48.243	46,0%
2000	28.401	29,7%	44.315	46,3%
2001	28.662	29,1%	45.883	46,6%
2002	25.561	28,0%	43.080	47,1%
2003	19.938	27,4%	34.269	47,0%
2004	15.927	27,0%	28.016	47,4%
2005	9.345	26,3%	16.560	46,6%
2006	1.712	22,1%	3.246	41,9%
2007	1.366	23,6%	2.256	39,0%
2008	1.006	23,1%	1.837	42,1%
2009	808	24,0%	1.410	42,0%
2010 ¹	627	26,7%	969	41,2%
2011	591	27,5%	906	42,2%
2012	509	28,0%	759	41,8%
2013	670	27,6%	1.027	42,3%
2014	1.759	31,1%	2.640	46,7%
2015	1.895	31,0%	2.836	46,4%
2016	2.077	29,4%	3.169	44,9%
2017	2.211	31,3%	3.272	46,4%
2018	2.321	32,6%	3.275	46,0%
2019	2.498	34,9%	3.183	44,5%

1) Ab dem Jahr 2010 ist die Altersgruppenabgrenzung der jüngsten Gruppe geändert, es handelt sich ab diesem Jahr um die unter 20-Jährigen (vorher: die unter 18-Jährigen). Dementsprechend handelt es sich bei der nächsten Altersgruppe um die 20- bis unter 45-Jährigen. Die beiden anderen Altersgruppen sind im gesamten dargestellten Zeitraum unverändert geblieben.

Quelle: Bundesverwaltungsamt

45 bis unter 65 Jahre	In %	65 Jahre und älter	In %	Insgesamt
38.612	17,4 %	13.795	6,2%	221.995
34.620	15,0 %	15.712	6,8%	230.565
31.360	14,3 %	16.138	7,4%	218.888
31.147	14,0 %	16.581	7,4%	222.591
30.327	13,9 %	15.492	7,1%	217.898
26.056	14,7 %	11.586	6,5%	177.751
21.085	15,7 %	9.781	7,3%	134.419
16.564	16,1 %	6.902	6,7%	103.080
17.289	16,5 %	7.118	6,8%	104.916
16.580	17,3 %	6.319	6,6%	95.615
17.749	18,0 %	6.190	6,3%	98.484
16.752	18,3 %	6.023	6,6%	91.416
13.479	18,5 %	5.199	7,1%	72.885
11.069	18,7 %	4.081	6,9%	59.093
7.131	20,1 %	2.486	7,0%	35.522
1.929	24,9 %	860	11,1%	7.747
1.483	25,6 %	687	11,9%	5.792
1.100	25,2 %	419	9,6%	4.362
825	24,6 %	317	9,4%	3.360
589	25,1 %	165	7,0%	2.350
488	22,7 %	163	7,6%	2.148
430	23,7 %	119	6,6%	1.817
567	23,4 %	163	6,7%	2.427
1.028	18,2 %	222	3,9%	5.649
1.140	18,6 %	247	4,0%	6.118
1.078	15,3 %	264	3,7%	6.588
1.255	17,8 %	321	4,5%	7.059
1.212	17,0 %	318	4,5%	7.126
1.146	16,0 %	328	4,6%	7.155

Tabelle 3-43: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Land des vorherigen Aufenthalts von 2000 bis 2019

Land des vorherigen Aufenthalts	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Belgien	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995
Frankreich	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844
Italien	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640
Niederlande	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950
Österreich	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202
Polen	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131
Spanien	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891
Vereinigtes Königreich	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824
Norwegen	338	332	378	367	327	381	406	526	707
Schweiz	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216
Türkei	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569
Südafrika	1.260	1.186	1.033	819	843	862	860	948	1.069
Brasilien	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255
Kanada	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660
Vereinigte Staaten	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524
China	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072
Thailand	711	698	761	732	720	796	849	972	976
Australien	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148
Insgesamt	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{1,2}	2017	2018	2019
1.981	1.937	1.973	1.969	2.041	1.977	1.871	1.972	1.870	1.754	1.793
6.245	6.124	6.128	5.725	6.051	6.000	5.658	5.505	5.257	5.126	5.016
2.816	2.668	2.716	2.927	3.128	2.973	2.600	2.280	2.328	2.149	1.999
2.966	3.042	3.027	3.094	2.980	2.873	2.816	2.666	2.661	2.544	2.693
6.569	6.537	6.879	6.915	6.869	7.009	6.832	6.521	6.384	6.468	6.631
11.846	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982	5.898	4.305	3.940	3.428	2.946
8.248	7.936	7.468	7.773	7.608	6.715	6.088	5.197	5.131	5.487	5.437
6.153	6.426	6.487	6.432	6.362	5.903	6.043	6.526	6.583	6.418	6.385
828	858	825	849	919	865	864	826	844	777	756
9.340	9.997	10.869	11.140	11.849	12.024	12.064	11.216	11.124	10.681	10.523
2.906	3.220	3.166	3.227	3.660	4.303	4.732	4.881	4.891	5.231	5.620
1.024	1.181	1.160	987	1.102	1.144	1.199	1.197	1.132	1.216	1.281
1.267	1.405	1.435	1.520	1.532	1.620	1.925	2.029	2.015	1.791	1.702
2.058	2.124	2.090	1.980	1.882	1.887	1.846	1.736	1.734	1.831	1.776
11.166	10.408	10.777	10.116	10.045	10.357	10.159	9.815	10.647	10.144	9.498
2.178	2.073	2.276	2.528	2.662	2.832	2.991	2.973	2.874	2.626	2.592
1.123	1.219	1.284	1.257	1.372	1.450	1.552	1.543	1.602	1.581	1.708
2.439	2.480	2.462	2.444	2.562	2.689	2.621	2.788	2.829	2.873	2.714
114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669

Tabelle 4-7: Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer in Jahren						
		Unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	124.373	56.993	41.279	18.940	5.258	706	1.088	109
Polen	85.720	27.869	24.845	18.856	9.529	1.847	2.157	617
Bulgarien	42.938	17.399	13.756	8.020	2.997	374	333	59
Italien	30.352	10.821	8.710	4.876	1.587	667	1.538	2.153
Ungarn	26.842	8.728	8.463	6.372	2.126	453	534	166
Kroatien	19.634	7.384	6.946	2.181	555	256	847	1.465
Türkei	16.689	4.235	2.207	1.299	852	859	2.481	4.756
China	15.304	5.505	5.424	3.094	968	218	73	22
Griechenland	14.492	4.168	4.066	2.847	704	412	986	1.309
Indien	13.836	5.606	5.599	1.874	564	99	60	34
Vereinigte Staaten	13.120	6.455	3.900	1.452	737	188	237	151
Serbien ¹	12.744	4.871	2.600	2.318	839	308	961	847
Spanien	12.684	4.389	3.670	2.992	778	150	192	513
Frankreich	11.089	3.535	3.363	2.114	1.260	280	299	238
Albanien	8.023	4.498	2.162	1.237	46	22	58	-
EU-Staaten insgesamt	432.854	163.098	134.482	79.131	30.836	6.881	9.997	8.429
Drittstaatsangehörige insgesamt	242.958	99.487	75.263	36.468	10.524	4.857	8.657	7.702
Alle Staatsangehörigkeiten	675.812	262.585	209.745	115.599	41.360	11.738	18.654	16.131

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthaltsverfahren						Sonstiger Aufenthaltsstatus ²
			Studierende/Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 5, 6 und 7 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16b AufenthG	Sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	Humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	Familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Türkei	16.689	6.387	501	40	22	1.343	108	1.747	6.541
China	15.304	360	4.754	154	128	2.016	30	1.125	6.737
Indien	13.836	233	1.208	25	52	3.371	40	2.353	6.554
Vereinigte Staaten	13.120	569	3.178	602	205	2.849	17	1.892	3.808
Serbien ³	12.744	1.056	86	9	19	2.118	134	316	9.006
Nordmazedonien	8.097	194	17	2	6	493	37	111	7.237
Albanien	8.023	30	75	17	19	242	27	76	7.537
Russische Föderation	7.954	572	435	42	28	446	212	603	5.616
Ukraine	7.919	300	235	24	33	477	67	269	6.514
Syrien	6.855	65	63	2	1	13	3.832	536	2.343
Bosnien und Herzegowina	6.240	548	38	9	34	1.286	53	172	4.100
Irak	5.835	218	26	2	12	8	909	221	4.439
Drittstaaten insgesamt	242.958	14.663	20.871	2.577	1.484	22.413	9.941	16.793	154.216

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

3) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019, in Prozent

Staatsangehörigkeit	Unbefristeter Aufenthaltstitel ¹⁾	Aufenthaltsverlaubnis							Sonstiger Aufenthaltsstatus ²⁾
		Studierende/Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 5, 6 und 7 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16b AufenthG	Sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	Humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	Familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG		
Türkei	38,3 %	3,0 %	0,2 %	0,1 %	8,0 %	0,6 %	10,5 %	39,2 %	
China	2,4 %	31,1 %	1,0 %	0,8 %	13,2 %	0,2 %	7,4 %	44,0 %	
Indien	1,7 %	8,7 %	0,2 %	0,4 %	24,4 %	0,3 %	17,0 %	47,4 %	
Vereinigte Staaten	4,3 %	24,2 %	4,6 %	1,6 %	21,7 %	0,1 %	14,4 %	29,0 %	
Serbien ³⁾	8,3 %	0,7 %	0,1 %	0,1 %	16,6 %	1,1 %	2,5 %	70,7 %	
Nordmazedonien	2,4 %	0,2 %	0,0 %	0,1 %	6,1 %	0,5 %	1,4 %	89,4 %	
Albanien	0,4 %	0,9 %	0,2 %	0,2 %	3,0 %	0,3 %	0,9 %	93,9 %	
Russische Föderation	7,2 %	5,5 %	0,5 %	0,4 %	5,6 %	2,7 %	7,6 %	70,6 %	
Ukraine	3,8 %	3,0 %	0,3 %	0,4 %	6,0 %	0,8 %	3,4 %	82,3 %	
Syrien	0,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,2 %	55,9 %	7,8 %	34,2 %	
Bosnien und Herzegowina	8,8 %	0,6 %	0,1 %	0,5 %	20,6 %	0,8 %	2,8 %	65,7 %	
Irak	3,7 %	0,4 %	0,0 %	0,2 %	0,1 %	15,6 %	3,8 %	76,1 %	
Drittstaaten insgesamt	6,0 %	8,6 %	1,1 %	0,6 %	9,2 %	4,1 %	6,9 %	63,5 %	

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsverlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungsverlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehaben, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

3) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-10: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2019

Zielland	Altersgruppen					Insgesamt
	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Belgien	520	213	1.100	257	76	2.166
Frankreich	1.012	767	2.697	863	343	5.682
Griechenland	198	97	340	173	115	923
Irland	133	105	618	70	31	957
Italien	564	242	967	422	257	2.452
Niederlande	546	660	2.268	332	112	3.918
Österreich	1.484	1.533	6.612	1.474	801	11.904
Polen	1.024	311	2.135	1.003	715	5.188
Schweden	327	195	1.070	189	101	1.882
Spanien	961	579	2.815	1.258	866	6.479
Vereinigtes Königreich	1.146	1.012	3.813	644	151	6.766
EU insgesamt	9.691	6.596	28.489	8.346	4.879	58.001
Schweiz	1.945	1.624	10.779	1.686	306	16.340
Türkei	2.229	613	1.984	626	313	5.765
Russische Föderation	520	131	805	347	216	2.019
Südafrika	118	61	318	132	83	712
Brasilien	232	103	457	193	96	1.081
Kanada	427	290	1.301	209	70	2.297
Vereinigte Staaten	2.355	967	5.186	971	303	9.782
China	399	138	1.170	255	30	1.992
Thailand	164	81	655	497	314	1.711
Australien	444	478	1.975	169	81	3.147
Insgesamt	35.187	39.297	143.110	36.919	15.781	270.294

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-11: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2019, in Prozent

Zielland	Altersgruppen					Insgesamt
	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Belgien	24,0%	9,8%	50,8%	11,9%	3,5%	100,0%
Frankreich	17,8%	13,5%	47,5%	15,2%	6,0%	100,0%
Griechenland	21,5%	10,5%	36,8%	18,7%	12,5%	100,0%
Irland	13,9%	11,0%	64,6%	7,3%	3,2%	100,0%
Italien	23,0%	9,9%	39,4%	17,2%	10,5%	100,0%
Niederlande	13,9%	16,8%	57,9%	8,5%	2,9%	100,0%
Österreich	12,5%	12,9%	55,5%	12,4%	6,7%	100,0%
Polen	19,7%	6,0%	41,2%	19,3%	13,8%	100,0%
Schweden	17,4%	10,4%	56,9%	10,0%	5,4%	100,0%
Spanien	14,8%	8,9%	43,4%	19,4%	13,4%	100,0%
Vereinigtes Königreich	16,9%	15,0%	56,4%	9,5%	2,2%	100,0%
EU insgesamt	16,7%	11,4%	49,1%	14,4%	8,4%	100,0%
Schweiz	11,9%	9,9%	66,0%	10,3%	1,9%	100,0%
Türkei	38,7%	10,6%	34,4%	10,9%	5,4%	100,0%
Russische Föderation	25,8%	6,5%	39,9%	17,2%	10,7%	100,0%
Südafrika	16,6%	8,6%	44,7%	18,5%	11,7%	100,0%
Brasilien	21,5%	9,5%	42,3%	17,9%	8,9%	100,0%
Kanada	18,6%	12,6%	56,6%	9,1%	3,0%	100,0%
Vereinigte Staaten	24,1%	9,9%	53,0%	9,9%	3,1%	100,0%
China	20,0%	6,9%	58,7%	12,8%	1,5%	100,0%
Thailand	9,6%	4,7%	38,3%	29,0%	18,4%	100,0%
Australien	14,1%	15,2%	62,8%	5,4%	2,6%	100,0%
Insgesamt	13,0%	14,5%	52,9%	13,7%	5,8%	100,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-12: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 2011 bis 2018¹

Zielland	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Vereinigte Staaten	2.524	2.566	2.849	2.702	2.643	2.444	2.351	2.429
Japan	197	244	308	384	317	683	621	839
Vereinigtes Königreich	802	861	1.096	992	701	886	853	828
Frankreich	627	689	775	698	550	528	567	609
Italien	539	605	666	518	385	375	406	499
Russische Föderation	595	598	659	657	672	735	640	498
China	607	556	575	620	704	553	569	484
Australien	318	400	431	423	379	423	448	445
Kanada	405	369	334	394	443	327	426	444
Schweiz	355	422	430	369	238	374	392	428
Polen	406	389	423	434	363	458	345	385
Brasilien	328	371	450	406	352	284	303	306
Spanien	275	359	323	365	271	178	233	231
Tschechien	183	215	232	221	264	230	231	214
Indien	221	204	221	202	233	205	257	201
Österreich	*	*	*	*	160	196	164	189
Ägypten	134	255	320	244	298	186	257	184
Vietnam	134	157	191	231	195	203	206	184
Griechenland	127	102	168	208	235	206	209	165
Ukraine	*	*	*	*	171	210	159	128
Sonstige Zielländer	5.908	6.563	6.982	6.855	6.389	6.098	5.107	5.052
Insgesamt	14.839	16.157	17.686	17.227	15.963	15.782	14.744	14.742

1) Erfasst werden nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen.

Anmerkung: Im Jahr 2013 hat der DAAD die Erfassung der deutschen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland geändert, sodass ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht mehr möglich ist. Lediglich für die Jahre 2011 und 2012 konnte die neue Erfassungsmethode rückwirkend herangezogen werden. Dadurch ergeben sich für diese Jahre andere Werte als in bisherigen Migrationsberichten ausgewiesen.

*) Jahreswerte nicht publiziert

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Tabelle 5-2: Zuzüge in die EU-28-Staaten¹ sowie nach Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2018

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Belgien	89.388	110.410	113.857	112.060	117.236	132.810	137.699	146.409	-
Bulgarien ²	-	-	-	-	-	-	-	1.561	-
Dänemark	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656	57.357
Deutschland	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146
Estland	35	241	575	967	1.097	1.436	2.234	3.741	3.671
Finnland	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029	29.114
Frankreich	-	-	-	-	-	-	301.544	293.980	296.608
Griechenland	109.251	98.471	67.220	63.141	66.871	70.933	63.094	63.298	66.529
Irland	57.400	64.925	61.725	58.875	78.075	102.000	139.434	122.415	82.592
Italien	226.968	208.252	213.202	440.301	414.880	304.960	279.714	527.123	534.712
Kroatien	-	24.415	20.365	18.455	18.383	-	14.978	14.622	16.883
Lettland	6.483	5.376	6.642	4.063	4.844	6.691	8.212	7.517	4.678
Litauen	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609	9.297
Luxemburg	11.765	12.135	12.101	13.158	12.872	14.397	14.352	16.675	17.758
Malta	-	-	-	-	-	2.075	3.889	5.292	6.043
Niederlande	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819	143.516
Norwegen	36.542	34.263	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	58.123
Österreich	81.676	89.928	108.125	111.869	122.547	114.465	98.535	72.862	73.772
Polen	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995	15.275
Portugal	77.775	61.609	50.611	31.425	21.093	21.741	22.741	29.661	29.718
Rumänien	-	-	-	-	-	-	-	-	138.929
Schweden	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	101.171
Slowakei	2.274	2.023	2.312	2.603	4.460	5.276	5.589	8.624	8.765
Slowenien	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	30.693
Spanien	362.468	414.772	483.260	470.010	684.561	719.284	840.844	958.266	599.075
Tschechien	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445	108.267
Ungarn	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361	37.652
Vereinigtes Königreich	364.367	372.206	385.901	431.487	518.097	496.470	529.008	526.714	590.242
Zypern	12.764	17.485	6.940	7.981	9.003	10.320	13.077	19.328	21.060
Island	5.203	5.002	4.215	3.704	5.350	7.773	9.832	12.546	10.288
Liechtenstein	-	-	-	-	-	-	-	-	578
Norwegen	36.542	34.264	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	58.123
Schweiz	110.302	124.077	127.340	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634	184.297

1) EU-28 für den gesamten Zeitraum, sofern Zahlen vorhanden sind, inklusive der Länder, die erst nach 2000 der EU beigetreten sind (2004:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Zypern; 2007: Bulgarien und Rumänien; 2013: Kroatien).

2) 2009 bis 2011 Daten des bulgarischen Statistikamtes.

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Zuwanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der nationalen Wanderungsstatistiken, in denen teilweise die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind, wie z. B. in Deutschland (vgl. Kapitel 1). Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

Quelle: Eurostat

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
-	135.281	147.377	129.477	120.078	123.158	146.626	123.702	126.703	137.860
3.310	3.518	4.722	14.103	18.570	26.615	25.223	21.241	25.597	29.559
51.800	52.236	52.833	54.409	60.312	68.388	78.492	74.383	68.579	64.669
346.216	404.055	489.422	592.175	692.713	884.893	1.571.047	1.029.852	917.109	893.886
3.884	2.810	3.709	2.639	4.109	3.904	15.413	14.822	17.616	17.547
26.699	25.636	29.481	31.278	31.941	31.507	28.746	34.905	31.797	31.106
296.970	307.111	319.816	327.431	332.640	339.902	364.221	378.115	369.964	386.911
58.613	60.462	60.089	58.200	57.946	59.013	64.446	116.867	112.247	119.489
50.604	52.339	57.292	61.324	65.539	73.519	80.792	85.185	78.499	97.712
442.940	458.856	385.793	350.772	307.454	277.631	280.078	300.823	343.440	332.324
13.213	8.846	8.534	8.959	10.378	10.638	11.706	13.985	15.553	26.029
3.731	4.011	10.234	13.303	8.299	10.365	9.479	8.345	9.916	10.909
6.487	5.213	15.685	19.843	22.011	24.294	22.130	20.162	20.368	28.914
15.751	16.962	20.268	20.478	21.098	22.332	23.803	22.888	24.379	24.644
6.161	4.275	5.465	8.256	10.897	14.454	16.936	17.051	21.676	26.444
122.917	126.776	130.118	124.566	129.428	145.323	166.872	189.232	189.646	194.306
55.953	69.214	70.337	69.908	68.313	66.903	60.816	61.460	53.351	47.864
69.295	70.978	82.230	91.557	101.866	116.262	166.323	129.509	111.801	105.633
189.166	155.131	157.059	217.546	220.311	222.275	218.147	208.302	209.353	214.083
32.307	27.575	19.667	14.606	17.554	19.516	29.896	29.925	36.639	43.170
135.844	149.885	147.685	167.266	153.646	136.035	132.795	137.455	177.435	172.578
102.280	98.801	96.467	103.059	115.845	126.966	134.240	163.005	144.489	132.602
6.346	5.272	4.829	5.419	5.149	5.357	6.997	7.686	7.188	7.253
30.296	15.416	14.083	15.022	13.871	13.846	15.420	16.623	18.808	28.455
392.962	360.705	371.331	304.053	280.772	305.454	342.114	414.746	532.132	643.684
75.620	48.317	27.114	34.337	30.124	29.897	29.602	64.083	51.847	65.910
27.894	25.519	28.018	33.702	38.968	54.581	58.344	53.618	68.070	82.937
566.514	590.950	566.044	498.040	526.046	631.991	631.452	588.993	644.209	603.953
22.581	20.206	23.037	17.476	13.149	9.212	15.183	17.391	21.306	23.442
3.921	3.948	4.073	4.960	6.406	5.368	5.635	8.710	12.116	11.830
584	591	650	671	696	615	657	607	645	649
55.953	69.214	70.337	69.908	68.313	66.903	60.816	61.460	53.351	47.864
160.623	161.778	148.799	149.051	160.157	156.282	153.627	149.305	143.377	144.857

Tabelle 5-3: Fortzüge aus den EU-28-Staaten¹ sowie aus Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2018

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Belgien	75.320	75.261	75.960	79.399	83.895	86.899	88.163	91.052	-
Bulgarien ²	-	-	-	-	-	-	-	2.958	-
Dänemark	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566	38.356
Deutschland	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889
Estland	1.784	2.175	2.038	3.073	2.927	4.610	5.527	4.384	4.406
Finnland	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443	13.657
Frankreich	-	-	-	-	-	-	189.403	220.354	239.796
Griechenland	46.993	45.909	39.378	37.433	38.041	38.583	38.368	40.400	43.044
Irland	26.300	25.750	28.375	27.200	28.675	34.350	44.409	48.040	65.934
Italien	56.601	56.077	41.756	48.706	49.910	53.931	58.407	51.113	80.947
Kroatien	-	7.488	11.767	6.534	6.812	-	7.692	9.002	10.638
Lettland	22.911	24.539	15.837	15.647	20.167	17.643	17.019	15.463	27.045
Litauen	21.816	27.841	16.719	26.283	37.691	57.885	32.390	30.383	25.750
Luxemburg	8.121	8.824	9.452	7.746	8.480	8.287	9.001	10.674	10.058
Malta	-	-	-	-	-	-	-	3.730	3.719
Niederlande	61.201	63.318	66.728	68.885	75.049	83.399	91.028	91.287	90.067
Österreich	64.472	72.654	74.831	71.996	71.721	70.133	74.432	49.898	51.563
Polen	26.999	23.368	24.532	20.813	18.877	22.242	46.936	35.480	30.140
Portugal	10.667	5.396	8.813	6.687	6.757	6.360	5.600	7.890	20.357
Rumänien	-	-	-	-	-	-	-	-	302.796
Schweden	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119	44.908	45.418	45.294
Slowakei	811	1.011	1.411	1.194	1.586	1.873	1.735	1.831	1.705
Slowenien	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	12.109
Spanien	-	-	36.605	25.959	55.092	68.011	142.296	227.065	288.432
Tschechien	-	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	51.478
Ungarn	2.540	2.591	3.126	3.122	3.820	3.658	4.314	4.500	9.591
Vereinigtes Königreich	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587	427.207
Zypern	-	-	1.474	1.696	1.913	2.192	2.778	4.106	-
Island	3.489	4.034	4.490	3.837	4.820	3.913	4.577	7.414	9.144
Liechtenstein	-	-	-	-	-	-	-	-	490
Norwegen	26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122	12.976
Schweiz	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175	86.130

1) EU-28 für den gesamten Zeitraum, sofern Zahlen vorhanden sind, inklusive der Länder, die erst nach 2000 der EU beigetreten sind (2004:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Zypern; 2007: Bulgarien und Rumänien; 2013: Kroatien).

2) 2009 bis 2011 Daten des bulgarischen Statistikamtes.

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Zuwanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der nationalen Wanderungsstatistiken, in denen teilweise die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind, wie z. B. in Deutschland (vgl. Kapitel 1). Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

Quelle: Eurostat

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
-	66.013	84.148	93.600	102.657	94.573	89.794	92.471	89.690	88.935
19.039	27.708	9.517	16.615	19.678	28.727	29.470	30.570	31.586	33.225
39.899	41.456	41.593	43.663	43.310	44.426	44.625	52.654	56.403	60.381
286.582	252.456	249.045	240.001	259.328	324.221	338.403	533.762	560.700	540.415
4.658	5.294	6.214	6.321	6.740	4.637	13.003	13.792	12.358	10.476
12.151	11.905	12.660	13.845	13.893	15.486	16.305	18.082	16.973	19.141
264.631	269.531	291.594	255.922	239.813	308.103	324.517	313.622	324.133	341.421
43.686	62.041	92.404	124.694	117.094	106.804	109.351	106.535	103.327	103.049
69.672	78.099	83.049	81.797	76.560	71.107	67.160	62.056	64.068	53.735
80.597	78.771	82.461	106.216	125.735	136.328	146.955	157.065	155.110	156.960
12.355	13.017	12.699	12.877	15.262	20.858	29.651	36.436	47.352	39.515
38.208	39.651	30.311	25.163	22.561	19.017	20.119	20.574	17.724	15.814
38.500	83.157	53.863	41.100	38.818	36.621	44.533	50.333	47.925	32.206
9.168	9.302	9.264	10.442	10.750	11.283	12.644	13.442	13.831	13.985
3.868	4.201	3.806	4.005	4.778	5.108	7.095	8.303	7.020	9.342
92.825	95.970	104.201	110.431	112.625	112.900	112.330	111.477	108.231	109.635
53.244	51.651	51.197	51.812	54.071	53.491	56.689	64.428	66.144	67.212
229.320	218.126	265.798	275.603	276.446	268.299	258.837	236.441	218.492	189.794
16.899	23.760	43.998	51.958	53.786	49.572	40.377	38.273	31.753	31.600
246.626	197.985	195.551	170.186	161.755	172.871	194.718	207.578	242.193	231.661
39.240	48.853	51.179	51.747	50.715	51.237	55.830	45.878	45.620	46.981
1.979	1.889	1.863	2.003	2.770	3.644	3.870	3.801	3.466	3.298
18.788	15.937	12.024	14.378	13.384	14.336	14.913	15.572	17.555	13.527
380.121	403.377	409.034	446.606	532.303	400.430	343.875	327.325	368.860	309.526
61.782	61.069	55.910	46.106	25.894	28.468	25.684	38.864	27.316	26.742
10.483	13.365	15.100	22.880	34.691	42.213	43.225	39.889	39.829	48.178
368.177	339.306	350.703	321.217	316.934	319.086	299.183	340.440	359.665	344.347
4.797	4.293	4.895	18.105	25.227	24.038	17.183	14.892	15.105	15.340
6.874	5.459	4.812	4.758	4.372	4.052	4.046	4.159	3.641	4.372
455	428	467	439	497	476	468	522	426	484
17.072	25.835	20.349	22.693	26.523	29.308	29.173	34.694	31.963	27.158
86.036	96.839	96.494	103.881	106.196	111.103	116.631	120.653	124.997	130.225

Tabelle 5-4: Zu- und Abwanderung von inländischen Personen in den Jahren 2017 und 2018 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen

Staat	Zuzüge		Fortzüge		Saldo		Verhältnis Fortzüge/Zuzüge	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Belgien	17.536	18.197	31.108	32.145	-13.572	-13.948	1,8	1,8
Bulgarien	13.060	16.169	26.992	31.263	-13.932	-15.094	2,1	1,9
Dänemark	19.533	19.402	14.871	14.944	4.662	4.458	0,8	0,8
Deutschland	124.389	147.535	209.461	207.351	-85.072	-59.816	1,7	1,4
Estland	8.549	7.836	8.014	6.569	535	1.267	0,9	0,8
Finnland	8.062	7.960	10.167	11.538	-2.105	-3.578	1,3	1,4
Frankreich	1278973	131.726	272.272	286.794	-144.399	-155.068	2,1	2,2
Griechenland	31.743	32.199	53.652	49.979	-21.909	-17.780	1,7	1,6
Irland	26.444	31.272	32.988	27.175	-6.544	4.097	1,2	0,9
Italien	42.369	46.824	114.559	116.732	-72.190	-69.908	2,7	2,5
Kroatien	7.911	8.619	45.367	36.413	-37.456	-27.794	5,7	4,2
Lettland	4.780	4.346	14.622	12.241	-9.842	-7.895	3,1	2,8
Litauen	10.155	16.592	45.289	28.999	-35.134	-12.407	4,5	1,7
Luxemburg	1.199	1.291	2.248	2.339	-1.049	-1.048	1,9	1,8
Malta	1.471	1.579	1.024	1.099	447	480	0,7	0,7
Niederlande	44.644	46.632	50.033	47.230	-5.389	-598	1,1	1,0
Österreich	9.684	9.578	15.021	14.372	-5.337	-4.794	1,6	1,5
Polen	132.788	118.417	172.660	146.756	-39.872	-28.339	1,3	1,2
Portugal	20.249	20.415	31.172	29.340	-10.923	-8.925	1,5	1,4
Rumänien	146.315	141.289	221.798	211.493	-75.483	-70.204	1,5	1,5
Schweden	19.513	18.171	22.248	22.884	-2.735	-4.713	1,1	1,3
Slowakei	4.277	4.384	3.434	3.266	843	1.118	0,8	0,7
Slowenien	3.288	4.354	9.871	6.595	-6.583	-2.241	3,0	1,5
Spanien	78.182	83.686	86.827	79.260	-8.645	4.426	1,1	0,9
Tschechien	4.536	4.529	5.780	5.077	-1.244	-548	1,3	1,1
Ungarn	31.617	33.625	26.957	23.808	4.660	9.817	0,9	0,7
Vereinigtes Königreich	80.853	76.942	128.955	124.928	-48.102	-47.986	1,6	1,6
Zypern	3.956	4.412	1.157	1.669	2.799	2.743	0,3	0,4
Island	2.461	2.133	2.160	2.190	301	-57	0,9	1,0
Liechtenstein	167	171	210	237	-43	-66	1,3	1,4
Norwegen	6.755	6.463	8.473	8.334	-1.718	-1.871	1,3	1,3
Schweiz	23.803	23.902	31.840	31.794	-8.037	-7.892	1,3	1,3

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-5: Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2018

Staat	Zuwanderung			Abwanderung		
	Insgesamt	Inländische Personen	Anteil der inländischen Personen in %	Insgesamt	Inländische Personen	Anteil der inländischen Personen in %
Belgien	137.860	18.197	13,2%	88.935	32.145	36,1%
Bulgarien	29.559	16.169	54,7%	33.225	31.263	94,1%
Dänemark	64.669	19.402	30,0%	60.381	14.944	24,7%
Deutschland	893.886	147.535	16,5%	540.415	207.351	38,4%
Estland	17.547	7.836	44,7%	10.476	6.569	62,7%
Finnland	31.106	7.960	25,6%	19.141	11.538	60,3%
Frankreich	386.911	131.726	34,0%	341.421	286.794	84,0%
Griechenland	119.489	32.199	26,9%	103.049	49.979	48,5%
Irland	97.712	31.272	32,0%	53.735	27.175	50,6%
Italien	332.324	46.824	14,1%	156.960	116.732	74,4%
Kroatien	26.029	8.619	33,1%	39.515	36.413	92,1%
Lettland	10.909	4.346	39,8%	15.814	12.241	77,4%
Litauen	28.914	16.592	57,4%	32.206	28.999	90,0%
Luxemburg	24.644	1.291	5,2%	13.985	2.339	16,7%
Malta	26.444	1.579	6,0%	9.342	1.099	11,8%
Niederlande	194.306	46.632	24,0%	109.635	47.230	43,1%
Norwegen	47.864	6.463	13,5%	27.158	8.334	30,7%
Österreich	105.633	9.578	9,1%	67.212	14.372	21,4%
Polen	214.083	118.417	55,3%	189.794	146.756	77,3%
Portugal	43.170	20.415	47,3%	31.600	29.340	92,8%
Rumänien	172.578	141.289	81,9%	231.661	211.493	91,3%
Schweden	132.602	18.171	13,7%	46.981	22.884	48,7%
Schweiz	144.857	23.902	16,5%	130.225	31.794	24,4%
Slowakei	7.253	4.384	60,4%	3.298	3.266	99,0%
Slowenien	28.455	4.354	15,3%	13.527	6.595	48,8%
Spanien	643.684	83.686	13,0%	309.526	79.260	25,6%
Tschechien	65.910	4.529	6,9%	26.742	5.077	19,0%
Ungarn	82.937	33.625	40,5%	48.178	23.808	49,4%
Vereinigtes Königreich	603.953	76.942	12,7%	344.347	124.928	36,3%
Zypern	23.442	4.412	18,8%	15.340	1.669	10,9%
Island	11.830	2.133	18,0%	4.372	2.190	50,1%
Liechtenstein	649	171	26,3%	484	237	49,0%
Norwegen	47.864	6.463	13,5%	27.158	8.334	30,7%
Schweiz	144.857	23.902	16,5%	130.225	31.794	24,4%

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-6: Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-28-Staaten¹ sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen von 2000 bis 2019

Staaten	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ²	2009
Belgien	42.690	24.505	18.800	13.585	12.400	12.575	8.870	11.575	15.165	21.615
Bulgarien	1.755	2.430	2.890	1.320	985	700	500	815	745	855
Dänemark	10.345	12.510	5.945	4.390	3.235	2.280	1.960	2.225	2.350	3.720
Deutschland	78.565	88.285	71.125	50.565	35.605	28.915	21.030	19.165	26.845	32.910
Estland	5	10	10	15	10	10	5	15	15	40
Finnland	3.170	1.650	3.445	3.090	3.575	3.595	2.275	1.405	3.670	4.910
Frankreich	38.745	47.290	51.085	59.770	58.545	49.735	30.750	29.160	41.840	47.620
Griechenland	3.085	5.500	5.665	8.180	4.470	9.050	12.265	25.115	19.885	15.925
Irland	10.940	10.325	11.635	7.485	4.265	4.305	4.240	3.935	3.855	2.680
Italien	15.195	17.400	16.015	13.705	9.630	9.345	10.350	14.055	30.140	17.725
Kroatien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lettland	5	15	25	5	5	20	10	35	55	60
Litauen	305	425	365	395	165	100	145	125	520	450
Luxemburg	625	685	1.040	1.550	1.575	800	525	425	455	480
Malta	160	155	350	455	995	1.165	1.270	1.380	2.605	2.385
Niederlande	43.895	32.580	18.665	13.400	9.780	12.345	14.465	7.100	15.250	16.135
Österreich	18.285	30.125	39.355	32.360	24.635	22.460	13.350	11.920	12.715	15.780
Polen	4.660	4.480	5.170	6.810	7.925	5.240	4.225	7.205	8.515	10.590
Portugal	225	235	245	115	115	115	130	225	160	140
Rumänien	1.365	2.280	1.000	885	545	485	380	660	1.175	960
Schweden	16.285	23.500	33.015	31.355	23.160	17.530	24.320	36.205	24.785	24.175
Slowakei	1.555	8.150	9.745	10.300	11.395	3.550	2.850	2.640	895	805
Slowenien	9.245	1.510	650	1.050	1.090	1.550	500	370	255	190
Spanien	7.925	9.490	6.310	5.765	5.365	5.050	5.295	7.195	4.515	3.005
Tschechien	8.790	18.095	8.485	11.400	5.300	3.590	2.730	1.585	1.645	1.235
Ungarn	7.800	9.555	6.410	2.400	1.600	1.610	2.115	3.420	3.175	4.665
Vereinigtes Königreich	80.315	71.365	103.080	60.045	40.625	30.840	28.320	27.905	-	31.665
Zypern	650	1.620	950	4.405	9.675	7.715	4.540	6.780	3.920	3.200
Island	-	-	-	-	-	-	-	-	70	35
Liechtenstein	-	-	-	-	-	50	50	50	20	280
Norwegen	10.845	14.770	17.480	16.020	7.950	5.400	5.320	-	14.385	17.125
Schweiz	17.705	19.405	24.430	19.545	13.475	9.350	9.315	9.525	16.520	15.900

1) EU-28 für den gesamten Zeitraum, sofern Zahlen vorhanden sind, inklusive der Länder, die erst nach 2000 der EU beigetreten sind (2004: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Zypern; 2007: Bulgarien und Rumänien; 2013: Kroatien).

2) Ab 2008 Daten von Eurostat (Erst- und Folgeanträge).

Quelle: Eurostat

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2018 zu 2019 in %
26.080	31.910	28.075	21.030	22.710	44.660	18.280	18.340	22.530	27.460	+21,9%
1.025	890	1.385	7.145	11.080	20.390	19.420	3.695	2.535	2.150	-15,2%
5.065	3.945	6.045	7.170	14.680	20.935	6.180	3.220	3.570	2.695	-24,5%
48.475	53.235	77.485	126.705	202.645	476.510	745.155	222.560	184.180	165.615	-10,1%
35	65	75	95	155	230	175	190	95	105	+10,5%
3.085	2.915	3.095	3.210	3.620	32.345	5.605	4.990	4.500	4.520	+0,4%
52.725	57.330	61.440	66.265	64.310	76.165	84.270	99.330	137.665	151.070	+9,7%
10.275	9.310	9.575	8.225	9.430	13.205	51.110	58.650	66.965	77.275	+15,4%
1.935	1.290	955	945	1.450	3.275	2.245	2.930	3.670	4.780	+30,2%
10.000	40.315	17.335	26.620	64.625	83.540	122.960	128.850	59.950	43.770	-27,0%
-	-	-	1.080	450	210	2.225	975	800	1.400	+75,0%
65	340	205	195	375	330	350	355	185	195	+5,4%
495	525	645	400	440	315	430	545	405	645	+59,3%
780	2.150	2.050	1.070	1.150	2.505	2.160	2.430	2.335	2.270	-2,8%
405	1.890	2.080	2.250	1.350	1.845	1.930	1.840	2.130	4.090	+92,0%
15.100	14.590	13.095	13.060	24.495	44.970	20.945	18.210	24.025	25.195	+4,9%
11.045	14.420	17.415	17.500	28.035	88.160	42.255	24.715	13.710	12.860	-6,2%
6.540	6.885	10.750	15.240	8.020	12.190	12.305	5.045	4.110	4.070	-1,0%
155	275	295	500	440	895	1.460	1.750	1.285	1.820	+41,6%
885	1.720	2.510	1.495	1.545	1.260	1.880	4.815	2.135	2.590	+21,3%
31.850	29.650	43.855	54.270	81.180	162.450	28.790	26.325	21.560	26.255	+21,8%
540	490	730	440	330	330	145	160	175	230	+31,4%
240	355	295	270	385	275	1.310	1.475	2.875	3.820	+32,9%
2.740	3.420	2.565	4.485	5.615	14.780	15.755	36.605	54.050	117.795	+117,9%
775	750	740	695	1.145	1.515	1.475	1.445	1.690	1.915	+13,3%
2.095	1.690	2.155	18.895	42.775	177.135	29.430	3.390	670	500	-25,4%
24.335	26.915	28.800	30.585	32.785	40.160	39.735	34.780	38.840	46.055	+18,6%
2.875	1.770	1.635	1.255	1.745	2.265	2.940	4.600	7.765	13.650	+75,8%
40	75	115	125	170	370	1125	1085	775	845	+9,0%
105	75	70	55	65	150	80	150	165	50	-69,7%
10.015	8.990	9.675	11.930	11.415	31.110	3.485	3.520	2.660	2.265	-14,8%
15.425	23.615	28.400	21.305	23.555	39.445	27.140	18.015	15.160	14.190	-6,4%

Tabelle 6-2: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 2000 bis 2019

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Unerlaubte Einreisen	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416
Zurückschiebungen ¹	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	9.782
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Unerlaubte Einreisen	17.831	21.156	25.670	32.533	57.092	217.237	111.843	50.154	42.478	40.610
Zurückschiebungen ¹	8.416	5.281	4.417	4.498	2.967	1.481	1.279	1.707	2.497	2.934

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs. 1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-3: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleusende von 2000 bis 2019

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Aufgegriffene Geschleuste	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	3.612
Aufgegriffene Schleusende	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	947
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aufgegriffene Geschleuste	4.050	4.905	4.767	7.773	10.321	16.725	5.937	4.036	4.476	3.572
Aufgegriffene Schleusende	711	737	900	1.535	2.149	3.370	1.008	942	1.196	1.224

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-4: Art des Aufenthalts von ausländischen Tatverdächtigen von 2013 bis 2019

Art des Aufenthalts	2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	Anzahl	in %												
Unerlaubter Aufenthalt	76.564	14,2 %	112.754	18,3 %	312.162	34,2 %	326.454	34,2 %	138.070	18,8 %	118.980	16,8 %	122.958	17,5 %
Erlaubter Aufenthalt	461.885	85,8 %	504.638	81,7 %	599.702	65,8 %	627.290	65,8 %	598.195	81,2 %	589.400	83,2 %	576.303	82,5 %
Insgesamt	538.449	100,0 %	617.392	100,0 %	911.864	100,0 %	953.744	100,0 %	736.265	100,0 %	708.380	100,0 %	699.261	100,0 %

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Tabelle 7-3: Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus 2005 bis 2019¹, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	81.639	81.587	81.458	81.363	81.073	80.858	79.347	79.501	79.683	79.991	80.562	81.431	81.740	81.613	81.848
Personen ohne Migrationshintergrund	66.413	66.511	66.118	65.816	65.022	65.158	64.551	64.225	63.137	63.660	63.509	62.989	61.443	60.814	60.603
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	15.227	-	-	-	16.051	-	-	-	16.546	-	-	-	20.297	20.799	21.246
Personen mit nicht durchgängig bestimmtem Migrationshintergrund ²	275	-	-	-	381	-	-	-	699	-	-	-	1.174	1.159	1.185
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	14.951	15.077	15.341	15.547	15.669	15.701	14.796	15.276	15.847	16.330	17.053	18.443	19.123	19.639	20.060
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.302	10.367	10.467	10.546	10.511	10.503	9.752	10.048	10.401	10.792	11.391	12.609	13.043	13.458	13.682
Ausländische Staatsangehörige	5.518	5.551	5.564	5.584	5.559	5.546	4.869	5.123	5.444	5.821	6.386	7.488	7.937	8.371	8.556
Deutsche	4.784	4.816	4.903	4.962	4.952	4.957	4.883	4.925	4.957	4.971	5.005	5.121	5.106	5.087	5.125
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.650	4.710	4.874	5.001	5.159	5.198	5.043	5.228	5.447	5.538	5.662	5.834	6.081	6.182	6.378
Ausländische Staatsangehörige	1.747	1.713	1.685	1.658	1.628	1.567	1.316	1.330	1.332	1.341	1.339	1.363	1.479	1.536	1.564
Deutsche	2.903	2.997	3.189	3.343	3.531	3.631	3.727	3.898	4.115	4.197	4.323	4.471	4.602	4.646	4.814

1) Ab dem Jahr 2011 sind die Mikrozensusergebnisse auf Basis des Zensus 2011 hochgerechnet. Sie sind daher nur bedingt mit denen der Jahre 2005 bis 2010 vergleichbar.

2) Hierbei handelt es sich um als Deutsche Geborene ohne eigene Migrationserfahrung. Ihr Migrationsstatus basiert auf Informationen über ihre nicht mehr im selben Haushalt lebenden Eltern. Diese Informationen liegen in den Jahren 2005, 2009, 2013 sowie ab 2017 jährlich vor.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund 2019, in Tausend

Altersstruktur	Ohne Migrationshintergrund		Mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne				Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	Migrationsanteil je Altersgruppe ¹
	absolut	in %	absolut	in %	Darunter mit eigener Migrationserfahrung			
					absolut	in %		
Unter 5 Jahre	2.260	3,7 %	1.532	7,2 %	132	1,0 %	3.792	40,4 %
Von 5 bis unter 10 Jahre	2.215	3,7 %	1.450	6,8 %	368	2,7 %	3.665	39,6 %
Von 10 bis unter 15 Jahre	2.283	3,8 %	1.442	6,8 %	381	2,8 %	3.725	38,7 %
Von 15 bis unter 20 Jahre	2.616	4,3 %	1.386	6,5 %	368	2,7 %	4.001	34,6 %
Von 20 bis unter 25 Jahre	2.963	4,9 %	1.445	6,8 %	681	5,0 %	4.408	32,8 %
Von 25 bis unter 35 Jahre	6.906	11,4 %	3.424	16,1 %	2.504	18,3 %	10.330	33,1 %
Von 35 bis unter 45 Jahre	6.790	11,2 %	3.504	16,5 %	2.829	20,7 %	10.294	34,0 %
Von 45 bis unter 55 Jahre	9.365	15,5 %	2.866	13,5 %	2.471	18,1 %	12.230	23,4 %
Von 55 bis unter 65 Jahre	10.130	16,7 %	2.128	10,0 %	1.965	14,4 %	12.257	17,4 %
65 Jahre und älter	15.076	24,9 %	2.070	9,7 %	1.982	14,5 %	17.146	12,1 %
Insgesamt	60.603	100,0 %	21.246	100,0 %	13.682	100,0 %	81.848	26,0 %

1) Bevölkerung mit Migrationshintergrund bezogen auf die Bevölkerung in Privathaushalten je Altersgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-5: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2019, in Tausend¹

Nach Geburtsland bzw. Geburtsland eines Elternteils ³	Gesamt ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung in Jahren										Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		Unter 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 und mehr			
Europa	9.170	1.537	1.198	523	772	824	1.173	1.277	1.747	23,7		
EU-28	5.295	1.063	936	331	294	254	434	870	1.042	23,0		
Bulgarien	269	106	98	25	17	6	/	/	/	8,6		
Frankreich	121	24	18	11	10	7	9	14	27	23,7		
Griechenland	294	56	53	/	11	17	27	37	85	25,9		
Italien	522	95	65	16	19	30	28	67	195	28,7		
Kroatien	297	99	28	7	11	11	28	14	97	24,2		
Niederlande	121	20	17	20	11	7	6	12	26	22,6		
Österreich	207	25	20	12	12	13	9	22	91	33,2		
Polen	1.638	204	238	118	109	79	134	502	228	24,7		
Portugal	109	13	17	/	8	13	14	9	31	26,0		
Rumänien	813	233	180	46	29	27	130	114	47	16,8		
Spanien	138	29	37	8	6	/	5	/	44	23,5		
Vereinigtes Königreich	112	22	12	9	7	8	10	18	24	24,1		
Sonstiges Europa	3.875	474	262	192	478	570	738	407	705	24,8		
Bosnien und Herzegowina	304	76	25	11	12	14	84	18	60	22,8		
Kosovo	277	47	32	17	17	46	91	12	10	19,3		
Russische Föderation	1.076	60	46	58	230	281	305	62	24	21,8		
Serbien	223	45	32	10	14	13	27	15	65	25,4		
Türkei	1.339	67	49	49	105	132	157	266	491	32,3		
Ukraine	264	35	23	25	65	56	36	13	10	18,9		
Afrika	618	173	129	57	60	50	47	54	41	15,4		
Marokko	128	23	19	13	14	13	11	19	14	20,1		

Fortsetzung Tabelle 7-5: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2019, in Tausend¹

Nach Geburtsland bzw. Geburtsland eines Elternteils ³	Gesamt ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung in Jahren										Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		Unter 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 und mehr			
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	134	39	27	12	13	8	10	8	15	16,2		
Asien	3.469	1.200	372	154	359	469	543	254	91	15,5		
Naher und Mittlerer Osten	2.478	848	211	81	264	406	459	151	43	15,8		
Irak	245	129	27	21	29	26	6	/	/	9,9		
Iran	187	67	26	7	13	13	12	33	14	17,1		
Kasachstan	926	19	10	22	165	301	345	52	7	23,4		
Syrien	721	563	107	7	11	10	8	7	/	5,5		
Sonstiges Asien	992	352	161	74	96	63	84	104	48	14,7		
Afghanistan	233	128	37	7	13	14	17	13	/	10,5		
China	149	62	29	16	18	5	6	8	/	10,6		
Indien	130	60	25	10	10	/	5	5	9	11,5		
Pakistan	80	30	16	5	7	/	6	7	/	13,4		
Vietnam	116	15	8	9	15	8	19	31	8	23,2		
Australien und Ozeanien	34	11	6	/	/	/	/	/	/	16,0		
Amerika	388	110	64	37	42	28	27	37	41	17,0		
Zugewanderte Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	13.682	3.031	1.770	773	1.237	1.374	1.793	1.624	1.923	21,1		

/) keine Angabe.

1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Jahr der Ersteinreise in das Bundesgebiet.

Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.

2) Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Gesamt“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zugangsjahr vorliegen, sodass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

3) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 8-5: Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1951 nach der Bevölkerungsfortschreibung

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ¹	Anteil der ausländischen Bevölkerung in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ²
1951	51.434.777	506.000	1,0%	-
1961	56.589.148	686.200	1,2%	+35,6%
1967	59.948.474	1.806.653	3,0%	+163,3%
1968	60.463.033	1.924.229	3,2%	+6,5%
1969	61.194.591	2.381.061	3,9%	+23,7%
1970	61.001.164	2.737.905	4,5%	+15,0%
1971	61.502.503	3.187.857	5,2%	+16,4%
1972	61.809.378	3.554.078	5,8%	+11,5%
1973	62.101.369	3.991.352	6,4%	+12,3%
1974	61.991.475	4.050.962	6,5%	+1,5%
1975	61.644.624	3.900.484	6,3%	-3,7%
1976	61.441.996	3.852.182	6,3%	-1,2%
1977	61.352.745	3.892.226	6,3%	+1,0%
1978	61.321.663	4.005.819	6,5%	+2,9%
1979	61.439.342	4.250.648	6,9%	+6,1%
1980	61.657.945	4.566.167	7,4%	+7,4%
1981	61.712.689	4.721.120	7,7%	+3,4%
1982	61.546.101	4.671.838	7,6%	-1,0%
1983	61.306.669	4.574.156	7,5%	-2,1%
1984	61.049.256	4.405.463	7,2%	-3,7%
1985	61.020.474	4.481.618	7,3%	+1,7%
1986	61.140.461	4.661.880	7,6%	+4,0%
1987 ³	61.238.079	4.286.472	7,0%	-8,1%
1988	61.715.103	4.623.528	7,5%	+7,9%
1989	62.679.035	5.007.161	8,0%	+8,3%
1990 ⁴	79.753.227	5.582.357	7,0%	+11,5%
1991	80.274.564	6.066.730	7,6%	+8,7%
1992	80.974.632	6.669.568	8,2%	+9,9%
1993	81.338.093	6.977.476	8,6%	+4,6%
1994	81.538.603	7.117.740	8,7%	+2,0%
1995	81.817.499	7.342.779	9,0%	+3,2%
1996	82.012.162	7.491.650	9,1%	+2,0%
1997	82.057.379	7.419.001	9,0%	-1,0%

Fortsetzung Tabelle 8-5: Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1951 nach der Bevölkerungsfortschreibung

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ¹	Anteil der ausländischen Bevölkerung in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ²
1998	82.037.011	7.308.477	8,9%	-1,5%
1999	82.163.475	7.336.111	8,9%	+0,4%
2000	82.259.540	7.267.568	8,8%	-0,9%
2001	82.440.309	7.318.263	8,9%	+0,7%
2002	82.536.680	7.347.951	8,9%	+0,4%
2003	82.531.671	7.341.820	8,9%	-0,1%
2004	82.500.849	7.287.980	8,8%	-0,7%
2005	82.437.995	7.289.149	8,8%	0,0%
2006	82.314.906	7.255.949	8,8%	-0,5%
2007	82.217.837	7.255.395	8,8%	0,0%
2008	82.002.356	7.185.921	8,8%	-1,0%
2009 ⁵	81.802.257	7.130.919	8,7%	-0,8%
2010 ⁵	81.751.602	7.198.946	8,8%	+1,0%
2011 ⁵	81.843.743	7.409.754	9,1%	+2,9%
2011 ⁶	80.327.900	6.342.394	7,9%	-
2012	80.523.746	6.643.699	8,3%	+4,8%
2013	80.767.463	7.015.236	8,7%	+5,6%
2014	81.197.537	7.539.774	9,3%	+7,5%
2015	82.175.684	8.651.958	10,5%	+14,8%
2016 ⁷	82.521.653	9.219.989	11,2%	+6,6%
2017 ⁸	82.792.351	9.678.868	11,7%	+5,0%
2018	83.019.213	10.089.292	12,2%	+4,2%
2019	83.166.711	10.398.022	12,5%	+3,1%

1) Gesamtbevölkerung zum 31. Dezember; Bevölkerungsfortschreibung.

2) Jährliche Veränderung, d. h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.

3) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.

4) Zahlen ab dem 31. Dezember 1990 für den Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

5) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

6) Ab Berichtsjahr 2011 Ergebnis auf Grundlage des Zensus 2011.

7) Die Bevölkerungsentwicklung 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

8) Die Bevölkerungsentwicklung 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

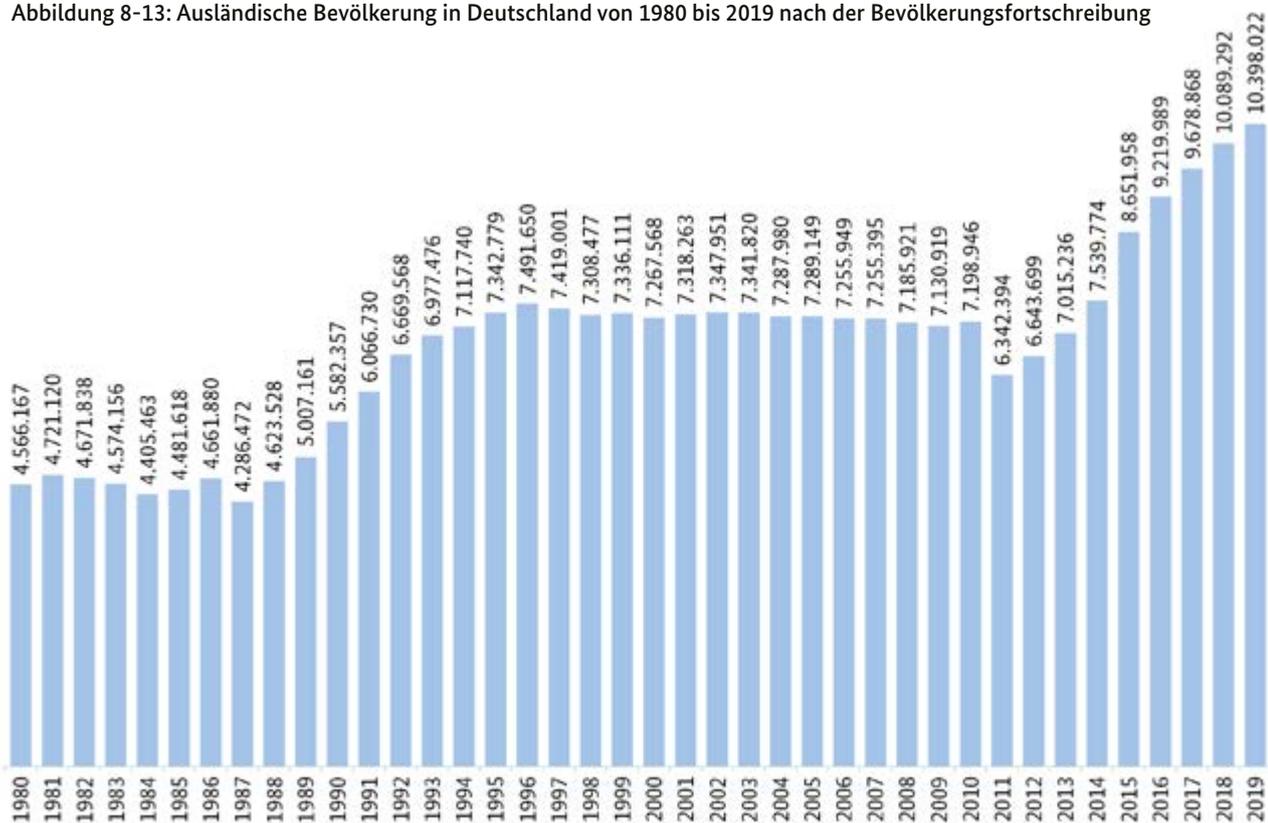
Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2019

Bundesland	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung in %	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	11.100.394	1.761.681	15,9%	1.821.815
Bayern	13.124.737	1.779.758	13,6%	1.921.955
Berlin	3.669.491	706.066	19,2%	812.705
Brandenburg	2.521.893	124.873	5,0%	132.405
Bremen	681.202	126.197	18,5%	135.600
Hamburg	1.847.253	305.621	16,5%	317.560
Hessen	6.288.080	1.043.090	16,6%	1.121.230
Mecklenburg-Vorpommern	1.608.138	74.807	4,7%	79.640
Niedersachsen	7.993.608	773.215	9,7%	841.165
Nordrhein-Westfalen	17.947.221	2.444.556	13,6%	2.710.795
Rheinland-Pfalz	4.093.903	470.227	11,5%	496.890
Saarland	986.887	112.920	11,4%	126.095
Sachsen	4.071.971	208.034	5,1%	215.715
Sachsen-Anhalt	2.194.782	111.665	5,1%	116.730
Schleswig-Holstein	2.903.773	244.169	8,4%	263.360
Thüringen	2.133.378	111.143	5,2%	114.625
Deutschland	83.166.711	10.398.022	12,5%	11.228.300

Anmerkung: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011. Stichtag 31. Dezember.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Abbildung 8-13: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1980 bis 2019 nach der Bevölkerungsfortschreibung



Anmerkung: Ab 2011 Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 8-7: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 sowie 2016 bis 2019
(jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2019/2018		Veränderung 2019/2004	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa^{1,2}	5.340.008	7.073.980	7.507.310	7.636.615	7.789.825	153.210	2,0%	2.449.817	45,9%
EU-Staaten ²	2.108.010	4.279.770	4.701.290	4.789.755	4.882.495	92.740	1,9%	2.774.485	131,6%
Belgien	21.791	27.395	29.825	29.010	29.280	270	0,9%	7.489	34,4%
Bulgarien	39.167	263.320	310.415	337.015	360.170	23.155	6,9%	321.003	819,6%
Dänemark	17.965	21.165	24.910	22.215	21.720	-495	-2,2%	3.755	20,9%
Estland	3.775	6.540	7.255	7.130	7.195	65	0,9%	3.420	90,6%
Finnland	13.110	15.045	17.465	15.655	15.340	-315	-2,0%	2.230	17,0%
Frankreich	100.464	130.915	149.025	140.900	140.290	-610	-0,4%	39.826	39,6%
Griechen- land	315.989	348.475	362.245	363.205	363.650	445	0,1%	47.661	15,1%
Irland	9.989	13.785	17.560	16.065	16.765	700	4,4%	6.776	67,8%
Italien	548.194	611.450	643.065	643.530	646.460	2.930	0,5%	98.266	17,9%
Kroatien	229.172	332.605	367.900	395.665	414.890	19.225	4,9%	185.718	81,0%
Lettland	8.844	32.320	38.290	38.510	39.555	1.045	2,7%	30.711	347,3%
Litauen	14.713	46.745	53.155	56.155	57.990	1.835	3,3%	43.277	294,1%
Luxemburg	6.841	18.150	19.440	20.335	21.305	970	4,8%	14.464	211,4%
Malta	332	625	710	710	735	25	3,5%	403	121,4%
Niederlande	114.087	149.160	154.630	151.260	151.145	-115	-0,1%	37.058	32,5%
Österreich	174.047	183.625	191.305	187.370	186.725	-645	-0,3%	12.678	7,3%
Polen	292.109	783.085	866.855	860.145	862.535	2.390	0,3%	570.426	195,3%
Portugal	116.730	136.080	146.810	138.890	138.410	-480	-0,3%	21.680	18,6%
Rumänien	73.365	533.660	622.780	696.275	748.225	51.950	7,5%	674.860	919,9%
Schweden	16.172	19.890	23.990	21.965	22.170	205	0,9%	5.998	37,1%
Slowakei	20.244	53.440	57.225	58.235	59.760	1.525	2,6%	39.516	195,2%
Slowenien	21.034	27.830	29.295	28.740	28.550	-190	-0,7%	7.516	35,7%
Spanien	108.276	163.560	178.010	176.020	177.755	1.735	1,0%	69.479	64,2%
Tschechien	30.301	56.085	59.975	60.695	61.290	595	1,0%	30.989	102,3%
Ungarn	47.808	192.340	207.025	212.360	211.740	-620	-0,3%	163.932	342,9%
Vereinigtes Königreich	95.909	107.005	116.465	106.155	93.365	-12.790	-12,0%	-2.544	-2,7%
Zypern	788	2.230	2.590	2.615	2.675	60	2,3%	1.887	239,5%
Sonstiges Europa²	3.231.998	2.794.210	2.806.020	2.846.860	2.907.330	60.470	2,1%	-324.668	-10,0%
Albanien	10.449	51.550	48.705	55.495	65.895	10.400	18,7%	55.446	530,6%
Belarus	17.290	21.965	22.385	22.980	23.610	630	2,7%	6.320	36,6%

Fortsetzung Tabelle 8-7: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 sowie 2016 bis 2019
(jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2019/2018		Veränderung 2019/2004	
						absolut	in %	absolut	in %
Bosnien und Herzegowina	155.973	172.560	180.950	190.495	203.265	12.770	6,7%	47.292	30,3%
Nord-mazedonien	61.105	95.570	99.435	106.555	115.210	8.655	8,1%	54.105	88,5%
Moldau	12.941	16.945	17.245	20.375	23.995	3.620	17,8%	11.054	85,4%
Russische Föderation	178.616	245.380	249.205	254.325	260.395	6.070	2,4%	81.779	45,8%
Schweiz	35.441	40.465	40.765	40.150	40.755	605	1,5%	5.314	15,0%
Serbien ³	-	223.100	225.535	231.230	237.755	6.525	2,8%	-	-
Kosovo ³	-	202.905	208.505	218.150	232.075	13.925	6,4%	-	-
Montenegro ³	-	21.065	21.410	22.280	23.435	1.155	5,2%	-	-
Türkei	1.764.318	1.492.580	1.483.515	1.476.410	1.472.390	-4.020	-0,3%	-291.928	-16,5%
Ukraine	128.110	136.340	138.045	141.350	143.545	2.195	1,6%	15.435	12,0%
Afrika	275.796	510.535	539.385	570.115	600.925	30.810	5,4%	325.129	117,9%
Ägypten	10.309	26.915	29.600	32.505	35.855	3.350	10,3%	25.546	247,8%
Algerien	14.480	21.320	19.845	18.575	18.385	-190	-1,0%	3.905	27,0%
Marokko	73.027	75.855	75.620	76.200	78.250	2.050	2,7%	5.223	7,2%
Tunesien	22.429	32.900	34.140	35.560	37.230	1.670	4,7%	14.801	66,0%
Ghana	20.636	32.870	33.900	35.305	37.465	2.160	6,1%	16.829	81,6%
Nigeria	15.280	50.440	56.420	66.045	73.515	7.470	11,3%	58.235	381,1%
Togo	12.099	10.445	10.615	10.870	11.250	380	3,5%	-849	-7,0%
Kamerun	13.834	21.610	22.320	24.220	26.255	2.035	8,4%	12.421	89,8%
Kongo, Demokratische Republik	12.175	9.005	8.975	8.880	8.775	-105	-1,2%	-3.400	-27,9%
Äthiopien	11.390	18.425	19.075	19.765	20.195	430	2,2%	8.805	77,3%
Amerika	202.887	259.840	271.425	283.585	296.710	13.125	4,6%	93.823	46,2%
Vereinigte Staaten	96.642	114.145	117.730	119.645	121.645	2.000	1,7%	25.003	25,9%
Brasilien	27.176	39.705	42.580	46.030	49.280	3.250	7,1%	22.104	81,3%
Asien	823.279	2.077.330	2.184.410	2.297.970	2.408.320	110.350	4,8%	1.585.041	192,5%

Fortsetzung Tabelle 8-7: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 sowie 2016 bis 2019 (jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2019/2018		Veränderung 2019/2004	
						absolut	in %	absolut	in %
Armenien	10.535	25.170	26.830	27.275	26.815	-460	-1,7%	16.280	154,5%
Aserbaidschan	15.950	23.635	25.325	26.270	26.980	710	2,7%	11.030	69,2%
Georgien	13.629	24.055	24.685	25.775	27.065	1.290	5,0%	13.436	98,6%
Irak	78.792	227.195	237.365	247.800	255.050	7.250	2,9%	176.258	223,7%
Iran	65.187	97.710	102.760	114.125	121.835	7.710	6,8%	56.648	86,9%
Libanon	40.908	41.445	41.375	41.000	41.310	310	0,8%	402	1,0%
Syrien	27.741	637.845	698.950	745.645	789.465	43.820	5,9%	761.724	2.745,8%
Indien	38.935	97.865	108.965	124.095	143.725	19.630	15,8%	104.790	269,1%
Indonesien	10.778	17.705	18.610	19.785	21.270	1.485	7,5%	10.492	97,3%
Pakistan	30.892	73.790	73.000	73.975	75.495	1.520	2,1%	44.603	144,4%
Philippinen	19.966	21.895	22.950	24.650	26.925	2.275	9,2%	6.959	34,9%
Sri Lanka	34.966	25.865	25.900	25.805	25.945	140	0,5%	-9.021	-25,8%
Thailand	48.789	58.765	58.820	59.130	59.125	-5	0,0%	10.336	21,2%
Vietnam	83.526	89.965	92.485	96.105	99.725	3.620	3,8%	16.199	19,4%
Afghanistan	57.933	253.485	251.640	257.110	263.420	6.310	2,5%	205.487	354,7%
China	71.639	129.150	136.460	143.135	149.195	6.060	4,2%	77.556	108,3%
Japan	27.550	35.755	36.600	37.490	38.305	815	2,2%	10.755	39,0%
Kasachstan	58.645	46.540	46.650	46.740	47.250	510	1,1%	-11.395	-19,4%
Republik Korea	20.658	32.215	34.420	36.230	38.165	1.935	5,3%	17.507	84,7%
Australien und Ozeanien	9.792	16.805	17.360	17.795	18.345	550	3,1%	8.553	87,3%
Staatenlos	13.504	22.365	24.650	25.995	26.390	395	1,5%	12.886	95,4%
Ungeklärt und ohne Angabe	51.849	77.415	78.620	82.615	87.025	4.410	5,3%	35.176	67,8%
Staatsangehörigkeiten insgesamt	6.717.115	10.039.080	10.623.940	10.915.455	11.228.300	312.845	2,9%	4.511.185	67,2%

- 1) Enthält auch Ausländerinnen und Ausländer, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Tschechoslowakei geführt werden.
- 2) Für das Berichtsjahr 2004 gilt der Stand EU-25, ab Berichtsjahr 2014 gilt EU-28. Aufgrund unterschiedlicher EU-Stände ist ein Vergleich der ausländischen Bevölkerung 2004 und 2019 nicht möglich.
- 3) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8-8: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2019

Altersstruktur	Deutsche Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländische Personen nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Unter 6 Jahre	4.083.285	5,6%	649.570	6,2%	608.915	5,4%
6 bis unter 18 Jahre	7.932.438	10,9%	1.012.609	9,7%	1.044.335	9,3%
18 bis unter 25 Jahre	5.144.531	7,1%	1.116.500	10,7%	1.134.845	10,1%
25 bis unter 40 Jahre	12.577.265	17,3%	3.282.136	31,6%	3.594.460	32,0%
40 bis unter 65 Jahre	25.844.391	35,5%	3.433.304	33,0%	3.822.435	34,0%
65 Jahre und älter	17.186.779	23,6%	903.903	8,7%	1.023.300	9,1%
Insgesamt	72.768.689	100,0%	10.398.022	100,0%	11.228.300	100,0%

Anmerkung: Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2019

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich in %	Männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.472.390	712.755	48,4 %	759.640	51,6 %
Polen	862.535	398.105	46,2 %	464.435	53,8 %
Syrien	789.465	323.640	41,0 %	465.820	59,0 %
Rumänien	748.225	319.960	42,8 %	428.265	57,2 %
Italien	646.460	271.140	41,9 %	375.320	58,1 %
Kroatien	414.890	192.825	46,5 %	222.065	53,5 %
Griechenland	363.650	166.890	45,9 %	196.760	54,1 %
Bulgarien	360.170	166.290	46,2 %	193.880	53,8 %
Afghanistan	263.420	94.160	35,7 %	169.260	64,3 %
Russische Föderation	260.395	163.385	62,7 %	97.010	37,3 %
Irak	255.050	107.610	42,2 %	147.440	57,8 %
Serbien ¹	237.755	116.750	49,1 %	121.000	50,9 %
Kosovo	232.075	106.670	46,0 %	125.405	54,0 %
Ungarn	211.740	90.350	42,7 %	121.385	57,3 %
Bosnien und Herzegowina	203.265	95.500	47,0 %	107.765	53,0 %
Österreich	186.725	90.890	48,7 %	95.835	51,3 %
Spanien	177.755	85.190	47,9 %	92.565	52,1 %
Niederlande	151.145	66.240	43,8 %	84.910	56,2 %
China	149.195	79.460	53,3 %	69.735	46,7 %
Indien	143.725	54.315	37,8 %	89.410	62,2 %
Ukraine	143.545	91.570	63,8 %	51.975	36,2 %
Frankreich	140.290	71.905	51,3 %	68.390	48,7 %
Portugal	138.410	62.105	44,9 %	76.305	55,1 %
Iran	121.835	51.350	42,1 %	70.485	57,9 %
Vereinigte Staaten	121.645	54.155	44,5 %	67.495	55,5 %
Nordmazedonien	115.210	53.600	46,5 %	61.610	53,5 %
Vietnam	99.725	55.475	55,6 %	44.245	44,4 %
Vereinigtes Königreich	93.365	34.615	37,1 %	58.750	62,9 %
Marokko	78.250	37.900	48,4 %	40.350	51,6 %
Pakistan	75.495	24.150	32,0 %	51.345	68,0 %
Nigeria	73.515	32.140	43,7 %	41.380	56,3 %
Albanien	65.895	28.530	43,3 %	37.365	56,7 %
Tschechien	61.290	34.165	55,7 %	27.125	44,3 %
Slowakei	59.760	29.480	49,3 %	30.280	50,7 %
Thailand	59.125	51.760	87,5 %	7.365	12,5 %
Litauen	57.990	31.855	54,9 %	26.140	45,1 %

Fortsetzung Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2019

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich in %	Männlich	Anteil männlich in %
Brasilien	49.280	31.645	64,2%	17.635	35,8%
Kasachstan	47.250	26.035	55,1%	21.215	44,9%
Libanon	41.310	16.885	40,9%	24.425	59,1%
Japan	38.305	22.815	59,6%	15.495	40,5%
Republik Korea	38.165	22.365	58,6%	15.800	41,4%
Tunesien	37.230	13.745	36,9%	23.480	63,1%
Ägypten	35.855	11.920	33,2%	23.935	66,8%
Aserbaidshjan	26.980	13.135	48,7%	13.840	51,3%
Philippinen	26.925	21.125	78,5%	5.800	21,5%
Armenien	26.815	14.065	52,5%	12.750	47,5%
Kamerun	26.255	11.805	45,0%	14.450	55,0%
Sri Lanka	25.945	12.965	50,0%	12.980	50,0%
Moldau	23.995	14.340	59,8%	9.655	40,2%
Belarus	23.610	16.700	70,7%	6.910	29,3%
Insgesamt	11.228.300	5.214.370	46,4%	6.013.925	53,6%

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-10: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2019

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² in Jahren							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		Unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.472.390	86.985	46.390	21.770	59.835	110.885	392.780	753.740	30,4
Polen	862.535	224.810	257.120	71.300	124.640	64.775	75.025	44.865	10,1
Syrien	789.465	315.090	452.115	4.800	3.980	5.910	6.030	1.540	4,1
Rumänien	748.225	363.825	254.610	49.745	41.535	15.130	20.445	2.935	5,3
Italien	646.460	100.425	83.220	14.415	21.900	27.855	101.110	297.535	26,8
Kroatien	414.890	136.170	77.105	4.490	8.550	11.515	58.835	118.230	19,0
Griechenland	363.650	55.185	61.335	13.435	10.240	17.030	62.515	143.905	24,8
Bulgarien	360.170	148.480	126.895	33.595	29.570	11.160	8.545	1.925	6,0
Afghanistan	263.420	80.025	148.805	12.795	5.240	5.065	9.505	1.990	5,6
Russische Föderation	260.395	50.810	50.315	14.605	33.655	68.700	40.965	1.345	12,1
Irak	255.050	100.045	102.570	12.200	17.560	14.290	8.010	375	5,9
Serbien ¹	237.755	44.180	31.135	10.050	12.890	18.330	61.770	59.400	21,0
Kosovo	232.075	54.485	38.030	9.115	19.570	17.890	80.915	12.070	14,9
Ungarn	211.740	70.595	81.585	16.320	15.650	7.380	10.855	9.355	8,2
Bosnien und Herzegowina	203.265	53.655	20.600	3.880	7.380	9.225	67.280	41.245	20,1
Österreich	186.725	22.205	17.270	6.895	14.345	13.120	22.500	90.390	29,2
Spanien	177.755	42.535	45.185	8.985	9.205	6.870	11.995	52.980	19,6
Niederlande	151.145	23.220	19.450	8.020	23.120	15.165	15.410	46.760	23,4
China	149.195	60.695	36.130	10.170	16.400	14.920	8.535	2.345	7,8
Indien	143.725	79.195	34.810	7.535	8.520	5.830	4.700	3.135	5,9
Ukraine	143.545	32.590	25.675	6.510	15.070	37.760	25.755	185	11,9
Frankreich	140.290	29.300	21.280	7.725	15.450	11.585	20.755	34.195	18,8

Fortsetzung Tabelle 8-10: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2019

Staats- angehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² in Jahren							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		Unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Portugal	138.410	17.230	20.485	4.960	7.350	9.095	36.015	43.270	23,4
Iran	121.835	53.270	38.700	5.550	3.610	5.180	6.930	8.590	8,1
Vereinigte Staaten	121.645	34.455	19.380	6.935	10.865	7.775	15.460	26.770	16,9
Nordmazedonien	115.210	36.035	20.065	4.505	5.135	7.070	20.015	22.385	15,9
Vietnam	99.725	22.935	13.985	4.825	9.575	11.780	23.295	13.325	15,5
Vereinigtes Königreich	93.365	24.865	15.110	4.775	8.245	6.265	12.865	21.240	17,2
Ungeklärt und ohne Angabe	87.025	30.665	32.945	2.255	3.120	4.685	7.935	5.425	9,1
Marokko	78.250	20.625	15.960	3.440	5.830	7.650	10.180	14.565	15,4
Pakistan	75.495	26.500	29.540	4.570	3.390	3.710	5.375	2.415	7,7
Nigeria	73.515	39.200	21.450	2.660	3.365	3.750	2.680	405	5,4
Albanien	65.895	34.155	23.715	1.025	1.535	1.645	3.775	50	5,1
Tschechien	61.290	17.150	15.025	3.900	6.840	6.000	8.400	3.975	11,4
Slowakei	59.760	19.190	17.785	4.820	7.020	5.715	4.310	915	8,5
Thailand	59.125	8.540	6.025	2.815	7.875	12.960	14.715	6.200	16,7
Litauen	57.990	19.425	15.635	5.810	6.830	6.315	3.845	135	8,2
Brasilien	49.280	20.240	8.935	3.000	5.690	4.130	5.430	1.855	9,3
Kasachstan	47.250	6.835	4.460	1.155	5.115	20.210	9.460	15	14,4
Libanon	41.310	8.115	9.195	1.620	3.675	4.095	7.920	6.695	15,4
Schweiz	40.755	7.810	5.175	2.015	3.945	3.015	5.190	13.605	24,1
Lettland	39.555	12.640	12.695	5.640	3.820	2.325	2.230	210	7,6
Japan	38.305	15.230	5.730	2.060	3.825	3.795	3.725	3.945	11,5
Republik Korea	38.165	15.410	7.600	2.260	3.845	2.595	2.590	3.865	10,7

Fortsetzung Tabelle 8-10: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2019

Staats- angehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² in Jahren						Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren	
		Unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Ghana	37.465	11.630	9.715	2.175	2.775	3.410	4.630	3.130	11,3
Tunesien	37.230	12.890	9.475	1.815	2.825	2.880	3.310	4.030	11,6
Ägypten	35.855	17.065	11.620	1.660	1.850	1.260	1.510	895	6,4
Insgesamt	11.228.300	3.068.280	2.687.115	488.195	727.920	750.150	1.472.170	2.034.465	15,3

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8-11: Geburten von 1990 bis 2019

Jahr	Lebendgeborene										Anteil der ausländischen Staatsangehörigen ² in %
	Insgesamt	Mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹					Mit ausländischer Staatsangehörigkeit				
		Insgesamt	Darunter Eltern ausländisch ⁴	Darunter mindestens ein Elternteil deutsch		Eltern nicht verheiratet ⁶	Mit ausländischer Staatsangehörigkeit	Eltern nicht verheiratet ⁶			
				Eltern verheiratet	Mutter ausländisch, Vater deutsch ⁵			Mutter Deutsche ⁷	Mutter ausländisch, Vater Deutscher		
1990 ³	727.199	640.879	-	15.717	20.724	69.086	-	-	-	86.320	11,9%
1991	830.019	739.266	-	17.190	21.467	116.623	-	-	-	90.753	10,9%
1992	809.114	708.996	-	18.626	21.749	110.309	-	-	-	100.118	12,4%
1993	798.447	695.573	-	20.227	21.904	106.807	-	-	-	102.874	12,9%
1994	769.603	668.875	-	21.641	22.226	107.044	-	-	-	100.728	13,1%
1995	765.221	665.507	-	23.948	23.498	111.214	-	-	-	99.714	13,0%
1996	796.013	689.784	-	27.192	26.205	122.763	-	-	-	106.229	13,3%
1997	812.173	704.991	-	29.438	28.246	132.443	-	-	-	107.182	13,2%
1998	785.034	684.977	-	31.052	28.859	143.330	-	-	-	100.057	12,7%
1999	770.744	675.528	-	32.523	30.000	155.417	-	-	-	95.216	12,4%
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	-	2.764	2.764	49.776	6,5%
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	-	3.143	3.143	44.173	6,0%
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	-	4.069	4.069	41.425	5,8%
2003	706.721	667.366	36.819	43.483	34.685	173.305	-	4.753	4.753	39.355	5,6%
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	-	5.581	5.581	36.214	5,1%
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	-	5.909	5.909	30.261	4,4%
2006	672.724	643.548	39.089	46.295	34.340	182.525	-	6.109	6.109	29.176	4,3%
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	-	6.588	6.588	31.339	4,6%
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	-	6.828	6.828	33.882	5,0%

Fortsetzung Tabelle 8-11: Geburten von 1990 bis 2019

Jahr	Lebendgeborene										Anteil der ausländischen Staatsangehörigen ² in %
	Insgesamt	Mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹					Mit ausländischer Staatsangehörigkeit				
		Insgesamt	Darunter ausländisch ⁴	Darunter mindestens ein Elternteil deutsch		Eltern nicht verheiratet ⁶		Mutter ausländisch, Vater Deutscher	Mutter Deutsche ⁷	Vater Deutscher	
				Eltern verheiratet	Mutter ausländisch, Vater ausländisch ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter nicht verheiratet ⁶				
2009	665.126	632.415	28.977	42.568	32.856	196.651	7.410	32.711			4,9 %
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484			4,9 %
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940			4,8 %
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000			4,8 %
2013 ⁸	682.069	642.672	31.662	39.971	30.983	208.970	8.776	39.397			5,8 %
2014 ⁸	714.927	662.483	29.117	40.044	31.490	217.345	9.021	52.444			7,3 %
2015 ⁸	737.575	669.594	30.425	39.657	31.783	217.309	9.842	67.981			9,2 %
2016 ⁹	792.131	694.781	35.884	40.516	33.206	221.850	10.911	97.350			12,3 %
2017 ¹⁰	784.884	687.182	36.389	39.270	32.520	216.530	10.522	97.702			12,4 %
2018	787.523	682.636	35.893	38.368	33.064	210.348	10.011	104.887			13,3 %
2019	778.090	671.938	35.633	37.480	32.675	202.286	10.424	106.152			13,6 %

1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutsche oder Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.

2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.

4) Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.

5) Einschließlich nicht aufglierbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

6) Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.

7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2019 waren dies 13.978 Kinder.

8) Verfahrenstechnisch bedingt Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit auch Zahl der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit überhöht.

9) Nachrichtlich: insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 792.141.

10) Nachrichtlich: insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 784.901.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 8-12: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2019

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt		Darunter in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren		Darunter in Deutschland geboren	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Türkei	1.472.390		398.380	27,1%	56.650		36.175	63,9%
Polen	862.535		48.540	5,6%	105.785		41.990	39,7%
Syrien	789.465		83.765	10,6%	298.660		82.640	27,7%
Rumänien	748.225		47.995	6,4%	136.830		46.685	34,1%
Italien	646.460		156.020	24,1%	54.530		24.105	44,2%
Kroatien	414.890		52.375	12,6%	50.350		13.490	26,8%
Griechenland	363.650		73.635	20,2%	38.355		14.850	38,7%
Bulgarien	360.170		23.820	6,6%	78.725		23.190	29,5%
Afghanistan	263.420		23.920	9,1%	82.135		23.210	28,3%
Russische Föderation	260.395		13.160	5,1%	37.135		11.995	32,3%
Irak	255.050		26.195	10,3%	89.445		25.425	28,4%
Serbien	237.755		47.170	19,8%	37.565		20.990	55,9%
Kosovo	232.075		39.220	16,9%	43.775		23.295	53,2%
Ungarn	211.740		10.185	4,8%	27.145		9.030	33,3%
Bosnien und Herzegowina	203.265		25.445	12,5%	20.920		8.415	40,2%
Spanien	177.755		27.605	15,5%	23.095		6.660	28,8%
China	149.195		7.505	5,0%	12.695		6.605	52,0%
Indien	143.725		6.250	4,3%	18.415		5.885	32,0%
Ukraine	143.545		6.030	4,2%	14.460		5.175	35,8%
Frankreich	140.290		12.085	8,6%	11.425		4.905	42,9%
Portugal	138.410		23.705	17,1%	12.035		5.895	49,0%
Iran	121.835		5.890	4,8%	16.725		4.985	29,8%

Fortsetzung Tabelle 8-12: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2019

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	Darunter in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	Darunter in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Nordmazedonien	115.210	15.315	13,3%	19.815	6.825	34,4%
Vietnam	99.725	10.830	10,9%	11.315	7.425	65,6%
Vereinigtes Königreich	93.365	6.335	6,8%	6.010	1.925	32,0%
Marokko	78.250	6.910	8,8%	5.735	3.045	53,1%
Pakistan	75.495	5.125	6,8%	12.360	4.445	36,0%
Nigeria	73.515	15.055	20,5%	23.435	14.890	63,5%
Tschechien	61.290	2.990	4,9%	7.730	2.495	32,3%
Thailand	59.125	600	1,0%	2.820	390	13,8%
Insgesamt	11.228.300	1.446.050	12,9%	1.653.255	619.815	37,5%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-13: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2019

Bisherige Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Türkei	82.861	76.574	64.631	56.244	44.465	32.659	33.388	28.861	24.449	24.647
Vereinigtes Königreich	298	310	258	224	263	314	264	211	232	260
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.894	6.907	5.480	4.247	3.841
Rumänien	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137	2.357
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229	5.136
Italien	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.630	1.558	1.265	1.393	1.273
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953	2.345
Syrien	1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.060	1.226	1.108	1.156	1.342
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734	3.184
Kosovo ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	419	1.423
Griechenland	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.349	1.657	2.691	1.779	1.362
Serbien ¹	-	-	-	-	-	-	2.979	9.080	6.267	4.174
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063	2.831	2.512	3.549
Marokko	5.009	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130	3.042
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032	541
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048	1.513
Indien	1.317	1.140	945	947	978	868	908	854	751	897
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.053	4.679	4.069	2.439	2.477
Bulgarien	614	615	649	579	404	400	409	468	802	1.029
Pakistan	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.320	1.116	1.124	1.208	1.305
Bosnien und Herzegowina	4.002	3.790	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878	1.733
Brasilien	199	258	249	295	455	530	830	845	967	969
Thailand	327	380	308	428	330	272	255	242	178	206
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.968	2.030	1.754	1.675	1.759
Insgesamt	186.672	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.474	96.122

1) Ab August 2006 werden neben der Staatsangehörigkeit von „Serbien und Montenegro“ auch die Staatsangehörigkeiten der beiden Nachfolgestaaten „Serbien“ und „Montenegro“ nachgewiesen. Ab 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen. Serbien ist vor und nach Ausgliederung des Kosovo in den Tabellen zusammen ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einbürgerungsstatistik

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
26.192	28.103	33.246	27.970	22.463	19.695	16.290	14.984	16.700	16.235
256	284	325	459	515	622	2.865	7.493	6.640	14.600
3.789	4.281	4.496	5.462	5.932	5.957	6.632	6.613	6.220	6.020
2.523	2.399	2.343	2.504	2.566	3.001	3.828	4.238	4.325	5.830
5.228	4.790	3.510	3.150	3.172	3.450	3.553	3.480	4.080	4.645
1.305	1.707	2.202	2.754	3.245	3.406	3.597	4.256	4.050	4.475
3.118	4.264	3.691	4.539	3.142	4.168	4.048	2.718	2.455	4.260
1.401	1.454	1.321	1.508	1.820	2.027	2.263	2.479	2.880	3.860
3.046	2.728	2.463	2.560	2.546	2.533	2.661	2.689	3.080	3.805
3.117	3.331	3.339	3.294	3.506	3.822	3.966	3.909	3.840	3.795
1.450	2.290	4.167	3.498	2.800	3.058	3.444	3.424	3.235	3.130
3.285	2.878	2.611	2.586	2.223	1.941	2.596	1.950	2.475	3.115
3.520	2.711	2.717	3.054	3.000	2.572	2.482	2.400	2.545	2.675
2.806	3.011	2.852	2.710	2.689	2.551	2.450	2.390	2.365	2.390
689	665	544	1.721	3.899	3.328	2.985	2.896	2.360	2.270
1.738	2.428	3.299	2.459	2.196	1.929	2.190	2.018	2.230	2.270
928	865	946	1.190	1.295	1.343	1.549	1.619	1.760	2.130
2.753	2.965	3.167	2.784	2.743	2.329	2.375	2.123	1.930	2.125
1.447	1.540	1.691	1.790	1.718	1.619	1.676	1.739	1.830	1.990
1.178	1.151	1.251	988	1.300	1.393	1.474	1.187	1.320	1.790
1.945	1.703	1.865	1.801	1.598	1.719	1.971	2.089	1.880	1.695
1.015	1.018	874	1.045	1.058	1.174	1.164	1.235	1.235	1.375
279	307	342	641	845	1.136	1.246	1.270	1.160	1.290
1.697	1.433	1.283	1.406	1.480	1.485	1.524	1.294	1.395	1.285
101.570	106.897	112.348	112.353	108.422	107.317	110.383	112.211	112.340	128.905

Literatur

Baraulina, Tatjana/Kreienbrink, Axel (2013): Rückkehr und Reintegration. Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation. Beiträge zu Migration und Integration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Band 4. Nürnberg: BAMF.

Brücker, Herbert/Falkenhain, Mariella/Fendel, Tanja/Promberger, Markus/Raab, Miriam/Trübswetter, Parvati (2020): Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien. Abschlussbericht. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 544. Berlin: BMAS.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Asylgeschäftsstatistik für den Monat September 2019. Nürnberg: BAMF.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020a): Das Bundesamt in Zahlen 2019. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (17. September 2020).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020b): Widerrufsprüfungen für 2019 fristgerecht erledigt – Widerrufsquote bei 3,3 Prozent. Pressemitteilung. Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20200113-bamf-widerrufspruefungen.html?nn=282388> (17. September 2020).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020c): Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2019. Online: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2019-integrationskursgeschaefsstatik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile&v=2](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2019-integrationskursgeschaefsstistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (17. September 2020).

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020d): Programm ERRIN, 22. Januar 2020. Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/ProgrammERRIN/programmerrin-node.html> (7. September 2020).

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (2010): Migrationsbericht 2008. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (2013): Migrationsbericht 2011. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (2014): Migrationsbericht 2012. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (2015): Migrationsbericht 2013. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (2016): Migrationsbericht 2015. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

- BIB – Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2019):** Gewinner der Globalisierung. Individuelle Konsequenzen von Auslandsaufenthalten und internationaler Mobilität. Policy Brief, Wiesbaden: BIB.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020a):** Kriminalität im Kontext der Zuwanderung. Bundeslagebild 2019. Wiesbaden: BKA.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020b):** Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2019. Wiesbaden: BKA.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020c):** Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2019, Band 3, Tatverdächtige. Wiesbaden: BKA.
- BKA – Bundeskriminalamt (2020d):** Schleusungskriminalität. Bundeslagebild 2019. Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei. Wiesbaden: BKA.
- BMI – Bundesministerium des Innern (2011):** Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin: BMI.
- BMI – Bundesministerium des Innern (2016):** Pressemitteilung vom 30. September 2016: 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015. Berlin: BMI.
- BMI – Bundesministerium des Innern (2017):** Pressemitteilung vom 11. Januar 2017: 280.000 Asylsuchende im Jahr 2016. Berlin: BMI.
- BMI/BMAS – Bundesministerium des Innern/Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014):** Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“. Bonn: BMI/BMAS.
- Borowsky, Christine/Schiefer, David/Neuhauser, Bastian/Düvell, Franck (2020):** Erwerbskräftepotenzial von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten. DeZIM Project Report –DPR #2/20. Berlin: DeZIM-Institut.
- Brücker, Herbert/Falkenhain, Mariella/Fendel, Tanja/Promberger, Markus/Raab, Miriam/Trübswetter, Parvati (2020):** Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien. Abschlussbericht. Forschungsbericht 544. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Bundesärztekammer (2020):** Ärztestatistik zum 31. Dezember 2019. Berlin: Bundesärztekammer.
- BVA – Bundesverwaltungsamt (2020):** Spätaussiedler und ihre Angehörigen. Jahresstatistik 2019. Köln: BVA.
- DAAD/DZHW – Deutscher Akademischer Austauschdienst/Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2020):** Wissenschaft weltweit 2020. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn/Hannover: DAAD/DZHW.
- Deutscher Bundestag (2015):** Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Drucksache 18/5420. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2016):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/8806. Andauernde Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen. Drucksache 18/9133. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2019a):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/10018. Umsetzung des Programms „Perspektive Heimat“ und die Arbeit der Migrationsberatungszentren. Drucksache 19/10485. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2019b):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/13946. Aufnahme und Verteilung aus Seenot geretteter Asylsuchender und die Situation auf Malta. Drucksache 19/14584. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020a):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/21535. Berechnungen zum Zuwanderungskorridor für das Jahr 2019 und das laufende Jahr 2020. Drucksache 19/21802. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020b):** Stenografischer Bericht. 162. Sitzung. Plenarprotokoll 19/162. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/13525. Familien-nachzug zu Flüchtlingen bis Mitte 2019 und diesbezügliche Personen. Drucksache 19/19640. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020d): Stenografischer Bericht. 133. Sitzung. Plenarprotokoll 19/133. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020e): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/18201. Abschiebungen und Ausreisen 2019. Drucksache 19/17096. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020f): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17236. Zahlen in der Bundesrepublik lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2019. Drucksache 19/19333. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2020g): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Lechte, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Drucksache 19/19808. Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme 2010 bis 2020. Bundestagsdrucksache 19/20694. Berlin: Deutscher Bundestag.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2012): 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2014): 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2020): Nationaler Aktionsplan Integration. Bericht Phase I – Vor der Zuwanderung: Erwartungen steuern – Orientierung geben. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Döhla, Benedikt (2015): Vorintegrative Sprachförderung an den Goethe-Instituten in der Türkei. Zur Wirksamkeit vor-integrativer Sprachförderung im Rahmen des Sprachnachweises bei Ehegattennachzug – eine empirische Untersuchung. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Ette, Andreas/Sauer, Lenore (2010): Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Wiesbaden: VS Verlag.

EuGH – Europäischer Gerichtshof (2014): Dass Deutschland Ehegatten von rechtmäßig im Inland wohnenden türkischen Staatsangehörigen ein Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs nur erteilt, wenn sie einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, verstößt gegen das Unionsrecht. Urteil in der Rechtssache C-138/13 Naime Dogan / Bundesrepublik Deutschland. Pressemitteilung Nr. 96/14. Online: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-07/cp140096de.pdf>.

EuGH – Europäischer Gerichtshof (2015): Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Drittstaatsangehörige vor einer Familienzusammenführung eine Integrationsprüfung erfolgreich ablegen. Urteil in der Rechtssache C-153/14 Minister van Buitenlandse Zaken / K und A. Pressemitteilung Nr. 78/15. Online: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-07/cp150078de.pdf>.

EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland im Jahr 2019. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: BAMF.

Graf, Johannes (2020): Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2019. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne (2015): Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 65 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne/Vollmer, Michael (2016): Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 67 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hoffmann, Ulrike (2013): Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 56 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 77 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Kohls, Martin (2012): Demographie von Migranten in Deutschland. In der Reihe: Challenges of Public Health, Nr. 63 (Hrsg.: Razum, Oliver). Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Kohls, Martin (2014): Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrn und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58 des Forschungszentrums des Bundesamts. Nürnberg: BAMF.

Lederer, Harald W. (2004): Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg: EFMS.

Liebau, Elisabeth/Schupp, Jürgen (2010): Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit. In: Wochenbericht des DIW Berlin, Jg. 77, Nr. 37/2010, 2–9.

Müller, Andreas (2013): EU-Mobilität von Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 51 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2020): Bildung auf einen Blick 2019. OECD-Indikatoren. Bielefeld: wbv Media.

Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle (2006): Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik. In: Wirtschaft und Statistik 5/2006: 480–494. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Pöttsch, Olga (2018): Aktueller Geburtenanstieg und seine Potenziale. In: Wirtschaft und Statistik (WISTA), Heft 3/2018, 72–89.

Schanze, Jan-Lucas (2019): Schwer befragbar und vernachlässigbar? Die Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI), 62, 13–20.

Schmid, Susanne/Kohls, Martin (2011): Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Statistisches Bundesamt (2013): Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 188 vom 31. Mai 2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2014a): Zensus 2011: Knapp ein Viertel der Ausländer stammt aus der Türkei. Pressemitteilung Nr. 135 vom 10. April 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2014b): 15,3 Millionen Personen haben einen Migrationshintergrund. Pressemitteilung Nr. 193 vom 3. Juni 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019a): 68 % der deutschen Studierenden im Ausland studierten 2016 in der EU. Pressemitteilung Nr. 038 vom 31. Januar 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019b): Jede vierte Person in Deutschland hatte 2018 einen Migrationshintergrund. Pressemitteilung Nr. 314 vom 21. August 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020b): Bildung und Kultur: Personal an Hochschulen 2019. Fachserie 11, Reihe 4.4. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020c): Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen – Sommersemester 2019. Fachserie 11 Reihe 4.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020d): Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse des Berichtjahres 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020e): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020f): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020g): Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen – Wintersemester 2019/2020. Fachserie 11 Reihe 4.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020h): Einbürgerungen 2019, Fachserie 1, Reihe 2.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2020i): Migration 2019: 327 000 Personen mehr zu- als abgewandert. Pressemitteilung Nr. 237 vom 29. Juni 2020. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Tissot, Anna/Croisier, Johannes/Pietrantuono, Giuseppe/Baier, Andreea/Ninke, Lars/Rother, Nina/Babka von Gostomski, Christian (2019): Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ – Erste Analysen und Erkenntnisse. Forschungsbericht 33 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

United Nations (1998): Recommendations on Statistics of International Migration. Revision 1. Statistical Papers Series M, No. 58, Rev. 1, New York: United Nations.

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2019): Global Trends: Forced Displacement in 2018. Genf: UNHCR.

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2020): Global Trends: Forced Displacement in 2019. Genf: UNHCR.

Wälde, Marie/Evers, Katalin (2018): Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern im Familiennachzug. Ergebnisse der BAMF-Familiennachzugsstudie 2016. Forschungsbericht 32 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2008): Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne/Bund, Eva/Kohls, Martin/Babka von Gostomski, Christian (2013): (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse. Forschungsbericht 20 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2014): Bürger auf Zeit – Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung, Beiträge zur Migration und Integration Band 7. Nürnberg: BAMF.

Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland (ZWST) (2020): Mitgliederstatistik der jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Deutschland für das Jahr 2019. Frankfurt am Main: ZWST.

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
AnkER	Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrereinrichtungen
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Ausländerzentralregistergesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BevStatG	Bevölkerungstatistikgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BIB	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
BKA	Bundeskriminalamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMG	Bundesmeldegesetz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

BVA	Bundesverwaltungsamt
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
CIM	Centrum für internationale Migration und Entwicklung
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DAVG	Datenaustauschverbesserungsgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Destatis	Statistisches Bundesamt
DeFa	Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe
DeuFöV	Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DKF	Deutsches Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen
Dublin-III-VO	Dublin-III-Verordnung
DZHW	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERIN	European Reintegration Network
ERRIN	European Return and Reintegration Network
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EU-KOM	Europäische Kommission
EUNAVFOR MED	European Union Naval Force – Mediterranean
EURODAC	European Dactyloscopy
Eurostat	European Statistical System (Statistisches Amt der Europäischen Union)
EUTF Afrika	European Union Emergency Trust Fund for Stability and Addressing Root Causes of Irregular Migration and Displaced Persons in Africa (Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika)
EvIk	Forschungsprojekt: Evaluation der Integrationskurse
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
FreizügG	Freizügigkeitsgesetz
GARP	Government Assisted Repatriation Programme
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GERPS	German Emigration and Remigration Panel Study
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit

HQRLUmsG	Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
ICT	Intra-Corporate Transfer (Unternehmensinterner Transfer)
IntB	Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
IOM	Internationale Organisation für Migration
KfbG	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
MeldFortG	Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens
MZG	Mikrozensusgesetz
NAP-I	Nationaler Aktionsplan Integration
NesT	Neustart im Team
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PEB	Passersatzbeschaffung
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany
RIAS	Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs. C	Rechtssache Curia

SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen	ZKS	Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle
SGB	Sozialgesetzbuch	ZSBA	Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung
SGK	Schengener Grenzkodex	ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz		
StGB	Strafgesetzbuch		
SVR	Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration		
THAMM	Towards a Holistic Approach to Labour Migration Governance and Labour Mobility in North Africa		
UN	United Nations (Vereinte Nationen)		
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe		
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)		
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)		
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)		
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung		
UOE	Gemeinsame Datensammlung von UNESCO, OECD, Eurostat		
WEB	Welternährungsprogramm		
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde		
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung		

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 2000 bis 2019	38
Abbildung 1-2:	Gesamtwanderungsgeschehen nach Deutschland seit 2015	39
Abbildung 1-3:	Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019 im Vergleich	40
Abbildung 1-4:	Nettomigration nach Herkunfts- und Zielgebieten im Jahr 2019	41
Abbildung 1-5:	Migration nach den zehn häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2019	42
Abbildung 1-6:	Migration 2019 nach den wichtigsten Herkunfts- und Zielländern im Vergleich	42
Abbildung 1-7:	Migration 2019 nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern	43
Abbildung 1-8:	Wanderungssaldo gegenüber ausgewählten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2018 und 2019	44
Abbildung 1-9:	Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2019	46
Abbildung 1-10:	Geschlechterverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2019 (deutsche und ausländische Staatsangehörige)	47
Abbildung 1-11:	Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2019, absolut und in Prozent	48
Abbildung 1-12:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Zielländern im Jahr 2019, absolut und in Prozent	48
Abbildung 1-13:	Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2006	49
Abbildung 1-14:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2018 und 2019 nach ausgewählten Aufenthaltswegen	50
Abbildung 1-15:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2018 und 2019 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung	51
Abbildung 1-16:	Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2019 nach Aufenthaltswegen	52
Abbildung 1-17:	Ausländische Staatsangehörige, die von 2009 bis 2018 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	53
Abbildung 1-18:	Zuzüge im Jahr 2018 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	53
Abbildung 2-1:	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2019	55
Abbildung 2-2:	Zuzüge und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2019 (ohne Deutsche, ausgewählte Länder)	56
Abbildung 2-3:	Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen in den Jahren 2007 bis 2019 (ohne Deutsche)	57
Abbildung 3-1:	Überblick über die wichtigsten Migrationsgruppen nach Deutschland seit 2015	59

Abbildung 3-2:	Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2019	59
Abbildung 3-3:	Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG nach Qualifikationsniveau und Einreisejahr	62
Abbildung 3-4:	Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2019 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten	63
Abbildung 3-5:	Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG nach Geschlecht, ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Einreisejahr	63
Abbildung 3-6:	Erwerbsmigration von hochqualifizierten Fachkräften nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach Art der Beschäftigung und Einreisejahr	65
Abbildung 3-7:	Erwerbsmigration von hochqualifizierten Fachkräften nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Einreisejahr	65
Abbildung 3-8:	Erwerbsmigration von hochqualifizierten Fachkräften nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2019 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten	66
Abbildung 3-9:	Erwerbsmigration von hochqualifizierten Fachkräften nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2019 nach Geschlecht und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	66
Abbildung 3-10:	Zuzüge von Forschenden nach § 20 AufenthG nach Geschlecht und Einreisejahr	67
Abbildung 3-11:	Zuzüge von Forschenden nach § 20 AufenthG im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	67
Abbildung 3-12:	Unternehmensintern transferierte Beschäftigte ((Mobiler-)ICT-Karten) nach §§ 19b Abs. 1 und 19c AufenthG im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	69
Abbildung 3-13:	Selbstständige nach § 21 AufenthG im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	70
Abbildung 3-14:	Selbstständige nach § 21 AufenthG nach Art der Tätigkeit und Einreisejahr	70
Abbildung 3-15:	Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen nach §§ 18 bis 21 AufenthG nach Qualifikationsniveau seit 2010 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	71
Abbildung 3-16:	Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2019 nach Aufenthaltstiteln und Geschlecht	72
Abbildung 3-17:	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen von 2006 bis 2019	73
Abbildung 3-18:	Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 2010/2011 bis zum Wintersemester 2019/2020	76
Abbildung 3-19:	Ausländische Studienanfängerinnen und Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 2015 bis zum Wintersemester 2019/2020	76
Abbildung 3-20:	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Sommersemester 2019 und Wintersemester 2019/2020)	77
Abbildung 3-21:	Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2019/2020	78

Abbildung 3-22:	Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppe und den häufigsten Herkunftsländern 2019	79
Abbildung 3-23:	Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	82
Abbildung 3-24:	Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Drittstaatsangehörige nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	84
Abbildung 3-25:	Asylantragstellende (Asylerstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2019	89
Abbildung 3-26:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019 und in den Jahren 2018 und 2019	90
Abbildung 3-27:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2015 bis 2019	91
Abbildung 3-28:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach Geschlecht, 2015 und 2019	91
Abbildung 3-29:	Asylantragstellende im Jahr 2019 (Erstanträge) nach Altersgruppen und Geschlecht	92
Abbildung 3-30:	Entscheidungsquoten 2019	94
Abbildung 3-31:	Entscheidungen (Erst- und Folgeanträge) und Gesamtschutzquoten im Asylverfahren seit 2010	95
Abbildung 3-32:	Entscheidungsquoten (Erst- und Folgeanträge) nach den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019	96
Abbildung 3-33:	Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1993	98
Abbildung 3-34:	Erteilte Visa für den Familiennachzug von 2010 bis 2019	108
Abbildung 3-35:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Deutschland nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen von 2010 bis 2019	109
Abbildung 3-36:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Auslandsvertretungen im Jahr 2019	110
Abbildung 3-37:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	112
Abbildung 3-38:	Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)	119
Abbildung 3-39:	Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern von 2000 bis 2019	119
Abbildung 3-40:	Altersstruktur der im Jahr 2019 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent	120
Abbildung 3-41:	Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) von 2000 bis 2019	122
Abbildung 3-42:	Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2019 nach Land des vorherigen Aufenthalts	123

Abbildung 4-1:	Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2000 bis 2019	127
Abbildung 4-2:	Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019 in Prozent	128
Abbildung 4-3:	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2019	129
Abbildung 4-4:	Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	130
Abbildung 4-5:	Alters- und Geschlechtsstruktur der Rückkehrenden 2019	131
Abbildung 4-6:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den zehn häufigsten Zielländern im Jahr 2019	133
Abbildung 4-7:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen im Jahr 2019	136
Abbildung 4-8:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den häufigsten Zielländern von 2012 bis 2018	137
Abbildung 5-1:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2018 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	142
Abbildung 5-2:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2018 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner	143
Abbildung 5-3:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) von inländischen Personen im Jahr 2018 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	145
Abbildung 5-4:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen, 2018 und 2019	146
Abbildung 5-5:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2018 und 2019	147
Abbildung 6-1:	Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) von 2000 bis 2019	152
Abbildung 6-2:	An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleusende von 2000 bis 2019	153
Abbildung 6-3:	Unerlaubt aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 2000 bis 2019	154
Abbildung 6-4:	Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen über alle Grenzen von 2008 bis 2019	155
Abbildung 7-1:	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2019	159
Abbildung 7-2:	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Geburtsregionen in Deutschland 2019	161
Abbildung 7-3:	Personen mit Migrationshintergrund nach den häufigsten Geburtsländern im Jahr 2019	161
Abbildung 7-4:	Personen mit Migrationshintergrund nach Geburtsland und Migrationserfahrung im Jahr 2019, in Tausend	162
Abbildung 7-5:	Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Migrationserfahrung, 2019	163
Abbildung 7-6:	Alterspyramide 2019 nach Migrationshintergrund	164

Abbildung 7-7:	Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Geburtsländern/-regionen 2019	165
Abbildung 7-8:	Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ausgewählten Geburtsländern und Aufenthaltsdauer 2019	166
Abbildung 8-1:	Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen, 2015 bis 2019	170
Abbildung 8-2:	Ausländische Bevölkerung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten, 2018 und 2019	170
Abbildung 8-3:	Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2019	171
Abbildung 8-4:	Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2019	172
Abbildung 8-5:	Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2019	172
Abbildung 8-6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2019	173
Abbildung 8-7:	Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 2000 bis 2019	178
Abbildung 8-8:	Einbürgerungen in Deutschland von 2000 bis 2019	180
Abbildung 8-9:	Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (Kontinente) im Jahr 2019	181
Abbildung 8-10:	Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2019 und prozentuale Veränderungen zum Vorjahr	182
Abbildung 8-11:	Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial im Jahr 2019	183
Abbildung 8-12:	Anteil an weiblichen Eingebürgerten im Jahr 2019	184

Anhang

Abbildung 1-19:	Zuzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2000	188
Abbildung 1-20:	Fortzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2000	188
Abbildung 1-21:	Zu- und Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	191
Abbildung 1-22:	Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	191
Abbildung 1-23:	Zu- und Fortzüge im Jahr 2019 nach Bundesland je 1.000 Einwohner	219
Abbildung 3-43:	Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit 2005 (Erst- und Folgeanträge)	248
Abbildung 8-13:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1980 bis 2019 nach der Bevölkerungsfortschreibung	284

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Erteilte Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG an Hochqualifizierte seit 2011 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	64
Tabelle 3-2:	Unternehmensintern transferierte Beschäftigte ((Mobiler-)ICT-Karten) nach §§ 19b Abs. 1 und 19c AufenthG in den Jahren 2018 und 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	68
Tabelle 3-3:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten nach Aufenthaltstiteln und Einreisejahr	72
Tabelle 3-4:	Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018	74
Tabelle 3-5:	Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (§ 16 Abs. 5 AufenthG, Stand 31. Dezember 2019)	80
Tabelle 3-6:	Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2012 bis 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	81
Tabelle 3-7:	Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige von 2012 bis 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	83
Tabelle 3-8:	Reguläre und vorläufige Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise und Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten 2010 bis 2019	93
Tabelle 3-9:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 2010 bis 2019 (Erst- und Folgeanträge)	94
Tabelle 3-10:	Nach § 22 AufenthG aufgenommene ausländische Staatsangehörige seit 2011 (Einreise im selben Jahr)	99
Tabelle 3-11:	Nach § 25 Abs. 4 AufenthG aufgenommene ausländische Staatsangehörige seit 2012 (Einreise im selben Jahr)	99
Tabelle 3-12:	Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit 2012 (Einreise im selben Jahr)	100
Tabelle 3-13:	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2019)	101
Tabelle 3-14:	Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat von 2012 bis 2019	103
Tabelle 3-15:	Aufnahmen im Rahmen des Relocation-Verfahrens 2015 bis 2019	103
Tabelle 3-16:	Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in ausgewählten Hauptherkunftsländern im Jahr 2019	114
Tabelle 3-17:	Aus weiteren Gründen in den Jahren 2018 und 2019 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltstitel	115
Tabelle 3-18:	Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2014 bis 2019	116

Tabelle 3-19:	Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 2000 bis 2019	121
Tabelle 4-1:	Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung seit 2010	130
Tabelle 4-2:	Deutsche Studierende nach Studienland in den Jahren 2010 bis 2017	132
Tabelle 4-3:	Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach ausgewählten Zielländern von 2000 bis 2019	134
Tabelle 4-4:	Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2008 bis 2019	137
Tabelle 4-5:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2018	138
Tabelle 4-6:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018	138
Tabelle 5-1:	Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge in den EU-28-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz im Jahr 2019	149
Tabelle 6-1:	Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS 2010 bis 2019 (Fallzahlen)	153
Tabelle 7-1:	Bevölkerung Deutschlands nach Migrationshintergrund (im weiteren Sinne) im Jahr 2019, in Tausend	158
Tabelle 7-2:	Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2019, in Tausend	160
Tabelle 8-1:	Ausländische Bevölkerung und Gesamtbevölkerung in Deutschland seit 2004	169
Tabelle 8-2:	Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2019	174
Tabelle 8-3:	Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen 1970 bis 2019	179
Tabelle 8-4:	Einbürgerungen im Jahr 2019 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	185

Anhang

Tabelle 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 1991	187
Tabelle 1-2:	Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland von 1950 bis 2019	189
Tabelle 1-3:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2019	192
Tabelle 1-4:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2019	198
Tabelle 1-5:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunfts- und Zielländern und Geschlecht im Jahr 2019	204
Tabelle 1-6:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019	206

Tabelle 1-7:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019	208
Tabelle 1-8:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr	212
Tabelle 1-9:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2019	213
Tabelle 1-10:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2019	214
Tabelle 1-11:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2010 bis 2019	215
Tabelle 1-12:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2010 bis 2019	217
Tabelle 1-13:	Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 2000 bis 2019	220
Tabelle 1-14:	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht seit 2000	222
Tabelle 1-15:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2019 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	223
Tabelle 1-16:	Ausländische Staatsangehörige, die von 2009 bis 2018 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	224
Tabelle 2-1:	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2018 und 2019	225
Tabelle 3-20:	Zuwanderungsgruppen seit 1991	226
Tabelle 3-21:	Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2019 nach Qualifikationsniveau, den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	227
Tabelle 3-22:	Erwerbsmigration von hochqualifizierten Fachkräften nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	228
Tabelle 3-23:	Erwerbsmigration von Hochqualifizierten nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten, Art der Beschäftigung und Geschlecht	228
Tabelle 3-24:	Forschende nach § 20 AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	229
Tabelle 3-25:	Selbstständige nach § 21 AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	229
Tabelle 3-26:	Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 2000/2001 bis zum Wintersemester 2019/2020	230
Tabelle 3-27:	Deutsche und ausländische Studienanfängerinnen und Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 2000 bis zum Wintersemester 2019/2020	231
Tabelle 3-28:	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2019	232
Tabelle 3-29:	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2019/2020	233

Tabelle 3-30:	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsesemester nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2000 bis 2019 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)	234
Tabelle 3-31:	Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2019/2020	236
Tabelle 3-32:	Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2019	237
Tabelle 3-33:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2019	238
Tabelle 3-34:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2014 bis 2019	246
Tabelle 3-35:	Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge nach den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2019	247
Tabelle 3-36:	Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2000	249
Tabelle 3-37:	Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2002 nach ausgewählten Auslandsvertretungen	250
Tabelle 3-38:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Auslandsvertretungen im Jahr 2019	252
Tabelle 3-39:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) in den Jahren von 2013 bis 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	253
Tabelle 3-40:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	254
Tabelle 3-41:	Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2019	255
Tabelle 3-42:	Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Altersgruppen von 1991 bis 2019	258
Tabelle 3-43:	Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Land des vorherigen Aufenthalts von 2000 bis 2019	260
Tabelle 4-7:	Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2019	262
Tabelle 4-8:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	263
Tabelle 4-9:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019, in Prozent	264
Tabelle 4-10:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2019	265
Tabelle 4-11:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2019, in Prozent	266
Tabelle 4-12:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 2011 bis 2018	267

Tabelle 5-2:	Zuzüge in die EU-28-Staaten sowie nach Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen den Jahren 2000 bis 2018	268
Tabelle 5-3:	Fortzüge aus den EU-28-Staaten sowie aus Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2018	270
Tabelle 5-4:	Zu- und Abwanderung von inländischen Personen in den Jahren 2017 und 2018 in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	272
Tabelle 5-5:	Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2018	273
Tabelle 5-6:	Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-28-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen von 2000 bis 2019	274
Tabelle 6-2:	Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 2000 bis 2019	276
Tabelle 6-3:	An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleusende von 2000 bis 2019	276
Tabelle 6-4:	Art des Aufenthalts von ausländischen Tatverdächtigen von 2013 bis 2019	277
Tabelle 7-3:	Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus 2005 bis 2019, in Tausend	278
Tabelle 7-4:	Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund 2019, in Tausend	279
Tabelle 7-5:	Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2019, in Tausend	280
Tabelle 8-5:	Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1951 nach der Bevölkerungsfortschreibung	282
Tabelle 8-6:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2019	284
Tabelle 8-7:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 sowie 2016 bis 2019 (jeweils zum 31. Dezember)	285
Tabelle 8-8:	Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2019	288
Tabelle 8-9:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2019	289
Tabelle 8-10:	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2019	291
Tabelle 8-11:	Geburten von 1990 bis 2019	294
Tabelle 8-12:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2019	296
Tabelle 8-13:	Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2019	298

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Standorte von Anker- und funktionsgleichen Einrichtungen im Januar 2020	23
Karte 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2019	45
Karte 3-1:	Asylantragstellende (Erstanträge) im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeiten	90
Karte 3-2:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	113
Karte 5-1:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2019	148

Impressum

Herausgegeben vom:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt Moabit 140
10557 Berlin
www.bmi.bund

Redaktion:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat FIII – Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen
Referat 23E – Statistik

Stand:

12/2020

Druck:

Silber Druck oHG, 34253 Lohfelden

Gestaltung:

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH, 53229 Bonn

Bildnachweis:

© iStock/Kasia Biel (Titelseite, Innentitel)

Bestellmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung sind für nicht gewerbliche Zwecke, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Excel-Dateien. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes.

Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

